



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Die Marktcommune St. Peter in der Au.
Eine bürgerliche Agrarcommune“

verfasst von / submitted by

Mag. Daniel Brandstetter

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

UA 792 312

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Geschichte

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Motivation	8
1. Gemeingüterforschung	10
1.1. Untersuchungsgegenstand und Fragestellungen	10
1.2. Quellen und Methoden	14
1.2.1. Quellen und Archive	14
1.2.2. Methoden	20
1.3. Forschungsstand	21
1.3.1. Renaissance der Gemeingüterforschung	21
1.3.2. Horizontale und vertikale Konfliktfelder	24
1.3.3. Wandel der Bewirtschaftungsformen	29
1.3.4. Trennungsprozesse.....	32
1.4. Theorien zum Konzept der Allmende	33
1.4.1. Garrett Hardin (1915–2003): <i>Tragedy of the commons</i>	33
1.4.2. Elinor Ostrom (1933–2012): <i>Acht Prinzipien</i>	36
1.4.3. Peter Linebaugh (geb. 1943): <i>Commoning</i>	41
1.5. Agrargemeinschaften in Österreich.....	43
1.5.1. Genese und Begriffsentwicklung.....	43
1.5.2. Märkte und Marktcommunen.....	52
1.5.3. Das Teilungs- und Regulierungsgesetz von 1883	67
1.5.4. Agrargemeinschaften in den Bundesländern.....	80
1.5.5. Herausforderungen und Chancen	94
2. Die 60 Communehäuser von St. Peter in der Au	98
2.1. Die ersten Markthäuser und deren Besitzer	98
2.2. Fixierung der Häuseranzahl und der Hausnummern.....	104
2.3. Communehäuser mit besonderer Entwicklung.....	116
2.4. Rückgang der Anteilsrechte (seit 1928).....	122
2.5. Neubauten ab 1847 – Markthäuser ohne Communerecht	128

3. Verfassung und Organisation	134
3.1. Bezeichnungen für den <i>Markt St. Peter in der Au</i>	134
3.2. Machtgefüge – Bestandteile und Wechselwirkungen	141
3.2.1. Patronatsherren und Kirchenpröpste	144
3.2.2. Pfarrschule – Gemeindeschule	146
3.2.3. Grundherr, Vogtherr und Pfarrherr	150
3.3. Ämter und Aufgaben in der Marktcommune (bis 1848)	154
3.3.1. Taidinge	154
3.3.2. Die Marktrichter	159
3.3.3. Richteramtswahlen	167
3.3.4. Ratsbürger – Ratsfreunde – Ratsverwandte	171
3.3.5. Ämter, Aufgaben und Besoldung	176
3.3.6. Die Marktschreiber	200
3.3.7. Erstarben der Herrschaftskanzlei	207
3.4. Rechte und Privilegien der Marktcommune	210
3.5. Die politischen Gemeinden St. Peter in der Au	214
3.5.1. Ausgangslage vor 1848	214
3.5.2. Aufgaben, Lasten und Pflichten	216
3.5.3. Trennung in zwei selbstständige Gemeinden 1867	218
3.5.4. Neuregelung der Armenversorgung	223
3.5.5. Aufgaben und Funktionen vor bzw. nach 1848	225
4. Entwicklung des Gemeinschaftsbesitzes	230
4.1. Grundherren von St. Peter in der Au (bis 1587)	230
4.2. Burgfried, Burgrecht und Burgrechtsgründe	237
4.3. Die gemeinsamen Agrargüter	241
4.4. Die Ackerfluren der Marktcommune	246
4.5. Die bürgerlichen Marktwälder	253
4.6. Die gemeinsame Viehweide	264
4.6.1. Aufteilung der gemeinsamen Viehweide 1811	267
4.6.2. Neuaufteilung 1851	272
4.6.3. Veräußerungen aus dem Communalgrundbesitz 1861	276

5. Grundherrschaftliche Konflikte (16.–18. Jhdt.)	283
5.1. Germanisches und römisches Recht	283
5.2. Waldnutzung versus Waldeigentum	284
5.3. Das landesfürstliche Kammergut	291
5.4. Verkauf der Herrschaft St. Peter in der Au	292
5.5. Konflikte zwischen Grundherren und Bauern	295
5.5.1. Der <i>Gebrauch</i> von fünf Wäldern	295
5.5.2. Beginn der Ära Seemann (1562)	297
5.5.3. Erhebung der Bauern 1596/97	301
5.5.4. Neuerungen im Urbar von 1709	303
5.6. Konflikte zwischen Grundherren und Bürgern	306
5.6.1. Die bürgerlichen Marktwälder	306
5.6.2. Einverleibung der Marktwälder durch die Herrschaft	307
5.6.3. Bürgerliche Selbstverwaltung unter Seemanns Nachfolgern	308
5.6.4. Nutzungsvergleich von 1717	310
5.6.5. Die Dominikalfassung des Marktes St. Peter in der Au von 1751	317
5.7. Jagd- und Fischereirechte	322
5.8. Wilhelm Seemanns soziales und machtpolitisches Umfeld	324
5.8.1. Der Haghof und seine Besitzer	326
5.8.2. Jakob Israel Stöckl und seine Frau Marie Salome	337
5.8.3. Die Familien Seemann und Gienger	341
5.8.4. Wilhelm Seemann von Mangern (1552–1621)	348
5.8.5. Vom Grundherrn zum Unternehmer	359
6. Grundbücher und Besitzverhältnisse (19.–20. Jhdt.)	362
6.1. Grundbücher als Konfliktursache	362
6.1.1. Versteigerung der Schlossherrschaft	362
6.1.2. Neue Grundbücher bringen neue Probleme	364
6.1.3. Wälder im Gemeindeeigentum	368
6.1.4. Konflikte um die Waldbewirtschaftung	372
6.2. Trennung von Marktgemeinde und Marktcommune	373
6.2.1. Der Besitz der Marktgemeinde	374

6.2.2. Der Besitz der Marktcommune	375
6.2.3. Vermögenstrennung und Aufgabenverteilung	378
6.2.4. Generalteilung und Regulierung (agrarisches Operation)	383
6.3. Die neue <i>Commune Markt St. Peter in der Au</i>	387
6.3.1. Konstituierung 1904	387
6.3.2. Die Jagd in den Communewäldern	391
6.3.3. Umbenennung und neue Statuten 1941/42	392
6.3.4. Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au	394
7. Rückblick, Ausblick und Vergleich	397
7.1. St. Peter in der Au – eine bürgerliche Agrarcommune?	397
7.2. Elinor Ostrows Prinzipien und die Marktcommune St. Peter in der Au	399
7.3. Veränderungen, Konflikte und Anpassungen	403
7.3.1. Mehrdimensionale Veränderungen	403
7.3.2. Einbettung als Konfliktursache	404
7.4. Ausgewählte Marktcommunen in Niederösterreich	407
7.4.1. Der Vierzigerwald zu Langenlois	408
7.4.2. Der Bürgerwald in Gars am Kamp	408
7.4.3. Lunzberg in Lunz am See	409
7.4.4. Marktcommune Ardagger	410
7.4.5. Marktgemeinschaft Türnitz	413
7.4.6. Fürstlich Bestiftete zum Mistelbach	415
7.4.7. Urhäusler von Unterloiben	418
7.4.8. Der Kirchenwald von Niedersulz	419
7.4.9. Der Kirchenwald von Mitterretzbach	421
7.4.10. Der Bürgerhof(wald) in Scheibbs	422
7.5. Ausgewählte Marktcommunen in Oberösterreich	424
7.5.1. Bürgerschaft Grein	424
7.5.2. Marktcommune Perg	427
7.5.3. Marktcommune Weyer	429
7.5.4. Marktcommune Kirchdorf an der Krems	436
7.5.5. Marktcommune Frankenmarkt	438

7.5.6. Marktcommune Ottensheim	439
7.5.7. Marktcommune Haslach	440
7.5.8. Agrargemeinschaft Aigen im Mühlkreis	441
7.6. Ausgewählte Marktcommunen in der Steiermark	442
7.6.1. Realgemeinschaft Leoben	442
7.6.2. Eisenerzer Waldgenossenschaft	443
7.6.3. Bürgerschaft Schladming	444
7.6.4. Bürgerschaft Obdach	445
7.7. Entwicklungsphasen von Marktcommunen zu Agrargemeinschaften	447
7.7.1. Gründungsphase	447
7.7.2. Konfliktphase	448
7.7.3. Koexistenzphase	449
7.7.4. Trennungsphase	450
7.7.5. Neufindungsphase	451
7.8. Résumé	452
Quellen- und Literaturverzeichnis	455
1. Quellen und Archive	455
2. Gedruckte Literatur	461
3. Internetquellen	476
Anhang	478
Anhang 1: Zusammenfassung	478
Anhang 2: Abstract	479

Vorwort und Motivation

Als ich 2006 begann, meine Vorfahren zu erforschen, wusste ich noch nicht, wohin mich mein historisches Interesse führen würde. Da mein Großvater über Jahrzehnte hindurch beim Kirchenchor in St. Peter in der Au mitsang und ich dort als Organist tätig bin, begann ich als nächstes, die Geschichte der Kirchenmusik in meinem Heimatort zu erforschen. Aus dieser mehrjährigen Forschung entstand ein umfangreiches Buch. 2009 brachte ich ein Exemplar davon dem damaligen Bürgermeister Gerhard Wieser. Ich wollte es ihm für das Gemeindearchiv übergeben, doch er meinte lapidar: „Archiv haben wir keines, aber das kannst du auch gleich machen.“ So wurde ich 2009 ehrenamtlicher Gemeindearchivar, wohlgerichtet von einem Archiv, das es noch gar nicht gab. Ich nahm die Herausforderung an und es lag nun an mir, ein Archiv aufzubauen, Archivalien zu sammeln, allerlei Material, Dokumente, Fotos und diverse Gegenstände zusammenzutragen und ein System in die verschiedenen Unterlagen und Objekte zu bringen.

Jedes Archiv braucht entsprechende Räumlichkeiten. Diese waren nicht sofort verfügbar und so wanderte der Bestand mehrmals hin und her, ehe im Schloss St. Peter in der Au ein geeigneter Raum dafür gefunden wurde: Im Jahr 2007 war in St. Peter in der Au und in Waidhofen an der Ybbs die Niederösterreichische Landesausstellung zum Thema *Feuer und Erde*. Der damalige Kassenbereich im Erdgeschoss des Schlosses diente nach der Ausstellung als Büro und wurde nun zum Gemeindearchiv. Bücher, Gemälde, Wappen, Fahnen, Grabsteine und vieles mehr schmücken seither diesen Raum im geschichtsträchtigen Schloss. Er bietet Platz zum Forschen, Sammeln und Archivieren bzw. steht die gesamte Infrastruktur des Schlosses und des Gemeindeamtes zur Verfügung.

2013 beauftragte mich die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au, ihre Entstehung und Entwicklung zu erforschen, da man darüber nur wenig wusste, vieles im Dunkeln lag bzw. manche Unklarheiten bestanden. Daraus entstand eine Broschüre mit 20 Seiten, die in mir den Anstoß gab, mich noch intensiver mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. 2015 reifte in mir der Plan, diese Forschungen und Erkenntnisse über die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au, die aus der Marktgemeinde St. Peter in der Au entstanden war, in einer Dissertation zu verarbeiten und dadurch in einem größeren Rahmen zu betrachten. So fand ich im Laufe der Zeit zu diesem Thema immer mehr Informationen, Archivalien, Urbare, Akten etc. in

verschiedenen Archiven.

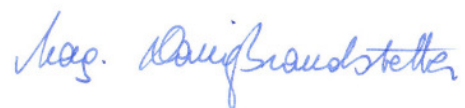
Im Nachhinein gesehen war der Weg von der Erforschung meiner Ahnen, der Geschichte der Kirchenmusik¹ in meinem Heimatort, der Übernahme des Gemeindearchivs, über die Verfassung lokalhistorischer Beiträge² hin zur Dissertation für mich schon vorgegeben, denn das eine führte zum anderen.

Mein Dank gilt Professor Martin Scheutz für die umsichtige und kompetente Betreuung dieser Dissertation am Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

Eidesstattliche Erklärung:

Ich erkläre an Eides Statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die vorliegende Dissertation ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

St. Peter in der Au, im Sommer 2020



Mag. Daniel Brandstetter

¹ Vgl. BRANDSTETTER (2009): Musica sacra ad Sanctum Petrum in Augia.

² Im Rahmen der *St. Peterer Geschichte(n)*, Schriftleitung D.B.

1. Gemeingüterforschung

1.1. Untersuchungsgegenstand und Fragestellungen

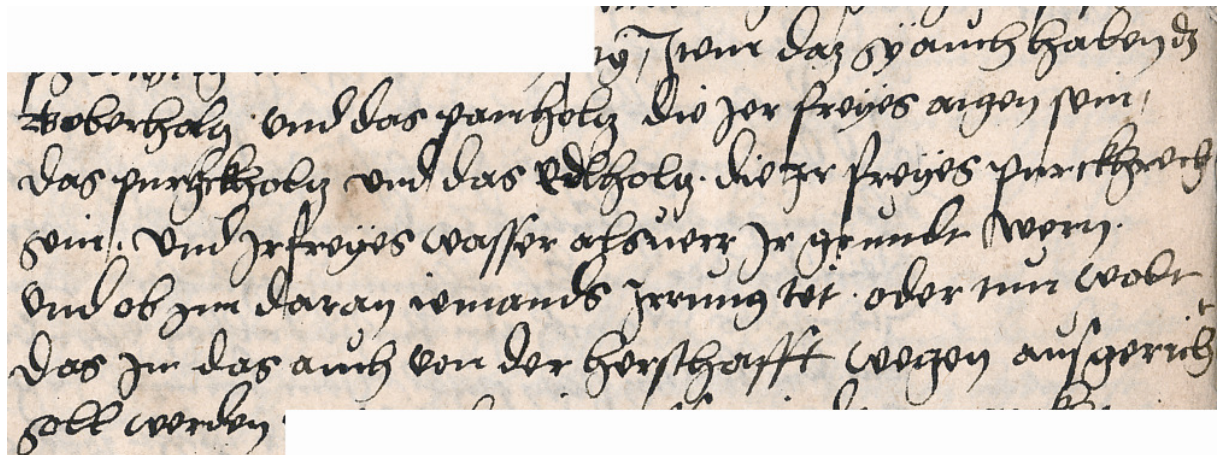


Abb. 1.1.: Ausschnitt aus dem Privileg Friedrichs III. für den Markt St. Peter in der Au (4. Juni 1446)³

In diesem Bestätigungsschreiben des Landesfürsten findet sich unter dem 20. Punkt die erste urkundliche Erwähnung der bürgerlichen Marktwälder:

Item, daz sy auch haben das toberholz, und das panholz, die ier freyes aigen sein, das purgckholtz und das edlholz, die ir freyes purckrecht sein, und ir freyes wasser als verr ir grundt wern, und ob inn daran iemands irrung tet, oder tun wolt, das in das auch von der herschafft wegen ausgericht soll werden.⁴

Dieser Absatz in einer Urkunde Friedrichs III. aus dem Jahr 1446 bildet den Ausgangspunkt dieser Dissertation. Er steht beinahe unscheinbar als 20. Punkt in einer ganzen Reihe von Freiheiten, Privilegien, Vorschriften und Ordnungen für die Bürger des landesfürstlichen Marktes St. Peter in der Au, doch bei genauerer Betrachtung sind diese wenigen Zeilen umso bedeutender für den Ort und seine Bewohner. Es werden die noch heute bestehenden vier Marktwälder Dobraholz, Panholz, Burgholz und Erhlölzl erstmals urkundlich erwähnt, wenngleich diese Wälder und deren Nutzung noch viel älter sein dürften. Diese bildeten von Anfang an die wirtschaftliche Grundlage der im Ennswald neu gegründeten Siedlung, die sich im Laufe der Zeit zur Marktcommune St. Peter in der Au entwickelt hat, aus der um 1900 wiederum die heutige Agrargemeinschaft St. Peter in der Au hervorgegangen ist.

Unter der *Marktcommune St. Peter in der Au* ist im Folgenden immer die Gemeinschaft von 60 Hausbesitzern gemeint. Wenngleich diese einstige Dorfgemeinschaft heute *Agrargemeinschaft St. Peter in der Au* heißt, wird sie immer noch vulgo *Commune* genannt. In St. Peter in der Au ist daher mit dem Begriff *Commune* nie die politische Gemeinde St.

³ Bildquelle: HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v.

⁴ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v (Transkription: D.B.).

Peter in der Au, sondern immer die seit dem 13. Jahrhundert bestehende Gemeinschaft der Besitzer der 60 ältesten Häuser des Ortes.

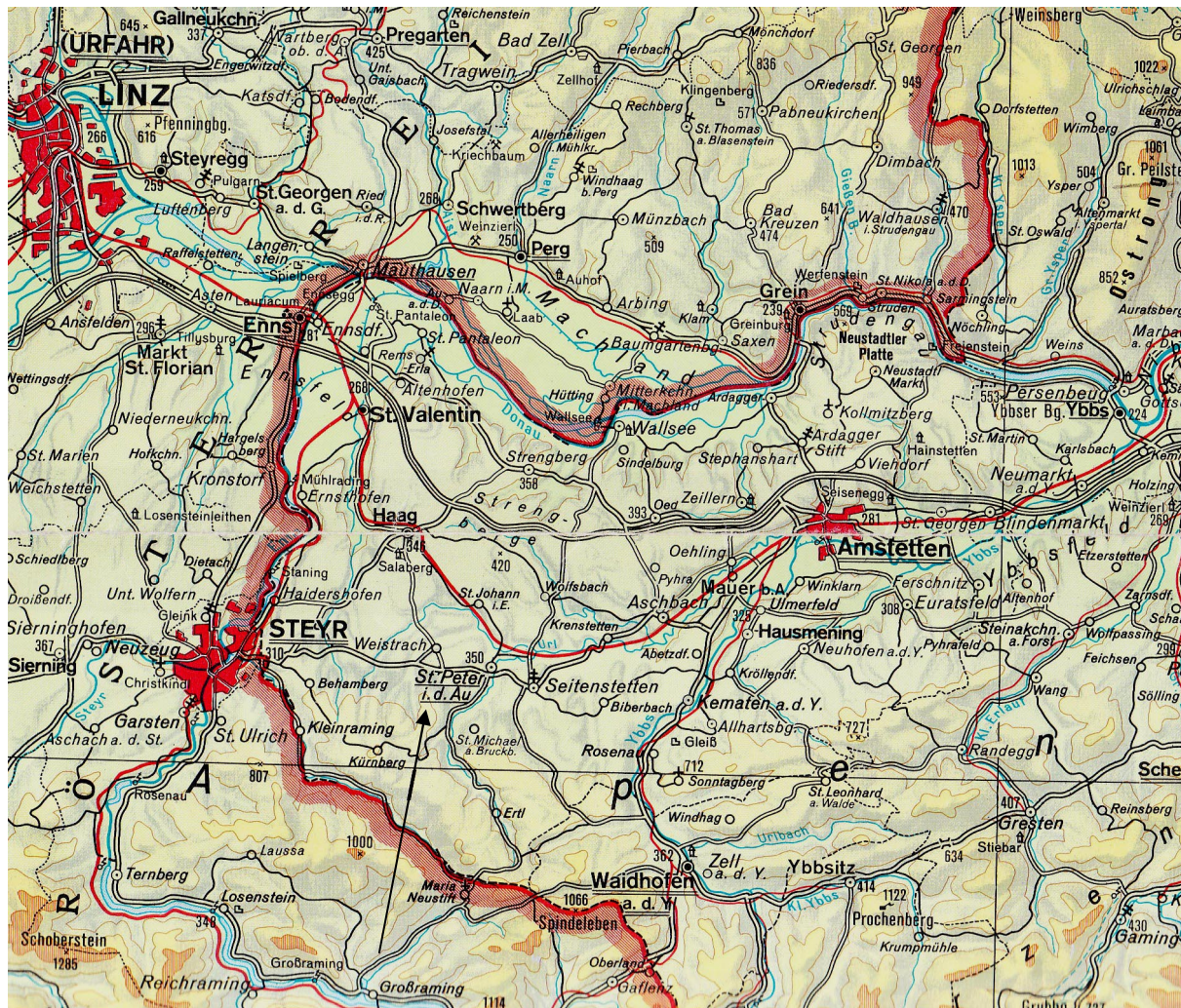


Abb. 1.2.: Das westliche Mostviertel und das angrenzende Oberösterreich (ca. 1990)⁵

St. Peter in der Au liegt im westlichen Teil des Bezirks Amstetten, an der Grenze zu Oberösterreich, im Städtedreieck Steyr – Amstetten – Waidhofen an der Ybbs. Die Region rund um die Enns war zu Beginn der Besiedelung mit einem dichten Wald bewachsen, dem sogenannten Ennswald, und gehörte ursprünglich zu *Austria superior* bzw. dem Kernland der babenbergischen Mark *Ostarrichi*.

Die Marktcommune kann als Keimzelle der heutigen Großgemeinde St. Peter in der Au angesehen werden. Unter *Markt*, *Gemeinde* und *Commune* wurde lange Zeit dasselbe verstanden, nämlich eine Gemeinschaft von 60 Hausbesitzern im Ortskern von St. Peter in der Au, die zu gleichen Teilen Anteil an vier Wäldern und anderen gemeinsamen Agrargütern und den daraus erwirtschafteten Einnahmen hatten. Aber auch die Lasten und Ausgaben wurden auf all diese Häuser verteilt, darunter fielen u.a. die örtliche Armenversorgung oder die Erhaltung der Brücken, Wege und Stege.

⁵ Bildquelle: PADB: Schulhandkarte Niederösterreich 1:400 000 (Freytag-Berndt u. Artaria, Wien, ca. 1990).

Diese Communehäuser, auch als *Stammliegenschaften* bezeichnet, gehörten den Bürgern des Marktes, die der Herrschaft St. Peter in der Au nicht durch Abgaben und Robot unterworfen waren. Bis Ende 1586 gehörte der Markt samt Schloss und Grundhoheit den Landesfürsten, die den Bürgern eine weitreichende Selbstverwaltung zugestanden hatten.

Die bürgerliche Gemeinschaft in St. Peter in der Au verwaltete bis um 1900 aber nicht nur vier große Wälder (zusammen knapp 200 ha), sondern war auch im Besitz mehrerer Immobilien und diverser Gerätschaften. So war die Marktcommune nie nur eine reine Agrargemeinschaft, sondern muss bis zur Regulierung um 1900 vielmehr als sozialer und wirtschaftlicher Dorfverband bzw. Marktgenossenschaft mit allen Vor- und Nachteilen (z.B. gegenseitige Hilfe, aber auch Abhängigkeiten innerhalb der Gemeinschaft), die sich daraus ergaben, gesehen werden. Die Bürger bildeten die *Bürgerschaft*, den *Markt*, die *Gemeinde*, die *Commune*, den *Ort*, die *Dorfgemeinschaft* etc. Zahlreiche Begriffe wurden über viele Jahrhunderte hindurch parallel bzw. synonym dafür verwendet, was v.a. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt zu Problemen und Konflikten geführt hat. Man könnte die Gemeinschaft auch als bürgerliche *Dorfgenossenschaft* oder aufgrund der Rechte als *Marktgemeinschaft* bezeichnen. Der Begriff *Marktcommune* trifft aber am besten für diese Art historisch gewachsener Agrargemeinschaften zu.

Die Marktcommune St. Peter in der Au ist ein typisches Beispiel einer bürgerlichen Agrargemeinschaft, die viele Phasen historischer und sozialer Veränderungen durchlaufen, verschiedenste Konflikte überstanden und seit einigen Jahrzehnten den Weg in die Moderne eingeschlagen hat. Viele Entwicklungen lassen sich durch entsprechende Archivalien belegen und nachvollziehen. Konflikte waren häufig und vielfältig, führten aber dennoch nicht zum Untergang oder zur Auflösung, sondern insbesondere zu Anpassungen und Weiterentwicklung. Aus diesen Herausforderungen und Spannungsfeldern leiten sich folgende Fragestellungen ab:

1. Was versteht man unter Marktcommunen bzw. bürgerlichen Agrargemeinschaften? Ist die Marktcommune St. Peter in der Au ein typisches Beispiel dafür?
2. Hat sich die Anzahl der Nutzungsberechtigten in der Marktcommune St. Peter in der Au im Laufe der Zeit verändert? Wer war Mitglied bzw. wie wurde man Mitglied?
3. Woraus setzte sich der Gemeinbesitz der Marktcommune St. Peter in der Au zusammen? Wie hat er sich im Laufe der Zeit verändert?

4. Wie wurde die Marktgemeinde St. Peter in der Au verwaltet? Konnten die Bürger über ihre Gemeingüter immer selbst bestimmen und diese uneingeschränkt nutzen?
5. In welches Machtgefüge waren die Bürger eingebettet? Welche Konflikte traten zwischen den Bürgern und den Grundherren bezüglich der Agrargüter auf?
6. Welche Auswirkungen hatten staatliche, organisatorische und rechtliche Veränderungen nach 1848 auf die Marktgemeinde bzw. die gemeinsamen Agrargüter?
7. Gab es in anderen Marktgemeinden ähnliche Entwicklungen, Herausforderungen oder Konflikte? Lassen sich daraus allgemein gültige Erkenntnisse ableiten?



Abb. 1.3.: Der Siedlungskern von St. Peter in der Au (ca. 1970)⁶

Auf dieser Luftaufnahme sind u.a. die Bürgerhäuser der Marktgemeinde und die streifenförmigen Gärten dahinter, der Marktplatz, die Pfarrkirche, das Schloss und seine Nebengebäude zu sehen. Dieser Siedlungskern bildete über Jahrhunderte die Mitte der Marktgemeinde St. Peter in der Au.

⁶ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung).

1.2. Quellen und Methoden

1.2.1. Quellen und Archive

Die Ratsprotokolle sowie andere Protokollbücher von Städten und Märkten bieten vielfältige Informationen über den Alltag der Bewohner und das Zusammenleben und sind somit wichtige Quellen für rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschungsfragen. Dennoch wurden sie bisher kaum systematisch untersucht, abgesehen von Einzelfallstudien.⁷

Die Protokollbücher der Städte und Märkte bilden gleichsam das Gedächtnis der jeweiligen Bürgerschaft. Wichtige Ereignisse, Abstimmungen, Entscheidungen und Veränderungen in den Orten wurden darin festgehalten und für die Nachwelt erhalten. Sie zeugen vom Arbeiten und Wirken der Richter und Räte in den Städten und Märkten, von ihren Sitzungen, den Bürgerversammlungen und wie Recht gesprochen wurde. Aber auch wirtschaftliche, soziale und zwischenmenschliche Aktivitäten, Ereignisse, Konflikte, Handlungsanweisungen, Rechtsgeschäfte etc. sind darin enthalten.

Die Aufzeichnungen, die meist vom Marktschreiber gemacht wurden, dienten einerseits der Dokumentation und andererseits der Absicherung von Rechten, Normen und Entscheidungen. Weiters ist die Kommunikation mit der Obrigkeit (Grundherren, Landesherren) nachvollziehbar. Getroffene Entscheidungen wurden im Sinne der Rechtssicherheit schriftlich festgehalten, ebenso Verträge, Vergleiche, Nutzungsabkommen etc.⁸ Besonders die innerkommunalen Aufgaben und deren Verteilungen nehmen in den Ratsprotokollen einen zentralen Platz ein. Die Entscheidungen und Abstimmungen der Bürger, die Wahl des Stadt- und Marktrichters, die Vergabe von Ämtern und Aufgaben gehören zu den regelmäßigen Eintragungen. Neben den Ratsprotokollen stellen die Rechnungsbücher der Marktgerichte weitere wichtige Quellen dar. Die Richteramtsrechnungen wurden am Ende eines Jahres in Reinschrift verfasst und weisen die gesamten Einnahmen und Ausgaben der bürgerlichen Gemeinschaften aus. Die Inventurprotokolle wiederum geben Einblick in die Nachlassregelungen.

Die Bücher der Marktcommune St. Peter in der Au sind gut erhalten geblieben, lagern im Gemeindearchiv St. Peter in der Au und stellen für diese Dissertation einen wichtigen Quellenbestand dar.

Die Bände des 17. und 18. Jahrhunderts (Protokollbücher, Inventurprotokolle,

⁷ SCHEUTZ und WEIGL, S. 590.

⁸ SCHEUTZ und WEIGL, S. 592.

Richteramtsrechnungen) sind überwiegend in Leder gebunden, mit repräsentativen Prägungen vorne und hinten, einem kalligraphisch kunstvoll gestalteten Deckblatt und oft einem alphabetischen Register, der entweder nach Vor- oder Familiennamen⁹ sortiert ist. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert wurden die Bände (z.B. Dekretbuch, Ziegelamtrechnungsbuch) mit dickem Karton eingebunden. Das Waisenbuch von 1566 bis 1690 weist einen Einband mit Noten liturgischer Musik (gregorianischer Choral) auf.¹⁰

Die Eintragungen in den Büchern erfolgten mit schwarzer Tinte, Streichungen oder Korrekturen sind kaum vorhanden. Die Marktschreiber legten großen Wert auf eine saubere und gewissenhafte Führung der Marktbücher (in Reinschrift).¹¹ Die Namen der Marktschreiber sind allerdings nur an wenigen Stellen überliefert, die meisten Vertreter dieses Standes bleiben unbekannt. Ihre Namen scheinen oft nur dann auf, wenn es ihnen selbst nötig erschien, ihren eigenen Namen im Protokoll festzuhalten.¹²

Sie führten die Gemeindkanzlei sowie die Protokoll- und Rechnungsbücher, stellten Rechnungsbelege aus, verfasste die Jahresabschlüsse der Richteramtsrechnungen, nahm die Inventare verstorbener Personen auf etc. Der Marktschreiber musste gut Lesen, Schreiben und Rechnen können, seine Anwesenheit bei den meisten Abhandlungen wird stillschweigend vorausgesetzt. Er wurde für seine Tätigkeit bezahlt, die anderen Aufgaben im Ort wurden von den Bürgern ehrenamtlich im Auftrag der Gemeinschaft ausgeführt.

Seine Arbeit wurde von der Bürgerschaft bezahlt, rechtliche und notarielle Versiertheit wurde war eine wichtige Voraussetzung für dieses Amt. Neben den regelmäßig gewählten Marktrichtern und Räten sicherten die Marktschreiber die konstante und kontinuierliche Verwaltung, da sie über längere Zeiträume im Amt waren und nicht mit dem Antritt eines neuen Marktrichters ihr Amt aufgeben mussten.¹³

Die wichtigste Quellengrundlage für diese Dissertation bilden Akten, Urkunden, Urbare bzw. die Marktbücher aus dem Gemeindearchiv St. Peter in der Au. Über Jahrhunderte wurden diese gesammelt, aufbewahrt und an die nächsten Generationen weitergegeben, nie jedoch in einem zentralen Archiv verwahrt. Erst 2009 begann der Autor dieser Zeilen, ein

⁹ Vgl. SCHEUTZ und WEIGL, S. 599.

¹⁰ Vgl. die entsprechenden Bände im GASTP.

¹¹ Vgl. SCHEUTZ und WEIGL, S. 596.

¹² SCHEUTZ und WEIGL, S. 597.

¹³ SCHEUTZ und WEIGL, S. 597.

Gemeindearchiv aufzubauen, zuvor verstreute Unterlagen und Sammlungen zu erfassen und zu einem großen Bestand zusammenzuführen.¹⁴

Die hier verwendeten Quellen lassen sich zu sieben Quellenbeständen zusammenfassen:

a) Marktbücher:

Der erste Quellenbestand für diese Dissertation besteht aus den Marktbüchern der einstigen Marktgemeinde St. Peter in der Au. Der Bestand umfasst die Protokolle des Marktgerichts von 1598 bis 1820, die Richteramtsrechnungen von 1636 bis 1841 und ein Dekretbuch des Marktes, das den Zeitraum von 1789 bis 1858 umfasst. Weiters gehören die Kauf- und Stiftprotokolle von 1616 bis 1783, die Inventurprotokollbücher von 1707 bis 1793 und ein Waisenbuch von 1566 bis 1690 zum wertvollen Bestand. Diese alten Folianten bilden den Kern des heutigen Gemeindearchivs und waren bisher eine wenig benutzte Quelle, die wichtige Informationen über die Selbstverwaltung der Bürger, Verhöre, Abläufe von Gerichtsprozessen, verhängte Strafen, Eingaben an die Herrschaftskanzlei bzw. Einsprüche gegen Verordnungen der Grundherren, Käufe und Verkäufe von Häusern, Äckern oder Wiesen liefern

Weiters wurden darin folgende Amtshandlungen des Marktgerichts dokumentiert: Ausstellen von Urkunden, Verlesen kaiserlicher Patente, Nachlassregelungen, Lieferungen von Holz aus den Gemeindewäldern bzw. Zuteilungen von Wiesen- und Ackerflächen an Bürger oder einfache Einwohner des Ortes, Ausgaben der Gemeinschaft für kommunale Zwecke (Abgaben, Steuern, Dienste, Instandhaltungen und Reparaturen), Wahl des Marktrichters sowie die Vergabe zentraler Aufgaben, Positionen und Funktionen.

Der Marktrichter wurde aus der Gemeinde gewählt und vom Grundherrn bestätigt. Durch seine vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Communen ergibt sich eine große Vielfalt an dokumentierten Vorgängen.

Die Marktbücher enthalten an zahlreichen Stellen auch bedeutende Einträge im Umgang mit den Gemeingütern der bürgerlichen Commune. Aus ihnen können wertvolle Rückschlüsse auf die Nutzung der gemeinsamen Agrargüter (Wälder, Wiesen, Äcker, Weiden, Wasser, Fischerei und Jagd) gewonnen werden. Aber auch die Rolle des Ortes als *Markt*, d.h. als

¹⁴ SCHWETTER (S. 42) erwähnt in seiner *Heimatskunde der k.k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten* aus dem Jahr 1884 ein Gemeindearchiv für St. Peter in der Au, allerdings nicht, wo sich dieses befand und welche Bestände es umfasste. Bei der Transkription, u.a. von Urkunden und frühneuzeitlichen Quellen, wurde bis zum Jahr 1794 (Herausgabe der Feuerlöschordnung für den Markt St. Peter in der Au, vgl. Kapitel 3.3.5.) die Kleinschreibung angewendet.

Schauplatz regelmäßig stattfindender Wochen- und Jahrmärkte, ist in den Marktbüchern dokumentiert, u.a. durch die protokollierten Standgeldeinnahmen bzw. den Vorbereitungsarbeiten für die Märkte.

Aber auch Streitigkeiten unter den Bürgern, Beleidigungen, Klagen, Beschwerden über Handwerker, Preise, die Qualität alltäglicher Produkte (v.a. Brot und Fleisch) wurden vermerkt sowie Probleme mit dem *Fürkauf* bzw. mit Händlern, die ihre Waren im Markt anboten und sich damit den Unmut der hiesigen Kaufleute (v.a. der Bäcker und Fleischhacker) auf sich zogen.

Marktgerichtsprotokolle bzw. die historischen Bücher der Marktverwaltung sind probate Quellen zur Erforschung der bürgerlichen Selbstverwaltung¹⁵ und zu zeigen, inwieweit diese durch unterschiedliche Faktoren eingeschränkt wurde. Interessant dabei sind u.a. der Umgang mit Gemeingütern,¹⁶ etwaige Konflikte mit Grundherren im Rahmen der *Herrschaftsintensivierung*, Einflussnahmen der Grundherren auf die Richterwahl, Erhöhung bzw. Einführung neuer Abgaben, die Zunahme von Verordnungen und Vorschriften sowie Einflussnahmen und Machtkonstellationen in bürgerlichen Communen.

Neben den Richteramtsrechnungen des Marktes St. Peter in der Au sind weiters die Kirchenamtsrechnungen der Pfarre St. Peter in der Au zu erwähnen. Sie wurden vom Kirchenpropst erstellt, der selbst Bürger der Marktcommune war und durch den Grund- und Patronatsherrn bestimmt wurde. Diese überwiegend in Leder gebundenen Bände lagern im Diözesanarchiv St. Pölten. Beides trifft auch für die Matriken der Pfarre St. Peter in der Au zu.

b) Urkunden:

Die Marktbücher der Marktcommune St. Peter in der Au bilden den Zeitraum von 1566 bis 1841 ab – jene Zeit, in der der Markt zwar den jeweiligen Grundherren untergeordnet war, dennoch aber versuchten, die Selbstverwaltung aufrechtzuerhalten und zahlreiche Privilegien – noch aus der Zeit der landesfürstlichen Grundherrschaft – innehatten. Diese sind durch Pergamenturkunden im Gemeindearchiv dokumentiert. Sie stammen aus den Jahren 1565, 1638, 1659, 1715 und 1794. Immer wieder wurden der Marktcommune althergebrachte Privilegien (v.a. bzgl. der Wälder und Märkte) bestätigt, die u.a. die Grundlage der Wirtschaftsgemeinschaft bildeten. Diese Urkunden stellen den zweiten Quellenbestand dieser Dissertation dar.

¹⁵ Vgl. SCHEUTZ (2001), S. 421.

¹⁶ BRAKENSIEK, S. 63.

Ergänzt werden die Urkunden im Gemeindearchiv durch die Urkundenreihe der Pfarre St. Peter in der Au, die von 1417 bis 1755 reicht, und im Diözesanarchiv St. Pölten aufbewahrt werden.

c) Communeakten:

Dort, wo die Aufzeichnungen in den alten Marktbüchern zeitlich enden, beginnen die Akten einer neuen Gemeindeverwaltung, die anfangs nicht unterschied zwischen Gemeindeseigentum und ehemaligem Gemeinschaftseigentum. Dieser Aktenbestand im Gemeindearchiv bildet den dritten Quellenbestand, der den Zeitraum ab 1848 bis in die 1910er-Jahre umfasst. Diese Akten zeigen das Werden der heutigen Gemeinde, Veränderungsprozesse im Umgang untereinander und mit neu geschaffenen Behörden bzw. Aufsichtsorganen und insbesondere den Trennungsvorgang zwischen alter Bürgercommune und der neuen politischen Gemeinde. Dabei waren die Verwaltung und der Schriftverkehr dieser beiden Institutionen in den ersten Jahrzehnten nach 1848 voneinander noch nicht klar getrennt. Die Akten wurden meist vom jeweiligen Bürgermeister bzw. dem Gemeindevorstand verfasst. Der Bürgermeister war bis um 1900 gleichzeitig Communeobmann, Hausbesitzer und Empfänger von Brennholz aus den Marktwäldern in einer Person. Der Bestand der Communeakten im Gemeindearchiv besteht aus folgenden Faszikeln:

- Fasz. A: Frühe Akten (u.a. von 1717, 1811, 1851, 1861)
- Fasz. B: Haus Nr. 40
- Fasz. C: Trennung Markt- und Dorfgemeinde
- Fasz. D: Förster
- Fasz. E: Besitz und Inventar
- Fasz. F: Grundbuchsangelegenheiten
- Fasz. G: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge
- Fasz. H: Beschwerden über Wälder
- Fasz. I: Notenobligationen
- Fasz. J: Generalteilung und Regulierung
- Fasz. K: Armenwesen
- Fasz. L: Dobrawald
- Fasz. M: Abschriften

Besonders der Vergleich aus dem Jahr 1717, die Auflösung der Gemeindeweide 1811 bzw. 1851 und die Aufsandungsurkunde von 1861 sind zentrale Dokumente, die die Veränderung der Gemeingüter der Marktgemeinde St. Peter in der Au aufzeigen.

Neben den Trennungsvorgängen zwischen Markt- und Dorfgemeinde St. Peter in der Au in den 1860er-Jahren sind insbesondere die Aufteilungsprozesse zwischen Marktgemeinde und

Marktgemeinde um 1900 im Rahmen der agrarischen Operation (Teilung und Regulierung) gut nachvollziehbar.

Weiters zählen die Sitzungsprotokolle des Gemeindefachausschusses bzw. die späteren Gemeinderatsprotokolle zu diesem Quellenbestand.

d) Urbare und Herrschaftsaktcn:

Der vierte Quellebestand besteht aus Urbare und Herrschaftsaktcn der ehemaligen Schlossherrschaft St. Peter in der Au, die sowohl im Gemeindefarchiv vor Ort als auch in überregionalen Archiven lagern, u.a. im NÖ. Landesarchiv St. Pölten, im OÖ. Landesarchiv Linz und im Hofkammerarchiv in Wien (Österreichisches Staatsarchiv). Weiters befinden sich entsprechende Aktenbestände in kirchlichen Archiven, u.a. im Diözesanarchiv St. Pölten, in den Bistumsarchiven von Passau und München-Freising sowie in den Stiftsarchiven von Seitenstetten und Admont.

Unter den Urbaren zählen besonders das Verkaufsurbar der Herrschaft St. Peter in der Au von 1587, das Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au aus dem Jahr 1709, das Urbar über den Haghof von 1734 sowie das Urbar Bischof Konrads III. von Freising aus dem Jahr 1316 zu wertvollen Quellen für die vorliegende Arbeit.

e) Grundbücher:

Den fünften Quellebestand bilden die Grundbücher, die Landtafeln, die Dominikal- und Rustikalfassungen (von Markt, Pfarre und Herrschaft St. Peter in der Au) sowie der Franziszeische Kataster. Das Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880) befindet sich im NÖ. Landesarchiv, das Grundbuch des Marktes (ab 1882) am Bezirksgericht Haag. Die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse, von Statuten und Anteilsrechten bzw. der Stammliegenschaften lassen sich damit gut nachvollziehen.

f) Chroniken:

Der sechste Quellebestand setzt sich aus diversen Chroniken zusammen, u.a. aus der Gemeindefchronik, den Chroniken verschiedener Einrichtungen in St. Peter in der Au (z.B. der Pfarre, der Volksschule), den Häuser- und Bewohnerlisten sowie historischen Ortsplänen.

Besonders die Häuserchronik des St. Peterer Bürgers Ignaz Dürrer (1847–1942), die er 1925 abgeschlossen hat, stellt eine wichtige Quelle dar. Sie umfasst den Zeitraum Mitte des 19.

Jahrhunderts bis 1925 und beschreibt das Leben, Arbeiten und Wirtschaften im Ort, aber auch Familiengeschichten, Berufszweige, Grundverkäufe, Brände, „Erfreuliches“ und „Tragisches“ etc. werden aus seiner Sicht geschildert. Dürrer war ein angesehener Schlossermeister mit einem monarchieweiten Patent auf Kaffeeröster. Er brachte es durch seinen Betrieb zu beachtlichem Wohlstand, war in der Commune- und später in der Gemeindeverwaltung tätig sowie einige Jahre auch als Direktor der gemeindeeigenen Sparkasse. Er war Besitzer eines Communehauses und eines um 1900 neu erbauten Hauses im Bachviertel, aber v.a. Beobachter der Geschehnisse im Wandel der Zeit. Durch sein hohes Lebensalter von ca. 95 Jahren umfasst seine Häuserchronik einen beachtlichen Zeitraum und eine Fülle an lokalhistorischen Informationen.

g) Akten anderer Agrargemeinschaften:

Der siebte Quellenbestand setzt sich aus Akten, Dokumenten, Chroniken etc. diverser Agrargemeinschaften zusammen, die mit der Marktgemeinde St. Peter in der Au vergleichbar sind. Die einzelnen Archive und Bestände vieler kleiner Gemeinschaften und Communen bilden in der Gesamtschau eine wertvolle Ausgangsbasis vergleichender Forschungen und lassen auf allgemeine Prozesse und Entwicklungen schließen. Hinzu kommen mündliche und schriftliche Mitteilungen zahlreicher Archivare, Chronisten, Obmänner oder historisch informierter bzw. interessierter Personen aus den verschiedensten Agrargemeinschaften, wobei der Schwerpunkt auf Nieder- und Oberösterreich lag.

1.2.2. Methoden

Die Hauptquellen für diese Dissertation bilden die oben erwähnten sieben Quellenbestände. Das Aktenstudium und die Archivrecherche waren wichtige Arbeitsschritte im Forschungsprozess, ergänzt durch Fachliteratur zu den Bereichen Agrargemeinschaften, Ländliche Gemeingüter, Allmende, Ländlicher Raum und Siedlungsentwicklung. Viele Urkunden, Urbare und Aktenbestände wurden erschlossen, inhaltlich ausgewertet, im zeitlichen Kontext interpretiert und in den Forschungsprozess integriert.

Bei der Bearbeitung der Fragestellungen kamen hauptsächlich qualitative Methoden der Geschichtswissenschaften zur Anwendung. Basierend auf dem Prinzip der Mikrogeschichte erfolgte die Analyse und konkrete Darstellung der Marktgemeinde St. Peter in der Au als

besonders aussagekräftiges Fallbeispiel.

Zusätzliche Erkenntnisse konnten durch die Methode *Oral History*, durch Experteninterviews sowie durch fokussierte Befragungen gewonnen werden.

Durch eine qualitative Inhaltsanalyse diverser Akten, Chroniken, Festschriften etc. einzelner Agrargemeinschaften konnten neue und wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden. Durch den Vergleich mit anderen Fallbeispielen, der Auswertung gemeinsamer Organisations- und Entwicklungsmuster, Spannungsfelder, kollektiver Strategien und Lösungswege entstand als Synthese ein allgemein gültiges Entwicklungsmodell für Agrargemeinschaften.

Dadurch wurden die Einzelerkenntnisse zu einem größeren Bild zusammengefasst und erscheinen nun im breiten Kontext der allgemeinen Gemeingüterforschung.

Ergänzend kamen demographische und biographisch-genealogische Methoden zum Einsatz, u.a. über die Grundherren von St. Peter in der Au hinsichtlich Lebensdaten, zeitlicher Einordnung, sozialem und familiärem Umfeld bzw. machtpolitischem Verständnis.

1.3. Forschungsstand

1.3.1. Renaissance der Gemeingüterforschung

Die Erforschung von Agrargemeinschaften bzw. von Gemeingütern war bisher ein eher stiefmütterlich behandeltes Thema in den Sozial-, Kultur- und Geschichtswissenschaften.¹⁷

Der im 15. und 16. Jahrhundert vermehrt auftretende Allmenderaub sowie Auflösungsprozesse im 19. Jahrhundert und die Überführung ins Privateigentum (d.h. Individualisierung) führten zu einem allgemeinen Niedergang und einem Bedeutungsverlust agrarischer Gemeingüter, die lange nicht im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung standen. Daraus erklärt sich das mangelnde Interesse an der Erforschung dieses alten Wirtschaftskonzeptes bzw. das fehlende Bewusstsein für die große Bedeutung (agrarischer) Gemeingüter. Erst durch die Forschungen Elinor Ostroms kam es in den 1990er-Jahren zu einer Wiederentdeckung und zu einem erneuten Interesse an dieser alten, aber nach wie vor aktuellen und bedeutenden Wirtschaftsform, die sich heute in zahlreichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen finden lässt (z.B. Sharing Economy, Car Sharing, Urban Gardening). Die Frage nach der optimalen Auslastung und Nutzung von Ressourcen ist somit eine alte, die schon immer mit dem Leben und der Wirtschaft des Menschen auf der Erde eng verbunden

¹⁷ Folgendes vgl. BRAKENSIEK, S. 54-67; MAUR, S. 78-90; PECHLANER, S. 128-137; HÜBNER, S. 150-162; GRÜNE und SIEGL, S. 244-257; GRÜNE e.a., S. 274-296; PRÄTOR, S. 7-14; KOHL e.a. (2010); KOHL e.a. (2012).

war. Dabei war es vielfach eine Gratwanderung, die optimale Ausnützung von Allmenden oder von Gemeingütern zu finden, um eine Übernutzung bzw. eine Zerstörung zu verhindern. Eine gemeinschaftliche Nutzung ist somit keine Angelegenheit der Vergangenheit, sondern hat durchaus Potential, in der Zukunft neue Wege des Wirtschaftens zu eröffnen bzw. sich eines nachhaltigen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen zu besinnen.¹⁸

In verschiedenen Forschungszweigen (Dorfforschung, Siedlungsgenese, Land- und Forstwirtschaft, Umweltforschung, Nachhaltigkeit etc.) zeigt sich ein neu aufkeimendes Interesse an agrarischen Gemeingütern. Forschungen über ländliche Entwicklung, über Dörfer oder über den Agrarbereich erleben insgesamt eine Renaissance. Agrargemeinschaften, ihre Urtypen, Erscheinungsformen, Entwicklungsstadien, Konfliktfelder und Entwicklungsperspektiven stehen wieder verstärkt im Fokus der Betrachtungen. Fachtagungen und Konferenzberichte sowie eine steigende Zahl von Einzelfallstudien tragen ebenso zu einer stärkeren Wahrnehmung bei wie die mediale Berichterstattung über Konflikte im Bereich der gemeinsamen Nutzung agrarischer Güter (z.B. in Tirol¹⁹). Laut Grüne²⁰ ist eine wachsende Zahl an Einzelfallstudien fruchtbar für die weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Agrargemeinschaften. Vergleichende Studien fehlen bislang, weitere Einzelfalldarstellungen werden dafür aber die Grundlage bilden.

Durch vermehrte Mikrostudien an einzelnen Schauplätzen kann man zentrale Erkenntnisse gewinnen, die über die lokalen Verhältnisse und Besonderheiten hinausgehen. Durch Vergleiche können allgemeine Entwicklungen, Parallelen oder Unterschiede erkannt, verglichen und im jeweiligen zeitlichen und räumlichen Umfeld dargestellt und analysiert werden. Dadurch gelangt man zu neuen Erkenntnissen und Sichtweisen, ländliche Gemeinschaften können so in ihrem wirtschaftlichen, sozialen, politischen und zeitlichen Umfeld eingeordnet und verstanden werden.

Wenngleich sich einerseits eine nähere Beschäftigung mit diesen ländlichen Organisationsformen lohnen würde bzw. andererseits derzeit wieder ein steigendes Interesse daran festzustellen ist, so ist die Erforschung dieser Thematik breit gestreut, gibt es doch eine große Vielfalt an Begriffen, Erscheinungsmustern und Ausprägungsformen in den verschiedensten Regionen Europas und darüber hinaus. Im Hinblick auf

¹⁸ HOFFMANN (2017), S. 34 f.

¹⁹ Vgl. GRÜNE und SIEGL (2015), S. 244-257; PECHLANER, S. 128-137; vgl. KOHL e.a. (2010) und KOHL e.a. (2012).

²⁰ GRÜNE e.a., S. 291.

Entwicklungsprozesse lassen sich hingegen ähnliche Muster beobachten, insbesondere Konflikte zwischen Grundherren und Nutzungsberechtigten, Auflösungstendenzen im 18. und 19. Jahrhundert, Inklusion- und Exklusionsprozesse²¹ sowie Regulierungsvorgänge.

Bereits untersuchte und in der Fachliteratur dargestellte Fallbeispiele stammen vorwiegend aus Deutschland, Österreich, Böhmen, Polen, Spanien oder Südtirol. Die österreichisch-italienische Alpen- und Voralpenregion kann hier mit besonders vielen und betrachtenswerten Beispielen aufwarten. Gerade im alpinen Raum waren eine gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung, um in den abgelegenen Tälern überleben zu können.

Bei der Darstellung dieser Einzelfälle wurde vorwiegend auf die Organisation ländlicher Gemeingüter, deren Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte und den daraus resultierenden Wandlungsprozessen eingegangen. Gerade das 19. Jahrhundert brachte durch das zunehmende Bevölkerungswachstum, den gesellschaftlichen Wandel, den Auflösungsprozessen der feudalen Herrschaftsstruktur, die Entstehung politischer Gemeinden und Nationalstaaten sowie den industriellen Fortschritt große Herausforderungen für die ländlichen Ressourcengemeinschaften mit sich. Manche wurden aufgelöst, andere vorübergehend stillgelegt, einige später wiederbelebt, andere wiederum gänzlich neu gegründet. Viele konnten bzw. mussten sich im 20. Jahrhundert neu erfinden, gaben sich staatlich anerkannte Statuten (durch Regulierung) und gingen so den Weg in die Moderne. Für jene in kommunistischen Ländern kam es bald zur Zwangsauflösung und Verstaatlichung althergebrachter Gemeinschaftsgüter.

Umso wichtiger ist eine breite Palette an Einzelfallstudien, denn durch sie werden immer wieder neue Aspekte beleuchtet, die den Blick weiten und das Gesamtbild vervollständigen. Dadurch kann in Zukunft der Schritt von der Mikroebene zur Makroebene gelingen.

Diese Dissertation soll ein weiterer Baustein dazu sein und neue Einblicke in das weite Feld der gemeinsamen Nutzung agrarischer Ressourcen am Beispiel der Marktcommune St. Peter in der Au bringen, die die zentralen Entwicklungsphasen durchlaufen hat. Akten und Dokumente im Gemeindearchiv St. Peter in der Au werden dafür verwendet.

²¹ GRÜNE e.a., S. 280-282; HÜBNER, S. 150, 157.

1.3.2. Horizontale und vertikale Konfliktfelder

Einig sind sich die Autoren diverser Fallstudien, dass es sich bei den behandelten Beispielen nicht nur um die gemeinsame Nutzung agrarischer Güter und Ressourcen handelt, sondern auch oder sogar vielmehr um Organisationsformen ländlicher Gemeinden, Gemeinschaften, bäuerlicher oder bürgerlicher Communen. Diese Dorf- und Siedlungsgenossenschaften waren in den vorindustriellen Jahrhunderten zentraler bzw. integrativer Bestandteil der ländlichen Organisation, der bäuerlichen Wirtschaft bzw. der dörflichen Gesellschaft. Ohne ihre Existenz wäre eine Entwicklung des ländlichen Raumes kaum vorstellbar, waren dessen Bewohner aufgrund der oft weiten Entfernung zu größeren Städten oder zum landesfürstlichen Sitz in der Regel auf sich allein gestellt. Diese Selbstorganisation stellte viele Communen immer wieder vor große Herausforderungen, unter anderem kam es häufig zu Konflikten mit den Grund- und Landesherren (v.a. mit den Klöstern oder Adeligen) oder jenen Personen, die von der Nutzung ausgeschlossen waren (Exklusion). So standen die Mitglieder immer wieder in einem Spannungsfeld zwischen patrimonialer Machtausübung und Machtdemonstration, dem ländlichen Machtgefüge und der eigenen Selbstständigkeit sowie Unabhängigkeit. Dabei gingen Grundherren oft zu weit und missbrauchten ihre Machtfülle. Verständlicherweise legten die Mitglieder von Dorf- und Agrargemeinschaften großen Wert auf ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien. Konflikte waren oft unumgänglich, ging es doch vielfach um konkurrierende Ansprüche in machtpolitischer Hinsicht bzw. um den Zugang zu Grund und Boden. So trachteten Grundherren bzw. Adelige, insbesondere absolutistisch Regierende, im Laufe der Zeit danach, ihren Einflussbereich zu erweitern, ihren Grundbesitz zu vermehren und ihre Wohn- und Verwaltungssitze durch Robottleistungen ihrer Untertanen auszubauen.²² Daraus entstanden viele Konfliktfelder im ländlichen Raum, die auch Einfluss auf die Agrargemeinschaften bzw. die ländlichen Dorfgemeinschaften hatten. Die beteiligten Akteure waren rückblickend horizontal und vertikal miteinander verbunden: horizontal durch die gemeinschaftliche Ressourcennutzung im Dorf- und Siedlungsverband sowie vertikal durch die Einfügung in das ländliche Sozial- und Herrschaftsgefüge. Spannungen, Konflikte, Veränderungen sowie Auflösungserscheinungen sind daher durch vielfältige endogene und exogene Faktoren zu erklären und Teil der wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Agrargemeinschaften müssen demzufolge immer im sozialen, wirtschaftlichen und

²² Vgl. WINKELBAUER (1990), S. 74-76.

politischen Gefüge betrachtet werden, denn erst aus dem Zusammenspiel dieser oft divergierenden Interessen werden Wandlungsprozesse verständlich bzw. können im Kontext nachvollzogen und erklärt werden.

Das Hauptinteresse der Fallstudien liegt meist in der Beantwortung folgender Fragen: Wer hat was besessen? Wer war Mitglied? Wer konnte Mitglied werden und wie? Wer konnte nicht Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Ressourcennutzung sein und warum? Welche Spannungsfelder und Veränderungsprozesse gab bzw. gibt es? All diese Punkte sind auch am Beispiel der Marktcommune St. Peter in der Au durch zahlreiche Archivalien belegbar.

So stellt die Erforschung des zugelassenen Nutzerkreises einen Schwerpunkt der Erforschung ländlicher Gemeingüter dar. Je nach regionalen Siedlungs-, Besitz- und Erbverhältnissen ergeben sich zahlreiche Ausprägungsformen, die man zu folgenden Typen zusammenfassen kann: *Realprinzip*, *Personenprinzip* sowie *Residenz- und Einwohnerprinzip*.

Beim *Realprinzip*²³ ist die Beteiligung an einer Agrargemeinschaft an eine bäuerliche Liegenschaft oder an ein Haus im betroffenen Gebiet, Herrschaft, Ort etc. geknüpft. In Österreich basieren die Gemeingüter von Agrargemeinschaften im Normalfall auf diesem Realprinzip. Die alten Dorf- und Marktverbände mit Nutzungsrechten, die auf den Häusern verwurzelt waren, werden im Westen Österreichs vielfach als *Realgemeinden*²⁴ bezeichnet, im Osten als *Marktcommunen*. Durch Zuzug, Inwohner, Tagelöhner, Söldner etc. vergrößerte sich die Zahl der Bewohner. So entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte aus der für Außenstehende abgeschlossenen Realgemeinde eine Personalgemeinde, die weit über die ursprüngliche Siedlungsgemeinschaft hinausgehen konnte. Die neuen Bewohner verlangten vielfach ein Nutzungsrecht an den Gemeingütern, was ihnen aber in der Regel nicht zugestanden wurde. Die Stammbewohner beharrten auf ihren alten Rechten, aber auch im Sinne einer Übernutzung der Allmende wäre eine unkontrollierte Ausweitung unsinnig gewesen.²⁵ Inklusions- und Exklusionsbestrebungen sind dabei nichts Außergewöhnliches, denn: „Die Nutzungsberechtigten strebten nach dauerhafter Exklusion Außenstehender, während die bislang nicht partizipierenden Bevölkerungsteile auf Teilhabe drängen.“²⁶

Die Alteingesessenen versuchten ihre Rechte u.a. durch Schaffung eines separat verwalteten

²³ GRÜNE e.a., S. 280; SCHENNACH, S. 5; vgl. SIEGL, S. 222.

²⁴ Vgl. ÖHLINGER (²2010), S. 293 f.

²⁵ JOHANN, S. 17.

²⁶ SCHENNACH, S. 5; vgl. SIEGL, S. 222.

Vermögens oder von Servituten zu bewahren. Es muss aber auch erwähnt werden, dass die Stammbevölkerung immer auch die Verwaltung bzw. die Lasten der Gemeinschaft (*Mitleiden*) zu tragen hatte.²⁷ Daher war es sinnvoll, dass alle Bewohner an den *Communallasten* Anteil nahmen, um die Lasten auf möglichst viele Personen zu verteilen.²⁸ Außenstehende hingegen mussten dazu keinen Beitrag leisten.

Beim *Personenprinzip* (*Personalprinzip*)²⁹ wurden die Anteilsrechte von einer Person auf eine andere, meist innerhalb der Familie, übertragen. Mitglieder waren daher vorwiegend alteingesessene Familien, die Rechte gingen durch Vererbung an die Nachkommen über, u.a. bei den sogenannten *vicini* in der Lombardei. Ortsfremde waren von diesem Prinzip meist gänzlich ausgeschlossen.

Persönliche Anteilsrechte, die nicht an Stammliegenschaften gebunden sind, werden auch als *walzende Anteile* bezeichnet.³⁰

Beim *Residenz- und Einwohnerprinzip*³¹ liegt eine Mischform aus den beiden eben erwähnten vor, die aber selten anzutreffen ist und in der historischen Entwicklung der Gemeingüter nur eine geringe Rolle spielt. Bei diesem Nutzungsprinzip hatten alle Personen oder sämtliche Haushalte eines Ortes Anteil am Gemeingut. Im Nordwesten Spaniens gibt es eine derartige Form, wo ganze Dörfer an Gemeingütern beteiligt sind.³²

Nach Auflösung der Grundherrschaften entwickelten sich in Österreich die politischen Gemeinden, zunächst *Ortsgemeinden* genannt. Dies war oft kein einfacher Prozess, die Agrargemeinschaften mussten sich vielfach neu definieren bzw. zu den neuen politischen Gebilden klar abgrenzen, um einer Kommunalisierung (d.h. einer Eingliederung in das Gemeindeeigentum) zu entgehen. Das *Gemaine* und die *Gemeinde*, die *Agrargemeinde* und die *Dorfgemeinschaft* bzw. die *Commune* und das *Kommunale* waren nun nicht mehr dasselbe. Vielfach kam die Frage auf: Was ist Eigentum der politischen Gemeinde, was ist Eigentum der alten Dorf- bzw. Agrargemeinschaft? Der Begriff *Marktgemeinde* erhielt eine neue Bedeutung.

²⁷ Vgl. SCHENNACH, S. 5 f; LECHNER, S. 126, 148.

²⁸ Vgl. SCHENNACH, S. 5: Das dauerhafte Mitleiden, ohne Zugang zu den Gemeingütern, ließ sich aber auf lange Sicht kaum rechtfertigen.

²⁹ GRÜNE e.a., S. 279 f; SCHENNACH, S. 5.

³⁰ Vgl. OBERHOFER und PERNTHALER (2010), S. 332.

³¹ GRÜNE e.a., S. 280 f; vgl. SCHENNACH, S. 6.

³² GRÜNE e.a., S. 280 f; JOHANN, S. 17.

Neugründungen, Trennungs- und Regulierungsprozesse vor allem um 1900 brachten vielfach neue Strukturen und Gemeinschaften hervor. All diese Vorgänge führten einen Großteil der Agrargemeinschaften, deren Existenz jahrhundertlang auf mündlichen Überlieferungen und Traditionen oder alter Urkunden basierte, in neue Rechtskörper über. Dieser Wandlungsprozess musste von den Mitgliedern erst einmal verinnerlicht werden, brachte aber allen Beteiligten Rechtssicherheit. Im schlimmsten Fall wurden die einstigen Anteilhaber enteignet und die Agrargüter verstaatlicht.³³

Viele endogene und exogene Faktoren in der Geschichte führten zu neuen Strukturen, Aufgaben und Organisationsformen. Verordnungen von Land und Bund sowie Entwicklungen auf europäischer Ebene lösten im Agrarbereich vielfach Anpassungsprozesse bzw. Auflösungserscheinungen aus. Diese sind aber keine reine Erfindung von heute, sondern haben ihre Wurzeln bereits im Spätmittelalter. Besonders das 18. und das 19. Jahrhundert sind hier zu nennen, als viele gemeinschaftlichen Grundstücke und Agrarressourcen aufgeteilt und dadurch gleichsam privatisiert wurden. Diese Vorgänge gleichen einer Art Individualisierung, die mittlerweile auch den ländlichen Raum erreicht hat und stark zu seiner Veränderung beiträgt: Jeder ist sich selbst der Nächste und schaut zunächst auf seinen eigenen Vorteil. Gemeinsame Verwaltung schafft oft Ärger, führt zu Meinungsverschiedenheiten oder Interessenskonflikten. Außerdem fehlt den Mitgliedern von Agrargemeinschaften, wenn diese nicht mehr in der Landwirtschaft tätig sind, oft das nötige Wissen im Umgang mit Wäldern oder Weiden.

Die Gründe für diverse Auflösungsprozesse sind noch nicht gänzlich erforscht. Zu den zentralen Aspekten zählt jedenfalls auch die geringe Wertschätzung agrarischer Güter bzw. dass oft eine gemeinschaftliche Nutzung nicht mehr erforderlich ist. Wald, Äcker, Weiden und Wasser sowie zahlreiche andere einst gemeinschaftlich genutzte Ressourcen sind heute für die meisten Bewohner am Land nicht mehr schwer zu bekommen – der Zugang zu und der Umgang mit Ressourcen hat sich grundlegend verändert.

So haben manche Agrargemeinschaften den Schritt von der Ökologie zur Ökonomie nicht geschafft und stehen im Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne. Kleinere Gemeinschaften sind hingegen oft nicht überlebensfähig bzw. müssen in ein größeres Gebilde eingefügt werden, um rentabel wirtschaften zu können, denn als

³³ Vgl. HELFRICH (2015), S. 12.

Wirtschaftsgrundlage sind ein paar Hektar Wald oder Wiesen für eine Agrargemeinschaft schon lange nicht mehr kostendeckend zu führen. Man denke dabei unter anderem an den Einsatz moderner, teurer Maschinen in der Forstwirtschaft, ohne die eine adäquate Bewirtschaftung heute kaum möglich wäre.

Wenn auch viele Agrargemeinschaften den Weg in die Moderne nicht überlebt haben, so stellen diese ehemaligen, agrarischen Gemeinflächen heute in einer zweiten Phase (die erste war im 19. Jahrhundert im Rahmen des Demographischen Übergangs von der Agrar- zur Industriegesellschaft) eine, wenn nicht die zentrale Ressource zur Siedlungserweiterung in vielen ländlichen Gemeinden dar. Dörfer wachsen an den Rändern immer mehr ins grüne Umland, einstige Gemeinschaftsflächen werden zu privatem Bauland.

Nicht wenige Agrargemeinschaften beschreiten neue Wege oder leisten wertvolle Beiträge zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. Ein gutes Verhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten untereinander bzw. zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Obmännern, den Bürgermeister*innen sowie zu allen ortsansässigen Bewohnern ist dabei von großer Bedeutung.

Im Zentrum der Betrachtungen agrarischer Gemeingüter stehen vielfach die Auflösungsgründe, weniger jedoch die Voraussetzungen für das oft über Jahrhunderte lange Bestehen. Die Ursachen dafür sind in den lokalen Eigenarten und Besonderheiten der Organisation und Ausprägung bzw. im Umgang mit Konflikten zu suchen. Man kann zwar allgemein von Agrargemeinschaften sprechen, doch gibt es eine Vielzahl an Typen und Erscheinungsformen, die unter diesem weit gefassten Begriff Platz finden. Veränderungs-, Wandlungs- und Anpassungsprozesse haben hingegen oft dieselben Ursachen und können zu einem verbindenden Element in der diesbezüglichen Forschung werden. Gerade deshalb ist eine weitere Erforschung von Einzelfällen von großer Bedeutung für eine künftige Zusammenschau.

Von bisher geringerer Beachtung in der Forschung ist der jeweilige Entstehungsgrund einer Agrargemeinschaft. Diese haben, sofern sie vor 1848 entstanden und entsprechende Urkunden noch vorhanden sind, einen tieferen Gründungssinn bzw. lässt sich oft auch ein Stifter mit Namen festmachen (z.B. im Falle der Marktgemeinde St. Peter in der Au oder des Bürgerwaldes in Gars am Kamp). Im Wesentlichen ist immer die Absicherung der Bevölkerung mit den für das tägliche Leben vor Ort notwendigen Ressourcen als Hauptgrund zu identifizieren. Dazu zählten in vergangenen Jahrhunderten v.a. Wasser, Grund und Boden

als Wohn- und Nutzfläche sowie Holz als Bau- und Brennmaterial. Aber auch die Erhaltung der Brücken, Wege und Stege gehörte dazu.³⁴

Gerade die oft weit vor 1848 entstandenen Agrargemeinschaften sind für die Erforschung der vorindustriellen Gesellschaft von großer Bedeutung. Sie sind nicht nur als Ressourcengemeinschaften zu sehen, sondern bringen einen Einblick in das Sozialgefüge eines autarken Dorfsystems. Besonders im deutschsprachigen Raum waren und sind derart alte Agrargemeinschaften weit verbreitet – von Norddeutschland über Süddeutschland hin zur Kolonisation Österreichs durch deutsche Siedler, die derartige ländliche Organisationsstrukturen auch bei uns verbreitet haben. Die gemeinsame Nutzung von Wäldern und Weiden im Dorfverband gehörte zum Alltag und stellt gleichsam den Urtyp ländlichen Lebens und Wirtschaftens dar. Die Dorfbewohner bildeten einerseits ein agrarisches Kollektiv, andererseits die sich selbst verwaltende und organisierende Dorfgemeinde, in der der eine auf den anderen angewiesen.

In vielen Fällen zog der Inhaber der Grundherrschaft das Obereigentum an sich und beraubte so langjährige Nutzer um ihre alten Rechte. Viele derartige Eigentums- und Nutzungskonflikte aus mehreren Jahrhunderten und Regionen Europas wurden in Einzelfallstudien bereits aufgezeigt. Häufig überliefert sind Beispiele, in denen sich die Grundobigkeiten Gemeingüter (oft gewaltsam) einverleibten.³⁵ Die Landesfürsten bzw. die Grundherren agierten vielfach als absolute Obereigentümer.

1.3.3. Wandel der Bewirtschaftungsformen

Einen zentralen Teil der gemeinsamen agrarischen Ressourcennutzung stellten die Gemeinweiden dar. Die Dreifelderwirtschaft war eng mit der Weidewirtschaft verbunden bzw. wäre ohne die Gemeinweiden kaum möglich gewesen.³⁶ Diese traditionelle Bewirtschaftungsform war weit verbreitet.

Erste Auflösungsprozesse sind seit dem 16. Jahrhundert überliefert, Einzelnutzung wurde v.a. zur Zeit des Kameralismus³⁷ als ertragreicher und nachhaltiger empfunden. Aber auch stetiges Bevölkerungswachstum sowie eine intensivere Landwirtschaft führten vielfach zur Aufteilung alter Allmendegebiete und dadurch zu einer ersten Flurbereinigung.

³⁴ Entstanden z.B. aus Servitutenregulierung; vgl. u.a. MAYER, S. 202, 204, 209; OBERHOFER und PERNTHALER, S. 301; OBERHOFER (2010), S. 36, 42, 66, 76; vgl. KOHL (2010), S. 105-150.

³⁵ MAUR, S. 86.

³⁶ MAUR, S. 79.

³⁷ GRÜNE und SIEGL, S. 246.

Bis ins 18. Jahrhundert hatte sich der „Staat“ kaum in die Verwaltung von Gemeingütern eingemischt.³⁸ Mitte des 18. Jahrhunderts kamen aber Tendenzen auf, gemeinsame Weiden aufzulösen, an die Bauern zu verteilen und in Ackerflächen umzuwandeln. Eine rationellere Landwirtschaft sollte der alten Dreifelderwirtschaft folgen. Wechselwirtschaft und Stallhaltung, Anbau neuer Futterpflanzen, Aufgabe der Brache sowie insgesamt eine produktivere und ertragreichere Nutzung der Agrarflächen beherrschte zu dieser Zeit das Denken.³⁹ Die neuen Nutzungsformen schienen in Privatbesitz besser zu funktionieren, eine größere Bevölkerungszahl sollte so Zugang zu Ackerland bekommen. Alte Weideflächen wurden deshalb sukzessive in Ackerland umgewandelt.⁴⁰ Damit sollte zwar auf eine steigende Bevölkerungszahl reagiert, nicht aber die Entstehung neuer Höfe oder Siedlungen gefördert werden. Aber auch steuerliche Aspekte spielten eine wichtige Rolle, konnten doch produktiver genutzte Böden höher besteuert werden.

Regierungen propagierten nach 1750 verstärkt die Auflösung von Gemeingütern durch entsprechende Gesetze.⁴¹ Maria Theresia erließ eigene Gesetze zur Separation und Teilung von Gemeingütern.⁴² Erste Ansätze für eine Bodenreform finden sich im Patent vom 5. November 1786, wonach die *gemeinen Weiden* in Böhmen und Österreich zu teilen waren.⁴³ Maria Theresia machte dadurch die Aufteilung von Gemeinweiden und -wäldern auf die Nutzungsberechtigten möglich.⁴⁴

In Niederösterreich führte die Verteilung ehemaliger, gemeinsamer Weideflächen rasch zu guten Ergebnissen. Diesen Entwicklungen standen aber auch immer wieder die Interessen der Grundherrschaften gegenüber, die Teile ihres Besitzes oder ihrer Mitnutzungsrechte gefährdet sahen.⁴⁵

1810 kam es in Bayern zur sogenannten *Gemeinheitsteilung* (*Gemeindetheile*). Dabei wurden die Allmenden aufgeteilt, aus dem Gemeinschaftsbesitz wurde Privateigentum. In der Folge wurde ab 1812 eine Neuvermessung (Steuerkataster) durchgeführt.⁴⁶

In Norddeutschland wurden Teilungsgesetze ab 1802 für die Lüneburger Heide und ab 1821 in Preußen erlassen. Bald folgten weitere für Sachsen (1834 und 1861), Baden (1856),

³⁸ GRÜNE e.a., S. 289.

³⁹ MAUR, S. 82; GRÜNE und SIEGL, S. 249.

⁴⁰ GRÜNE und SIEGL, S. 249 f.

⁴¹ GRÜNE e.a. S. 290; GRÜNE und SIEGL, S. 244; ZÜCKERT, S. 255; MAUR, S. 82.

⁴² PROKSCH, S. 25; PRÄTOR, S. 8, 10; MAUR, S. 82; vgl. OBERHOFER, S. 64.

⁴³ ÖHLINGER e.a., S. 42.

⁴⁴ Vgl. http://universal_lexikon.deacademic.com/35703/Allmende [2.11.2018].

⁴⁵ MAUR, S. 82.

⁴⁶ SCHUHBAUER, S. 28.

Bayern (1861) und Württemberg (1862). Alle hatten die Flurbereinigung zum Ziel und damit verbunden bessere Zugänge zu den Grundstücken sowie die Abschaffung des Flurzwanges.⁴⁷ Auch in Österreich standen derartige Maßnahmen im 19. Jahrhundert im Zentrum der land- und forstwirtschaftlichen Erneuerungsprozesse. Die Eingliederung der Bauern in das grundherrschaftliche System bis 1848 war dafür aber noch ein Hindernis.⁴⁸

Mit dem Wechsel von der Dreifelderwirtschaft zur Wechselwirtschaft sank generell die Bedeutung der Weiden, Wälder hingegen spielten eine stärkere Rolle. Die Aufteilung ehemaliger Weiden im 19. Jahrhundert und deren Aufforstung muss unter diesen Vorzeichen betrachtet werden und erscheint als logische Konsequenz geänderter Wirtschaftsweisen.⁴⁹ Die Jahre um 1848 waren grundsätzlich geprägt von heißen Diskussionen über die Nutzung, Organisation und Aufteilung von Gemeingütern.

Änderungen in der Nutzungsweise oder in den Besitzverhältnissen der Allmenden werden heute multifaktoriell erklärt, reine demographische Aspekte überwiegen dabei kaum mehr. Vielmehr treten ökonomische bzw. ökologische Aspekte in den Vordergrund der Betrachtung und Analyse. Weiters werden Ansätze hinsichtlich Tragfähigkeit und nachhaltiger Nutzung sowie regionale Machtverhältnisse immer wichtiger.⁵⁰ Die zunehmende Erforschung von Einzelfallbeispielen ist hier besonders bedeutend und wird zu weiteren Erklärungsansätzen führen. Im 20. Jahrhundert wurden alte bzw. ehemalige Allmendeflächen zu neuem Bauland, Sportstätten, öffentlichen Freizeiteinrichtungen etc. umgewidmet.⁵¹ Ländliche Räume haben dadurch einen großen Bedeutungs- und Funktionswandel erlebt, der noch nicht abgeschlossen ist, denn v.a. der allgemeine Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie der Rückgang landwirtschaftlicher Betriebsstätten wirkt sich noch immer auf die Entwicklung der Agrarflächen und -güter aus. Die große Bedeutung der einstigen Äcker, Weiden und Wälder als Lebensgrundlage für die Dörfer geht immer weiter zurück. Vielmehr sind sie zu wertvollen Bodenressourcen für die wachsenden Gemeinden geworden. Mit zunehmender Bevölkerung und der steigenden Bautätigkeit an den Ortsrändern verschwanden die Gemeinweiden und Ackerflächen.

⁴⁷ PROKSCH, S. 26; mehr zu Gemeinheitsteilungen vgl. WEIß und GANTE.

⁴⁸ PROKSCH, S. 26.

⁴⁹ MAUR, S. 88.

⁵⁰ BRAKENSIEK, S. 62 f.

⁵¹ Vgl. MAUR, S. 79.

1.3.4. Trennungsprozesse

Entsprechend dem Provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849⁵² sollten Gemeinden *frei sein*,⁵³ d.h. ihre Repräsentanten mussten durch freie Wahlen bestimmt werden. Diese übernahmen die Aufgaben der früheren Markt- und Dorfrichter. Die neuen Bürgermeister wurden nicht mehr von den Grundherren eingesetzt oder bestätigt, sie waren frei und künftig für die Verwaltung vor Ort zuständig. Die Gerichtsbarkeit ging auf die neuen Bezirksgerichte über.

Die alten Richteramtsbücher sowie die Ratsprotokolle (bis etwa 1848) liefern wertvolle Beiträge und wichtige Informationen zur weiteren Erforschung ländlicher Agrargüter und deren Nutzung. Diese Quellen sind bisher aber nur ein Nebenschauplatz in diesem Forschungszweig.⁵⁴ Im Falle der Marktcommune St. Peter in der Au können hier neue Erkenntnisse gewonnen werden, die zahlreich erhaltenen Protokollbücher der Marktrichter, Dekretbücher des Marktes sowie Gerichts- und Verhörprotokolle liefern wertvolle Hinweise auf die Entwicklung der Marktcommune und der Nutzung der gemeinsamen Agrargüter. Außerdem erfährt man aus diesen alten Codices, wie die bürgerliche Marktgemeinschaft über Jahrhunderte hindurch organisiert war, wie sie auf Konflikte mit den Grundherren reagierte bzw. gegen diese protestierte und welche Veränderungsprozesse die gemeinsamen Ressourcen durchlaufen haben. Hier sind insbesondere detaillierte Aufzeichnungen zur Aufteilung der einstigen Gemeinweide (*Urgries* genannt) zu nennen, wodurch am Beispiel der Marktcommune St. Peter in der Au die allgemeinen Aufteilungsvorgänge in vielen Gegenden belegt und nachvollzogen werden können.

Kaum aufgearbeitet in der bisherigen Fachliteratur sind die Trennungsprozesse zwischen den (bürgerlichen) Communen (Marktcommunen) und den politischen Gemeinden nach 1848, dem Erlassen des entsprechenden Reichsgesetzes im Jahr 1883 bzw. den folgenden Ausführungsgesetzen (Niederösterreich 1886) der Länder.⁵⁵

Die heutigen politischen Gemeinden entstanden auf der Grundlage des Provisorischen Gemeindegesetzes von 1849 bzw. des Reichsgemeindegesetzes aus dem Jahr 1862. Bis 1866 folgten die entsprechenden Ausführungsgesetze der jeweiligen Länder. Durch die Bildung neuer Gemeinden wurde auch eine Klarstellung zwischen *Gemeingut* (Allgemeingut,

⁵² RGBl. 1849/170 (Kaiserliches Patent, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird).

⁵³ MAUR, S. 87.

⁵⁴ BRAKENSIEK, S. 63.

⁵⁵ JOHANN, S. 20.

Allmende) und *Gemeindegut* notwendig. Oft ging die *Gemeinde* aus der *alten Gemeinschaft* bzw. *Gemain* hervor,⁵⁶ wobei die neue politische Gemeinde mit ihren gewählten Entscheidungsträgern nun die Amtsgeschäfte führte und die Entscheidungen traf. Die Eigentumsverhältnisse sollten sich dabei aber nicht ändern,⁵⁷ wobei insbesondere bei alten Gemeinschaftsflächen (v.a. Weiden, Wälder) in den österreichischen Kronländern oft sehr verwirrende und unklare⁵⁸ Besitzverhältnisse vorherrschten. Deshalb wurde am 7. Juni 1883 ein Reichsgesetz *betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte*⁵⁹ erlassen. Damit wurde ein neuer, rechtlicher Rahmen geschaffen, der die Grundlage für die folgenden agrarischen Operationen bildete. Die neuen Bodenreformbehörden (heute Agrarbehörden) nahmen ihre Arbeit auf und versuchten, auf der Basis der Ausführungsgesetze, für mehr Klarheit bzw. eindeutige Besitzverhältnisse zu sorgen. Das entsprechende Gesetz für Niederösterreich (damals Erzherzogtum Österreich unter der Enns) wurde am 3. Juni 1886⁶⁰ erlassen (LGBl. 1886/39). Seither war es zu zahlreichen Regulierungen und Teilungsverfahren gekommen. In den folgenden Jahrzehnten wurden von den Bundesländern Flurgesetze erlassen, die bis heute (inkl. Novellierungen) die gesetzlichen Grundlagen für die österreichischen Agrargemeinschaften bilden.

In vielen Fällen konnte die Eigentumsfrage noch nicht eindeutig bzw. zufriedenstellend geklärt werden, die Entscheidung ging schließlich oft zugunsten der politischen Gemeinden aus.⁶¹

1.4. Theorien zum Konzept der Allmende

1.4.1. Garrett Hardin (1915–2003): *Tragedy of the commons*

1968 stellte Garrett Hardin seine These auf, dass jede Form gemeinschaftlicher Ressourcennutzung irgendwann einen Punkt erreicht, an dem die Allmende zu Grunde gehen müsse.⁶² Als Ursachen dafür sah er die Nutzenmaximierung des Einzelnen bzw. ein zu

⁵⁶ Vgl. u.a. PERNTHALER und OBERHOFER (2012), S. 470; LECHNER, S. 120, 125, 144.

⁵⁷ OBERHOFER (2010), S. 102; OGRIS und OBERHOFER, S. 153; Vgl. Kaiserliches Patent vom 17.3.1849 (RGBl. 1849/170); Vgl. § 8 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11.12.1850 (Zl. 13.353); Vgl. KOHL und OBERHOFER (²2012), S. 557; Vgl. MAYER, S. 204.

⁵⁸ PEYRER, S. 57; Vgl. KOHL (¹2012), S. 2 f, 6; SCHENNACH, S. 3.

⁵⁹ RGBl. 1883/94.

⁶⁰ Vgl. JOHANN, S. 20; MILLBACHER, S. 2.

⁶¹ GRÜNE e.a., S. 286.

⁶² BRAKENSIEK, S. 54-67; MAUR, S. 78-90; PECHLANER, S. 128-137; HÜBNER, S. 150-162; GRÜNE und SIEGL, S. 244-257; GRÜNE e.a., S. 274-296; PRÄTOR, S. 7-14.

geringes Gemeinschaftsdenken, wodurch eine nachhaltige Bewirtschaftung unmöglich wird. Sobald Ressourcen bzw. agrarische Güter allgemein zur Verfügung stehen, wird von Einzelnen versucht, den eigenen Ertrag zu erhöhen. Dadurch kommt es zur Übernutzung und schließlich zum Untergang der Güter.

Je größer und abstrakter Gemeingüter (Wälder, Weiden, Allmenden, Luft, Weltmeere etc.) sind, umso geringer ist die Identifikation mit diesen bzw. die persönliche Betroffenheit im Schadensfall. Man denke etwa an aktuelle, globale Probleme wie die Verschmutzung der Meere durch Plastikmüll oder deren Überfischung, das Schmelzen des Polareises, das Wachsen des Ozonlochs, die Verschmutzung der Atmosphäre, Müllprobleme in Italien, die Abholzung der Tropenwälder, Fracking oder die rücksichtslose Ausbeutung von Minen mit giftigen Chemikalien. Raubbau, Übernutzung, kurzfristiges Denken oder Rücksichtslosigkeit im Umgang mit öffentlich zugänglichen Gütern führte laut Hardin immer zum Untergang und verursacht für alle Beteiligten einen erheblichen Schaden. Die These Hardins blieb über Jahrzehnte aufrecht und scheint aufgrund vermehrter globaler Probleme eine neue Aktualität bzw. Dimension zu erreichen. Hardin sah – abgesehen von Privatisierung oder Verstaatlichung – keinen guten Ausgang für kollektive oder allgemein verfügbare Güter. Am einfachen Beispiel einer Kuhweide erläuterte Hardin seine Theorie: Wenn einer eine zusätzliche Kuh auf die Weide führt, hat er einen Vorteil den anderen gegenüber. Dies führt unweigerlich dazu, dass die anderen dies auch tun, wodurch es schließlich zur Überweidung und zum Untergang der Allmende kommt, denn: „Freedom in a commons brings ruin to all.“⁶³

Freie Güter kann jeder nutzen, ohne dass der andere weniger davon erhält und niemand ist von der Nutzung ausgeschlossen. Ohne Regeln für deren Nutzung gehen sie aber zugrunde. Einfache Beispiele zeigen dies: Ein Kühlschrank im Büro wird bald unbrauchbar, wenn niemand für die Reinigung verantwortlich ist. Wie kann man ihn nachhaltig nutzen und gerecht teilen? Aber auch, wenn einzelne Personen zu viel oder zu große Dinge in den Kühlschrank stellen, wird er überlastet und für andere bleibt zu wenig Platz. Klare Nutzungsregeln können Abhilfe schaffen.

Die Fischerei in einem Küstenort ist ein anderes Beispiel: Jeder fischt, so viel er kann, um mehr Gewinn zu machen. In der Folge werden die Fischgründe zerstört. Als Lösung bietet sich z.B. die Aufteilung der Fischereireviere mit regelmäßiger Rotation an, sodass kein

⁶³ HARDIN, S. 1244.

Fischer benachteiligt wird.

Hardin selbst war kein Ökonom und auch kein Vertreter des Neoliberalismus, sondern Mikrobiologe und Ökologe. In seinen Untersuchungen stand auch nicht in erster Linie die unbedingte Erhaltung der Allmenden im Vordergrund, sondern vielmehr der Schutz der Natur, der Böden bzw. der agrarischen Ressourcen. Er sah eine Übernutzung durch zu viele Menschen, griff somit auf Malthus (Überbevölkerung) zurück und steht in der Linie der Wachstumskritiker. Daher wurde er aber auch falsch verstanden bzw. politisch vereinnahmt.⁶⁴

Als Lösung für das Allmendeproblem sprach sich Hardin für Privatisierungen aus.⁶⁵ Derartige Privatisierungen gab es u.a. in England (im 18. Jahrhundert) durch Einhegung⁶⁶ und Privatisierung von Gemeindeflächen.

Diese Vorgänge sind ein Paradebeispiel für die Transformation von Öffentlichem ins Private. Großen Gemeindewiesen wurden zunehmend eingezäunt und somit dem allgemeinen Zugriff und der freien Nutzung entzogen wurden. Dieser *enclosure*-Prozess ging einher mit der Revolution in der Landwirtschaft,⁶⁷ parallel dazu erfolgte ein Niedergang der Gemeingüter. Die Dorfbewohner wurden von den Gemeingütern vertrieben, die selbst aufgestellten Nutzungsregeln galten nun nicht mehr, die Gemeingüter wurden durch diesen Einhegungsprozess systematisch privatisiert.⁶⁸ Kleinbauern verschwanden dadurch, Großbetriebe entstanden und die Bevölkerungsgruppe ohne Grundbesitz wuchs stark. Die noch heute bestehenden großen Landgüter gehen auf diese Zeit zurück.

30 Jahre nach der Veröffentlichung seines Textes zur Tragik der Allmende bedauerte er, seinen Text nicht *Die Tragik der ungeregelten Allmende* genannt zu haben.⁶⁹

Daraus ergibt sich schließlich ein wesentlicher Fortschritt in seiner Arbeit, denn durch den Hinweis auf eine Regelung für Allmenden schließt er an Elinor Ostrom an, die genau dies aufgrund des Studiums unzähliger Beispiele weltweit festgestellt hat. Der Fortbestand von Allmenden ist demnach eng verbunden mit sozialen Regeln und Überwachung (inkl. Sanktionen, Nutzungsbeschränkungen, Regulierungen, Quoten).⁷⁰

Historische Gesellschaften mussten so wirtschaften, dass sie aufgrund der knappen Güter

⁶⁴ PRÄTOR, S. 9.

⁶⁵ PRÄTOR, S. 9.

⁶⁶ Vgl. ZÜCKERT, S. 158-206.

⁶⁷ HELFRICH (¹2009), S. 13.

⁶⁸ SIEFKES, S. 208.

⁶⁹ PRÄTOR, S. 9.

⁷⁰ PRÄTOR, S. 10.

überleben konnten. Dies scheint aktuell nicht mehr nötig zu sein. Privateigentum steht in der kapitalistischen Welt über allem, Nutzungsrechte allein scheinen heute zu wenig zu sein.

Blieben die Ansätze Hardins einige Jahre unwidersprochen, regte sich in den 1980er-Jahren erster Widerspruch. Der Ökonom Sir Partha Sarathi Dasgupta (geboren 1942 in Dhaka) meinte, dass es im Text von Hardin viele Fehler gäbe. Es brauchte aber die Forschungsergebnisse von Elinor Ostrom, um zu einem Umdenken zu kommen und dieses durch entsprechende Ansätze und Prinzipien untermauern zu können. Dies bewegte Hardin später auch dazu, seine Ansätze zu überarbeiten und von der ungeregelten Allmende zu sprechen. Er verwechselte Gemeingüter mit Niemandsland, da er davon ausging, dass sich die Hirten oder die Herdenbesitzer untereinander nicht kennen und auch nicht kommunizieren. Wenn es zu einer Tragik der Allmende im Einzelfall kommen sollte, so steckt immer eine Tragik der Gemeinschaft, des sozialen Miteinanders (auch als *Commoning* bezeichnet) bzw. eines Versagens, sich selbst in einem Dorfsystem oder in einer Nutzergemeinschaft organisieren zu können, dahinter.⁷¹

1.4.2. Elinor Ostrom (1933–2012): Acht Prinzipien

Elinor Ostrom war ursprünglich eine ausgebildete Politikwissenschaftlerin, wurde aber bald zur interdisziplinären Forscherin an der Schnittstelle von Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Umweltökonomie und der Politischen Ökonomie.

Sie untersuchte die Organisation von Kooperationen auf dem ganzen Globus. Dabei entdeckte sie, dass es Gemeinbesitz und das Management gemeinsamer Güter immer schon gab und heute noch gibt – unabhängig von politischen Regimen, Zeiten und Orten. Gemeingüter waren und sind über Jahrhunderte hindurch ein zentraler Baustein einer jeden Ökonomie. Ostrom konnte durch ihre globalen Forschungen weltweit keine Tragik der Allmende feststellen – jedenfalls dort, wo die Allmenden, Gemeingüter, Commons tatsächlich noch als solche in Gebrauch waren bzw. sind. Denn dort gab bzw. gibt es immer Spielregeln, Nutzungsregeln, Sanktionen und somit nachhaltige Verhaltensmuster der Gemeinschaften.⁷²

Doch gibt es auch Einzelpersonen, die ihren persönlichen Vorteil in den Vordergrund stellen und somit nicht im Sinne des Gemeinwohles handeln. Hardin meinte dazu: „Ruin is the destination toward which all men rush, each pursuing his own best interest in a society that

⁷¹ Vgl. HELFRICH (²2009), S. 16-18.

⁷² PRÄTOR, S. 10.

believes in the freedom of the commons.”⁷³

Inzwischen wurden die Ansichten Hardins von Ostrom weiterentwickelt bzw. einer neuen Sichtweise unterzogen. Sie gibt konkrete Ansätze für einen nachhaltigen Umgang mit öffentlichen Ressourcen an: Einerseits muss es eine interne Kontrolle geben, die andererseits auf einer freiwilligen Selbstverpflichtung beruht. Wenn man im Rahmen gemeinsamer Nutzungsformen wirkungsvolle Kontrollinstrumente schafft, so können gemeinsame Güter über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben. Dies ist aber auf der Mikroebene einfacher zu erreichen als auf der Makroebene, denn im Kleinen ist die Identifikation mit Gemeingütern (Allmenden, Commons) viel unmittelbarer als im Großen. Gerade in staatlichen oder verstaatlichten Bereichen kam und kommt es immer wieder zu Niedergangserscheinungen.

Das Grundproblem in Hardins Ansatz ist, dass er keine Allmende im klassischen Sinn beschreibt, sondern Güter, zu denen man jederzeit freien Zugang hat und für deren Nutzung es keine Regeln gibt.⁷⁴

Elinor Ostrom ging bei ihren Untersuchungen weg von abstrakten Modellen und beschäftigte sich mit kleinen Institutionen und Systemen. An konkreten Fällen erkannte sie die wirkungsvollen Kontrollmechanismen (v.a. das Prinzip der Subsidiarität und der Eigenverantwortung), die keiner Einmischung von außen (v.a. durch den Staat) bedürfen.⁷⁵

Eine nachhaltige Nutzung ist aber nicht immer einfach zu bewerkstelligen. Vielmehr bedarf es eines großen Maßes an Selbstbeherrschung, Kontrolle, Kontinuität, Vertrauen, Selbstmanagement und sozialer Kompetenzen, denn von allen in einem System Beteiligten muss das Gemeinwohl über das Eigenwohl gestellt werden.

All jene, die sich für eine derartige Nutzungsform entscheiden, sind aber nicht rückschrittlich oder haben keine andere Lösung gefunden, sondern entscheiden sich ganz bewusst für eine kollektive Lebens- und Wirtschaftsform. Immer wieder gab bzw. gibt es Regionen der Erde, in denen Ackerland, Wasser oder andere Ressourcen knapp waren und sind. Die betroffenen Bewohner fanden in der Regel von sich aus Strategien, den Launen der Natur zu trotzen und diese zu überleben. Kollektive Nutzungsformen sind demnach nicht primär dort entstanden, wo es genug Ressourcen gab und es keiner Regelung für eine sichere Versorgung bedurfte, sondern vielmehr war es umgekehrt: Gemeinsame Nutzungsformen entstanden dort, wo

⁷³ HARDIN, S. 1244.

⁷⁴ Vgl. <https://kratzwald.wordpress.com/2012/01/05/die-tragik-der-allmende-ein-dauerbrenner/> [8.11.2018].

⁷⁵ Vgl. <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/elinor-ostrom-die-tragik-der-allmende-1578310.html> [8.11.2018].

Menschen aufgrund natürlicher Einschränkungen Lösungen und Strategien zur effizienten Nutzung knapper Ressourcen finden mussten. Die gemeinsame, von innen kontrollierte Nutzung erwies sich dabei meist als die beste Form.⁷⁶ Aber auch eine klare Abgrenzung nach außen hin ist notwendig, denn die Zahl der Nutzer muss begrenzt sein, um einer Übernutzung vorzubeugen. Umso wichtiger sind ein gegenseitiges Vertrauen und ein gemeinsames Verständnis für die Bedeutung der kollektiven Ressourcen. Für ihre Ergebnisse erhielt Elinor Ostrom 2009 als erste Frau den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften. Zu ihren Forschungsergebnissen fügte sie hinzu, dass es immer auch auf die jeweilige Umgebung und die Lernfähigkeit des Menschen ankommt.

Die *Tragik der Allmende* nach Hardin ist laut Ostrom somit kein zwingender Fall, der immer eintreten muss, sondern eher ein Einzelfall. Laut Ostrom ist Selbstverwaltung immer besser als staatlicher Eingriff. Zentral sind weiters eine glaubwürdige Selbstverpflichtung und Selbstbeherrschung, klare Abgrenzung der Nutzer sowie Kontrollmechanismen. Gruppen sind in der Lage, die von Hardin beschriebene Tragik der Allmende zu verhindern, insbesondere ohne Regulierung von oben (d.h. meist staatlich). Der zerstörerische Wettbewerb innerhalb einer Gruppe muss in Schach gehalten werden,⁷⁷ Nutzungsregeln und Vertrauen in der Gemeinschaft sind von größter Bedeutung. Vertrauen zueinander ist die Grundlage für das Funktionieren von Commons. Dafür braucht eine Gemeinschaft jedoch ausreichend Zeit, weshalb Commons auch nicht von heute auf morgen entstehen.

Ostrom hat ihre Erkenntnisse in acht Prinzipien (*Design-Prinzipien*) zusammengefasst:⁷⁸

1. Grenzen und Abgrenzung

Der Kreis der Nutzer bzw. die Personen mit Nutzungsrechten sind eindeutig definiert. So hart diese Bedingung auch klingen mag, umso wichtiger ist sie, um eine Übernutzung oder Ausnutzung im Sinne Hardins zu vermeiden. Nichtberechtigte müssen daher konsequent ausgeschlossen werden. Die Ressourcen sind klar definiert und eingegrenzt bzw. eingegliedert in ein Ressourcensystem (z.B. 60 Hausbesitzer als Stammliegenschaften, zehn berechnete Fischer auf einem See, fünf Jäger in einem Wald, 20 Häuser in einer Wassernutzungsgenossenschaft etc.). Die natürlichen Ressourcen wurden zwar der

⁷⁶ Vgl. <https://kratzwald.wordpress.com/2012/01/05/die-tragik-der-allmende-ein-dauerbrenner/> [8.11.2018].

⁷⁷ Vgl. WILSON, S. 348.

⁷⁸ HELFRICH (2015), S. 55-58; WILSON, S. 347-349; LERCH, S. 93-95; vgl. STOLLORZ, S. 3-8.

Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, dennoch ist die Nutzergemeinschaft vor Ort abgegrenzt. Die Mitglieder wissen, dass sie Rechte innehaben und müssen sich als Gruppe verstehen. Dies stärkt den Zusammenhalt, das Vertrauen und die Rücksicht in der Gemeinschaft.

2. Kohärenz bzw. Kongruenz

Die Regeln für die Ressourcennutzung entsprechen den lokalen, kulturellen, historischen etc. Bedingungen und werden allgemein akzeptiert. Aneignungs- und Bereitstellungsregeln sind aufeinander abgestimmt. Die Kosten sind auf die Nutzer verteilt und stehen in einem entsprechenden Verhältnis zum erzielten Nutzen. Die Abstimmung auf örtliche Verhältnisse ist besonders wichtig, um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen. Die hineingesteckte Zeit, Energie, Leistung, Kapital zur Nutzung, Erhaltung, Bewahrung, Wiederherstellung etc. steht in einem passenden Verhältnis zum Output. Der Nutzen muss aber meist erarbeitet und kann nicht einfach angeeignet werden.

3. Gemeinschaftliche Entscheidungen

Es gibt Beratungen und Entscheidungsfindungsprozesse, an denen alle Nutzer teilnehmen können, auch wenn dies nicht immer alle tun. Ein Verzicht auf Mitsprache in einer bestimmten Situation führt zu keinem Rechtsverlust in einer späteren.

Die Regeln sollen von den Nutzern selbst aufgestellt und bei Bedarf verändert werden können. Anpassungen sind oft notwendig und durchaus sinnvoll. Dies geschieht von unten in einem Bottom-up-Prozess (Bürgerbeteiligung). Diktatorische Vorgänge und vertikale Kommandoprozesse sind zu vermeiden, alle Entscheidungen passieren in der Gruppe, denn alle sind gleichberechtigt. Änderungen sind oft nötig, um sich an neue Situationen anpassen zu können.

4. Monitoring

Die Nutzer und die Ressourcen unterstehen einer ständigen Überwachung, bei Verstößen gibt es Strafen bzw. Sanktionen. Die Kontrollen erfolgen von innen durch die Nutzer selbst oder von außen durch Personen, die den Nutzern Rechenschaft ablegen müssen. Bei externen Personen erfolgt die Berufung zum Kontroller von der Gemeinschaft. Die Vereinbarungen werden immer wieder auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft.

5. Abgestufte Sanktionen

Es muss Strafen und Sanktionen in einem abgestuften System geben. Je nach dem Grad des Verstoßes werden entsprechende Maßnahmen verhängt. Begonnen wird immer mit einer geringen Strafe. Bei mehrfachem oder schwerwiegendem Missbrauch der Ressource erfolgt eine Steigerung der Strafe. Die Strafen und das Strafausmaß werden von der Gemeinschaft selbst festgelegt. Fehlverhalten muss immer zu Konsequenzen führen, im schlimmsten Fall zum Ausschluss, um eine weitere Gefährdung für alle anderen zu vermeiden.

6. Konfliktlösungsmechanismen

Diese sollen rasch umsetzbar sein, Probleme unmittelbar und direkt lösen und keine hohen Kosten oder zu großen Aufwand verursachen. Es gibt genau definierte Räume, Instrumente, Mechanismen etc. für die Konfliktlösung. Der Zugang zu diesen Maßnahmen soll leicht, einfach und niederschwellig sein – die Konfliktlösung soll schnell und effizient erfolgen.

7. Anerkennung von Rechten

Die Regeln sollen von den Nutzern selbst erstellt werden und müssen in einem Mindestmaß staatlich anerkannt sein. Die lokale Selbstverwaltung ist dadurch in einen größeren Verbund eingegliedert und wird so auch allgemein akzeptiert.

8. Eingebettete Institutionen

Wenn die lokale Ressource in ein größeres System eingebettet ist, so sind Verwaltungsstrukturen auf mehreren Ebenen notwendig, die miteinander verbunden sein müssen. Koordination und Kooperation sind wesentliche Bestandteile in derartigen Netzwerken. Regeln und Prozessabläufe, die innerhalb einer Gruppe angewendet werden, können bei mehreren Gruppen auch zwischen diesen zur Regulierung Verwendung finden. Die Selbstverwaltung einer Gemeinschaft wird von staatlichen Instanzen akzeptiert.

Diese acht Prinzipien sind sehr allgemein formuliert und passen daher auf weit mehr Gruppen, als nur jene, die gemeinsame Ressourcen besitzen, verwalten und nutzen. In allen Gruppen, deren Mitglieder gemeinnützig zusammenarbeiten (müssen), gefährdet ein eigennütziges Vorgehen die Erfolge der Gruppe. Die beste Lösung kommt immer von unten und entsteht vor Ort. Soziale Regeln helfen, das gemeinsame Dilemma (vgl. Hardin) zu

überwinden, moderne Technik unterstützt wiederum, Übernutzungserscheinungen zu vermeiden. So können Fischfangmengen per Funk an eine Zentrale gemeldet oder die Routen der Fischerboote per Radar überwacht werden.

1.4.3. Peter Linebaugh (geb. 1943): *Commoning*

Durch Ostroms Prinzipien können sich betroffene Gruppen und Verbände selbst analysieren, ihren Zustand reflektieren, Missstände beheben und so wieder auf den Weg des Erfolges gelangen.⁷⁹ In kleinen Gruppen, Dörfern oder Gemeinschaften funktioniert die gemeinsame und nachhaltige Nutzung fast immer, wenngleich es aber kein Allheilmittel für die Erhaltung von Allmenden bzw. Commons gibt. Die beste Lösung im Umgang mit Commons findet man laut Ostrom immer unmittelbar vor Ort. Übernutzungen werden durch soziale Sanktionen bzw. Beschränkungen verhindert, Selbstverwaltung und Selbstversorgung sind ein zentrales Medium, um den Niedergang im Sinne Hardins zu verhindern. Selbstverwaltung und Nachhaltigkeit funktionieren umso besser, je weiter unten man auf der Beziehungsebene der Beteiligten steht und je mehr die Beteiligten miteinander zu tun haben. Der Schutz eines Fischteichs in einer kleinen Siedlung funktioniert einfacher als die Reinhaltung der Weltmeere: Die Beziehungsebene ist weiter unten angesiedelt, die Beteiligten bzw. die Betroffenen kennen sich, kommunizieren und interagieren miteinander, was für die Global Commons nicht zutrifft. Als Ausweg für Güter auf höheren Ebenen baut Ostrom u.a. auf den technischen, industriellen und institutionellen Fortschritt.

Aber auch Forschungen aus der Spieltheorie (vgl. Gefangenendilemma) sind gewinnbringend und können neue Wege im Umgang mit Commons aufzeigen. Wiederum spielt der individuelle Vorteil eine zentrale Rolle, das Wohl der Gemeinschaft bzw. der anderen tritt in den Hintergrund. Das Gefangenendilemma bzw. ähnliche Situationen treten genau dann auf, wenn der Eigennutz nicht zum kollektiven Wohl passt oder dem Gemeinschaftsziel widerspricht. Der einzelne schädigt aber nur dann die anderen, wenn niemand aufpasst, wenn es keine Regeln und Sanktionen gibt. Dann handelt es sich eben nicht um *Gemeingüter*, sondern um ein *Niemandsland* ohne soziale Strukturen. Commons aber brauchen die Community oder wie es der Sozialhistoriker Peter Linebaugh ausdrückt: „There is no commons without commoning.“⁸⁰ *Commoning* wird vielfach auch durch den Begriff *Institutionalisierung von Gemeingütern* beschrieben. Aus dem Zusammenarbeiten und

⁷⁹ WILSON, S. 349.

⁸⁰ HELFRICH (2015), S. 37.

Zusammenwirken der beteiligten Personen heraus entstehen erneut zahlreiche Konflikte bzw. konfliktbeladene Prozesse bei der Entwicklung von Regeln und Normen, um einen nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen zu gewährleisten.⁸¹

Gemeingüter entstehen erst aufgrund der Fähigkeit einer Gemeinschaft, Regeln zu entwickeln – von den Nutzern und für die Nutzer. Erst dann kann man von Gemeingütern sprechen, denn „niemandem zugehörig zu sein ist untypisch für die Allmende.“⁸²

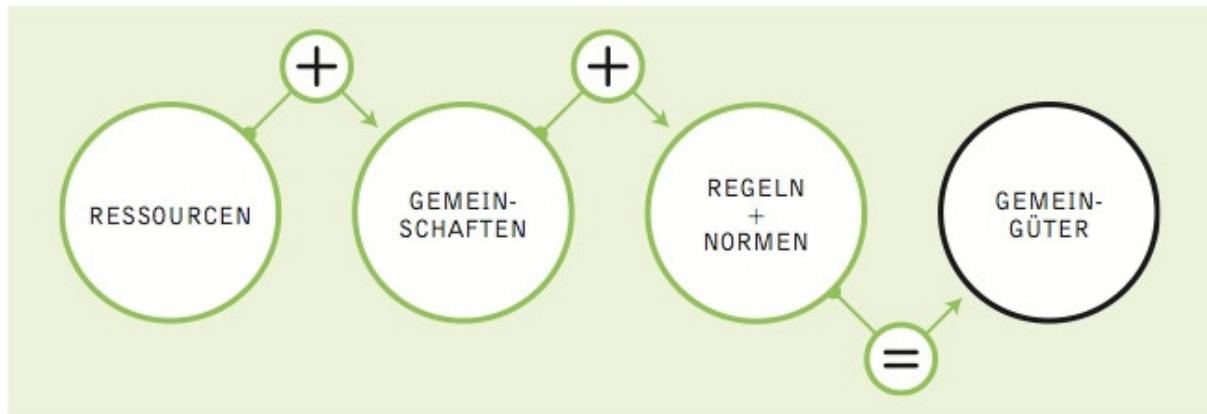


Abb. 1.4.: Die Gemeingütergleichung oder die Bausteine von Gemeingütern⁸³

Die Gemeingütergleichung in der obigen Abbildung zeigt die drei zentralen Bausteine von Gemeingütern auf: materiell, sozial und regulativ. Erst durch eine Gemeinschaft, die Nutzungsregeln für die Ressourcen festlegt, werden Ressourcen zu Gemeingütern.

Commoning braucht somit eine gemeinsame Pflege und Erhaltung der Gemeingüter und soziale Interaktionen der Nutzer. Dabei gibt es aber keine Patentlösung, sondern viele individuelle Lösungswege. Das Finden und Aufstellen von Lösungen in einer Gruppe stärkt die sozialen Bindungen und das Gemeinschaftsgefühl jenseits von Nutzenmaximierung und kapitalistischer Gier. Aus dem *homo oeconomicus* wird dadurch ein *homo cooperativus*. Da die gemeinsame Verwaltung und Organisation nicht immer leicht und einfach zu gestalten ist, entstehen hier oft Schauplätze sozialer Konflikte. Diese können sich unter den Nutzungsberechtigten abspielen oder zwischen Ein- und Ausgeschlossenen. Der Zugang zu Ressourcen, Agrargütern, Commons etc. ist somit immer auch eine Macht- und Demokratiefrage.

So ist die Beschäftigung mit Allmenden, Commons, Gemeingütern etc. ein breit gefächertes Forschungsfeld. Aus der historischen Praxis kann man viel über gemeinsame

⁸¹ Vgl. HELFRICH (²2009), S. 11.

⁸² HELFRICH (²2009), S. 17.

⁸³ Bildquelle: https://www.boell.de/sites/default/files/Gemeingueter_Report_Commons.pdf [6.11.2018].

Nutzungsformen, deren Umsetzung, Funktionsweisen bzw. Niedergang lernen. Weltweit erfährt die Erforschung des gemeinsamen Nutzens und Teilens aktuell eine Hochblüte, vielfach geht es um das Spannungsfeld von Kapitalismus versus Nachhaltigkeit bzw. Ökonomie versus Ökologie. Commons schaffen alternative Lebens- und Wirtschaftsmodelle, ermöglichen neue Zugänge zu Ressourcen und bringen Menschen wieder an Ort und Stelle zusammen, z.B. im Gemeinschaftsgarten in der Stadt oder am Land.

1.5. Agrargemeinschaften in Österreich

1.5.1. Genese und Begriffsentwicklung

Es gibt eine breite Palette an Erscheinungsformen und Ausprägungsarten von Agrargemeinschaften. Gemeinsam ist allen nur die kollektive Verwaltung agrarischer Güter. Vielfältige Betrachtungspunkte, Entwicklungstendenzen sowie Spannungsfelder führten zu einer großen Bandbreite an Erscheinungs-, Nutzungs- und Organisationsformen. Anhand ausgewählter, in der Literatur beschriebener Beispiele sollen nun einige Gliederungsansätze und Einteilungsmöglichkeiten dargestellt werden. Mehrere Zugänge bzw. Betrachtungsebenen ergeben sich daraus:

Die wohl beste Unterscheidungsmöglichkeit im weiten Feld der Agrargemeinschaften bildet die Entstehungszeit, wobei hier besonders die Jahre um 1848 von zentraler Bedeutung sind. Jene Agrargemeinschaften, die (lange) davor aus den Dorfgemeinschaften entstanden sind, kann man als *historisch gewachsene* Agrargemeinschaften bezeichnen. Sie gehen auf alte Siedlungsverbände zurück, entstanden meist vor vielen Jahrhunderten und können sich auf einen Stifter, eine Schenkungsurkunde oder landesfürstliche Freiheiten berufen, wenn auch vielfach die entsprechenden Dokumente nicht mehr erhalten sind. Althergebrachte Rechte oder spätere Bestätigungsurkunden zeugen vielfach noch heute davon. Diese Agrargemeinschaften können bäuerlich oder bürgerlich geprägt sein.

Diese Langform *historisch gewachsener* Agrargemeinschaften besteht vielfach seit der Gründung des jeweiligen Ortes, was im Fall der Marktcommune St. Peter in der Au zu sehen sein wird. Es kann aber auch erst einige Jahrhunderte später zur Gründung einer Agrargemeinschaft gekommen sein, u.a. durch eine adelige oder bürgerliche Schenkung oder Stiftung, wie dies u.a. in Lunz, Mistelbach oder Gars am Kamp (vgl. Kapitel 7.4.) der Fall ist.

Anhand dieser Gemeinschaften können zentrale Entwicklungsphasen und Spannungsfelder nachvollzogen werden. Sie sind die Nachfolgerorganisationen der alten Bürger- und

Marktgemeinden, die oft bis ins Mittelalter zurückreichen und aufgrund ihres langen Bestehens wesentlich mehr Konflikte, Entwicklungen, Anpassungen oder Veränderungen durchlebt haben als jüngere, d.h. erst nach 1848 entstandene, Agrargemeinschaften. Vor allem im alpinen Raum gibt es eine lange Tradition der gemeinsamen Nutzung von Wäldern, Weiden und Wiesen. Diese Nutzungsrechte wurden den verstreut liegenden Höfen und ihren Besitzern erteilt und waren lebensnotwendig in den abgelegenen Alpentälern. Diese *Nachbarschaften* verstanden sich ab dem 19. Jahrhundert immer mehr als eigentliche Besitzer der von ihnen genutzten Agrargüter.⁸⁴

Im allgemeinen und alltäglichen Sprachgebrauch versteht man unter Agrargemeinschaften in der Regel Zweckgemeinschaften, die nach der Aufhebung der Grundherrschaften im Jahr 1848 als Verbände ehemaliger Untertanen (vorwiegend Bauern) entstanden sind. Diese sind nicht historisch gewachsen, sondern wurden *zweckmäßig gebildet*. Zu diesen zählt der überwiegende Teil der heute in Österreich bestehenden Agrargemeinschaften. Sie führen ihre Entstehung auf die Ablösung von Nutzungsrechten zurück. Besonders in Tirol sind viele Agrargemeinschaften – durch Abtretung von Grundstücken im Rahmen von Ablösungsprozessen – entstanden, wozu es besonders im 19. Jahrhundert durch den Landesfürsten gekommen war.⁸⁵ Es gibt daneben aber auch den Fall, dass Bürger nach 1848 gemeinsam Wälder erworben und sich zu einer Agrargemeinschaft zusammengeschlossen haben.⁸⁶ Der Großteil aller Agrargemeinschaften umfasst sogenannte Stammliegenschaften, deren Besitzer Anteilsrechte innehaben. Diese sind im Grundbuch verzeichnet und können im Falle einer Nichtausübung dennoch nicht verloren gehen. Andererseits kann man kein Recht erwerben, indem man eine Nutzung unerlaubterweise ausübt.

Die meisten Agrargemeinschaften sind in privater Hand, verwalten ihre Agrargüter selbstständig und haben kaum Berührungspunkte mit anderen Institutionen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Wenngleich z.B. eine bäuerliche Agrargemeinschaft ihr Holz als Hackgut an eine von ihnen selbst oder von anderer Hand geführte Fernwärmeheizung liefern kann und somit doch auch von größerem Interesse ist, so ist und bleibt sie doch eine abgeschlossene Gemeinschaft, die ihre eigenen Ziele verfolgt. Zwar müssen Wirtschaftspläne erstellt und eingehalten werden bzw. die Statuten (Generalversammlung, Wahlen etc.)

⁸⁴ Vgl. SIEGL, S. 222.

⁸⁵ Zu Forstservitutenablösungen (FSA) und Forsteigentumspurifikationstabellen (FEPT) vgl. u.a. KOHL (2010), S. 105-150; OGRIS und OBERHOFER, S. 151-186; KOHL (²2012), S. 214; KOHL und OBERHOFER (²2012), S. 559; SIEGL, S. 220-222.

⁸⁶ Z.B. im niederösterreichischen Ort Rossatz.

regelmäßig durchgeführt werden, die inneren Entscheidungsprozesse bzw. nach außen wirksamen Aktivitäten obliegen dennoch immer allein den Mitgliedern und ihren Interessen. Viele Agrargemeinschaften stehen aber dennoch in einem engen Austausch mit den jeweiligen politischen Gemeinden, in denen die Agrargemeinschaften liegen. Synergien und positive Wechselwirkungen sind dabei von beiderseitigem Vorteil.

Aus siedlungsgeschichtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass die alten Dorfgemeinschaften bzw. autarken Agrargemeinschaften in der Regel die Keimzellen der erst später neu geschaffenen Ortsgemeinden waren. Somit leben diese traditionsreichen Dorfgemeinschaften in den Ortsgemeinden weiter bzw. gingen in diesen auf. Derart abgeschlossene bzw. autarke Siedlungsverbände waren aber immer viel mehr als nur reine Siedlungen, sondern sie bildeten eine Wirtschaftsgemeinschaft, eine Rechtsgemeinschaft, eine Kultur- und Religionsgemeinschaft, eine Schutzgemeinschaft und eine Unterstützungsgemeinschaft – basierend auf Eigenversorgung und Selbstverwaltung.⁸⁷

Agrargemeinschaften haben meist eine lange Entwicklung hinter sich und viele konfliktreiche Phasen durchlebt bzw. überstanden, wurden durch diese verändert oder schlussendlich sogar aufgelöst. Nicht jede Agrargemeinschaft hat den Weg ins 20. Jahrhundert geschafft bzw. die Einführung der *Deutschen Gemeindeordnung*⁸⁸ im Jahr 1938 (mit Wirkung vom 1. Oktober 1938) überstanden, als deutsches Recht (insbesondere das Gemeinderecht) in Österreich eingeführt wurde. Auf die Agrargemeinschaften bezogen bedeutete dies, dass alle Verbände gemeinderechtlicher Art (d.h. politische Untereinrichtungen⁸⁹) aufgelöst wurden. In vielen Fällen⁹⁰ wurden Bürgercommunen, Agrargemeinden, Agrargemeinschaften etc. in diesem Zusammenhang zu Unrecht aufgelöst und das Vermögen der historischen Gemeinschaften bzw. Genossenschaften in das jeweilige Gemeindevermögen rechtswidrig einverleibt.⁹¹ Vermutlich wagten die Mitglieder der Gemeinschaften vielfach nicht, in dieser schwierigen Zeit, Einspruch einzulegen.⁹² Die Deutsche Gemeindeordnung hätte aber private Agrargemeinden bzw. privatrechtliche Genossenschaften nicht betroffen bzw. jene Fraktionen, die nach dem ABGB *moralische Personen im Sinne einer Körperschaft des*

⁸⁷ Vgl. LECHNER, S. 111, 120, 140, 143 f.

⁸⁸ Vom 30.1.1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 49); vgl. SIEGL, S. 227 f.

⁸⁹ OBERHOFER, S. 103; vgl. KOHL und OBERHOFER (²2012), S. 561.

⁹⁰ Vgl. Beispiele in Kapitel 7; vgl. SIEGL, S. 227 f.

⁹¹ OBERHOFER, 92, 103; MAIR, S. 24.

⁹² OBERHOFER, S. 92, 103: Nur in Osttirol kam es während der Kriegsjahre zu etlichen Regulierungen von Agrargemeinschaften.

Privatrechts waren.⁹³

„Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art werden mit dem Inkrafttreten der *Deutschen Gemeindeordnung* aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde. Ist zweifelhaft, ob Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen gemeinderechtlicher Art sind, so entscheidet hierüber die obere Aufsichtsbehörde endgültig.“⁹⁴

Restitutionsprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg waren schließlich die Folge und zogen sich oft über Jahrzehnte hin. Noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden vielerorts derartige Konflikte ausgetragen.

Viele – heute als falsch bzw. irreführend angesehene – Grundbuchseintragungen basieren auf den Fehleinschätzungen der Grundbuchanlegungskommissionen.⁹⁵ Die Anzahl der verwendeten Begriffe in den Grundbüchern (*Gemeinde, Nachbarschaft, Fraktion, Katastralgemeinde, Marktgemeinde, Genossenschaft* etc.) variierte stark.⁹⁶ Die später daraus entstandenen Probleme ebenso, denn viele Gemeinschaftsliegenschaften waren schlichtweg falsch beurteilt worden und zu Unrecht einer Gemeinde oder Fraktion einverleibt wurden.⁹⁷ So fanden sich in den Grundbüchern „vielfach objektiv völlig unrichtige Eintragungen“,⁹⁸ da es offensichtlich war, dass das Eigentumsrecht der historischen Commune (Agrargemeinde etc.) Zustand.⁹⁹

Deshalb scheint es wenig sinnvoll zu sein, aus heutiger Sicht bei historischen Einträgen den Grundbüchern anzusetzen und diese als Ausgangsbasis zu verwenden, sind diese doch vielfach aus reiner Willkür, Überforderung, Unwissenheit oder Gutgläubigkeit entstanden. Wobei hier u.a. der vieldeutige Begriff *Gemeinde* neu zu bewerten ist¹⁰⁰ bzw. die Entscheidung über den tatsächlichen Besitz oft nicht zu Gunsten des im Grundbuch Eingetragenen ausfallen kann.¹⁰¹ Den Grundbuchsbeamten wurde 1897 außerdem aufgetragen, nur *physische* oder *juristische Personen* einzutragen.¹⁰²

⁹³ KOHL (2010), S. 130.

⁹⁴ RGBI. Nr. 1938/408.

⁹⁵ MAIR, S. 24; vgl. SIEGL, S. 223.

⁹⁶ KOHL (²2012), S. 226.

⁹⁷ Vgl. KOHL (²2012), S. 232.

⁹⁸ KOHL (²2012), S. 232.

⁹⁹ KOHL (²2012), S. 232.

¹⁰⁰ Vgl. KOHL (²2012), S. 233; vgl. die mehrdeutige Eintragung *Gemeinde Markt St. Peter in der Au* nach 1848 im Grundbuch des damaligen Bezirksgerichts St. Peter in der Au.

¹⁰¹ Vgl. KOHL (²2012), S. 233.

¹⁰² KOHL (²2012), S. 178.

So gibt es einerseits *abgekommene* Agrargemeinschaften, die lange bestanden haben, aber deren Existenz nicht mehr von Bedeutung bzw. nicht mehr notwendig war. Vielfach wurden sie auch offiziell aufgelöst oder in andere Agrargemeinschaften eingegliedert, vor allem im Rahmen der Regulierungsvorgänge nach 1883. Die Auflösungsgründe dafür konnten vielfältig sein, u.a. der zu geringe Umfang des Agrarbesitzes, der auf Dauer keine rentable Nutzung zugelassen hätte. Aber auch das Interesse der Anteilsinhaber konnte mit der Zeit schwinden, wodurch es oft zum Verkauf bzw. zur Rückgabe von Anteilen kam. Einige wiederum wurden in das Gemeindevermögen integriert, von den politischen Gemeinden mitverwaltet und spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr als selbstständige Körperschaften neu errichtet.

Andere Agrargemeinschaften wiederum haben zwar die Stürme der Zeiten überstanden und existieren noch, stehen aber aufgrund vielfältigster Gründe vor der Auflösung oder warten auf eine Wiederbelebung bzw. eine Neustrukturierung. Sie können als *überkommene* Agrargemeinschaften bezeichnet werden.

Jene Agrargemeinschaften, die mit modernen Strukturen den Weg ins 21. Jahrhundert geschafft haben, vielfältigen Interessen dienen und für die Herausforderungen der Zukunft – besonders im Agrarsektor – gerüstet sind, können als *angekommene* Agrargemeinschaften bezeichnet werden.

Agrargemeinschaften sind Gemeinschaften von Personen, die gemeinsam agrarische Grundstücke und Ressourcen besitzen, verwalten, nutzen oder bewirtschaften. Vielfach existieren alte Urkunden, die die Gründungsintention nachvollziehen lassen.

Lange Zeit herrschte aber eine Vielfalt an Begriffen vor, die irgendwie das Gleiche meinten, dennoch verschieden waren und indirekt auf die große Breite an Erscheinungsformen gemeinsamer Nutzung agrarischer Güter hinweisen. Vielleicht ist es gerade deshalb bisher zu keiner breiten wissenschaftlichen Aufarbeitung gekommen.

In den Quellen (Urkunden, Urbare, Herrschaftsakten etc.) kommen überwiegend die Bezeichnungen *Allmende*, *Commune*, *Gemeinde*, *Marktgemeinde*, *gemeiner Markt*, *Bürgerschaft*, *Fraktion*, *Gemain*, *Gmoa*, *Dorfgenossenschaft*, *Mark* oder *gemeine Mark* vor. Im 19. und 20. Jahrhundert wurden für die Gemeinschaften mit Gemeingütern die juristisch klar definierten Begriffe *Agrargemeinschaft*, *Realgemeinde*, *Agrargemeinde* oder *Marktcommune* verwendet. Juristisch problematisch wiederum sind die sehr ähnlich klingenden Bezeichnungen *Gemeindegut* und *Gemeindegut*.

In den Sozialwissenschaften¹⁰³ bzw. im englischsprachigen Raum werden Gemeingüter bzw. Allmenden als *commons* oder *rural commons* (ländliche Gemeingüter) bezeichnet.¹⁰⁴

Der Ursprung von Agrargemeinschaften (bzw. von Gemeinden) liegt in der deutschen *Dorfgenossenschaft*, die auch als *Markgenossenschaft*, *Mark* oder *Gemeine Mark* (*Gemaine Mark*, *Gemeinsame Mark*) bezeichnet wird.¹⁰⁵ In den altdeutschen sowie altslawischen Dorfgemeinschaften wurde Grund und Boden gemeinsam genutzt. Die Dorfgenossen hatten durch den Gemeinschaftsbesitz eine gemeinsame Lebensgrundlage. Ordnungen und Statuten regelten den Zugang zum Gemeingut wie Wald (für Bau- und Brennholz), Weide, Holznutzung, Anger, Heide, Moor, Jagd und Fischerei oder zu anderen Naturelementen bzw. -produkten.¹⁰⁶ Die *Markgemeinde* erfüllte laut Otto von Gierke eine doppelte Funktion: einerseits die eines *örtlichen Gemeinwesens*, andererseits die einer *ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft*.¹⁰⁷

Der Begriff *Mark* ist vor allem in Nordwesteuropa verbreitet und stand lange Zeit für agrarische Gemeingüter im ländlichen Raum. Die *Markgenossenschaft* verband in horizontaler Hinsicht Bauern in einem Verband dörflicher Organisationsstruktur, in vertikaler Hinsicht mit den Grundherren – gleichsam einem „ständisch-kooperativen Nutzungsverband, der auf Interessenausgleich im Inneren und Abschließung gegenüber den Ansprüchen Dritter“¹⁰⁸ zu verstehen ist. So waren unterschiedliche Gesellschaftsschichten in einem Nutzungsverband gezwungen zu kooperieren oder zu konkurrieren. Die Bauern zogen oft den Kürzeren, Grundherren überspannten oft den Bogen und Konflikte waren häufig.

Mehrere Dörfer oder Einzelgehöfte bildeten eine Markgenossenschaft, d.h. einen Siedlungsverband, der auch ein sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Verband (niedere Gerichtsbarkeit) war. Die einzelnen Bauern hatten dabei kein eigenes Eigentum, sondern nur Nutzungsrechte am Land, das der Genossenschaft übergeben wurde. Dieses System wurde vielfach bei Erstbesiedelungen und Kolonisationsprozessen angewendet. Die Nutzungsrechte konnten dabei weitervererbt werden. Solange die Bauern und Hofbesitzer freie Leute waren, blieb die gemeinsame Nutzung vorherrschend. Erst mit dem System der Grundherrschaft

¹⁰³ Vgl. die Forschungen von Elinor Ostrom bzw. Peter Linebaugh.

¹⁰⁴ ZÜCKERT, S. 432; GRÜNE e.a., S. 274.

¹⁰⁵ Vgl. u.a. GRÜNE e.a., S. 275; HÜBNER, S. 151; SIEGL, S. 236; ZÜCKERT, S. 4 f.; LECHNER, S. 110.

¹⁰⁶ Vgl. HÜBNER, S. 152; ZÜCKERT, S. 1 f., 4 f.; vgl. LECHNER, S. 111, 122.

¹⁰⁷ GIERKE, S. 592 (zitiert bei: OGRIS und OBERHOFER, S. 151); vgl. SCHENNACH, S. 8; vgl. LECHNER, S. 110.

¹⁰⁸ HÜBNER, S. 151.

kam es zu Veränderungsprozessen.¹⁰⁹

Ist auch in diesen ursprünglichen, altdeutschen Gegenden die gemeinsame Nutzung in vielen Fällen verschwunden, so hat sie sich in den alpinen Regionen bis heute überwiegend gehalten. Somit lebt die altdeutsche Marktgemeinschaft in den alpinen Agrargemeinschaften weiter. In der Schweiz wird dafür der Begriff *Bürgergemeinde* (*Bürgergemeinde*) verwendet,¹¹⁰ im Osten Österreich ist ihm der Begriff *Commune* bzw. *Marktcommune* gegenüberzustellen, in Tirol die *Realgemeinde*. Die Marktcommune St. Peter in der Au ist dafür ein typisches Beispiel. Egal, welcher Begriff verwendet wird, es steckt immer der Wortteil *gemeinsam* (lat. *communis*, dt. *gemeinsam*) oder *allgemein* (*Allmende*, *Allgemeinde*, das *Algemaine*, *Alm*)¹¹¹ darin.

Die gesamte Fläche einer Gemeinde, die u.a. die Siedlungen, Allmende, Fluren, Wald, Gewässer, Ödland etc. umfasst, wird als *Gemarkung* bezeichnet. Sie ist somit die gesamte Siedlungs- und Nutzfläche einer Dorfgemeinschaft.¹¹² Durch Gemeindegründungen bzw. deren Zusammenlegungen, durch Flurbereinigungen bzw. Auflösungs- und Aufteilungsprozesse gemeinsamer Agrargüter ging die ursprüngliche Form vielfach verloren. Gerade die Gemeindestrukturereformen der 1960er- und 1970er-Jahre führten oft zu gänzlich neuen Gebilden bzw. vielfach zum Verlust der dörflichen Identität.¹¹³

Die erste urkundliche Erwähnung des Begriffs *Gemeinde* stammt aus Tirol und kommt in einer Urkunde aus dem 11. Jahrhundert vor. Der Bischof von Brixen vertauschte „jenen Nutzgenuss, der umgangssprachlich Gemeinde genannt wird“¹¹⁴ (*illum usum qui vulgo dicitur gimeineda*).¹¹⁵ Damit wird unter einer *Gemeinde* eine Nutzungsgemeinschaft verstanden, etymologisch ist dieser vom Bischof verwendete Begriff von *gemain*, *gmain*, *gmoa*, *Gemeinde*, *Allgemeine* bzw. *Allmende* herzuleiten. Das mit *Allgemeine* bezeichnete Gut ist als frei nutzbares Zubehör zu den ländlichen Siedlungen bzw. den bürgerlichen Häusern zu betrachten.¹¹⁶

Besonders im norddeutschen Raum war lange Zeit der Begriff *Allmende* weit verbreitet. Damit war – neben der Flur und der Siedlung selbst – der dritte wichtige Bestandteil einer

¹⁰⁹ Vgl. LECHNER, S. 110 f, 120, 122, 147.

¹¹⁰ SCHENNACH, S. 3; MAIR, S. 22; www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7369 [5.3.2015].

¹¹¹ U.a. SIEGL, S. 236; vgl. DRW (dt. Rechtswörterbuch) unter: www.rzuser.uni-heidelberg.de [10.7.2020].

¹¹² Vgl. LECHNER, S. 111, 125.

¹¹³ HENKEL, S. 218.

¹¹⁴ WOPFNER, S. 249.

¹¹⁵ WOPFNER, S. 249; vgl. DRW (dt. Rechtswörterbuch) unter: www.rzuser.uni-heidelberg.de [10.7.2020].

¹¹⁶ Vgl. PERNTHALER und OBERHOFER (2012), S. 470.

Gemeinde (oder Dorfmark) gemeint. Im bayerisch-österreichischen Raum ist der Begriff *Allmende* gleichbedeutend mit dem Wort *Gemeinde*, in den deutschen Bundesländern Westfalen und Niedersachsen hingegen wird die Bezeichnung *Mark* verwendet. Die Bedeutung dieser drei Fachbegriffe ist identisch.¹¹⁷ In Niederösterreich, Kärnten oder der Schweiz verwendete man die Bezeichnung *Nachbarschaft*, in Südtirol *vicini*. Im Bundesland Salzburg war der Ausdruck *gemeine Frei* gebräuchlich.¹¹⁸

War die Flur mit den Böden für Äcker, Wiesen, Weiden und Gärten die zentrale Lebensgrundlage der Bewohner, so umfasste die Allmende jene Teile der Landschaft, die von allen Bewohnern genutzt werden konnte. Dazu konnten Ackerflure, Weiden, Ödland, Moore, Wälder und Gewässer zählen. Es handelte sich mehr um allgemein zugängliches Gut (Gemeinsame Flur, Gemeindeflur) als um einen gemeinschaftlichen Besitz. Diese freien und nicht unterteilten Flächen bildeten das Gegenstück zu den in Parzellen unterteilten Fluren. Im frühen Mittelalter gab es in nahezu jedem Dorf eine Allmende, die Nutzung erfolgte nur durch die jeweiligen Dorfbewohner. Die Allmenden stellten eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinden dar, aus der auch ärmere Dorfbewohner versorgt werden konnten.¹¹⁹

Die Grundidee einer Allmende war von Anfang an, einer gewissen Anzahl von Nutzern eine ausreichend große Fläche zur Agrarproduktion zur Verfügung zu stellen. Die Allmende war im Mittelalter eine wesentliche Säule der Landwirtschaft, stand immer im Besitz der Siedlungsgemeinschaft, die Hofstätten hingegen waren bis 1848 Eigentum der Grundherren und gehörten zu deren Dominikalbesitz.

Ein zentraler Aspekt der Forschung liegt darin, wie im Laufe der Zeit Konflikte ausgetragen, ausgesessen, gelöst oder bis heute prolongiert wurden. Sowohl endogene als auch exogene Entwicklungen und Konfliktfelder stehen dabei im Fokus der Betrachtungen. Von großem Interesse im Rahmen der Erforschung ländlicher Gemeingüter ist v.a. der Umgang mit Konflikten zwischen Einzelpersonen, Gruppen oder Interessensgemeinschaften bzw. Nutzungskonflikte, die durch Inklusion und Exklusion entstanden sind.

Dabei könnte man aus der Geschichte lernen, wie man mit agrarischen Ressourcen derart

¹¹⁷ Vgl. http://universal_lexikon.deacademic.com/35703/Allmende [2.11.2018]; GRÜNE e.a., S. 275, 292.

¹¹⁸ JOHANN, S. 11; PROKSCH, S. 29; SIEGL, S. 222; www.hsozkult.de/conferencerport/id/tagungsberichte-7369 [5.3.2018].

¹¹⁹ Vgl. <https://almende2.wordpress.com/2005/04/23/almende-der-begriff/> [2.11.2018].

nachhaltig umgeht, dass ganze Dorfgemeinschaften über Jahrhunderte hindurch von denselben Ressourcen leben konnten – trotz zahlreicher Konflikte. Zu allen Zeiten, besonders aber vor der Industrialisierung, war Holz ein lebenswichtiger Rohstoff (Bauholz, Brennholz). Einige Gewerbe hatten zudem einen großen Holzbedarf (Köhlerei, Schmieden, Sensenwerke, Glashütten, Kalkbrennereien).¹²⁰ So wurden viele Wälder regelrecht ausgebeutet, andere wiederum – vielfach die Gemeinwälder – aber meist sehr sorgsam und nachhaltig bewirtschaftet, da sie für die gesamte Dorfgemeinschaft lebensnotwendig waren. Die noch heute sehr große Zahl an Agrargemeinschaften ist ein Beleg dafür.

Das aufblühende Interesse an Agrargemeinschaften könnte ein Ausdruck der Suche nach Heimat sein, gleichsam ein Begleiteffekt der Globalisierung: von der großen weiten Welt zurück ins Kleine. Um zu wissen, wohin man will, muss man wissen, woher man kommt. So ist die Suche nach Heimat eine Reaktion auf Globalisierung, Internationalisierung bzw. Flexibilisierung. Fixe Punkte im Leben, konstante Orte der Selbsterdung werden gerade in der postmodernen Gesellschaft zu wichtigen Rettungsankern, um im globalen Dorf die Orientierung bzw. seinen Lebensweg nicht zu verlieren. So gesehen gibt gerade die immer tiefere, weltweite Vernetzung den Antrieb, sich seiner Wurzeln bewusster zu werden.

Aber auch das Gegenteil kann vorkommen, wenn sich z.B. Zuzügler oder Neubürger (d.h. bisher von der Nutzung ausgeschlossene Personen) für die Teilhabe an althergebrachten Gemeingütern interessieren oder wenn ortsfremde Personen eine Stammliegenschaft erwerben, dadurch zu Nutzungsberechtigten werden und sich mit den Gemeingütern, deren Geschichte bzw. Nutzung intensiver auseinandersetzen.

Agrargemeinschaften waren somit nie reiner Selbstzweck, sondern sollten vielmehr den Mitgliedern Schutz, Ordnung sowie das Überleben am Land sichern, indem ihnen die wesentlichsten Grundlagen der Selbstversorgung kollektiv übergeben wurden – vor allem Äcker, Weiden, Wiesen, Holz und Wasser. Mit ihnen mussten die Mitglieder sorgsam umgehen, stellten sie doch die Grundversorgung der Dorfbewohner war. Somit standen die Mitglieder agrarischer Gemeinschaften schon in den vergangenen Jahrhunderten im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie – nachhaltiges Wirtschaften war unumgänglich, bedurfte aber gewisser Rahmenbedingungen, um zu gelingen.

¹²⁰ Vgl. BRAKENSIEK, S. 60 f; BELOW und BREIT, S. 34 f; OGRIS und OBERHOFER, S. 160; KOHL (2010), S. 113.

1.5.2. Märkte und Marktgemeinden

Viele Märkte im Mostviertel bzw. im angrenzenden Oberösterreich wurden in der Regierungszeit der Babenberger (976–1246) angelegt.¹²¹ Die Siedlungsentwicklung festigte die Dörfer, Neugründungen waren selten, manche Orte verödeten sogar wieder. Unter den Babenbergern erhielt Niederösterreich mehr oder weniger seine heutige Gestalt und wurde bis auf wenige Teile voll besiedelt. Dahinter steckten eine planmäßige Besiedelung und eine gezielte Erschließung des Landes, was sich auch in den zahlreichen landesfürstlichen Städten und Märkten zeigt. Unterstützt wurden die Landesherren durch zahlreiche Geistliche, Klöster bzw. Landadelsfamilien, die besonders aus dem deutschen Raum (Franken, Schwaben, Bayern, Rheinland) einwanderten.¹²² So geschah es auch im Raum St. Peter in der Au. Zu nennen sind hier vor allem Vertreter der Familien Seemann von Mangern, Gienger oder Stöckl, die für die Entwicklung von St. Peter in der Au bedeutend waren.

An der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert kam es zu zahlreichen Städtegründungen¹²³ bzw. zur Anlegung neuer Siedlungen, die später zu *Märkten* erhoben wurden. Die Landesfürsten waren aktiv und federführend an diesem Siedlungsprozess beteiligt. Zahlreiche landesfürstliche Städte und Märkte haben in dieser Periode der europäischen Siedlungsgeschichte ihren Ursprung und mit ihnen auch viele der heutigen Agrargemeinschaften, die aus diesen bürgerlichen Siedlungen heraus entstanden sind. Begleitet wurden diese Vorgänge durch einen aufkeimenden Handel, eine steigende Verkehrstätigkeit und die Entstehung neuer Berufe, die in den Städten und Märkten ausgeübt wurden. Bald hatte dieser Prozess der Urbarmachung das gesamte Land um die Enns erfasst und war bis zum 14. Jahrhundert weitgehend abgeschlossen.¹²⁴ Insbesondere die landesfürstlichen Städte und Märkte dienten der Versorgung und Verteidigung bzw. waren sie wichtige Handels- und Verwaltungszentren.¹²⁵

Der Begriff *Markt* ist hierbei als Typenbezeichnung für Siedlungen zu verstehen und wurde ab 1350 immer bedeutender, als die Grundherren verstärkt danach trachteten, ihren Hauptort zu einem Markt erheben zu lassen und ihn so wirtschaftlich, sozial und demographisch weiterzuentwickeln. Am Ende des Mittelalters gab es bereits mehr als 100

¹²¹ KÖBLER, S. 25, 370, 380.

¹²² KLAAR, S. 60, 62.

¹²³ SATZINGER, S. 119.

¹²⁴ SATZINGER, S. 119.

¹²⁵ NIEDERSTÄTTER, S. 334 f.; SATZINGER, S. 119 f.

Orte mit Marktrechten.¹²⁶ Um 1800 gab es in Niederösterreich über 200 Märkte.¹²⁷

Diese Märkte trieben Handel, hatten Gewerbebetriebe, hoben Maut und Zölle ein, durften Wappen und Siegel führen und hielten Wochen- und Jahrmärkte ab, wobei die Verleihung eines Jahrmarktes im Spätmittelalter nur durch eine landesfürstliche Verleihung erreicht werden konnte. Dabei durfte es aber keinem Überangebot an Kaufmärkten kommen. Sie mussten zeitlich und geographisch aufeinander abgestimmt werden, woraus sich für die Wanderhändler ein gleich bleibender Wanderplan ergab. Dadurch konnten möglichst viele Märkte besucht und die Produkte an unterschiedlichen Orten verkauft werden.¹²⁸

Eine alte Handelsstraße, die durch den Ort verlief, war von Vorteil. Ein entsprechend großes Einzugsgebiet war ebenso Voraussetzung wie eine gute Mischung an landwirtschaftlichen und anderen Produkten. Die Einbindung der Bauern der Umgebung war somit auch entscheidend für den Erfolg eines Marktes.

Auf den Wochen-, Jahr- und Viehmärkten erfolgte der Warenaustausch bzw. kam Geld in die Marktkasse. Die bürgerlichen Handwerker konnten ihre Produkte vor Ort verkaufen und darauf ihre Lebensgrundlage aufbauen. Auf den Wochenmärkten wurden hauptsächlich Dinge des täglichen Bedarfs oder verderbliche Güter (v.a. Lebensmittel) umgeschlagen, auf den Jahrmärkten hingegen waren auch Händler aus entlegeneren Gebieten anzutreffen. Gewerbliche Produkte wurden hier feilgeboten bzw. konnten fremde Kaufleute die Waren der Einheimischen zum Großhandelspreis erwerben. Dadurch kamen neues Wissen und neue Gerätschaften in Umlauf. Weiters konnten Produktionsüberschüsse an den Mann gebracht werden, jeder war im Großen und Ganzen zugleich Einkäufer und Verkäufer.¹²⁹

Die Art der Märkte variierte sehr stark. Am wichtigsten war der Wochenmarkt, gefolgt vom Jahrmarkt. Spezialmärkte wie Vieh- oder Getreidemärkte waren seltener und wurden meist vor oder nach den anderen Märkten abgehalten. Entwicklungsgenetisch besonders hervorzuheben sind die sogenannten Kirtage bzw. Kirchtage. Diese Märkte hängen terminlich mit kirchlichen Ereignissen, z.B. dem Tag des Kirchenpatrons, der Kirchenweihe oder eines Altarheiligen zusammen. An diesen Tagen kamen viele Leute zu den Gottesdiensten. Ein Markt im Anschluss war für die Händler eine gute Gelegenheit, ihre Waren anzubieten. Daraus entwickelte sich der Brauch, Märkte zu bestimmten

¹²⁶ GUTKAS (1959), S. 66; GUTKAS (1957), S. 50 f.; vgl. HOFFMANN (1932), S. 86 f.

¹²⁷ GUTKAS (1957), S. 50.

¹²⁸ GUTKAS (1959), S. 57, 63, 67.

¹²⁹ HOFFMANN (1932), S. 112-115.

Heiligtagen zu verleihen, z.B. zu Georgi oder zu Michaeli. Dauer und Anzahl der Märkte variierte von einigen Stunden bis zu mehreren Tagen. Entweder wurden sie wöchentlich oder ein- bis ca. viermal pro Jahr bei den großen Jahr- und Viehmärkten abgehalten. Kirchtage dauerten meist nur einen Tag, größere Jahrmärkte hingegen zwei bis vier Wochen. Für alle galt aber, dass zu dieser Zeit die Geschäfte nur auf dem Marktplatz abgeschlossen werden durften. Diese Vorschrift nannte man *Marktzwang*. Man durfte demnach den Händlern nicht entgegenfahren oder in Seitengassen Geschäfte abschließen. Damit sollte ein unerwünschter Zwischenhandel unterbunden bzw. eine unnötige Preissteigerung vermieden werden.¹³⁰

Niederösterreich, das Land unter der Enns, entwickelte sich aus der Babenbergermark.¹³¹ Das angrenzende Bundesland Oberösterreich, das Land ob der Enns, hingegen entstand im Laufe der Zeit aus dem Zusammenschluss größerer Herrschaftsbereiche. So kam z.B. das Innviertel 1779 durch den Frieden von Teschen zu Oberösterreich, das zuvor ein Teil Bayerns war.

Im 15. Jahrhundert gab es in Oberösterreich elf Städte und 77 Märkte, in Niederösterreich bereits 35 Städte und 216 Märkte, wobei die landesherrschaftlichen Communen eindeutig überwogen.¹³² Immer wieder (u.a. schon im 14. Jahrhundert) wurden Städte, Märkte und Herrschaften aus dem landesfürstlichen Kammergut veräußert, verpfändet oder als Lehen vergeben. In Oberösterreich war die Zahl der Städte geringer, der landesfürstliche Einfluss auf sie aber größer.¹³³ 1779 gab es in Oberösterreich neben den sieben landesfürstlichen Städten noch fünf landesfürstliche Märkte, fünf grundherrliche Städte und 82 Märkte (19 in geistlicher, 63 in weltlicher Hand). Die landesfürstlichen Orte hatten mehr Freiheiten und Privilegien. Da der Landesfürst aber meist weit entfernt residierte, entwickelten die Bewohner eine funktionierende Selbstverwaltung sowie mit der Zeit gewisse Wohnheitsrechte, u.a. die Nutzung von Wäldern.¹³⁴ Der Einfluss der Communen in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht wurde größer. Besonders in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich wurden von den Landesfürsten (d.h. den Babenbergern) gezielt Städte und Märkte errichtet, wobei die Phase der

¹³⁰ HOFFMANN (1932), S. 112-115.

¹³¹ Zu den Babenbergern und ihrem Machtbereich im Raum Amstetten vgl. ÜBERLACKER (1976), S. 9-26.

¹³² NIEDERSTÄTTER, S. 334.

¹³³ NIEDERSTÄTTER, S. 335.

¹³⁴ Vgl. GRÜNE e.a., S. 278.

Städtegründungen im ausgehenden Mittelalter im Wesentlichen abgeschlossen war.¹³⁵

Zahlreiche Märkte im Mostviertel weisen eine ähnliche siedlungstechnische und wirtschaftliche Erschließung des einstigen Ennswaldes auf: Ein zentraler Platz in der Mitte der Siedlung ist ihnen gemeinsam. Da sich die Bewohner von St. Peter in der Au rund um den Marktplatz angesiedelt haben, formten sie sich viel intensiver zu einer Dorfgemeinschaft bzw. Marktgenossenschaft als die Bauern auf den verstreut liegenden Einzelhöfen. Als bevorzugte Siedlungsformen wurden Anger- und Platzdörfer planmäßig im Ennswald angelegt. Neben St. Peter in der Au weisen u.a. auch die Orte Aschbach und Wallsee eine ähnliche Anlage auf (vgl. Abb. 1.5, 1.6. und 1.7.).

Städte und Märkte in Niederösterreich hatten von Anfang an, meist durch landesfürstliche Privilegien, eine Sonderstellung inne und waren über das gesamte Herrschaftsterritorium verteilt. Grundsätzlich gibt es keinen nennenswerten Unterschied zwischen Städten und Märkten, der Übergang zwischen diesen war fließend. In beiden galt während der Marktzeit das *Marktgericht*.¹³⁶ Eine Stadt hatte aber ein eigenes Stadtrecht (vgl. *Rechtskreis des Stadtrechts*). Städte und Märkte, die direkt dem Landesfürsten unterstanden, bezeichnete man als landesfürstlich bzw. landesunmittelbar.

Städte verfügten oft über eine größere Bevölkerungszahl bzw. fallweise über mehr Freiheiten. Es kam aber auch vor, dass große bedeutende Märkte wichtiger und mächtiger waren als kleine Städte. Nicht überall waren deren Freiheiten gleich ausgeprägt. Die Erhebung zum Markt brachte jedenfalls besondere Freiheiten mit sich und ließ den Bürgern mehr Raum zur Selbstverwaltung.¹³⁷ Der Marktrichter war von zentraler Bedeutung. Er war das oberste Verwaltungsorgan innerhalb der Bürgerschaft. Den Grundherrschaften vor Ort trat nie der einzelne Bürger gegenüber, sondern immer der Marktrichter als Vertreter der Bürger bzw. der gesamten Bürgerschaft (auch *Gemeinde*, *Gemeine*, *Gmain* oder *Commune* genannt).

Durch den Verkauf von Grundherrschaften gingen im Laufe der Jahrhunderte, v.a. unter Rudolf II., viele Güter aus dem landesfürstlichen Besitz in den Besitz von Adeligen oder Klöstern über. Diese Privatisierungswelle hat v.a. das Land unter der Enns nachhaltig verändert. Genossen viele Orte unter den Landesfürsten noch deren Schutz und Gnade, so kam es durch oft strenge Grundherren (*Herrschaftsintensivierung*) zu Konflikten.

¹³⁵ SATZINGER, S. 119, 129, 148; NIEDERSTÄTTER, S. 334.

¹³⁶ FEIGL (1964), S. 150.

¹³⁷ Vgl. LECHNER, S. 109 f, 155.

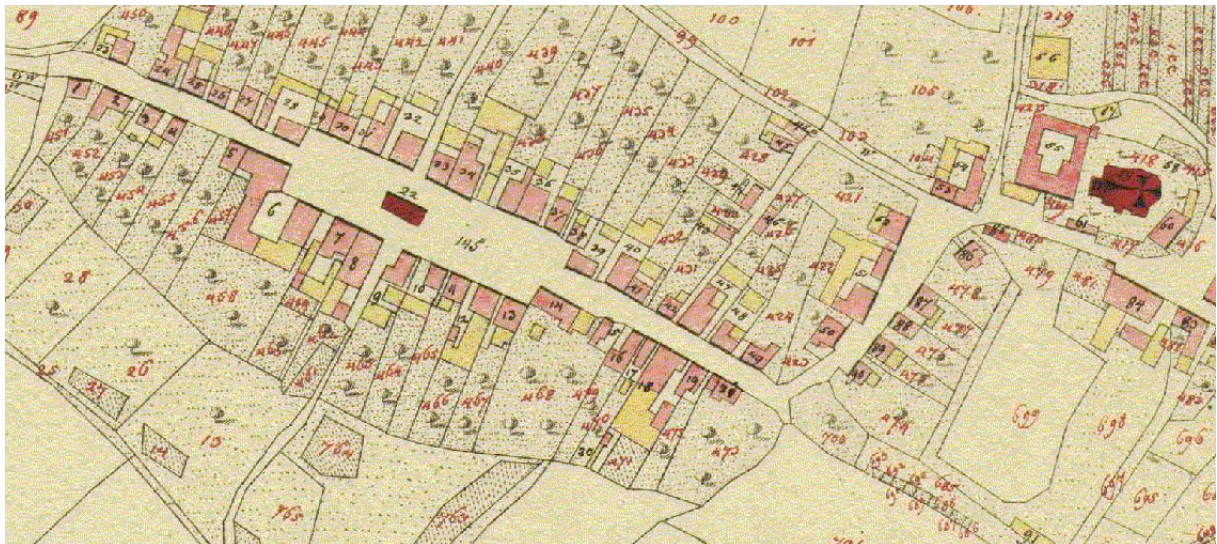


Abb. 1.5.: Der Markt Aschbach laut dem Franziszeischen Kataster (1822)¹³⁸

Der Ortskern wurde um einen rechteckigen Platz angelegt. In der Mitte befindet sich das Rathaus, die Kirche liegt südöstlich davon. Eine Straße verläuft durch den Ort, die großen Ackerfluren liegen rund um den Ortskern. Die kleinen Parzellen der Häuser erstrecken sich – wie in St. Peter in der Au – in schmalen Streifen rechtwinkelig zum Marktplatz. Aschbach und St. Peter in der Au liegen an der Url. Beide Orte wurden in entsprechender Höhe errichtet, um vor einem Hochwasser der Url geschützt zu sein.



Abb. 1.6.: Der Markt Wallsee laut dem Franziszeischen Kataster (1822)¹³⁹

Wallsee weist eine ähnliche Anlage wie Aschbach oder St. Peter in der Au auf. Der Ort liegt in einer Donauschleife und wurde rund um einen zentralen Platz angelegt. Zu erkennen ist das Schloss mit den großzügigen Gartenanlagen. Die Ackerfluren der Bürger sowie die Krautgärten schließen sich hinten den Bürgerhäusern an. Die Streifenparzellen sind klar zu erkennen. Diese deuten auf eine zunehmende private Nutzung durch die einzelnen Bürger hin.

¹³⁸ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. www.noela.findbuch.net [10.5.2020].

¹³⁹ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. www.noela.findbuch.net [10.5.2020].

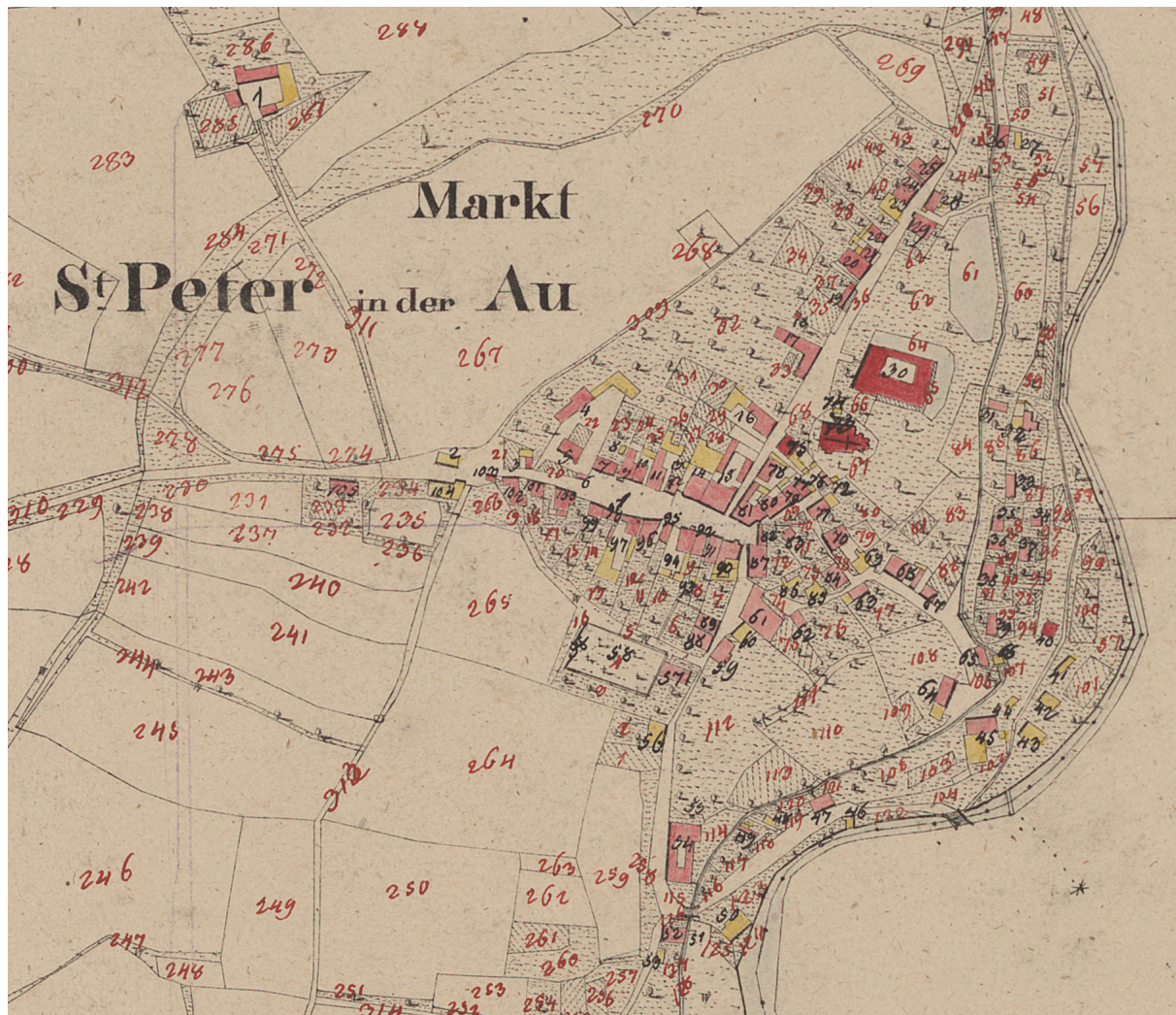


Abb. 1.7.: Der Markt St. Peter in der Au laut dem Franziszeischen Kataster (1822)¹⁴⁰

Das Zentrum des Ortes bildet der Marktplatz, der von den eng aneinander gebauten Bürgerhäusern umgeben ist. Abseits vom Zentrum lagen der Pfarrhof (Nr. 1) und das Spital (Nr. 105). Hinter der südlichen Häuserreihe befand sich ein Graben, dahinter der 1593 neu angelegte Friedhof, der ursprünglich außerhalb des geschlossenen Siedlungskernes lag.

Die Url (rechts im Bild) bildet die Grenze zu den neu entstandenen Katastralgemeinden Seitenstetten und St. Michael am Bruckbach. Zuvor ging der Marktflecken St. Peter in der Au und das dazu gehörige Acker- und Weideland über der Url nach Osten hin weiter, wo die gemeinsame Weide (Urlgries) lag. Die Url war somit keine Grenze, sondern lag im Gebiet der Marktgemeinde. Für das Vieh auf der Gemeinweide war durch die Lage an der Url immer genügend Wasser vorhanden.

Im 18. Jahrhundert unterstanden nur mehr 18 Städte und sechs Märkte in Niederösterreich direkt dem Landesfürsten, alle anderen Märkte gehörten einer adeligen oder geistlichen Grundherrschaft und bildeten das Zentrum ihres patrimonialen Territoriums. Oft gab es auch mehrere Märkte im Herrschaftsbereich eines Grundherrn. Vielfach trachteten sie danach, ihre Orte zu Märkten bzw. ihre Märkte zu Städten erheben zu lassen, um das eigene Ansehen bzw. den sozialen Stand zu steigern. Aber auch die Bewohner profitierten davon, denn sie durften sich *Bürger* nennen. Sie zählten dann zu den Privilegierten und hatten viele

¹⁴⁰ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. www.noela.findbuch.net [10.5.2020].

Vorrechte, u.a. waren ihnen der Handel und das Gewerbe vorbehalten.¹⁴¹

Eine *Marktgemeinde* oder ein *Markt* in Österreich ist eine Ortschaft mit Marktrecht. Dieses wurde entweder schon von den Landesfürsten bei bzw. bald nach der Gründung des Ortes verliehen oder Jahrhunderte danach,¹⁴² oft auch erst im 20. Jahrhundert. Historisch betrachtet liegt meist eine lange Handelstradition oder die Abhaltung großer Märkte vor. Aber auch eine besondere geographische Lage bzw. eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung (z.B. Waidhofen an der Ybbs¹⁴³ als Versorgungspunkt für die Eisenwurzten) ist typisch. Orte wurden zu Märkten ernannt, wenn sie derartige Eigenschaften erfüllten bzw. eine regionale Bedeutung oder überregionale Einrichtungen hatten, aber nicht so groß wie Städte waren. Äußere Zeichen waren oft eine Befestigung (Stadtmauer, Stadt- oder Markttore) oder ein Markt- bzw. Stadtturm (z.B. in Waidhofen an der Ybbs oder Enns).

Märkte oder *Marktflecken* sind somit ein Zwischenstadium von ländlichen Siedlungen (Dörfern) und Städten, die übergeordnete Aufgaben erfüllten oder ein Handelszentrum für die umliegenden Streusiedlungen bildeten.

Neuere Markterhebungen sind meist nur formeller Natur oder erfolgen bei entsprechender Bevölkerungszahl, um sich so vom einfachen Dorf abzuheben. Marktrecht, Marktwappen oder Marktfeiern dienten bzw. dienen der besseren Identifikation mit dem Heimatort. Eine Markterhebung kann auch dazu verhelfen, die Attraktivität und Anziehungskraft eines Ortes zu erhöhen, die wirtschaftliche Lage zu verbessern und den Zuzug zu fördern. Seit der Gründung politischer Gemeinden nach 1848 hat die Bezeichnung *Markt* keine rechtliche Relevanz mehr. Neuere Markterhebungen erfolgen auf Antrag, der von der jeweiligen Landesregierung beraten und beschlossen werden muss.

Von den 573 Gemeinden Niederösterreichs (2017) nehmen die Marktgemeinden mit deutlich über 300 einen wesentlichen Teil in der kommunalen Struktur, Verwaltung und Organisation ein. Neben zahlreichen Orts- und Dorfgemeinden kommen über 70 Städte unterschiedlichster Größe und vier Statutarstädte hinzu.¹⁴⁴

Abgaben, Aufgaben und Einrichtungen in Gemeinden werden als *kommunal* bezeichnet (z.B. Kommunalsteuer, Kommunalzentren). Der Begriff weist eine lange Entstehungsgeschichte

¹⁴¹ FEIGL (1964), S. 144-154; HOFFMANN (1932), S. 111-117; vgl. LECHNER, S. 147.

¹⁴² Vgl. HOFFMANN (1932), S. 86 f.

¹⁴³ Vgl. WERNER (²1966), S. 154 f.

¹⁴⁴ Vgl. www.gemeinden.at/niederösterreich [11.8.2019].

auf und ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklung bürgerlicher Agrargemeinschaften. Der Ausdruck *Commune* geht ursprünglich auf die Organisation und Verwaltung mittelalterlicher Städte und Märkte zurück, die *kommunal*, d.h. gemeinsam durch die Bürger erfolgten. Aus diesen Gemeinschaften der Bürger entstand die Bezeichnung *Bürgercommunen* oder *Marktcommunen*.

Mit dem Begriff *Marktcommune* sind in weiterer Folge Orte mit Selbstverwaltung (bis 1848), Marktrecht und Handelsprivilegien sowie gemeinsamer Agrarressourcen gemeint. Diese Marktcommunen, die sich historisch gesehen vorwiegend in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark entwickelten, haben im Laufe der Zeit aufgrund gesetzlicher Veränderungen dieselben Prozesse bzw. Entwicklungen durchlaufen (vgl. Abb. 1.8.).

Die mittelalterlichen Städte und Märkte waren zwar nicht souverän, aber weitgehend autonom – sie hatten einen Landesherrn (Landesfürsten) oder Bischof über sich. Die Verwaltung wurde in der Regel vor Ort selbstständig von der bürgerlichen Oberschicht ausgeführt. Daraus entstanden im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die Ämter des Marktrichters, des Marktschreibers sowie der Räte, die dem Marktrichter zur Seite standen. Diese Ämter wurden durch Wahl vergeben und waren in der Regel auf zwei Jahre beschränkt. Im ausgehenden Hochmittelalter war der Rat das wichtigste Organ einer Stadt (oder eines Marktes). Die Funktionäre der Bürgerschaft verrichteten ihre Aufgaben ehrenamtlich oder gegen eine Aufwandsentschädigung. Im Spätmittelalter gab es allmählich auch Mitarbeiter, die bezahlt wurden.¹⁴⁵

Bei den Ratstagen bzw. Bürgerversammlungen wurden Verordnungen verlesen und die wichtigsten Ämter bzw. Positionen des Ortes an geeignete Personen vergeben (*Ämterverwechslungen*), u.a. der Brunnenaufseher, der Überwacher von Maßen und Gewichten oder der Nachtwächter. Letzterer musste in der Nacht die Sicherheit und Ordnung im Markt gewährleisten, Räuber und Verbrecher fernhalten, für Ruhe sorgen, Feuerwache halten sowie Aufgaben der Ortspolizei erfüllen.

Aber auch die Sorge um die Bürger, insbesondere um die Armen sowie die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen waren Aufgaben des Rates und des Marktrichters. Der Marktrichter vertrat den Ort und die Gemeinschaft nach außen hin und hatte somit eine wichtige repräsentative Funktion inne.

¹⁴⁵ NIEDERSTÄTTER, S. 345.

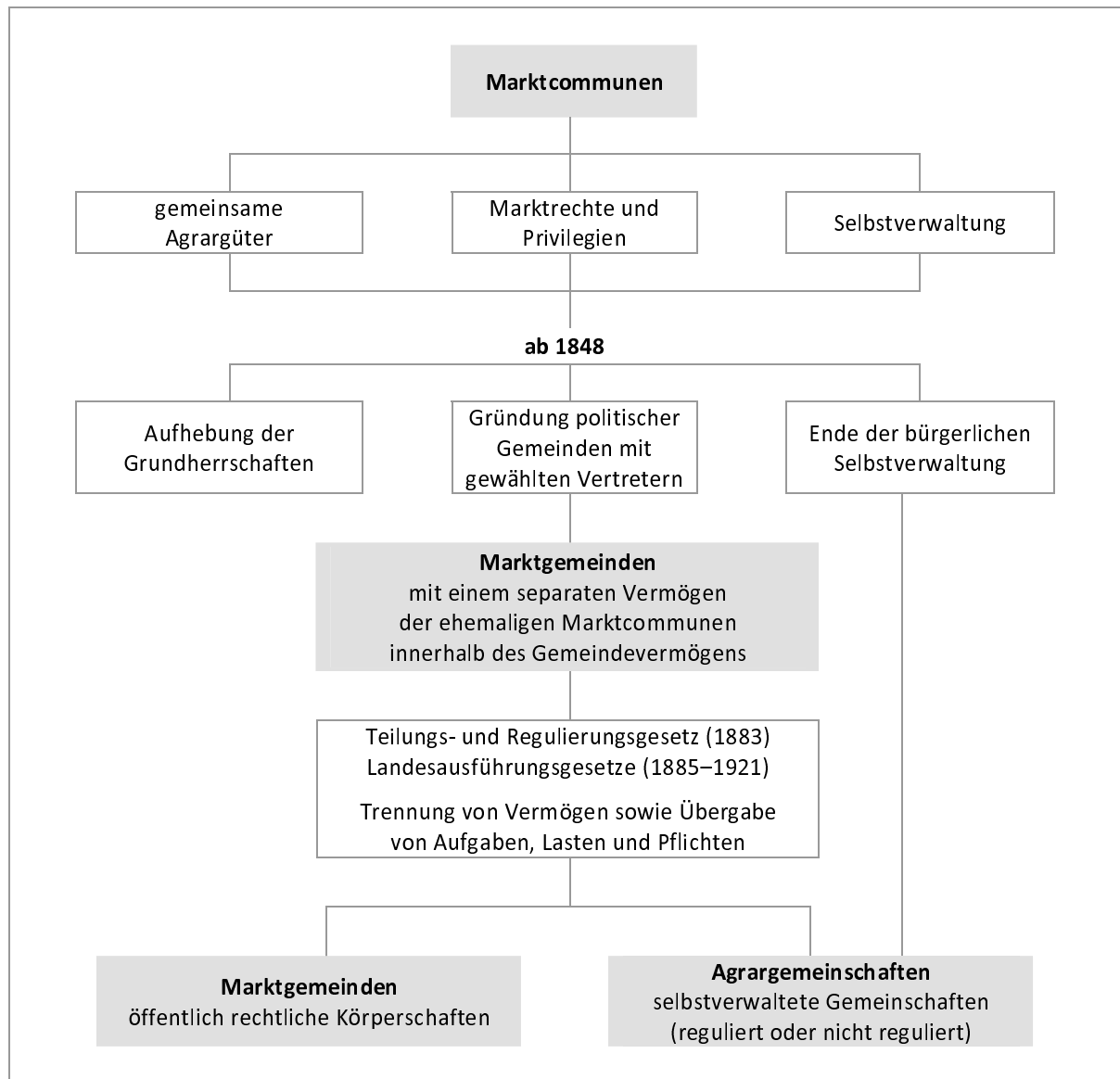


Abb. 1.8.: Entwicklung von Marktcommunen¹⁴⁶

Diese graphische Darstellung zeigt die Merkmale von Marktcommunen und deren Entwicklung ab 1848, als Marktcommunen zu Marktgemeinden mit Sondervermögen der alten Bürgerklasse wurden, das wiederum nach 1883 in Agrargemeinschaften umgewandelt wurde.

Schon allein daraus erschien es sinnvoll, eine angesehene und im Sinne aller Bewohner agierende Person mit dieser Aufgabe zu betrauen. Der Marktrichter wurde aus der Gemeinschaft der Bürger gewählt. Der ihn unterstützende Rat setzte sich aus einem *inneren Rat* und einem *äußeren Rat* zusammen.¹⁴⁷ Wahlberechtigt für den Rat waren nur Bürger, die im Ort einen Haushalt besaßen und durch ein Gewerbe ihren Lebensunterhalt bestritten, d.h. als Selbstständige tätig waren (z.B. Handwerker, Gewerbetreibende, Gastwirte etc.).

Die bürgerlichen Handwerker und Gewerbetreibenden bildeten eine neue soziale Kraft in

¹⁴⁶ Graphische Darstellung: D.B.

¹⁴⁷ Vgl. www.kleio.org/de/geschichte/mittelalter/alltag/kap_vii3/ [26.10.2017]; SATZINGER, S. 140; NIEDERSTÄTTER, S. 341 f.

der mittelalterlichen Gesellschaftsstruktur, die einen starken Einfluss auf den wirtschaftlichen Aufschwung hatte. Zu ihrem Besitz gehörten ein Haus in der Stadt oder im Markt und Grundbesitz rund um den Ort. Damit gehörte man zur Commune und war einflussreich bzw. privilegiert. Die nötigen Regeln wurden selbst erstellt, die Verwaltung im Ort vom Marktrichter, vom Marktschreiber und den Ratsbürgern besorgt.

Der Marktrichter war in dieser Zeit für die öffentliche Verwaltung, für Kauf-, Verkauf- oder Tauschverträge, für die niedere Gerichtsbarkeit, für die Ordnung im Ort, für alltägliche Sorgen und Nöte und für vieles mehr zuständig. Er konnte Geldstrafen (*Wandl*) bei kleineren Vergehen sowie Arreste oder das Anprangern verhängen.

Durch die Verwaltungsreformen unter Joseph II. wurden die althergebrachten Stadt- und Marktprivilegien eingeschränkt bzw. die Strukturen eingeschworener Siedlungsgemeinschaften langsam aufgebrochen. Die Sonderstellung der Märkte und Städte sowie der Bürger wurde beseitigt. Wochen- und Jahrmärkte waren nicht mehr an das Marktrecht gebunden, die Zünfte wurden aufgelassen, die Gewerbe konnten frei ausgeübt werden, die Gewerbepolizei ging von den Communen auf die Kreisämter (seit 1753) über, die autonome Verwaltung wurde stark eingeschränkt, die alten Bürgercommunen dadurch durchlässiger. Weiters kam es zur Aufhebung des Anfeilzwangs und des Anfeilgeldes. Der vielerorts übliche Tavernenzwang, der Mühlen-, Back- und Pressbann sowie auch die Zwangszehrungen wurden beseitigt. Damit fielen weitere Einschränkungen der bäuerlichen Bevölkerung weg, aber auch die Vorrechte der Städte und Märkte wurden für beendet erklärt.¹⁴⁸

Wenn eine Commune nicht die entsprechend ausgebildeten Beamten hatte, ging die Verwaltung auf die Herrschaft über. Wenn sie auch die Verwaltung bzw. andere Rechte aufgeben musste, blieb sie doch als eingeschworener Wirtschafts- und Sozialverband weiterhin erhalten. Die neuen Strukturen wurden aber bald allgemein akzeptiert und sie bildeten die Grundlage für die Schaffung politischer Gemeinden nach 1848. Dies geschah schließlich auf der Grundlage der bereits vorhandenen Steuer- und Katastralgemeinden. Wo keine bürgerlichen Verbände, Siedlungen oder Gemeinden existierten, wurden die Pfarrgemeinden als Einheit herangezogen. In der Folge wurde der Begriff *Ortsgemeinde*

¹⁴⁸ FEIGL (1964), S. 325; vgl. HOFFMANN (1932), S. 93 f; vgl. LECHNER, S. 120.

verwendet, unter dem „die als selbstständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde“¹⁴⁹ verstanden wurde. Hintergrund war eine geregelte Einhebung der Grundsteuer, die von den Herrschaftsterritorien unabhängig sein sollte.¹⁵⁰

Die politischen Gemeinden waren somit nicht plötzlich entstanden, sondern hatten schon einen längeren Entwicklungsprozess hinter sich. Spätestens seit der Regierungszeit Josephs II. wurden den Gemeinden hoheitliche Aufgaben übergeben.¹⁵¹ 1784 wurde in einer Verordnung schließlich der Begriff *Gemeinde* genauer definiert – demnach war eine Gemeinde „jener Umfang der Häuser und Gründe, welcher unter dem Anfang und Schlusse eines Nummerierungsabschnittes (der Militärkonskription) begriffen ist“, ¹⁵² wobei die Häusernummerierung auf das Jahr 1770 zurückging, die für militärische Zwecke eingeführt worden war.

Da der Gemeinbesitz einer genau festgelegten Anzahl von Mitgliedern bzw. Hausbesitzern mit Stammliegenschaften fixiert war, schien sich in der Verwaltung und Nutzung der gemeinsamen Bürgergüter vorerst nichts zu ändern. Die alten Bürgerrechte verblieben den bisherigen Personen vorbehalten, über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. einer Ausweitung der nutzungsberechtigten Häuser musste die Gemeinschaft entscheiden.

Das Vermögen der *alten Bürgerklasse* wurde von der Gemeinde – getrennt vom Gemeindevermögen – verwaltet. In vielen Fällen hatten diese alten Gemeinschaften mehr Möglichkeiten, größere finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung als die neuen politischen Gemeinden.

Durch Reichsgemeindengesetz von 1862 und den Ausführungsgesetzen der Länder wurden in der Folge politische Ortsgemeinden geschaffen. So gab es nun die politischen Gemeinden als offizielle, öffentlich-rechtliche Körperschaften, die für amtliche Angelegenheiten fortan die alleinigen Ansprechpartner waren. Darin eingegliedert befanden sich die Alteingesessenen mit einem eigenen Vermögen bzw. Gemeingütern, die man u.a. *Realgemeinde*, *Agrargemeinde* oder *Commune* nannte. Der Begriff *Agrargemeinschaft* scheint erst später auf.

Einerseits entstanden oft sehr kleine Gemeinden, die selbst nicht lebensfähig waren, andererseits wurden ländliche Gebiete (mit vormals untertänigen Bauern) mit bürgerlichen

¹⁴⁹ HOFFMANN (1932), S. 96.

¹⁵⁰ Vgl. LECHNER, S. 120, 161.

¹⁵¹ SIEGL, S. 222 f, 226.

¹⁵² HOFFMANN (1932), S. 96.

Siedlungen vereint, wobei es aufgrund unterschiedlicher Interessen immer wieder zu Schwierigkeiten bzw. zu Nutzungskonflikten kam, denn von Anfang an achteten die Bürger auf ihre alten Besitztümer, Rechte und Privilegien und schützten sie vor dem Zugriff Außenstehender. Auch die Errichtung zahlreicher Sparkassen geht auf die alten Bürgercommunen zurück, die mit ihrem Gemeinschaftsvermögen die Haftungen übernahmen.¹⁵³ Andererseits bestehen bis heute in einigen Orten getrennte *Land-* und *Markt-* bzw. *Land-* und *Stadtgemeinden*.¹⁵⁴ Die neuen Marktgemeinden bestanden vor allem am Land noch lange ins 20. Jahrhundert.

„Während bis dahin Gemeindennutzen und Gemeindelast sich doch noch in der Mehrzahl der Gemeinden gegenseitig bedingt hatten, versuchte nunmehr der Gesetzgeber dieses rechtliche Band zu zerschneiden. Er schuf die moderne politische Ortsgemeinde, entkleidete also die alte Realgemeinde ihrer öffentlich-rechtlichen Funktionen und übertrug diese der Gesamtheit der Bewohner eines Gemeindegebietes. [...] Zu den Gemeindelasten hatten jetzt alle Steuerzahler beizutragen. [...] Während so die Gesetzgebung die ausschließliche Tragung der Gemeindelasten seitens der Bestifteten beseitigte, hielt sie doch die priv. Nutzungsrechte der Bauern aufrecht; denn das Herkommen, die bisherige Übung sollten für die Teilnahme an der Benutzung des Gemeindegutes entscheidend sein.“¹⁵⁵ Der *Gemeindegutsbegriff*¹⁵⁶ ist aber mehrdeutig und daher problematisch und kommt in den Gemeindegesetzen von 1849 und der 1860er-Jahre nicht vor.¹⁵⁷

Unter der *Gemeinde* kann laut der Gemeindeordnung von 1847 nur die alte Bürgergemeinschaft (Marktgemeinde, Agrargemeinde, Realgemeinde etc.) verstanden werden, denn die neue politische Ortsgemeinde gab es noch nicht.¹⁵⁸

Die Bezeichnung *Gemeinde* wurde vorwiegend als soziale Einrichtung aufgefasst, d.h. die Versammlung von Personen zu einem bestimmten Anlass, z.B. als Trauergemeinde oder Feieryemeinde. Juristisch betrachtet steht eine *Gemeinde* vielmehr für eine *privatrechtliche*

¹⁵³ Vgl. HOFFMANN (1932), S. 96.

¹⁵⁴ U.a. zu finden in St. Peter in der Au (getrennte Markt- und Dorfgemeinde 1867–1970), Weyer (Markt- und Landgemeinde 1897–2006); In Wieselburg oder Gresten gibt es diese getrennten Gemeinden bis heute; vgl. HOFFMANN (1932), S. 97.

¹⁵⁵ MISCHLER und ULBRICH, S. 75; vgl. MAIR, S. 7, 11.

¹⁵⁶ Vgl. ÖHLINGER (²2010), S. 294-297; vgl. SCHENNACH, S. 11.

¹⁵⁷ MAIR, S. 21.

¹⁵⁸ MAIR, S. 20: In Tirol bestehen die politischen Gemeinden erst seit 1866.

Vereinigung, die ein Gemeinschaftsvermögen besitzen kann, das in der Geschichte oft als *Gemain* oder *Allmende* bezeichnet wurde. Da der Begriff *Gemeinde* und seine Verwendung in Urkunden, Dokumenten, Grundbüchern, Aufsandungsurkunden etc. zu vielen Problemen geführt hat, wurde der Begriff *Agrargemeinde* (oder *Realgemeinde*) ins Leben gerufen. Damit ist nun eine *private Gesellschaft nach bürgerlichem Recht* gemeint.¹⁵⁹

Es gab auch Streitigkeiten über die gemeinsamen Grundstücke, denn „dieses Eigentum stand früher der Realgemeinde zu, die mit der Gesamtheit der vollberechtigten Genossen identisch war. Aber auch damals war das Gemeindegut bereits ein öffentlich-rechtliches, gebundenes Vermögen, nicht etwa privates Miteigentum der jeweiligen Gemeindegossen gewesen.“¹⁶⁰ In keinen Verordnungen wurden diese Probleme eindeutig gelöst, vielmehr wurde bestimmt, dass der bisherige Umgang mit den Gemeingütern wie bisher belassen werden sollte.

Durch das Provisorische Gemeindegesetz von 1849 wurden also die alten Communen und Siedlungsverbände von vielen Aufgaben und Lasten entbunden. Diese wurden auf die neuen, größeren, alle Personen umfassenden politischen Gemeinden übertragen. Die alten Bürger wollte meist aber alleinige Nutzer ihrer althergebrachten Güter bleiben. Streitigkeiten zwischen den nutzungsberechtigten Bürgern, Bauern, Bevölkerungsgruppen, Bestifteten etc. waren oft die logische Folge.¹⁶¹ Die künftige Verwaltung der alten Gemeingüter war aber im Gemeindegesetz von 1849 sowie in jener aus den 1860er-Jahren nicht explizit geregelt worden. Hinzu kommen die daraus folgenden, irreführenden bzw. ungenauen Eintragungen in den Grundbüchern.¹⁶²

Als aus den Markgenossenschaften politische Gemeinden wurden, wurde nicht die eine Organisation in die andere deckungsgleich übergeführt. Vielmehr wurde der historischen Markgemeinde (Marktcommune, Realgemeinde etc.) eine neue staatliche Form übergestülpt, die nun die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen hatte. An dieser Demokratisierung der Verwaltung waren alle Einwohner beteiligt. Insbesondere konnte das historische Gemeinschaftsvermögen nicht der neuen Ortsgemeinde anheim fallen.¹⁶³

Dies wäre einer Kommunalisierung des historischen Vermögens gleichzusetzen, was schon

¹⁵⁹ OBERHOFER, S. 99; LECHNER, S. 111, 119 f, 145.

¹⁶⁰ MISCHLER und ULBRICH, S. 75.

¹⁶¹ JOHANN, S. 18 f.

¹⁶² Vgl. KOHL (¹2012), S. 6 f; JOHANN, S. 19 f; MAUR, S. 87; SIEGL, S. 222, 225; MAIR, S. 8, 17, 24.

¹⁶³ Vgl. OGRIS und OBERHOFER, S. 185; vgl. OBERHOFER, S. 94: 1938 kam es aber – wohlgermerkt widerrechtlich – in vielen Fällen genau dazu.

im 19. Jahrhundert bereits erkannt worden war.¹⁶⁴ Tatsächlich hat die rechtsstaatliche Entwicklung im 19. Jahrhundert zu einer *Verstaatlichung* dörflicher Gemeinschaften geführt. Mit der Auflösung des Untertänigkeitsverhältnisses und der Schaffung politischer Gemeinden beginnt in Österreich das moderne Gemeinderecht,¹⁶⁵ es endet aber nicht die Zeit der Agrargemeinden. Zuvor waren die lokalen Siedlungsverbände als Privateinrichtung der ansässigen Bewohner zu verstehen, d.h. eine *Gemeinde nach bürgerlichem Recht* (§ 27 ABGB 1811).¹⁶⁶

Mit dem Provisorischen Gemeindegesetz von 1849 wurde „nicht eine bereits bestehende Person neu benannt oder umorganisiert, sondern es wurde eine neue, bis dahin noch nicht existente juristische Person geschaffen.“¹⁶⁷ Im § 26 wird darauf hingewiesen, dass „die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Classen, oder einzelner Glieder der Gemeinde“¹⁶⁸ ungeändert bleiben.¹⁶⁹ Daraus erklärt sich, dass es keinen Eigentumsübergang von den alten Bürgergemeinschaften, Marktcommunen, Agrargemeinden etc. (Gemeinden bürgerlichen Rechts) auf die neu entstandenen politischen Gemeinden geben kann.¹⁷⁰

Der Begriff *Marktcommune* ist vor allem für die Entwicklung der Märkte in Nieder- und Oberösterreich bedeutsam. Vielfach erhielten Märkte durch Schenkungen der Grundherren, adeliger Wohltäter oder direkt von den Landesfürsten Güter verliehen oder geschenkt, die der Gemeinschaft der Bürger gehörten und gemeinsam verwaltet und genutzt wurden. Diese Bürgergemeinschaften wurden *Marktcommunen* genannt.

In zahlreichen Märkten und Städten, v.a. in Ober- und Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten wurde das Vermögen der alten *Realgemeinde* nach 1848 häufig als ein Sondervermögen erhalten.¹⁷¹

Dabei war es möglich, dass die politische Gemeinde das alte Bürgervermögen verwaltete

¹⁶⁴ Vgl. OBERHOFER, S. 84, 94, 102; OGRIS und OBERHOFER, S. 153.

¹⁶⁵ MAYER, S. 187.

¹⁶⁶ MAYER, S. 192.

¹⁶⁷ MAYER, S. 197.

¹⁶⁸ Kaiserliches Patent vom 17.3.1849, womit ein provisorisches Gesetz erlassen wird (RGBl. 1849/170); vgl. KÜHNE und OBERHOFER, S. 280, 316 (§ 8 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11.12.1850; vgl. KOHL und OBERHOFER (2012), S. 557.

¹⁶⁹ Kaiserliches Patent vom 17.3.1849, womit ein provisorisches Gesetz erlassen wird (RGBl. 1849/170).

¹⁷⁰ MAYER, S. 199; vgl. SCHENNACH, S. 10.

¹⁷¹ Vgl. OBERHOFER, S. 96, 71; vgl. KOHL (2010), S. 129.

oder dass der alte Genossenschaftsbesitz als reines Privatrecht weiter bestand.¹⁷² So bildete alte Bürgercommune (Agrargemeinde, Realgemeinde etc.) innerhalb der neuen politischen Gemeinde eine eigene Privatgenossenschaft, die ihre alten Rechte und Vorzüge, Interessen und Besitztümer wahrte.¹⁷³ Dies diente dazu, um das bürgerliche Vermögen vor dem Zugriff Außenstehender (z.B. neuer Gemeindebürger) zu schützen.

Die Festlegung auf eine bestimmte Zahl an Nutzern der Gemeingüter ergibt sich meist aus der Größe der zur Verfügung stehenden Gütern, denn nur eine bestimmte Zahl an Personen konnte davon leben. So waren agrarische Güter und Ressourcen, Flächen, Gründe, Wälder etc. auf die Einwohnerzahl des Ortes abgestimmt, denn bei der Anlegung des Ortes (bzw. generell der Städte und Märkte in dieser Region) war die Landwirtschaft die Basis der künftigen Entwicklung und Handel bzw. Gewerbe kamen bald als Ergänzung hinzu. Die Landwirtschaft war zu diesem Zeitpunkt aber noch auf einer sehr einfachen Stufe und bedurfte einer gemeinsamen Anstrengung der Bewohner – im Rahmen der Dreifelderwirtschaft und des Flurzwangs.¹⁷⁴

Bereits im 13. Jahrhundert gab es in Niederösterreich Dorfgemeinschaften mit Gemeinwäldern.¹⁷⁵ Für den Zeitraum vom 14. bis zum 18. Jahrhundert können 75 solcher Genossenschaften bzw. Agrargemeinschaften nachgewiesen werden.¹⁷⁶

Märkte gibt es in Niederösterreich bzw. im Mostviertel in großer Zahl, Märkte mit Agrarbesitz (d.h. bürgerliche Agrargemeinschaften) hingegen sind hier selten. Ebenso verhält es sich bei den Agrargemeinschaften allgemein: Bäuerliche gibt es viele, Agrargemeinschaften mit bürgerlicher Verwaltung hingegen sind selten und meist weit vor 1848 entstanden.

Noch heute erinnern alte Flurbezeichnungen bzw. Familiennamen (z.B. *Panholzer*, *Burgholzer*) an ehemalige Allmenden bzw. kollektive Agrargüter. Befanden sich Wälder beispielsweise im Besitz einer Pfarre, so findet man noch heute oft die Bezeichnung *Pfarr(er)wald*, *Kirch(en)wald* oder *Kirch(en)holz*. Bei Wäldern, die im Besitz von Bürgergemeinschaften standen oder noch immer stehen und häufig heute den zentralen Besitz von Agrargemeinschaften bilden, sind Bezeichnungen wie *Marktwald*, *Marktholz*, *Bürgerholz*, *Bürgerwald* oder *Gemeindewald* weit verbreitet.

¹⁷² OBERHOFER, S. 72.

¹⁷³ OBERHOFER, S. 67 f.

¹⁷⁴ Vgl. HOFFMANN (1932), S. 104; ZÜCKERT, S. 2; LECHNER, S. 123.

¹⁷⁵ Vgl. JOHANN, S. 12.

¹⁷⁶ Vgl. JOHANN, S. 13.

In der Steiermark gibt es noch heute sogenannte *Bürgerwälder*, u.a. in Murau oder Vordernberg. Diese stehen dort im Eigentum der politischen Gemeinden, die Bürger sind sogenannte *Eingeforstete*, d.h. sie haben das Recht, Holz aus einem fremden Wald zu beziehen. Die Gemeinden sind somit die Eigentümer, die Bürger die Nutzer. Dies erinnert an die Begriffe *Obereigentum* und *Untereigentum* bzw. *dominium directum* und *dominium utile*, das es aber seit 1867 nicht mehr geben darf.¹⁷⁷

1.5.3. Das Teilungs- und Regulierungsgesetz von 1883

Die offizielle Gründung einer Agrargemeinschaft bzw. die Umwandlung kollektiver agrarischer Nutzungsformen mit meist langer Tradition nennt man *Regulierung* bzw. *agrarische Operation*. Durch derartige Verfahren sollen agrarische Gemeinschaften in eine vor dem Gesetz anerkannte Form gebracht werden.¹⁷⁸

Im Regulierungsverfahren werden u.a. der Umfang des Besitzes und die Anteilnehmer erhoben und festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens spricht man von *regulierten Agrargemeinschaften*, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind und damit juristische Personen darstellen.

Regulierungsverfahren wurden erstmals im 19. Jahrhundert notwendig, als es darum ging, das althergebrachte *Gemeingut* vom *Gemeindegut* zu unterscheiden.¹⁷⁹ Die alten Dorfverfassungen bzw. die Bürger einer Siedlungsgemeinschaft, Marktgemeinde etc. waren gemeinschaftlich organisiert und verwalteten sich weitgehend selbstständig. Nach der Auflösung der Grundherrschaften und der Bildung politischer Gemeinden (Ortsgemeinden), wurde eine Unterscheidung bzw. Trennung des Besitzes nötig. Vielfach kam es zu langwierigen Verfahren und Konflikten, wurde doch aus dem ehemaligen Eigentum einer abgeschlossenen Gemeinschaft plötzlich ein öffentliches Eigentum der Gemeinden. Die alteingesessenen Bewohner eines Dorfes gaben vielfach Rechte und Ansprüche an die Gemeinden ab, wurden aber auch von Lasten und Pflichten befreit. Somit musste insgesamt ein Ausgleich geschaffen werden.

Nach langen Beratungen und Diskussionen in den Ländern der Monarchie kam es ab 1869 zu entscheidenden Fortschritten, an denen v.a. Carl Peyrer, Ministerialrat im

¹⁷⁷ Vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 68, 107 f, 115, 119, S. 68; KOHL e.a. (2012), S. X, XI; KÜHNE und OBERHOFER, S. 246; BELOW und BREIT, S. 4 f.

¹⁷⁸ Folgendes vgl. OBERHOFER, S. 66; ÖHLINGER e.a., S. 42-46; MISCHLER und ULBRICH (Bd. 1), S. 75-84.

¹⁷⁹ Vgl. OBERHOFER, S. 86; MAIR, S. 8.

Ackerbauministerium, federführend beteiligt war. Nach norddeutschem¹⁸⁰ Vorbild sollten die offenen Fragen hinsichtlich der Zusammenlegung oder Teilung sowie der Regulierung gemeinschaftlicher Liegenschaften (samt Servitutsablösungen) zusammen behandelt werden. Dafür sollte als rechtliche Grundlage ein Reichsgesetz erlassen werden, gefolgt von den Ausführungsgesetzen der Länder, in denen die jeweils landesüblichen Detailprobleme geregelt werden würden.¹⁸¹

1883 wurde das entsprechende Teilungs- und Regulierungsgesetz (RGBl. 1883/94) als Reichsrahmengesetz erlassen.¹⁸² Es bildete die Grundlage für die Beendigung der seit Jahrzehnten anhängigen Konflikte zwischen Gemeinschaften und Gemeinden bzw., wie es unter § 1 heißt, „zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden [...], welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften [...] gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.“¹⁸³

Dieses Gesetz sollte die Grundlage bilden, um die Rechtsverhältnisse von Besitztümern zu klären, die aus der alten *Bürgergemeinde* (bzw. *Agrargemeinde*) entstanden sind.¹⁸⁴

Das Gesetz zeigt auch auf, dass der historische Gesetzgeber einerseits das Eigentum der politischen Gemeinden und andererseits das Eigentum der Körperschaften und Klassen (*als Überreste der alten Agrargemeinde*¹⁸⁵) den agrarischen Operationen unterwerfen wollte, um die Rechtsverhältnisse zu überprüfen.¹⁸⁶ Die erwähnten *Überreste* wurden vielfach als *Gemeingut* oder *Gemeindegut* im Rahmen der politischen Gemeinden bezeichnet.¹⁸⁷

Dieses Gesetz galt für das gesamte Reich, doch hatte es vorerst keine unmittelbaren Auswirkungen in den einzelnen Ländern, da erst die entsprechenden Landesausführungsgesetze erlassen werden mussten. Bis dies geschehen war,¹⁸⁸ vergingen in manchen Ländern noch mehrere Jahre und Jahrzehnte, wodurch alte Konflikte unnötigerweise verlängert bzw. verschleppt wurden.

¹⁸⁰ Vgl. WEIß und GANTE (2005).

¹⁸¹ Vgl. PROKSCH, S. 27.

¹⁸² 30 Jahre zuvor (1853) war das kaiserliche Patent bezüglich gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte erlassen worden (RGBl. 1853/130, § 1, Z 4).

¹⁸³ RGBl. 1883/94: § 1, lit. a und b.

¹⁸⁴ Vgl. OBERHOFER, S. 80.

¹⁸⁵ RGBl. 1883/94: § 1 Z 2 lit. b.

¹⁸⁶ OBERHOFER und PERNTHALER (¹2010), S. 211; ÖHLINGER (¹2010), S. 232.

¹⁸⁷ RGBl. 1883/94: § 1 Z 2 lit. b; vgl. OBERHOFER und PERNTHALER (¹2010), S. 212.

¹⁸⁸ In Tirol, Oberösterreich und der Steiermark dauerte es bis 1909, in Vorarlberg sogar bis 1921 (siehe später)!

Gesetz vom 7. Juni 1883,

betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglich gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzurordnen, wie folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 92) in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Behörden sind zugleich im Verfahren bei Theilung von Grundstücken, sowie im Verfahren bei Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken zuständig, bezüglich deren entweder

- a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte bestehen, oder
- b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten und dergl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft, oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

Diesen Behörden steht als solchen auch die Behandlung und Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen Theilgenossen der voranstehend bezeichneten Grundstücke (§. 2, lit. c dieses Gesetzes) über den Besitz oder das Eigenthum an einzelnen Theilen dieser Grundstücke entstehen, dann die Verhandlung und Entscheidung über etwaige Gegenleistungen für die Benützung solcher Grundstücke oder einzelner Theile derselben zu und haben diese Behörden jederzeit schon bei Beginn ihrer Thätigkeit das Vorhandensein der obigen Voraussetzungen ihrer Zuständigkeit zu prüfen.

Abb. 1.9.: Anfang des Teilungs- und Regulierungsgesetzes von 1883¹⁸⁹

Um diese Gesetze umsetzen zu können, mussten neue Behörden, die Agrarbehörden,¹⁹⁰ geschaffen werden, denn die entsprechenden Verfahren und Streitigkeiten sollten bewusst nicht vor den Gerichten ausgetragen werden, da man den Betroffenen nicht das schwerfällige (erst 1895/98 reformierte) Zivilprozessrecht zumuten wollte.¹⁹¹

Der Antrag auf Regulierung musste von den Betroffenen selbst ausgehen. Mehr als die Hälfte der Nutzungsberechtigten war dafür notwendig. Die Behörden selbst konnten nur dann eingreifen, wenn Gefahr in Verzug war, wenn die Nutzung ungeregt erfolgte bzw. wenn das öffentliche Interesse gefährdet war.¹⁹²

Die Entscheidungen der neuen Agrarbehörden hatten aber volle Rechtskraft und waren somit in ihren Entscheidungen den Gerichten gleichgestellt. Die Notwendigkeit dieser Behörden wurde bald erkannt, gab es doch aufgrund irreführender bzw. unpräziser Grundbucheintragen eine Vielzahl an Eigentumskonflikten um alte Nutzungsrechte.

¹⁸⁹ Bildquelle: RGBI. Nr. 94.

¹⁹⁰ Vgl. RASCHAUER, S. 265-280; KOHL (¹2012), S. 15-26.

¹⁹¹ OBERHOFER, S. 81 f.

¹⁹² JOHANN, S. 20.

Jedenfalls ging es immer um agrarische Güter, die Jahrhunderte lang von einer begrenzten Zahl an Personen genutzt wurden. Aber auch bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte bzw. Besitztümer wurden in die Verfahren aufgenommen.¹⁹³

Der Einfachheit halber war nach 1848 in den Grundbüchern oft der Begriff *Gemeinde* in der Rubrik *Eigentümer* eingetragen worden.¹⁹⁴ Dies geschah auch, weil Gemeinden in der Regel besser organisiert waren, vor dem Staat eine Rechtspersönlichkeit darstellten und von diesen Steuern leichter einzuheben waren. Laut dem ABGB ist eine *Gemeinde* aber nicht nur die *politische Gemeinde*, sondern generell eine *Mehrheit von Personen*, die eine Organisation aufweist.¹⁹⁵ Demzufolge bildet auch eine Gemeinschaft alteingesessener Hausbesitzer, die sich über Jahrhunderte hindurch gemeinschaftlich verwaltet und organisiert haben, vor dem Gesetz eine *Gemeinde*. Gemeinden waren aber auch all jene Personen, die ein Nutzungsrecht an gemeinsamen Gütern (z.B. Wälder, Weiden, Weingärten, Teiche,...) innehatten.¹⁹⁶

„Man konnte die aus der germanischen Rechtsstruktur hervorgegangenen Nutzungsrechte der alten Realgemeinde in keinen Einklang bringen mit den zivilrechtlichen Bestimmungen über Eigentum und Besitz des in Geltung stehenden römischen Rechts. Schließlich hat man auch hier kurzerhand die Gemeinde als Eigentümerin der Gemeinschaftsgründe eingetragen. [...] vielfach entwickelte sich aus der von der Gemeinde besorgten Verwaltung ‚der gemeinschaftlichen Grundstücke‘ mit der Zeit das allgemein anerkannte Eigentumsrecht an diesen Grundstücken für die *Gemeinde*.“¹⁹⁷

Die Bürger der Marktgemeinde St. Peter in der Au wurden erstmals 1715 – also weit vor 1848 – in einer Urkunde Karls VI. als *Gemeinde* bezeichnet.¹⁹⁸ Unter der *Gemeinde von St. Peter in der Au* konnte damals nur die Gemeinschaft der Stammliegenschaftsinhaber gemeint gewesen sein. Diese erste Nennung in einer Urkunde fand lange vor der Einführung von Steuer- oder Katastralgemeinden statt, kommt dann aber kaum mehr vor. Die Bürger von St. Peter in der Au verwendeten für ihre Gemeinschaft andere Bezeichnungen, u.a. *gemeiner Markt St. Peter in der Au* oder *gemeine Bürgerschaft* (vgl. später).

¹⁹³ RGBl. 1883/94: § 2, lit. g.

¹⁹⁴ Mehr dazu auf den folgenden Seiten.

¹⁹⁵ Vgl. OBERHOFER, S. 103; vgl. ÖHLINGER (¹2010), S. 244; OGRIS und OBERHOFER, S. 156; OBERHOFER und PERNTHALER (¹2010), S. 208.

¹⁹⁶ Vgl. KOHL (¹2012), S. 6 f; OBERHOFER, S. 103.

¹⁹⁷ PROKSCH, S. 56; vgl. MAIR, S. 24.

¹⁹⁸ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), S. 1.

Im *Codex Theresianus*, dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzes und eine wichtige Vorarbeit für das ABGB, aus dem Jahr 1766 heißt es, dass *wenigstens drei Personen eine Gemeinde oder Versammlung ausmachen können*.¹⁹⁹ 1811 wurde das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* geschaffen, das aus dem *Codex Theresianus* hervorging.²⁰⁰ Am 1. Jänner 1812 trat das ABGB in Kraft. Demnach sind *Gemeinden* keine territorialen Einheiten, sondern „organisierte Personenmehrheiten (*moralische Personen*)“.²⁰¹

Die *Gemeinde* war über Jahrhunderte hindurch „die wichtigste Erscheinungsform der juristischen Person nach Privatrecht.“²⁰² Im 18. und 19. Jahrhundert war eine Gemeinde ein „Verband von Personen, der sich zur Förderung eines erlaubten, die Mitglieder selbst überdauernden Zwecks zusammengeschlossen haben.“²⁰³

Die *Gemeinde* als historischer Begriff ist schwer einzugrenzen und somit mehrdimensional zu deuten.²⁰⁴ In der Mitte des 20. Jahrhunderts war unter einer Gemeinde im Wesentlichen – der österreichischen Gesetzgebung nach – immer die politische Gemeinde zu verstehen.²⁰⁵

Damit konnten aber keine privatrechtlichen Fragen des 19. Jahrhunderts beantwortet werden.²⁰⁶

Das ABGB wiederum versteht unter einer Gemeinde nicht notwendigerweise „die politische Ortsgemeinde oder ein ähnliches territoriales Gebilde“,²⁰⁷ sondern vielmehr eine *moralische Person*,²⁰⁸ die aus Mitgliedern besteht, ein eigenes Vermögen haben kann und von weltlichen oder geistlichen Vorstehern geführt werden kann.²⁰⁹ Die *Gemeinde* laut dem ABGB kann mit der *Gemeinde* im heutigen Sprachgebrauch nicht gleichgestellt werden,²¹⁰ denn: *Gemeinde ist nicht gleich Gemeinde*.

Der historischen Gemeinde (*Agrargemeinde*, *Realgemeinde*, *Marktgemeinde* etc.) entspricht, im Sinne des ABGB (*moralische Person*) heute kein allgemein gültiges und in jeder Hinsicht passendes Organisationsmodell.²¹¹

¹⁹⁹ Vgl. OBERHOFER, S. 39, 99; OGRIS und OBERHOFER, S. 156; vgl. „Tres faciunt collegium“ des römischen Juristen Neratius Priscus.

²⁰⁰ WENINGER, S. 14.

²⁰¹ Vgl. KOHL und OBERHOFER (²2012), S. 556.

²⁰² OBERHOFER, S. 33.

²⁰³ OBERHOFER, S. 33.

²⁰⁴ OBERHOFER, S. 43, 99; KOHL (2010), S. 122.

²⁰⁵ KOHL (2010), S. 121 f.

²⁰⁶ KOHL (2010), S. 122; vgl. LECHNER, S. 119 f.

²⁰⁷ KOHL (2010), S. 122.

²⁰⁸ Vgl. KOHL und OBERHOFER (²2012), S. 556.

²⁰⁹ KOHL (2010), S. 122 (ABGB §§ 337, 1482, 539, 867, 290, 189).

²¹⁰ ÖHLINGER (¹2010), S. 246.

²¹¹ KOHL (¹2012), S. 12.

Es gab viele und vor allem unterschiedlich definierte Gemeinden, u.a. die Pfarrgemeinde, die Schulgemeinde, die Steuergemeinde, die Katastralgemeinde, die Agrargemeinde, die Ortsgemeinde und schließlich die politische Gemeinde.²¹²

Die Agrargemeinden bzw. Agrarcommunen sind vielfach schon vor hunderten Jahren durch einen freiwilligen Willensentschluss der Mitglieder entstanden. Diesen Gemeinschaften sind die nach 1848 entstandenen politischen Gemeinden gegenüberzustellen.²¹³ Diese privaten Verbände erfüllte aber zugleich private und öffentliche bzw. staatliche Aufgaben,²¹⁴ deren Vermögen ist als Privatvermögen anzusehen, an dem nicht alle Mitglieder der *Gemeinde* beteiligt bzw. nutzungsberechtigt waren.²¹⁵

Franz von Zeiller differenzierte in seinem Kommentar zum ABGB von 1812 zwischen Städten, Märkten und Dörfern, innerhalb denen *Gemeinden* bestehen können. Demzufolge sind Gemeinden gleichsam *Gemeinheiten*²¹⁶ bzw. Untereinheiten. *Gemeindeeigentum* konnte daher auch nicht der ganzen politischen Ortsgemeinde zugerechnet werden.²¹⁷

Laut § 26 des Provisorischen Gemeindegesetzes von 1849²¹⁸ wurde eine klare Trennung des historischen Privateigentums der Marktcommunen (Agrargemeinden etc.) vom Eigentum der politischen Ortsgemeinden gefordert, denn die privatrechtlichen Verhältnisse sowie die Eigentums- und Nutzungsrechte (u.a. von Klassen innerhalb einer Gemeinde) mussten unverändert bleiben.²¹⁹

Die neu geschaffenen politischen Gemeinden traten daher keine Rechtsnachfolge der historischen Siedlungsverbände, Communen etc. an.²²⁰ Eine Änderung von Eigentumsverhältnissen wurde von Gesetzes wegen ausdrücklich ausgeschlossen.²²¹ Außerdem waren die historische Gemeinschaft (Genossenschaft, Siedlungsverband) und die politische Ortsgemeinde im Hinblick auf die territoriale Ausdehnung meist nicht identisch. Somit kann es keine generelle Übertragung des historischen Eigentums an die moderne Ortsgemeinde geben.²²²

²¹² Vgl. OBERHOFER, S. 36 f; vgl. LECHNER, S. 111, 119 f.

²¹³ Vgl. OBERHOFER, S. 99.

²¹⁴ OBERHOFER, S. 99.

²¹⁵ Vgl. OBERHOFER, S. 100.

²¹⁶ ZEILLER, S. 132 f (zitiert bei: OGRIS und OBERHOFER, S. 158).

²¹⁷ OGRIS und OBERHOFER, S. 185; vgl. LECHNER, S. 110.

²¹⁸ Kaiserliches Patent vom 17.3.1849 (RGBl. 1849/170).

²¹⁹ Vgl. Kaiserliches Patent vom 17.3.1849 (RGBl. 1849/170); vgl. OGRIS und OBERHOFER, S. 153; vgl. § 8 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11.12.1850 (Zl. 13.353); vgl. KOHL und OBERHOFER (²2012), S. 557.

²²⁰ MAYER, S. 204.

²²¹ MAYER, S. 204.

²²² ÖHLINGER, (¹2010), S. 249, S. 255: „Gemeindgut ist nicht gleich Gemeindgut.“; vgl. SIEGL, S. 229-234.

Als nach 1848 die neuen und zugleich kleinsten Verwaltungseinheiten die Bezeichnung *Gemeinde* erhielten, ergaben sich bald Probleme rund um die Verwendung und Bedeutung dieses Begriffs. Aber auch die Problematik des Begriffs *Gemeingut* war bereits 1849, als das Provisorische Gemeindegesetz in Kraft trat, bemängelt worden.²²³

Die politischen Gemeinden im heutigen Sinn waren das Ergebnis der bürgerlichen Freiheitsbewegungen, die im Jahr 1848 ihren Höhepunkt fanden.²²⁴ Die politischen Gemeinden gewannen in der Folge an Macht und Einfluss, stellten Nutzungs- und Besitzansprüche an den Gemeingütern der alten Bürgercommunen und hatten vor dem Staat einen besseren Rechtsstatus. Sowohl im Provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849²²⁵ als auch im Niederösterreichischen Gemeindegesetz vom 31. März 1864 gab es nur ungenügende Bestimmungen über den Umgang mit Gemeinschaftseigentum.²²⁶

Der Niederösterreichische Landesausschuss stellte im Bericht vom 21. September 1878²²⁷ fest, dass es in vielen Gemeinden sehr verworrene Besitzverhältnisse und Nutzungsansprüche gab. Gemeindebesitz und Genossenschaftsbesitz waren voneinander kaum oder unklar getrennt, oft aber auch nur schwer zu unterscheiden.²²⁸

Umfangreiche Vorerhebungen fanden statt, wobei die Betroffenen u.a. folgende Fragen zu beantworten hatten:²²⁹ Gibt es Liegenschaften in der jeweiligen Gemeinde, die laut dem Grundbuch entweder der Gemeinde gehören oder ihr nach dem Steuerkataster zugewiesen wurden, das Eigentum daran aber strittig ist? Falls es solche gab, ging die Befragung weiter: Von wem werden diese verwaltet bzw. wer bezahlt die entsprechenden Steuern? Von wem werden die Liegenschaften genutzt bzw. müssen die Nutzungsberechtigten für ihr Nutzungsrecht etwas Besonderes leisten?

Falls es Konflikte darum gab, wurde weiter nach etwaigen Prozessen gefragt bzw. nach deren Ergebnissen und Urteilssprüchen. Die entsprechenden Akten mussten beigelegt werden. Schlussendlich musste der Vermögenswert angegeben werden und der Gemeindevorstand hatte – mit Einverständnis des Gemeindeausschusses – darüber zu

²²³ MAUR, S. 87; SIEGL, S. 222.

²²⁴ OBERHOFER, S. 62.

²²⁵ Kaiserliches Patent vom 17.3.1849 (RGBl. 1849/170).

²²⁶ PROKSCH, S. 56 f; MAUR, S. 87.

²²⁷ KOHL (¹2012), S. 1 f; PERNTHALER und OBERHOFER, S. 457.

²²⁸ KOHL (¹2012), S. 2.

²²⁹ Vgl. KOHL (¹2012), S. 2.

berichten.²³⁰

Langwierige Erhebungen durch die Agrarbehörden führten vielfach zu Ergebnissen, die oft weder aufschlussreich noch wirklich hilfreich waren. Vielmehr mussten die Resultate objektiv betrachtet und eine etwaige Einflussnahme von Mitgliedern der alten Agrargemeinschaften, sofern diese im Gemeinderat vertreten waren,²³¹ berücksichtigt werden. So wurden viele Berichte zugunsten einzelner Gemeinden oder Gemeinschaften geschrieben.

Vielfach wurden aber einfach *Gemeinden* eingetragen, da diese leichter greifbar waren bzw. von diesen die Steuern leichter einzufordern waren.²³²

Aus einer Eintragung im Grundbuch geht aber nicht zwangsläufig ein Eigentumsrecht hervor.²³³ Es bleibt ohne Bedeutung wie die Grundbucheintragung zustande gekommen ist,²³⁴ d.h. wer damals die besseren Argumente hatte oder wem der Grundbuchsbeamte mehr Glauben schenkte, sofern nicht überhaupt von Willkür gesprochen werden kann.

Der Hintergrund dazu: Das Grundbuchsverfahren dient nur zur Anlegung neuer Grundbücher, nicht jedoch zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse. Zwar entstehen dingliche Rechte an Liegenschaften durch die Eintragung im Grundbuch, es muss diesem Vorgang aber ein gültiger Titel zu Grunde liegen. Das Anlegungsverfahren von Grundbüchern kann diesen Titel nicht ersetzen.²³⁵ Somit bleibt es unerheblich, wer sich schlussendlich durchgesetzt hatte und seine Eintragung im Grundbuch erwirken konnte. Die Grundbucheintragungen müssen daher nicht immer den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entsprechen.²³⁶

Es gab aber auch das Gegenteil, wie der NÖ. Landtag 1885 berichtete:²³⁷ *Gemeinden* wurden als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, wobei diese aber an der Nutzung der entsprechenden Liegenschaften keinen Anteil nahmen. Vielmehr lag das volle Nutzungsrecht bei anderen Personen, die Ortsgemeinden bezahlten aber die Steuern. Da die Gemeinden aber nicht als *Teilgenossen* angesehen werden konnten, konnte auch die Gemeinde nicht im Besitz dieser Liegenschaften stehen. Nun war aber in keinem Gesetz festgehalten worden,

²³⁰ Vgl. KOHL (12012), S. 2.

²³¹ Angesichts des Wahlrechtes wahrscheinlich, vgl. MAUR, S. 87; SCHENNACH, S. 7.

²³² Vgl. KOHL (12012), S. 11.

²³³ KOHL (12012), S. 6.

²³⁴ KOHL (12012), S. 6 f.

²³⁵ Vgl. KOHL (12012), S. 6 f.; vgl. SIEGL, S. 222 f.

²³⁶ Vgl. KOHL (12012), S. 6 f.

²³⁷ KÜHNE und OBERHOFER, S. 267-271.

dass die Gemeinde dieses Recht verlieren könne zugunsten der Agrargemeinschaften. Die Ansicht der *Teilgenossenschaft* konnte sich rechtlich – mit Ausnahme von Niederösterreich – nicht durchsetzen.²³⁸

Allein in den österreichischen Kronländern ging es um eine Gesamtfläche im Ausmaß jenseits einer Million Hektar mit unklaren Besitzverhältnissen.²³⁹ Der dringende Handlungsbedarf wurde immer sichtbarer. Weiters leuchtete den Amtsträgern ein, dass durch die Einverleibung althergebrachter Agrargüter ins Gemeindeseigentum die alten Dorfmarken, Nachbarschaften bzw. ländlichen Genossenschaften zerstört würden. Die über Jahrhunderte hinweg aufgebauten und tradierten Wirtschafts- und Sozialstrukturen der Dörfer, Städte, Märkte bzw. Marktgemeinden konnten doch nicht mit einem Schlag für nichtig erklärt werden, so Carl Peyrer, k.k. Ministerialrat im Ackerbauministerium und ausgewiesener Kenner der damaligen Agrarstruktur der österreichischen Kronländer: „So vollzieht sich in allen österreichischen Ländern, von der Wissenschaft und im Leben kaum beachtet, einer der merkwürdigsten sozialen Prozesse, durch welchen fast das gesamte Grundeigentum eine Umgestaltung erleidet. Von zwei Seiten angegriffen, verschwindet nach und nach das alte, früher allein herrschende, noch vor einem Jahrhundert weitaus überwiegende Gemeingut, das Gesamteigentum, um auf der einen Seite durch vollständige Auftheilung unter die einzelnen Gemeindeglieder dem Privateigentum, auf der anderen Seite dem Gemeindevermögen Platz zu machen.“²⁴⁰

Die Eigentumsverhältnisse der Gemeinschaftsgüter waren in den Teilen der Monarchie sehr unklar, verwirrend und von unterschiedlichster Gestalt. Jedes Kronland hatte diesbezüglich andere Eigenschaften und Herangehensweisen.²⁴¹ Die Ursache liegt in der unterschiedlichen Handhabung und Auslegung der Begriffe *Gemeingut* und *Gemeindegut*.²⁴² Bis 1848 war damit immer dasselbe gemeint.

Carl Peyrer wies 1877 auf diese Problematik deutlich hin, insbesondere auf die Vermischung des alten Gemeindevermögens (Gemeinschaft, Commune, Genossenschaft, Nachbarschaft,

²³⁸ KÜHNE und OBERHOFER, S. 267-271.

²³⁹ KOHL (¹2012), S. 3, 5; vgl. PERNTHALER und OBERHOFER, S. 454.

²⁴⁰ PEYRER, S. 512; vgl. KOHL (¹2012), S. 11.

²⁴¹ KOHL (¹2012), S. 3-5.

²⁴² KOHL (¹2012), S. 9-11.

Altgemeinde etc.)²⁴³ und jenem der politischen Gemeinden. Vielfach wurde, sobald der Begriff *Gemeinde* ins Spiel kam, nach 1848 das Vermögen den neuen politischen Gemeinden einverleibt. Vielerorts kam es zu unklaren Vermischungen, für weite Teile der Monarchie bestanden völlig unklare Eigentumsverhältnisse. Weiters bestand laut Peyrer aber auch eine gewisse Sorglosigkeit, „die Eigentumsverhältnisse bei gemeinschaftlich benutzten Grundstücken anzugeben, selbe in statistische Nachweisungen, in den Steuerkataster, in Gemeinde-Inventare, ja selbst in Erkenntnisse der Behörden, in die Grundbücher, einzutragen, Verfügungen darüber vom Standpunkte des Verwaltungsrechtes zu treffen, Teilungsverhandlungen einzuleiten oder zu genehmigen, die Verwaltung zu regeln oder andere öffentliche Akte darüber vorzunehmen.“²⁴⁴

Laut Harrasovksy (1884) umfasste das *Gemeindegut* folgendes:

„(n 135.) Der Gebrauch der Sachen, welche in dem Eigentum einer Gemeinde sind, ist entweder der Gemeinde selbst mit Ausschließung einzelner Mitglieder vorbehalten, oder allen einzelnen Mitgliedern derselben gemein.

(n 136.) Zur ersteren Gattung gehören jene Sachen, deren Nutzbarkeit zu den gemeinen Renten und Einkünften gewidmet ist, worunter allemal die Kammerei und Wirtschaftsstand der Gemeinden gehöret; die Verwaltung aber gebühret denen, welche hiezu bestellt sind, ohne dass andere von der Gemeinde eingreifen dürfen. Weswegen sich nach unseren besonderen, das Wirtschaftswesen der Gemeinden betreffenden Verordnungen zu richten ist.

(n 137.) Zur anderen Gattung gehören **gemeine Weiden, Wälder**, Brunn- und Röhrwasser, Mühlen, Brauhäuser, Steinbrüche, Leim- oder Sandgruben, Bäder, Schiessstädte, Luftgänge und dergleichen Sachen, deren Nutzen, Gebrauch oder Bequemlichkeit **einzelnen Mitgliedern der Gemeinde** entweder nach der bei derselben rechtmäßig eingeführten Ordnung, oder nach unseren Verleihungen und Verordnungen zusteht.

(n 138.) Doch hat sich bei dem Gebrauch derselben ein jeder also zu betragen, dass kein Anderer, dem solcher gleichmäßig gebühret, hiervon ausgeschlossen, oder darinnen verhindert werde, sondern jeder menniglich sich in den geziemenden Schranken halte, und wo in dem Gebrauch eine Vorzüglichkeit gewisser Mitglieder vor anderen noch Ordnung der Gemeinde zustünde, dieselbe hierinnen nicht beirre, noch sich in etwas eindringe oder dessen Anmaße, wozu er nicht berechtigt ist.“²⁴⁵

Das Teilungs- und Regulierungsgesetz von 1883 sollte nun endlich geordnete Verhältnisse schaffen sowie die Vermögenswerte der alten Markgenossenschaften im Rahmen agrarischer Operationen erhoben werden. Nicht nur agrarische Ressourcen wurden dabei betrachtet, sondern auch andere Realitäten, denn die alten Dorfgemeinschaften erfüllten viele Aufgaben, von denen die meisten auf die neuen politischen Gemeinden übergegangen waren. Dazu gehörten u.a. die Erhaltung von Wegen und Stegen, die Armenversorgung, die Feuerlöschordnungen, die Feuerlöschgeräte, die Standgelder aus Kirtagen, Wochen- und

²⁴³ Vgl. u.a. OBERHOFER, S. 38, 89; MAYER, S. 190; KOHL (²2012), S. 232 .

²⁴⁴ PEYRER, S. 46; vgl. KOHL (¹2012), S. 3.

²⁴⁵ HARRASOVSKY, II, S. 26, §. III. n 135-n 138; vgl. OBERHOFER und PERNTHALER (2010), S. 208; Hervorhebung D.B.

Jahrmärkten usw. Somit wurde das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen in das Regulierungsverfahren miteinbezogen. Und gerade dabei musste man erkennen, dass viele Grundbucheintragungen nicht korrekt waren. Der Begriff *Gemeinde* war über Jahrzehnte hindurch als Platzhalter in den Grundbüchern verwendet worden, die politischen Gemeinden (Marktgemeinden, Ortsgemeinden etc.) waren aber weder durch Kauf oder Überlassung noch durch Schenkung in den Besitz der Agrargüter bzw. anderer Realitäten gekommen. Die Eintragungen z.B. bei Gemeinschaftswäldern führten oft zu großen Problemen bzw. schufen Rechtszustände, die nur schwer zu korrigieren waren. Diesbezügliche Probleme lassen sich österreichweit feststellen, besonders die Eintragungen *Gemeindeeigentum* oder *Gemeindeklassenvermögen* in den Grundbüchern bargen großes Konfliktpotential.²⁴⁶

Die Grundbuchbeamten standen nach 1848 vor der Aufgabe, entweder viele Einzelpersonen, zahlreiche Stammliegenschaften oder eine Reihe von Communemitgliedern in die Grundbücher einzutragen oder einfach einen Sammelbegriff wie *Gemeindeeigentum* zu verwenden. Mit *Gemeinde* war in diesem Fall und zu diesem Zeitpunkt (rund um 1848) im Normalfall auch noch die alte bürgerliche Gemeinschaft eines Ortes gemeint. Der Einfachheit halber wurden daher kurze Begriffe wie Gemeindennamen, Bezeichnungen von Ortschaften, Nachbarschaften, bäuerlichen Rotten, Gemeinde- oder Ortsteile (u.a. in Vorarlberg und Tirol auch als *Fraktionen*²⁴⁷ bezeichnet) bevorzugt verwendet. Somit lag es in den Händen der jeweiligen Grundbuchsankommision, welche Eintragung in der Rubrik *Eigentümer* vorgenommen wurde.²⁴⁸

Agrarische Genossenschaften konnten aufgrund des fehlenden Rechtsstatus nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Erst die späteren agrarischen Operationen bzw. Regulierungen machten dies möglich. Umgekehrt waren aufgrund vieler falscher Grundbucheintragungen agrarische Operationen notwendig, um die Besitzverhältnisse zu erheben und zu trennen.

1915 schrieb die oberösterreichische Agrarbehörde, „daß das ehemals bestandene realrechtliche Band zwischen den agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten und den Stammliegenschaften im Laufe der Zeit verloren ging und vielfach auch bei der

²⁴⁶ Vgl. dazu (später genauer) GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 8.6.1882: *Angeschrieben muß die Marktgemeinde werden, jedoch mit der Reallast, dass nur die jeweiligen Besitzer der berechtigten 60 Häuser die Nutzungen zu beziehen haben. Praktisch ist es dasselbe, als wenn die Häuser angeschrieben würden. Es ist ein sogenanntes Gemeindeklassenvermögen.*

²⁴⁷ Vgl. SIEGL, S. 222; KOHL (2010), S. 129 f.; vgl. KOHL (²2012), S. 177-235.

²⁴⁸ Vgl. OBERHOFER, S. 103; KOHL (¹2012), S. 6 f.

Grundbuchanlegung nicht zum Ausdruck kam.“²⁴⁹

Die Eintragung der ganzen Gemeinde als Obereigentümerin war aber auch zweckmäßig, denn eine Teilung von Wald oder Wiesen schien wenig sinnvoll bzw. wünschenswert. Dies wurde durch das Patent vom 5. Juli 1853²⁵⁰ untermauert, demzufolge *Gemeindewaldungen* nicht geteilt werden durften. Für *Gemeinschaftswaldungen* hätte dieses Verbot aber nur dann gegolten, wenn sie aus Servitutsablösungen hervorgegangen wären.²⁵¹ „Wegen der Schädlichkeit von Naturalteilungen hätten die Behörden lieber ‚Gemeindewaldungen‘ angenommen, um mit dem dadurch auferlegten Teilungsverbot das Interesse der Forstkultur zu wahren.“²⁵²

Daher wurde – um Teilungen unmöglich zu machen und um den Forstbestand zu schützen – in der Regel der Begriff *Gemeindewaldung* ins Grundbuch eingetragen. Dadurch wurden aber viele, von alters her gemeinschaftlich genutzte Wälder schlagartig vom *Gemeingut* zum *Gemeindegut*.

Im Rahmen der Regulierungsverfahren wurden aber auch viele falsche Grundbuchseintragungen richtiggestellt bzw. im Idealfall die Hausnummern der berechtigten Liegenschaften eingetragen.

Der Begriff *Gemeindeclasseneigentum* war ein künstlich geschaffener Begriff und kommt im Provisorischen Gemeindegesetz von 1849 (§ 26) vor. Es handelte sich dabei um den Besitz einer Classe innerhalb einer Gemeinde. 1850 hieß es dazu in einem Ministerialerlass mit dem Titel *Anleitung zur Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums* (=Erläuterung des § 26 des Provisorischen Gemeindegesetzes von 1849): „§ 8. Zum Gemeinde-Eigenthume können nicht jene Sachen gerechnet werden, welche gewissen Classen von Gemeindegliedern angehören. So haben in manchen Gemeinden bloß die Bauern mit Ausschluss der Häusler den Genuß gewisser Waldungen, Weiden etc., so haben an anderen Orten Zünfte, Innungen, die Besitzer gewisser Häuser, wie z.B. die brauberechtigten Bürger, ein eigenes Vermögen oder besondere Rechte. Hierauf bezieht sich der § 26 des Gemeindegesetzes, der verfügt, daß „die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen, oder einzelner Glieder der Gemeinde“²⁵³ ungeändert

²⁴⁹ Vgl. k.k. Landeskommission für agrarische Operationen (1915), Vorwort.

²⁵⁰ Vgl. www.ris.bka.gv.at [22.6.2020]: Regierungspatent vom 5.7.1853; RGBl. 1853/130.

²⁵¹ KOHL (¹2012), S. 10 f.

²⁵² KOHL (¹2012), S. 10 f.

²⁵³ Siehe § 8 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11.12.1850 (Zl. 13.353); vgl. KOHL und OBERHOFER (²2012), S. 557.

bleiben.

Demzufolge waren *Gemeinden* nichts anderes als dörfliche Nutzungsgemeinschaften bzw. Genossenschaften in ländlichen Gebieten. Die neuen politischen Gemeinden übernahmen in der Folge soziale und politische Aufgaben von den alten Dorfgemeinschaften. Somit schien das System der alten Dorfgemeinschaften mit ihren autarken Selbstverwaltungen überholt bzw. bestanden nun zwei Systeme nebeneinander, wobei das eine erst begonnen hatte und das andere auszulaufen bzw. abgelaufen schien. Um aber den neuen Gemeinden einen Ausgleich für jene Aufgaben zu verschaffen, die sie von den alten Dorfgemeinschaften übernommen hatten, musste ein Ausgleich erzielt werden.

Daher wurde den politischen Gemeinden bei der Rückgabe der Gemeingüter²⁵⁴ an die historischen Gemeinschaften bzw. Communen 20% des Vermögens (auch *Fünftelanteil* genannt) zugesprochen.²⁵⁵ Vielfach wurde dieser Anteil in bar ausbezahlt, damit z.B. der gesamte Wald im Besitz der Gemeinschaften bleiben konnte. Die Gemeinde erhielt so im Normalfall ein Fünftel,²⁵⁶ die alten Gemeinschaften vier Fünftel des Wertes jenes Eigentums, das zuvor im Besitz der alten Communen stand.²⁵⁷

Nach dem Reichsgesetz von 1883 mussten noch in allen Teilen der Monarchie die entsprechenden Landesausführungsgesetze erlassen werden. Erst dann konnte mit den Regulierungen, den agrarischen Operationen und den vielfach notwendigen Güter- und Besitztrennungen begonnen werden:

„Die agrarischen Operationen sind eine Reihe von Maßnahmen technischer und juridischer Natur zum Zwecke der Förderung der Land- und Fortwirtschaft durch Beseitigung der in die neueste Zeit hineinreichenden Wirtschaftsbeschränkungen aus der mittelalterlichen Flurverfassung.“²⁵⁸ Sie sind die Grundlage „zur Rationalisierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“. ²⁵⁹ Zu den durchgeführten Maßnahmen gehören die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die Teilung von Gemeinschaftsflächen und die Regelung von Nutzungsrechten sowie schließlich die

²⁵⁴ im Rahmen des Teilungs- und Regulierungsverfahrens (vgl. TRRG von 1883 sowie die entsprechenden Landesausführungsgesetze).

²⁵⁵ MAIR, S. 13 (20 % des Regulierungsgebietes); KÜHNE und OBERHOFER, S. 288 (ein Fünftel des agrargemeinschaftlichen Besitzes).

²⁵⁶ Vgl. MAIR, S. 13 f; KÜHNE und OBERHOFER, S. 288: Die Ortsgemeinde erhielt als Gemeindeanteil ein Fünftel des agrargemeinschaftlichen Besitzes (nach dem Teilungs- und Regulierungsverfahrens).

²⁵⁷ KÜHNE und OBERHOFER, S. 288; PROKSCH, S. 57; JOHANN, S. 21.

²⁵⁸ PROKSCH, S. 23.

²⁵⁹ PROKSCH, S. 23.

„Bereinigung des Waldes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen.“²⁶⁰
Die meisten Kronländer begannen mit diesen Arbeiten aber sehr zögerlich.²⁶¹

1.5.4. Agrargemeinschaften in den Bundesländern

Laut dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft haben Agrargemeinschaften eine „wichtige Funktion im örtlichen Gemeinschaftsleben.“²⁶² Zu den Aufgaben zählen „die Verwaltung, pflegliche Bewirtschaftung, Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsvermögens.“²⁶³ Landwirtschaftliches Gemeinschaftseigentum wird in Österreich grundsätzlich als *Agrargemeinschaft* bezeichnet, verwaltet und rechtlich organisiert. Eine Agrargemeinschaft ist dabei eine rechtliche Organisationsform – eine zweckgebundene Personen- und Sachform bzw. eine juristische Person – mit gesetzlich vorgegebenen Statuten. Die Verwaltung geschieht durch einen Obmann, den Vorstand, den Ausschuss bzw. der Generalversammlung (samt Kassier, Schriftführer etc.) – bestimmt durch regelmäßige Wahlen innerhalb der Gemeinschaft. Agrargemeinschaften sind Rechtskörper mit Rechten und Pflichten, können Verträge abschließen und vor Gericht klagen bzw. angeklagt werden. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Derartige Agrargemeinschaften nennt man reguliert, die nicht regulierten hingegen haben keine öffentlich anerkannte Organisationsstruktur.

Umgekehrt gibt es keine Agrargemeinschaft ohne Agrarbesitz. Besonders im westlichen Teil Österreichs, in den alpinen Gebieten, spielten und spielen Agrargemeinschaft eine wesentliche Rolle. Aber auch im östlichen Landesteil gibt es heute noch eine große Zahl derartiger Interessensgemeinschaften, die großteils nach 1848 entstanden sind.

Laut der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde sind Agrargemeinschaften „in der Regel Vereinigungen ehemaliger Grunduntertanen, denen gemeinsam Eigentumsrechte an bestimmten Grundstücken zustehen.“²⁶⁴

Dabei handelt es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke; die Anteilsrechte der Nutznießer sind im Grundbuch eingetragen. Die Einlagezahl gibt dabei die berechtigte Stammliegenschaft an, mit der ein Anteilsrecht innerhalb einer Agrargemeinschaft verbunden ist. Beim jeweiligen Besitz, z.B. einem Wald, ist im Grundbuch aber immer nur die

²⁶⁰ PROKSCH, S. 57.

²⁶¹ PROKSCH, S. 57.

²⁶² Vgl. www.bmlfuw.at/service/recht/bodenreform.html [2.5.2017].

²⁶³ Vgl. www.bmlfuw.at/service/recht/bodenreform.html [2.5.2017].

²⁶⁴ Vgl. www.noel.gv.at/noel/Agrarstruktur-Bodenreform/Was_sind_Agrargemeinschaften.html [2.5.2017].

Agrargemeinschaft als Eigentümerin eingetragen. Die Statuten der jeweiligen Agrargemeinschaft legen fest, wer Anteilsrechte halten darf.

Der Gründungsprozess neuer Agrargemeinschaften wird ebenfalls von den Agrarbezirksbehörden begleitet. Dafür muss einerseits eine Notwendigkeit bzw. andererseits die Möglichkeit bestehen, Anteilsrechte zu verteilen.²⁶⁵ Die Agrarbehörden helfen den regulierten Agrargemeinschaften in allen Anliegen, insbesondere in Streit- und Konfliktfällen. Die Behörden sind weiters für Eigentums- und Rechtsfragen, Wirtschaftspläne, Teilungs- oder Auflösungsprozesse, Veräußerungen oder Belastungen gemeinschaftlicher Flächen zuständig. Sie stellen auch fest, ob es sich bei einer Gruppe um eine Agrargemeinschaft handelt, wer Anteilsrechte hält und über welchen Besitz die Gemeinschaft verfügt.

Falls ein Anteilsinhaber, d.h. der Eigentümer einer Stammliegenschaft, kein Interesse an der Ausübung seines Rechtes hat, so verliert er dadurch jedoch nicht seinen Anteil oder sein Nutzungsrecht, da diese im Grundbuch eingetragen sind. Wo aber kein Anteil verzeichnet ist, kann auch kein Anteilsrecht erwachsen.

Im Jahr 1988 gab es in Österreich 4.793 Vereinigungen mit Gemeinschaftsbesitz, von denen über 90% rechtlich als Agrargemeinschaften galten. Das Gesamtflächenausmaß betrug 995.000 ha, rund 14.000 Mitglieder hielten Anteile. Durchschnittlich gehörten 29 Mitglieder zu einer Agrargemeinschaft, die Einzelflächen bewegten sich zwischen 50 ha und 500 ha. Die Anzahl der Agrargemeinschaften sank in den 1980er-Jahren um ca. 11%, die Gesamtfläche hingegen stieg um 21.000 ha.²⁶⁶

2010 wurden im Rahmen der Agrarstrukturhebung der *Statistik Austria* 4.106 Agrargemeinschaften gezählt, die als juristische Personen organisiert waren. Sie verwalteten und bewirtschafteten eine Gesamtfläche von 963.735 ha.²⁶⁷

Betrachtet man die vielfältigen Agrargemeinschaften Österreichs, so gibt es zwei verschiedene Entwicklungstypen: Einerseits sind die *historisch gewachsenen* Agrargemeinschaften zu nennen, die eine lange Entwicklung – mit einer Gründung weit vor 1848 – durchlebt haben. Diese können in Märkten und Städten als bürgerliche Gemeinschaften entstanden sein oder am Land, insbesondere im alpinen Raum, als bäuerliche Allmendwirtschaft (vorwiegend in Tirol und Vorarlberg). Andererseits gibt es

²⁶⁵ http://www.noe.gv.at/noe/Agrarstruktur-Bodenreform/Was_sind_Agrargemeinschaften.html [2.5.2017].

²⁶⁶ MILLBACHER, S. 3 f.

²⁶⁷ AIGNER e.a., S. 3.

Agrargemeinschaften, die erst *nach 1848 als Vereinigung ehemaliger Untertanen* geschaffen worden sind, z.B. in Rossatz in der Wachau:

Rossatz bestand Mitte des 15. Jahrhunderts aus 16 Urlehen, 1556 wurden 90 Häuser erwähnt. 1751 umfassten Rossatz und Rossatzbach 92 Häuser. 1838 gehörten 86 Häuser zu Rossatz (in Rossatzbach zusätzlich 18 Häuser). 1849 wurde die Ortsgemeinde Markt Rossatz errichtet.²⁶⁸ Nach Aufhebung der Grundherrschaft entschlossen sich die Bürger von Rossatz, gemeinsam Gründe zu erwerben. 1859 kauften die 92 Hausbesitzer aus Rossatz und Rossatzbach den Rossatzer Wald (ca. 1.100 ha) sowie Auwälder und Obstgärten im Ausmaß von 86 ha vom ehemaligen Besitzer Graf Schönborn-Buchheim.²⁶⁹ Auch dessen Schloss war Teil der Erwerbungen und ist heute Sitz der Agrargemeinschaft. So konnte der ehemals gräfliche Besitz vereint bleiben und die vormaligen Untertanen die Gründe und Wälder nun selbst besitzen, verwalten und bewirtschaften. Der Kaufpreis für Wald und Grundstücke zusammen betrug 237.500 fl. Jeder Hausbesitzer konnte Anteile erwerben, es waren allerdings nicht alle Mitglieder gleichberechtigt, vielmehr wurden diese in acht Klassen zu je 1, 2½, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 Anteilen eingeteilt, woraus sich insgesamt 403 Anteile ergaben. In dieser Genossenschaft lebten alte Rechte der Bürger von Rossatz weiter, u.a. der Bezug von *Bauholz und Dürholz, Waldstreu- und Waldgrasverlosung*.²⁷⁰

1913 wurde ein Wirtschaftsplan erstellt, der von den Behörden genehmigt wurde, es fehlten aber noch einige Zeit genossenschaftliche Satzungen. Im Jahr 1920 wurde von der Mehrheit der Anteilinhaber bei der zuständigen Agrarbehörde der Antrag auf Regulierung gestellt, um ein rechtlich anerkanntes Statut zu erhalten. Seither werden die Gewinne anteilmäßig ausbezahlt. Das von den Mitgliedern benötigte Bauholz für ihre Häuser oder Wirtschaftsgebäude wurde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Erst im Jahr 1932 konnte das Regulierungsverfahren abgeschlossen werden.²⁷¹ 1988 gehörte der Agrargemeinschaft ein Grundbesitz von 1.190 ha, davon 1.157 ha Wald mit 1.148 ha Eigenjagd.²⁷²

a) Niederösterreich:

Seit den 1860er-Jahren wurden in Österreich die modernen Ortsgemeinden geschaffen. Bereits zu dieser Zeit gab es in Niederösterreich Konflikte um sogenannte *Gemeindegründe*.

²⁶⁸ WINTER und TOPITZ, S. 10-27, 33-36; KLEIN (2. Teil), S. 108.

²⁶⁹ JOHANN, S. 24; MARKTGEMEINDE ROSSATZ, S. 86.

²⁷⁰ MARKTGEMEINDE ROSSATZ, S. 86.

²⁷¹ JOHANN, S. 24 f.

²⁷² Forstverein für Niederösterreich, S. 115.

Dies geschah nicht zufällig, sondern war eine Nachwirkung der Grundentlastung, als einstige Untertanen zu neuen Gemeindebürger wurden und sich so die Zahl der Gemeindeangehörigen erhöhte. Die Gemeinschaft der alten Stammliegenschaften (Communen, Agrargemeinden etc.) wollte vielfach aber ihr altes Vermögen schützen vor dem Zugriff neuer Bürger.²⁷³

Die Trennung zwischen privatem Gemeinschaftsvermögen und öffentlichem Eigentum, das den neuen Ortsgemeinden gehörte, gestaltete sich schwierig.²⁷⁴ Viele Erhebungen wurden in den niederösterreichischen Gemeinden dazu durchgeführt. Im Abschlussbericht von 1877 wurde darauf verwiesen, dass für die Teilungs- und Regulierungsverfahren neue Behörden geschaffen werden müssten. Diese neuen Sonderbehörden, aus denen die heutigen Agrarbehörden hervorgingen, wurden mit der schwierigen Aufgabe betraut, zwischen Gemeinschaftseigentum und Gemeindeeigentum zu unterscheiden.²⁷⁵

Im Bericht des NÖ. Landesausschusses vom 21. September 1878 wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass eine Regulierung für alle von Vorteil wäre und dass damit nicht nur alte Konflikte gelöst werden können, sondern vielmehr eine befriedigende Lösung erzielt werden kann.²⁷⁶ Die Ortsgemeinden aber würden nicht als Gewinner hervorgehen, denn die *Eigentumszuordnung* an die Stammhausbesitzer schien gerechtfertigt.²⁷⁷

Die ersten Regulierungen in Niederösterreich begannen bald, nachdem das Landesausführungsgesetz für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns am 3. Juni 1886 erlassen worden war und mit 1. März 1888 rechtswirksam wurde.

Bis Ende 1896 waren 198 Teilungs- und Regulierungsverfahren eingeleitet worden. Die betroffenen Gemeinschaften verfügten über insgesamt 14.278,2 ha, 6.542 Personen waren daran beteiligt. Um 1900 umfassten die Gemeinde- und Genossenschaftswälder schon 32.581,4 ha.²⁷⁸

1912 wurde das Landesgesetz umfassend novelliert, 1914 die Durchführungsverordnung (aus dem Jahr 1887) durch eine neue ersetzt. Begonnen wurde mit den agrarischen Operationen in den Gemeinden Ober-Siebenbrunn, Raasdorf und Lassee als Mustergemeinden für das Marchfeld. Um 1892 waren zehn Zusammenlegungen sowie 69

²⁷³ Vgl. PERNTHALER und OBERHOFER (2012), S. 455 f.

²⁷⁴ KÜHNE und OBERHOFER, S. 341.

²⁷⁵ KÜHNE und OBERHOFER, S. 342.

²⁷⁶ Vgl. PERNTHALER und OBERHOFER (2012), S. 456.

²⁷⁷ Vgl. PERNTHALER und OBERHOFER (2012), S. 456.

²⁷⁸ JOHANN, S. 22.

Teilungen und 35 Regulierungen bereits abgewickelt.²⁷⁹ Bis 1916 waren bereits 350 agrarische Operationen durchgeführt worden.²⁸⁰ Bis 1937 wurden in 504 Gemeinden Teilungen und Regulierungen durchgeführt und die entsprechenden Grundbuchseintragungen richtig gestellt.²⁸¹ Aufgrund der hohen Zahl an früh regulierten Agrargemeinschaften konnten viele Nutzungs- und Vermögenskonflikte noch vor 1938 bearbeitet und gelöst werden.

Im Flurverfassungs-Landesgesetz für Niederösterreich aus dem Jahr 1975 heißt es im § 45:²⁸² „Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind jene, a) bezüglich deren zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortsgemeindeabteilungen) oder Rechtsnachfolgern ehemaliger Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Ortsgemeinden (Ortsgemeindeabteilungen) gemeinschaftliche Besitz- und Nutzungsrechte oder b) die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde, einer oder mehreren Ortsgemeindeabteilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise genutzt werden.“²⁸³

Laut § 46 sind Agrargemeinschaften „die Gesamtheit sowohl der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammliegenschaften), als auch jener Personen, denen persönliche (walzende²⁸⁴) Anteilsrechte zustehen. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sobald die Behörde für sie Verwaltungssatzungen erlassen hat.“²⁸⁵

Agrargemeinschaften kommen in Niederösterreich in allen Bezirken vor. 1980 gab es 569 Agrargemeinschaften mit einer Gesamtfläche von 26.254 ha (davon 20.551 ha Wald) mit 13.616 Mitgliedern.²⁸⁶

Um 1991 gab es 579 Agrargemeinschaften mit 13.881 Mitgliedern, einer Gesamtfläche von 26.259 ha, 80% davon Wald. 291 Gemeinschaften hatten weniger als 10 ha Wirtschaftsfläche,

²⁷⁹ PROKSCH, S. 57, 76.

²⁸⁰ ÖHLINGER e.a., S. 46 HUGELMANN, S. 25.

²⁸¹ PROKSCH, S. 80.

²⁸² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000625> [11.11.2019].

²⁸³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000625> [11.11.2019].

²⁸⁴ Vgl. KÜHNE und OBERHOFER, S. 285: Walzende oder persönliche Anteile sind nicht an das Eigentum einer Stammliegenschaft gebunden. Ein derartiges walzendes Anteilsrecht konnte eine Ortsgemeinde erhalten, wenn sie an der Benutzung teilgenommen hatte – unabhängig vom Eigentumsrecht einer berechtigten Stammliegenschaft.

²⁸⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000625> [11.11.2019]

²⁸⁶ JOHANN, S. 25.

27 hatten mehr als 160 ha. 93% der Gemeinschaften verfügten ausschließlich über Wälder als Gemeinschaftsgüter.²⁸⁷ 2012 gab es in Niederösterreich über 550 regulierte Agrargemeinschaften.²⁸⁸

2016 gab es rund 530 Agrargemeinschaften mit etwa 14.000 Mitgliedern. Die bewirtschaftete Gesamtfläche beträgt rund 28.000 ha.²⁸⁹ Die überwiegende Mehrheit sind bäuerliche Gemeinschaften. Bürgerliche Agrargemeinschaften, die aus Marktgemeinschaften oder durch Schenkungen bzw. Stiftungen entstanden sind, gibt es hingegen nur wenige. In Wien gibt es keine Agrargemeinschaften, da die Stadt Wien erst 1922 ein eigenes Bundesland wurde und zuvor ein Teil Niederösterreichs war.

b) Oberösterreich:

Im Erzherzogtum Österreich ob der Enns wurde das Landesausführungsgesetz für die Teilungs- und Regulierungsverfahren erst 1909 erlassen.²⁹⁰ 1912 wurde eine eigene Landeskommission eingerichtet, die sich mit den agrarischen Operationen befasste. Diese schrieb 1915, dass „die Agrargemeinschaften [...] in einigen Teilen des Landes [Anm.: Oberösterreich] einen sehr bedeutenden Teil der Grundfläche einnehmen und den Beteiligten unter dauernd gesicherten Verhältnissen Bau-, Werkzeug- und Brennholzbezüge, Weideflächen, Streu- und andere Nebennutzungen, zuweilen auch Bareinnahmen und in vielen Fällen Erträge aus der Jagd gewähren, bei der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gegenden im allgemeinen, wie bei der Wirtschaftsführung der einzelnen Teilgenossen einen maßgebenden Einfluss ausüben, der bei Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes nicht übergangen werden darf.“²⁹¹

Durch die Wirren des Ersten Weltkrieges und die unsicheren Zeiten danach kam es in Oberösterreich nur zu einer sehr geringen Umsetzung des Reichs- und Landesgesetzes, weshalb die meisten Communen und deren Sondervermögen vor 1938 nicht reguliert wurden.²⁹²

Im Jahr 2014 gab es in Oberösterreich genau 198 Agrargemeinschaften mit einer Fläche von ca. 6.600 ha. Weiters waren 21 Almen im Besitz von Agrargemeinschaften. Die Hälfte der

²⁸⁷ MILLBACHER, S. 4.

²⁸⁸ ÖHLINGER e.a., S. 41.

²⁸⁹ Mitteilungen von Albert Hamböck, Agrarbezirksbehörde Baden (28.2.2016).

²⁹⁰ Folgendes vgl. k.k. Landeskommission für agrarische Operationen (1915), Vorwort (S. 1-2).

²⁹¹ Vgl. k.k. Landeskommission für agrarische Operationen (1915), Vorwort (S. 1).

²⁹² BREINESEL, S. 46.

Agrargemeinschaften verfügte über eine Fläche, die kleiner war als ein Hektar, nur 12% waren größer als 100 ha, die aber 77% der gesamten Flächen der oberösterreichischen Agrargemeinschaften bildeten. Der überwiegende Teil der Agrargemeinschaften Oberösterreich befindet sich heute im Mühlviertel sowie im alpin geprägten, südlichen Landesteil.²⁹³ Bei den großen Agrargemeinschaften besteht das Ziel in der nachhaltigen Nutzung sowie der Weiterentwicklung der Gemeinflächen. Im Falle der Klein- und Kleinstgemeinschaften wird als Ziel die Überführung in das Einzeleigentum angestrebt.²⁹⁴

Vom *Landwirtschaftlichen Siedlungsfond* werden bewusst u.a. agrargemeinschaftliche Anteilsrechte aufgekauft, die in der Folge an bäuerliche Betriebe zur Besitzerweiterung weiterverkauft werden. Dies dient auch der Bodenreform und Arrondierung der Nutzflächen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren.²⁹⁵ Zuständig ist die mit 1. Jänner 2012 neu geschaffene *Agrarbehörde Oberösterreich (Abteilung Ländliche Neuordnung* beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung) mit Sitz in Gmunden. Sie ersetzt die frühere *Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich*.²⁹⁶

c) Burgenland:

Aufgrund der noch jungen Geschichte des Burgenlandes verlief die geschichtliche Entwicklung, v.a. im 19. Jahrhundert, anders als in den übrigen Bundesländern. Der ungarische Reichstag war im 19. Jahrhundert für das Gebiet Deutsch-Westungarn zuständig. Nach 1848, als es insbesondere um Ablösefragen ging, wurden die sogenannten *Urbarialgemeinden* geschaffen. Sie setzten sich aus ehemaligen Lehensnehmern zusammen, die nach der Grundentlastung land- und forstwirtschaftliche Flächen von den ehemaligen Grundherren zur Bewirtschaftung erhielten und diese gemeinsam verwalteten. Diese Gemeinschaften sind in Österreich zwar ein Unikat, den anderen Agrargemeinschaften rechtlich aber gleichgestellt. Sie bezeichnen sich selbst aber vielfach noch mit dem alten Namen, z.B. die *Urbarialgemeinde Apetlon*, die *Urbarialgemeinde Donnerskirchen*, die *Urbarialgemeinde Sieggraben*, die *Urbarialgemeinde Zagersdorf* (entstanden 1869²⁹⁷) oder die *Urbarialgemeinde Oggau*. Letztere wurde 1881 geschaffen, umfasste 2008 genau 145 Mitglieder mit 535 Anteilen. Der Besitz umfasst heute land- und forstwirtschaftliche Flächen,

²⁹³ OÖ. Landesregierung: Grüner Bericht 2014, S. 73.

²⁹⁴ OÖ. Landesregierung: Grüner Bericht 2014, S. 73.

²⁹⁵ OÖ. Landesregierung: Grüner Bericht 2014, S. 71, 74.

²⁹⁶ OÖ. Landesregierung: Grüner Bericht 2014, S. 71, 73.

²⁹⁷ Vgl. www.zagersdorf.at [5.8.2019].

die an diverse Personen, Landwirte, Vereine und Gruppierungen verpachtet sind. Auf ehemaligen Gemeinschaftsflächen wurden im Laufe der Zeit öffentliche Einrichtungen erbaut. Ein Waldstück in Purbach wird noch heute als Brennholzquelle verwendet.²⁹⁸

Die Mitglieder solcher Gemeinschaften werden auch als *Urbarialisten* bezeichnet, der flächengrößte Urbarialwald befindet sich in St. Margarethen und geht auf das Jahr 1863 zurück. Insgesamt gibt es aktuell 231 Urbarialgemeinden, die zusammen rund 30.000 ha Flächen bewirtschaften, davon rund 20.000 ha Wald.²⁹⁹ Die Anwendung der österreichischen Agrargesetze erfolgte im Burgenland erst mit Ende 1927.³⁰⁰

d) Salzburg:

In Salzburg gibt es rund 400 Agrargemeinschaften, von denen die meisten aufgrund des Landesausführungsgesetzes von 1892 reguliert worden sind, das aber erst 13 Jahre später – im Jahr 1905 – erlassen wurde. Die lange Wartezeit wurde in Anspruch genommen, da man die Erfahrungen der anderen Länder abwarten und gewinnbringend einarbeiten wollte.³⁰¹

Das letzte Flurverfassungs-Landesgesetz stammt aus dem Jahr 1973. Als Spezialfall gibt es 14 *ausgeforstete Agrargemeinschaften*, die im Rahmen der Landesforstdirektion von der *Dienststelle für Landschaftliche Forstverwaltung* mit Sitz in Zell am See betreut werden.³⁰²

Diese Dienststelle gibt es bereits seit 1873. Ins Leben gerufen wurde sie, weil „Mitte des 19. Jahrhunderts die k. k. Forstregulierungsministerialkommission die Einforstungsberechtigten im Staatswald durch Abtretung von Saalwaldflächen an die Gemeinden ausforstete. Da es zu massiver Übernutzung kam, gründete der damalige Landtag [...] die Landschaftliche Forstverwaltung.“³⁰³ Diese gehört heute zur *Agrarbehörde Salzburg* und bewirtschaftet für die 1.100 Mitglieder eine Fläche von 9.100 ha, die sich weit verstreut auf Salzburg aufteilt. Zwölf Agrargemeinschaften befinden sich im Pinzgau, eine im Pongau.³⁰⁴ Die durchschnittliche Größe der Agrargemeinschaften in Salzburg beträgt 114 ha, jene der ausgeforsteten Agrargemeinschaften 640 ha.³⁰⁵ Der Begriff *Einforstung* ist gleichzusetzen mit *Servitut*. Eingeforstete Personen, Gemeinden, Gemeinschaften etc. haben Nutzungsrechte in

²⁹⁸ Vgl. www.oggau.at/de/gemeinde/vereine/urbarialgemeinde.html [5.8.2019].

²⁹⁹ <http://burgenland.orf.at/news/stories/2612655/> [3.11.2019].

³⁰⁰ PROKSCH, S. 58.

³⁰¹ PROKSCH, S. 58.

³⁰² SCHWAIGER, S. 1; <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/agrarbehoerde/agrargemeinschaften> [10.8.2019]; https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Seiten/2040202.aspx [10.8.2019].

³⁰³ ELMER, S.1; vgl. ÖHLINGER (1990), S. 227.

³⁰⁴ ELMER, S.1; SCHWAIGER, S. 1, 3, 5.

³⁰⁵ SCHWAIGER, S. 2.

Wäldern, die ihnen selbst nicht gehören. Dabei sind die *Österreichischen Bundesforste* der größte mit Einforstungsrechten belastete Forstbetrieb.

e) Steiermark:

In der Steiermark begann man schon früh, sich einen Überblick über die vielen gemeinschaftlich genutzten Flächen zu verschaffen.³⁰⁶ Aufgrund des Landesausführungsgesetzes der Steiermark von 1909 wurden die Agrarbehörden ins Leben gerufen, um die nötigen Arbeiten durchzuführen. Diese wurden am 1. Februar 1911 begonnen und konnten mit Ende 1912 abgeschlossen werden. Da es zuvor keine Unterlagen gab, galt es durch die neue Rechtslage die Agrargemeinschaften in geordnete Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse überzuführen, d.h. zu regulieren. Dabei wurde bemerkt, dass im Laufe der Zeit die Verbindung zwischen den agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten und den Stammliegenschaften oft verloren gegangen bzw. dass bei der Anlegung der Grundbücher diese nicht berücksichtigt worden war. Die Agrargemeinschaften waren aber gerade in der Steiermark von zentraler Bedeutung. Sie waren ein wesentlicher Teil der alpenländischen bäuerlichen Subsistenzwirtschaft. Daher galt es vor allem, die alten Stammliegenschaften zu erheben und die Grundbuchseintragungen richtig zu stellen. Alle als gemeinschaftlich eingetragenen Liegenschaften (z.B. als Gemeinde, Ortschaft, Nachbarschaft der Bauern, Fraktion) wurden einer Prüfung unterzogen bzw. wurden die Grundbuchseintragungen überprüft. Solche, die nicht im Besitz von Agrargemeinschaften waren, schieden aus. Dies traf in der Mehrzahl auf Gemeindegüter oder Gemeinde- und Ortschaftsvermögen zu. Weiters wurden Erhebungen durchgeführt, ob es Gemeinschaftsgüter gab, die im Grundbuch nicht als solche eingetragen waren. Die Feststellung der Anteile war dabei keine einfache Angelegenheit, besonders die Grundbuchseintragungen stellten sich als sehr ungenau heraus. Deshalb wurde jeder Einzelfall sorgfältig geprüft.³⁰⁷

Nach Vollendung der Erhebungen ging man davon aus, dass eine Reihe der Agrargemeinschaften durch Aufteilung aufhören würde zu existieren. Andere wiederum würden in mehrere Agrargemeinschaften zerfallen, manche wären neu zu gründen gewesen. Als Sonderfälle ergaben sich der *Leobner Wirtschaftsverein* (6.040 ha), die *Federweiß-Interessentschaft Mautern* (313 ha), die *Marktbürgerschaft Gröbming* (127 ha), die *Bürgerschaft Schladming* (120 ha) und der *Trofaiacher Wirtschaftsverein* (10 ha). Diese

³⁰⁶ Folgendes vgl. k.k. Landeskommision für agrarische Operationen (1913), Vorwort (S. 1-3).

³⁰⁷ Vgl. k.k. Landeskommision für agrarische Operationen (1913), Vorwort (S. 1-2).

hatten sich 1852 auf der Basis eines kaiserlichen Patents als Vereine konstituiert und verfügten somit schon über Statuten.³⁰⁸

1913 erschien eine Übersicht, in der auf dem Gebiet der damaligen Steiermark³⁰⁹ 1.111 Agrargemeinschaften mit einer Gesamtfläche von 80.507 ha erfasst waren.³¹⁰

Zum 100-Jahr-Jubiläum der Agrarbezirksbehörde im Jahr 2011 wurde eine umfassende Erhebung der Agrargemeinschaften der Steiermark durchgeführt, wobei 517 Gemeinschaften mit einer Gesamtfläche von 73.449 ha erfasst wurden. Die Anzahl der Agrargemeinschaften nahm demnach um 53,5% ab, die Gesamtfläche der agrargemeinschaftlichen Grundstücke sank jedoch nur um 8,8 %.³¹¹ Die Situation in der Steiermark beschreibt DI Martin Strobl von der Agrarbezirksbehörde Leoben folgendermaßen:³¹²

„Die Flächenverteilung der Agrargemeinschaften innerhalb der Steiermark spiegelt die Besitzstruktur der gesamten Steiermark gut wider. Die Flächenausstattung der Betriebe in der West- und Oststeiermark unterscheidet sich stark von der in der Obersteiermark. Diese ist in der West- und Oststeiermark eine kleinflächige und hat auch mit der landwirtschaftlichen Produktion zu tun. Diese Region ist dominiert von Weinbau, Obstbau und Schweinezucht. Hat ein Weinbauer, deren es viele gibt, eine Flächenausstattung von 10 ha, gehört er zu den Großen. Die Bewirtschaftungsform in der Obersteiermark ist dominiert von Rinderzucht und Forstwirtschaft. Kein Bauer mit einer Flächenausstattung von zehn Hektar könnte hier auf Grund seines landwirtschaftlichen Einkommens überleben. Viele der Almen in der Obersteiermark befinden sich im Eigentum einer Agrargemeinschaft oder es handelt sich um Einforstungsalmen, deren Merkmal es ist, gemeinsam bewirtschaftet zu werden. Ähnlich verhält es sich bei der Waldausstattung der Betriebe im steirischen Oberland. Die Besitzstruktur ist gekennzeichnet durch Großbetriebe wie Bundesforste, Mayr-Melnhof, Liechtenstein, Schwarzenberg etc., welche alle mit Weide- und Holzbezugsrechten belastet sind. Auf der anderen Seite sind viele bäuerliche Betriebe mit Anteilsrechten an Agrargemeinschaften ausgestattet, um eben Almwirtschaft und Waldwirtschaft betreiben zu können. Natürlich gibt es daneben genug bäuerliche Betriebe, welche Eigenwald oder eine Privatalm besitzen. Eine ähnliche Struktur ist auch in Kärnten

³⁰⁸ Vgl. k.k. Landeskommission für agrarische Operationen (1913), Vorwort (S. 2).

³⁰⁹ Bis 1918/19 gehörte auch noch der Agrarbezirk Marburg/Donau zur Steiermark.

³¹⁰ Mitteilung von DI Martin Strobl, Agrarbezirksbehörde Leoben (E-Mail, Jänner 2017).

³¹¹ Mitteilung von DI Martin Strobl, Agrarbezirksbehörde Leoben (E-Mail, Jänner 2017).

³¹² Mitteilung von DI Martin Strobl, Agrarbezirksbehörde Leoben (E-Mail, Jänner 2017).

erkennbar. Die großen Agrargemeinschaften befinden sich hauptsächlich im Kärntner Oberland mit alpiner Struktur, wohingegen im Hügelland von Unterkärnten kaum Agrargemeinschaften mit nennenswerter Größe vorkommen.“³¹³ 2012 gab es in der Steiermark über 250 regulierte Agrargemeinschaften.³¹⁴

f) Kärnten:

Das Bundesland Kärnten stellt hinsichtlich der Teilungs- und Regulierungsvorgänge einen besonders positiven Einzelfall dar. Noch bevor das entsprechende Reichsgesetz 1883 erlassen wurde, erkannte der Landesausschuss des damaligen Herzogtums Kärnten die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Regulierung gemeinschaftlicher Liegenschaften. Nachdem das Reichsgesetz erlassen war, folgte unmittelbar das entsprechende Landesausführungsgesetz im Jahr 1885. In Kärnten wurde meist nicht von *Gemeinschaftsbesitz* oder *Gemeinbesitz* gesprochen, sondern von *Nachbarschaften* oder *Ortschaften*, die ein gemeinsames Eigentum innehatten. Von einem Gemeindegut war aber kaum die Rede, wodurch es auch keine nennenswerten Probleme mit den politischen Gemeinden gab, wenngleich auch in Kärnten die Grundbuchseintragungen nicht fehlerfrei waren. Da aber der Grundstückskataster in Kärnten bereits in den Jahren 1826 bis 1829 angelegt worden war, hatte der Begriff *Gemeinde* in den Grundbüchern keine strittige Bedeutung. Vielmehr wurde in Kärnten darunter nicht generell die erst später entstandene politische Gemeinde verstanden, sondern jeder Einzelfall wurde nach der Anlegung neuer Grundbücher eingehend geprüft. Viele Vorsprachen von Bürgermeistern oder Obmännern von Gemeinschaften waren notwendig, führten aber schließlich zu klaren Eigentumsverhältnissen.

Noch während der Entstehungszeit des Landesausführungsgesetzes gab es umfangreiche Vorerhebungen, in denen 3.013 Gemeinschaften mit gemeinsamem Agrargut erfasst werden konnten. Diese verpflichtete man in den 1880er- und 1890er- Jahren zur Regulierung oder Teilung, was von den zuständigen Stellen mit Nachdruck verfolgt wurde. Kurz vor 1900 gab es in Kärnten von 388 begonnen Verfahren bereits 256 abgeschlossene agrarische Operationen (Teilungen und/oder Regulierungen).³¹⁵

Mit Ende 1913 gab es in Kärnten 2.065 bestehende und 547 *im Teilungswege aufgelöste*

³¹³ Mitteilung von DI Martin Strobl von der Agrarbezirksbehörde Leoben (E-Mail, Jänner 2017).

³¹⁴ ÖHLINGER e.a., S. 41.

³¹⁵ Vgl. www.agrar-info.at/blog/was-geschieht-anderenorts/ [8.2.2017].

Agrargemeinschaften.³¹⁶ Bis 1916 waren in Kärnten 630 agrarische Operationen durchgeführt worden.³¹⁷ Der größte Teil der Kärntner Agrargemeinschaften war damit reguliert, größere Probleme im 20. Jahrhundert (wie in Tirol³¹⁸) sind daher nicht bekannt. Die Grundbücher waren in der Folge richtiggestellt, neue Einlagezahlen für den Gemeinschaftsbesitz eröffnet oder Restbestände ins öffentliche Gut übertragen. Somit ist das Bundesland Kärnten ein Vorzeigebispiel im Umgang mit Gemeinschaftsgütern.

g) Tirol:

Im Jahr 2010 gab es in Tirol zwischen 1.800 und 2.000 Agrargemeinschaften mit rund 30.000 bis 40.000 Mitgliedern.³¹⁹ Die Agrargemeinschaften sind aus Tirol nicht wegzudenken, zu groß ist ihre Bedeutung: 2015 waren etwa 1.400 Institutionen im Besitz von Gemeingütern, 41 Prozent der Tiroler Landesfläche umfassten.³²⁰

In Tirol unterstanden die Landesbewohner immer direkt dem Landesfürsten bzw. dem Kaiser in Wien. Die Konstellation im Umgang mit geteiltem Eigentum mit dem Landesfürsten als Obereigentümer und den Bauern aus Nutzungsberechtigten führte aber bald zu bis heute andauernden Konflikten.³²¹

Bis 1847 beanspruchte der Landesfürst beinahe alle Wälder Tirols als sein „landesfürstliches Hoheitsrecht“ und insbesondere „die Hoheit über die gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften“. ³²² Durch die Forstregulierung von 1847³²³ sollte geteiltes Eigentum vermieden, Ersitzungsvorgänge verringert und künftig unklare Rechtsverhältnisse weitgehend ausgeschlossen werden.³²⁴ 1852 konnten die Regulierungen beendet werden, wodurch es zu einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kam.³²⁵

Mit steigendem Zuzug in die Dörfer kamen häufiger Unstimmigkeiten auf, vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zur korrekten Verteilung wurden ab 1883 die Agrarbehörden ins Leben gerufen, das Regulierungsgesetz wurde in Tirol aber erst 1909

³¹⁶ KÄRNTNER AGRARLANDESBHÖRDE (1913), S. 12.

³¹⁷ ÖHLINGER e.a., S. 46; HUGELMANN, S. 25.

³¹⁸ Vgl. KOHL e.a. (2012), S. VII-XII; vgl. KOHL (¹2012), S. 1, 7, 9; SCHENNACH, S. 4.

³¹⁹ SIEGL, S. 218; www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/agrargemeinschaften/agrargemtirol/ [8.2.2017].

³²⁰ GRÜNE und SIEGL, S. 245.

³²¹ Zur historischen Entwicklung des Gemeindebegriffs in Tirol vgl. GEBHARDT, S. 121-168.

³²² KOHL (2010), S. 105; MAIR, S. 20.

³²³ *Allerhöchste Entschließung* vom 6.2.1847 betreffend die *Regulierung der Tiroler Forstangelegenheiten*.

³²⁴ KOHL (2010), S. 108 f.

³²⁵ KOHL (2010), S. 138.

durch das Landesausführungsgesetz wirksam.³²⁶ Ab diesem Zeitpunkt wurden 932 Agrargemeinschaften reguliert, alle anderen blieben ohne öffentlich anerkannten Rechtsstatus.³²⁷ Alle, die etwa im Zeitraum von 1950 bis 1982 entstanden sind, werden als *Gemeindegutsagrargemeinschaften* bezeichnet.³²⁸

Die Tiroler Landesregierung definiert das *Gemeindegut* als „Eigentum der als Summe der Nutzungsberechtigten in Erscheinung tretenden historischen Realgemeinde“.³²⁹ Es wird aber die politische Ortsgemeinde einbezogen. Diese besitzt das alte Gemeingut zwar nicht als Eigentümerin, wohl aber als „Erbin der alten Realgemeinde“.³³⁰ Laut der Tiroler Landesregierung war „die politische Ortsgemeinde der Rechtsträger der nicht regulierten Agrargemeinschaft“³³¹ oder anders gesagt: „Die Tiroler Praxis unterstellte eine gesetzliche Vertretungskompetenz der politischen Ortsgemeinden für die nicht regulierte Agrargemeinschaft.“³³²

Dies entspricht aber einer Einverleibung bzw. Übertragung des historischen Gemeinbesitzes in bzw. an die neuen politischen Gemeinden, was in den Gemeindegesetzen von 1849 und der 1860er-Jahre eindeutig ausgeschlossen war.³³³ Die Privatrechtsverhältnisse mussten unberührt bleiben.³³⁴

Zu Konflikten führte in Tirol immer wieder die Frage, an wen nach 1848 die Gemeingüter übergehen sollten. Vielfach herrschte die Meinung, dass diese an die Gesamtheit der Hofstellen übergehen sollten, d.h. an jene Bauern, die die Güter auch schon zuvor genutzt hatten und somit allein diese Güter bewirtschaften durften. Eine andere Sichtweise ging davon aus, dass das *Gemeingut* in den Besitz der politischen Gemeinden gehöre. Nach dem Zweiten Weltkrieg gingen viele Bauern dazu über, nicht mehr nur die Benützungsrechte auszuüben, sondern auch das Eigentum an diesen Flächen einzufordern.³³⁵ Langwierige Konflikte wurden 1982 und schließlich 2008/2010 durch höchstgerichtliche Entscheidungen rechtlich abgeschlossen.³³⁶

³²⁶ SIEGL, S. 226.

³²⁷ SIEGL, S. 218.

³²⁸ SIEGL, S. 218; vgl. OBERHOFER und PERNTHALER (2010), S. 299-338; SCHENNACH, S. 4.

³²⁹ ÖHLINGER (2010), S. 228.

³³⁰ ÖHLINGER (2010), S. 228.

³³¹ SIEGL, S. 218; vgl. PERNTHALER und OBERHOFER, S. 470.

³³² KOHL (2012), S. 14; zur historischen Entwicklung des Gemeindebegriffs in Tirol vgl. GEBHARDT, S. 121-168.

³³³ ÖHLINGER (2010), S. 228; vgl. § 26 des Provisorischen Gemeindegesetzes von 1849.

³³⁴ ÖHLINGER (2010), S. 230.

³³⁵ Vgl. OGRIS und OBERHOFER, S. 151-154, 157.

³³⁶ Vgl. OGRIS und OBERHOFER, S. 151 f.; vgl. ÖHLINGER (2010): S. 235-238; vgl. RASCHAUER, S. 280; ÖHLINGER e.a., S. 50-60; vgl. KÜHNE und OBERHOFER (2012), S. 303-341; MAYER, S. 187-205; SIEGL, S. 236.

Die Urteile sagen aus, dass die agrarischen Güter den Agrargemeinschaften nie gehört haben. Diese Entscheidungen wird von ehemaligen Nutznießern seither aber immer wieder in Frage gestellt. Das Höchstgericht begründete dies damit, dass sich die Bauern in den 1950er- bis 1970er-Jahren³³⁷ nur deshalb zu Agrargemeinschaften zusammengeschlossen haben, in der Hoffnung, so leichter oder schneller in den Besitz der alten Gemeingüter zu gelangen, da sie in vielen Dörfern nicht mehr die Mehrheit hatten und um ihre Gewohnheitsrechte fürchteten. Somit ging es nicht mehr nur um Besitztümer, sondern auch um Macht und Einfluss.³³⁸

h) Vorarlberg:

In Vorarlberg konnte die Regulierung erst mit dem 1921 erlassenen Landesausführungsgesetz beginnen. Somit war es den Agrargemeinschaften in diesem Bundesland erst relativ spät möglich, rechtlich anerkannte Statuten zu erhalten. Während der Kriegsjahre kam es zu einer Unterbrechung, danach eingeleitete Restitutionsverfahren waren nicht immer einfach und führen bis heute zu Problemen.

So stand u.a. die sogenannte *Altgemeinde Altenstadt*, die aus einer alten Gemeinschaft mit Bürgerbeteiligung entstanden war, nach 1945 vor einem Rückgabeprozess. 1938 war die Verwaltung der Wälder, die Teil des Fraktionsgutes (Sondervermögen der Bürger) war, dem städtischen Forstamt zur Verwaltung übergeben worden. 1945 versuchten engagierte Mitglieder die Selbstverwaltung wiederzuerlangen. 1947 wurde ihnen dieses Recht grundsätzlich zugesprochen, es blieb jedoch strittig, ob das städtische Forstamt oder ein eigener Verwaltungsausschuss die Wälder künftig verwalten sollte. 1948 wurde diese Aufgabe einem eigenständigen Verwaltungsausschuss übertragen. Einige Jahre später wurde schließlich das Regulierungsverfahren eingeleitet, aus dem 1960 die *Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt* entstand.³³⁹

1979 waren von den 577 Alpgenossenschaften erst 146 reguliert. Die Hälfte der Landesfläche von Vorarlberg ist im Besitz von Agrargemeinschaften. Damit ist Vorarlberg jenes Bundesland mit dem höchsten Anteil an Agrargemeinschaften.³⁴⁰ 2011 gab es in Vorarlberg insgesamt etwa 838 Zweckgemeinschaften, die sich wie folgt aufteilten: 34 davon

³³⁷ Vgl. OBERHOFER und PERNTHALER (²2010), S. 308.

³³⁸ Vgl. u.a. ÖHLINGER (2010), S. 235-238; OBERHOFER und PERNTHALER (²2010), S. 308-310; KOHL e.a. (2010), S. 5.

³³⁹ FIEL, S. 53-56.

³⁴⁰ Vgl. www.agrar-nenzing.at [6.5.2017].

waren nach dem Flurverfassungsgesetz regulierte Agrargemeinschaften (aus Gemeinschaftsgut), 23 waren sogenannte Gemeinschaftsgüter nach dem Gesetz über das Gemeindegut, 206 waren nach dem Flurverfassungsgesetz regulierte Alpgenossenschaften sowie ca. 395 waren Privatalpen und Vor- bzw. Maisäße.³⁴¹

Nenzing ist dabei die größte Agrargemeinschaft Österreichs und umfasst Talweiden, Alpen und Wälder. Erst 1965 erfolgte eine klare Regelung hinsichtlich Eigentumsrecht und Verwaltung, als die *Agrargemeinschaft Nenzing* neu gegründet wurde. Das Flurverfassungsgesetz bildete dafür die rechtliche Grundlage. Die Anfänge dieser Agrargemeinschaft liegen im 16. Jahrhundert. 1963 umfassten die Liegenschaften 6.492 ha.³⁴² Zahlreiche Besitzstreitigkeiten konnten dennoch erst 1972 gelöst werden. Als Besonderheit blieb die Gemeinde – neben den derzeit 380 anteilsberechtigten Bürgern – mit 20% am Eigentum und an der Verwaltung beteiligt.³⁴³ Dadurch werden die Interessen der nicht berechtigten Bürger beachtet, wodurch ein gutes Miteinander möglich ist.³⁴⁴

1.5.5. Herausforderungen und Chancen

Mit dem Wandel der Gesellschaftsstruktur hin zur postindustriellen Gesellschaft nimmt die Identifikation mit der Landwirtschaft immer mehr ab.³⁴⁵ Definierte man früher ländliche Räume als Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte und hohem Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten, so hat sich dieses Bild in den letzten Jahrzehnten umgekehrt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe und auch der landwirtschaftlich genutzten Flächen ging bzw. geht stetig zurück. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft seit dem Zweiten Weltkrieg brachte zunächst schleichend, heute aber offenkundig einen starken Wandel ländlich geprägter Räume. Diese Veränderungsprozesse berühren insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen. Der Anteil der Landwirtschaft in Österreich am BIP ist verschwindend klein und liegt nur gering über einem Prozent. Kleine Betriebe müssen aufgrund fehlender Nachfolger oder aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus schließen. Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen werden entweder von anderen Betrieben gepachtet oder werden zu Bauland an den Ortsrändern.

³⁴¹ KÜHNE, S. 407.

³⁴² ÖHLINGER e.a., S. 47.

³⁴³ Vgl. dazu: KÜHNE und OBERHOFER, S. 287 f.

³⁴⁴ Vgl. www.agrar-nenzing.at [6.5.2017]; ÖHLINGER e.a., S. 46 f; KÜHNE, S. 369.

³⁴⁵ Die folgenden Überlegungen ergaben sich im Rahmen der Erforschung verschiedener Agrargemeinschaften und deren Entwicklungen durch D.B. (vgl. Beispiele in Kapitel 7).

Wurden einst in den alten Dörfern bereits bestehende Straßenverläufe verdichtet, so werden in der nächsten Phase gänzlich neue Siedlungsgebiete erschlossen. So verlieren alte Kulturf lächen, die vielfach über Jahrhunderte in Gemeinbesitz standen, ihre Bedeutung und Funktion. Ländlich gepr ägte Orte werden auf diese Weise zunehmend verdichtet und weisen bald kleinst ädtische Strukturen auf. Betriebsansiedelungen an den Ortsr ändern verbrauchen zudem gro ße Fl ächen.

Mit dem Wandel des Lebens, des Lebensgef ühls, des Alltags ver ändert sich auch die Identifikation der Bev ölk erung mit dem Land, mit dem l ändlichen Raum oder mit der Landwirtschaft.

Sollte die gemeinschaftliche Verwaltung agrarischer Ressourcen einst das Leben am Land vereinfachen und so die Grundlagen für die Subsistenzwirtschaft bilden, so ist dies heute nicht mehr erforderlich – es erscheint geradezu anachronistisch, in einer Zeit des allgemeinen Wohlstands und Überflusses, Wälder, Acker- oder Weidefl ächen gemeinsam zu nutzen und zu verwalten. Der Sinn für das Gemeinsame ist der zunehmenden Individualisierung allmählich abhanden gekommen. Hinzu kommen sinkende Holzpreise und steigende Ausgaben für die Bewirtschaftung von Wäldern. Gerade kleinere Agrargemeinschaften mit Forstbesitz stehen diesbezüglich vor große Herausforderungen. Bestrebungen nach Auflösung von Gemeingü tern oder der Rückgabe von Anteilsrechten erscheinen so plausibel.

Die Agrargemeinschaften stehen heute vor ge änderten Rahmenbedingungen und vor der großen Aufgabe, ihre Güter nachhaltig zu verwalten, zu schützen oder für andere Funktionen bereitzustellen. Sie müssen einen Mittelweg finden zwischen bewahren, entwickeln oder auflösen.

Die steigende Mobilität – horizontal und vertikal – sowie Wanderungsbewegungen führen zu weitreichenden Bev ölk erungsver änderungen. Gerade auch im l ändlichen Raum sind die Gesellschafts- und Familienstrukturen im Umbruch, Überalterung und Abwanderung verschärfen die Situation. Große Höfe stehen leer, verfallen oder müssen einer anderen Funktion zugeführt werden, z.B. durch den Einbau mehrerer Wohnungen oder Büros.

Besonders in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert kam es gehäuft zu Ver änderungen bei den Stammliegenschaften: Anteilsrechte wurden zurückgegeben und abgelöst oder Häuser mit Anteilsrechten verkauft, wodurch auch außenstehende bzw. ortsfremde Personen zu

Mitgliedern der Agrargemeinschaften werden konnten.³⁴⁶

Wälder unterstehen in Österreich einer strengen Kontrolle durch die Landes- und Bundesbehörden. Ebenso verhält es sich beim Verkauf großer landwirtschaftlicher Flächen. Dadurch ist einer großzügigen Umwidmung nicht Tür und Tor geöffnet.

Brennholz wird heutzutage weniger gebraucht bzw. nicht mehr von Holzknechten in den Gemeinwäldern aufgearbeitet und geliefert. Der Wald diente ursprünglich zur Deckung des Eigenbedarfs sowie öffentlichen Zwecken (Stege, Brücken) und wurde vielseitig genutzt. Die Selbstversorgung mit Holz ist heutig nicht mehr nötig, der ursprüngliche Gründungssinn der Agrargemeinschaften geht so verloren. Außerdem wird es schwieriger, Personen für Ämter und Funktionen in den Gemeinschaften zu finden. Ein oft geringes Interesse der Jugend bzw. der jüngeren Generation an Agrargütern sowie an der Landwirtschaft im Allgemeinen oder ein geringer persönlicher Bezug der Mitglieder zum Wald generell vergrößern diese Problematik.

Aufgrund geringerer Freizeit bzw. eines gestiegenen Drucks in der Berufs- und Arbeitswelt können viele Mitglieder von Agrargemeinschaften kaum mehr Zeit für Verwaltung oder sogar Eigenleistung in den Gemeinwäldern aufbringen. Auch das Unfallrisiko bei Forstarbeiten ist nicht zu unterschätzen. Zwar ist in einer kleineren Gemeinschaft die Konsensfindung eventuell leichter, doch müssen die Aufgaben und Positionen auf weniger Personen aufgeteilt werden. Bestrebungen nach Aufteilung des Gemeinbesitzes bzw. dessen Verkauf erscheinen so nachvollziehbar.

Hinzu kommen immer wieder neue behördliche Auflagen, Bürokratie, Formulare, Ansuchen, Behördenwege sowie ein hoher Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand innerhalb der Gemeinschaft. Aber auch Schädlingsbefall in den Wäldern, Windriss oder Wildverbiss bringen zusätzliche Arbeit mit sich.

Je geringer der Wald von persönlicher wirtschaftlicher Bedeutung (z.B. als Brennholz) ist, umso zweifelhafter erscheint immer wieder einzelnen Mitgliedern die Sinnhaftigkeit eines Anteils- bzw. Nutzungsrechtes. Die Aussicht auf eine nicht zu unterschätzende Einmalzahlung als Ablösung oder die Übergabe eines Anteilsrechtes an eine andere Person verleitet immer wieder Anteilsinhaber dazu, die Mitgliedschaft in einer Agrargemeinschaft zu beenden.³⁴⁷

Aufgrund all dieser Veränderungsprozesse im Bereich der Landwirtschaft, des ländlichen

³⁴⁶ Vgl. Beispiele von Agrargemeinschaften in Kapitel 7.

³⁴⁷ Vgl. Beispiele von Agrargemeinschaften in Kapitel 7.

Raumes, der Gesellschafts- und Bevölkerungsstrukturen ist es zu begrüßen, dass Agrargemeinschaften in Österreich einer strengen Kontrolle durch die Agrarbehörden unterliegen. Diese führten bzw. führen Regulierungen, Teilungen, Verkäufe etc. durch und haben dadurch einen guten Überblick über die Entwicklung der Agrargemeinschaften in Österreich.

Der allgemeine Funktions- und Strukturwandel kann aber auch zu neuen Synergien führen, Agrargemeinschaften und politische Gemeinden können gemeinsame Projekte entwickeln und so zu neuen Kooperationspartnern werden. Gerade die Kleinstrukturierung dieser Gemeinschaften kann in vielen Regionen bzw. Orten zu zukunftsweisenden und nachhaltigen Initiativen führen:³⁴⁸ Im Bereich der alternativen Energien können Agrargemeinschaften neue Aufgaben für sich entdecken. Wälder und vor allem für den Holzhandel unbrauchbares Material könnte für Hackschnitzel, Pellet oder Ähnliches verwendet werden. In vielen Orten gibt es bereits derartige Anlagen, die von bäuerlichen Waldgemeinschaften betrieben und beliefert werden. Aber auch die Wasserversorgung kann ein neues Aktionsfeld für Agrargemeinschaften darstellen. Da Wälder auch Wasserspeicher oder Quellschutzgebiete sein können, könnten die Agrargemeinschaften hier *kommunale* Aufgaben übernehmen.

Gemeinwälder sind aber neben ihrer Schutzfunktion auch als Naherholungsgebiete (mit Lehrpfaden, Biotopen etc.) für die Bevölkerung vor Ort oder im Rahmen eines sanften Tourismus bedeutsam. So erfüllen Wälder neben ihrer Funktion als Holzlieferant auch zahlreiche andere soziale Funktionen bzw. Leistungen, u.a. dienen sie als Erholungsräume, der Trinkwassergewinnung, als Naturreservoir, als Luftschutzgebiete bzw. schaffen sie Raum für Bienenzucht und Honigproduktion, Tierparks, Wildgehege, Kletterparks, Naturlehrpfade oder Aktionsräume für Pfadfinder. Außerdem erfüllen sie als Schutzwald im alpinen Raum und als Windfanggürtel eine weitere wichtige Funktion. Gerade in den Tourismusregionen im westlichen Österreich sind Gemeinwälder aber auch oft umkämpfte Gebiete, wenn es um die Anlegung oder Erweiterung von Schigebieten geht.

³⁴⁸ Vgl. Beispiele von Agrargemeinschaften in Kapitel 7.

2. Die 60 Communehäuser von St. Peter in der Au

2.1 Die ersten Markthäuser und deren Besitzer



Abb. 2.1.: Der Marktplatz von St. Peter in der Au (1902)³⁴⁹

Alle Häuser links und rechts waren bürgerliche Häuser und damit Stammliegenschaften. Das dritte Haus links war das ehemalige Rathaus der Marktgemeinde. In Hintergrund ist rechts der Haghof mit dem Spitzdach am runden Erker zu erkennen.

Die älteste Überlieferung von Häusern im Markt St. Peter in der Au findet sich im Babenberger-Urbar aus der Zeit um 1220/40. Darin werden dreizehn Häuser mit ihren Zehnten und ein Hof mit Äckern beim Markt erwähnt (*13 domorum decime; curia cum agris aput forum*³⁵⁰).

Im Jahr 1316 ließ Konrad III. (von 1314 bis 1322 Bischof von Freising) ein Urbar seiner Besitzungen anlegen, in dem alle bischöflichen Güter samt Einnahmen und eine Beschreibung des Bistums enthalten sind. Darin sind auch Aufzeichnungen über die Güter in St. Peter in der Au im Abschnitt *Annotatio predii in Sancto Petro*³⁵¹ enthalten. Demnach gab

³⁴⁹ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung).

³⁵⁰ DOPSCH, S. 79 (Nr. 318).

³⁵¹ ZAHN, S. 502-507.

es 76 verschiedene Personen *in foro ius civile*³⁵² mit Burgrechtszins³⁵³ angegeben. Unter ihnen befanden sich mehrere Kürschner und Weber, ein Bäcker, ein Schulmeister, ein Bader, ein (Bier)brauer, ein Handwerker bzw. Schmied (*faber*), eine Mesnerin, ein Pfarrer und mehrere Schuhmacher.³⁵⁴ Der Ort verfügte zu diesem Zeitpunkt schon über zahlreiche Handwerker, die Bürger lebten demnach nicht mehr nur von der Landwirtschaft allein und konnten die wesentlichen Dinge für den Alltag selbst herstellen.

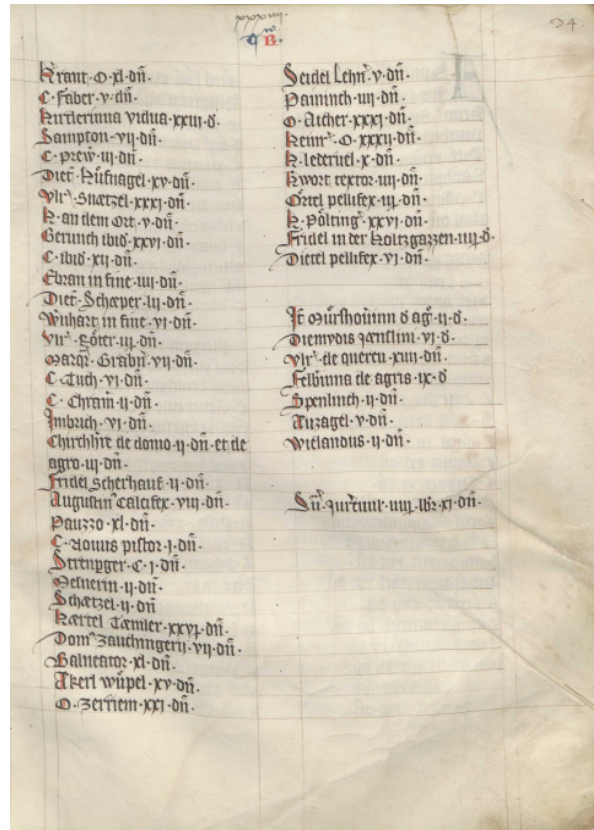
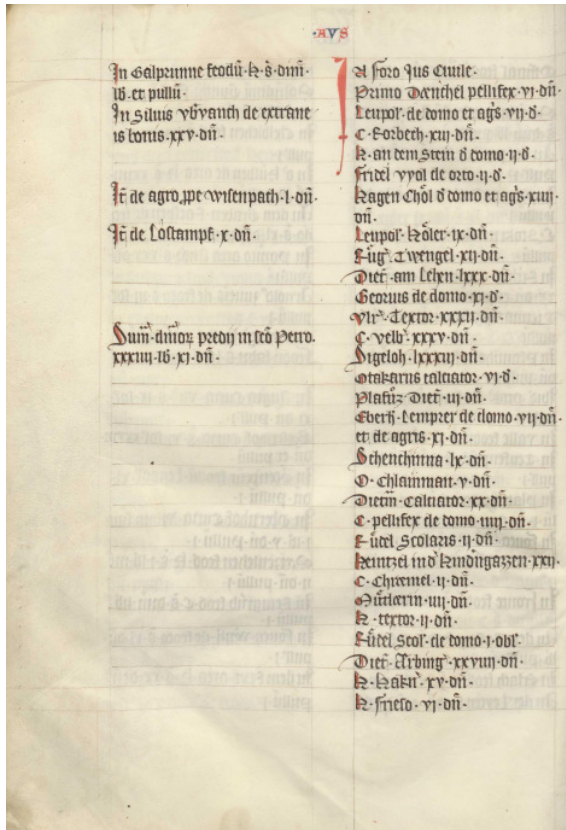


Abb. 2.2.: *Annotatio predii in sancto Petro* im Urbar Kondrads III. (1316)³⁵⁵

Im Markt (*in foro ius civile*) werden 76 Marktbürger sowie deren Abgaben angeführt. Die Aufzählung beginnt im linken Blatt in der rechten Spalte.

In Tabelle 2.1. sind die Namen der Bewohner von St. Peter in der Au sowie deren Berufe, sofern sie im Urbar von 1316 verzeichnet sind, angegeben.

³⁵² ZAHN, S. 505.

³⁵³ BLANK, S. 238; vgl. WEIGL (1991), S. 312.

³⁵⁴ ZAHN, S. 505-507.

³⁵⁵ Bildquelle: Bistumsarchiv München-Freising, Codex 250 (fol. 33v-34r).

Nr.	Name	Anmerkung
1	Daenchel pellifex	Kürschner
2	Leupoldus	
3	C. Rorbech	Rohrbacher ³⁵⁶
4	H. an dem Stein	
5	Fridel Vyol	
6	Hagen Chö	
7	Leupoldus Höler	
8	Rüger Twengel	
9	Diet. am Lehen	
10	Georgius	
11	Vlricus textor	Weber
12	C. Velber	
13	Sigeloh	
14	Otakarus calciator	Schuhmacher
15	Plafuz Diet.	
16	Eberhardus Lemprer	
17	Schenchinna	Schenckin ³⁵⁸
18	O. Clainman	
19	Dietmarus calciator	Schuhmacher
20	C. pellifex	Kürschner
21	Rüdel scolaris	Schulmeister
22	Heintzel in der Hinderngazzen	Hintergasse ³⁶⁰
23	C. Chraemel	
24	Mütlaerin	
25	H. textor	Weber
26	Rüdel scolaris (de domo)	Schulmeister
27	Diet. Aerbinger	Arbinger
28	H. Hakner	
29	H. Frieso	
30	Herrant O.	
31	C. faber	Schmied
32	Hirtlerinna vidua	Witwe
33	Sampson	
34	C. prewer	(Bier)brauer
35	Diet. Hufnagel	Hufschmied?
36	Vlricus Snaetzel	
37	H. an dem Ort	
38	Gerunch ibidem	
39	C. ibidem	

Nr.	Name	Anmerkung
40	Ebran in Fine	
41	Diet. Schaeper	
42	Wernhart in Fine	
43	Vlricus Röter	
44	Marquardts Grabner	
45	C. Tuch	
46	C. chramer	Krämer?
47	Imbrich	
48	Chirchherre	Pfarrer
49	Fridel Scherhauf	
50	Augustinus calcifex	Schuhmacher
51	Pauzzo	Pauzz ³⁵⁷
52	C. novus pistor	neuer Bäcker
53	Strenperger C.	
54	Mesnerin	Mesnerin
55	Schaetzel	
56	Haertel Taemler	
57	Domus Zauchingerii	Zauchinger ³⁵⁹
58	Balneator	Bader
59	Aekerl Wüpel	
60	O. Zerriem	
61	Seidel Lehner	
62	Paininch	
63	O. Aicher	
64	Heinricus O.	
65	H. Lederuel [Ledervel]	Fellhändler?
66	Herwort textor	Weber
67	Örtel pellifex	Kürschner
68	H. Pöltinger	
69	Fridel in der Holzgazzen	Holzgassee
70	Dietel pellifex	Kürschner
71	Item Mürshouerinn	
72	Diemvdis Jaenslini	
73	Vlricus de quercu	
74	Felberinna	Felbern?
75	Spenlinch	
76	Aeuzagel	
77	Wielandus	

Tab. 2.1.: Bewohner des Marktes St. Peter in der Au und deren Berufe laut dem Freisinger Urbar von Konrad III. (1316)³⁶¹

Neben den Namen wurde im Urbar bei einigen Personen auch der Beruf (in Latein) angegeben bzw. steht dieser anstelle des Familiennamens. Außerdem scheinen einige Kleinadelige auf, die zur Marktgemeinde St. Peter in der Au gehörten und Abgaben zahlten.

³⁵⁶ Aus dem Geschlecht der Rohrbacher, die im benachbarten Weistrach ihren Sitz auf Schloss Rohrbach hatten.

³⁵⁷ Aus dem Geschlecht der *Pauzen von Wiesenbach*, vgl. den heutigen Rottennamen *Wiesenbach* in St. Peter in der Au.

³⁵⁸ Aus dem Geschlecht der *Schenken von Dobra*, vgl. den Hof *Schenkermayr (Schenkof)* in St. Peter in der Au.

³⁵⁹ Aus dem Geschlecht der *Zauchinger*, vgl. die *Zaucha* (ein kleiner Bach, der u.a. durch Weistrach und St. Peter in der Au fließt).

³⁶⁰ Zeitgenössische Ortsbezeichnung.

³⁶¹ Datenquelle: ZAHN, S. 505-507; Nummerierung, Anmerkungen und Darstellung D.B.

Neben dem Marktplatz gab es auch noch eine *Hintergasse* und eine *Holzgasse*.³⁶² St. Peter in der Au bestand 1316 aus 76 bürgerlichen Behausungen, dem Haghof, dem Schloss, der Kirche und dem Pfarrhof sowie aus über 90 weiteren bäuerlichen Gütern rund um den Siedlungskern, die ebenfalls im Urbar von 1316 angeführt sind.³⁶³

Auffällig ist, dass nur drei Personen einen Dienst *de domo* (vom Haus) zu zahlen hatten, zwei *de agro* oder *de agris* (vom Acker, von den Äckern), einer *de [h]orto* (vom Garten) und vier *de domo et de agro (agris)*.³⁶⁴ Der Schulmeister *Rüdel*³⁶⁵ scheint zweimal auf. Er musste einmal *ii denarios* und weiters *de domo i obulum* leisten.³⁶⁶ Auch der Pfarrer (*Chirchherre*), die Mesnerin und der Schulmeister zahlten Abgaben.

Auch aus dem Geschlecht der *Zauchinger*,³⁶⁷ der *Pauzzen* (von Wiesenbach) und der *Rohrbacher* befand sich je ein dienstpflichtiger Bürger im Markt St. Peter in der Au. Somit gab es unter den Bürgern auch Kleinadelige. Dietrich Aerbinger könnte zum Geschlecht der Arbinger aus dem Machland gehören.³⁶⁸

Der Zauchinger hatte sieben Denare, der Rohrbacher 13 Denare, der Pauzz hingegen 40 Denare an den Bischof von Freising zu bezahlen. Die 40 Denare gehören im Vergleich zu den anderen Bürgern zu den höheren Abgaben. Sein Besitz muss demnach nicht unbedeutend gewesen sein.³⁶⁹ Auch eine *Schenchinna* (Schenkin,³⁷⁰ vgl. Schenken von Dobra) bezahlte Burgrecht.³⁷¹ 1396 wird der *Schenckhenhof gelegen zu Sand Peter in dem marchk* erwähnt.³⁷² Der Schenkhof liegt heute in der Katastralgemeinde St. Peter in der Au-Dorf. Somit umfasste der Markt nicht nur den Siedlungskern, sondern auch ein gewisses Gebiet, den *Burgfried*, rundherum. 1394 ist ein Streit zwischen *Wolff de[m] Schenk in der Aw* (bzw. *von Sand Peter*) und dem Pfarrer namens Simon überliefert.³⁷³

In St. Peter in der Au, aber auch in Aschbach und in Amstetten zahlten einige Adelige die

³⁶² Dabei könnte es sich um die heutige Burgholzstraße handeln, die vom Markt zum Burgholz bzw. zum ehemaligen Holzhäusl (Nr. 68) verläuft.

³⁶³ Vgl. BLANK, S. 239.

³⁶⁴ ZAHN, S. 505-507.

³⁶⁵ Vgl. Tabelle 2.2., Nr. 21 und 26.

³⁶⁶ ZAHN, S. 505.

³⁶⁷ WEIGL (1991), S. 195: 1385 war Dietrich III. der Zauchinger Burggraf von St. Peter in der Au, zuvor war er Richter in Seitenstetten. Sein dortiger Vorgänger im Amt war sein Verwandter Ott der Pauzz. In der obigen Tabelle kommen beide Familien vor (Nr. 51 und 57).

³⁶⁸ Vgl. WEIGL (1991), S. 6 (Fußnote 22), 38 (Fußnote 125).

³⁶⁹ ZAHN, S. 505-507; vgl. WEIGL (1991), S. 6.

³⁷⁰ Vgl. WEIGL (1991), S. 325 (Fußnote 584); S. 297 (Fußnote 446): 1294 trennte sich eine Schenkin von Dobra von *castro, foro, bonis et possessionibus*.

³⁷¹ Vgl. WEIGL (1991), S. 25-48.

³⁷² WEIGL (1991), S. 47.

³⁷³ WEIGL (1991), S. 47.

Burgrechtsabgabe.³⁷⁴ Somit gab es laut dem Freisinger Urbar zu Beginn des 14. Jahrhunderts adeligen Haus- und Grundbesitz in St. Peter in der Au.³⁷⁵

Nr.	Name	ſ	Nr.	Name	ſ
26	Rüdel scolaris de domo	1	2	Leupoldus de domo et agris	7
52	C. nous pistor	1	33	Sampson	7
53	Strenperger C.	1	44	Marquardus Grabner	7
4	H. an dem Stein de domo	2	50	Augustinus calcifex	7
5	Fridel Vyol de orto	2	57	Domus Zauchingerii	7
21	Rüdel scolaris	2	7	Leupoldus Höler	9
23	C. Chraemel	2	74	Felberinna de agris	9
25	H. textor	2	65	H. Lederuel	10
46	C. chramer	2	10	Georgius de domo	11
49	Fridel Scherhauf	2	8	Rüger Twengel	12
54	Mesnerin	2	39	C. ibidem	12
55	Schaetzel	2	3	C. Rorbech	13
71	Item Mürshouerinn de agro	2	73	Vlricus de quercu	14
75	Spenlinch	2	28	H. Hakner	15
77	Wielandus	2	35	Diet. Hufnagel	15
43	Vlricus Röter	3	59	Aekerl Wüpel	15
67	Örtel pellifex	3	16	Eberhardus Lemprer de domo et de agris	18
15	Plafuz Diet.	3	19	Dietmarus calciator	20
34	C. prewer	3	60	O. Zerriem	21
69	Fridel in der Holtzgazzen	4	22	Heintzel in der Hinderngazzen	22
20	C. pellifex	4	6	Hagen Chöl de domo et agris	23
24	Mütlaerin	4	32	Hirtlerinna vidua	23
40	Ebran in Fine	4	56	Haertel Taemler	26
62	Paininch	4	38	Gerunch ibidem	26
66	Herwort textor	4	68	H. Pöltinger	26
18	O. Clainman	5	27	Diet. Aerbinger	29
31	C. faber	5	36	Vlricus Snaetzel	31
37	H. an dem Ort	5	63	O. Aicher	31
48	Chirchherre de domo et de agro	5	11	Ulricus textor	32
61	Seidel Lehner	5	64	Heinricus O.	32
76	Aeuzagel	5	12	C. Velber	35
1	Daenchel pellifex	6	30	Herrant O.	40
14	Otakarus calciator	6	51	Pauzzo	40
29	H. Frieso	6	58	Balneator	40
42	Wernhart in Fine	6	41	Diet. Schaeper	52
45	C. Tuch	6	17	Schenchinna	60
47	Imbrich	6	9	Diet. am Lehen	80
70	Dietel pellifex	6	13	Sigeloh	83
72	Diemvdis Jaenslini	6			

Tab. 2.2.: Bewohner des Marktes St. Peter in der Au, sortiert nach der Höhe ihrer Abgaben laut dem Freisinger Urbar von Konrad III. (1316)³⁷⁶

Die Tabelle 2.2. gibt dieselben Personen von St. Peter in der Au von 1316, sortiert nach der Höhe ihrer Abgaben (*denarios ſ*), an. Teilt man die Abgaben in Klassen ein, so bezahlten 47

³⁷⁴ WEIGL (1991), S. 325.

³⁷⁵ Vgl. WEIGL (1991), S. 325.

³⁷⁶ Datenquelle: ZAHN, S. 505-507; Nummerierung, Anmerkungen und Darstellung D.B.

Personen von einem bis zehn Denare. Von elf bis 20 Denare scheinen zehn Personen auf. Von 21 bis 50 Denare gab es 16 Personen bzw. vier, die mehr als 50 Denare zu leisten hatten. Somit gab es eine breite Masse an Häusern bzw. Familien, die nur sehr geringe bzw. niedrige Abgaben zahlten. Mit 60, 80 und 83 Denare stechen drei Personen eindeutig heraus.

Zum Vergleich gab es im benachbarten Markt Seitenstetten um 1300 nur etwa 12 Häuser im Ort, 100 Jahre später waren es 25. Durch den Wochenmarkt am Montag entwickelte sich auch eine kleine Schar an Handwerkern, darunter u.a. Wagner, Fleischhauer, Schuster, Schneider, Bader, Weber, Schmiede und Bäcker. Ein Markttaiding von 1535 enthält eine Verfassung sowie eine Organisation der Marktgemeinde. Aber auch die Äbte des Stiftes griffen in das Marktgeschehen ein, z.B. mit einer Wirtschaftsordnung. Es gab in Seitenstetten aber keine Bürgerhäuser, die auf einen großen Wohlstand zurückzuführen gewesen wären.³⁷⁷ Die Bürger hatten dafür einen zu geringen Grundbesitz und auch keine allzu großen Einkünfte. Aus der Zeit nach 1750 gibt ein Codex im Stiftsarchiv Auskunft über die Berufe der damals 66 Hausbesitzer. Diese waren demnach tätig als Bäcker, Fleischhauer, Wirt, Kramer, Brauer, Färber, Glaser, Gürtler, Hafner, Kürschner, Lederer, Seiler, Sattler, Weber, Weißgerber etc.³⁷⁸

In einer Urkunde von 7. August 1390 werden einige Hofstätten beim Lederertor des Marktes erwähnt. Diese waren: die Hofstätte des *Hartel* in der *Hollezgazzen* (Holzgasse), die Hofstätte von *Stephan* dem Lederer, die Hofstätte von *Christ[i]an* dem Lederer, die Hofstätte des *Otakcher czerriem*, die Hofstätte der *freizlehn lederer* und die Hofstätte des *Andre czerriem*.³⁷⁹ Diese Hofstätten zahlten Burgrechtszinse, die in der Urkunde von Georg dem Rathaiminger³⁸⁰ dem Stift Seitenstetten zu einem Seelgerät vermacht wurden.³⁸¹

Im Hofkammerarchiv Wien befindet sich unter den Herrschaftsakten von St. Peter in der Au ein undatiertes Verzeichnis der Bürgerschaft von St. Peter in der Au. Es dürfte aus der ersten Hälfte oder der Mitte des 16. Jahrhunderts stammen und beinhaltet 20 Personen des Marktes sowie deren Abgaben:³⁸²

³⁷⁷ Für Seitenstettner ist weder eine Marktcommune noch eine Agrargemeinschaft überliefert.

³⁷⁸ ÜBERLACKER (1988), S. 167.

³⁷⁹ Somit gab es viele Lederer im Markt St. Peter in der Au.

³⁸⁰ Er scheint in den Jahren zuvor als Pfleger, Burggraf oder Richter von St. Peter in der Au auf (vgl. später).

³⁸¹ BLANK, S. 239; RAAB, S. 342 f.

³⁸² HKA: P. 25, Bl. 787 (GASpP: Herrschaftsregesten, S. 33, 97); Darstellung und Nummerierung: D.B.

Nr.	Name	Grundsteuer
1	Thomann Waldther	halbe Steuer 4 f 6 ß 8
2	Chrystoff Scholler	halbe Steuer 2 f 3 ß 8 8
	Chrystoff Scholler	von einer Behausung samt den Gründen halbe Steuer 7 f 15 8
3	Georg Öhlinger	1 f 2 ß 8 8 (1 8)
4	Hannß Steinmayr	3 ß 9 8
5	Matheuß Göldt	1 ß
6	Georg Panholczer	24 8
7	Sygmund Jasyster	4 ß 15 8
8	Ruepprecht Thürnerperger	1 f 18 8
9	Georg Strasser	2 f
10	Steffan Glax (?)	3 f
11	Walsus (?) Zannsteger	3 f 16 8 j 8 (?)
12	Veytt Jäger	4 f 27 8
13	Veytt Fuchs	1 f 4 ß
14	Hannß Thüerenperger	6 ß 8 8
15	Leubold Rauschenperger	1 f 6 ß 24 8
16	Wolf Gräczer	3 f 3 ß 20 8
17	Lorenn Quickher (?)	3 f 18 8
18	Paull Schroffer	5 ß 19 8
19	Andre Gappenperger	1 ß
20	Hannß Hauslaidnerin witib	2 f 24 8

Tab. 2.3.: Die Bewohner des Marktes St. Peter in der Au und deren Grundsteuern (16. Jhdt.)³⁸³

Der Bürger Chrystoff Scholler³⁸⁴ hatte wohl einen größeren Besitz, da er zwei Mal Grundsteuer bezahlen musste, wobei jeweils nur die halbe Steuer, die allerdings mit über 7 f die höchste in der gesamten Bürgerschaft war. Dann kamen Veytt Jäger und Thomann Waldther mit über 4 f, wobei es sich bei letzterem wiederum nur um die halbe Steuer handelte. Die geringste Steuer hatte Georg Panholczer mit nur 24 8, gefolgt von Matheuß Göldt bzw. Andre Gappenperger mit jeweils 1 ß.³⁸⁵

2.2. Fixierung der Häuseranzahl und der Hausnummern

Laut einem Urbar³⁸⁶ aus dem Jahr 1570 gab es 63 Bürgerhäuser sowie ein Rathaus und ein Schulhaus, insgesamt somit 65 Häuser. Das Schulhaus gehörte der Pfarre,³⁸⁷ das Rathaus der Marktgemeinde.³⁸⁸

³⁸³ Datenquelle: HKA: P. 25, Bl. 787 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 33, 97); Darstellung D.B.

³⁸⁴ Im Urbar von 1587 (fol. 34v-35r) kommt ein Christoph Schaller mit seinen Diensten vor. Vielleicht sind Schaller und Scholler identisch. Dann wäre dies ein Hinweis auf die Datierung der obigen Liste.

³⁸⁵ HKA: P. 25, Bl. 787 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 33, 97).

³⁸⁶ SCHACHNER, S. 4; GASp: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 12.

³⁸⁷ SCHACHNER, S. 4; GASp: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 12; Vgl. NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 61.

³⁸⁸ Vgl. NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 64; SCHACHNER, S. 4; GASp: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 12.



Abb. 2.3.: Der Markt St. Peter in der Au (ca. 1780/85)³⁸⁹

Der Markt St. Peter in der Au bestand aus den Häusern am Marktplatz, in der Hofgasse und einigen verstreuten Häusern. Besondere Gebäude sind der Pfarrhof, das Hospital, das Schloss, die Kirche und der Haghof. Der Haghof am linken Ende des Marktplatzes ist eingezäunt (*Hag* bedeutet *Zaun*). Hinter den Markthäusern sind die Hausgärten eingezeichnet. Das Schloss hat keinen vollständigen Wassergraben und ist mit der Kirche durch einen Wehrgang verbunden. Die Kirche ist mit einer Wehrmauer umgeben.

1616 bzw. 1636 gab es im Markt 60 Häuser.³⁹⁰ Somit geht die Zahl 60 nicht nur in die Zeit Maria Theresias zurück, sondern findet sich bereits Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Anzahl der 60 bezugsberechtigten Communehäuser war über Jahrhunderte hindurch annähernd gleich groß, jedenfalls seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Für eine nachhaltige Nutzung der Agrarressourcen war dies wichtig. Da das Marktgericht alle Haus- und Grundstücksverkäufe abwickelte, hatte der Marktrichter bis 1848 großen Einfluss auf die Flächennutzung und Bevölkerungsentwicklung der Marktcommune.

In einem Protokoll des Bezirksgerichts St. Peter in der Au vom 17. Oktober 1877, das anlässlich der Anlegung neuer Grundbücher und der diesbezüglichen Vorerhebungen verfasst worden ist, findet man einen wichtigen Hinweis auf die Anzahl der Communehäuser, d.h. der nutzungsberechtigten Stammliegenschaften innerhalb der Marktcommune St. Peter in der Au. Darin heißt es, dass in alten Urkunden nie von der *Gemeinde* gesprochen wird, sondern immer von den *Bürgern* oder der *Bürgerschaft* und *es haben auch seit der mehr als 100 jährigen Gepflogenheit noch gegenwärtig nur jene Häuser Nutzungen von diesen*

³⁸⁹ Bildquelle: Josephinische Landesvermessung, vgl. <http://mapire.eu> [12.5.2019].

³⁹⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 3.

Waldungen bezogen, deren Besitzer schon damals die Bürgerschaft des Marktes St. Peter gebildet haben.³⁹¹

Bei diesen Häusern handelte es sich um jene, die Holzlieferungen aus den gemeinsamen Wäldern erhielten, deren Besitzer aber auch gemeinsam die Abgaben und Lasten des Ortes zu tragen hatten. Somit gab es nicht nur Vorteile, bei der Marktcommune St. Peter in der Au gewesen zu sein.

Jahr	Anzahl der Häuser im Markt St. Peter in der Au	Anmerkungen
1220/40 ³⁹²	13	Markthäuser mit Burgrechtszins
1316 ³⁹³	76	
1542 ³⁹⁴	69	
1570 ³⁹⁵	63+2	63 + Rathaus und Schulhaus
1616 ³⁹⁶	60	
1636 ³⁹⁷	60	
1709 ³⁹⁸	65	
1751 ³⁹⁹	66	
1787 ⁴⁰⁰	77	
1794 ⁴⁰¹	77	
1822 ⁴⁰²	78	
1830 ⁴⁰³	78	
1837 ⁴⁰⁴	78	
1847 ⁴⁰⁵	78+4	vier Neubauten

Tab. 2.4.: Häuserzahl und Einwohner des Marktes St. Peter in der Au von 1220/40 bis 1847⁴⁰⁶

Laut dem Protokoll waren also nur jene Häuser Teil der Marktcommune St. Peter in der Au (d.h. *Stammliegenschaften* bzw. *Communehäuser*), die seit über 100 Jahren dieses Recht

³⁹¹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 3.

³⁹² DOPSCH, S. 79 (Nr. 318): *13 domorum decime; curia cum agris apud forum*.

³⁹³ ZAHN, S. 505-507; *Rüdel scolaris* scheint zweimal auf im Urbar, daher nur 76 verschiedene, abgabepflichtige Personen.

³⁹⁴ KLEIN (1. Teil), S. 42.

³⁹⁵ SCHACHNER, S. 4; GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 12 (laut einem Urbar von 1570).

³⁹⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 12; GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 3.

³⁹⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 12; GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 3.

³⁹⁸ Das Urbar von 1709 (NÖLA: Handschrift 1080) bezieht sich auf das Urbar von 1570, vgl. GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 12.

³⁹⁹ KLEIN (1. Teil), S. 42.

⁴⁰⁰ KLEIN (1. Teil), S. 42.

⁴⁰¹ KLEIN (1. Teil), S. 42.

⁴⁰² KLEIN (1. Teil), S. 42; GUNDACKER, S. 532 f.

⁴⁰³ KLEIN (1. Teil), S. 42.

⁴⁰⁴ SCHWEICKHARDT, S. 257.

⁴⁰⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 28.12.1847 (vgl. GASTP: Herrschaftsregesten, S. 78 f).

⁴⁰⁶ Darstellung D.B.

innehatten und die Bürgerschaft bildeten. Man bezog sich 1877 somit auf die Zeit um 1770/80. Maria Theresia ordnete 1770 eine Volkszählung (*Seelenbeschreibung*) an. Damit verbunden war die Einführung von Hausnummern (*Conscriptionsnummern*).⁴⁰⁷ In den Matriken der Pfarre St. Peter in der Au kommen diese erstmals ab dem Jahr 1771 vor.⁴⁰⁸ Laut dieser bis 1982 gültigen Nummerierung gab es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Markt St. Peter in der Au 78 Häuser. Diese lassen sich in vier Kategorien einteilen: die 60 Bürgerhäuser der Marktgemeinde, zehn Gebäude der Herrschaft St. Peter in der Au, vier Gebäude der Pfarre St. Peter in der Au und vier Häuser mit besonderer Verwendung:

Hausnr.	Bezeichnung	Zugehörigkeit
1	Schloss St. Peter in der Au (heute Gemeindeeigentum)	Schlossherrschaft, daher nie Teil der Marktgemeinde
3	Hofmühle (1705 verkauft und seither privat)	
10	Hofbäckerhaus (heute Haus Strini)	
11	Haus Schneeberger (vermutlich einst zum Schloss gehörig)	
12	Hofbräuhaus (heute Haus Fellner)	
29	Haghof (1577–1848 Teil der Herrschaft)	
30	Meierhof des Haghofs (heute Haus Gerstmayr und Ärztehaus)	
31	Haus Gröll (Teil des Meierhofs, 1957 abgerissen)	
32	Haus Riener-Binder (Teil des Meierhofs, 1957 abgerissen)	
67	Fischerhaus des Schlosses (heute Urlweg 5)	Pfarre, daher nie Teil der Marktgemeinde
14	Schulhaus (seit 1868 Eigentum der Schulgemeinde)	
16	Mesnerhaus (einst Paramentenstöckl)	
33	alter Pfarrhof außerhalb des Ortes (heute privat)	
78	Pfarrkirche	Häuser mit besonderer Verwendung
34	Spital (heute Pflege- und Betreuungszentrum)	
68	Holzhäusl (Überländ von Franz Nagl)	
70	Armenhaus der Commune im Bachviertel (2018 abgerissen)	
77	Totengräber- bzw. Tagelöhnerhäusl (heute Schneckenreither)	

Tab. 2.5.: Häuser des Marktes St. Peter in der Au, die nie Communehäuser waren⁴⁰⁹

Zur Herrschaft gehörten neben dem Schloss St. Peter in der Au noch mehrere Nebengebäude (Hofmühle, Hofbäckerhaus, Schlossgarten, Hofbräuhaus, Fischerhaus) sowie seit 1577 der Haghof und dessen Meierhof. Im Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880) scheinen das Schloss (Nr. 1), das Bräuhaus (Nr. 12), der Haghof (Nr. 29) der zugehörige Meierhof (Nr. 30) sowie das Fischerhaus (Nr. 67) nicht auf.

⁴⁰⁷ LECHNER, S. 120, 161; HOFFMANN (1932), S. 96 f; Patent Nr. 1178 vom 10.3.1770, in: Theresianisches Gesetzbuch, S. 170 f, digitalisiert unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1774&page=309&size=45> [20.3.2020].

⁴⁰⁸ Vgl. Matriken der Pfarre St. Peter in der Au (z.B. Taufbuch ab August 1771).

⁴⁰⁹ Datenquelle: NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880); Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au; Dürrer (1925); GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891 (mit einer Übersicht des gesamten Communebesitzes); vgl. Quellenangaben im Text; Darstellung D.B.

Zur Pfarre gehörten neben der Kirche und dem Pfarrhof weiters das langjährige Schulgebäude⁴¹⁰ (alte Volksschule neben der Kirche) sowie das Mesnerhaus (ebenfalls neben der Kirche). Letzteres hatte die alte Hausnummer 16 und scheint, wie auch der alte Pfarrhof (Nr. 33) und die Pfarrkirche (Nr. 78) im Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880) nicht auf.⁴¹¹

Im Gemeinbesitz der Bürger der Marktgemeinde standen das Armenhaus der Marktgemeinde (Nr. 70) und das Spital (Nr. 34). Beide scheinen im Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880) ebenfalls nicht auf.⁴¹² Das Rathaus der Marktgemeinde (Nr. 42) gehörte den Bürgern gemeinsam, ehe es 1858 verkauft wurde.⁴¹³

Das Holzhäusl (bzw. Burgholzhäusl), das am Rand des Burgholzes lag und auch im Merianstich von 1649 ersichtlich ist, gehörte laut dem alten Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880) seit mindestens 1785 Franz und Eleonore Nagl, die ein Haus im Markt (Nr. 48) besaßen. Das (Burg)holzhäusl war für sie ein sogenanntes *Überländ*.⁴¹⁴ Es hatte zwar eine Hausnummer erhalten, war aber kein eigentliches Bürgerhaus und somit auch keine Stammliegenschaft der Marktgemeinde.

Allgemein wurden Einrichtungen wie Marktplatz, Spital, Armenhaus, Brunnen, Wege und Stege, Rathaus, Gemeindehaus, Gemeindearrest, Schulhaus, Friedhof etc.⁴¹⁵ vielfach nicht als Vermögen bzw. *vermögenswertes Gut*⁴¹⁶ betrachtet, sondern vielmehr als öffentliche und soziale Notwendigkeiten.

Zieht man von den 78 Hausnummern jene 18 Häuser in der Tabelle 2.5. ab, so erhält man 60 Häuser, die von Bürgern bewohnt und bewirtschaftet wurden. Diese Anzahl deckt sich mit einer Häuserliste aus dem Jahr 1874⁴¹⁷ bzw. mit den erwähnten Angaben von 1616 bzw. 1636. Die Zahl 60 wurde auch im 19. Jahrhundert immer wieder herangezogen, als es darum ging, Teile des gemeinschaftlichen Agrarbesitzes aufzuteilen.

1898 wurde im Rahmen der agrarischen Operation auch die Exklusion gewisser Häuser besprochen und wie folgt begründet: *Wie schon erwähnt bestehen diese Rechtsverhältnisse*

⁴¹⁰ NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 61.

⁴¹¹ Vgl. NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1); Mitteilung von Dr. Mochty-Weltin vom NÖLA (9.6.2020).

⁴¹² Vgl. NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1); Mitteilung von Dr. Mochty-Weltin vom NÖLA (9.6.2020).

⁴¹³ NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 64; Grundbuchseinlagen 1850–1880 (BG St. Peter in der Au 23/17), fol. 8/2.

⁴¹⁴ Vgl. GUNDACKER, S. 532 f.

⁴¹⁵ OBERHOFER, S. 75, 103; MAYER, S. 201, 204.

⁴¹⁶ OBERHOFER, S. 76.

⁴¹⁷ GASTP: Fasz. Häuserlisten (handschriftliche Übersicht, erstellt von Ferdinand Ott).

*schon seit undenklichen Zeiten und erklärt sich der Ausschluß gewisser Häuser des Marktes [...] an diesen Bezügen dadurch, daß dieselben zur Zeit des Entstehens und der Bildung der Genossenschaft noch nicht bestanden haben oder wiederum zum Gute St. Peter i./d. Au gehörten, beziehungsweise auf einem Schloßgrund erbaut wurden.*⁴¹⁸ [...] *Es gründeten sich die Rechte der Genossenschaft auf die mehr als hundertjährigen, fortgesetzten unangefochtenen Ausübung derselben.*⁴¹⁹

1811 wurde die Gemeinweide parzelliert und auf die Mitglieder der Marktcommune verteilt. Je nach der Größe des Hauses und des jeweiligen Handwerks, das darauf ausgeübt wurde, wurden vier Klassen von Häusern gebildet. Insgesamt scheinen 60 (genauer gesagt 56+4) Häuser auf, die damals Stammliegenschaften waren (vgl. Tab. 2.6.).⁴²⁰

1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Nr. 2, 6, 17, 36, 47, 50, 52, 53, 56, 58, 62, 64, 65, 66 langjährige Nutznießer: Nr. 10, 51, 73, 74	Nr. 4, 5, 7, 8, 9, 15, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 35, 38, 39, 41, 43, 44, 45, 49, 54, 55, 59, 60, 61, 63, 69, 71, 75	Nr. 40, 46, 57, 37, 72, 76	Nr. 13, 21, 22, 23, 48
14+4 Häuser	31 Häuser	6 Häuser	5 Häuser

Tab. 2.6.: Einteilung der 56+4 Communehäuser in vier Klassen (1811)⁴²¹

In der 1. Klasse befanden sich neben 14 alten Communehäusern auch vier weitere Häuser, die zwar nie regulär Anteilsrechte der Marktcommune St. Peter in der Au innehatten, denen aber über einen längeren Zeitraum ein Mitgenuss gewährt worden war. Sie wurden in die Verteilung einbezogen. Dabei handelte es sich um das Haus Nr. 10 (ehemaliges Hofbäckerhaus, Anteilstausch mit Haus Nr. 40), Nr. 51 (Haus Wieser neben dem Kloster, später abgerissen, heute Garten), Nr. 73 (ehemals Döcker) und Nr. 74 (Kammerhofer). Interessant ist, dass die Häuser Nr. 10 und 40 zugleich als Communehäuser angeführt wurden, obwohl Nr. 10 nie eines war und erst durch einen Tausch das Communerecht vom Haus Nr. 40 erhalten hat. Das Haus Nr. 42 dafür, das ehemalige Rathaus der Marktcommune, scheint nicht mehr auf, obwohl es erst einige Jahre später verkauft wurde. Nach 1848 hatte es vorübergehend keine Verwendung bzw. auch keine Bewohner und daher war wohl keine

⁴¹⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 2 f.

⁴¹⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 3.

⁴²⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 3-5.

⁴²¹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 3-5; Darstellung D.B.

Holzzuteilung erforderlich. Um 1900 wurde im Rahmen der agrarischen Operation das Haus Nr. 40 nicht mehr als Stammliegenschaft betrachtet, dafür das Haus Nr. 42 wieder, das ab 1858 im Privatbesitz war.

Sortiert man die Hausbesitzer von St. Peter in der Au laut dem Franziszeischen Kataster aus dem Jahr 1822 (vgl. Tab. 2.7.) nach deren Berufen, so gab es damals: vier Bäcker, zwei Binder, einen Drechsler, einen Eisler, einen Färber, vier Fleischhacker, einen Hafner, drei Hufschmiede, einen Hutmacher, drei Krämer, einen Kupferschmied, einen Kürschner, einen Lebzelter, zwei Lederer, einen Maurer, zwei Müller, einen Nadler, einen Sattler, einen Schlosser, zwei Schneider, fünf Schuster, einen Tischler, einen Uhrmacher, einen Wagner, drei Weber, einen Weißgerber, drei Wirte, einen Wundarzt, zwei Zimmermänner und elf Tagelöhner.⁴²² Nicht ausdrücklich erwähnt werden der Pfarrer, der Kaplan sowie der Schulmeister.

Insgesamt betrachtet ergibt sich ein sehr reichhaltiges Spektrum an Berufen in St. Peter in der Au. Die Bewohner der Märkte durften sich *Bürger* nennen, gingen aber nicht immer nur einem Handwerk oder Gewerbe nach, sondern lebten auch von der Landwirtschaft. Diese Kombination bezeichnet man als *Ackerbürger*. Sie bildeten die Mehrheit der Bewohner in den Städten und Märkten Niederösterreichs.⁴²³

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au war somit eine *Ackerbürgersiedlung*, deren Bewohner mit gemeinsamen Agrarressourcen ausgestattet waren. Sie hatten ausreichend Holz, Wasser, Äcker, Weiden und Wiesen zur Verfügung. Die Landwirtschaft bildete das eine Standbein für die Lebensgrundlage dieser Bürger. Das andere Standbein war das Handwerk. Nahezu auf jedem Gemeindehaus war ein Gewerbe verwurzelt (d.h. radiziert). Die Werkstätten dafür befanden sich in den Bürgerhäusern rund um den Marktplatz. Ihre Erzeugnisse dienten einerseits der Eigenversorgung innerhalb der Marktgemeinde, andererseits konnten sie sich durch den Verkauf (z.B. bei Jahrmärkten oder an durchreisende Händler) eine Zuverdienstmöglichkeit aufbauen. Hinter den Bürgerhäusern schlossen sich die Stallungen und die Hausgärten an.

⁴²² GUNDACKER, S. 532 f.

⁴²³ FEIGL (1964), S. 152.

Nr.	Hausbesitzer 1822	Beruf oder Verwendung	Nr.	Hausbesitzer 1822	Beruf oder Verwendung
1	Fürst Windischgrätz	Schloss	40	Adam Dierl	Wundarzt
2	Josef von Zacher	Weißgerber	41	Josef Schachner	Uhrmacher
3	Johann Hirschinger	Müller	42	Marktgemeinde	Rathaus
4	Josef Pruckner	Hufschmied	43	Mathias Hochedlinger	Wirt
5	Ignaz Staindl	Schuster	44	Georg Auer	Hutmacher
6	Leopold Aigner	Tagelöhner	45	Josef Peyerl	Tischler
7	Michael Werchgarner	Wirt	46	Simon Auer	Eisler
8	Leopold Kinast	Binder	47	Bernhard Oberleitner	Färber
9	Weyland Ignaz	Schneider	48	Bernhard Nagel	Fleischhacker
10	Stephan Lueger	Bäcker	49	Georg Annetzhofner	Lederer
11	Josef Hoch	Sattler	50	Georg Maulberger	Kürschner
12	Fürst Windischgrätz	Bräuhaus	51	Anton Pesel	Schuster
13	Jakob Kothbauer	Fleischhacker	52	Josef Pümser	Bäcker
14	Pfarreigentum	Volksschule	53	Mathias Pfaffenbichler	Tagelöhner
15	Ignaz Weissengruber	Weber	54	Ignaz Schmidt	Bäcker
16	Pfarreigentum	Mesnerhaus	55	Franz Lichtenegger	Fleischhacker
17	Anton Schwingenschuss	Krämer	56	Thomas Leitner	Tagelöhner
18	Adam Ott	Krämer	57	Paul Ranzböck	Lederer
19	Andreas Ott	Krämer	58	Kaspar Hartleitner	Weber
20	Josef Tremp	Schuster	59	Johann Sallinger	Hufschmied
21	Josef Weindlmayer	Lebzelter	60	Mathäus Rienesel	Schuster
22	Ignaz Reinshofer	Wirt	61	Johann Kronabettner	Maurer
23	Josef Pümser	Bäcker	62	Mathias Magerer	Zimmermann
24	Franz Wagner	Nadler	63	Georg Siebmayer	Schlosser
25	Ignaz Lichtenegger	Fleischhacker	64	Johann Wieser	Tagelöhner
26	Georg Gassler	Wagner	65	Leopold Hunger	Weber
27	Josef Grabner	Schuster	66	Kunigunde Pfaffenbichler	Tagelöhnerin
28	Georg Feiertag	Zimmermann	67	Markus Mitterberger	Tagelöhner
29	Fürst Windischgrätz	Haghof	68	Holzhäusl (Nagl)	Überländler
30	Fürst Windischgrätz	Meierhof	69	Franz Klein	Schneider
31	Bernhard Gassler	Tagelöhner	70	Marktgemeinde	Armenhaus
32	Johann Reichard	Binder	71	Franz Dorn	Tagelöhner
33	Pfarreigentum	Pfarrhof	72	Bernhard Oberleitner	Färber
34	Marktgemeinde	Spital	73	Anton Schwab	Hufschmied
35	Philipp Fehrer	Bäcker	74	Paul Altmann	Tagelöhner
36	Philipp Tempelmayer	Tagelöhner	75	Simon Aigner	Müller
37	Philipp Kertl	Hafner	76	Georg Annetzhofner	Lederer
38	Michael Roitner	Drechsler	77	Stephan Kerschbaumer	Tagelöhner
39	Mathias Schachner	Kupferschmied	78	Pfarreigentum	Kirche

Tab. 2.7.: Die Hausbesitzer in St. Peter in der Au und ihre Berufen (1822)⁴²⁴

Die gelb markierten Häuser entsprechen (laut der Einteilung in vier Häuserklassen von 1811) den 60 Gemeindegemeinschaften. Die Aufzählung der Hausnummern im Jahr 1811 im Dekretbuch des Marktes St. Peter in der Au ist die älteste bekannte Übersicht der Gemeindegemeinschaften.

Die Bürger der Marktgemeinde St. Peter in der Au hatten somit mehrere Existenzgrundlagen. Je nachdem, welche gerade mehr florierte, konnte diese die anderen ausgleichen. War das Handwerk einmal nicht so gewinnbringend bzw. Einschränkungen unterworfen (z.B. durch

⁴²⁴ Datenquelle: GUNDAKER, S. 532 f; DÜRRER, Hausnummern 1-78; vgl. NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1); vgl. STEINIUS, S. 112 f; Darstellung D.B.

Kriege, Seuchen, Rohstoffmangel etc.), konnte man mit der Landwirtschaft über die Runden kommen und umgekehrt.

1837 gab es laut Schweickhardt im Markt St. Peter in der Au 78 Häuser. In 113 Familien lebten 232 Männer, 299 Frauen und 52 Schulkinder. Der Viehbestand umfasste 37 Pferde, 119 Kühe und 250 Schweine.⁴²⁵ Unter diesen Bürgern befand sich eine Vielzahl an Gewerbetreibenden und Handwerkern. So gab es 1837 einen Chirurgen, einen Eisenhändler, drei Krämer, einen Viktualienhändler, einen Lebzelter, dreizehn Wirte, fünf Bäcker, drei Fleischhauer, einen Seifensieder, zwei Lederer, einen Weißgerber, einen Kürschner, einen Hutmacher, einen Tischler, einen Glaser, einen Drechsler, einen Wagner, einen Zimmermeister, einen Maurermeister, einen Schlosser, drei Hufschmiede, einen Kupferschmied, einen Nadler, einen Uhrmacher, einen Sattler, einen Hafner, einen Färber, drei Binder, einen Buchbinder, drei Schuhmacher und drei Schneider.⁴²⁶

Schweickhardt fügte hinzu, dass bei so vielen Gewerbebetrieben der Ackerbau gering sei,⁴²⁷ es aber noch keine großen Fabriken gab und die Bevölkerung weiters Handel trieb „mit Getreide, Heu und Stroh nach Steyr und Waidhofen, mit Obstmost und Getreidebrandwein in die untere Gegend von Niederösterreich, dann mit Hornvieh in die Umgegenden, wodurch die meisten Unterthanen der Herrschaft sehr wohlhabend sind.“⁴²⁸

1851 musste die 1811 erfolgte Einteilung der Communehäuser in vier Häuserklassen aufgrund von Unstimmigkeiten überarbeitet werden (vgl. Tab. 2.8. bzw. Kapitel 4). Dabei wurde die Einteilung in vier Klassen neu erstellt und das zustehende Holzquantum nach der Art des Gewerbes und dem zum Haus gehörigen Grundbesitz erstellt.

1811 gab es 56 vollwertige Communehäuser und vier Häuser mit Nutznießung, die erst nachweisen mussten, dass sie zur Commune gehörten. 1851 gab es diese Unterscheidung nicht mehr, sondern alle 60 Häuser zählten nunmehr zur Marktcommune. Im Repartitionsprotokoll von 1851 wurde dieser Umstand auch vermerkt: Die Hausnummer 40 wurde (vermutlich nachträglich) mit Farbe umrahmt, die Nr. 42 in die Liste später eingefügt.⁴²⁹

⁴²⁵ SCHWEICKHARDT, S. 257.

⁴²⁶ SCHWEICKHARDT, S. 257.

⁴²⁷ SCHWEICKHARDT, S. 257 f.

⁴²⁸ SCHWEICKHARDT, S. 265.

⁴²⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 5.

Communehaus Nr.	Holzquantum (in Klafter)	Communehaus Nr.	Holzquantum (in Klafter)	Communehaus Nr.	Holzquantum (in Klafter)
2	4	27	6	54	6
4	6	28	6	55	6
5	6	35	6	56	4
6	4	36	4	57	8
7	6	37	9	58	4
8	6	38	6	59	6
9	6	39	6	60	6
10	4	40	9	61	6
13	12	41	6	62	4
15	6	43	6	63	6
17	4	44	6	64	4
18	6	45	6	65	4
19	6	46	8	66	4
20	6	47	4	69	6
21	12	48	12	71	6
22	12	49	6	72	9
23	12	50	4	73	4
24	6	51	4	74	4
25	6	52	4	75	6
26	6	53	4	76	9

Tab. 2.8.: Die 60 Communehäuser und das zugeteilte Holzquantum in Klafter (1851)⁴³⁰

Bei der Aufteilung des Urlgrieses sowie anderer Grundstücke aus dem Communalbesitz im Jahr 1861 (vgl. Tab. 2.9.) erhielt jeder Hausbesitzer der in der Aufsandungsurkunde angeführten 60 Häuser *ein bestimmtes Flächenmaß [...] als Hausgrund **eigenthümlich überlassen***⁴³¹ (mehr dazu später). Den 60 Communehäusern wurden Grundstücke im Ausmaß von 488, 732, 976 bzw. 1.464 Quadratklafter⁴³² (ca. 1.755, 2.633, 3.511 bzw. 5.266 m²) zugeteilt und durch Eintragung im Grundbuch als privates Eigentum abgesichert. Somit hat sich im 19. Jahrhundert die Anzahl der Stammliegenschaften auf 60 Häuser verfestigt. Diese Anzahl wurde nicht mehr überschritten, vielmehr wurde sie im Laufe des 20. Jahrhunderts immer kleiner.

Eine handgeschriebene Häuserliste⁴³³, die um 1900 im Rahmen des Teilungs- und Regulierungsverfahrens erstellt worden sein dürfte, gibt für alle Stammliegenschaften der Marktgemeinde St. Peter in der Au die Grund- und Erwerbssteuer sowie die Hauszinssteuer an. In der Tabelle 2.10. sind die 60 Häuser der Marktgemeinde St. Peter in der Au, sortiert nach der Höhe der Abgaben bzw. der betreffenden Steuerklasse, aufgelistet.

⁴³⁰ Datenquelle: GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 4 f; Einige Fehler in der Datenquelle wurden von D.B. korrigiert (siehe später); Darstellung D.B.

⁴³¹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 1; Hervorhebung D.B.

⁴³² 1 Quadratklafter entspricht 3,597 m²; 1 Joch = 1600 Quadratklafter.

⁴³³ GASTP: Steuerliste der Häuser der Marktgemeinde (um 1900).

Communehaus Nr.	Hausgrund (in QK)	Communehaus Nr.	Hausgrund (in QK)	Communehaus Nr.	Hausgrund (in QK)
2	488	27	488	54	732
4	732	28	732	55	732
5	488	35	732	56	488
6	488	36	488	57	976
7	732	37	976	58	732
8	732	38	732	59	732
9	732	39	732	60	732
10	488	40	976	61	488
(13)	(1.464 ⁴³⁴)	41	732	62	488
15	488	43	976	63	732
17	488	44	732	64	488
18	732	45	732	65	488
19	732	46	976	66	488
20	732	47	488	69	732
21	1.464	48	1.464	71	732
22	1.464	49	976	72	976
23	1.464	50	488	73	732
24	732	51	488	74	732
25	976	52	488	75	732
26	732	53	488	76	976

Tab. 2.9.: Die 60 Communehäuser und die zugeteilten Grundstücksgrößen (1861)⁴³⁵

Im Anschluss wurde im Original eine Zusammenfassung der Holzlieferungen an die Communemitglieder handschriftlich vermerkt: Demnach erhielten 19 Häuser vier Klafter, 35 Häuser sechs Klafter, ein Haus neun Klafter und 5 Häuser zwölf Klafter Scheitholz.⁴³⁶

Sortiert man die Communehäuser nach der Höhe der Hauszinssteuer (vgl. Tab. 2.10.), so ergeben sich fünf Steuerklassen: Die Besitzer von 15 Häusern mussten bis zu 20 Kronen zahlen und wurden zur Klasse 5 zusammengefasst. Sie hatten am wenigsten Grundbesitz. Zur vierten Klasse gehörten ebenfalls 15 Häuser. Sie wurden mit 20 bis 50 Kronen besteuert. Hier war der Grundbesitz auch noch eher bescheiden. Somit gehörte die Hälfte der Häuser in der Marktcommune St. Peter in der Au Personen, die über einen eher kleinen Grundbesitz verfügten. In der dritten Steuerklasse zwischen 50 und 100 Kronen wurden ebenfalls 15 Häuser verzeichnet. Elf Personen hatten einen doch schon beachtlichen Grundbesitz und zahlten in der zweiten Steuerklasse zwischen 100 und 200 Kronen. Vier Personen könnte man als Großgrundbesitzer bezeichnen. Sie mussten über 200 Kronen an Steuern bezahlen.

⁴³⁴ Die Besitzer des Hauses Nr. 13 weigerten sich den zugewiesenen Teil zu übernehmen (vgl. GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 16) – vgl. später.

⁴³⁵ Datenquelle: GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 2-17, hier sortiert nach Hausnummern; Abkürzung in der Tabelle: QK=Quadratklafter, Darstellung D.B.

⁴³⁶ GASTP: Steuerliste der Häuser der Marktcommune (um 1900); Mehr dazu in Kapitel 4.

Dabei handelte es sich um die Häuser mit den Hausnummern 25, 21, 22 und 71:

Das Haus Nr. 25 gehörte der Familie Nagl, die darauf ein Gasthaus führte. Zum Gasthaus Nr. 21 gehörte lange Zeit ein umfangreicher Grund- und Waldbesitz. Ebenso waren beim Haus Nr. 22 (Gasthaus Baumgartner, Ruezinger, Humpel) einst viele Grundstücke dabei. Das Haus Nr. 71 verfügte über den größten Grundbesitz. In diesem Haus im Bachviertel befand sich das Notariat. Der sehr große Garten hat sich bis heute erhalten.

Haus Nr.	Grund- und Erwerbssteuer		samt Hauszinssteuer		Steuerklasse
	Kr	h	Kr	h	
50	0	64	0	64	5
64	6	92	6	92	5
66	7	28	7	28	5
56	7	30	7	30	5
62	7	30	7	30	5
53	9	34	9	34	5
74	10	66	10	66	5
6	2	0	11	0	5
49	11	28	11	28	5
42	11	80	11	80	5
58	13	80	13	80	5
65	15	14	15	14	5
61	2	40	19	40	5
52	19	80	19	80	5
75	19	84	19	84	5
26	8	11	21	3	4
63	23	70	23	70	4
57	2	54	26	34	4
4	26	72	26	72	4
20	5	76	26	76	4
41	0	10	28	70	4
59	0	82	28	82	4
9	28	99	28	99	4
36	16	80	29	40	4
27	30	51	30	51	4
8	7	60	30	60	4
19	32	71	32	71	4
51	8	70	34	74	4
15	19	72	37	47	4
60	2	32	46	88	4

Haus Nr.	Grund- und Erwerbssteuer		samt Hauszinssteuer		Steuerklasse
	Kr	h	Kr	h	
69	5	84	52	78	3
24	8	42	54	62	3
55	55	62	55	60	3
39	55	84	55	84	3
73	32	53	56	41	3
17	34	56	56	76	3
44	9	80	57	80	3
5	4	40	59	0	3
43	61	82	61	82	3
47	66	06	66	06	3
10	77	58	77	58	3
46	77	60	77	60	3
13	92	40	92	40	3
28	1	29	95	41	3
23	30	14	99	38	3
7	33	25	102	45	2
54	105	40	105	40	2
2	0	46	115	54	2
35	105	04	121	04	2
45	117	44	124	04	2
48	42	70	126	22	2
37	76	0	134	0	2
76	86	87	149	43	2
18	98	66	157	30	2
72	25	74	190	04	2
38	156	87	199	96	2
25	234	44	234	44	1
21	204	44	237	16	1
22	251	92	251	92	1
71	246	40	290	55	1

Tab. 2.10.: Die 60 Communehäuser, sortiert nach Steuerklasse bzw. Hauszinssteuer (um 1900)⁴³⁷

⁴³⁷ Datenquelle: GASTP: Steuerliste der Häuser der Marktgemeinde (um 1902), Darstellung D.B.; Die doppelten, waagrechten Linien deuten den Beginn einer neuen Steuerklasse an.

2.3. Communehäuser mit besonderer Entwicklung

Mehrere Stammhäuser in St. Peter in der Au weisen rückblickend eine besondere Geschichte auf, wenn man einerseits die Besitzer bzw. andererseits die Entwicklung des Communerechts betrachtet:

a) Das ehemalige Bezirksgerichtsgebäude (Nr. 40):

Das ehemalige Bezirksgerichtsgebäude am Marktplatz war bis 1857 ein Gasthaus.⁴³⁸ Außerdem hatte in diesem Haus über Jahrhunderte hindurch immer ein Arzt seine Ordination gehabt.⁴³⁹ 1855 verkaufte Anna Friedinger das Haus um 9.400 fl., das Eigentumsrecht wurde für den *Markt St. Peter in der Au*⁴⁴⁰ einverleibt.

Dürrer berichtet in seiner Häuserchronik, dass das Haus von der *Commune* gekauft wurde⁴⁴¹ und laut einem Inventarverzeichnis⁴⁴² der Marktcommune von 1868 gehörte das Haus der Marktcommune. Somit ist mit der Eintragung *Markt St. Peter in der Au* im Grundbuch eindeutig die *Marktcommune* gemeint.

Der Kauf erfolgte, um Platz für das Bezirksgericht zu schaffen, das bisher in Seitenstetten untergebracht war.⁴⁴³ Das Haus wurde renoviert, die dazugehörigen Gründe verkauft.⁴⁴⁴

Das Haus zählte immer zu den 60 Stammhäusern der Marktcommune St. Peter in der Au. Durch einen Tausch wurde das Communerecht dieses Hauses von Josef Schachner, der sich dadurch mehr Vorteile erhoffte, ohne Gegenleistung auf das Hofbäckerhaus (Nr. 10) in der Hofgasse übertragen⁴⁴⁵ – mehr dazu beim folgenden Haus.

b) Das Hofbäckerhaus (Nr. 10):

Das Hofbäckerhaus (vgl. Kapitel 5.8.5.) hatte nie das Communerecht, da es Teil der Herrschaft war. Es gehörte nach 1848 der unverheirateten Hofbäckerstochter Rosina Lueger (+1887⁴⁴⁶).

⁴³⁸ DÜRRER, S. 94.

⁴³⁹ DÜRRER, S. 94 f.

⁴⁴⁰ Im Rahmen der agrarischen Operation um 1900 ging das Haus in den Besitz der politischen Gemeinde über; vgl. dazu NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au, 1786–1880 (BG St. Peter in der Au, 5/1), Haus Nr. 40; vgl. Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 36.

⁴⁴¹ DÜRRER, S. 19.

⁴⁴² GASTP: Communeakten (Fasz. E): Inventarverzeichnis von 1868.

⁴⁴³ DÜRRER, S. 94.

⁴⁴⁴ DÜRRER, S. 2, 94-96.

⁴⁴⁵ DÜRRER, S. 19.

⁴⁴⁶ Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 12.9.1887.

Josef Schachner, geboren 1811 in St. Peter in der Au,⁴⁴⁷ heiratete 1845 Rosinas Schwester Franziska Lueger. Trauzeugen waren der herrschaftliche Pfleger Franz Lischka und der Marktrichter Bernhard Oberleitner.⁴⁴⁸ Rosina und Franziskas Vater war der Hofbäcker und Gastgeber Stephan Lueger.

Josef Schachner wiederum war Uhrmachermeister und Besitzer des Hauses Nr. 41 am Marktplatz. Er machte sich Hoffnungen, einst das Hofbäckerhaus zu erben und ließ daher laut Dürrer *zum Hofbäcker sechs Klafter Scheiter hinführen*.⁴⁴⁹ Eigentlich durfte man das Communerecht auf kein anderes Haus übertragen. Dies ging laut Dürrer auch nur deshalb durch, weil Josef Schachner Gemeinderat war und Communeangelegenheiten auch im Gemeindevausschuss besprochen wurden, wie Dürrer in seiner Häuserchronik zu berichten weiß: *Das ist ihm auch nur durch den Umstand gelungen, da damals Dorf und Markt eine Gemeinde war[en]*⁴⁵⁰ *und Communeangelegenheiten auch im Ausschusse besprochen wurden. Weil damals meist Bauern im Ausschusse waren, diese aber an Communeangelegenheiten kein Interesse hatten,*⁴⁵¹ *weil sie daran nicht beteiligt waren.*⁴⁵² Weiters war Franz Eckert Bürgermeister und, *wenn Franz Eckert als Bürgermeister einen Antrag stellte, getraute niemand Nein zu sagen. Von der Commune waren vielleicht zwei bis drei im Ausschusse.*⁴⁵³ Dürrer zufolge waren nur wenige Mitglieder der Commune im Gemeindevausschuss. Dies liegt wohl darin begründet, dass es eigene Communesitzungen gab, in denen eigentlich die wichtigsten Angelegenheiten des Ortes besprochen und entschieden wurden. Der offizielle Gemeindevausschuss spielte daher – bis zur Trennung von Commune und Gemeinde – eine nur geringe Rolle.

Es kam aber alles anders: Der Bäckergehilfe Alois Stuckenberger überredete Rosina Lueger, ihm das Haus und das Geschäft auf Leibrente zu überschreiben. Das Communerecht blieb danach auf dem Hofbäckerhaus und Josef Schachner ging leer aus.⁴⁵⁴

Stuckenberger wurde 1838 in Zeillern geboren⁴⁵⁵ und war der Sohn des dortigen Wundarztes. Er kam als Bäckergehilfe nach St. Peter in der Au, wo er 1869 Aloisia Obermüller heiratete,

⁴⁴⁷ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 12.8.1811.

⁴⁴⁸ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 4.8.1845.

⁴⁴⁹ DÜRRER, S. 19.

⁴⁵⁰ DÜRRER, S. 19; Von 1848 bis 1866 waren die Bauern im Dorf rund den Marktkern und die Bürger im Markt zu einer Gemeinde vereint. Mit 1.1.1867 erfolgte die Trennung in zwei Gemeinden (siehe später).

⁴⁵¹ DÜRRER, S. 19.

⁴⁵² Die Bauern waren zwischen 1848 und 1867 mit den Bürgern zu einer Gemeinde zusammengefasst, hatten aber am alten Communebesitz keinen Anteil.

⁴⁵³ DÜRRER, S. 19.

⁴⁵⁴ DÜRRER, S. 19.

⁴⁵⁵ Taufbuch der Pfarre Zeillern, Eintrag vom 24.9.1838.

die aus Waidhofen an der Ybbs stammte. Ihr Vater war dort Müllermeister.⁴⁵⁶ Alois Stuckenberger heiratete vom Haus Nr. 10 weg, übernahm bald das Hofbäckerhaus und führte darauf eine Bäckerei und ein Gasthaus. Beide starben 1911 und wurden am hiesigen Friedhof bestattet.⁴⁵⁷

Eine Ergänzung zum Tausch des Communerechts erhält man aus den Akten von 1811,⁴⁵⁸ als die Gemeinweide parzelliert und auf die Mitglieder der Marktgemeinde verteilt wurde. Im Rahmen dieses Vorganges wurde das Haus Nr. 10 zwar nicht als vollwertiges Communehaus betrachtet, aber als ein Haus, das über längere Zeit Nutznießer war. Das Haus Nr. 40 scheint als vollwertiges Communehaus auf. Die Verlegung des Communerechts von Nr. 40 auf Nr. 10 durch Josef Schachner erfolgte aber erst nach 1848, da Dürer von der politischen Gemeinde und dem Ausschuss berichtet.

Franz Eckert war Bürgermeister von 1848 bis 1867. In dieser Zeit muss der Tausch erfolgt sein, wobei das Haus Nr. 10 bei der Neuaufteilung der Gemeinweide im Jahr 1851 noch nicht als vollwertiges Communehaus betrachtet wurde, sondern dass durch viele Jahre hindurch ein *Mitgenuß von Holz und Grund* erfolgt ist. Das Haus Nr. 10 wurde der 1. Klasse von Communehäusern zugerechnet (*mit 4 Klafter Scheiter und $\frac{2}{8}$ Joch Grund*). Das Haus verblieb so lange in dieser Klasse, bis sich die Besitzer *als rechtmäßige Mitglieder der Commune* ausgewiesen haben.⁴⁵⁹ Was dafür nötig war, ist nicht überliefert. 1861 kamen zum Haus Nr. 10 beim Verkauf der Urlgriesflächen 488 Quadratklafter (ca. 1.755 m²) eigentümlicher Grund. Um 1900 (im Rahmen der agrarischen Operation) war das Haus Nr. 10 ein vollwertiges Communehaus.⁴⁶⁰ Das Haus Nr. 40 erhielt 1861 auch Grund mit 976 Quadratklafter⁴⁶¹ (ca. 3.511 m²) zugewiesen, um 1900 scheint es hingegen nicht mehr auf.⁴⁶²

So wurde aus dem Haus Nr. 10, einst das herrschaftliche Hofbäckerhaus, ein Communehaus. Aus dem Haus Nr. 40, ehemaliges Bezirksgerichtsgebäude und Communehaus, wurde ein Haus ohne Anteilsrecht.

⁴⁵⁶ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 5.7.1869.

⁴⁵⁷ Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 26.8.1911 (Aloisia) und vom 16.11.1911 (Alois).

⁴⁵⁸ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 12v–14v.

⁴⁵⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851.

⁴⁶⁰ GASTP: Steuerliste der Häuser der Marktgemeinde (um 1902).

⁴⁶¹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861.

⁴⁶² GASTP: Steuerliste der Häuser der Marktgemeinde (um 1902).

c) Das Verwalterhaus (Nr. 57):

Eine Besonderheit stellte das Haus Nr. 57, das sogenannte Verwalterhaus im Bachviertel, dar. Es wurde von Alfred Graf Ségur-Cabanac 1889 als Wohn- und Amtssitz für seinen Verwalter Johann Georg Kanhäuser um 3.000 fl. erworben. Da auf diesem Haus immer schon das Communerecht war, war die Grafenfamilie Ségur-Cabanac auch einige Jahrzehnte Mitglied der Commune, ehe das Haus 1948 weiterverkauft wurde.

d) Das Dürrer-Haus (Nr. 38):

Einen Spezialfall stellt das Dürrer-Haus am Marktplatz dar. Ignaz Dürrer (1847–1942) war ein bedeutender Bürger des Ortes und ein sehr einflussreicher Entscheidungsträger innerhalb der Marktcommune. Er starb kinderlos, sein Haus am Marktplatz gelangte 1955 schließlich in den Besitz der Dorfgemeinde St. Peter in der Au, die durch diesen Kauf Anteilsinhaber an der bürgerlichen Marktcommune St. Peter in der Au wurde – eine ziemlich paradoxe Situation: Die offizielle Vertretung der bäuerlich geprägten Dorfgemeinde hatte nun eine Stimme und einen Anteil am alten Gemeingut der Marktbürger. Als es am 1. Jänner 1967 zur Vereinigung von Dorf- und Marktgemeinde kam, ging das Haus in den Besitz der neuen (und nunmehr größeren) Marktgemeinde St. Peter in der Au über. Damit hatte die neue Gemeinde einen Anteil am ehemals bürgerlichen Communebesitz, d.h. an den vier großen Marktwäldern. Man beachte diese merkwürdige Konstellation, war es doch im Jahr 1904 zur Generalteilung von Gemeinde und alter Bürgercommune sowie deren Besitztümer und Vermögen gekommen. Erst nach einigen Jahrzehnten verkaufte die Marktgemeinde das ehemalige Dürrer-Haus wieder an einen hiesigen Bürger, der darin ein Geschäft einrichtete und seither als Privatperson und Gewerbetreibender Mitglied der Agrargemeinschaft ist.

e) Das ehemalige Rathaus (Nr. 42):

Das Rathaus der Marktcommune befand sich in der Mitte der südlichen Häuserreihe am Marktplatz. Die frühesten Erwähnungen dieses Hauses finden sich in den Richteramtsrechnungen des Marktes St. Peter in der Au. Aus der Rechnung des Jahres 1659 erfährt man, dass der Rauchfangkehrer aus Steyr kam und den Rauchfang im Rathaus reinigte.⁴⁶³ Somit gab es damals bereits ein Rathaus, in dem der Marktrichter und der Rat ihren Aufgaben nachgingen bzw. ihre Beratungen abhielten.

⁴⁶³ GASTP: Richteramtsrechnung 1659, fol. 11r.

Regelmäßig wurden Renovierungsarbeiten am Rathaus durchgeführt: am Dach, am Fußboden, am Ofen, an den Fenstern, an der Stiege etc. In den Richteramtsrechnungen sind diese Ausgaben detailliert angeführt, u.a. wurden 1726 genau 300 Ziegel um 1 fl. 12 xr. zur Pflasterung der Küche und zur Ausbesserung des Backofens in das Rathaus geliefert.⁴⁶⁴

Verhandlung fanden laut einer Erwähnung aus dem Jahr 1700 im Rathaus in der Marktkanzlei⁴⁶⁵ statt. 1730 wurde *im rathhaus oben an die thür, wo man in die rathstube ein- und ausgehet, ein neuer glöbhl* [d.h. Klöppel] um 50 xr. angebracht, damit man *bey einem verhör den diener leiten könne*.⁴⁶⁶

Ignaz Dürrer schildert in seiner Häuserchronik seine Erinnerungen an den Gemeindediener Hörmann: Dieser wohnte im Erdgeschoss des Rathauses. Die Amtskleidung des Gemeindedieners bestand aus einem grünen Anzug und einer schwarzen Kappe mit einer goldenen Schnur am Rand und vorne einer goldenen Rosette. Weiters trug er immer einen Infanteriesäbel.⁴⁶⁷ Im ersten Stock wohnte laut Dürrer bis 1858 ein Schumachermeister. Das *Arrestlokal* befand sich ebenfalls in diesem Haus.⁴⁶⁸

Das Jahr 1858 brachte eine große Veränderung für dieses Haus mit sich: Laut den Eintragungen im Grundbuch⁴⁶⁹ des Marktes gehörte das Haus bis 1858 der *Marktgemeinde* St. Peter in der Au, der letzte Kaufschilling für das Rathaus erfolgte durch den Richter und Rat.⁴⁷⁰ Laut Kaufvertrag vom 8. August 1857 ging das Haus nach Zustimmung der niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Mai 1858 um 1.000 fl. an Ferdinand Ott über.⁴⁷¹

Ott entstammte einer St. Peterer Kaufmannsfamilie und erwarb das Haus, das zuvor im Gemeinbesitz der Bürger stand, als Privatperson. Das Haus blieb künftig eine Stammliegenschaft mit allen Communerechten. Zwischen der Gründung der politischen Gemeinde St. Peter in der Au und dem Verkauf des Hauses 1857/58 gab es keine Eintragungen im Grundbuch. Das Haus, das über Jahrhunderte im Gemeinbesitz der Bürger stand, blieb folglich auch zwischen 1848 und 1858 im Besitz der alten Bürgergemeinschaft, wurde in diesen Jahren aber von der noch jungen Ortsgemeinde als Amtshaus verwendet. Laut Dürrer war das Haus bis 1858 das *Gemeindehaus der damaligen Gemeinde St. Peter i. d.*

⁴⁶⁴ GASTP: Richteramtsrechnung 1726, fol. 11r.

⁴⁶⁵ GASTP: Waisenbuch (ab 1566), fol. 227v-228r.

⁴⁶⁶ GASTP: Richteramtsrechnung 1730, fol. 11v.

⁴⁶⁷ DÜRRER, S. 99; OTT, S. 8, 12.

⁴⁶⁸ DÜRRER, S. 17.

⁴⁶⁹ NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 64.

⁴⁷⁰ NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 64.

⁴⁷¹ NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 64; Grundbucheinlagen 1850–1880 (BG St. Peter in der Au 23/17), fol. 8/2.

*Au, hat aber der Commune Markt St. Peter gehört, weil das Communegutrecht darauf war.*⁴⁷²

Ferdinand Ott baute das Haus so um, dass er darin ein Geschäft einrichten konnte und ließ das Dach mit Ziegeln eindecken. 1871 verkaufte er das Haus wieder, neuer Besitzer wurde Franz Eckert, Postmeister und erster Bürgermeister des Ortes.⁴⁷³ Dadurch kam das Postamt auf dieses Haus.⁴⁷⁴ Die Postkanzlei befand sich im Vorhaus des früheren Rathauses, als der Eingang in das Haus noch beim rechten Fenster auf der Marktplatzseite war.⁴⁷⁵ Eckert starb 1872,⁴⁷⁶ seine Witwe verkaufte das Haus später weiter.⁴⁷⁷



Abb. 2.4.: Bürgerhäuser am Marktplatz der Marktcommune St. Peter in der Au (ca. 1890)⁴⁷⁸

Diese Ansicht des unteren Marktplatzes zeigt in der Mitte den Marktturm, die beiden Marktbrunnen (rechtsseitig eingezäunt) und das ehemaligen Rathaus (rechte Häuserzeile, drittes Haus von oben). In der Mitte des Marktplatzes verlief die Straße von Amstetten nach Steyr. Die Häuser weisen teilweise noch hohe Walmdächer auf, die mit Holzschindeln gedeckt sind.

⁴⁷² DÜRRER, S. 98 f.

⁴⁷³ NÖLA: Grundbuchseinlagen 1850–1880 (BG St. Peter in der Au 23/17), fol. 8/2.

⁴⁷⁴ DÜRRER, S. 100.

⁴⁷⁵ DÜRRER, S. 98.

⁴⁷⁶ Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 29.12.1872.

⁴⁷⁷ DÜRRER, S. 100 f.

⁴⁷⁸ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung).

Die politische Gemeinde hatte nach 1858 kein eigenes Gemeindehaus. Die Geschäfte wurden vielmehr vom Haus des Bürgermeisters aus verrichtet. An der Fassade des Bürgermeisterhauses wurde ein Schild mit der Aufschrift *Bürgermeister Amt Markt St. Peter i. d. Au* angebracht.⁴⁷⁹ Unter Bürgermeister Ferdinand Ott (1870–1879) fanden die Besprechungen in dessen Haus (am Marktplatz), im Obergeschoss im sogenannten *grünen Zimmer* statt.⁴⁸⁰ Laut Ott⁴⁸¹ gab es zu dieser Zeit kein eigenes Rathaus bzw. Gemeindehaus der Marktgemeinde St. Peter in der Au, weiters keine Gemeindebeamten, sondern nur einen Gemeindediener.⁴⁸²

Ab den 1880er-Jahren war die Gemeindkanzlei im Haus Nr. 88 eingerichtet. Nach mehreren Zwischenstationen wurde die Gemeindkanzlei 1950 im ehemals herrschaftlichen Meierhof eingerichtet. Dort befand sie sich bis zum Sommer 2008, ehe nach der Landesausstellung im Schloss St. Peter in der Au dort die neuen Amtsräume bezogen werden konnten.

2.4. Rückgang der Anteilsrechte (seit 1928)

Seit der Teilung und Regulierung um 1900 sind alle Anteile gleichwertig. Damit wurden die Aufteilungen von 1811 und 1851 (mit unterschiedlichen Holzdeputaten) aufgelöst und 60 gleiche Anteile geschaffen. Die Gründe für diesen Schritt sind nicht überliefert, es wurde damit jedenfalls die Ungleichheit der einzelnen Communehäuser beendet.⁴⁸³

Da aber die *Communallasten*, die den *Communehäusern* anhafteten, an die politische Gemeinde abgegeben wurden, war es nicht mehr nötig, diese Lasten nach der Größe des Hauses, dem Ausmaß des Grundbesitzes bzw. des am Haus ausgeübten Gewerbes zu berechnen.

Einige Stammliegenschaften sind heute nicht mehr im Besitz von St. Peterer Bürgern, wodurch auch auswärtige Personen zu Mitgliedern der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au wurden. Dies geschah insbesondere durch Erbschaften bzw. durch den Verkauf von Häusern inklusive des Communerechts. Alle Mitglieder haben gleichwertige Stimmrechte in der Generalversammlung. Seit der agrarischen Operation 1904 ging die Anzahl der Mitglieder der Marktcommune langsam von einst 60 auf aktuell 45 zurück. Einige Personen besitzen

⁴⁷⁹ PABD: Topographische Sammlung (Ansichtskarten der jeweiligen Bürgermeisterhäuser).

⁴⁸⁰ OTT (1996), S. 8, 12; vgl. BRANDSTETTER (⁴2010), S. 4.

⁴⁸¹ OTT (1996), S. 12.

⁴⁸² OTT (1996), S. 12.

⁴⁸³ Folgendes vgl. Protokollbücher im Archiv der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au; Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au (Eintragungen bei den Stammliegenschaften).

mehrere Communehäuser und halten daher mehrere Anteile. Folgende Gründe konnten für den Rückgang der Anteilsrechte bzw. für deren Veränderungen ermittelt werden:

a) Rückkauf von Anteilen:

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurden immer wieder Anteile von der Commune (bzw. Agrargemeinschaft) zurückgekauft:

Im Jahr 1928 wurde Adalbert Weningers Haus (heute Sparkassenhaus) nach einem Brand und den darauf folgenden finanziellen Schwierigkeiten versteigert. Die Commune kaufte aber vor der Versteigerung des Hauses (Nr. 43) das Communerecht zurück. Dies ist der erste Rückkauf eines Communerechts in der langen Geschichte der Marktcommune.

Dasselbe geschah 1934 mit dem Communerecht des Hauses Fellner (Nr. 47). 1935 wurde das Communerecht des Hauses Wieser (Nr. 51. neben dem ehemaligen Kloster, 1992 abgerissen) ebenfalls von der Commune zurückgekauft.

Dann blieb die Anzahl der Mitglieder über mehrere Jahrzehnte konstant, seit den 1990er-Jahren kam es gehäuft zu Rückkäufen, wodurch folgende Häuser das Communerecht verloren: Pömer (Nr. 2, Schoißengeyr-Haus in der Hofgasse), Peilsteiner-Palmsteiner (Nr. 17), Muss (Nr. 45), Grasserbauer (Nr. 23), Mayrhofer-Fröhlich (Nr. 69), Werner (Nr. 72, früher Ruprecht), Köck (Nr. 75, Weidamühle), Löschl (Nr. 20), Tassler (Nr. 8), Danner (Nr. 52, früher Engleitner), Krenslhner (Nr. 19) und das ehemalige Kloster der Schulschwester (Nr. 50).

b) Abriss von Communehäusern:

Das Kutner-Haus in der Hofgasse (Nr. 15) wurde vom Nachbarn Hubert Hirsch gekauft und danach abgerissen. Der Anteil blieb aber auf der Parzelle (seither Parkplatz) erhalten. Das Haus Ritt (Nr. 65, früher Langmann) in der Bahnhofstraße wurde 2011 abgerissen, der Anteil blieb auf der dazugehörigen Wiese (heute Parkplatz Hörmann) aufrecht.

c) Verkauf des Communerechtes:

Vom Haus Kolndorffer (Nr. 39) ging der Anteil 2006 durch Privatverkauf auf das Haus Reifberger (alte Nr. 37, heute Marktplatz 19) über.

d) Übertragung von Anteilen:

Einige Mitglieder übertrugen das Communerecht von ihrer alten Stammliegenschaft auf eine

In der Tabelle 2.11. werden die 78 ältesten Häuser näher beschrieben: Die **gelb unterlegten** Häuser sind heute noch Stammliegenschaften der Agrargemeinschaft. Rückkäufe durch die Agrargemeinschaft sind **blau** geschrieben, die Übertragung eines Anteilsrechtes von einem Gemeindehaus auf ein anderes Haus bzw. Grundstück ist schwarz *kursiv* vermerkt (mit **gelb** unterlegtem Hinweis auf die neue Adresse: Nr. 39, 40 73, 76). Die **rot** geschriebenen Häuser waren nie Teil der Marktgemeinde. Häuser mit schwarzer Schrift (Nr. 34, 68, 70, 77) standen im Gemeinbesitz der Bürger.

Nr.	Hausbesitzer 1861	Hausbesitzer 1904 / 1913	aktuelle Besitzer	aktuelle Adresse
1	Schloss (Arthur Graf Ségur-Cabanac)	Schloss (Alfred Graf Ségur-Cabanac)	Schloss (Gemeindeeigentum)	Hofgasse 6
2	Grabner Ignaz und Maria	Fehringer Josef und Anna (Pömerhaus)	Anteil-Rückkauf 1995	Hofgasse 8
3	Hofmühle (ursprünglich zum Schloss gehörig)	Hofmühle (Krottenbäck)	Hofmühle (Ziervogel Johann)	Bahnhofstraße 21
4	Bruckner Simon und Rosina	Bruckner Franz und Juliane	bis 2017 Hebenstreith, dann Preisinger	Hofgasse 10
5	Wieser Elisabeth	Freundl Maria	Haberfehlner Stefan und Mag. Tina	Hofgasse 19
6	Schramböck Paul und Theresia	Mayrhofer Elisabeth	Krifter Richard jun.	Hofgasse 17
7	Schmöllinger Mathias und Maria	Fehringer Josef und Anna	Krifter Richard und Ulrike	Hofgasse 15
8	Kinast Johann und Juliana	Taßler Johann und Maria	Anteil-Rückkauf 2005, dann abgerissen	Hofgasse 13
9	Gallenhuber Johann und Rosina	Kirchwegger Franz und Maria	Strini Andreas	Hofgasse 11
10	Lueger Stefan (Hofbäcker)	Stuckenberger Alois und Aloisia	Strini Andreas	Hofgasse 11
11	ehemaliger Schlossgrund	ehemaliger Schlossgrund	Schneeberger Siegfried	Hofgasse 9
12	Hofbräuhaus (Schlosseigentum)	Hofbräuhaus (Schlosseigentum)	Hofbräuhaus (Pum-Fellner)	Hofgasse 7
13	Feiertag Peter	Wimmer Franz und Anna	Dr. Reith Fritz und Mag. Andrea	Hofgasse 3
14	alte Volksschule (Pfarreigentum)	alte Volksschule (Gemeindeeigentum)	Gemeindehaus, u.a. Carl-Zeller-Musikschule	Hofgasse 4
15	Lakenschaiger Michael und Elisabeth	Pfaffenbichler Ferdinand und Elisabeth	Bähre Gundula (Haus abgerissen, heute Parkplatz)	Hofgasse 2
16	Mesnerhaus (Pfarreigentum)	Mesnerhaus (Pfarreigentum)	Mesnerhaus (Pfarreigentum)	Kirchengasse 7
17	Aigner Philip und Judith	Krifter Josef und Viktoria	Anteil-Rückkauf 2000	Kirchengasse 5
18	Schwingenschuß Josefa	Steinwendtner Johann und Maria	Steinwendtner Herbert	Kirchengasse 6
19	Ott Andreas und Maria	Großschartner Josef und Maria	Anteil-Rückkauf 2012	Kirchengasse 3

Nr.	Hausbesitzer 1861	Hausbesitzer 1904 / 1913	aktuelle Besitzer	aktuelle Adresse
20	Fuchs Franz	Buxbaum Karl und Agnes, danach Löschl	Anteil-Rückkauf 2004	Kirchengasse 1
21	Baumgartner Josef	Klein Franz	Bähre (geb. Hirsch) Gundula	Marktplatz 2
22	Eckert Franz und Rosalia	Ruezingen Josef und Viktoria	Schoißengeyr Inge und Julia	Marktplatz 4
23	Pilgrab Stefan und Elisabeth	Dornaus Karl und Theresia	Anteil-Rückkauf 1990	Marktplatz 6
24	Schleicher Josef und Katharina	Schleicher Josef und Theresia	Haiden Ingeborg	Marktplatz 8
25	Wimmer Georg und Katharina	Nagl Ignaz und Maria	Wimmer Markus	Marktplatz 10
26	Geyer Georg und Aloisia	Geyer Josef und Maria	Geyer Elke	Marktplatz 12
27	Auer Theresia	Dürren Josef und Theresia	Hirsch (geb. Dürren) Hildegard und Karl	Marktplatz 14
28	Feyertag Peter und Theresia	Maier Katharina	Kammerhofer Franz und Karl	Marktplatz 16
29	Haghof (Schlosseigentum)	Haghof (Schlosseigentum)	Haghof (Bezirksbauernkammer), Stöger	Marktplatz 18
30	Meierhof (Schlosseigentum)	Meierhof (Schlosseigentum)	Gerstmayr, Gemeindefwohnungen, Musikverein	Graf-Ségur-Platz 2
31	Kleines Haus (Schlosseigentum)	Kleines Haus (Schlosseigentum)	ehem. Gröll (abgerissen), heute Parkplatz	Parkplatz
32	Kleines Haus (Schlosseigentum)	Kleines Haus (Schlosseigentum)	Strini (ADEG Kaubeck)	Marktplatz 20
33	alter Pfarrhof (Pfarrereigentum)	alter Pfarrhof (Pfarrereigentum)	alter Pfarrhof (Dr. Übelacker)	Dr. Karl-Wittwar-Str. 10
34	Spital (Gemeinbesitz)	Bezirksarmenhaus	Pflege- und Betreuungszentrum	Steyrer Straße 1
35	Nefischer Josef und Cäcilia	Nefischer Maria	Ellinger Heinz	Markplatz 23
36	Hagelauer Maria	Damberger Dominik und Maria	Schönlechner Karl und Maria	Marktplatz 21
37	Wunsch Johann	Krottenböck Josef und Maria	Zach Günter und Petra	Marktplatz 19
38	Dürren Josef und Josefa	Dürren Ignaz	Hofstätter Ing. Friedrich und Maria	Marktplatz 17
39	Schachner Viktoria	Schachner Franz und Theresia	Zach Günter und Petra (Recht auf ein anderes Haus übertragen)	Markplatz 15 → Marktpl. 19
40	Friedinger, 1855 von der Marktgemeinde zurückgekauft	Bezirksgerichtsgebäude, Gemeindeeigentum	Betreutes Wohnen	Marktplatz 13 → Hofgasse 11
41	Schachner Josef und Franziska	Nagl Ignaz und Maria, danach Schaller Oskar	Hirsch Hubert und Christine	Marktplatz 11
42	ehem. Rathaus, ab 1858 Ott Ferdinand	Penzendorfer Viktoria	Nachbagauer Alexander und Irma	Marktplatz 9
43	Flankl Johann und Juliana	Weninger Adalbert	Anteil-Rückkauf 1928	Marktplatz 7
44	Krafft Franz	Kumpfhofer Antonia	Dr. Ott, Sixt, Dr. Haller, DI Ott	Marktplatz 5

Nr.	Hausbesitzer 1861	Hausbesitzer 1904 / 1913	aktuelle Besitzer	aktuelle Adresse
45	Fuchsloch Franz und Theresia	Ott Ferdinand und Maria	Anteil-Rückkauf 1997	Marktplatz 3
46	Werthgarner Josefa	Werthgarner Franz und Katharina	Groiss Dr. Gertrud	Marktplatz 1
47	Oberleithner Bernhard und Anna	Fellner Josef	Anteil-Rückkauf 1934	Amstettner Straße 1
48	Nagl Franz und Eleonora	Reiter Karl und Karoline	Reiter Ingeborg, Edgar und Claudia	Amstettner Straße 3
49	Ranzböck Paul und Theresia	Nagl Maria, danach Ruprecht Raimund	Aufreiter Gertrude	Amstettner Straße 5
50	Wohlhart Eva	Kloster der Schulschwestern	Anteil-Rückkauf 2017	Amstettner Straße 4
51	Peßl Theresia (verheiratete Wieser)	Wieser Karl, Schlögelhofer	Anteil-Rückkauf 5.2.1935, Haus abgerissen	Amstettner Straße (4)
52	Decker Michael und Katharina	Decker Michael und Leopoldine	Anteil-Rückkauf 2001	Bachviertel- straße 2
53	Eigner Jakob und Anna	Altrichter Karl und Barbara	Zierhofer Johanna	Bachviertel- straße 4
54	Schmidt Franz und Barbara	Schmid Carl und Maria	Riegler Johann und Berta	Bachviertel- straße 1
55	Jäger Ignaz und Josefa	Jäger Thekla	Bräu Rudolf und Melitta	Bachviertel- straße 3
56	Leitner Josef und Josefa	Huber Franz und Maria	Steinparzer Anna	Kirchen- gasse 2
57	Ranzböck Paul und Theresia	Graf Ségur-Cabanac (Verwalterhaus)	Tatzreiter Regina	Bachviertel- straße 11
58	Pöchlacher Anton und Theresia	Stadler Josef und Karoline	Folk Hannes	Bachviertel- straße 9
59	Habl Josef	Halbmayer Leopold, Habl Anna	Piringer Johann	Bachviertel- straße 15
60	Sengstbratl Michael und Theresia	Schoder Georg und Theresia	Schatzeder Karl	Bachviertel- straße 13
61	Stiebellehner Martin und Theresia	Sator Franz	Meyer Josef und Johanna	Mühlbach- weg 2
62	Eigner Maria (verh. Gruber)	Schadauer Alois und Theresia	Gruber Margit und Herbert	Mühlbach- weg 12
63	Sippmair Georg und Josefa	Pachole Josef und Josefa	Dengler Klaus, Gerlinde, Johann	Mühlbach- weg 6
64	Wieser Johann	Kastner Alois und Theresia	Schönegger Karl und Margareta	Bahnhof- straße 13
65	Hintersteiner Anton und Rosina	Langmann Simon	Ritt Karl (Haus 2011 abgerissen, Recht auf die Wiese übertragen)	Bahnhof- straße 15
66	Leitner Josef und Maria	Altrichter Franz und Cäcilia	Hörmann Johannes und Elfriede	Bahnhof- straße 11
67	<i>Josef Haberleitner</i>	<i>Fischerhaus (ehem. Schlosseigentum)</i>	<i>Würtnner Wolfgang</i>	<i>Urlweg 5</i>
68	Nagl Franz	Burgholzhäusl	Dorfer Johann	Burgholz- straße 30
69	Klein Clemens und Theresia	Pfaffenbichler Franz und Maria	Anteil-Rückkauf 1991	Urlweg 3

Nr.	Hausbesitzer 1861	Hausbesitzer 1904 / 1913	aktuelle Besitzer	aktuelle Adresse
70	Armenhaus der Commune (Gemeinbesitz)	Bezirksarmenfond, danach Josef Kornmüller	Schörghuber Anna, danach Schatzeder Karl (2018 abgerissen)	Urlweg 2
71	Geiblinger Georg und Maria	Gottscheer Dr. Camillo und Anna	Halter Ingrid	Bachviertelstraße 6
72	Oberleithner Bernhard und Anna	Stöger Johann und Josefa	Anteil-Rückkauf 2005	Bahnhofstraße 1
73	Scharnagl Josef und Juliana	Wimmer Franz und Anna	Döcker Franz und Marianne (Recht auf das neue Haus übertragen)	Amstett. Str. 21 → Südhangg. 2
74	Lehmacher Josef und Maria	Scheuch Karl und Rosalia	Kammerhofer Erna	Amstettner Straße 17
75	Aigner Josef und Franziska	Köck Anton und Maria (Weidamühle), 1968 abgerissen	Anteil-Rückkauf 2008	Ertler Straße 1
76	Machat Andreas und Maria	Fellner Johann und Maria	Fischer Anna (Recht auf ein anderes Haus übertragen)	Amstett. Str. 15 → Am Prehofberg 1
77	Totengräber- bzw. Tagelöhnerhäusl 1850er-Jahre: Besitzer Brandstetter	1873 Kauf durch das Ehepaar Karl, dann Kranzmayr Johann und Aloisia	Schneckenreiter Franz	Amstettner Straße 8
78	Kirche (Pfarreigentum)	Kirche (Pfarreigentum)	Kirche (Pfarreigentum)	Kirchengasse (8)

Tab. 2.11.: Übersicht der 78 ältesten Häuser des Marktes St. Peter in der Au⁴⁸⁵

In der Tabelle werden neben den Hausnummern und den Hausbesitzern im seit 1861 auch die einstigen Zugehörigkeiten (Pfarre, Herrschaft oder Marktgemeinde) sowie die Veränderungen des Kommunerechts angeführt.

2.5. Neubauten ab 1847 – Markthäuser ohne Kommunerecht

Bis 1845 bestand die Schlossherrschaft, dann kam es zur Versteigerung und schließlich 1848 zum Ende der Grundherrschaft. Mit der Schaffung politischer Gemeinden konnten sich auch Außenstehende im Ort niederlassen, Grundstücke erwerben, ein Haus bauen und zu neuen Bürgern der Ortsgemeinde werden – nicht jedoch Mitglieder Marktgemeinde. War bis 1848 der Marktrichter für alle Grundverkehrsangelegenheiten zuständig und konnte dieser dadurch den Zuzug regeln oder unterbinden, so gab es nach 1848 diese Beschränkungen nicht mehr.

1837, 1840 und 1842 hatte das Steueramt St. Peter in der Au gemäß einer Verordnung dem ständisch verordneten Collegium bekanntgegeben, dass *keine Gründe neu beurbart und auf grünem Anger keine Häuser neu erbaut worden sind*.⁴⁸⁶ Am 31. Mai 1847 wurde gemeldet,

⁴⁸⁵ Datenquelle: GASTP: Fasz. Häuserlisten, Fasz. Bewohnerverzeichnisse, Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861; PABD: Statutenbücher der Commune; GUNDACKER, S. 532 f; Darstellung D.B.

⁴⁸⁶ GASTP: Herrschaftsregesten, S. 74.

*dass im herrschaftlichen Bezirke in der letzt verflossenen Zeit keine Gründe beurbart worden und keine neuen Häuser entstanden sind.*⁴⁸⁷

In der Zwischenzeit, am 11. Februar 1847, hatte aber der herrschaftliche Pfleger Ignaz Lischka in einem Schreiben an dasselbe Collegium darum ersucht, einen Teil des Dominikalgrundes zu *rustikalisieren*.⁴⁸⁸ Im Antwortschreiben vom 28. Dezember 1847 heißt es, dass *bereits 570 Quadratklafter* [ca. 2.050 m²] *an 4 Parteyen zur Erbauung von Kleinhäusern verkauft worden sind*.⁴⁸⁹ Dabei handelte es sich um die große Parzelle Nr. 269 im Ausmaß von 816 Quadratklafter (ca. 2.935 m²).

In der Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au von 1751, zu der seit 1577 auch der Haghof gehörte, werden acht Joch Acker hinter dem Haghof mit schlechter Qualität angeführt und mit einem Wert von je 20 fl. beziffert.⁴⁹⁰ Unter Weriland Fürst von Windischgrätz, Grund- und Schlossherr von 1802 bis 1845, waren diese Parzellen noch als Ackerflächen eingetragen gewesen.⁴⁹¹

Die ersten Neubauten von Häusern erfolgten ab 1847 – auf einst herrschaftlichem Grund (vgl. Abb. 2.6.). Es handelt sich hierbei um die Häuser mit den alten Nummern 79, 80, 81 und 82 (aktuelle Adresse: Haghofstraße 23, 25, 27 und 29). Laut Dürrer war das Haus Nr. 79 ein altes Weberhaus, Nr. 80 ein Tagelöhnerhaus, auf dem Haus Nr. 81 wohnte ein Weber und das Haus Nr. 82 gehörte in den 1850er-Jahren einem Zimmermann.⁴⁹² Die Besitzer dieser Häuser gehörten einer neuen Gruppe von Bürgern an: Sie waren zwar Bürger und Bewohner von St. Peter in der Au, nicht aber Mitglieder der alten Bürgercommune. Sie hatten keinen Anteil an den gemeinsamen Agrargütern, insbesondere erhielten sie kein Holz aus den Marktwäldern. Diese Neubürger bzw. Zuzügler waren somit vom alten Gemeinschaftseigentum ausgeschlossen,⁴⁹³ Konflikte aufgrund dieser Exklusion sind nicht überliefert.

Laut der Volkszählung von 1869 zählte die Marktgemeinde St. Peter in der Au, die damals wieder nur den Markt umfasste,⁴⁹⁴ am 31. Dezember genau 594 Einwohner und 83

⁴⁸⁷ GASTP: Herrschaftsregesten, S. 74.

⁴⁸⁸ GASTP: Herrschaftsregesten, S. 78.

⁴⁸⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 28.12.1847 (vgl. GASTP: Herrschaftsregesten, S. 78 f).

⁴⁹⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 28.12.1847; Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au (1751), fol. 439v.

⁴⁹¹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 28.12.1847.

⁴⁹² DÜRRER, S. 138 f.

⁴⁹³ Vgl. OBERHOFER, S. 45 f.

⁴⁹⁴ Am 1.1.1867 war das Dorf St. Peter in der Au, in dem überwiegend die einst untertänigen Bauern wohnten, abgetrennt worden und wurde dadurch zu einer eigenständigen politischen Gemeinde.

Häuser.⁴⁹⁵

Im Verzeichnis der *Feuerlösch-Requisiten* für die Häuser des Marktes St. Peter in der Au aus dem Jahr 1874⁴⁹⁶ werden 82 Häuser angeführt, d.h. die alten 78 und die vier neuen Häuser. 1884 gab es im Markt 83 Häuser, in denen 701 Personen wohnten. Diese hielten 84 Pferde, 153 Rinder und 187 Schweine.⁴⁹⁷



Abb. 2.6.: Die ersten Parzellen für Neubauten (1872)⁴⁹⁸

Mit Pfeilen sind jene vier Häuser markiert, die – nach Jahrhunderte langer Abgeschlossenheit der Marktgemeinde – erstmals zu einer Erweiterung des Ortes führten. Im Ortsplan von 1872 sind sie bereits eingezeichnet. Die vier Parzellen befinden sich in der nordöstlichen Ecke des großen Haghoffeldes.

Seit der Gründung der politischen Gemeinde St. Peter in der Au wuchs die Bevölkerung insgesamt an, die Anzahl der Häuser veränderte sich kaum. Abgesehen von den vier Neubauten von 1847 kam bis 1884 nur ein einziges neues Haus (alte Nr. 83) dazu.

Bis 1890 stieg die Häuserzahl auf 89 an.⁴⁹⁹ Seit 1847 waren somit, innerhalb von 43 Jahren,

⁴⁹⁵ KLEIN (1. Teil), S. 40.

⁴⁹⁶ GASTP: Fasz. Häuserlisten (handschriftliche Übersicht, erstellt von Ferdinand Ott).

⁴⁹⁷ SCHWETTER, S. 36.

⁴⁹⁸ Bildquelle: GASTP (Fasz. Ortspläne: Ortsplan von 1872).

⁴⁹⁹ KLEIN (1. Teil), S. 42.

zu den alten 78 Häusern (60 Communehäuser, 18 Nicht-Communehäuser) nur elf neue Wohnhäuser hinzugekommen (vgl. Tab. 2.12.).

Nr.	ehemalige Besitzer	aktuelle Besitzer	Anmerkungen
79	Wimmer, Germüller	Tanzer	um 1847 errichtet
80	Brunninger, Wirth	Tokic	um 1847 errichtet
81	Haslinger	Müller	um 1847 errichtet
82	Gelbenegger	Kammerhofer	um 1847 errichtet
83	Halbmayer	Wagner	
84	Graf Ségur-Cabanac, Bräu	Oberaigner	einst Pferdestall des Hauses Nr. 57
85	Graf Ségur-Cabanac	Preisinger	einst Schweinestall des Hauses Nr. 57
86	Pöll	Hinterleitner	
87	Klein	Bruckschwaiger	
88	Verpflegungsstation, Gemeindehaus, Postamt	Versicherungsbüro	Grund von Franz Nagl ⁵⁰⁰
89	Koktan	Wechtl	einst Wachsbleiche des Hauses Nr. 21 ⁵⁰¹

Tab. 2.12.: Neue Häuser, erbaut zwischen 1847 und 1890⁵⁰²

Im 20. Jahrhundert waren Marktgemeinde und Marktgemeinschaft durch die agrarische Operation (Abschluss 1904) getrennt. Die Anzahl der Häuser stieg weiterhin nur langsam an: Im Jahr 1900 waren es 94 Häuser,⁵⁰³ 1925 erst 101 Häuser.⁵⁰⁴ Innerhalb von 25 Jahren kamen somit nur sieben Häuser hinzu. Um ein Haus bauen zu können, benötigte man einen entsprechenden Baugrund. Der Grundbesitz der Pfarre bzw. der ehemaligen Grundherrschaft St. Peter in der Au (inzwischen die Gutswirtschaft der Grafen Ségur-Cabanac) standen damals dafür nicht zur Verfügung. Die Bürger des Ortes führten überwiegend noch eine kleine Landwirtschaft bzw. bestellten sie noch die Äcker rund um den Siedlungskern. Somit gab es nur wenige Bauparzellen. Die Bürger hatten die Entwicklung bzw. Vergrößerung des Ortes dadurch selbst in der Hand.

1951 umfasste der Markt 131 Häuser,⁵⁰⁵ was einem Zuwachs von 30 Häusern innerhalb von 26 Jahren entspricht. Bis 1971 stieg die Häuserzahl auf 227,⁵⁰⁶ bis 2011 auf 543.⁵⁰⁷

Dieses starke Wachstum war nur möglich durch die Umwandlung der ehemaligen Gemeinweide und der Gemeinäcker sowie der herrschaftlichen und pfarreigenen Grundstücke zu Bauparzellen. So diente der alte Grundbesitz der Bürgergenossenschaft, der

⁵⁰⁰ DÜRRER, S. 110.

⁵⁰¹ DÜRRER, S. 111.

⁵⁰² Vgl. DÜRRER, S. 138-142 sowie das Inhaltsverzeichnis der Häuserchronik.

⁵⁰³ KLEIN (1. Teil), S. 42.

⁵⁰⁴ Vgl. DÜRRER, S. 145 sowie das Inhaltsverzeichnis der Häuserchronik.

⁵⁰⁵ KLEIN (1. Teil), S. 42.

⁵⁰⁶ KLEIN (1. Teil), S. 42.

⁵⁰⁷ KLEIN (1. Teil), S. 42.

Grundherrschaft sowie der Pfarre der Siedlungserweiterung der politischen Gemeinde St. Peter in der Au. Waren die agrarischen Gemeinflächen ursprünglich für die Eigenversorgung der Communemitglieder lebensnotwendig, fanden diese Flächen im 20. Jahrhundert als Bauland eine neue Verwendung.

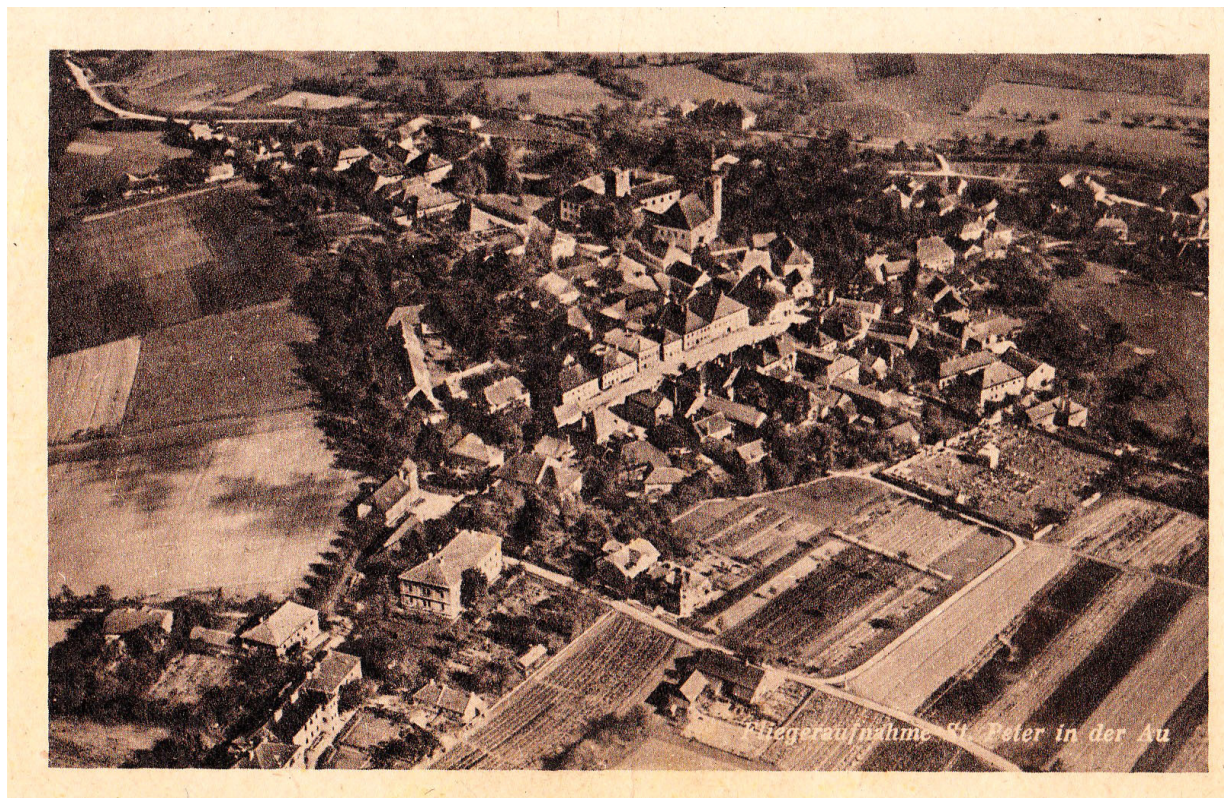


Abb. 2.7.: Flugaufnahme vom Markt St. Peter in der Au (ca. 1930)⁵⁰⁸

Eine der ersten Flugaufnahmen des Ortes St. Peter in der Au zeigt den alten Marktkern, den es seit dem 13. Jahrhundert in dieser Form gibt. Das Zentrum bildet der lang gestreckte, rechteckige Marktplatz, umgeben von Bürgerhäusern. In der Bildmitte oben sind das Schloss und die Kirche zu sehen. Im linken Bildteil ist das Haghofffeld noch gänzlich unbebaut, eine Baumallee bildet den Übergang zum herrschaftlichen Meierhof, wo sich heute der Graf-Ségur-Platz befindet. Rechts unten – rund um den Friedhof bzw. entlang der Burgholzstraße – sind die Felder noch unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Gab es über Jahrhunderte nur etwa 78 Häuser im Markt, so umfasste der Markt zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Flugaufnahme bereits über 100 Häuser, denn die Häuserchronik von Ignaz Dürrer aus dem Jahr 1925 weist 101 Häuser auf.

Die Siedlungsentwicklung im Marktkern von St. Peter in der Au könnte man folgendermaßen zusammenfassen: Aus einer kleinen Gründungssiedlung im Ennswald entwickelte sich bis 1848 eine Marktcommune mit Selbstverwaltung und Kontrolle der gemeinsamen Flächen (durch den Marktrichter bzw. den Schlossherrn als Grundherrn). Die Bevölkerungsentwicklung stagnierte aufgrund der Abgeschlossenheit der Commune. Letzteres war sogar notwendig für die nachhaltige Nutzung bzw. Erhaltung der Gemeingüter.

⁵⁰⁸ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung).

Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte ein leichtes Wachstum ein, ermöglicht durch die Errichtung neuer Häuser auf einst herrschaftlichem Grund. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg konnte in der politischen Gemeinde St. Peter in der Au ein wahres Bevölkerungswachstum stattfinden, der Ort wuchs an allen Seiten. So stieg die Zahl der neuen Häuser und der neuen Bewohner kontinuierlich an, die Anzahl der Stammliegenschaften der nunmehr *Agrargemeinschaft* genannten ehemaligen Marktgemeinde ging hingegen zurück. Bestand der Markt bis Ende des 19. Jahrhunderts überwiegend aus Communehäusern, wurden diese hingegen im 20. Jahrhundert zu einer Minderheit innerhalb der politischen Gemeinde.

3. Verfassung und Organisation

3.1. Bezeichnungen für den *Markt St. Peter in der Au*

Viele verschiedene Begriffe, Ausdrücke bzw. Namen kommen im Laufe der letzten Jahrhunderte in diversen Urkunden, Protokollen oder Akten vor, die von der *Marktgemeinde St. Peter in der Au* handeln und damit die *bürgerliche Gemeinschaft* meinen. Am häufigsten wird die Marktgemeinde mit *gemeiner Markt* bezeichnet. In einer Urkunde aus dem Jahr 1277 wird vom *marcht von Sant Peter* gesprochen.⁵⁰⁹ Die Bewohner von St. Peter in der Au wurden noch 1277 als des *tûmfût liut*⁵¹⁰ (d.h. des Domvogts Leute) beschrieben. Otto V. hatte somit einen bleibenden Eindruck hinterlassen, da man noch 40 Jahre nach seinem Tod von *seinen Leuten* sprach (vgl. Kapitel 4.1.).



Abb. 3.1.: Flugaufnahme des Marktkernes von St. Peter in der Au (um 1961)⁵¹¹

Zu sehen sind ein Großteil der Communehäuser, die Kirche und das Schloss des Ortes. Im Hintergrund befinden sich die beiden Communewälder Burgholz und Panholz, zwischen Marktkern und Burgholz sind noch die großen, bürgerlichen Ackerfelder zu erkennen (heute bebautes Wohngebiet).

⁵⁰⁹ ZAHN, S. 348.

⁵¹⁰ ZAHN, S. 348; WEIGL (1991), S. 27; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 116-118.

⁵¹¹ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung).

In zwei Urkunden vom 8. September 1294 wird vom *forum Sancti Petri in Augia*⁵¹² gesprochen. Somit war St. Peter in der Au bereits im 13. Jahrhundert ein Markt mit Marktrecht und Marktplatz und von Bedeutung für die Besiedelung im Ennswald allgemein. In den Herrschaftsakten scheinen für den 27. August 1579 die Bezeichnung *N. richter, rath unnd ganntze gemain des marckhts zu S. Petter in der Au*⁵¹³ sowie *in der burgerschafft im marckht zu S. Peter in der Au* auf.⁵¹⁴

Die Bezeichnung *gemeiner Markt St. Peter in der Au* zählt zu den ältesten und zugleich interessantesten und kommt sehr häufig in den Richteramtsrechnungen bzw. in den Protokoll- und Dekretbüchern des Marktes,⁵¹⁵ auch in der Dominikalfassion des Marktes (1751) ist die Rede vom *gemeinen marckt*.⁵¹⁶

Im Waisenbuch⁵¹⁷ des Marktes St. Peter in der Au, in dem viele *Gerhabschaften* (d.h. Nachlassregelungen,⁵¹⁸ Inventare, Testamente, Geburtsbriefe etc.) von 1566 bis 1690 enthalten sind, wird oft die Bezeichnung *gemeiner Markt* verwendet, u.a. in den Jahren 1633⁵¹⁹ oder 1645.⁵²⁰

Um rechtsgültige Dokumente ausstellen zu können, benötigte der Markt bzw. das Marktgericht ein Siegel. Dafür war ein Wappen erforderlich, das der Markt ebenfalls besaß. Dadurch erst wurde der Markt zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Finanzgebarung und Vermögensverwaltung.⁵²¹ Es dürfte wohl drei verschiedene Siegel gegeben haben – ein kleines, ein mittleres und ein großes. Das älteste erhaltene Marktsiegel von St. Peter in der Au stammt aus dem Jahr 1612 und trägt die Umschrift *Siegel des gemein markts St. Peter in der Au*.⁵²² Es zeigt in der Mitte den Schlüssel als Symbol des heiligen Petrus, dem Pfarrpatron und Namensgeber des Ortes. Dieses größere Siegel wurde bei Pergamenturkunden verwendet. Ein Exemplar ist erhalten geblieben (vgl. Abb. 3.2.).

⁵¹² RAAB, S. 114-116.

⁵¹³ HKA: P. 25, Bl. 475-478 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 22); Hervorhebung D.B.

⁵¹⁴ HKA: P. 25, Bl. 475-478 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 22); Hervorhebung D.B.

⁵¹⁵ Vgl. entsprechende Folianten im GASp.

⁵¹⁶ NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v.

⁵¹⁷ GASp: Waisenbuch (1566–1690).

⁵¹⁸ Die Inventarien sind im Waisenbuch (1566–1690) bis 1686 eher kurz gehalten, ab 1687 (fol. 211r) umfassen sie mehrere Seiten. Im hinteren Teil des Bandes sind zahlreiche Testamente enthalten.

⁵¹⁹ GASp: Waisenbuch (1566–1690), fol. 111r.

⁵²⁰ GASp: Waisenbuch (1566–1690), fol. 169r.

⁵²¹ WAGNER (1980), S. 93 f; LECHNER, S. 157.

⁵²² ÖÖLA: Urkunde vom 28.3.1612 (Allgemeine Urkundenreihe: Schachtel 12, Nr. 112).

Das Wappen, das am 14. September 1574⁵²³ von Kaiser Maximilian II. bestätigt wurde, zeigt einen silbernen Schlüssel in gotischer Form in einem roten Schild (vgl. Abb. 3.2. und 3.3.).



Abb. 3.2.: Siegel der Marktgemeinde (1612)⁵²⁴
Dieses Siegel ist das älteste und einzig erhaltene der Marktgemeinde St. Peter in der Au, aus dem sich alle späteren Siegel, Stempelvorlagen und Wappen ableiten.



Abb. 3.3.: Wappen der Marktgemeinde (1980/90er-Jahre)⁵²⁵
Dieses Wappen ist eine Nachbildung des Siegels von 1612 (vgl. Abb. 3.2.).

Am Ende eines 1729 ausgestellten Schuldbriefes bat der Aussteller, dass der *ehrsamb wohlweiser magistrat des markhts St. Peter in der Au*, diesen *schuldtbrief, mit dero und gemainen markhts mittlern decret insigl*⁵²⁶ bekräftigen möge. Wenige Monate später wurde vom Marktgericht ein Geburtsbrief *mit unsers gemainen markhts hier anhangenden größern insigl*⁵²⁷ ausgestellt.

Verhandlungen wurden immer vor *N. richter und rath* (u.a. 1588)⁵²⁸ abgehalten. 1616 wird erstmals der Begriff *Magistrat* verwendet⁵²⁹ und scheint in den Folgejahren immer wieder auf (u.a. 1617⁵³⁰). Am 12. Oktober 1645 hat sich *vor einem löbl. unndt waißen magistrat alhier zu St. Peter in der Au Hannß Scheibelauer bürger unndt lederer daselbst auf absterben*

⁵²³ Vgl. GASTP: Transkription der Urkunde vom 14.9.1574.

⁵²⁴ Bildquelle: OÖLA: Urkunde vom 28.3.1612 (Allgemeine Urkundenreihe: Schachtel 12, Nr. 112).

⁵²⁵ Bildquelle: PABD (Wappen).

⁵²⁶ GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle (1667–1737), fol. 268v.

⁵²⁷ GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle (1667–1737), fol. 270v.

⁵²⁸ GASTP: Waisenbuch (1566–1690) fol. 9v.

⁵²⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 93r.

⁵³⁰ GASTP: Verkaufsprotokolle (1616–1666), fol. 9.

seiner ehewürthin Rosina mit deren nachgelassenen erben⁵³¹ eingefunden. Mit Magistrat sind Richter, Rat und Bürgerschaft als Sammelbegriff bzw. die Verwaltung der Marktgemeinde insgesamt gemeint.⁵³² Der Markt hatte ein eigenes Rathaus, u.a. ist für das Jahr 1700 eine Verhandlung *in gemaines markhts cannzley*⁵³³ ausgestellt.

In einem Geburtsbrief aus dem Jahr 1688 heißt es: *Wuer N. richter und rath des marckhts St. Peter in der Au, Erzherzogthumb Österreich under der Enns. bekhenne am bürgerlichen magistrat und obig leit wegen [...]*.⁵³⁴

In einem Marktgerichtsprotokoll aus dem Jahr 1719 wird die Bezeichnung *magistrat und außschuß von der gemain*⁵³⁵ verwendet.

In einer Urkunde Kaiser Karls VI. (vgl. Abb. 3.4.) aus dem Jahr 1715 wird auf der ersten Seite erstmals von *N. richter, rath und **gemeinde** des marckts zu St. Peter in der Au*⁵³⁶ gesprochen. Mit *Gemeinde* wird zu dieser Zeit (und auch noch später) die *bürgerliche Gemeinschaft* verstanden.

1755 wurde die Bezeichnung *N. richter und rath, außschuß, und ganze gemain, des markhts St. Peter in der Au*⁵³⁷ in einer Verhandlungsschrift verwendet.

Auch der Begriff *Bürgerschaft* ist in den Protokollen des Marktes zu finden. So kann man u.a. im Marktgerichtsprotokoll des Jahres 1720 lesen, dass die Richteramtswahl am 7. Februar *durch die gesamte gemaine bürgerschaft*⁵³⁸ erfolgte. Ebenfalls im Jahr 1720 fand eine *handlung auf dem gewöhnlichen rath-hauß*⁵³⁹ statt, bei der *der versamlet ganzen bürgerschaft*⁵⁴⁰ Dekrete vorgelesen wurden.

In der Theresianischen Fassion des Marktes St. Peter in der Au werden der Ort bzw. seine Bewohner mit *der gesambten bürgers gemeinde*⁵⁴¹ angesprochen. 1721 ist vom *N. richter*

⁵³¹ GASTP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 149r.

⁵³² SATZINGER, S. 129: Der Stadtmagistrat bestand aus dem Stadtrichter und dem Rat. Analog dazu ist für den Magistrat in Märkten anzunehmen, dass er aus dem Marktrichter und dem Rat, d.h. den Ratsbürgern, bestand.

⁵³³ GASTP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 227v, 228r.

⁵³⁴ GASTP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 292v.

⁵³⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 332v.

⁵³⁶ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), S. 1; Hervorhebung: D.B.

⁵³⁷ GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle (1667–1738) fol. 164v.

⁵³⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 336r.

⁵³⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 339v.

⁵⁴⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 339v.

⁵⁴¹ NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v.

und rath, auch ausschus[s] und sambentlicher gemeinde alhier zu St. Peter in der Au die Rede.⁵⁴² 1744 werden in den Marktgerichtsprotokollen die Bezeichnungen *ehrsamber marckht, rat und gemeine bürgerschaft*⁵⁴³, an anderer Stelle *löbl. magistrat, außschus[s] und sambent[lich] gemeiner bürgerschaft*⁵⁴⁴ sowie *gesambte gemeinde*⁵⁴⁵ verwendet.



Abb. 3.4.: Erste Seite der Urkunde Kaiser Karls VI. (1715)⁵⁴⁶

mit der Erwähnung von Richter, Rat und der Gemeinde des Marktes St Peter in der Au

Im Trauungsbuch der Pfarre Aschbach aus dem Jahr 1711 findet sich folgende Eintragung:
Am 27. April 1711 heiratete Andreas Hochedlinger des *kaysl*[ichen] *markhts* Aspach innerer *raths senior und bürgl*[icher] *leder*er nach St. Peter in der Au auf das Ledererhaus

⁵⁴² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 343v.

⁵⁴³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 36r.

⁵⁴⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 37v.

⁵⁴⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 38r.

⁵⁴⁶ Bildquelle: GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), S. 1.

Ametzhofer (alte Hausnummer 76) in dem **hochgräfl[ichen] markht** St. Peter in der Au.⁵⁴⁷

Aus dem einst kaiserlichen Markt St. Peter in der Au war durch den Verkauf Anfang des Jahres 1587 ein hochgräflicher Markt geworden. Die obige Trauung fand in der Pfarrkirche von St. Peter statt, deshalb befindet sich ein ähnlicher Eintrag wie oben auch im Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au 1711.⁵⁴⁸

Dasselbe kann man 1726 auch in einem Marktprotokoll lesen, in dem der Ort als *hochgräfl. windischgrätzischer markht St. Peter in der Au*⁵⁴⁹ bezeichnet wird.

Die verschiedenen Begriffe zeugen aber auch von der politischen und rechtlichen Entwicklung des Ortes. Wenn im Jahr 1794 von der *unterthänigen marktgemeinde*⁵⁵⁰ die Rede ist, so ist daraus die Situation des Marktes zu dieser Zeit zu erkennen. Alle Bezeichnungen stehen immer für dasselbe: die autarke und autonome Dorfgemeinschaft bzw. Bürgergemeinschaft, d.h. für die Marktcommune St. Peter in der Au.

War in früheren Jahrhunderten die Bezeichnung auf die Begriffe *gemein* und *Markt* hin ausgerichtet, d.h. mit der Betonung auf die *Gemeinschaft* sowie die Rechte und Privilegien als *Markt*, so trat bald der bürgerliche Aspekt in den Vordergrund mit den Bezeichnungen *Bürger*, *Bürgergemeinde*, *Magistrat*, *Rathaus*, *Rat* bzw. *Ausschuss*. Im 18. Jahrhundert wiederum scheint die Bezeichnung *Gemeinde* auf die Gemeinschaft hinzudeuten. Erst im 19. Jahrhundert wurde der Ausdruck *Markt* wieder stärker betont.⁵⁵¹

1833 unterzeichneten der Marktrichter und die Räte ein Dokument *im Nahmen der Marktgemeinde*.⁵⁵² Besonders nach 1848 kam es aufgrund der großen Vielfalt an Bezeichnungen zu Konflikten, vor allem um das *Gemeingut* bzw. *Gemeindegut*.

Seit 1905 gibt es eine klare Unterscheidung zwischen der *Marktgemeinde St. Peter in der Au* und der *Agrargemeinschaft St. Peter in der Au* (vormals Marktcommune), die aber im Volksmund immer noch kurz und prägnant als *Commune* bezeichnet wird.

In der Abbildung 3.5. sind die wichtigsten Bezeichnungen für den Markt bzw. die Marktcommune St. Peter in der Au zusammengefasst.

⁵⁴⁷ Trauungsbuch der Pfarre Aschbach, Eintrag vom 27.4.1711; Hervorhebung D.B.

⁵⁴⁸ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 27.4.1711.

⁵⁴⁹ GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle (1667–1738), fol. 253r.

⁵⁵⁰ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 10v–12r.

⁵⁵¹ GASTP: Richteramtsrechnung 1819, fol. 2v: 1819 wurde um 1 fl. eine neue *Ortschaftstafel* angeschafft.

⁵⁵² GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 28v.

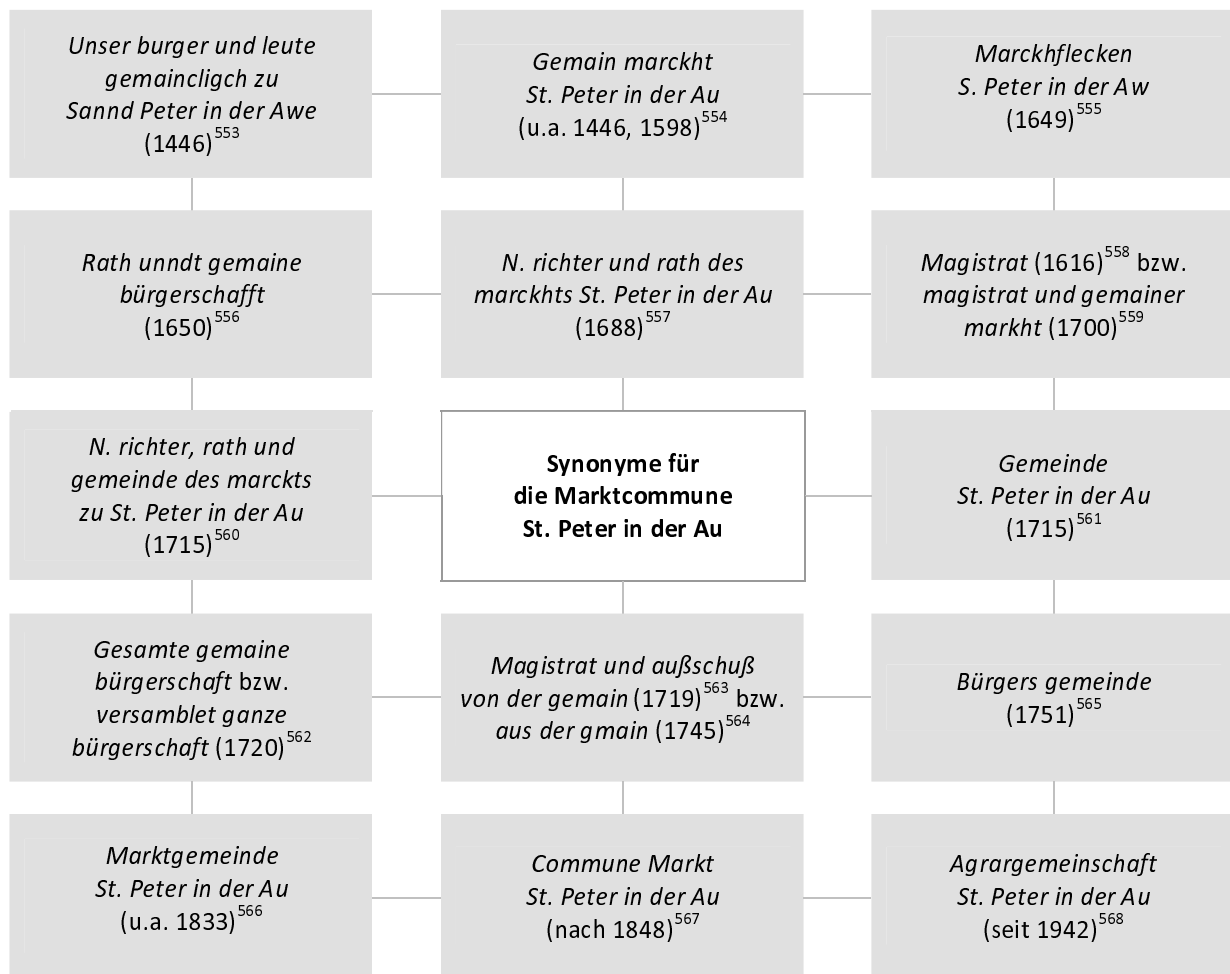


Abb. 3.5.: Synonyme für die Marktcommune St. Peter in der Au⁵⁶⁹

Die Marktcommune St. Peter in der Au nannte sich selbst so gut wie nie *Gemeinde*, sondern *Markt St. Peter*, *gemainer Markt* oder *gemaine Bürgerschaft*. Der Begriff *Marktgemeinde* scheint erst 1833 auf. Damit ist die alte Gemeinschaft der Bürger gemeint, denn die politische Marktgemeinde gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

⁵⁵³ WINTER (1913), S. 429.

⁵⁵⁴ WINTER (1913), S. 428; GASTP: Marktgerichtsprotokolle, Richteramtsrechnungen (Titelblätter).

⁵⁵⁵ Vgl. GASTP: Titel des Kupferstiches von Matthäus Merian (1649), vgl. Abb. 4.4.

⁵⁵⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 134r.

⁵⁵⁷ GASTP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 292v.

⁵⁵⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 93.

⁵⁵⁹ GASTP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 228r.

⁵⁶⁰ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 1.

⁵⁶¹ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 13.

⁵⁶² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 336r, 339v.

⁵⁶³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 332v.

⁵⁶⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 39r–41r.

⁵⁶⁵ NÖLA: Dominikalfassung des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v.

⁵⁶⁶ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 28v.

⁵⁶⁷ Vgl. GASTP: Communeakten.

⁵⁶⁸ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au (Eintragung bei allen Stammliegenschaften der Agrargemeinschaft, u.a. EZ 34); Statuten der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au.

⁵⁶⁹ Graphische Darstellung: D.B.

3.2. Machtgefüge – Bestandteile und Wechselwirkungen

Die Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au zählten zu den privilegierten Personen im Land und hatten durch ihre gemeinsamen Agrargüter sowie das Marktrecht und andere Freiheiten eine effiziente Selbstverwaltung. Sie lebten im Siedlungsverband weitgehend autark und verwalteten sich selbst. Solange der Markt landesfürstlich war, gab es daran auch nie einen Zweifel. Erst durch den Verkauf der Grundherrschaft St. Peter in der Au an Wilhelm Seemann von Mangern 1587 änderte sich die Situation gravierend. War zuvor alles (d.h. Markt, Grundherrschaft, Schloss, Pfarre) unter landesfürstlichem Einfluss, sollte es nun bis 1848 zu einem neuen Machtgefüge im Ort kommen, in dem vier Gruppierungen aufeinander trafen, miteinander in einem Ort lebten und vielfältig verwickelt (positiv und negativ) waren:

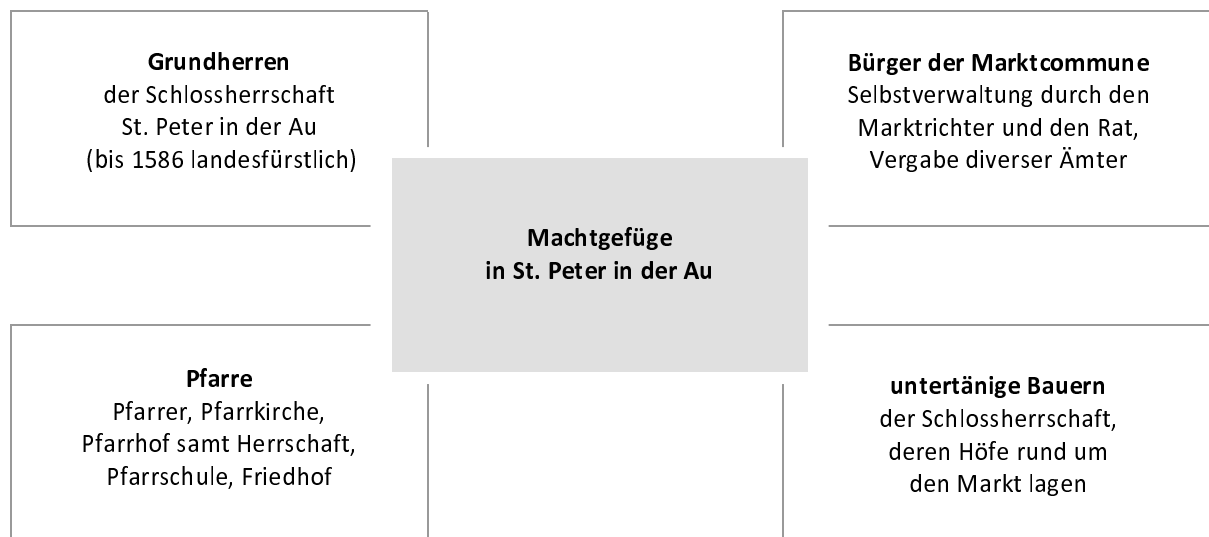


Abb. 3.6.: Machtgefüge in St. Peter in der Au⁵⁷⁰

a) Die Grundherren:

Die Grundherrschaft war vielfach verpfändet, stand aber dennoch immer unter dem Schutz der Landesfürsten. Die Bauern um den bürgerlichen Ortskern hatten die Höfe als Lehen inne und waren verschiedenen Grundherren untergeben, v.a. aber der Schlossherrschaft St. Peter in der Au. Im Ortskern gehörten zur Herrschaft das Schloss samt einigen Nebengebäuden. Bei Grundverkehrsangelegenheiten hatte die Herrschaft das letzte Wort. In dieser Hinsicht war die Selbstverwaltung der Marktcommune St. Peter in der Au eingeschränkt.

Von 1606 bis 1848 war der Grundherr durch patrimoniale Aneignung auch Obereigentümer der Marktwälder, die Nutzung erfolgte aber weiterhin durch die 60 Marktbürger.

⁵⁷⁰ Graphische Darstellung: D.B.

Der Marktrichter fungierte als Sprecher der Bürger und trat für diese vor dem Grundherrschaftsherrn auf. Letzterer war meist nicht vor Ort anwesend, sondern ließ die Geschäfte von Pflegern verwalten. Von der Herrschaftskanzlei im Schloss St. Peter in der Au bzw. im Haghof erließen sie u.a. Dekrete, die dem Marktrichter und den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden. Bis 1586 war die Marktcommune St. Peter in der Au landesfürstlich und hatte mehr Freiheiten als danach.

b) Die Bürger der Marktcommune:

Die Bürger des Ortes hatten ihre Häuser am Marktplatz bzw. entlang der Zufahrtsstraßen. Sie hatten um 1200 vier Marktwälder sowie großzügigen Acker- und Wiesenbesitz rund um den Ortskern verliehen bekommen. Diesen Besitz und zahlreiche andere Vorrechte und Freiheiten ließen sich die Bürger immer wieder von den Landesfürsten bestätigen.

c) Die Pfarre:

Zur Pfarre gehörten eine eigene kleine Grundherrschaft, der außerhalb des Ortskerns gelegene Pfarrhof (samt Grundbesitz), die bis 1874 als Pfarrschule geführte Schule im Ort, die Pfarrkirche und der Friedhof. Durch das gemeinsame Pfarrleben waren die Bürger des Marktes und die Bauern des Dorfes miteinander verbunden, aber auch die Schlossherren gingen in diese Kirche zum Gottesdienst – über den Wehrgang direkt ins Oratorium, das den Schlossherren vorbehalten war.

1421 wird in einer Urkunde der Pfarrhof erwähnt: Der Pfarrer sollte sich zur Aufrechterhaltung einer Messstiftung einen Priester halten, der jede Woche sechs Messen lesen und vom Pfarrer *im pfarrhof und bei seinem tisch erhalten* werden soll.⁵⁷¹

Die Pfarre St. Peter in der Au hatte zwei Untertanen, die Robot leisten und die üblichen Steuern und Abgaben zahlen mussten, die aber in das Vizedomamt nach Wien gingen. Bei allen Veränderungen (z.B. im Todesfall eines Untertans) erledigte die Herrschaft St. Peter in der Au die Nachlassverhandlungen, die Kauffreigelder erhielt aber der Pfarrer.⁵⁷²

Die beiden Untertanen, die jährlich zu Mariä Geburt dienten, hießen laut dem Urbar von 1709 *Stephan Flänckl an der Fläncklöedt* (er diente 5 ß 10 ſ zum Pfarrhof) und *Nicolaus am Schusser* (er diente 2 ß 20 ſ dem Pfarrer).⁵⁷³ Weiters hatte der Pfarrer drei Felder von sechs

⁵⁷¹ PLESSER, S. 361.

⁵⁷² NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 33v.

⁵⁷³ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 34r.

Tagwerk, eine zum Pfarrhof gehörige Wiese von etwa fünf Tagwerk zu *seiner notturfft* und kaum Wald, denn *waß das holz betrüfft, mueß jederzeit ein pfarrer achtung geben, damit ers anders wohe[r] erkhaufft, dan zum selben pfarrhoff weder wenig, noch vill holz vorhanden.*⁵⁷⁴ Der Zehent war laut dem Urbar bereits in Geld umgewandelt worden.⁵⁷⁵

Die Pfarrherrschaft wurde von der Grundherrschaft St. Peter in der Au, d.h. vom herrschaftlichen Pfleger, verwaltet.⁵⁷⁶

d) Die untertänigen Bauern:

Die Bauern im Umkreis der Marktcommune gehörten zu verschiedenen Herrschaften, wobei ab der Zeit Wilhelm Seemanns immer mehr zur Grundherrschaft St. Peter in der Au gelangten. Er trachtete danach, die ehemals kleine Burg zu einem feudalen Herrschaftssitz mit weitreichendem Einflussbereich auszubauen. So entstand ein geschlossenes Territorium rund um den Marktkern bzw. rund um das Schloss St. Peter in der Au. Die Bauern hatten lange Zeit ihre Produkte zuerst im Markt anzubieten und erst dann konnten sie diese frei verkaufen. Dieser *Anfailzwang* kommt auch im Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au von 1709 vor: Demnach mussten die Urbarsholden Ochsen, Kühe, Kälber etc. zuerst der Herrschaft *anfailen* und gegen den wahren Wert hergeben. Wenn die Herrschaft aber gerade keinen Bedarf hatte, durfte jeder Untertan das Vieh beliebig verkaufen (*wohin er will*).⁵⁷⁷ Doch musste er für jedes verkaufte Stück Vieh der Herrschaft einen festgesetzten Geldbetrag abliefern.

So standen sich über Jahrhunderte einerseits freie Bürger im Marktkern bzw. untertänige Bauern im Gebiet der späteren Dorfgemeinde St. Peter in der Au, andererseits die Bürger als Handwerker bzw. der Adel im Schloss St. Peter in der Au gegenüber. Dies alles beeinflusste, blockierte bzw. förderte die Entwicklung der Marktcommune St. Peter in der Au und es entstand ein dichtes Geflecht an wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten.

Auch der Grund und Boden in und rund um St. Peter in der Au verteilte sich auf die oben genannten Gruppen, die miteinander ein dichtes Netz an Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten bildeten:

⁵⁷⁴ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 34r.

⁵⁷⁵ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 34r.

⁵⁷⁶ Vgl. GOCHNAT (1834), S. 139; vgl. LECHNER, S. 155-157.

⁵⁷⁷ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 14v.

Beim Haghof war bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts ein großer Grundbesitz, der sich u.a. hinter dem Haghof Richtung Pfarrhof erstreckte (*Haghoffelder*). Die Bürger hatten ihre Großfeldfluren rund um das Burgholz. Weiters gab es einen beachtlichen Grundbesitz, der zum Pfarrhof bzw. zur Pfarrkirche gehörte.

Das Schloss als Grundherrschaft hatte bis 1577 kaum Grundbesitz, sondern nur einen Baum- und Krautgarten. Erst durch die Vereinigung von Schlossherrschaft und Haghof im Jahr 1577 kam Grundbesitz zur Schlossherrschaft. Wilhelm Seemann erweiterte den Grundbesitz durch Tausch und Kauf von Gütern. Die Bauern rund um St. Peter in der Au waren 14 Grundherrschaften untergeben und bewirtschafteten diesen Grund, den sie nach 1848 erwerben und so selbst besitzen konnten.

3.2.1. Patronatsherren und Kirchenpröpste

Im Urbar von 1709 wird auch die Pfarre St. Peter in der Au näher beschrieben: Der Grundherr von St. Peter in der Au war über das Gotteshaus St. Peter ein *rechter Lehen-, Vogt- und Schirmherr*, weiters gebührte ihm das *jus patroniae* und *praesentanti*.⁵⁷⁸

Die Kirchenpröpste erhielten immer zu Pfingsten 16 fl. 30 xr. *zu ihrer gewöhnlichen raittung geraicht*.⁵⁷⁹ Die Kirchenpröpste verwalteten die Ein- und Ausgaben der Pfarre und legten die Rechnung der Herrschaft vor, die dann im Beisein des Pfarrers und etlicher Bürger im Schloss besprochen und normalerweise im Anschluss angenommen wurde. Weiters wurden dabei alle Bediensteten des Gotteshauses mit Gutheißung der Herrschaft und Zustimmung des Pfarrers aufgenommen bzw. *abgedankt*. Alle notwendigen Dinge für das Gotteshaus durften nur mit Zustimmung der Herrschaft angeschafft werden.⁵⁸⁰ Laut dem Urbar von 1709 waren in den Jahren zuvor umfangreiche Anschaffungen für die Kirche getätigt worden: 1694 waren eine neue Orgel und neue Kirchenstühle angeschafft worden. 1700 war das Gotteshaus (außen) samt Turm renoviert worden, 1701 innen weiß ausgemalt. 1702 waren zwei neue Beichtstühle und 1703 ein neuer St. Nikolaus-Altar aufgestellt worden. 1704 war die Friedhofmauer (*freythoffmaur*) renoviert und zwei neue Kapellen zu Ehren der heiligen Anna und des heiligen Joseph errichtet worden. 1705 war eine neue Uhr samt drei neuen *uhrtafeln* angeschafft worden, 1707 ein neues silbernes Rauchfass samt *schifferl* und

⁵⁷⁸ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 33v.

⁵⁷⁹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 34v.

⁵⁸⁰ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 36r.

*kändl.*⁵⁸¹ Nach diesen sehr kostspieligen Anschaffungen wurde im Urbar vermerkt, sodass das Gotteshaus eine *geraumbe zeit vor sonderbaher große außgaaben befreydt sein kann.*⁵⁸²

In einer Urkunde aus dem Jahr 1733 wurde ein Streit um die Gottesdienstordnung zur Zeit von Pfarrer Joseph Spaz (1716/17–1750), den Kirchenpropsten und dem Patronatsherrn⁵⁸³ Leopold Johann Victorin Graf von Windischgrätz als *Vogtherrn* folgendermaßen beigelegt: Die Messen sollten Georgi (23. April) bis Michaeli (29. September) um sieben Uhr früh, von Michaeli bis Georgi um acht Uhr früh, sonn- und feiertags immer um sieben Uhr früh stattfinden. Sonntags sollte der Pfarrer die Messe für die Stifter lesen, die anderen Messenintentionen konnte er selbst festlegen. Von den Kirchenpropsten erhielt er dafür jährlich 64 fl.⁵⁸⁴

Die Position des Vogtherrn sicherte dem Adel bzw. den Grundherren einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf kirchliche Bereiche, insbesondere auf die Vermögensgebarung der ihnen unterstellten Kirchen. Das Eigenkirchenwesen und das Patronatsrecht waren entscheidende Einflussfaktoren bzw. Instrumente der Machtausübung und -demonstration, bestimmte doch das kirchliche Leben weitgehend das alltägliche Leben.⁵⁸⁵ Vertreter der Bürgerschaft waren schon früh für die Vermögensverwaltung der Pfarre verantwortlich und zahlten u.a. auch das Gehalt des Pfarrers aus.

Laut der oben genannten Urkunde von 1733 erhielt der Pfarrer jährlich von den Kirchenpropsten 64 fl. als fixes Einkommen ausbezahlt. Hinzu kamen noch kleinere Beträge für die Abhaltung der Gottesdienste (Ämter, Messen, Vespere, Vigilien etc.) – den heutigen Messstipendien vergleichbar.

Diese kirchlichen Finanzverwalter wurden *Kirchenpropste* genannt, wobei es einen *Oberkirchenpropst* und einen *Unterkirchenpropst* gab. Die Ernennung und Abdankung der Kirchenpropste erfolgte durch die Herrschaft und die Einwilligung des Pfarrers.⁵⁸⁶

Da die Pfarre St. Peter in der Au einen beachtlichen Grundbesitz besaß, war das Amt des bürgerlichen Kirchenpropstes kein Unbedeutendes, lief doch der gesamte Geldverkehr über

⁵⁸¹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 36r.

⁵⁸² NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 36v.

⁵⁸³ Die Schlossbesitzer von St. Peter in der Au waren zugleich Patronatsherren der hiesigen Pfarrkirche.

⁵⁸⁴ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 20.4.1733; Insert: 11.4.1733); Die Pfarre St. Peter in der Au gehörte ursprünglich zum bayerischen Bistum Passau (Dekanat Lorch). Seit 1785 ist sie Teil der neu errichteten Diözese St. Pölten.

⁵⁸⁵ FEIGL (1964), S. 30.

⁵⁸⁶ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 36r.

dessen Schreibtisch. Die Kirchenpropste verwalteten die Einnahmen aus Gärten, Messstiftungen, Erbschaften und die Kirchstuhlgelder. Sie kümmerten sich auch um die Erhaltung der kirchlichen Bauten bzw. kauften Hostien, Messwein, Kerzen, heilige Öle, Weihrauch etc. ein. Beim Tod eines Priesters wurde von ihnen ein Inventar erstellt und alle vorhandenen Gegenstände dem neuen Pfarrer übergeben.⁵⁸⁷

Während der Reformationszeit hatten die Kirchenpropste zugunsten der Priester und Patronatsherren an Einfluss verloren. Erst im aufgeklärten Absolutismus unter Maria Theresia und Joseph II. erhielten die Kirchenpropste wieder mehr Selbstständigkeit bzw. Handlungsspielraum und sollten insbesondere für geordnete Pfarrfinanzen sorgen.⁵⁸⁸

Außerdem wurde von Maria Theresia die Besetzung der Seelsorgestellen in den Pfarren durch ein Hofdekret überwacht. Um sicherzustellen, dass die vom Patronatsherrn vorgeschlagenen Priester auch wirklich für eine Seelsorgestelle geeignet waren, wurde ein Hofdekret über die Prüfung der Pfarramtskandidaten betreffend erlassen.⁵⁸⁹ Weiters wurden wieder zwei ehrenamtliche Vermögensverwalter eingesetzt, die sich um eine geregelte und sorgfältige Verwaltung der Pfarrfinanzen kümmerten.⁵⁹⁰

1847 war Franz Eckert *Kirchenpropst* und *Kirchenrechnungsführer*.⁵⁹¹ 1848 war er zusätzlich *Spitalrechnungsführer*, zweiter Kirchenpropst war Bernhard Oberleitner,⁵⁹² der zugleich der letzte Marktrichter war. Seine Aufgaben übernahm wiederum – als erster frei gewählter Bürgermeister – Franz Eckert.

Als die Grundherrschaft der Pfarre St. Peter in der Au 1848 aufgelöst wurde, erhielt die hiesige Kirche 15.960 fl. C.M. an Grundentlastungsobligationen als Ablöse für Robot und Zehent.⁵⁹³

3.2.2. Pfarrschule – Gemeindeschule

Im Bereich des Schulwesens war die Marktgemeinde St. Peter in der Au eng mit der Pfarre verbunden, denn die Schule im Ort war bis in die 1860er-Jahre eine Pfarrschule.⁵⁹⁴

1316 wird unter den Berufen der Bürger von St. Peter auch ein Schulmeister (*Rüdel scolaris*)

⁵⁸⁷ DASP: Kirchenamtsrechnungen St. Peter in der Au; Pfarrakten St. Peter in der Au (PfA. 6: Inventare und Fassionen).

⁵⁸⁸ TROPPEL, S. 287 f.

⁵⁸⁹ TROPPEL, S. 287 f.

⁵⁹⁰ TROPPEL, S. 287 f.

⁵⁹¹ Vgl. GOCHNAT (1847), S. 112.

⁵⁹² Vgl. GOCHNAT (1848), S. 119.

⁵⁹³ SCHMUTZ, S. 18.

⁵⁹⁴ Folgendes vgl. BRANDSTETTER (2009), S. 7-13.

angeführt,⁵⁹⁵ 1325 wird erstmals eine Schule in St. Peter in der Au urkundlich erwähnt.⁵⁹⁶ Im Bezirk Amstetten sind (Pfarr)schulen seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar.⁵⁹⁷ 1603⁵⁹⁸ dürfte das Schulhaus neben der Kirche errichtet worden sein.

Der Schulmeister war zugleich Organist und Mesner in der Pfarrkirche. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war Johann Anton Neuhofer Schulmeister in St. Peter in der Au. 1710 erhielt er *wegen des organisten-, schull- und mößnersdienst sambt 4 fl. wöschgelt* 116 fl. 4 xr.⁵⁹⁹

Nachdem Anton Neuhofer 1721 verstorben war, bekam die *verwittibte alte schulmaisterin* Martha Neuhofer *40 gulden jährlich als gnaden geld von quartal zu quartal* vom Patronatsherrn und Grundherrn Graf Windischgrätz bewilligt. Auf den Quittungen dafür verwendet sie weiterhin das Siegel ihres Mannes mit den Initialen ANH.⁶⁰⁰

1783 erhielt der *Schulmeister alhier, wegen seinem organistendienst wie auch schul- und mesnerdienst das jährliche solarium* von 82 fl. 40 xr.⁶⁰¹

Joseph II. legte ein Mindestgehalt von 150 fl. pro Jahr für den Schuldienst fest. Dadurch sollte die wirtschaftliche und soziale Lage der Lehrer verbessert werden, wobei die Summe später aus finanziellen Gründen wieder verringert wurde.⁶⁰² Laut der Kirchenamtsrechnung von 1793 bekam der Schulmeister Puchinger für *seinen organistendienst, schulhalten und mesnerverrichtung* 142 fl. 4 xr. und für *verschiedenen dienst[e]* weitere 49 fl. 9 xr. Mit seiner zusätzlichen Aufgabe als Marktschreiber kam Puchinger auf ca. 225 fl. pro Jahr.

In einer Schulfassung⁶⁰³ aus dem Jahre 1861 wird die Schule in St. Peter in der Au als *Pfarrschule* bezeichnet.⁶⁰⁴ Zum Bereich dieser Pfarrschule gehörten damals die 82 Häuser des Marktes, 109 Häuser des Dorfes und 26 Häuser von St. Johann in Engstetten.⁶⁰⁵ 40 Buben und 54 Mädchen gingen 1861 in diese Schule, Patronatsherr der Schule und der Kirche war Arthur Graf Ségur-Cabanac (1805–1885),⁶⁰⁶ k.k. Generalmajor und Besitzer des

⁵⁹⁵ ZAHN, S. 505-507.

⁵⁹⁶ ORNAZDER, S. 250.

⁵⁹⁷ ORNAZDER, S. 249.

⁵⁹⁸ SCHMUTZ, S. 15; Beim Umbau vor 1875 wurde ein Holzbalken mit dieser Jahreszahl gefunden, der sich aktuell im Archiv der Volksschule St. Peter in der Au befindet (vgl. Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 145). Auf der Gedenktafel in der alten Volksschule wird das Jahr 1603 als Erbauungsjahr angeführt.

⁵⁹⁹ DASP: Kirchenamtsrechnung St. Peter in der Au von 1710.

⁶⁰⁰ DASP: Pfarrakten St. Peter in der Au: Rechnungsbelege ab 1721.

⁶⁰¹ DASP: Kirchenamtsrechnung St. Peter in der Au von 1783.

⁶⁰² LOINIG und MARIAN, S. 86.

⁶⁰³ Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 139-141.

⁶⁰⁴ Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 139.

⁶⁰⁵ Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 139.

⁶⁰⁶ Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 139, 145.

Schlusses. Der Schloss- und Gutsherr war in St. Peter in der Au auch nach 1848 Patronatsherr der Pfarrkirche, die Pfarre selbst also weiterhin eine Patronatspfarre.

Der Pfarrer musste für sich selbst und für den Schulmeister, der im Schulgebäude wohnte, das nötige Holz besorgen. Dazu findet sich im Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au von 1587 ein interessanter Hinweis: Als Kaiser Rudolf II. die Herrschaft St. Peter in der Au an Wilhelm Seemann verkaufte, wurde festgehalten: Der Pfarrer muss jederzeit selbst darauf achten, dass er immer genug Holz hat, da *zum selben pfarrhoff weder wenig noch vill holz verhanden*⁶⁰⁷ ist.

Um 1682 berichtete der neu angekommene Pfarrer Schindlauer an das Bistum Passau, dass er *auch alle khlafter des brenholz, bau und zäinholz erkhauffen mueß*.⁶⁰⁸

Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts erhielt der Schulmeister vom Marktrichter das nötige Brennholz bewilligt. 1755 wurde vom *löblichen magistrat, ausschuß und gesampter gemeinde* beschlossen, dass der Schulmeister jährlich zwei Klafter im Wert von 24 xr.⁶⁰⁹ erhalten soll, jedes Mal der *schuellmaister aber dieses vorhero, durch ein behöriges kleines anbringen suechen und so dan obiges zum bescheid erfolgen solle*.⁶¹⁰ Diese Holzlieferungen wurden ab 1755 in den Richteramtsrechnungen vermerkt,⁶¹¹ zuvor gab es keine diesbezüglichen Eintragungen.

1861 erhielt der Schullehrer *14 Klafter 36zöllige weiche Scheiter*. Der Patronatsherr der Schule zahlte davon ein Drittel, die zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden den Rest.⁶¹²

Das 19. Jahrhundert brachte eine weitgehende Liberalisierung mit sich, u.a. die Trennung von Kirche und Staat. Dies geschah v.a. durch die 1868 erlassenen Maigesetze.

1867 wurde in St. Peter in der Au die Gemeindeschule gegründet.⁶¹³ Im selben Jahr erfolgte auch die Trennung der Ortsgemeinde St. Peter in der Au in eine Markt- und eine Dorfgemeinde St. Peter in der Au.⁶¹⁴ Das Schulhaus wurde von der Schulgemeinde St. Peter in der Au um 600 fl. (in sechs Jahresraten zu 5% Zinsen) gekauft. Die alte Pfarrschule ging ihrem Ende entgegen, die Pfarrherren hielten aber weiterhin den Religionsunterricht ab.⁶¹⁵

⁶⁰⁷ GASTP: Urbar (1587), fol. 15v.

⁶⁰⁸ Archiv des Bistums Passau: Ordinariatsarchiv (Generalakten 1218).

⁶⁰⁹ GASTP: Richteramtsrechnungen (1754–1778), z.B. Rechnung von 1761, fol. 8v.

⁶¹⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 68v–69r.

⁶¹¹ GASTP: Richteramtsrechnungen (1754–1778), Rechnung von 1755, fol. 8r (und Folgejahre).

⁶¹² SCHMUTZ, S. 19.

⁶¹³ GASTP: Fasz. Schule (Gedenkschrift zur Eröffnung).

⁶¹⁴ Vgl. später.

⁶¹⁵ GASTP: Fasz. Schule (Gedenkschrift zur Eröffnung); Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd.1), S. 145–148, hier S. 146; SCHMUTZ, S. 20.

Unter Pfarrer Egerer (1867–1888) standen die Schullehrer *nicht mehr unter der Obhut der Geistlichkeit*.⁶¹⁶

1869 wurde das Reichsvolksschulgesetz erlassen, womit der Staat endgültig die Oberaufsicht über die Schulen übernahm. Fortan wurde die Bezeichnung *Volksschule* verwendet.⁶¹⁷

Die Pfarrchronik hält den *Verkauf des der Kirche eigenthümlichen Mesner- u. Schulhauses an die Schulgemeinde St. Peter i. d. Au im Jahre 1868 zum Schulhause* fest.⁶¹⁸ Das Haus musste zunächst grundlegend erneuert und um einige Räume erweitert werden, ehe es als *Gemeindeschulhaus* Verwendung finden konnte.⁶¹⁹ Die feierliche Einweihung erfolgte am 29. September 1875,⁶²⁰ das neue Schuljahr begann am 1. Oktober 1875 mit 130 Kindern in drei Klassen. Ab nun entschied die Schulgemeinde, welche Lehrer angestellt werden, aber die Schulgemeinde übernahm damals laut dem Kaufvertrag die Verpflichtung, *stets einen Schullehrer anzustellen, welcher der kathol[ischen] Religion angehört, u. vermög seines moralischen, sittlichen u. unbescholtenen Lebenswandels als auch in Betreff seiner Kenntnisse geeignet ist, bei der Kirche die Stelle als Meßner u. Organist zu übernehmen u. sich hiezu auch verpflichtet*.⁶²¹ Sollte aus irgendeinem Grund der Dienst des Mesners und des Organisten mit dem Schuldienst nicht mehr vereinbar sein, so würde die Gemeinde die Verpflichtung übernehmen, dem nunmehr von der Kirche anzustellenden Mesner und Organisten im Schulhaus eine Wohnung bereitzustellen. Diese hatte aus einem Wohnzimmer, einer Kammer, einer Küche und einem Holzlager zu bestehen. Sollte dies nicht eingehalten werden oder einmal nicht mehr erfüllbar sein, könnte der Kaufvertrag rückgängig gemacht werden. Alle dadurch entstehenden Kosten hätte dann die Schulgemeinde zu tragen. Weiters musste auch der Geistlichkeit ein Zimmer zur Verfügung gestellt werden.⁶²² Karl Reiter, der in den Jahren 1936 und 1937 Oberlehrer an der Volksschule St. Peter in der Au war, war der letzte Schullehrer, der auch den Organistendienst versah. Damit endete in St. Peter in der Au die Verbindung von Schul- und Organistendienst, die über Jahrhunderte hindurch bestanden hatte.⁶²³

⁶¹⁶ DÜRRER, S. 31.

⁶¹⁷ SAGMEISTER und BAUER, S. 373.

⁶¹⁸ Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 145-148.

⁶¹⁹ GASTP: Fasz. Schule (Gedenkschrift zur Eröffnung); SCHMUTZ, S. 20 f; vgl. DÜRRER, S. 27 f, 32.

⁶²⁰ GASTP: Fasz. Schule (Gedenkschrift zur Eröffnung); SCHMUTZ, S. 21.

⁶²¹ Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 146 f.

⁶²² Pfarrchronik St. Peter in der Au (Bd. 1), S. 145 f.

⁶²³ Vgl. BRANDSTETTER (2009), S. 120-123.

3.2.3. Grundherr, Vogtherr und Pfarrherr

Kirche und religiöse Praxis waren im Mittelalter von großer Bedeutung und hatten enormen Einfluss auf das tägliche Leben in der Dorfgemeinschaft. Pfarrer und Marktrichter waren angesehene Persönlichkeiten, der Grundherr stand in seinem Herrschaftsbereich über allem.⁶²⁴ Da die Priester keine Waffe tragen durften, waren sie auf den Schutz des Grundherrn bzw. Patronatsherrn angewiesen⁶²⁵ und brauchten u.a. vor Gericht eine Vertretung, die man *Vogt* oder *advocatus* nannte.⁶²⁶

Der Grundherr bot somit einerseits dem Pfarrherren Schutz, beanspruchte aber andererseits auch ein gewisses Mitspracherecht, u.a. das Präsentationsrecht und das Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen.⁶²⁷ Beim Präsentationsrecht durfte der Grundherr Personen für das Amt in *seiner* Kirche dem Bischof vorschlagen, die nur aufgrund schwerwiegender Gründe abgelehnt werden konnten. Besonders zur Zeit der Reformation hatte die katholische Amtskirche wenig Personal zur Verfügung, weshalb die Grundherren ohne Probleme lutherische Prediger einsetzen konnten.⁶²⁸ Zum Aufsichtsrecht über die Kirchenfinanzen gehörte auch die Sorge um die kirchlichen Gebäude, deren Einrichtungen, Erhaltung bzw. Neuankauf sakraler Gegenstände. Hatte die Pfarre zu wenig Geld, so streckte der Patronatsherr vielfach finanzielle Mittel vor oder schenkte sie der Pfarre.⁶²⁹

Die Funktion des Patronatsherrn war zwar ein Ehrenamt, verfügte aber auch über einige besondere Vorrechte: So durfte der Patronatsherr seine Begräbnisstätte in der Kirche haben, einen eigenen, dem Altar nahe gelegenen Sitzplatz einnehmen, die heilige Kommunion als Erster empfangen etc. Die Ursprünge des Patronatsrechts liegen laut Feigl im „heidnisch-germanischen Eigenkirchenrecht“,⁶³⁰ d.h. jeder hatte das Recht, auf seinem Grund ein Heiligtum zu errichten. Der Patronatsherr musste sich aber auch um geeignete Priester kümmern und für deren Unterhalt sorgen. Das Gotteshaus selbst verblieb im Eigentum des Gründers. Aus diesem Brauchtum übernahm man dieses Prinzip bald in den christlichen Bereich. Die katholische Kirche hatte mit diesem alten Brauch aber keine große Freude und ersetzte es 1179 durch das Patronatsrecht.⁶³¹

⁶²⁴ Folgendes vgl. FEIGL (1964), S. 108-121; EBNER, S. 210.

⁶²⁵ Vgl. FEIGL (1964), S. 108 f; BRUNNER, S. 43.

⁶²⁶ BRUNNER, S. 43.

⁶²⁷ FEIGL (1964), S. 115 f.

⁶²⁸ FEIGL (1964), S. 115.

⁶²⁹ FEIGL (1964), S. 116.

⁶³⁰ FEIGL (1964), S. 114.

⁶³¹ FEIGL (1964), S. 114.

Bereits Markgraf Leopold (1095–1136) war nicht nur Klostergründer, sondern auch ein Anhänger des Eigenkirchenwesens gewesen, das seine Ursprünge im Frankenreich hatte. Der Grundherr hatte über seine Eigenkirche die alleinige Gewalt und die Befugnis für die Einsetzung der Geistlichen (*Investitur*).⁶³² Geistliche und weltliche Macht waren somit eng miteinander verbunden bzw. das Eigenkirchenwesen mit dem System der Grundherrschaften. Das Patronat über geistliche Einrichtungen war laut Brunner ein „zentraler Bestandteil adeliger Legitimation“.⁶³³

So wird St. Peter in der Au im *Lonsdorfer Codex* als Eigenkirche der Lengenbacher erwähnt, die damals Grundherren von St. Peter in der Au waren und als Gründer des Marktes (und der Marktcommune) gelten.⁶³⁴

Otto von Lonsdorf (1254–1265 Bischof von Passau) ließ eine Übersicht der Rechte und des Besitzes von Passau erstellen. Dieser Lonsdorfer Codex (1250/60) enthält Urkunden aus dem 8. bis 15. Jahrhundert. Darin wird auch die Pfarre St. Peter in der Au erwähnt:⁶³⁵

Item ecclesiam apud Sanctum Petrum contulit advocatus Ratispon(ensis); que iam vacat ecclesie Pataviensi et novelle et decime, que solvunt 24 mod.; que contulit episcopus R(udigerus) Ulrico de Lonsdorf.

Aus dieser Notiz geht hervor, dass die „Kirche zu St. Peter vom Domvogt von Regensburg dem Bischof von Passau ledig geworden“ ist. Bischof Rudiger verlieh daraufhin die „Neubrüche und Zehente, welche 24 Mut eintragen, dem Ulrich von Lonsdorf.“⁶³⁶

1587 ging durch den Verkauf der Herrschaft St. Peter in der Au auch die Funktion des Patronatsherrn über die Kirche St. Peter in der Au auf den neuen Schlossherrn Wilhelm Seemann von Mangern über.

1682 erfolgte wieder ein Verkauf der Herrschaft, wodurch die Grafen von Windischgrätz die neuen Patronatsherren wurden. Zeitgleich wurde Johann Gottlieb Schindlauer (1682–1716) neuer Pfarrer. Er verfasste ca. 1682 ein Schreiben an das damals zuständige Bistum Passau, in dem er seine Situation nach der Ankunft und der Übernahme der Pfarre St. Peter in der Au

⁶³² SCHLAGER, S. 15.

⁶³³ BRUNNER, S. 38.

⁶³⁴ MAIDHOF, S. 244 f.

⁶³⁵ MAIDHOF, S. 244 f.

⁶³⁶ MAIDHOF, S. 244 f; PLESSER, S. 357.

sowie deren Einnahmen und Untertanen schildert.⁶³⁷

Die Pfarre nahm jährlich 500 fl. durch den Zehent ein, der Pfarrhof hatte zwei Untertanen sowie einige Äcker, die zum Pfarrhof gehörten. Mit den Einnahmen musste der Pfarrer einiges selbst erhalten bzw. finanzieren, u.a. eine Kapelle, die Dienstleute und die Tagelöhner im Pfarrhof. Außerdem musste sich der Pfarrer das nötige Brenn-, Bau- und Zaunholz selbst kaufen. Die Pfarrangehörigen waren seiner Schilderung nach eher arm.⁶³⁸

Johann Czerny, Pfarrer von 1827 bis 1831, wirkte zuvor in Böhmen in einer Patronatspfarre desselben Patronatsherrn. Vermutlich holte Werand Graf von Windischgrätz diesen Geistlichen nach St. Peter in der Au.⁶³⁹ 1837 schrieb Schweickhardt: „Das Patronat besitzt die Herrschaft St. Peter in der Au, welche auch Orts-, Grund- und Conscriptionsobrigkeit ist.“⁶⁴⁰

Die von den Patronatsherren eingesetzten Priester standen den kirchlichen Feiern (z.B. Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse, Andachten etc.) vor und fungierten zugleich als Seelsorger für den Schloss- und Grundherren, für dessen Urbarholden und für die Bürger des Marktes St. Peter in der Au. In der Kirche kamen alle zusammen: Bürger und Bauern saßen in den Kirchstühlen. Für ihren Sitzplatz mussten sie einen Betrag an den Kirchenpropst bezahlen. Der Schlossherr folgte den Feiern vom Oratorium aus, das sich über der Sakristei befand. Das anschließende Mahl musste in der herrschaftlichen Taverne eingenommen werden (*Tavernenzwang*).⁶⁴¹

Vor der Ämterwahl innerhalb der Marktcommune wurde ein Gottesdienst besucht, die Wahl selbst musste von der Herrschaft bestätigt werden. Von 1851 bis 1948 übten die Grafen von Ségur-Cabanac als Schlossherren das Ehrenamt des Patronatsherrn aus, Herrschaft gab es keine mehr. Seit 1948 wird das Patronatsamt nicht mehr wahrgenommen bzw. ist abgekommen.

Im Laufe der Jahrhunderte entstand ein dichtes Geflecht von Abhängigkeiten zwischen Bürgern, Bauern, Grundherren und Pfarrern, das typisch war für das feudale Gesellschaftssystem bis 1848 (vgl. Abb. 3.7.).

⁶³⁷ Archiv des Bistums Passau: Ordinariatsarchiv (Generalakten 1218).

⁶³⁸ Archiv des Bistums Passau: Ordinariatsarchiv (Generalakten 1218).

⁶³⁹ BRANDSTETTER (2009), S. 5.

⁶⁴⁰ SCHWEICKHARDT, S. 257.

⁶⁴¹ Vgl. FEIGL (1964), S. 99, 148.

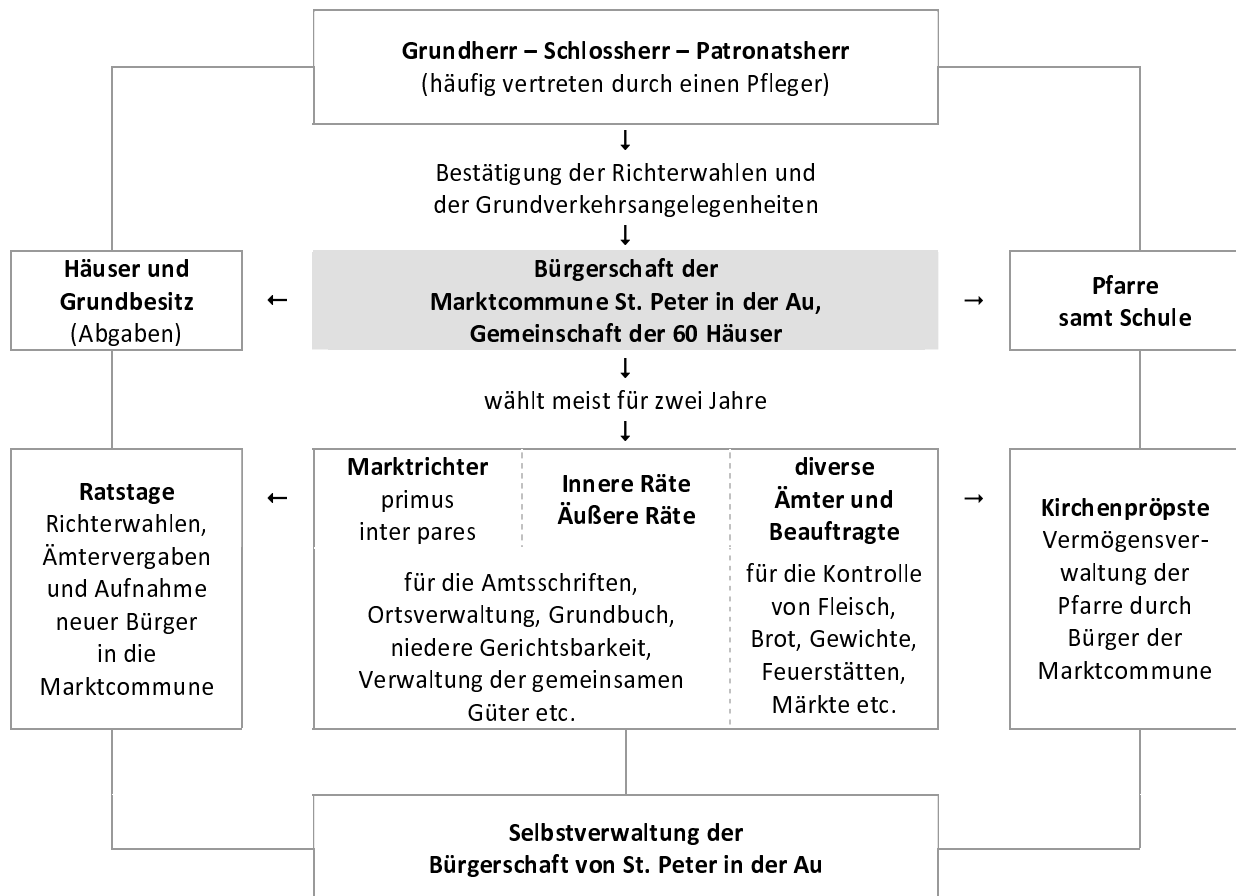


Abb. 3.7.: Akteure, Verflechtungen und Beziehungen in der Marktgemeinde St. Peter in der Au⁶⁴²

Zahlreiche Konflikte und Spannungsfelder sind aufgrund dieser vielschichtigen Verflechtungen unterschiedlichster Akteure und Interessen entstanden (vgl. Abb. 3.8.). Diese können großteils durch Akten, Archivalien, Urbare etc. nachvollzogen werden.

Neben Eigentums- und Nutzungskonflikten (Obereigentum versus Untereigentum, vgl. Kapitel 5) an den gemeinsamen Agrargütern standen besonders Nutzungskonflikte (Bürger und Bauern versus Grundherren, vgl. Kapitel 5) im Zentrum der Auseinandersetzungen. Aber auch die Aufteilung gemeinsamer Güter (vgl. Kapitel 4), Vermögensteilungen zwischen der Marktgemeinde St. Peter in der Au, der Dorfgemeinde St. Peter in der Au (vgl. Kapitel 3.5.) und der Marktgemeinde St. Peter in der Au führten zu sozialen Konflikten (vgl. Kapitel 6.2.).

⁶⁴² Graphische Darstellung: D.B.

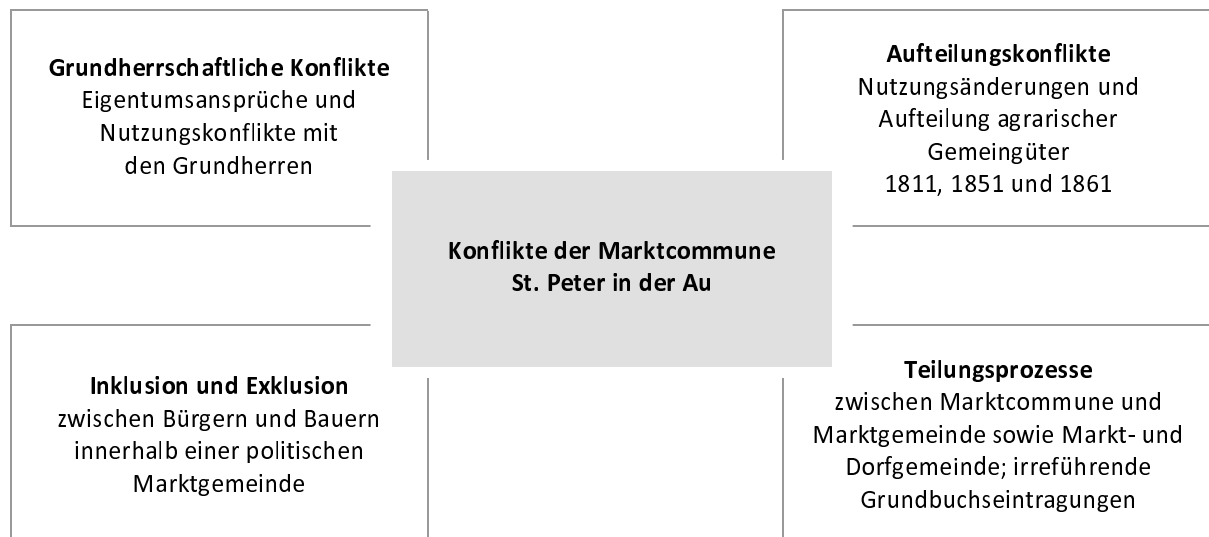


Abb. 3.8.: Konflikte und Spannungsfelder in der Marktgemeinde St. Peter in der Au⁶⁴³

3.3. Ämter und Aufgaben in der Marktgemeinde (bis 1848)

3.3.1. Taidinge

In den ländlichen Dörfern und Märkten Österreichs fanden im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit regelmäßig Versammlungen aller Bewohner mit dem Vertreter der Grundherrschaft statt, die man *Taiding* nannte. Ein Taiding war ursprünglich eine Gerichtsversammlung, später wurden dabei auch Angelegenheiten der Dorfgemeinschaft behandelt. Diverse Probleme wurden bei diesen Versammlungen abgehandelt, Verordnungen und Dekrete verkündet oder über Beschwerden beraten. Ein Beamter des Vizedomantes nahm an einem Taiding immer teil. Deshalb fanden sie nur in größeren Zeitabständen statt. Es wurde auch über die Gemeindefinanzen beraten, Klagen gegen den Dorf- bzw. Marktrichter konnten vorgebracht werden. Anschließend fand dessen Neuwahl statt bzw. wurden die Ämter innerhalb der Gemeinschaft neu vergeben.⁶⁴⁴

Diese Versammlungen hatten aber auch insbesondere die Aufgabe, alte Gewohnheiten, Rechte und Gebräuche in Erinnerung zu rufen und durch die Aussagen älterer Teilnehmer zu bestätigen. Derartige Bestätigungen werden als *Weistümer* bezeichnet. Dieser Name leitet sich vom Wort *weisen* bzw. *hinweisen* ab: Ältere Bürger *wiesen* auf überlieferte Rechte und Gebräuche hin.

Als das römische Recht immer mehr an Bedeutung gewann, wurden die althergebrachten Rechte und Ordnungen verstärkt gesammelt und niedergeschrieben, um dem eindringenden

⁶⁴³ Graphische Darstellung: D.B.

⁶⁴⁴ FEIGL (1957), S. 40 f.; WINKELBAUER (2003), S. 260 f.

neuen Recht etwas entgegenstellen zu können bzw. dessen weitere Ausbreitung zu verhindern. So entstanden in den Städten und Märkten Stadtrechte bzw. Weistümer, die in der jeweiligen Muttersprache verfasst waren und von allen verstanden wurden.

Der Grundherr oder sein Vertreter stand den Versammlungen vor. Er hatte die niedere Gerichtsbarkeit inne und konnte durch die schriftlichen Aufzeichnungen die Pflichten seiner Untertanen, aber auch die in seinem Herrschaftsgebiet üblichen Rechte und alten Herkommen jederzeit einsehen oder darauf verweisen. Aber auch aktuelle Themen wurden besprochen, offene Fälle oder Streitigkeiten verhandelt bzw. Urteile gefällt. Umgekehrt konnten sich auch die Untertanen auf schriftlich fixierte Überlieferungen und Gebräuche berufen und so ihr Recht einfordern.

Aus dem Jahr 1498 ist ein Urbar samt Banntaiding⁶⁴⁵ von St. Peter in der Au erhalten geblieben, das einen Einblick in die damalige Organisation des Alltags gibt. Darin werden zwei Orte angeführt, an denen Gemeindeversammlungen stattfanden und Recht gesprochen wurde: ein Taiding fand *ze tobra*⁶⁴⁶ statt, ein anderes auf der *dingstat zu Sannd Michel*.⁶⁴⁷

Aus dem Jahr 1570 ist überliefert, dass zweimal pro Jahr ein *panthading* abgehalten werden soll, *das ain zu tobra und das ander wo es am fueglichsten hin gelegt wirt, wie [es] von alter heer gehalten wurde*.⁶⁴⁸ Dem Banntaiding durfte niemand fernbleiben, die Teilnahme war verpflichtend. Bei Verhinderung musste man sich entschuldigen, ein grundloses Fernbelieben wurde mit 60 ♂ bestraft.⁶⁴⁹

Laut den Freiheiten von 1446 hatte über den Markt St. Peter in der Au kein Landgericht einen rechtlichen Einfluss.⁶⁵⁰ Zuständig war allein der hiesige Marktrichter, die Schranne sollte mit vier Bürgern und drei Freien besetzt werden.⁶⁵¹ Bei schlimmen Vergehen musste man die Straftäter *antwurten uber den wiesenbach auf das lantgericht als er an den galgen gehört*.⁶⁵²

Der *Wiesenbach* war ein wichtiger Schauplatz: Dort sollten Straftäter und Verbrecher hingebracht und dem Landgericht übergeben werden.⁶⁵³ Er war somit die Grenze des Burgfrieds. Jenseits davon begann der Jurisdiktionsbereich des Landesgerichts Burg Enns. Ein

⁶⁴⁵ Vgl. WINTER (1909), S. 715-721.

⁶⁴⁶ WINTER (1909), S. 719, 720.

⁶⁴⁷ WINTER (1909), S. 718, 720.

⁶⁴⁸ WINTER (1909), S. 719; WEIGL (1991), S. 35.

⁶⁴⁹ WINTER (1909), S. 719, 720.

⁶⁵⁰ WINTER (1913), S. 429.

⁶⁵¹ WINTER (1913), S. 429 f; vgl. LECHNER, S. 141.

⁶⁵² WINTER (1913), S. 430.

⁶⁵³ WINTER (1909), S. 717, 718.

Marktgerichtsprotokoll aus dem Jahr 1651 berichtet ebenfalls davon: Maria Huberin, die ein Haus ausgeraubt hatte, wurde *auf der ordentlichen dingstatt am wießenpach*⁶⁵⁴ dem Landgericht Burg Enns *überantwortet* in Anwesenheit des Pflegers Eckmüller, des Marktrichters Hubmann, des Marktschreibers und etlicher Ratsbürger.⁶⁵⁵

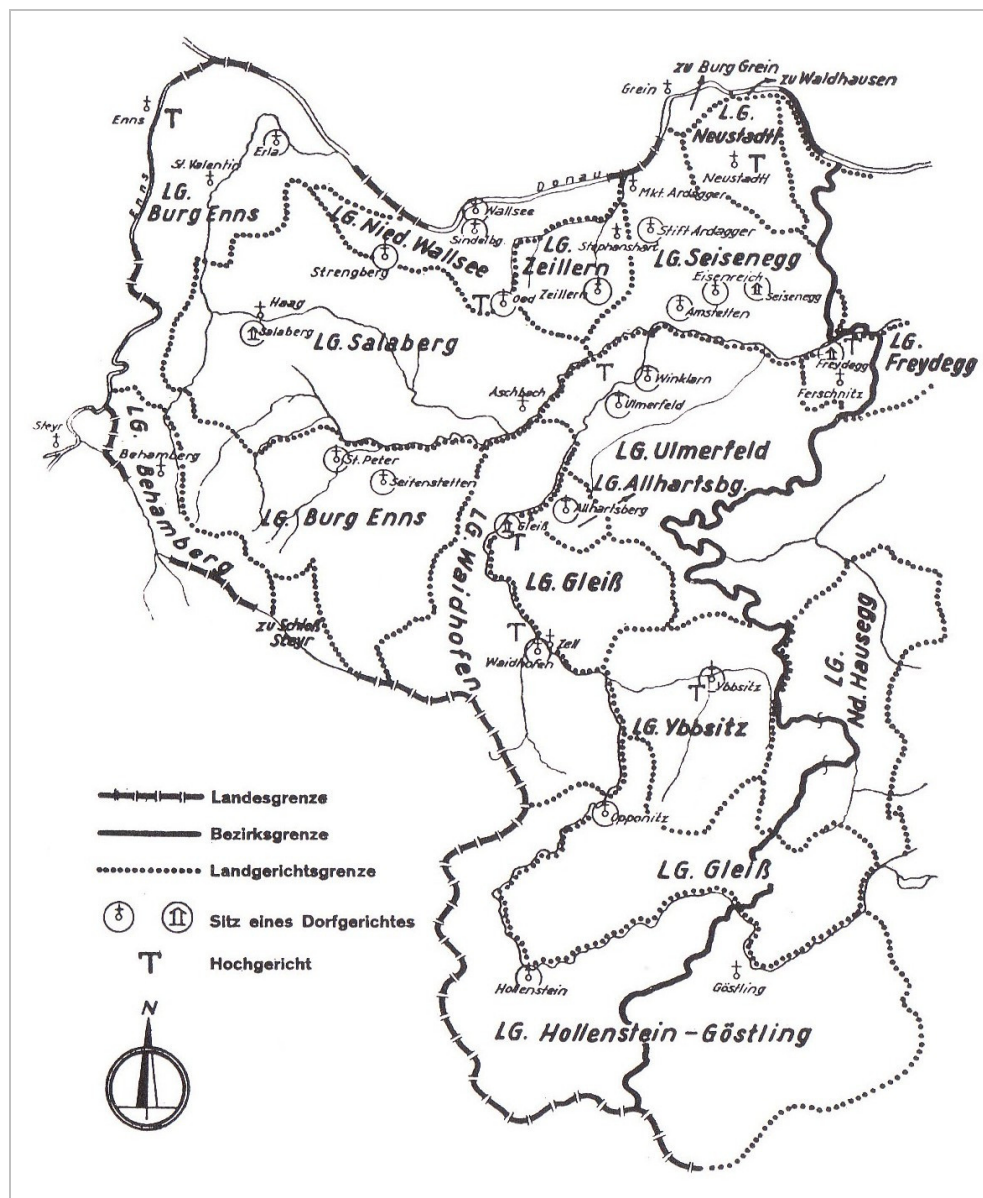


Abb. 3.9.: Die Landgerichte des Bezirks Amstetten⁶⁵⁶

In dieser Abbildung sind die Ausdehnungen der Landgerichte im heutigen Bezirk Amstetten dargestellt. Demnach gehörte St. Peter in der Au zum Landgericht Burg Enns, das sich von der Enns – in einem schmalen Streifen zwischen Behamberg und Salaberg – weiter Richtung Südosten erstreckte und schließlich an das Landgericht Waidhofen an der Ybbs grenzte. 1593 wurde Wilhelm Seemann u.a. Burgvogt von Enns.⁶⁵⁷

⁶⁵⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 175v-176r.

⁶⁵⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 175v-176r.

⁶⁵⁶ Bildquelle: ÜBERLACKER (1996), S. 46.

⁶⁵⁷ OÖLA: Urkunde vom 24.4.1600 (Sammlung Mitmannsgruber, Nr. 114; Standort Kematen an der Ybbs).

Solange St. Peter in der Au landesfürstlich war, gab es keinen eigenen Landrichter, sondern die Herrschaft gehörte zum Landgericht Burg Enns (vgl. Abb. 3.9.), wie auch das Taiding von 1498 angibt: *Das gschloß S.P. [Anm.: Sankt Peter] in d. aw hat kain aigen lantgericht, sunder dasselb gehort zu der herrschaft gehen Ennß; aber sunst gehören alle straff und wandl im urbar der herrschaft zue.*⁶⁵⁸ So blieb es bis ins 19. Jahrhundert.⁶⁵⁹

Die erste Erwähnung öffentlicher Aufgaben findet sich ebenfalls in den Weistümern des Marktes St. Peter in der Au. Gemäß des *markts S. Peter in der Aw ruegungspuechl*,⁶⁶⁰ das im *ehhafttaiding*⁶⁶¹ des Marktes und der Herrschaft von 1570 enthalten ist, sollte ein Taiding in der Fastenzeit, in der *zeit nach mittags*, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Markt abgehalten werden. Dabei wurden ein **Richter, der Rat, Förster und andere Amtsleute zur notturft des markts**⁶⁶² bestimmt. Dies ist auch die erste Erwähnung von Richterwahlen bzw. der Ernennung von Räten und Amtsleuten, die u.a. für die Gerichtsbarkeit, die Verwaltung bzw. für die Markt- und Ortspolizei zuständig waren.⁶⁶³

Das erwähnte *eehaft täding soll berufft werden zu dreien vierzechen tagen durch den nachrichter und soll geweist werden mit zwaien erbarn mannen. Die burger haben heut zwo sprach und von heut uber vierzechen tagen aine.*⁶⁶⁴

Dieses Taiding war also nur für den Markt und seine Bürger. Am Taiding musste man teilnehmen. Man wurde auch dann bestraft, wenn man wusste, dass der Nachbar nicht kommen würde. Man erhielt dieselbe Strafe wie jener, der fernblieb: **Wellicher burger wëst das sein nachpaur nit wa wäre, der ist auch das wandl verfallen, und das uber denselben verschwig.**⁶⁶⁵ Als erstes sollte der Rat sprechen. Weiters wurden Briefe des Landesfürsten vorgelesen, *danach geschech was recht sei.*⁶⁶⁶ Neben dem *eehaften täiding* gab es noch das *gewondliche taiding* in St. Peter in der Au.⁶⁶⁷

Am Sonntag nach dem *andern thading in der fasten* sollte der Richter alle Bürger zu sich

⁶⁵⁸ WINTER (1909), S. 716.

⁶⁵⁹ WINTER (1909), S. 716.

⁶⁶⁰ WINTER (1909), S. 721-724.

⁶⁶¹ WINTER (1909), S. 721-724; *ehaft* bedeutet *echt*.

⁶⁶² WINTER (1909), S. 722; Hervorhebung D.B.

⁶⁶³ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 65.

⁶⁶⁴ WINTER (1909), S. 721.

⁶⁶⁵ WINTER (1909), S. 721; Hervorhebung D.B.; vgl. LECHNER, S. 141.

⁶⁶⁶ WINTER (1909), S. 721.

⁶⁶⁷ WINTER (1913), S. 431.

bestellen und *beschaun all fridt, weg und steg*.⁶⁶⁸ Die Erhaltung von Wegen, Stegen und Brücken sowie von Zäunen und Grenzmarkierungen war immer eine wichtige Aufgabe und Verpflichtung der Bürger. Jeder sollte seine Zäune zur rechten Zeit machen und dabei keinem anderen Schaden zufügen.⁶⁶⁹ Das Versetzen von *raimpäum, rainstain oder rainzain* war bei Strafe verboten.⁶⁷⁰ Die Gänge zwischen den Häusern sollten verschlagen werden, keiner sollte die *lärn vasser nit ligen lassen* und *niemant wasser schwöllen*, damit der Nachbar keinen Schaden nehme.⁶⁷¹

Am Mittwoch in der ersten Fastenwoche sollte der Richter zwei Geschworene zu sich holen und *öll, hausen und haring* beschauen. Weiters sollten die Gewichte zweimal überprüft sowie Maße und Ellen vor den Richter gebracht werden.⁶⁷² Das Leinen sollte vom Richter und von zwei oder drei Geschworenen kontrolliert werden.⁶⁷³

Niemand sollte *ausserhalb der march des fronmarkts*⁶⁷⁴ etwas kaufen. Die Bäcker sollten ihr Brot ordnungsgemäß backen, die Fleischhacker ebenso korrekt ihrem Gewerbe nachgehen.⁶⁷⁵ Brot und Fleisch waren immer schon von grundlegender Bedeutung, weshalb es die Brot- und Fleischbeschauer gab.

Das Salz sollte *die ganz wochen nit teurer geben werden dan wie man das am markt gibt*.⁶⁷⁶

Zur Marktzeit sollten das Brennholz und die Kothaufen weggeräumt werden, das Zimmerholz durfte liegen bleiben, sofern dieses nicht störte.⁶⁷⁷ Brunnen sollten sauber gehalten, Licht und Laternen an keine *ungewisse steet* getragen werden.⁶⁷⁸ Daraus entwickelten sich die Brunnenverwalter und die Feuerstättenüberwacher.

Neben dem Taiding erfährt man in den *Freiheiten des Marktes*⁶⁷⁹ aus dem Jahr 1446, die die Bürger aber auch schon vorher hatten,⁶⁸⁰ weitere Sitten, Gebräuche und Normen der Marktcommune St. Peter in der Au, die für *unser burger und leut zu Sannt Peter in der Awe*⁶⁸¹ erlassen wurden:

⁶⁶⁸ WINTER (1909), S. 724.

⁶⁶⁹ WINTER (1909), S. 722, 723.

⁶⁷⁰ WINTER (1909), S. 723.

⁶⁷¹ WINTER (1909), S. 723.

⁶⁷² WINTER (1909), S. 721 f.

⁶⁷³ WINTER (1909), S. 722.

⁶⁷⁴ WINTER (1909), S. 722.

⁶⁷⁵ WINTER (1909), S. 722.

⁶⁷⁶ WINTER (1909), S. 723.

⁶⁷⁷ WINTER (1909), S. 723.

⁶⁷⁸ WINTER (1909), S. 723.

⁶⁷⁹ WINTER (1913), S. 429-432.

⁶⁸⁰ WINTER (1913), S. 432.

⁶⁸¹ WINTER (1913), S. 432; Hervorhebung D.B.

Wer mit *phennwerten* nach St. Peter *auf den markt köme*, musste werde Zoll noch Maut bezahlen.⁶⁸² Es sollte aber kein Bewohner des Marktes mit *kainem aussern gemeinschaft mit kaufmannschaft* haben.⁶⁸³ Beim Verkaufen im Markt musste man sich nach den Ellen, Gewichten und Maßen des Markts richten.⁶⁸⁴ Daraus entstand u.a. die Funktion des Ellenausgebers.

Diese schriftlich fixierten Regeln und Normen galten für die Bürger des Marktes, die im *ruegunspuechl*⁶⁸⁵ bzw. im *ehhafttaiding*⁶⁸⁶ des Marktes aus dem Jahr 1570 verzeichnet waren.

Für die Bauern, d.h. die Urbarsholden der Schlossherrschaft, gab es ab 1587 eigene Versammlungen: Laut dem Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au von 1587 sollte jährlich für die Untertanen *ein pantaiding im schloss abgehalten werden zur erhaltung ehrbarer christlicher mannzucht und policey*.⁶⁸⁷

Laut dem Urbar von 1709 sollte das Pantaiding jährlich bei der Herrschaft St. Peter in der Au, das *ehehafte panthaiding* jährlich am Lichtmesstag oder wann es der Herrschaft beliebte, abgehalten werden. Am Lichtmesstag war es üblich, dass die Dienstleute ihre Arbeitsstelle wechselten. Alle zur Herrschaft gehörigen Untertanen *außer des markhts* mussten daran teilnehmen.⁶⁸⁸ Mit *außer des markhts* sind alle bäuerlichen Untertanen gemeint, nicht die Bürger des Marktes. Diese hatten das bereits erwähnte *ruegunspuechl* bzw. das *ehhafttaiding* des Marktes. Außerdem wurden sogenannte Ratstage bzw. Bürgerversammlungen⁶⁸⁹ abgehalten, in denen Probleme der Marktcommune St. Peter in der Au besprochen wurden, Richter gewählt und Ämter besetzt wurden.

3.3.2. Die Marktrichter

Bis 1586 war der Markt St. Peter in der Au landesfürstlich und die meiste Zeit über verpfändet bzw. von Pflegern verwaltet. Danach befand sich der Grundherr meist direkt vor Ort, die Amtsgewalt des Marktrichters war dann wohl geringer bzw. die Funktion als Vermittler zwischen Bürgern und Grundherrn umso wichtiger. Die Einführung einer

⁶⁸² WINTER (1913), S. 429.

⁶⁸³ WINTER (1913), S. 431.

⁶⁸⁴ WINTER (1913), S. 431.

⁶⁸⁵ WINTER (1909), S. 721-724.

⁶⁸⁶ WINTER (1909), S. 721-724.

⁶⁸⁷ GASTP: Urbar (1857), fol. 5a; vgl. LECHNER, S. 160.

⁶⁸⁸ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 10v.

⁶⁸⁹ Vgl. GASTP: Marktgerichtsprotokolle.

Herrschaftskanzlei wiederum deutet auf eine Ausdehnung der patrimonialen Machtausübung im 18. Jahrhundert hin (vgl. *Herrschaftsintensivierung*).

Der erste bekannte Marktrichter wird um 1230 in einer Urkunde erwähnt. Sein Name war *Perhtoldus*, seine Amtsbezeichnung lautet im Original *iudex de Sancto Petro*.⁶⁹⁰

Mit *iudex* war im 13. Jahrhundert nicht ein Stadt- oder Marktrichter gemeint. Ein *iudex* wurde damals noch nicht aus der Bürgerschaft gewählt, vielmehr wurde er von außen in dieses Amt berufen oder vom Grund- bzw. Landesherrn ernannt. Sein Wirkungsbereich war nicht auf die Stadt beschränkt, sondern umfasste auch das Hinter- und Umland. Außerdem konnte er schwere Verbrechen verhandeln, da er zugleich eine Art Landrichter war. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde das Amt des Stadt- und Marktrichters von Bürgern übernommen, die dem Rat angehörten. Sie waren aber nur mehr für die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfrieds zuständig.⁶⁹¹

Aus den 1370er- und 1380er-Jahren stammen mehrere urkundlichen Erwähnungen von Richtern, Burggrafen und Pflegern von St. Peter in der Au:⁶⁹²

Spätestens 1371⁶⁹³ (bis 1375⁶⁹⁴) war Georg Rathayminger (Rathalminger, Rathaninger) landesfürstlicher Richter in St. Peter in der Au. Die Rathalminger stammten aus Oberösterreich, der Name leitet sich von der Ortschaft Rathaming in der Gemeinde Vorchdorf ab.⁶⁹⁵ Laut Weigl trat er „1375 bis 1381“ zurück.⁶⁹⁶ 1385 und 1386 scheint er als Marktrichter in Seitenstetten auf.⁶⁹⁷

Sein Nachfolger in St. Peter in der Au wurde Jans der Liechtenwinkler:⁶⁹⁸ 1380 wird *Hannsen des Liechtenwinkler* als *richter dacz Sand Peter in der Aw*⁶⁹⁹ bzw. als *richter und purkgraf dacz Sand Peter in der Au*⁷⁰⁰ urkundlich erwähnt. Von 1381 bis 1385 amtierte wieder Georg Rathayminger,⁷⁰¹ 1383 bzw. 1384 wird *Gorgen des Rathayminder* als Pfleger⁷⁰² bzw. als

⁶⁹⁰ Stiftsarchiv Admont: Urkunde Nr. 133a (WICHNER, Bd. 2, S. 295); Bei WICHNER mit ca. 1230 datiert, aber schon um 1216 möglich.

⁶⁹¹ WELTIN, S. 305; NIEDERSTÄTTER, S. 340; vgl. LECHNER, S. 134-139.

⁶⁹² Vgl. RAAB, S. 287 f, 292, 306, 314-316, 342.

⁶⁹³ WEIGL (1991), S. 132 f.

⁶⁹⁴ WEIGL (1991), S. 122 (Fußnote 458).

⁶⁹⁵ WEIGL (1991), S. 131.

⁶⁹⁶ WEIGL (1991), S. 133.

⁶⁹⁷ WAGNER und TISCH, S. 132; WEIGL (1991), S. 133.

⁶⁹⁸ WEIGL (1991), S. 133.

⁶⁹⁹ Stiftsarchiv Seitenstetten: Urkunde vom 10.2.1380 (Signatur: 1380 II 10), vgl. RAAB, S. 287 f.

⁷⁰⁰ Stiftsarchiv Seitenstetten: Urkunde vom 25.7.1380 (Signatur: 1380 VII 25), vgl. RAAB, S. 292 (Nr. 261).

⁷⁰¹ WEIGL (1991), S. 133; S. 121: Jans II. Pauz war mit Georg dem Rathalminger verwandt.

⁷⁰² Stiftsarchiv Seitenstetten: Urkunde vom 4.4.1383 (Signatur: 1383 IV 04), vgl. RAAB, S. 306 (Nr. 272); Urkunde vom 12.7.1384 (Signatur: 1384 VII 12), vgl. RAAB, S. 314-316.

Burggraf⁷⁰³ von St. Peter in der Au genannt. Die Aufgaben als Pfleger, Burggrafen und Richter waren zu dieser Zeit oft eng miteinander verbunden.⁷⁰⁴

Dietrich der Zauchinger, vor Rathalminger Richter in Seitenstetten (nachweisbar in den Jahren 1366, 1369, 1374 und 1378),⁷⁰⁵ folgte ihm in St. Peter in der Au nach.⁷⁰⁶

Für das 15. Jahrhundert sind einige Marktrichter durch die Urkundenreihe der Pfarre St. Peter in der Au überliefert, u.a. *Peter der Tanner*, der 1448 in einer Urkunde als Richter von Sankt Peter in der Au⁷⁰⁷ aufscheint und 1443 noch Pfleger von St. Peter in der Au war.⁷⁰⁸ Er amtierte somit in jener Zeit, als sich der Markt 1446 seine Freiheiten vom Kaiser bestätigen ließ. Vielleicht war er es selbst, der darum ansuchte.

Ab 1598 sind die Marktrichter durch die Marktbücher lückenlos überliefert, Tabelle 3.1. weist alle Marktrichter der Marktgemeinde St. Peter in der Au auf, soweit sie aus den zur Verfügung stehenden Quellen ermittelt werden konnten:

Quellen für Tabelle 3.1.:

- a: WICHNER, Bd.2, S. 294 f (Urkunde Nr. 133a); MAIDHOF, S. 244
- b: WEIGL (1991), S. 131-133, 195
- c: DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (1417–1755)
- d: GASTP: Marktgerichtsprotokolle St. Peter in der Au (1598–1820)
- e: GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858)
- f: GASTP: Richteramtsrechnungen des Marktes St. Peter in der Au (1636–1841)
Die Richteramtsrechnungen brechen im Laufe des Jahres 1841 ab.
- g: Rechnungsbuch für das Armenhaus (1789–1839), Archiv der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au
- h: PLESSER, S. 361, 371
- i: GASTP: Waisenbuch (1566–1690)
- j: GASTP: Verkaufsprotokolle des Marktes St. Peter in der Au (1616–1666)
- k: GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle des Marktes St. Peter in der Au (1667–1737)
- l: GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle des Marktes St. Peter in der Au (1738–1783)
- m: HKA: P. 25, Bl. 204 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 10)
- i: Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintragung vom 4.8.1845

⁷⁰³ DASP: Urkunde vom 24.4.1383 (Signatur: 1383 IV 24).

⁷⁰⁴ Vgl. KALTENEGGER, S. 379.

⁷⁰⁵ WAGNER und TISCH, S. 132; WEIGL (1991), S. 195.

⁷⁰⁶ WEIGL (1991), S. 133; Laut WEIGL (S. 133 f) könnte es sich auch um zwei unterschiedliche Personen handeln, d.h. einen jüngeren und einen älteren Georg Rathalminger.

⁷⁰⁷ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 18.6.1448).

⁷⁰⁸ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 29.3.1443).

Jahr	Marktrichter	Anmerkungen	Quellen
ca. 1230	<i>Perhtoldus</i>	<i>iudex de Sancto Petro</i>	a
mind. ab 1371–1375 ⁷⁰⁹	Georg Rathayminger (Rathalminger, Rathaninger)	landesfürstlicher Richter in St. Peter in der Au, ab 1385 Richter in Seitenstetten	b
1375–1381	Hans (Jans) der Liechtenwinkler ⁷¹⁰	Richter, Burggraf und herrschaftlicher Pfleger von St. Peter in der Au	b
1381–1385	Georg Rathayminger ⁷¹¹	Burggraf, herrschaftlicher Pfleger (und wohl auch Richter), 1385 und 1386 Richter in Seitenstetten	b
1385	Dietrich der Zauchinger ⁷¹²	Burggraf von St. Peter in der Au, vorher Richter in Seitenstetten	b
1415	Hans der Chappenfuezz	<i>Richter</i>	h
11.1.1417	Jorg auf dem Griess	<i>Richter zu St. Peter</i>	c
2.10.1441	Hans Led[e]rer	<i>Marktrichter zu Sand Peter</i>	c
18.6.1448	Peter der Tanner	<i>Richter zu Sand Peter</i> (1443 herrschaftlicher Pfleger hier)	c
18.8.1450	Thaman der Lügler	<i>Marktrichter</i>	c
22.2.1454	Thoman Wysenpekch	<i>Richter zu S. Peter</i>	c
12.5.1456	Jörig Nimervol under der Lawben	<i>Richter zu S. Peter</i>	c
17.12.1471	Wolfgang Mösell	<i>Richter</i>	c
1.9.1566	Gabriel Aichinger	<i>Richter</i>	m
1598	Wolff Rorauer		d
1599	Paul Halberl	<i>Richter</i>	h
1600–1601?	Geörgen Fuxen		d, i
1602	[Name nicht mehr lesbar]		d
1604–1606	Wolf Rorauer		d
1607	Hans Kuenwerger		d
1607–1608	Hans Khückhinger		d
1609	[Name nicht mehr lesbar]		d
1614–1616	Adam Pluembauer (Plamauer)		d, j
1610–1611	Adam Plamauer		d
1612–1613	Elias Haslinger		d
1616–1618	Hans Kicking		d, j
1617–1619	Adam Pluembauer (Plamauer)		d, j
1620–1621	Wolff Rorauers		d, j
1622–1623	Johann Kastenhofer		d, j
1624–1625	Adam Plamauer		d, j
1626–1627	Andre Höringer		d, j
1628–1629	Hans Khickhinger		d, j
1630–1631	Hanns Khastenhofer		d, j
1632–1633	Georg Mittermair		d, j
1634–1635	Martin Wernberger		d, j
1636–1637	Andre Hörniger		d, f, j
1638–1639	Tobias Berger		d, f, j
1640–1641	Gregor Underweger		d, f, j

⁷⁰⁹ WEIGL (1991), S. 122 (Fußnote 458).

⁷¹⁰ Stiftsarchiv Seitenstetten: Urkunde vom 10.2.1380 (Signatur: 1380 II 10), vgl. RAAB, S. 287 f; Urkunde vom 25.7.1380 (Signatur: 1380 VII 25), vgl. RAAB, S. 292 (Nr. 261); WEIGL (1991) S. 248.

⁷¹¹ Stiftsarchiv Seitenstetten: Urkunde vom 12.7.1384 (Signatur: 1384 VII 12), vgl. RAAB, S. 314-316; Urkunde vom 4.4.1383 (Signatur: 1383 IV 04), vgl. RAAB, S. 306 (Nr. 272); DASP: Urkunde vom 24.4.1383 (Signatur: 1383 IV 24); Georg der Rahaiminger wird noch 1390 in einer Urkunde erwähnt (vgl. RAAB, S. 342, Nr. 297).

⁷¹² WEIGL (1991), S. 195: 1385 tauschte Dietrich III. Zauchinger mit seinem Verwandten Rathalminger die Ämter: Dietrich wurde landesfürstlicher Burggraf von St. Peter in der Au, Rathalminger Marktrichter in Seitenstetten.

Jahr	Marktrichter	Anmerkungen	Quellen
1642–1643	Matheus Wagner		d, f, j
1644–1645	Nicolaus Huebmann	Schulmeister, Organist	d, f, j
1646–1650	Matheus Wagner		d, f, j
1650–1654	Nicolaus Huebmann	Schulmeister, Organist	d, f, j
1654–1657	Hans Scheibelauer		d, f, j
1658–1659	Christoph Dechetsreuter		d, f, j
1660–1662	Martin Pießl		d, f, j
1662–1664	Christoph Dechetsreuter		d, f, j
1664–1666	Simon Weixelberger		d, f, j
1666–1668	Philipp Oberleitner		d, f, k
1668–1670	Hans Georg Mittermayer		d, f, k
1670–1672	Absalon Steurer		f, k
1672–1674	Lorenz Praunsberger		f, k
1674–1676	Philipp Oberleitner		f, k
1676–1678	Hans Georg Mittermayer		f, k
1678–1680	Absalon Steyrer		f, k
1680–1682	Lorenz Praunsberger		f, k
1682–1684	Paul Pichler		f, k
1683–1685	Lorenz Praunsberger		f, k
1685–1686	Gregor Steyrer		d, f, k
1686–1688	Matheus Ziegler		d, f, k
1688–1690	Hans Hayn		d, f, k
1690–1692	Matthis Oberleitner		d, f, k
1692–1694	Hans Hayn		d, f, k
1695–1697	Hans Christoph Krückh		d, f, k
1698–1699	Philipp Salzmann		d, f, k
1700–1701	Hans Ametshoffer		d, f, k
1702–1703	Hans Hayn		d, f, k
1704–1706	Hans Paul Praunsperger		d, f
1706–1707	Hans Stephan Oberleithner		f, k
1708–1709	Gregor Alteneder		f, k
1710–1711	Johann Paul Praunsberger		f, k
1712–1713	Sebastian Fleischänderl	Gastgeb	f, k
1714–1715	Johann Stephan Oberleithner	Färbermeister	f, k
1716–1717	Johann Georg Pürßmayr (Pießermayr)	Bäcker und Gastgeb	d, f, k
1718–1719	Sebastian Fleischänderl		d, f, k
1720–1721	Johann Georg Pürßmayr	Johann Stephan Oberleithner war von der Herrschaft abgelehnt worden.	d, f, k
1722–1723	Sebastian Fleischänderl		d, f, k
1724	Johann Stephan Oberleithner		d, f, k
1725–1728	Gregor Alteröeder (Alteredter)	<i>Bekh und Gastgeb</i>	d, f, k
1728–1730	Aegidi Kienn	Bräumeister	d, f, k
1731–1733	Mathäus (Franz) Schachner	Kupferschmied	d, f, k
1733–1736	Johann Georg Pürßmayer	Bäcker und Gastgeb	d, f, k
1737–1740	Ägidi Khien	Gastgeb und Bräumeister	d, f, k, l
1741–1743	Franz Joseph Oberleüthner	Färbermeister	d, f, l
1743–1746	Mathäus Franz Schachner	Kupferschmied	d, f, l
1747–1751	Anton Rienshofer	Gastgeb und Bräumeister (von der Herrschaft ernannt, obwohl Mathäus Schachner gewählt wurde)	d, f, l
1752–1759	Johann Georg Schmit	Bäckermeister (zuvor im Stift Seitenstetten Tafeldecker und Organist)	d, f, l

Jahr	Marktrichter	Anmerkungen	Quellen
1760–1762	Sebastian Lipp	Bader und Wundarzt	d, f, l
1763–1766	Johann Anton Rienshofer	Bräumeister	d, f, l
1767–1789	Simon Auer 1773: Simon Auer (34 Stimmen) 1781: Simon Auer (38 Stimmen)	Eisenhändler, 23 Jahre lang Marktrichter	d, f, l
1790–1791	Johann Georg Oberleitner (Godfried Brins war gewählt worden, wurde aber vom Amt dispensiert.)	Färbermeister	d, f
1792–1799	Gottfried Brins	Wundarzt	d, e, f, g
1800–1805	Johann Georg Auer		d, f
1806–1812	Franz Dorn	Bräumeister	d, e, f
1813–1817	Johann Paul Kemmetmiller (?)		f
1818–1821	Anton Schwingenschuß	<i>Krämer</i>	d, f, g
1822–1827	Ignaz Rinshofer		e, f, g
1827	Johann Georg Auer	<i>provisorischer Marktrichter</i>	g
1828	Johann Georg Auer		f, g
1829–1833	Mathias Schachner	Kupferschmiedemeister	e, f, g
1834–1836	Ignaz Schmidt		e, f, g
1837–1845	Bernhard Oberleitner	Färbermeister, letzter Marktrichter	e, f, i

Tab. 3.1.: Marktrichter der Marktgemeinde St. Peter in der Au (1230–1845)

Betrachtet man die Liste der Marktrichter von 1598 bis 1841, so fallen einige Besonderheiten, v.a. in Bezug auf die Amtszeiten, auf:

Im Normalfall erfolgte die Wahl zum Marktrichter für die Dauer von zwei Jahren. Am Ende eines Jahres verfasste der Marktschreiber die jährliche Richteramtsrechnung (Einnahmen, Ausgaben, Abgaben etc.) und im Frühjahr erfolgte die Wahl des neuen Marktrichters bzw. die Vergabe diverser Ämter und Funktionen. Manche Bürger übten die Funktion des Marktrichters nur für zwei Jahre aus und traten keine weitere Amtszeit an. Einige – wohl besonders fähige – Männer übten die Funktion des Marktrichters mehrere Perioden aus:

Adam Plamauer (Pluembauer): 1610–1611, 1614–1616, 1617–1619 und 1624–1625

Lorenz Praunsberger: 1672–1674, 1680–1682, 1683–1685

Hans Hayn: 1688–1690, 1692–1694, 1702–1703

Sebastian Fleischändler: 1712–1713, 1718–1719, 1722–1723

Simon Auer: 1767–1789

Gottfried Brins: 1792–1799

Franz Dorn: 1806–1812

Einige ehemalige Marktrichter wurden nach längerer Pause wieder in dieses Amt gewählt:

Wolff Rorauer: 1598, 1604–1606, 1620–1621

Hans Kicking: 1607–1608, 1616–1618, 1628–1629

Andre Höringer: 1626–1627, 1636–1637

Johann Stephan Oberleithner: 1706–1707, 1714–1715, 1724

Gregor Alteneder: 1708–1709, 1725–1728

Johann Georg Pürßmayer: 1716–1717, 1720–1721, 1733–1736

Mathäus Schachner: 1731–1733, 1743–1746

Johann Georg Auer: 1800–1805, 1824–1825

Nicolaus Huebmann (Huemann, Hueman) war mehrere Perioden Marktrichter (1644–1645, 1650–1654), zugleich Schulmeister und Organist, einige Zeit auch Ratsbürger und Kirchenpropst.

Huebmann war zunächst Organist und Schulmeister in Baumgartenberg. Am 26. September 1633 heiratete er in der dortigen Stiftskirche Regina, die Tochter des St. Peterer Marktschreibers Martin Eder (*furnember Herr*⁷¹³) und dessen *Hausfrau* Ursula.⁷¹⁴ Sie wohnten künftig in St. Peter in der Au, wo er Schulmeister und Organist wurde. Sie bekamen mehrere Kinder, die in St. Peter in der Au getauft wurden. 1648 wird Huebmann anlässlich der Taufe seiner Tochter Maria Barbara am 10. August als Ratsbürger und Organist⁷¹⁵ bezeichnet. 1643 war er am 20. Dezember Taufpate und wird als *curatoris fabricae*⁷¹⁶ bezeichnet, am 12. Oktober 1644 als *iudex*,⁷¹⁷ am 21. Mai 1649 als *organist und khirchprobst auch rathsbürger des innern raths*,⁷¹⁸ am 23. Juni 1650 als Ratsbürger und Richter sowie Organist.⁷¹⁹ Durch die Heirat mit der Marktschreiberstochter wurde er in die Bürgergemeinschaft von St. Peter in der Au aufgenommen, stieg bald auf und wurde selbst Ratsbürger sowie Marktrichter für mehrere Perioden. Er starb 1663 und wurde am 12. November begraben.⁷²⁰

⁷¹³ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 26.9.1633.

⁷¹⁴ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 26.9.1633.

⁷¹⁵ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 10.8.1648.

⁷¹⁶ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 20.12.1643.

⁷¹⁷ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 12.10.1644.

⁷¹⁸ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 21.5.1649.

⁷¹⁹ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 23.6.1650.

⁷²⁰ Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 12.11.1663.

Aus einigen angesehenen bürgerlichen Familien gingen im Laufe der Jahrzehnte mehrere Mitglieder als Marktrichter hervor: Aus der Färbermeisterfamilie Oberleitner wurden Philipp (1666–1668, 1674–1676), Matthias (1690–1692), Hans Stephan (1706–1707, 1714–1715, 1724), Franz Joseph (1741–1743), Johann Georg (1790–1791) und Bernhard (1837–1841) zu Marktrichtern gewählt. Keine andere Familie konnte im Laufe der Zeit so viele Marktrichter stellen.

Von den Gastwirten und Bräumeistern mit dem Namen Rienshofer füllten Anton (1747–1751, 1763–1766) und Ignaz (1822–1827) für jeweils längere Zeit das Amt des Marktrichter aus. Durch ihre berufliche Tätigkeit als Bräumeister im herrschaftlichen Brauhaus in der Hofgasse gegenüber dem Schloss waren sie mit den Grund- und Schlossherren beruflich eng verbunden.

Aus der Wirtsfamilie Praunsberger wurden Lorenz (1672–1674, 1680–1682, 1683–1685) und Johann Paul (1704–1706, 1710–1711) für längere Perioden zum Marktrichter gewählt.

Der Eisenhändler Simon Auer war von 1767 bis 1789 durchgehend Marktrichter. 1790 legte er nach 23-jähriger Tätigkeit sein Amt zurück. Mehrfach wollte er von seiner Funktion entbunden werden, doch er wurde immer wieder gewählt und auch die Herrschaft war mit seiner Amtsführung sehr zufrieden. Dies belegt eine Eintragung in den Protokollbüchern des Marktes, in denen Joseph Graf von Windischgrätz als Schloss- und Grundherrschaft zitiert wird:

*Ich wünschte zwar, daß bittleger bis an sein ende das richteramt behielt, wenn er jedoch gar nicht mehr sich zu entschliessen kann, so ist es ganz billig, daß er nach so langjährigen treuen dienst einmal ruhe genieße, die ich ihm also auch auf sein oft wiederholtes dringendstes bittn in gnaden und mit bezeugung der vollen zufriedenheit bewillige. Folglich ist hierauf zu einer neuen richterwahl geschritten.*⁷²¹

Der Wundarzt Godfried Brins wurde von den Bürgern zum neuen Richter gewählt, aber *so ist derselbe doch vermög grossn ruf in seiner kunst und eben darum häufiger verrichtungen in einer von Sr. Erlaucht gnädigst erlassenen handbillet hirvon dispensiert, und zu einen künftigen marktrichter der nach ihm mit den meisten vota versehenen Hr. Johann Georg Oberleitner ernannt worden.*⁷²²

Im Februar 1792, nachdem Johann Georg Oberleitner zwei Jahre als Marktrichter im Amt

⁷²¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 136v–137r.

⁷²² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 137r.

gewesen war, verzichtete dieser auf eine Wiederwahl und Gottfried Brins wurde erneut von der gesamten Bürgerschaft zum Marktrichter gewählt sowie von der Herrschaft bestätigt. Diesmal trat er sein Amt an und blieb für mehrere Perioden.⁷²³

3.3.3. Richteramtswahlen

An den zu besetzenden Ämtern sind die wichtigsten Bereiche für das Zusammenleben in der Dorfgemeinschaft bzw. im Fall von St. Peter in der Au in der Marktcommune abzulesen: Der Marktrichter war gleichsam *primus inter pares* und organisierte den Alltag bzw. verwaltete die Gemeinschaft. 1632 kommt erstmals die Bezeichnung *Bürgermeister* in den Protokollbüchern vor.⁷²⁴

Alle zwei Jahre kam es laut den Protokollbüchern der Marktcommune St. Peter in der Au zur sogenannten *richters installier- und aembter verwexlung*.⁷²⁵

Die Wahlen und Ämtervergaben erfolgten meist im Februar oder März und waren auf zwei Jahre begrenzt. Der Marktrichter wurde aus der Gemeinschaft der Marktbürger gewählt und musste sich in den zwei Jahren – neben seiner Tätigkeit als Handwerker oder Gewerbetreibender – um die Verwaltung des Ortes kümmern. Somit ist es verständlich, dass meist nach zwei Jahren gewechselt wurde. Manche Marktrichter waren dennoch länger im Amt oder wurden immer wieder gewählt. Sie waren entweder sehr geeignet als Marktrichter bzw. konnten sie alle ihre Aufgaben zeitlich gut vereinbaren.

Vor der Richterwahl wurde nach altem Brauch ein Gottesdienst in der Pfarrkirche besucht. Dies geht aus einem Eintrag in den Protokollbüchern hervor: 1741 vermerkte der damalige Marktschreiber Nußbaumer, dass nach *uhr alt gewöhn[liche]r maßen nach vollendt heyl. gottesdienst die richterwahl im alhiesig herrschafft[lichen] schloß oder hachhof* [Anm.: Haghof] *vorgenommen*⁷²⁶ wurde. Der Pfarrer erhielt 1741 für das gesungene Amt und die gelesene heilige Messe vor der Richterwahl 2 fl., die Musikanten 1 fl.⁷²⁷

1777 wurde wieder ausdrücklich festgehalten, dass die Richteramtswahl erst nach einem *heiligen Gottesdienst* stattfand.⁷²⁸

⁷²³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 138v.

⁷²⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 266; Mehr zur Entstehung des Bürgermeisteramts vgl. NIEDERSTÄTTER, S. 343–345.

⁷²⁵ Vgl. Überschriften der Marktgerichtsprotokolle, u.a. für das Jahr 1731 in: GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1810), fol. 6v–7r).

⁷²⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 33r.

⁷²⁷ GASTP: Richteramtsrechnungen (1724–1753), Richteramtsrechnung 1741, fol. 10r.

⁷²⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 125.

Von 1718 bis 1781 wird in den Protokollbüchern der Ort der Wahl angegeben. Demnach wurde fast immer im Schloss gewählt,⁷²⁹ nur 1748 und 1785 fand die Wahl im bürgerlichen Rathaus statt.⁷³⁰ Ab 1790 gibt es keine Ortsangaben mehr. Die bürgerlichen Versammlungen bzw. Ratstage fanden immer im Rathaus statt, u.a. ist für das Jahr 1744 eine Ratsversammlung *auf dem gewehnlichen] gemainen marckts rathauß*⁷³¹ dokumentiert. Ab den 1740er-Jahren wurden bei diesen Ratstagen und Bürgerversammlungen kaiserliche Patente bzw. Dekrete aus der örtlichen Herrschaftskanzlei verlesen und so allen zur Kenntnis gebracht.⁷³² Weiters wurden aktuelle Probleme behandelt – im Falle von St. Peter in der Au sozusagen Communeangelegenheiten.

Die Richterwahl selbst musste durch den Grundherrn bestätigt werden. War dieser nicht vor Ort, wurde die Wahl durch dessen Pfleger angenommen, u.a. 1739 durch den herrschaftlichen Pfleger Leopold Simon Schönberger.⁷³³

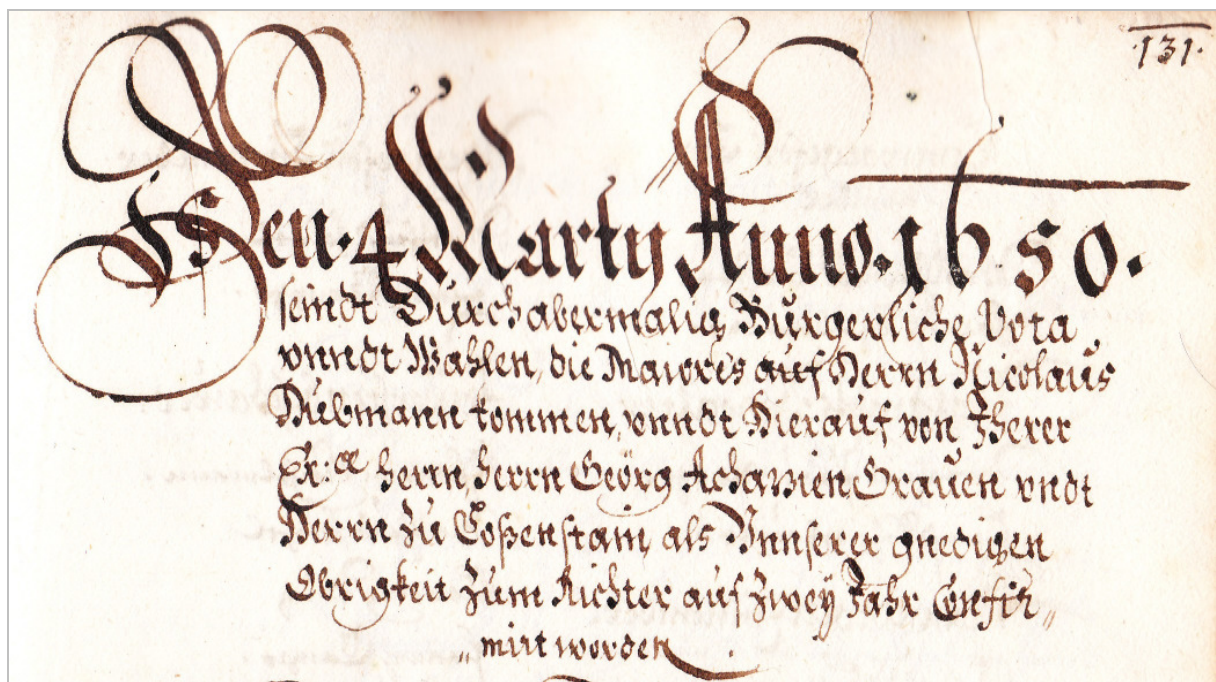


Abb. 3.10.: Bestätigung der Richterwahl Nicolaus Huebmanns durch die Herrschaft (1650)⁷³⁴

Über die Wahl Nicolaus Huebmanns im Jahr 1650 wurde folgendes protokolliert (vgl. Abb. 3.10.): *Den 4. Marty anno 1650 seindt durch abermalig bürgerliche vota unndt wahlen, die*

⁷²⁹ Vgl. GASTP: Marktgerichtsprotokolle von 1718 bis 1781.

⁷³⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 50r–52r; Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 135r.

⁷³¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 38v.

⁷³² Vgl. GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), u.a. fol. 63v, 76.

⁷³³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 24v, 25r–25v.

⁷³⁴ Bildquelle: GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 131r.

*maiores auf Herrn Nicolaus Huebmann kommen, unndt hierauf von Iherer Ex:cl Herrn, Herr Geörg Achazien Graven undt Herrn zu Losenstain, als innserer gnedigen obrigkeit zum richter auf zwey jahr confirmirt worden.*⁷³⁵

Zu den Insignien des Marktrichters gehörte der Richterstab bzw. das Szepter. Nach der Wahl wurden dem neuen Marktrichter die Amtsinsignien übergeben, wie ein Protokoll aus dem Jahr 1741 berichtet: Franz Joseph Oberleithner ist damals von der *hochgräflichen Exzellenz das richteramt mit überreichung des scepters gnädigst anvertraut worden.*⁷³⁶

Die Aufnahme neuer Bürger in die Marktcommune St. Peter in der Au erfolgte nach der Richterwahl, wobei die neuen Bürger dem frisch gewählten Richter bzw. vor der gesamten Bürgerschaft ihre Treue auf dem Szepter bzw. den Richterstab schwören mussten, wie u.a. ein Protokoll aus dem Jahr 1656 belegt: Nach der Wahl von Hans Scheibelauer zum Marktrichter haben die *neu angetretenen bürger [...] zu dem scepter od[er] gerichtsstab geschworen.*⁷³⁷

1658 wurde – nach der Resignation des Marktrichters Scheibelauer – die Wahl des neuen Marktrichters vom Pfleger im Schloss *aufgenommen.*⁷³⁸ Wiederum haben *die neu angetretenen bürger* vor dem neuen Marktrichter *zum gerichtsstab geschworen.*⁷³⁹ 1662 haben die Neubürger *das gelieb* [Anm.: Gelübde] *zum gerichts scepter abgelegt.*⁷⁴⁰

In den Freiheiten von 1446 wird erwähnt, dass keiner gegen den Willen der Bürger in den Markt fahren und sich dort häuslich niederlassen darf.⁷⁴¹ Richter und Rat bestimmten, wer in die Marktcommune als Bürger aufgenommen wurde bzw. kontrollierten sie den Verkauf von Häusern, wobei die Grundherrschaft die Vorgänge bestätigen musste.

1717 wurde im Nutzungsvergleich um die Gemeinweide zwischen Ernst Friedrich Reichgraf von Windischgrätz und Marktcommune St. Peter in der Au auch der Ablauf der Richterwahl festgelegt. Unter Punkt sechs und sieben wurde festgehalten, dass man für die Richter- und Ratswahl *bey dem bißhero üblichen gebrauch* verbleiben soll. Dies bedeutete, dass der

⁷³⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 131r.

⁷³⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 33r.

⁷³⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 233r.

⁷³⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 244v.

⁷³⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 245r.

⁷⁴⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 285r.

⁷⁴¹ WINTER (1913), S. 431.

Marktrichter durch die Bürger gewählt wurde und die Wahl vom Grundherrn bestätigt werden musste.⁷⁴²

Dennoch kam es bald zu einem Eingriff des Grundherrn in das bürgerliche Wahlergebnis:

Bei der Richteramtswahl am 7. Februar 1720 im Schloss St. Peter in der Au *durch die gesamte gemaine bürgerschaft*⁷⁴³ erhielt Johann Stephan Oberleuthner die Mehrheit der Stimmen, *aber solche [wurde] durch hochgnediger herrschaft [:welches sonst vorhin niemahl geschehen:] zerschlagen, und Herr Johann Georg Pirßmayr zum marktrichter confirmirt.*⁷⁴⁴ Die Herrschaft hatte das letzte Wort, griff in das bürgerliche Wahlergebnis ein und bestellte eine andere Person zum Marktrichter. Die Hintergründe dafür sind nicht näher bekannt, aus dem Protokolleintrag lässt sich aber schließen, dass diese Maßnahme für die Bürger überraschend kam und nicht gutgeheißen wurde. Der Einfluss der Herrschaft wurde offenbar größer.⁷⁴⁵

Somit war die Selbstverwaltung der Marktgemeinde St. Peter in der Au nicht selbstverständlich, wenngleich sich Eingriffe des Grundherrn in Grenzen hielten.

Nach der Wahl wurde dem neuen Marktrichter Pirßmayr das Marktrichteramt durch den damaligen Pfleger Johann Caspar Staindl *im namen Sr. hochgräfl. Excell. pp. gnedig anvertraut wegen dazumahl habender unpäßlichkeit im hagghof übergeben worden.*⁷⁴⁶

Daraus lässt sich ableiten, dass der Grundherr im Schloss wohnte, der Pfleger im dazugehörigen Haghof, der somit ein Verwaltungsgebäude war.

Johann Stephan Oberleuthner, der von der Herrschaft als Marktrichter abgelehnt wurde, war bereits von 1714 bis 1715 Marktrichter und wurde es erneut 1725.

1747 kam es zu einem erneuten Eingriff in das bürgerliche Wahlergebnis: 28 Stimmen entfielen auf den gerade im Amt befindlichen Marktrichter Matheus Franz Schachner, zwei Stimmen auf Oberleithner und zehn Stimmen auf Hochedlinger. Von der Herrschaft wurde aber Anton Rienshofer, bisher Mitglied des Ausschusses, zum Marktrichter ernannt.⁷⁴⁷ Er übte dieses Amt schließlich vier Jahre lang aus.⁷⁴⁸

⁷⁴² GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 7.

⁷⁴³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 336r.

⁷⁴⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 336r; Hervorhebung D.B.

⁷⁴⁵ Vgl. WINKELBAUER (2003), S. 261.

⁷⁴⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 336r–336v.

⁷⁴⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 48r.

⁷⁴⁸ Die Gründe für diesen Eingriff der Herrschaft sind nicht überliefert.

3.3.4. Ratsbürger – Ratsfreunde – Ratsverwandte

Der Marktrichter stand an der Spitze der Dorfgemeinschaft und hatte keinen Stellvertreter. Alle Beschlüsse, Urteile und Entscheidungen traf er gemeinsam mit dem Rat. Die häufig benutzte Formel *Richter und Rat* weist darauf hin. Gemäß den alten Überlieferungen wurde von Richter und Rat im Namen der gesamten Bürgerschaft Recht gesprochen.

Wenn die Bürger an den Grundherrn ein Gesuch stellten, wurde dieses vielfach (z.B. am 22. Juni 1792) mit der Formel *gehorsamst N.N. richter und rath und gesammte bürgerschaft*⁷⁴⁹ oder einer ähnlichen Formulierung beendet. Einzelpersonen wiederum richteten ihre Anliegen an die *löbliche bürgerschaft*⁷⁵⁰ oder an das *löbliche marktgericht und bürgerschaft*.⁷⁵¹ Daran zeigt sich, dass der Marktrichter und die Räte gemeinsam entschieden. Der Rat setzte sich aus den inneren Räten und den äußeren Räten zusammen. Diese repräsentierten die Städte und Märkte, sie sorgten sich um die Einhaltung des Friedens innerhalb des Burgfrieds, versahen die erforderlichen Aufgaben im Ort und kümmerten sich um die Verwaltung der Gemeinschaft.⁷⁵² Die Ratsbürger übten in ihren Aufgabenbereichen (z.B. Feuerstättenbeschauer, Fleischbeschauer) eine wichtige Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus.⁷⁵³

Richter und Rat bildeten so das Macht- und Entscheidungszentrum. Sie agierten entweder nach einem Antrag der Bürger oder wurden von selbst aktiv und erließen Handlungsanweisungen, Normen bzw. Vorschriften im Umgang mit alltäglichen Dingen. Sie regelten aber auch die Nutzung gemeinsamer Güter, z.B. die Holzversorgung bzw. Weiderechte. Die Aufgaben reichten sehr weit und waren vielfältig, u.a. von der Einhebung der Standgelder über die Erhaltung der *guten Polizei* hin zur Behandlung von Verbalinjurien zwischen den Bürgern.

Die frühesten Erwähnungen von Ratsbürgern finden sich in der Urkundenreihe der Pfarre St. Peter in der Au: 1441 war Hans Nymervoll einer der Ratsbürger.⁷⁵⁴ 1448 wird Peter Pogner in einer Urkunde als Bürger und *des rats daselbst* bezeichnet.⁷⁵⁵ 1450 werden in einer Urkunde vier Männer als Ratsbürger genannt sowie vier weitere Bürger, der *Kirchherr* und der

⁷⁴⁹ GAsTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 6r.

⁷⁵⁰ GAsTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 14v.

⁷⁵¹ GAsTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 25v.

⁷⁵² SCHEUTZ und WEIGL, S. 600.

⁷⁵³ SCHEUTZ und WEIGL, S. 602.

⁷⁵⁴ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 2.10.1441).

⁷⁵⁵ PLESSER, S. 364.

Marktrichter erwähnt.⁷⁵⁶ 1456 scheint *Wolfgang der burczpekch*⁷⁵⁷ (d.h. Burgbäcker, später Hofbäcker) als Ratsbürger auf. Er stiftete nach seinem Tod seinen gesamten Besitz (Haus, Äcker, Stampf, Kühe, Vieh und alles Gut) zur Frühmesse.⁷⁵⁸ 1511 werden Silig Meixner und Hans Chastenhofer als *mitbürger und des rates daselbst*⁷⁵⁹ bezeichnet.

Die Zahl und die Bezeichnung der bürgerlichen Vertreter variierten im 17. und 18. Jahrhundert stark. 1644 hießen die Vertreter *Ratsfreunde*.⁷⁶⁰ 1646 gab es sechs *innere* und sechs *äußere Räte*, einen *Ausschuss* mit vier Personen, vier *Viertelsmeister* und zahlreiche weitere Ämter, die vergeben wurden.⁷⁶¹ Im selben Jahr wurde *Hans Dorfer, der beim Thomas Perger wohnt, zum holzmeister im toberholz confirmiert*.⁷⁶²

Die Anzahl der bürgerlichen Vertreter im Rat und Ausschuss blieb zunächst konstant. Im Jahr 1650, als Nicolaus Huebmann Marktrichter wurde, wurden 18 Bürger (sechs innere Räte, sechs äußere Räte und sechs Personen im Ausschuss) ernannt.⁷⁶³ Die verschiedenen Ämter erhielten *deputirt beampte bey gemainem marckt*.⁷⁶⁴ 1652 hatten *verordnete beampte bey gemainen marckt* verschiedene Aufgaben inne.⁷⁶⁵

Matthias Hölzel war 1658 ein *Ratsverwandter* – er war Mitglied im inneren Rat.⁷⁶⁶ 1664 und 1668 wurden bereits zwölf Personen in den Rat gewählt, vier in den Ausschuss.⁷⁶⁷ 1685 kamen nur sechs Bürger in den Rat und dafür sechs in den Ausschuss.⁷⁶⁸

1718 wurden 12 Bürger in den inneren Rat und sechs Bürger in den äußeren Rat ernannt.⁷⁶⁹ Somit hat sich die Zahl der inneren Räte verdoppelt. 1718 wurde noch ein *ausschuss aus der gmain* gewählt, bestehend aus sechs Personen zu[r] *machung des haupt haus anschlag, und [zur] ausweisung der monathgelder*.⁷⁷⁰

⁷⁵⁶ WINTER (1909), S. 364.

⁷⁵⁷ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 12.5.1456).

⁷⁵⁸ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 12.5.1456).

⁷⁵⁹ PLESSER, S. 369.

⁷⁶⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 1v.

⁷⁶¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 43r.

⁷⁶² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 46r.

⁷⁶³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 131r.

⁷⁶⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 131r.

⁷⁶⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 180r.

⁷⁶⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 245v.

⁷⁶⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 317r, 350v.

⁷⁶⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 368v.

⁷⁶⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 325r.

⁷⁷⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 326r.

1722 wurden sieben Personen zu äußeren Räten ernannt.⁷⁷¹ 1724 und 1725 wurden die meisten Personen in ihren Ämtern bestätigt und so mit der Weiterführung ihrer Aufgaben betraut.⁷⁷²

1729 blieb zwar die Anzahl gleich, es wurden aber andere Bezeichnungen verwendet: 12 Bürger wurden *Ratsverwandte*, sechs weitere Bürger in den *Ausschuss*⁷⁷³ gewählt. Diese deckten sich zum Großteil mit den inneren und äußeren Räten des Jahres 1720. 1731 wurden 12 Personen zu inneren Räten sowie sechs Bürger in den *ausschuss oder ausserer rath* ernannt.⁷⁷⁴ Bei den Wahlen 1733 und 1735 blieben viele Ratsbürger gleich, nur einige wenige Räte neu bestellt.⁷⁷⁵

Ab 1737 hießen die 12 bürgerlichen Vertreter *Ratsfreunde*, der *Ausschuss* (ehemals die *äußeren Räte*) umfasste weiterhin sechs Personen.⁷⁷⁶ Die Anzahl der Bürgervertreter blieb bis 1781⁷⁷⁷ gleich, nur die Bezeichnung änderte sich. Der Begriff *äußerer Rat* wurde aber weiterhin verwendet, z.B. wird 1760 in einem Protokoll der Bürger *Thomas Rantzböck des äußern raths* bezeichnet.⁷⁷⁸

1796 wurden nur mehr acht Bürger als *Ratsfreunde* und fünf Bürger in den *Ausschuss* gewählt.⁷⁷⁹ 1799 wurden diese Räte (*die vorigen*) bestätigt,⁷⁸⁰ ebenso 1803⁷⁸¹ und 1806.⁷⁸² 1810 wurde die Zahl erneut reduziert auf elf *Ratsfreunde* und zwei Bürger im *Ausschuss*, wobei letztere auch *Ratsfreunde* waren.⁷⁸³

Somit ging die Anzahl der Ratsbürger kontinuierlich zurück. Die Gründe dafür sind nicht überliefert, vielleicht fehlten geeignete Personen für die diversen ehrenamtlichen Positionen. Die folgenden Abbildungen 3.11. und 3.12. zeigen Auszüge aus den Marktgerichtsprotokollen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts anlässlich der Wahl von Richter und Räten sowie der Verteilung von Ämtern und Funktionen innerhalb der Marktcommune St. Peter in der Au.

⁷⁷¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 347v.

⁷⁷² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 351r-351v, 354v.

⁷⁷³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 366r.

⁷⁷⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 6v.

⁷⁷⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 12r-12v, 18r.

⁷⁷⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 22r.

⁷⁷⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 132r-133r.

⁷⁷⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 78r.

⁷⁷⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 141r.

⁷⁸⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 141v.

⁷⁸¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 143r.

⁷⁸² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 143v-144r.

⁷⁸³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 144v.

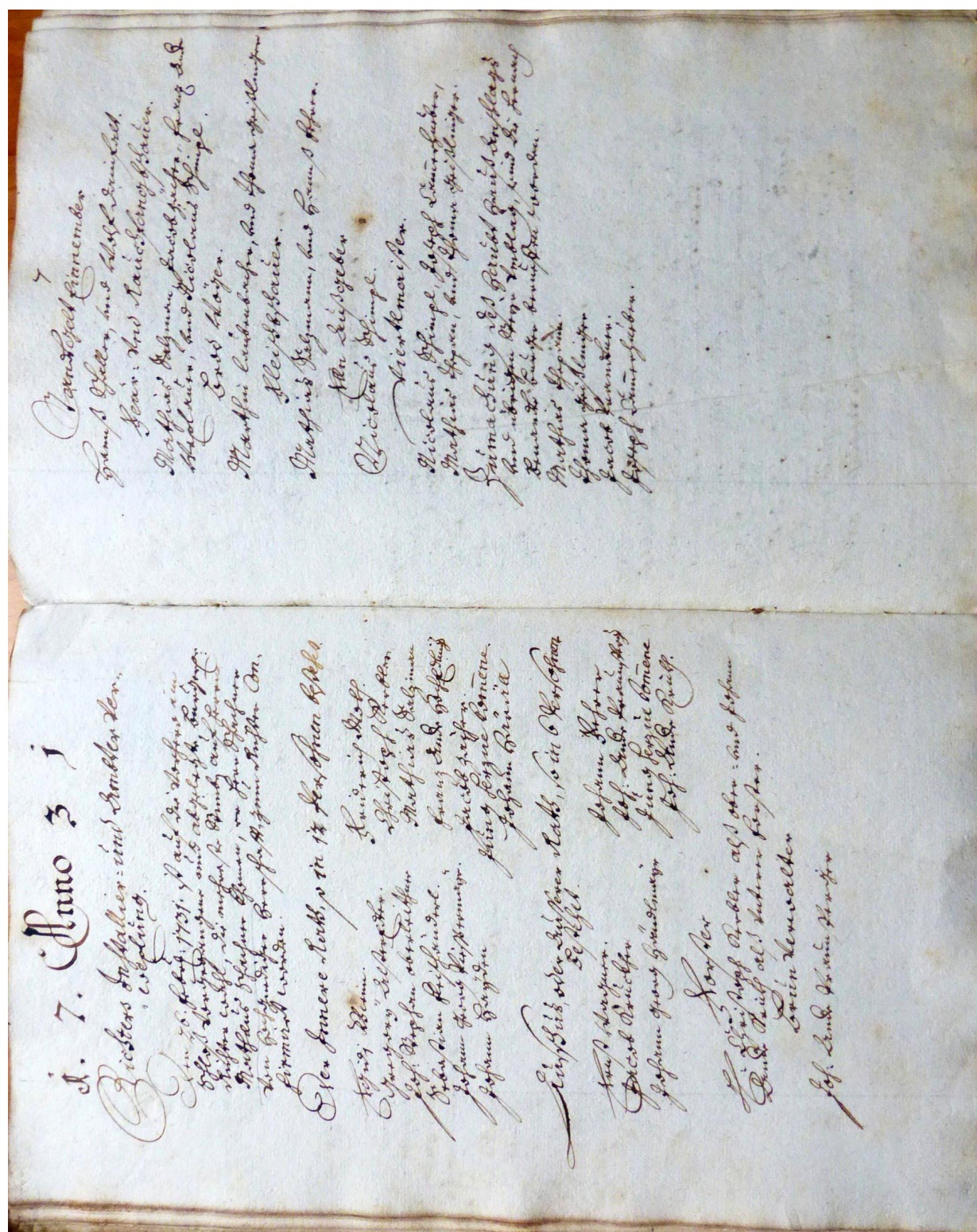


Abb. 3.11.: Richterwahl und Ämtervergabe (1731)⁷⁸⁴

Besonders schön und übersichtlich wurde die Ratswahl von 1731 durch den Marktschreiber Carl Michael Nußbaumer im Protokollbuch des Marktes vermerkt.

⁷⁸⁴ Bildquelle: GASTp: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 6v–7r.

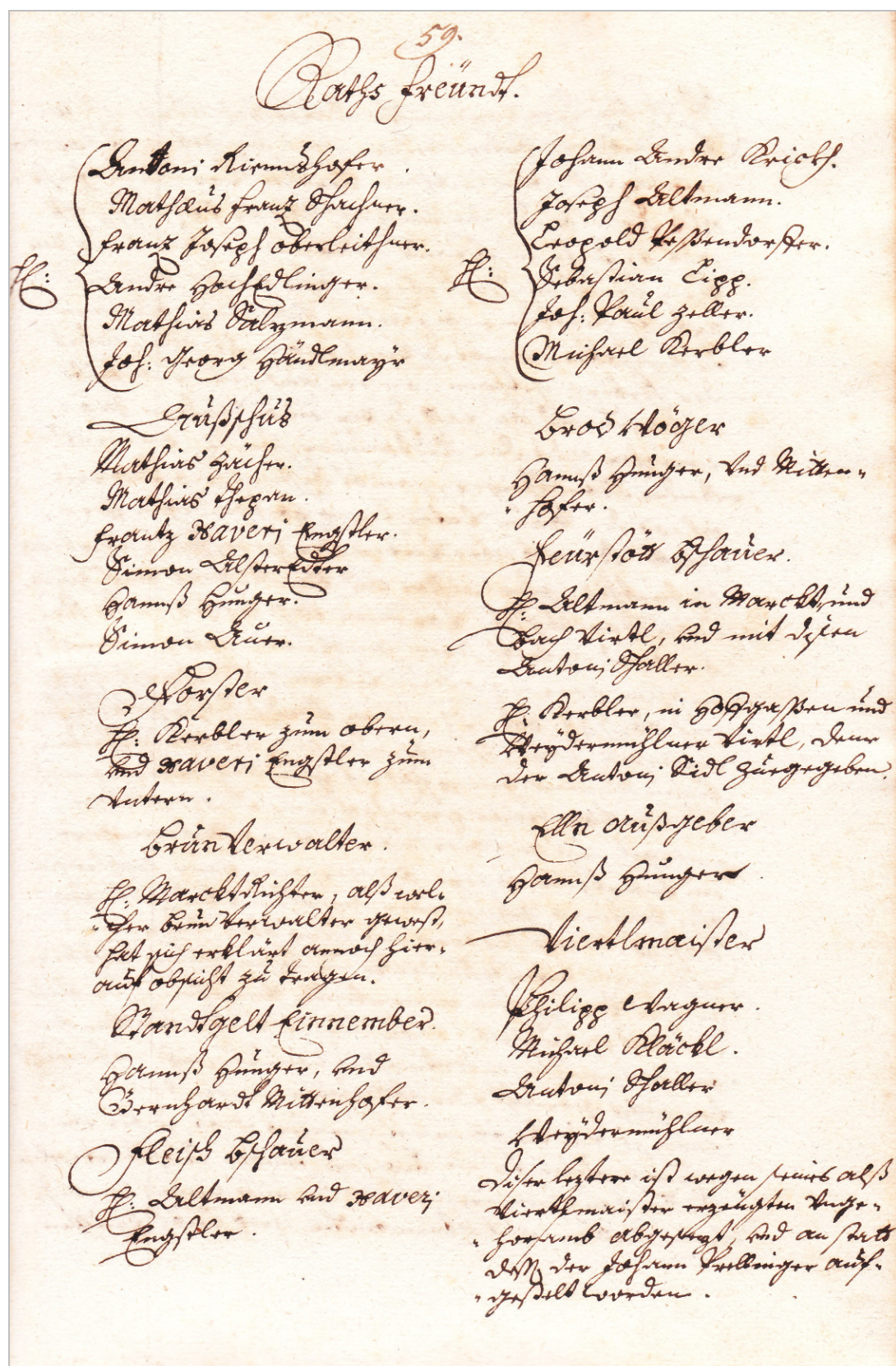


Abb. 3.12.: Richterwahl und Ämtervergabe (1749)⁷⁸⁵

Dieser Auszug aus den Protokollbüchern des Marktes St. Peter in der Au zeigt die Aufzeichnungen des Marktschreiber Carl Michael Nußbaumer anlässlich der Ratswahl von 1749. Die bürgerlichen Räte werden hier als *Ratsfreunde* bezeichnet.

⁷⁸⁵ Bildquelle: GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 59r.

Ein Vergleich mit dem benachbarten Markt Seitenstetten:⁷⁸⁶ Laut dem Markttaiding von 1535 – die Markterhebung fand 1480 statt – stand dem Markt Seitenstetten der Marktrichter vor. Weiters gab es den Hofrichter und den Abt des Stiftes Seitenstetten als Grundherrn. Beide hatten Einfluss auf die Geschehnisse im Markt, der Abt u.a. auf die Marktrichterwahl. Der Markt Seitenstetten hatte zunächst zwölf Geschworene. Vor 1539 ging man aber dazu über, aufgrund der kleinen Zahl an Bürgern nur mehr sechs Personen in den Rat zu wählen. Im Jahr 1561 gab es über 70 Haushalte, bis 1838 erhöhte sich diese Zahl auf 80. Im 18. Jahrhundert waren es schließlich wieder zwölf Ratsbürger. Auch die Zahl der zu besetzenden Ämter und Aufgaben hatte sich in der Zwischenzeit ausgeweitet.⁷⁸⁷

3.3.5. Ämter, Aufgaben und Besoldung

Unter Kaiser Maximilian I. erfolgte eine umfassende Reform des Verwaltungswesens. In den Landesteilen wurde nun verstärkt auf eine wohl organisierte Kanzleiführung geachtet und auf eine gesicherte Aufbewahrung der Unterlagen gedrängt. Seither, d.h. seit dem 16. Jahrhundert, vermehrte sich der Akten- und Archivalienbestand in den Städten und Märkten durch die strukturiere kommunale Verwaltung.⁷⁸⁸

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde daher in vielen österreichischen Städten mit der Führung von Protokollbüchern begonnen.⁷⁸⁹ Dies trifft auch auf die Marktcommune St. Peter in der Au zu. Aus dieser Zeit ist ein Waisenbuch (*Waisen Büech. Darin Aüch Eingetragen Inventuren, Testament, Geburtsbrief, und Dergleichen von Anno 1566*) erhalten geblieben. Es enthält Eintragungen verschiedenster Art bis 1690. Die darin verzeichneten Testamente beginnen häufig mit der Formel *Im namben der allerheilligisten unvertheilten dreyfaltigkeit; Gottes vatters, sohns und heyl. geistes. amen.*⁷⁹⁰

Zu den Aufgaben des Marktrichters zählte die Kontrolle sowie die Aufbewahrung der Amtsbücher des Marktes, im Falle der Marktcommune St. Peter in der Au waren dies v.a. die Richteramtsrechnungen, die Marktgerichtsprotokolle, die Nachlassprotokolle (Inventurprotokolle) und die Protokollbücher über Haus- und Grundstücksveräußerungen (Kauf- und Stiftprotokolle).

Im Mittelalter war das Archiv eines Marktes oder einer kleinen Stadt noch sehr

⁷⁸⁶ WAGNER (1980), S. 91, 97-99.

⁷⁸⁷ WAGNER (1980), S. 91, 97-99.

⁷⁸⁸ MAYRHOFER, S. 1 f.

⁷⁸⁹ SCHEUTZ und WEIGL, S. 595.

⁷⁹⁰ GASTP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 127v.

überschaubar und bestand aus ein paar Urkunden, die sich meist um die Rechte, Privilegien und Freiheiten des Ortes drehten, „welche den aufblühenden Gemeinwesen von den Landesfürsten verliehen wurden und besonders das Verfassungs- und Verwaltungsleben sowie Gewerbe und Handel dieser geschlossenen Wirtschaftsgebiete regelten. [...] Sie bildeten die Rechtstitel für die der Bürgerschaft verliehenen Vorrechte und Begünstigungen.“⁷⁹¹ Aber auch die vom Marktrichter bestätigten Dokumente, u.a. Geburtsbriefe, Heiratsverträge, Testamente, Verlassenschaftsaufstellung etc. mussten wie in einem Notariat sorgfältig verwahrt werden.

Mit zunehmendem Alter eines Ortes wuchs auch die Anzahl derartiger Dokumente und Urkunden. Die Aufbewahrung konnte u.a. in einer Bürgerlade im Rathaus erfolgen.

In der *Bürgerlade* (oder *Gemeindetruhe*) wurden das Gemeindevermögen, Urkunden und andere wertvolle Unterlagen aufbewahrt. Diese Truhe hatte meist mehrere Schlösser. Ein Schlüssel befand sich in den Händen des Marktrichters, bei den Richteramtswahlen wurde der Schlüssel an den Nachfolger übergeben.⁷⁹²

Die Bürgerlade der Marktcommune St. Peter in der Au wird in den Freiheiten des Marktes aus dem Jahr 1446 erwähnt: Wenn ein Fremder im Markt Wein verkaufen wollte, so musste er eine Abgabe in die Bürgerlade leisten (*Item, ob ain ausser in dem markt wollt wein niderlegen, daz der den burgern in ir lad von ainem fuder vierundzwanzig phenning und von ainem dreiling sechzehnen phening geben sulle*).⁷⁹³ 1715 erfolgte die Bestätigung dieser Vorschrift durch Kaiser Karl VI.⁷⁹⁴

Über die Jahrhunderte hindurch gab es in der Marktcommune St. Peter in der Au einige Funktionen mit großer Bedeutung und Einfluss: den Marktrichter, den Marktschreiber und den Kirchenpropst. Der Marktrichter stellte das Bindeglied zwischen Bürgern und Grundherrn bzw. Landesherrn dar, der Kirchenpropst zwischen Marktgericht, Bürgern, Grundherrn (und zugleich Patronatsherrn) und Pfarrern. Der Marktschreiber war die zentrale Anlaufstelle und bei allen Amtshandlungen als Protokollführer dabei.

Der Markt St. Peter in der Au umfasste immer etwa 60 Bürgerhäuser. Diese Bürger und ihre

⁷⁹¹ MAYRHOFER, S. 1.

⁷⁹² FEIGL (1964), S. 300, 307; LECHNER, S. 157.

⁷⁹³ WINTER (1913), S. 431; Hervorhebung D.B.

⁷⁹⁴ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 9.

Familien legten großen Wert auf ihre Rechte, Privilegien und Freiheiten. Dazu gehörte u.a. die freie Wahl des Marktrichters und der Räte. Bei nur 60 Häusern und Bürgern und bei regelmäßigen *Ämterverwechslungen* mussten über die Jahrhunderte hindurch immer wieder geeignete Bürger gefunden werden, die diese Funktionen an der Spitze der Marktcommune übernahmen. Diese waren mit großem Respekt, aber auch mit einem breiten Anforderungsprofil verbunden. Vielfach kann man in den Ratsprotokollen und den Ämtervergaben eine Art *Cursus honorum* feststellen. Räte übernahmen Aufgaben für die Gemeinschaft und wurden – wenn sie sich bewährten – nach einigen Jahren oft selbst zum obersten Repräsentanten, d.h. zum Marktrichter gewählt. Andere waren Mitglieder des inneren oder äußeren Rates und wurden dann zum Marktrichter gewählt. Manche kehrten nach einer Funktionsperiode wieder in den Rat zurück.

Die Verwaltung und die Vergabe der Ämter ist vergleichbar mit den Richtlinien bei den Römern: Man diene sich von kleineren Aufgaben hinauf zu größeren entlang einer Ämterlaufbahn. Es gab im Wesentlichen eine Beschränkung der Amtszeit auf zwei Jahre (*Annuität*), es wurden in fast allen Bereichen wurden zwei oder mehrere Personen mit Aufgaben betraut (*Kollegialität*). Nur das *Iterationsverbot* gab es offensichtlich nicht.

Im Laufe der Zeit mussten nicht nur fähige Bürger für das Marktrichteramt gefunden werden, sondern in der Regel 18 weitere Bürger, die als innere und äußere Räte fungierten und auch Aufgaben⁷⁹⁵ in der Commune übernahmen. Bei einer konstanten und überschaubaren Anzahl von etwa 60 Häusern war dies oft wohl keine einfache Angelegenheit. Daraus resultiert wohl die große Anzahl an wieder gewählten Personen bzw. das Rotationsprinzip. Die Rochaden bewirkten einerseits, dass viele verschiedene Personen oder Familien mitgestalten und mitwirken konnten, andererseits schoben sie auch der Korruption bzw. einem zu großen Machtgewinn einen Riegel vor. Die Bürger, die sich für derartige Positionen zur Verfügung stellten, waren wohl situiert, besaßen ein Haus (Communehaus) am Marktplatz oder nicht weit davon entfernt, übten bürgerliche Berufe aus und waren im Ort und in der Gemeinschaft meist gut angesehen. Vielfach waren sie Bäcker, Gastwirte, Fleischhacker, Lederer oder Färber.

⁷⁹⁵ Vgl. FEIGL (1964), S. 298.

a) Ratswahl 1720:

Anlässlich der Wahl des Richters und der Ratsbürger im Jahr 1720 wurden die Berufe der ernannten Ratsbürger im Ratsprotokoll vermerkt. Zu inneren Räten wurden ernannt: Sebastian Fleischändlerl, Johann Stephan Oberleuthner (Färber), Johann Paul Praunsperger (Wirt), Gregory Alterredter (Bäcker), Johann Hayn (Lebzelter), Johann Friedrich Mockh (Bader), Andre Stainer (Handelsmann), Mathias Aigner (Müllner), Andre Hofer (Fleischhacker, Gastgeb), Stephan Schwaiger (Hafner), Christoph Kerbler (Fleischhacker) und Johann Killian (Schuhmacher).⁷⁹⁶

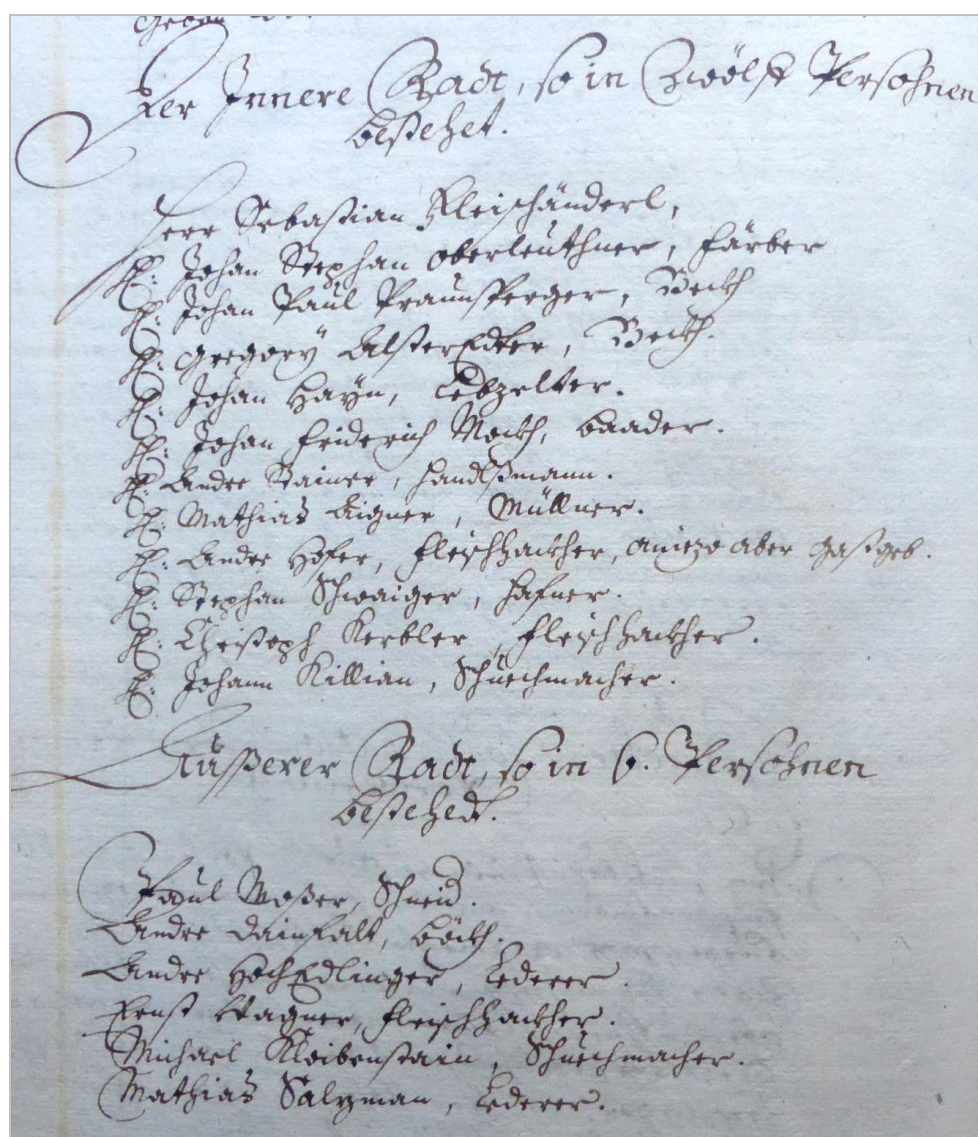


Abb. 3.13.: Ergebnis der Wahl der inneren und äußeren Räte (1720)⁷⁹⁷

Weiters sind die Berufe der neuen Ratsbürger angegeben, was sonst eher selten der Fall war.

⁷⁹⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 336v.

⁷⁹⁷ Bildquelle: GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 336v.

Zu äußeren Räte wurden ernannt: Paul Moser (Schmid), Andre Dainfalt (Bäcker), Andre Hochedlinger (Lederer), Ernst Wagner (Fleischhacker), Michael Kloibenstein (Schuhmacher) und Mathias Salzman (Lederer).⁷⁹⁸

Die Räte (bzw. Ratsbürger) führten neben ihrem angestammten Beruf die Funktion im Rat ehrenamtlich – gegen eine kleine Aufwandsentschädigung – aus. Dazu gehörte u.a. die Anwesenheit bei den Ratssitzungen, die Ausübung ihrer Aufgaben (z.B. als Brot- und Fleischbeschauer, Brunnenverwalter etc.). Somit mussten sie zeitlich in der Lage sein, eine Aufgabe für die Gemeinschaft erfüllen zu können. Marktrichter, Marktschreiber, Kirchenpropste mussten zudem über eine solide Schulbildung verfügen, sich in rechtlichen Angelegenheiten auskennen, Konflikte lösen können, mit dem Grundherrn verhandeln können, im Ort gut angesehen sein und mit dem Pfarrer eine gute Gesprächsbasis haben. Sie mussten den Ort vor Schulden bewahren, pünktlich Steuern und Abgaben einheben und abliefern.⁷⁹⁹

Andererseits mussten alle Funktionen im Sinne der Gemeinschaft und der Selbstverwaltung besetzt werden.

Ämter 1720	gewählte Personen
Richter	Johann Georg Pürßmayr (nachdem Oberleithner abgelehnt worden war)
Förster	Friedrich Mockh und Ernst Wagner wurden bestätigt
Ziegelverwalter	Johann Georg Händlmayr (<i>zum obern</i>), Mathias Schachner (<i>zum untern</i>)
Fleischbeschauer	Andre Hofer und Wolf Dainfalt wurden bestätigt
Brunnenverwalter	Ernst Wagner (<i>wieder dupliert worden</i>)
Brotbeschauer und -wäger	Marthin Laubenbacher, Jacob Prandtner
Standgeld-, Wein- und Mostgöhl-Einnehmer	Johann Killian (<i>der obern</i>), Paul Moser (<i>der untern</i>)
Rauchfang- und Feuerstättenbeschauer	Marthin Laubenbacher, Wolf Dainfalt, Paul Moser, Hanns Hunger
Viertelmeister	Johann Georg Stainmüllner im Marktviertel, Philipp Aigner im Hofgassenviertel, Daniel Michael im Bachviertel, Johann Georg Händlmayr im Weidamühlviertel

Tab. 3.2.: Ergebnis der Richterwahl und der Ämtervergabe (1720)⁸⁰⁰

Die inneren und äußeren Räte übernahmen viele Aufgaben im Markt, aber auch andere Bürger wurden dafür herangezogen. 1720 wurden zwei Förster, zwei Ziegelverwalter, zwei Fleischbeschauer, ein Brunnenverwalter, zwei Brotbeschauer und -wäger, zwei Standgeld-,

⁷⁹⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 336v.

⁷⁹⁹ NÖLA: Dominikalfassung des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 4: Der Markt hatte 1751 keinen *hauf dienst*, aber eine *inleith steuer*. Die Standgelder wurden 1751 auf 261 fl. 35 xr. geschätzt.

⁸⁰⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 337r–337v.

Wein- und Mostgöhl-Einnehmer,⁸⁰¹ vier Rauchfang- und Feuerstättenbeschauer und vier Viertelsmeister bestimmt.⁸⁰²

Der Fleischhacker und innere Rat Ernst Wagner wurde Förster und Brunnenverwalter. Zweiter Förster wurde der Bader Friedrich Mockh. Der Fleischhacker und innere Rat Andre Hofer wurde zusammen mit dem inneren Rat Wolf Dainfalt Fleischbeschauer. Zum Einnehmer wurden Johann Killian (innerer Rat) und Paul Moser (äußerer Rat) bestellt, Moser zugleich zum Feuerstättenbeschauer. Alle anderen Aufgaben übernahmen Bürger, die nicht im Rat vertreten waren.

Bei allen Funktionen, die doppelt besetzt waren, wurde einer *zum obern*, der andere *zum untern* bestellt (z.B. *Oberförster* und *Unterförster*).⁸⁰³

Außerdem wurden die vier Bürger Leopold Pichler, Hans Fehrer, Philipp Aigner und Aegidi Kienn zu[r] *machung des heurigen 4 fl. haupt haus anschlags und [zur] auswerfung der monathgelter* ernannt.⁸⁰⁴

b) Förster:

Zu den zentralen Aufgaben des Marktrichters und der Räte der Marktgemeinde St. Peter in der Au zählte insbesondere die Verwaltung der gemeinsamen Agrargüter, war die Marktgemeinde St. Peter in der Au doch nicht nur eine Bürgergemeinschaft, sondern auch eine Agrarcommune, d.h. eine Wirtschaftsgenossenschaft bzw. ein Rechtsverband im feudalen Herrschaftssystem.

Wenngleich sich die Schlossherren über lange Zeit als Obereigentümer dieser Güter sahen, lag die Sorge darum doch immer in den Händen des Marktrichters, des Rates und somit der gesamten Bürgergemeinschaft. Daher war die Bestellung von Förstern notwendig. Die erste Erwähnung von einer Bestellung eines Försters stammt aus dem Jahr 1570 und findet sich im *ruegungspuechl* des Marktes St. Peter in der Au.⁸⁰⁵

Aus den Marktwäldern musste durch den Richter und den Rat das nötige Holz (Brennholz, Bauholz und Rohstoff für Werkzeuge) zur Verfügung gestellt bzw. auch der künftige Holzbedarf gesichert werden. Als Beispiel dafür sei ein Vermerk im Protokollbuch des Marktes vom 5. Mai 1826 erwähnt: Es fand eine Verhandlung im *bürgerlichen Rathhause des*

⁸⁰¹ *Gföhl* (Gefälle) bedeutet Steuer.

⁸⁰² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 337r–337v; vgl. FEIGL (1964), S. 316.

⁸⁰³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 337r–337v.

⁸⁰⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 337v.

⁸⁰⁵ WINTER (1909), S. 721–724.

*Marktes St. Peter in der Au*⁸⁰⁶ statt, denn ein Bürger hatte um Unterstützung für Baumaßnahmen gebeten. Der Rat genehmigte ihm im Namen der *hies[igen] Bürgerschaft*⁸⁰⁷ das ganze zum Bau erforderliche Holz, das aus den Gemeinschaftswäldern genommen werden konnte. Unterzeichnet wurde das Protokoll von: *Johann Georg Auer m.p. des Rathes, Anton Schwingenschuss m.p., Michael Roithner m.p. im Nahmen der Bürgerschaft, Ignaz Rindshofer Marktrichter, Mathias Schachner m.p. des Rathes und Jakob Kothbauer m.p. des Rathes.*⁸⁰⁸

Zu diesem Zeitpunkt bildete die *hiesige Bürgerschaft* noch die Commune, nach 1848 war die Commune eine Organisation innerhalb der neuen politischen Gemeinde. Abgrenzungsprobleme waren die Folge, insbesondere hinsichtlich der Nutzung der Agrargüter bzw. der Aufgaben und Pflichten im Ort.



Abb. 3.14.: Holzries im Dobrawald (ca. 1950er-Jahre)⁸⁰⁹

Die Schlägerung bzw. der Transport des Holzes, vorwiegend aus dem Dobrawald, erfolgte durch Holzknechte unter der Aufsicht der vom Marktrichter ernannten Förster sowie des Holzmeisters der Marktgemeinde St. Peter in der Au.

⁸⁰⁶ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 20v-21r.

⁸⁰⁷ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 21r.

⁸⁰⁸ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 21r.

⁸⁰⁹ Bildquelle: GASTP (Bildarchiv).

c) Brunnenaufsicht:

Die Aufsicht über die beiden Brunnen am Marktplatz war eine weitere wichtige Aufgabe. Diese mussten rein gehalten werden und stellten eine essentielle Grundversorgung für alle Bewohner dar. Bereits im Weistum von 1498 wird darauf hingewiesen: *Man sol kain stinkent ding in die gassen werfen oder giessen und soll bei den prunnen kain unsauber ding waschen.*⁸¹⁰

Laut den Richteramtsrechnungen wurden die Brunnen immer wieder renoviert, u.a. 1732 erhielt der Holzmeister zur Eindeckung des unteren Marktbrunnens und der dafür gemachten Schindeln 1 fl. 30 xr.⁸¹¹ Auch der Brunnenkorb wurde neu gemacht. 1767 wurde der Marktrichter selbst zum Brunnenverwalter bestellt.⁸¹²

d) Überwachung von Lebensmitteln, Maßen und Gewichten:

Die Überwachung von Lebensmitteln wie Brot und Fleisch war ebenso Aufgabe der Marktverwaltung wie die Ausgabe von Maße, Ellen und Gewichten sowie deren Kontrolle. Letztere mussten nach der üblichen Ordnung eingehalten werden, wie es 1446 beschrieben wurde: *Item, das kain ausser nicht anders dann nach des marks ellen, gwich und mass hingeben und verkaufen sulle.*⁸¹³

Damit es zu keinen Unregelmäßigkeiten kam, mussten die Maße regelmäßig vor den Marktrichter zur Überprüfung gebracht werden, wie in einem Urbar aus 1498 zu lesen ist: *Es sollen alle metzen und andere maß, weinmaß vischmaß gewicht und elln, fur den richter bracht werden.*⁸¹⁴

Qualität, Gewicht und Preis von Brot und Fleisch waren sensible Themen, über die im Rat immer wieder diskutiert wurde. Überteuerte Preise, schlechte Qualität oder zu kleine Brotwecken zogen Beschwerden nach sich.⁸¹⁵

Fremde Handwerker, Händler, Bäcker oder Fleischhacker wurden als störend empfunden, Beschwerden der einheimischen Vertreter wurden vielfach an den Rat herangetragen. Als Folge daraus wurden Handwerksordnungen oder Gewerbebewilligungen erlassen.⁸¹⁶

1520 gab es eine Beschwerde seitens des Marktes St. Peter in der Au und seiner Bürger über

⁸¹⁰ WINTER (1909), S. 723.

⁸¹¹ GASTP: Richteramtsrechnung 1732, fol. 12r.

⁸¹² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 95r.

⁸¹³ WINTER (1913), S. 431

⁸¹⁴ WINTER (1909), S. 722.

⁸¹⁵ SCHEUTZ und WEIGL, S. 604.

⁸¹⁶ SCHEUTZ und WEIGL, S. 605.

den *Fürkauf im Gau*: „Die Hauer führen Wein herein, der nicht ihr Bauwein ist, und verkaufen ihn den Gäuwirten, die Peham bringen wollene Stück Tuch im Gäu von Kirche zu Kirche; die Wirte im Gäu verkaufen Wein unter dem Reifen auf Hochzeiten und ‚Praidtspill‘. Einige Bauern schenken Wein aus, verkaufen Getreide, das nicht von ihrem Baue stammt, oder Leinbatt (Leinwand), Gentz (Gänse), Hienner, Hännen, Ayr, Schmaltz. Die Walhen (Wällischen) und andere Krammer hausieren im Lande und sind nicht sesshaft, wodurch der Markt Schaden erleidet.“⁸¹⁷

Aber auch die Handwerker und Gewerbetreibenden von St. Peter in der Au hielten sich nicht immer an die geltenden Handwerksordnungen und Schutzbriefe. So kam es ab 1593 zwischen den Leinen- und Barchentwebern von St. Peter und Seitenstetten sowie ihren Kollegen aus Aschbach zu länger andauernden Differenzen. Jene aus Seitenstetten zweifelten an der Handwerksfreiheit der Genossen aus Aschbach und wollten ihren Handelsbezirk bis zum Aschbacher Burgfrieden ausdehnen. Die Aschbacher klagten 1670 über die Schwächung ihres Standes und dass es zu vielen Verwirrungen gekommen sei. 1677 stellte Kaiser Leopold I. den Seitenstettner Webern einen Schutzbrief aus. Umgekehrt hielten sich diese und ihre Genossen aus St. Peter in der Au auch nicht immer an die Spielregeln und Gaugrenzen. So beschwerten sich die Weber benachbarter Ämter bei ihrer Herrschaft in Steyr, dass diese ihren Bezirk verließen, unerlaubterweise der Weberarbeit nachgingen und auch noch Lohn dafür entgegennahmen.⁸¹⁸

In den Protokollbüchern des Marktes St. Peter in der Au kann man öfters von Beschwerden der ortsansässigen Gewerbetreibenden lesen, die v.a. den Handel zur Jahrmarktszeit betrafen:

1730 musste der Rat gegen die hiesigen Bäcker einschreiten. Nachdem es mehrere Beschwerden gegeben hatte, dass *sowohl sembr alß rokhen [...] umb zimlich vil zu gering, auch bey abwegung des am verwichen ascher- und mitfastmitwoch, wurde deren gesambt buergerl. bekher dißahls in gütte doch ernstlich aufgetragen*, auf das Gewicht des Brotes zu achten. Die Semmeln sollten 14 *loth*, die *rokhen [...] wenigstens 22 loth*⁸¹⁹ schwer sein.

Am 11. Februar 1733 fand ein *Rathtag* statt. Dabei wurde von den hiesigen bürgerlichen Bäckern beklagt, dass der Bäcker von Weistrach (Adam Wallner) an den beiden Wochenmärkten (*am ascher- und mitfasten mitwoch*) mit Brot gekommen sei und dieses

⁸¹⁷ PLESSER, S. 370.

⁸¹⁸ ÜBERLACKER (2009), S. 201 f.

⁸¹⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 1v.

feilgeboten habe. Es entstand ihnen ein *schaden und verschmölterndt brot verschleiß*.⁸²⁰ Sie baten den Marktrichter, dies abzustellen. Der Weistracher Bäcker sollte fortan an diesen beiden Jahrmärkten nicht mehr sein Brot anbieten dürfen, zu den gewöhnlichen Jahrmärkten und zum Kirchweihfest aber schon. Im Gegenzug durften die Bäcker aus St. Peter in der Au aber auch nur mehr am *gewöhnlichen kirchtag* nach Weistrach fahren und ihr Brot dort verkaufen.⁸²¹

Vom 11. Dezember 1717 stammt ein interessanter Entschluss des St. Peterer Rats betreffend die Schlachtung von Tieren sowie die Fleischpreise: Alle Wirte im Ort, die während der Jahrmarkts- und Kirtagszeit Rinder, Kälber oder Schweine schlachteten und das Fleisch danach ihren Gästen zum Essen gaben oder dieses bloß verkauften, sollten den bürgerlichen Fleischhackern Christoph Kerbler, Ernst Wagner und Johann Georg Haindlmayr einen Aufpreis zahlen. Diese drei hatten kurz davor *den alten und neuen fleisch kreuzer aufschlag* durch ein Schutzpatent abgesichert und in einem *Bestandsbrief* dem Marktgericht vorgelegt. Der Aufpreis für eine Schlachtung während der Marktzeit betrug für Ochsen oder Kühe 15 xr., für Kälber und Schweine 7 xr. 2 $\frac{1}{2}$. Für alle Tiere, die außerhalb der Marktzeit von den Bürgern oder den Wirten geschlachtet wurden, brauchte kein Aufschlag gezahlt werden, da es *zu ihrer hauß notturft* geschah. Die Fleischhacker fürchteten wohl gerade zur Marktzeit um ihren Umsatz und die vermehrte Konkurrenz durch die örtlichen Wirte.⁸²²

Für 1748 ist eine Empfehlung des versammelten Rates der Marktcommune St. Peter in der Au an die Fleischhauer des Ortes im Protokollbuch des Marktes zu finden:

Die Fleischhacker sollten einen Unterschied zwischen dem guten Ochsenfleisch und dem schlechten Kuhfleisch machen und diese nicht zum selben Preis verkaufen. Der Rat schlug folgende Preise vor: für das Ochsenfleisch 4 xr., für das Kuhfleisch 3,5 xr., für das Schweinefleisch 5,5 xr. und für das Kalbfleisch 4 xr.⁸²³

In der Ratsversammlung vom 1. Juni 1767 wurde das Schlachten von Tieren besprochen. Laut einem Dekret des Kreisamtes VOWW vom April 1767 – insbesondere für die Fleischbeschauer und die Fleischhacker – durfte das Vieh nur mehr dann geschlachtet werden, wenn dies vorher den Fleischbeschauer angezeigt worden war.⁸²⁴

⁸²⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 13r.

⁸²¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 13r.

⁸²² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 328r.

⁸²³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 49v.

⁸²⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 95v.

e) Wochen- und Jahrmärkte:

Zahlreiche Rechte und die Verleihung des Marktrechtes führten zum Aufstieg. Aber auch die Rechte für die Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten förderten die Entwicklung des Ortes. Die Erhebung zu einem Markt und die kaiserliche Erlaubnis zur Abhaltung von Märkten war ein besonderes Privileg. Die Einnahmen der Marktstände erhielt die Commune, also die Gemeinschaft der 60 Hausbesitzer. In den Richteramtsrechnungen des Marktes St. Peter in der Au scheinen diese Einnahmen alljährlich auf und bildeten einen wichtigen Einnahmeposten.

In den *Freiheiten des Marktes*, bestätigt von Friedrich III. am 4. Juni 1446, wird ein Wochenmarkt am Mittwoch (*markt am mittichen*) erwähnt.⁸²⁵

Ein Diplom von Matthias II. vom 23. September 1611 erlaubte dem Markt St. Peter in der Au die Abhaltung eines dreitägigen Jahrmarktes rund um den Namenstag von Simon und Judas Thaddäus (28. Oktober).⁸²⁶ Man scheint aber später wieder zu einem eintägigen Jahrmarkt übergegangen zu sein, denn in einer Urkunde aus dem Jahr 1794 bestätigt Kaiser Franz II. die Rechte zur Abhaltung eines Jahrmarktes *am* Simon und Judastag. Wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen sollte, wurde der Markt auf den nächsten Werktag verschoben.⁸²⁷

Seit alters her wurde jede Woche am Mittwoch ein Markt abgehalten. *Wegen abgang der käufer und verkäufer*⁸²⁸ hat es sich ergeben, dass man viele Jahre nur zwei Märkte in der Fastenzeit durchführte, den einen am Aschermittwoch, den anderen am Mittfastenmittwoch. 1769 gab es Überlegungen, diese Märkte zu verlegen, da sie in die Fastenzeit fielen sowie der Aschermittwoch außerdem ein gebotener Fasttag war. Von der gesamten Bürgerschaft wurden daher 1769 die *Kirchtage* auf den ersten Sonntag in der Fastenzeit bzw. auf den Sonntag *in der mitfasten*⁸²⁹ verlegt. Weitere Erwähnungen bzw. wie lange diese Regelung aufrecht blieb, sind nicht überliefert. Man dürfte aber bald wieder zum alten Brauch zurückgekehrt sein.

1837 schrieb Schweickhardt: „An besonderen Freiheiten besitzt blos der Markt St. Peter das

⁸²⁵ WINTER (1913), S. 430; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 124; MAIER, S. 129-132.

⁸²⁶ SCHWETTER, S. 42: fälschlicherweise *Judith* statt *Judas* angegeben.

⁸²⁷ GASTP: Urkundensammlung: Pergamenturkunde von Kaiser Franz II. (Wien, 15.7.1794); SCHWETTER, S. 42: Kaiser Franz II. bestätigte in der Urkunde von 1794 eine ältere Urkunde Karls VI. (reg. 1711–1740), woraus man schließen kann, dass bereits unter Karl VI. der Jahrmarkt nicht mehr drei Tage lang gedauert hat.

⁸²⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 98v.

⁸²⁹ Die Sonntage in der Fastenzeit sind keine Fasttage. Der vierte Fastensonntag (*Laetare*) bildet die Mitte der Fastenzeit und wird daher auch *Mittfastensonntag* oder kurz *Mittfasten* genannt.

Recht zur Abhaltung von vier Jahrmärkten.“⁸³⁰ Außerdem fand jedes Jahr ein großer Viehmarkt statt. St. Peter in der Au lag einerseits an einer alten Römerstraße, andererseits wirkte sich die Lage zwischen Steyr, Waidhofen und Amstetten positiv aus: „Die erwähnte Commercialstraße nach Stadt Steyer, und dann die [...] stark besuchten Jahrmärkte beleben den Markt St. Peter ungemein, daher auch die große Anzahl von Wirthshäusern.“⁸³¹

Bei Schwetter (1884) kann man dazu lesen: „Die Bewohner des Marktes St. Peter sind meist Gewerbsleute, von denen einige auch eine Feldwirtschaft besitzen. Durch die gute Straßenverbindung, sowie die Nähe einer Station der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn wird ein reger Verkehr vermittelt, besonders an den Jahrmarkttagen, welche auf den Aschermittwoch, Mitfasten, auf den Magdalenen-Katharinentag und dem Dienstag nach Gallus fallen.“⁸³²

Die Organisation der Wochen- und Jahrmärkte sowie die Einhebung der Standgelder brachte dem Ort Einnahmen, Kaufkraft, Versorgung mit Handelswaren und machte ihn zu einem zentralen Handelsplatz in der Region. Die Standgelder kamen bis zur Trennung von Marktcommune und politischer Gemeinde in die Kasse der Marktcommune. Als regelmäßige Einnahmen des Marktes St. Peter in der Au scheinen in den Richteramtsrechnungen jedes Jahr die Standgelder der Jahr- und Wochenmärkte auf, z.B. wurden diese im Jahr 1636 mit 32 fl. 5 B. 10 xr. beziffert.⁸³³ 1820 wurden an den *jährl. 4 Kirchtägen* 115 fl. 2 xr. für die Communekassa eingenommen.⁸³⁴

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Ort, u.a. zur Marktzeit, musste ebenfalls von der Marktverwaltung gewährleistet werden – damit verbunden die Behandlung von Klagen, Einsprüchen, Beschwerden bzw. die Verhängung von Strafen.

Der Marktplatz als zentraler Ort der Geschäfte wurde auch als *Freiung* (oder *Marktfriede* bzw. *Marktbann*) bezeichnet. Dort musste Friede herrschen, Streitigkeiten oder Konflikte hatten keinen Platz. Bei Missachtung musste man mit Geldbußen rechnen. Der Marktrichter kassierte die Strafgelder ein, die Freiung wurde sehr ernst genommen. Die Richteramtsrechnungen belegen dies, wie folgendes Beispiel zeigt: Am Jahrmarkt-Sonntag

⁸³⁰ SCHWEICKHARDT, S. 266.

⁸³¹ SCHWEICKHARDT, S. 258; 1905 gab es zwölf Gasthäuser (vgl. GASTP: Communeakten (Fasz. G): Gemeinderechnung von 1905 (Schreiben vom 15.10.1906), S. 6).

⁸³² SCHWETTER, S. 39; Magdalena (22.7.), Katharina (25.11.) und Gallus (16.10.).

⁸³³ GASTP: Richteramtsrechnungen (1636–1654), Rechnung von 1636, fol. 1r.

⁸³⁴ GASTP: Richteramtsrechnung 1820, fol. 1v.

des Jahres 1719 kam es zu einem Zwischenfall, als sich Adam Angerer, ein Untertan des Klosters Seitenstetten, und Wenceslao Hrusca, ein Schüler aus Mauthausen *bey aufgestelhter freyheit*⁸³⁵ schlugen. Die Strafe sollte laut dem Marktgerichtsprotokoll 3 fl. 25 xr. betragen. Da aber beide arm waren und der Seitenstettner Bauer (vom Haus *Thürn*) ein benachbarter Untertan war, wurde ihnen ein Drittel der Strafe erlassen. Ein Drittel mussten sie aber an die Herrschaftskanzlei zahlen. Dieses Drittel (*markhts tritl*) betrug 1 fl. 8 xr.⁸³⁶

Die *Freiung* war aber auch ein Ort, an dem man von sonst allgemein gültigen Steuern, Abgaben oder Vorschriften befreit war. Somit bestand während der Markttage eine vom Landesfürsten gewährte Sondergerichtsbarkeit (nicht zu verwechseln mit dem ständigen Niedergericht eines Markortes). Als äußeres Zeichen wurde ein *Freiungsarm* mit einem Schwert, eine *Freiungsfahne* oder ein *Freiungsbaum* (*Freibaum*) öffentlich aufgestellt bzw. gut sichtbar montiert. Die Marktzeit wurde feierlich ein- und ausgeläutet.⁸³⁷ Auch in St. Peter in der Au war dies der Fall:

Der Schulmeister, der zugleich Mesner war, war für das Ein- und Ausläuten des Freibaumes verantwortlich, der Zimmermann für das Aufstellen und Niederlassen des Freibaumes und der Totengräber für das Graben des Loches, in dem der Freibaum gesteckt wurde. Sie alle erhielten für diese Arbeiten jährlich eine kleine Entschädigung. Diese Ausgaben sind in den Richteramtsrechnungen nachzulesen, u.a. für das Jahr 1761: Der Schulmeister erhielt *wegen ein- und außleithung* [Anm.: Ein- und Ausläuten mit den Kirchenglocken] *deß freybaums, die gebühr sambt trunck und brod, mit 1 fl. 16 xr.*⁸³⁸ Weiters bekam der Zimmermann für das Auf- und Niederlassen des Freibaums 40 xr. sowie *trunck und brod*⁸³⁹, der Totengräber ebenfalls 40 xr. für *machung der grueben zu mehr bedeuter freyheit*.⁸⁴⁰

1817 wurden 2 fl. 15 xr. für das Ein- und Ausläuten und das Setzen des Freibaums ausgegeben,⁸⁴¹ 1821 für das Ein- und Ausläuten der *Freyheit* 1 fl. 16 xr., für das Setzen und Abnehmen 54 xr.⁸⁴²

Aus der *Marktfreiheit* bzw. *Freiung*, die nur vorübergehend galt – und dem *Marktgericht* –

⁸³⁵ GASTP: Richteramtsrechnungen (1707–1732), Rechnung von 1719, fol. 4v.

⁸³⁶ GASTP: Richteramtsrechnungen (1707–1732), Rechnung von 1719, fol. 4v.

⁸³⁷ FEIGL (1964), S. 147-154; HOFFMANN (1932), S. 146.

⁸³⁸ GASTP: Richteramtsrechnungen (1751–1768), Rechnung von 1761, fol. 10r.

⁸³⁹ GASTP: Richteramtsrechnungen (1751–1768), Rechnung von 1761, fol. 10r.

⁸⁴⁰ GASTP: Richteramtsrechnungen (1751–1768), Rechnung von 1761, fol. 10r.

⁸⁴¹ GASTP: Richteramtsrechnung 1817, fol. 2r.

⁸⁴² GASTP: Richteramtsrechnung 1821, fol. 2v.

entwickelte sich eine ständige Niedergerichtsbarkeit (*Burgfriedsrecht*).⁸⁴³ Markterhebung, Gerichtsbarkeit, Burgfriede und Jahrmärkte stehen daher in engem Zusammenhang und gehen meist gemeinsam auf die Gründung eines Ortes zurück.⁸⁴⁴



Abb. 3.15.: Schwertarm von St. Peter in der Au (2010)⁸⁴⁵



Abb. 3.16.: Schwertarm für den Freiungsbaum in St. Peter in der Au (2020)⁸⁴⁶

Die Abhaltung der Märkte war für den Markt und seine Bewohner sowie für den Grundherrn und den Landesfürsten von großer Bedeutung. Es sicherte die Versorgung der Bewohner mit den lebensnotwendigen Gütern bzw. schaffte den nötigen Raum, um eigene Erzeugnisse in Geld zu verwandeln. Waren die Produkte von hoher Qualität, so führte der gute Ruf zu vermehrter Nachfrage.

Durch die Reformen Maria Theresias und Josephs II. erhielten die Bauern das Recht auf freien Handel mit ihren Produkten, während die Privilegien der Bürger eher eingeschränkt wurden. Das Recht, Wochen- und Jahrmärkte abzuhalten, war künftig nicht mehr an die Marktrechte eines Ortes geknüpft. Dadurch wurden Dörfer, Märkte und Städte einander ziemlich ähnlich.⁸⁴⁷

Seit Joseph II. wurden Marktrechte auch an Orte verliehen, die keinen typischen Markt- oder Stadtcharakter aufwiesen. Außerdem war für die Jahr- und Wochenmärkte nun kein kaiserliches Patent oder Privileg mehr erforderlich, sondern konnten von den Kreisämtern

⁸⁴³ HOFFMANN (1932), S. 83, 115 f; vgl. LECHNER, S. 132.

⁸⁴⁴ HOFFMANN (1932), S. 83, 115 f.

⁸⁴⁵ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung); Der Schwertarm befindet sich heute im GASTP.

⁸⁴⁶ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung); Der Schwertarm befindet sich heute im GASTP.

⁸⁴⁷ FEIGL (1964), S. 149-154.

oder den Landesregierungen bewilligt werden. Ab 1848 ging dieser Vorgang gänzlich auf die genannten Behörden über.⁸⁴⁸

1791 fuhren der Marktrichter Johann Georg Oberleitner und sein Vorgänger Simon Auer *in betref[f] der marktfreyheit*⁸⁴⁹ nach Wien. Diese Eintragung in der Richteramtsrechnung von 1791 könnte ein Hinweis auf die Veränderungen in dieser Zeit sein und auf das Bemühen der Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au, ihren alten Rechten Ausdruck zu verleihen.

Zum Vergleich mit dem nahen Markt Aschbach: In Aschbach gab es einen Wochenmarkt am Dienstag, währenddessen – von Montagnacht bis Dienstag Mitternacht – die *ausfreyung* herrschte: *Item dass auch auf dem wochenmarkt daselbst zu Aschbach von montags nacht unz auf die ertags [Anm.: Dienstag] nacht zu mitternach[t] und den ganzen tag ausfreyung gehalten wird, als mit alter gewohnheit hergebracht ist.*⁸⁵⁰ Aber auch während des Jahrmarktes gab es eine derartige Regelung:

*Unser befreute ordentlicher jahrmarkt wirdet jährlich und jedes mal am sonntag nach Martini gehalten, deretwegen dann die freyung vierzehn tage davor aufgesteckt und 14 tage darnach wieder abgezogen, auch ordentlich ein- und ausgeläutet wird und also ganzer vier wochen lang freyung ist. In der wochen aber zuvor als am erchtag [Anm.: Dienstag], oder mittwochen werden die überfang abermals visitiert, auch mass und gewicht besichtigt.*⁸⁵¹

Für das Aufstellen und Niederlassen der Freiyung war der Marktdiener zuständig, der dafür auch bezahlt wurde.⁸⁵² Während der Märkte musste der Rat für Ruhe und Ordnung sorgen,⁸⁵³ eine Verletzung der Freiyung wurde mit 5 fl. bestraft.⁸⁵⁴

Heute finden in St. Peter-Markt jährlich am Aschermittwoch, am Mittfastenmittwoch (Mittwoch in der Mitte der Fastenzeit) und zu Katharina⁸⁵⁵ kleinere Kirtage am Marktplatz bzw. am Graf-Ségur-Platz statt.

In den 1970er-Jahren entstanden die ersten Ansätze, die örtlichen Betriebe besser zu

⁸⁴⁸ HOFFMANN (1932), S. 117.

⁸⁴⁹ GASTP: Richteramtsrechnungen (1771–1793), Rechnung von 1791, fol. 5r.

⁸⁵⁰ EBNER, S. 184, 202 f (Transkription D.B.).

⁸⁵¹ EBNER, S. 218 f (Transkription D.B.).

⁸⁵² EBNER, S. 191.

⁸⁵³ EBNER, S. 202.

⁸⁵⁴ EBNER, S. 203.

⁸⁵⁵ GASTP: Heimatsammlung Hornbachner (Fasz. Kultur): Mit einer Postkarte vom 22.2.1900, die an den Bürgermeister von St. Peter in der Au gerichtet war, erkundigte sich Simon Weiss aus Wien, an welchem Tag und Datum der jetztige Katarini Markt bei ihnen abgehalten wird.

vernetzen bzw. gemeinsame Aktivitäten zu starten, um die Wirtschaft im Ort zu stärken bzw. die Kaufkraft zu erhöhen. Dies geschah unter dem Motto: *Fahr nicht fort, kauf im Ort*. Als erstes Projekt wurde der *St. Peterer Kirtag* Ende Juni neu ins Leben gerufen – man wollte dabei ganz bewusst an die alte Jahrmarkt- und Handelstradition im Ort anknüpfen. Die begleitende Gewerbeausstellung sollte den hiesigen Betrieben eine größere Bühne bieten, sich zu präsentieren und in der Öffentlichkeit präsenter zu sein.⁸⁵⁶

Seit 1979 findet nun der große *St. Peterer Kirtag* immer an einem Sonntag Ende Juni (zum Patrozinium Peter und Paul statt),⁸⁵⁷ wie sich 2013 der damalige Bürgermeister Franz Bittner erinnerte: „In diesen Jahren versuchten wir, eine Gewerbeausstellung aufzubauen, was aber leider nicht ganz gut anlief. Da hatten wir die Idee, einen der vier Kirtage von St. Peter in der Au, die traditionellerweise immer an Mittwochen abgehalten wurden, auf einen Sonntag zu verlegen und mit der Gewerbeausstellung zu verbinden, was bis heute funktioniert.“⁸⁵⁸

Das mittlerweile dreitägige Programm beginnt am Freitag mit dem *Peterlfeuer* auf der *Gehinger-Wiese*. Am Samstag findet ein *Marktfest* mit Laufwettbewerb (*St. Peterer Meile*, seit 2001) statt, ehe am Sonntag der Marktplatz (inkl. Nebenstraßen) voll mit Kirtagsständen und Gewerbeausstellern ist.

Bemerkenswert ist, dass alle aktuellen Kirtage keinen Zusammenhang mehr haben mit der langen Jahrmarktstradition der Marktcommune St. Peter in der Au, denn diese werden heute von der politischen Gemeinde durchgeführt, die auch die Standgelder erhält.

f) Nachtwächter und Stundenrufer:

Die Marktcommune hatte auch angestellte Mitarbeiter, u.a. einen Gemeindediener sowie die Nachtwächter und Stundenrufer. Letztere mussten an bestimmten Stellen im Ort, den sogenannten *schrey stödt*, die Stunden laut ausrufen. Die besagten 21 Stellen wurden am 31. Dezember 1746 im Protokollbuch genau festgelegt.⁸⁵⁹

Die Nachtwächter übten eine wichtige Schutzfunktion aus und waren u.a. für das Schließen der Markttore in der Nacht zuständig. 1644 erhielt der Nachtwächter des Marktes eine

⁸⁵⁶ GStP: Fasz. Wirtschaft, Kirtage; www.wirtschaft-stpeterau.at [6.4.2018].

⁸⁵⁷ In den Katastralgemeinden finden heute Kirtage zu Jakobi (in Kürnberg), zu Michaeli (in St. Michael am Bruckbach) und zu Geburt Johannes des Täufers (in St. Johann in Engstetten) statt. Laut SCHWETTER (1837, S. 32) wurde in St. Michael (Rotte Tiefenbach) immer am 27.9. (zwei Tage vor dem Patrozinium *Michaeli*) ein Viehmarkt abgehalten, der sehr gut besucht gewesen sein soll.

⁸⁵⁸ Informationsblatt der Marktgemeinde St. Peter in der Au (Nr. 303, September 2013), S. 2.

⁸⁵⁹ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 47v.

jährliche Besoldung von 20 fl.⁸⁶⁰

Ignaz Dürrer beschreibt in seiner Häuserchronik die Nachtwächter und Stundenrufer (Haus Nr. 49): *In den 1850er Jahren hat eine Nachtwächterfamilie dort gewohnt mit Namen Kleeberger. Dieser Nachtwächter hieß allgemein der Wachterhans. [...] Der alte Wachterhans war noch ein Nachtwächter aus guter, alter Zeit. Es mutete so schön und feierlich an, wenn der Wächter die Stunde ausgerufen hat in der Nacht. Wenn er sagte, alle meine Herrn und Fraun lasst euch sagen, der Hammer hat 12fie g'schlagen. Wir loben Gott den Herrn usw. Damals war der Nachtwächter mit Hellebarde bewaffnet. Die damaligen Nachtwächter waren sehr pflichtgetreu. Zu Weihnachten und zum neuen Jahr haben die damaligen Wächter bei ihren Nachtwachen schöne Feiertags- und Neujahrswünsche für alle Hausbesitzer neben dem Stundenausruf ausgerufen.*⁸⁶¹

g) Weitere Aufgaben:

Weitere Aufgaben des Marktes waren u.a. die Einhebung von Steuern und Abgaben (u.a. die *Inleutsteuer*, der *Hausanschlag* bzw. der *Monatsgelder* oder die *Urbarsteuer*), die Armenversorgung, die Spitalsverwaltung, die Bereitstellung von Ziegeln⁸⁶² (durch den Ziegelverwalter) und Schindeln (durch den Holzmeister) oder die Verwaltung bürgerlicher Einrichtungen (z.B. der Schießstätte).

h) Besoldungen:

Die Richteramtsrechnungen (auch *Richteramtsraittungen* genannt) des Marktes St. Peter in der Au sind ab 1636 erhalten geblieben und beinhalten alle Einnahmen und Ausgaben des Marktes. Die Bücher wurden vom Marktschreiber sorgfältig geführt, die Rechnungen anfangs für eine Amtsperiode, ab 1690 für ganze Kalenderjahre ausgeführt.

Ein Blick in die Richteramtsrechnungen zeigt, welche Mitarbeiter der Communeverwaltung bezahlt wurden bzw. eine Aufwandsentschädigung erhalten haben.

1717 wurde im Nutzungsvergleich um die Gemeinweide zwischen Ernst Friedrich Reichgraf von Windischgrätz und Marktcommune St. Peter in der Au auch die Kontrolle der Richteramtsrechnungen festgelegt: Die Bürgerschaft sollte die Richteramtsrechnung im Beisein des herrschaftlichen Pflegers kontrollieren und dann gemeinsam für richtig befinden

⁸⁶⁰ GASTP: Richteramtsrechnung 1636, fol. 8v.

⁸⁶¹ DÜRRER, S. 132 f.

⁸⁶² Vgl. GASTP: Ziegelamtsrechnungsbuch (1670–1763).

und annehmen bzw. Fehler ausräumen.⁸⁶³

Exemplarisch folgt ein Auszug⁸⁶⁴ aus der Richteramtsrechnung von 1724, wobei die Höhe der angeführten *ausgaab auf gemaine marckhts besoldungen* auch für die Jahre davor und danach gilt. In Summe wurden 1724 u.a. 120 fl. 56 xr. an Besoldungen ausgegeben.⁸⁶⁵

Der Marktrichter erhielt eine jährliche Richterbesoldung von 30 fl., der Marktschreiber 24 fl., der *brunführer wegen getragener absicht und erhaltung der markt brun* eine Jahresbesoldung von 8 fl., die beiden Nachtwächter bzw. Stundenrufer (*sambt der gebreuchigen schuech und übergang gelt*) 21 fl. 44 xr., der Viehhüter 2 fl., der Burgfriedsdiener 31 fl. 12 xr., der Tischler und der Schlosser für die Instandhaltung der Marktuhr zusammen 4 fl.⁸⁶⁶

Der Pfarrer erhielt für die heilige Messe am Tag der Richterwahl 2 fl., die Musikanten 1 fl.⁸⁶⁷

Die beiden Brotwäger erhielten *auf trunkh und brod* 10 xr., der Burgfriedsdiener für seine Arbeit am Jahrmarkt 12 xr., der Schulmeister für das Ein- und Ausläuten des *freybaums* sowie *trunkh und brod gurttgemacht* 1 fl. 26 xr., der Zimmermeister *von aufsetzung und niderlassung bemelter freyheit* [...] *sein gebührendes gurtgethan* mit 39 xr.,⁸⁶⁸ der Totengräber für *mehr bedeuter freyheit* 39 xr.⁸⁶⁹

Die beiden Förster erhielten das Forstgeld, die Standgeldeinnehmer und der Wein- und Mostgöhl-Einnehmer erhielten je eine Zehrung (alles zusammen 2 fl. 45xr.).⁸⁷⁰

Mehrere Personen erhielten auf Kosten des Markts einige Klafter Scheiter aus den Marktwäldern gehackt und geliefert: der Marktrichter zwei Klafter, der Marktschreiber sechs Klafter, der Burgfriedsdiener fünf Klafter und in das Rathaus wurden zwei Klafter gebracht. Zusammen wurden 15 Klafter Scheiter à 12 xr. von den Holzhackern aufbereitet und zu den Häusern gebracht. Sie erhielten für das Hacken 3 fl. und als Fuhrlohn 3 fl. 45 xr.⁸⁷¹

⁸⁶³ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 7.

⁸⁶⁴ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 1r-13v.

⁸⁶⁵ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 6r-6v.

⁸⁶⁶ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 5r-5v; vgl. GASTP: Communeakten (Fasz. G): Gemeinderechnung von 1905 (Schreiben vom 15.10.1906), S. 5: Laut der Gemeinderechnung von 1905 erhielt Karl Schmid als Bürgermeister der Marktgemeinde eine *Funktionsgebühr* von 600 Kronen, der Gemeindediener eine *Entlohnung* von 256 Kronen 80 Heller und für den Nachtwächterdienst zusätzlich 180 Kronen, der zweite Nachtwächter (Michael Teufel) ebenfalls 180 Kronen.

⁸⁶⁷ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 10v.

⁸⁶⁸ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 11v.

⁸⁶⁹ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 12r.

⁸⁷⁰ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 12r.

⁸⁷¹ GASTP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 8r-8v.

Die Reparatur der schadhafte Wege im Markt belief sich auf 8 fl.⁸⁷² Zur Reparatur der Stege wurden 1724 aus dem Burgholz acht Stämme Holz um 2 fl. sowie Wehrholz (*wöhrholz so bey der uhr gebraucht*) um 1 fl. geliefert.⁸⁷³

Der Georgidienst an die Herrschaft betrug 1724 genau 3 xr., der Michaelidienst 6 xr. 2 ⸏, der Zehent an das löbliche Gotteshaus 2 fl. 40 xr. wurde dem Oberkirchenpropst übergeben. Der Dienst der kleinen Gärten auf dem Urlgrieß machte 44 xr. 1 ⸏ aus.⁸⁷⁴

1724 betrugen die gesamten Einnahmen der Marktcommune St. Peter in der Au 1647 fl. 19 xr. Nach Abzug der Ausgaben von 1387 fl. 20 xr. 1 ⸏ blieb ein Guthaben von 259 fl. 58 xr. 3 ⸏ übrig.⁸⁷⁵

Am 6. Februar 1725 wurde die Richteramtsrechnung von 1724 im bürgerlichen Rathaus unter Anwesenheit des herrschaftlichen Pflegers Johann Caspar Staindl im Beisein des Magistrats und der gesamten Bürgerschaft besprochen und angenommen. Der Grundherr befand sich zu diesem Zeitpunkt nicht vor Ort. Deshalb wurde vereinbart, dass die Jahresrechnung später auf Verlangen ins Schloss zu liefern sei.⁸⁷⁶

Die Rechnung des Jahre 1724 (und auch 1725⁸⁷⁷) wurde erst am 13. April 1726 durch den hochgräflichen Bevollmächtigten Christoph Edler von Kleibert ratifiziert.⁸⁷⁸ In der Zwischenzeit verstarb der Pfleger Staindl.

Die Richteramtsrechnung des Jahres 1726 wurde vom neuen Pfleger Leopold Simon Schönberger vor Ort angenommen.⁸⁷⁹ Ab 1727 finden sich in den Rechnungsbüchern keine Vermerke der Pfleger mehr.⁸⁸⁰

i) Rauchfang- und Feuerstättenüberwachung:

Der Markt St. Peter in der Au bzw. seine Bürger hatten eine große Zahl an Aufgaben zu erfüllen und zu bewältigen sowie für die Verwaltung und Sicherheit im Ort zu sorgen. Von großer Bedeutung war der Schutz vor Bränden, weshalb auch die Überwachung der Feuerstätten und der Rauchfänge wichtige Aufgaben der Commune waren.⁸⁸¹

⁸⁷² GStP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 8v.

⁸⁷³ GStP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 11v.

⁸⁷⁴ GStP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 7v-8r.

⁸⁷⁵ GStP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 13r.

⁸⁷⁶ GStP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 13v.

⁸⁷⁷ GStP: Richteramtsrechnung 1725, fol. 13r.

⁸⁷⁸ GStP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 13v.

⁸⁷⁹ GStP: Richteramtsrechnung 1726, fol. 12v.

⁸⁸⁰ GStP: Richteramtsrechnung ab 1727.

⁸⁸¹ SCHEUTZ und WEIGL, S. 605.

Gerade bei enger Bauweise der Häuser mit Holz (als Baumaterial oder für Dachschindeln) war das Feuer eine ständige Gefahr. Immer wieder kam es zu Feuersbrünsten, die großen Schaden im Ort anrichteten. Schnell griff das Feuer von einem Haus auf andere über und zerstörte bald ein ganzes Dorf. 1446 baten die St. Peterer Bürger Friedrich III., dass er ihnen ihre Rechte und Privilegien bestätigen möge, da die alten Urkunden verbrannt waren. Im 16. Jahrhundert mussten sie wiederum um Erneuerung von Urkunden ansuchen: Diesmal ging es um das Marktwappen, da die entsprechende Verleihungsurkunde ebenfalls durch ein Feuer vernichtet worden war. So war die Überwachung der Feuerstätten durch Personen der Gemeinde im Auftrag der gesamten Bewohnerschaft ein wichtiger Dienst. In der Marktcommune St. Peter in der Au wurden diese Feuerstättenüberwacher regelmäßig im Rahmen der Ämterwahl alle zwei Jahre neu ernannt. Im Laufe der Zeit entstanden in den Städten, Märkten und Dörfern Feuerlöschordnungen, Brandschutzmaßnahmen und gegenseitige Hilfsmaßnahmen, die u.a. in den Weistümern oder Ratsprotokollen erhalten sind. Sie alle sollten ein unkontrolliertes Ausbrechen des Feuers verhindern. Im *ehhafttaiding* des Marktes St. Peter in der Au aus dem Jahr 1570 ist u.a. zu lesen: *Es soll niemants liecht ân latern tragen an ungewisse steet.*⁸⁸² Dies sollte der Feuervermeidung dienen.

Zudem gab es den Nachtwächter, der abends die Markttore verschloss, in der Nacht die Aufsicht übernahm und im Brandfalle oder bei anderen Gefahren Alarm schlug.

1732 dürfte ein großes Unwetter geherrscht haben, denn in der Richteramtsrechnung dieses Jahres wird ein zuvor nicht angeführter Ausgabenposten angeführt: *Wegen damahls gehabt gefähr. donnerwetters, auch durch den pliz an verschidenen orthen entstandenen feurs brünsten, umb damit wür von solchen durch die fürbitt des h[eiligen] m[ärtyr]er Florian gnedigst befreurt werden,* wurde vom Pfarrer eine heilige Messe gefeiert.⁸⁸³

1733 wurde keine Messe in diesem Anliegen bezahlt, 1734 wurde wieder ein gesungenes Amt und eine heilige Messe *umb abwendung schödlicher feurs brünst und schaur weter* dem Pfarrer bezahlt.⁸⁸⁴

Laut einem Protokoll vom 21. Mai 1734 ging der Marktrichter mit zwei anderen Herren zum Pfarrer und bat, dass dieser am Fest der hl. Märtyrer Johannes und Paulus (Wetterheilige) ein heiliges Amt singen möge und am Fest des hl. Donatus (Schutzpatron gegen Gewitter)

⁸⁸² WINTER (1909), S. 723.

⁸⁸³ GASTP: Richteramtsrechnung 1732, fol. 12v.

⁸⁸⁴ GASTP: Richteramtsrechnung 1734, fol. 12v.

eine Messe lesen solle: [...] *mit bittlichen ersuchen in festo S.S. martyrum Joannis et Pauli, ein h[eiliges] ambt zusingen und in festo S. Donati ein[e] h[eilige] meeß lesen zulassen. Damit durch deren vorbitt Gott der allmächtige den markht und ganze gemeinde, von schödl. feuers. brünsten und schaur weter gnädiglich behütten wolle.*⁸⁸⁵

Diesem frommen Brauch kamen die Bürger alljährlich nach. 1741 wurde eine heilige Messe zum Fest des hl. Florians gefeiert. Der Pfarrer und die Musikanten wurden dafür bezahlt.⁸⁸⁶

Auch in den folgenden Jahren sind diese Ausgaben in den Richteramtsrechnungen verzeichnet, u.a. wurden 1791 heilige Messen bezahlt, die am Fest des hl. Florian, der hl. Johannes und Paulus sowie des hl. Donatus gefeiert wurden.⁸⁸⁷

1817 erhielten der Pfarrer und der Schullehrer *für ein abgehaltenes Dankamt nach alter Gewohnheit* zusammen 6 fl. 50 xr.⁸⁸⁸ 1831 wurden sechs hl. Messen dem Pfarrer – ohne nähere Angabe der Messintentionen – bezahlt.⁸⁸⁹

Die Feuerprävention war eine zentrale Aufgabe der Ortsverwaltung, die die Viertelsmeister ausübten. Orte, u.a. St. Peter in der Au, wurden zu diesem Zwecke in Viertel eingeteilt, dem der Feuerviertelmeister vorstand.⁸⁹⁰ Ab 1748 wurde der Ort im Zuge der Feuerstättenüberwachung in vier Rayons eingeteilt: in das Markt- und Hofgassenviertel sowie in das Bach- und Weidamühlviertel.⁸⁹¹

Die Feuerlöschgeräte waren anfangs noch sehr einfach – Wasserbottiche, Leitern, Hacken und andere Feuerlöschgeräte mussten auf den Dachböden vorhanden sein. Im 18. Jahrhundert kamen schließlich die Feuerspritzen auf.⁸⁹²

1767 wurden die Aufgaben der Feuerstätten- und Rauchfangbeschauer erstmals näher beschrieben.⁸⁹³ Demnach sollten die beauftragten Bürger die Feuerstätten und Rauchfänge künftig nicht nur in jenen Häusern kontrollieren, in denen die Rauchfangkehrer nicht kehren, sondern auch in allen anderen Häusern. Diese Kontrollen sollten ab sofort vier Mal im Jahr

⁸⁸⁵ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 16r.

⁸⁸⁶ GStP: Richteramtsrechnung 1741, fol. 10v.

⁸⁸⁷ GStP: Richteramtsrechnung 1791, fol. 6r.

⁸⁸⁸ GStP: Richteramtsrechnung 1817, fol. 2v.

⁸⁸⁹ GStP: Richteramtsrechnung 1831, fol. 7v.

⁸⁹⁰ Vgl. GRÜLL (1966), S. 356: In Perg gab es bereits im 15. Jahrhundert für jedes Viertel vier Personen, die die Feuerstätten überwachten.

⁸⁹¹ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 137v; In Scheibbs war bereits 1601 eine Feuerordnung erlassen worden, vgl. <http://www.scheibbs.gv.at/chronik> [22.4.2020]. Aus dem Jahr 1711 stammt eine weitere, wonach Scheibbs in vier Marktbereiche eingeteilt wurde (vgl. SCHEUTZ (2001), S. 407 f).

⁸⁹² SCHEUTZ und WEIGL, S. 605.

⁸⁹³ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 95r.

stattfinden: zur heyl. weynachtszeit, im Marty, in der quartember wochen als ersten quartal, dann im 2. und 3. quartal, auch iedes mahl zur quatembers zeit.⁸⁹⁴

1794 brach im Markt ein großes Feuer aus. Oft schon erlitt der Markt großen Schaden durch *schädliche feuersbrünste*, wobei nicht immer eine *Schickung des Allerhöchsten* die Ursache war, sondern vielfach auch *unobachtsamkeit und nachlässigkeit der inwohner*. Darum erinnerte der herrschaftliche Pfleger Franz J. Brandl am 1. Dezember 1794 an die bereits am 25. Mai 1781 erlassene Feuerlöschordnung (vgl. Abb. 3.17.) und beauftragte den Marktrichter, diese der gesamten Bürgerschaft nochmals eindringlich zur Kenntniss zu bringen und diese auch zu beachten. Außerdem sollte kein Holz bei den Häusern liegen, da *das holzwerk [...] bei einer ausbrechenden feuersbrunst höchst gefährlich seye*.⁸⁹⁵

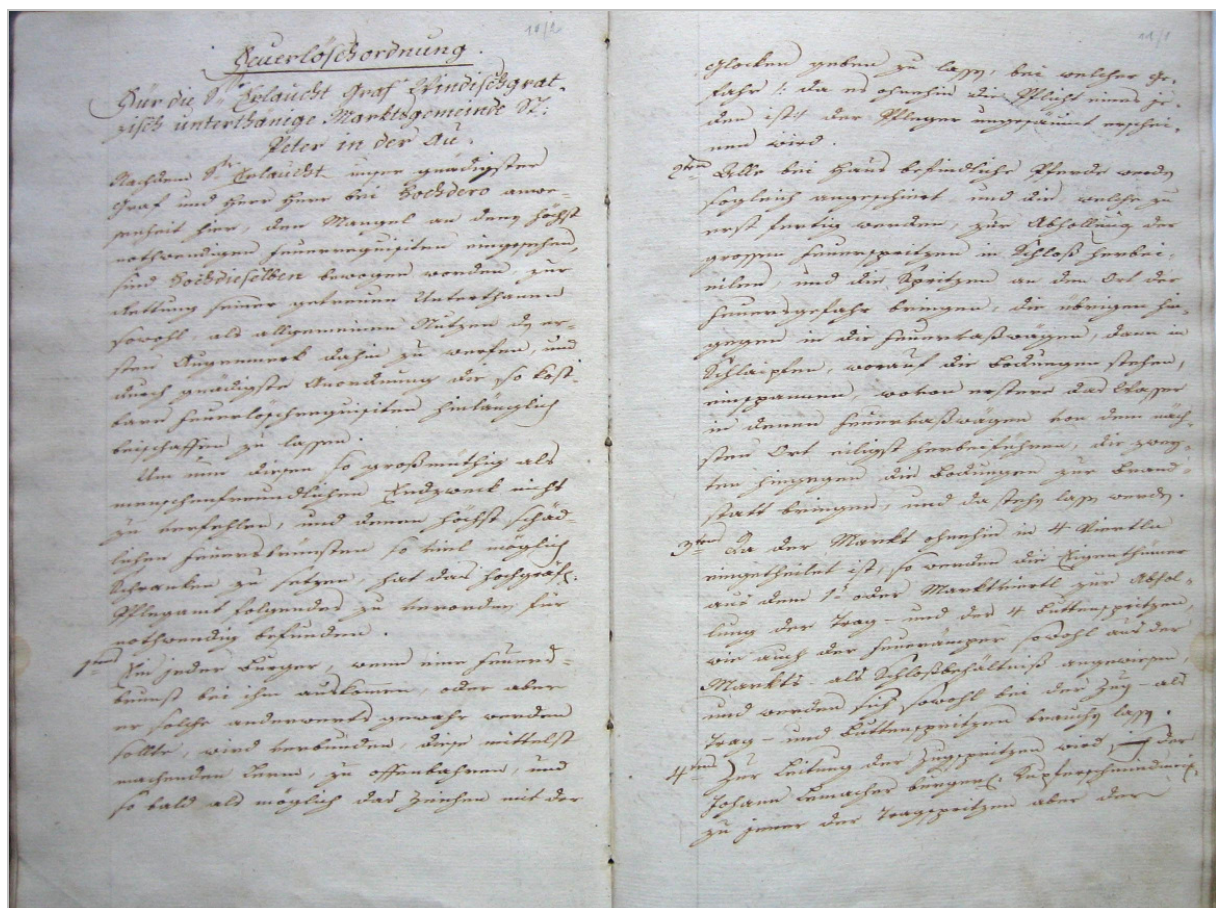


Abb. 3.17.: Beginn der Feuerlöschordnung für den Markt St. Peter in der Au (1781/1794)⁸⁹⁶

Im Dekretbuch des Marktes wurde die Feuerlöschordnung (von 1781) des Grundherrn Joseph Niklas Graf von Windischgrätz 1794 eingetragen und allen Einwohnern in Erinnerung gebracht (vollständige Transkription siehe nächste Seite).

⁸⁹⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 95r.

⁸⁹⁵ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 9r-10r.

⁸⁹⁶ Bildquelle: GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 10v-11r.

*Feuerlöschordnung für die S^e. Erlaucht Graf Windischgratzisch
unterthänigen Marktgemeinde St. Peter in der Au*

Nachdem S^e. Erlaucht unser gnädigster Graf und Herr bei Hochdero Anwesenheit hier, den Mangel an denen höchst nothwendigen Feuerrequisiten eingesehen, sind Hochdieselben bewogen worden, zur Rettung seiner getreuen Unterthanen sowohl als allgemeinen Nutzen den ersten Augenmerk dahin zu werfen, und auch gnädigst Anordnung der so kostbaren Feuerlöschrequisiten hinlänglich beschaffen zu lassen.

Um nun diesen so großmüthig als menschenfreundlichen Endzweck nicht zu verfallen, und dann höchst schädlichen Feuersbrünsten so viel möglich Schranken zu setzen, hat das hochgräfl. Pflegamt folgendes zu verordnen für nothwendig befunden:

1 tens: Ein jeder Bürger, wenn eine Feuersbrunst bei ihm auskommen, oder aber er solche andernwärts gewahr werden sollte, wird verbunden, diese mittelst manchem Lärm zu offenbaren und sobald als möglich das Zeichen mit der Glocke geben zu lassen, bei welcher Gefahr, da es ohnehin die Pflicht eines jeden ist, der Pfleger ungesäumt erscheinen wird.

2 tens: Alle bei Haus befindlichen Pferde werden sogleich angeschirrt und die welche zuerst fertig werden, zu Abholung der großen Feuerspritzen im Schloß herbeieilen und die Spritzen an den Ort der Feuersgefahr bringen, die übrigen hingegen in die Feuerwaßwägen, dann in Schleifen, worauf die Bodungen (Bottiche) stehen, einspannen, worauf ersterer das Wasser, in denen Fußwaßwägen von dem nächsten Ort eiligst herbeiführen, die zweiten hingegen die Bodungen zur Brandstett bringen und da stehen lassen werden.

3 tens: Da der Markt ohnehin in 4 Vierteln eingetheilt ist, so werden die Eigenthümer aus dem 1. oder Marktviertel zu Abholung der Trag- und der 4 Buttenspritzen wie auch der Feuerämpfer sowohl aus dem Markt- als Schloßbehältnis angewiesen und werden sich sowohl bei der Zug- als Trag- und Buttenspritzen brauchen lassen.

4 tens: Zur Leitung der Zugspritze wird der Johann Lamacher, bürgerlicher Kupferschmiedmeister, zu jener der Tragspritzen der Dominik Groß, bürgerlicher Nadlermeister, hier beordert.

5 tens: Jene Eigenthümer aus dem 2. oder Hofgassenviertel werden zu Abholung der Feuerhaken, sowie diese aus dem 3. oder Weidmühlviertel zur Heranbringung der Feuerleitern sowohl aus dem Markt- als Schloßbehältnis angewiesen und werden nach Herbeibringung derselben im erforderlichen Fall sich beide Viertel bei denen Haken brauchen lassen. Zur Anordnung denselben wird die Aufsicht dem Marktrichter mit dem Herrschaftlichen Amtmann übertragen.

6 tens: Jene Hauseigenthümer aus dem 4. oder Bachviertel werden sich sammt sogleich zur Feuersgefahr begeben, um da in den ledernen Feuerampfern das Wasser in die Feuerspritzen zu tragen.

7 tens: Von den Hauseigenthümern, wo entweder das männliche Haupt fehlet oder durch Krankheit oder durch Abwesenheit nicht erscheinen kann, wird ein Dienstboth mit einem hölzernen Amper oder Schaffel zur Feuersgefahr gesendet, um das Wasser in die Feuerspritzen oder zur anderweitigen Löschung zutragen zu können.

8 tens: Damit aber in Zuführung des Wassers kein Hindernis obwalte, so wird die Aufsicht hierüber dem Georg Aunthofer, bürgerlicher Ledermeister, aufgetragen, so wird die Obsorge wegen Zubringung des Wassers in die Feuerspritzen dem Georg Auer, bürgerlicher Hutmacher, und Ignaz Wexel, bürgerlicher Schneidermeister, anbefohlen.

9 tens: Sämtliche bei dem Markte sich befindliche Tagwerker werden ungesäumt, jeder mit einer Hacken versehen, zu der Gefahr eilen, und da, wo sie von dem Zimmermeister Joseph Feyrtag angewiesen werden, zu retten trachten. Endlich

10 tens: Da es Pflicht und Schuldigkeit eines jeden ist, bei einer ausbrechenden Feuersgefahr auch in die Nachbarschaft zur Rettung zu eilen, so wird bei einem derlei sich ereignenden Fall all dasjenige, wie vorworts angeordnet, pünktlich beobachtet werden.

*Gegeben Schloß St. Peter in der Au,
den 1. Dezember 1794
Franz J. Brandl, Pfleger⁸⁹⁷*

⁸⁹⁷ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 10v-12r.

Die obige Feuerlöschordnung von 1794 wurde im Jahr 1858 in der nunmehrigen politischen Gemeinde durch den Gemeindegemeinderat (im Auftrag des Bürgermeisters) neu erlassen. Hinzu kamen die Anweisungen, dass jährlich am Florianitag (4. Mai) eine Probe des Zeugzuges und der Buttenspitze sowie eine Beschau der Feuerlöschrequisiten zu erfolgen habe.⁸⁹⁸ Diese wurden auch immer wieder ausgebessert oder erneuert, u.a. 1817 einige Feuerleitern um 6 fl.⁸⁹⁹

Im 19. Jahrhundert sind mehrere Brände im Markt belegt. Ignaz Dürrer berichtet in seiner Häuserchronik u.a. über einen Brand im Jahr 1862. Damals sind laut seiner Schilderung die *Funken über den ganzen Markt*⁹⁰⁰ geflogen, das Feuer blieb dennoch auf ein Haus beschränkt. Außerdem erwähnt er, dass es noch viele Schindeldächer, aber noch keine Feuerwehr gab. Die Bürger von St. Peter mussten das Feuer mit ihrer Feuerspritze und einfachen Utensilien löschen.⁹⁰¹

1868 verfügte die Commune über eine zweispännige Feuerspritze, vier Buttenspritzen, zwei Wasserwägen, zehn Feuerleitern, neun Feuerhacken und 40 Stück lederne Feuereimer.⁹⁰²

1870 erfolgte schließlich die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes St. Peter in der Au. Der Schloss- und Gutsherr Alfred Graf Ségur-Cabanac wurde erster Hauptmann.⁹⁰³

Am 1. Juni 1870 wurde das Feuerpolizeiliche Gesetz erlassen.⁹⁰⁴ Demzufolge und nach den Statuten der hiesigen Feuerwehr wurde von Bürgermeister Ferdinand Ott am 22. Mai 1874 für alle 82 Häuser des Marktes ein *Verzeichnis der Feuerlösch-Requisiten* erstellt.⁹⁰⁵ Darin findet man nach Hausnummern sortiert, welche Feuerlöschgeräte in den einzelnen Häusern zur Verfügung standen (u.a. *Dachbottiche, Feuereimer, Feuerleitern, Hacken und Krampen*).⁹⁰⁶ Weiters geht aus dieser Liste hervor, dass es 1874 genau 82 Häuser im Markt gab.⁹⁰⁷

⁸⁹⁸ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 30r–32r.

⁸⁹⁹ GASTP: Richteramtsrechnung 1817, fol. 1v.

⁹⁰⁰ DÜRRER, S. 64.

⁹⁰¹ DÜRRER, S. 64.

⁹⁰² GASTP: Communeakten (Fasz. E): Inventarverzeichnis von 1868.

⁹⁰³ RÖSSL, S. 225; GASTP: Fasz. Feuerwehr.

⁹⁰⁴ GASTP: Fasz. Häuserlisten (Verzeichnis der Feuerlösch-Requisiten von 1874: Anmerkung von Ferdinand Ott auf der letzten Seite).

⁹⁰⁵ GASTP: Fasz. Häuserlisten (Verzeichnis der Feuerlösch-Requisiten von 1874).

⁹⁰⁶ GASTP: Fasz. Häuserlisten (Verzeichnis der Feuerlösch-Requisiten von 1874).

⁹⁰⁷ GASTP: Fasz. Häuserlisten (Verzeichnis der Feuerlösch-Requisiten von 1874).

3.3.6. Die Marktschreiber

Im Rathaus tagte der Rat, amtierte der Marktrichter und ging der Marktschreiber seiner Tätigkeit nach. Aus dem Jahr 1665 stammt eine frühe Erwähnung der *gemeinen markhts canzley*.⁹⁰⁸ Die meisten Marktschreiber sind namentlich nicht überliefert, einige konnten nach ausführlicher Recherche ermittelt werden: 1571 war Georg Vischer Marktschreiber.⁹⁰⁹ Er war wohl der erste, der im Waisenbuch (ab 1566) die Gerhabschaften protokollierte. Der Schriftart nach zu urteilen dürfte er bis etwa 1604 Marktschreiber gewesen sein.⁹¹⁰

Um 1607 scheint im selben Waisenbuch ein T. Wolfrumbzamb (?)⁹¹¹ 1611 hieß der Marktschreiber Oberhauser.⁹¹² 1625 hat sich wiederum ein Marktschreiber mit seinem Namen verewigt, jedoch ist der Name unlesbar.⁹¹³

1633 heiratete Regina Eder den Schulmeister Nicolaus Huebmann. Sie war die Tochter des hiesigen Marktschreibers Martin Eder. Durch den Eintrag im Trauungsbuch⁹¹⁴ sind sein Name und seine Funktion überliefert. Er war vermutlich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Marktschreiber der Marktcommune gewesen.

1645⁹¹⁵ und 1651⁹¹⁶ wird mit Johann Rabenseifer Eders Nachfolger namentlich erwähnt.⁹¹⁷ Vergleicht man die Schrift- und Schreibart, dürfte er zwischen 1644 und 1663⁹¹⁸ Marktschreiber gewesen sein. Zudem beginnt mit dem Jahr 1644 ein neuer Band der Protokollbücher. Ab etwa 1685⁹¹⁹ verändert sich das Schriftbild wiederum, es ist jedoch kein Name eines Marktschreibers auffindbar.

Zwischen 1718 und 1767 war Michael Nußbaumer als Marktschreiber tätig. Sein Name ist einige Male in den Marktbüchern zu finden.

In der Richteramtsrechnung von 1724 wird Nußbaumer am Ende in der Ratifizierung namentlich erwähnt.⁹²⁰ 1734 scheint sein Name im Protokollbuch auf,⁹²¹ ebenso 1758.⁹²²

⁹⁰⁸ GStP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 140v.

⁹⁰⁹ HKA: P. 25, Bl. 355–358 (GStP: Herrschaftsregesten, S. 17).

⁹¹⁰ GStP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 1, 41.

⁹¹¹ GStP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 7r; Der Name ist schwer zu lesen.

⁹¹² GStP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 35r.

⁹¹³ GStP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 8r.

⁹¹⁴ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 26.9.1633.

⁹¹⁵ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 23v.

⁹¹⁶ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 129r.

⁹¹⁷ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 23v, 129r.

⁹¹⁸ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 300r.

⁹¹⁹ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 368v; Waisenbuch (1566–1690), fol. 215v.

⁹²⁰ GStP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 13v.

⁹²¹ GStP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 16r.

⁹²² GStP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 72r.

Er hatte dieses Amt sehr lange inne und über sein Leben und Wirken ist einiges überliefert: Michael Carl Nußbaumer wurde am 22. September 1687 in St. Peter in der Au geboren. Er war der Sohn des hiesigen Bürgers und Leinenwebers Georg Nußbaumer und dessen Ehefrau Maria, die vom Haus Bruckschwaig in St. Johann in Engstetten (heute eine Katastralgemeinde von St. Peter in der Au) abstammte.⁹²³

Mit ca. 30 Jahren trat er in den Dienst der Marktcommune ein und übte das Amt des Marktschreibers bis wenige Jahre vor seinem Tod 1769 aus.

Am 8. Jänner 1720 kaufte er das Haus seiner Eltern um 20 fl. Es war ein *bürgerliches haus alhier im markht St. Peter in der Au*.⁹²⁴ Die Formalitäten am Marktgericht besorgte er als Marktschreiber selbst. Dabei übergaben bzw. verkauften seine Eltern – ihm und seiner Frau Catharina – deren *bißhero eigenthumblich innengehabt bürgerl. behaußung sambt dem darbey befindent hauß gärtl, zwischen Herrn Stephan Schwaiger, hafner, und Johann Georg Stainmüller, beckh*.⁹²⁵

Aus Nußbaumers ersten Ehe mit Catharina stammten zwei Kinder:⁹²⁶ Die Tochter hieß Anna Theresia. Von ihr sind keine weiteren Daten überliefert. Der Sohn Johann Joseph Nußbaumer wurde 1720 geboren. Bei der Visitation des Toberwaldes am 11. Mai 1729 waren auch drei Knaben dabei, u.a. der neunjährige Johann Joseph Nußbaumer.⁹²⁷

Er wurde Schulmeister in Wolfsbach und übte diese Funktion dort beinahe 60 Jahre lang aus. Er wurde 82 Jahre alt und fand seine letzte Ruhestätte in Wolfsbach.⁹²⁸

Nußbaumers erste Frau Catharina wurde um 1679 geboren und starb am 24.12.1758 im Alter von 78 Jahren. Im Sterbebuch steht der Zusatz *marktschreiberin alhier*.⁹²⁹ Anlässlich ihres Todes schrieb Michael Nußbaumer als Marktschreiber selbst das Verlassenschaftsprotokoll. Die Abhandlung wurde im Schnellverfahren erledigt. Es wurde keine Inventarliste angelegt und auch keine Schätzung vorgenommen aufgrund *dero wenig*

⁹²³ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 22.9.1687.

⁹²⁴ GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle (1667–1737), fol. 218v-219r.

⁹²⁵ GASTP: Kauf- und Stiftprotokolle (1667–1737), fol. 218v-219r.

⁹²⁶ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 235v-238r (Inventarium vom 28.8.1769), fol. 244v (Erbsquittung vom 13.11.1769).

⁹²⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 367v-368r.

⁹²⁸ Sterbebuch der Pfarre Wolfsbach, Eintrag vom 24.2.1800 (fol. 66).

⁹²⁹ Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 24.12.1727; GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 38r (Inventarium vom 21.3.1758).

*hinterbliebenen zeitl. verlassenschaft*⁹³⁰ und des noch zu Lebzeiten – bei guter Vernunft und im Beisein der beiden ehelichen Kinder – vereinbarten *leztwilligen disposition*:⁹³¹ Das hinterlassene Vermögen sollte auf beide Kinder aufgeteilt werden, aber erst dann, wenn der zweite Ehepartner verstorben ist. Diese Vereinbarung war unter dem Beisein des Marktrichters und zweier Herren aus dem Rat geschlossen worden.⁹³²

Einige Monate später wurde am Ende des erwähnten Verlassenschaftsprotokolls von Nußbaumer selbst ein Zusatz gemacht: Da sich der *wittibär nicht ohne erheblicher uhrsach*⁹³³ erneut verehelicht hat, ist am 4. November 1758 ein *heyraths contract* errichtet worden.⁹³⁴

Am 21.11.1758⁹³⁵ heiratete Nußbaumer in zweiter Ehe Franzisca Hayböck. Sie war die Tochter des hiesigen Herrschaftsjägers (auch als *Hofjäger*⁹³⁶ bezeichnet) Johann Georg Hayböck und dessen Frau Magdalena.⁹³⁷ Trauzeugen waren der Marktrichter Johann Georg Schmit und der bürgerliche Kupferschied Mattheus Schachner (*des innern rats*⁹³⁸).

Am 7. April 1769 hatte Michael Nußbaumer, *da er noch bey seyner gueten vernunft war, frey und ungezwungener weiß in beyseyn des wohl ehrwürdigen Herrn Franz Hauser, als gewester caplan alhier, und des Herrn Johann Georg Schmit, bürgerl. becker meister auch alhier, eine leztwillige disposition angeordnet*.⁹³⁹

Er starb kurz darauf am 3. Juli 1769. Sein Nachfolger als Marktschreiber, dessen Name nicht überliefert ist, nahm das Inventar auf und schrieb das Verlassenschaftsprotokoll.

Demnach hinterließ er ein Barvermögen von 115 fl., der Hausrat wurde mit 96 fl. 48 xr. bewertet. Er besaß Schuldscheine (u.a. von guten Freunden) über 260 fl. Der Pfarrer erhielt für das Begräbnis 15 fl., der Sarg kostete 1 fl. 15 xr., der Totengräber bekam 54 xr., das Totenmahl belief sich auf 16 fl. 30 xr. An die Herrschaft wurden 23 fl. 55 xr. bezahlt, die Schreibtaxe des Marktschreibers samt Protokolliergeld betrug 2 xr. 48 ⸏, die Verhandlungszehrung belief sich auf 5 fl. Die beiden Kinder aus erster Ehe erhielten jeweils 30 fl. Die Witwe, d.h. Nußbaumers zweite Ehefrau, erhielt nach Abzug aller Unkosten als

⁹³⁰ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 38r (Inventarium vom 21.3.1758).

⁹³¹ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 38r (Inventarium vom 21.3.1758).

⁹³² GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 38r (Inventarium vom 21.3.1758).

⁹³³ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 38r (Inventarium vom 21.3.1758).

⁹³⁴ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 38r (Inventarium vom 21.3.1758).

⁹³⁵ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 21.11.1758.

⁹³⁶ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 6.2.1718.

⁹³⁷ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 21.11.1758 (fol. 277v).

⁹³⁸ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 21.11.1758 (fol. 277v).

⁹³⁹ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 235v-238r (Inventarium vom 28.8.1769), fol. 244v (Erbsquittungsprotokoll vom 13.11.1769).

Universalerbin 471 fl. 48 xr. Ihr wurde aufgetragen, die Gerichtskosten binnen 14 Tagen zu begleichen sowie das Erbe an die beiden Kinder aus erster Ehe innerhalb eines Jahres auszubezahlen (*von des erblassers todtfall an über ein jahr und tag zu bezahlen schuldig*⁹⁴⁰). Am 13. November 1769 wurden die Nachlassregelungen abgeschlossen: Den beiden Kindern Johann Joseph und Anna Theresia wurde aus der *vätter- und mütterlichen erbschaft* je 50 fl. von ihrer Stiefmutter Franzisca übergeben, die selbst als *verwittibte marktschreiberin alhier* bezeichnet wurde.⁹⁴¹

Die Marktschreiber von St. Peter in der Au sind namentlich kaum bekannt. Michael Nußbaumer ist in dieser Hinsicht eine Ausnahme. An einigen Stellen kommt sein Name in den von ihm selbst verfassten Protokollbüchern vor.

1720 wurden die Gebühren für die verschiedenen Tätigkeiten des Marktschreibers vom Marktgericht festgelegt:⁹⁴² *Gleich wie dem marktschreiber Michael Nußbaumer, burgers alhier, was derselbe an der tax könftig zunemben hat, ordentlich entworfen, unndt hierüber eine instruction, unter des gemainen markthts förttigung behendiget* [?] *worden.*⁹⁴³

Bei allen *Veränderungsfällen* wie Inventaren, Käufen, Verträgen, Quittungen von 100 fl. bis 1000 fl. betrug die Schreibtaxe 1 fl. Bei allen Handlungen, deren Wert über 1000 fl. lag, erhielt Nußbaumer pro 100 fl. je 30 xr. *auf zöhrung zu nemben verwilliget.*⁹⁴⁴

Weiters fertigte Nußbaumer (vermutlich ebenfalls 1720) einen kleinen Zettel an (vgl. Abb. 3.18), der in einem Protokollbuch des Marktgerichts die Wirren der Zeit überlebt hat. Darauf befindet sich nochmals die erwähnte *Instruction, was jeziger marktschreiber Michael Nußbaumer, burger alhier im markt St. Peter in der Au, von allen vorfall undt hernach beschreiben, verhandlungen, in der tax zu nemben hat.*⁹⁴⁵

Laut dieser ausführlichen *Instruction* waren folgende Anliegen, für die der Marktschreiber Nußbaumer zuständig war, kostenpflichtig: Aufnahme des Inventars nach einem Todesfall oder eine Schätzung bis 100 fl., die Protokollierung eines Kaufs bis 100 fl., dasselbe bei über 100 fl., Aufsetzen eines Testament mit doppelter Ausfertigung (*in dupplo*), Erstellung eines Geburtsbriefs (*samt cäpsl, schnur und bärgament*), Aufsetzen eines Vertrages, Ausstellen

⁹⁴⁰ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 244v–245r (Erbsquittungsprotokoll vom 13.11.1769).

⁹⁴¹ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 244v–245r (Erbsquittungsprotokoll vom 13.11.1769).

⁹⁴² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 337v–338r.

⁹⁴³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 337v–338r.

⁹⁴⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 338r.

⁹⁴⁵ GASTP: Fasz. Marktschreiber Nußbaumer.

einer Quittung bis 100 fl., Ausstellen einer Quittung über 100 fl., ein Auszug aus einem Protokoll, das Durchgehen eines Bescheids, die Erstellung eines Memorials, eines Attests, eines Bescheids, eines Schuldbriefs oder eines Kaufbriefs auf Pergament oder Papier.⁹⁴⁶

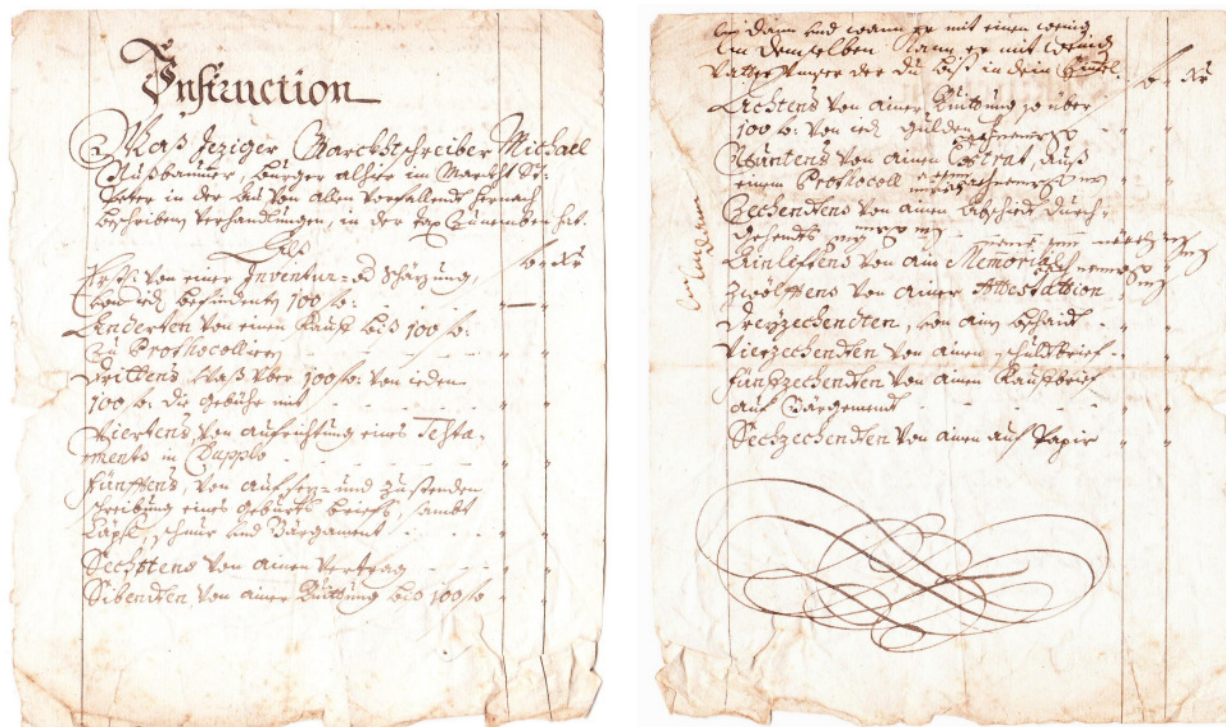


Abb. 3.18.: Taxordnung für die Gebühren des Marktschreibers (vermutlich 1720)⁹⁴⁷

Instruction, was jeziger marktschreiber Michael Nußbaumer, burger alhier im markt St. Peter in der Au, von allen vorfall undt hernach beschreiben, verhandlungen, in der tax zu nemen hat.

Jede dieser Positionen wurde verrechnet, wobei auf dieser Taxordnung keine Geldbeträge angeführt sind. Aufgrund der zahlreichen Punkte lässt sich ein umfassendes Arbeitsgebiet des Marktschreibers erahnen. Er war nicht nur ein einfacher Sekretär, sondern vielmehr Buchhalter, Rechtskundiger, Notar, Berater, Aussteller diverser Urkunden, Briefe und Testamente etc. Die Höhe der Gebühr richtete sich somit nach dem Wert des Anliegens.

1723 erhielt Nußbaumer für das Schreiben der Richteramtsrechnung, die 13 beidseitige Blätter umfasst, 1 fl. 30 xr.⁹⁴⁸ Auch in den Jahren davor und danach erhielt er für diese Leistung denselben Betrag.

1724 wurde Nußbaumer zu einem der vier Feuerstätten- und Rauchfangbeschauern

⁹⁴⁶ GASTP: Fasz. Marktschreiber Nußbaumer.

⁹⁴⁷ Bildquelle: GASTP: Fasz. Marktschreiber Nußbaumer (*Instruction*, fol. 1r-1v).

⁹⁴⁸ GASTP: Richteramtsrechnung 1723, fol. 12r.

ernannt.⁹⁴⁹ 1731 wurde am Ratstag beschlossen, dass der Marktschreiber Nußbaumer im Winter in der Ratsstube wohnen darf.⁹⁵⁰ 1749 beschloss die Versammlung, dass der Marktschreiber für die Ratsstube Holz geliefert bekommen soll.⁹⁵¹

1753 wird Nußbaumer als Verwalter der Herrschaft Gassenegg erwähnt.⁹⁵² Das kleine Schloss Gassenegg befand sich in St. Peter in der Au und war Sitz einer Herrschaft, die 1751 über 20 Untertanen umfasste.⁹⁵³ 1755 kaufte der St. Peterer Schloss- und Grundherr Joseph Graf von Windischgrätz diese Herrschaft und vereinte sie 1769 mit der Schlossherrschaft.⁹⁵⁴ Das Schloss Gassenegg wurde um 1780 abgetragen, heute steht nur mehr der große Meierhof (ein Vierkanter mit dem Hausnamen *Moar z'Gassenegg*⁹⁵⁵). Nußbaumer war somit nicht nur Marktschreiber, sondern auch Verwalter dieser Grundherrschaft.⁹⁵⁶

1764 wird Nußbaumer wiederum als Marktschreiber im Protokollbuch anlässlich einer *Beschau bey deß Antoni Schaller schmits neu erbauten holz- und kollhütten*⁹⁵⁷ erwähnt, nachdem sich ein Bürger beschwert hatte, dass diese Hütten zu groß geraten seien.

Am 28. August 1769 wurde am Marktgericht St. Peter in der Au die Verlassenschaftsabhandlung für den verstorbenen Michael Nußbaumer durchgeführt und dabei das *inventarium auf zeitliches hinscheiden. weyl. H. Michael Carl Nußbaumer, gewester marktschreiber alhier in markt St. Peter in der Au*⁹⁵⁸ aufgenommen. Michael Nußbaumer war am 3. Juli 1769 im Alter von 82 Jahren gestorben. Im Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au wird er als *jubilierter Marktschreiber* bezeichnet.⁹⁵⁹

Er führte die Marktbücher mit größter Präzision, schöner und gut lesbarer Schrift, verzierte die Titelseiten und Überschriften mit prächtigen Schnörkeln. Vergleicht man die Schrift in den Protokoll- und Rechnungsbüchern des Marktes im 18. Jahrhundert, so übte er die Funktion des Marktschreibers ununterbrochen zwischen etwa 1718⁹⁶⁰ und 1767 aus, denn

⁹⁴⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 351v.

⁹⁵⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 9r.

⁹⁵¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 52r.

⁹⁵² PLESSER, S. 375.

⁹⁵³ NÖLA: Theresianische Fassion des Edelsitzes Gassenegg, VOWW 1292, fol. 3v-55r.

⁹⁵⁴ WINTER, S. 717; NÖLA: Landtafel VOWW 105, fol. 3.

⁹⁵⁵ Vgl. GASTP: Herrschaftsregesten, S. 75 f.

⁹⁵⁶ Ein Protokollbuch über diese Herrschaft befindet sich im Gemeindearchiv St. Peter in der Au.

⁹⁵⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 91r.

⁹⁵⁸ GASTP: Inventurprotokolle (1755–1771), fol. 235v-238r (Inventarium vom 28.8.1769); Hervorhebung D.B.

⁹⁵⁹ Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 3.7.1769; Hervorhebung D.B.

⁹⁶⁰ Vgl. GASTP: Schrift in den Marktgerichtsprotokollen, Richteramtsrechnungen, Kauf- und Stiftprotokollen bzw. Inventurprotokollen.

Schriftbild und Gestaltungsart sind in diesen 50 Jahren annähernd gleich. Durch den Zusatz im Sterbebuch und seine lange Amtszeit dürfte er ein sehr umsichtiger, gewissenhafter und vor allem geschätzter Marktschreiber gewesen sein.

Zeit(raum)	Marktschreiber
1571	Georg Vischer
1607	T. Wolfrumbzamb
1611	Oberhauser
1625	Name unlesbar
1633	Martin Eder
1645, 1651	Johann Rabenseifer
1718–1767	Carl Michael Nußbaumer
1789–ca. 1811	Bernhard Puchinger (Schulmeister)

Tab. 3.3.: nachweisbare Marktschreiber der Marktgemeinde St. Peter in der Au⁹⁶¹

Von 1769⁹⁶² bis 1789 ist ein einheitliches Schriftbild festzustellen, der Schreiber bleibt allerdings unbekannt.⁹⁶³ Ab 1789/90 sind die Bücher wieder mit mehr Genauigkeit verfasst.⁹⁶⁴ Es ist dies der Anfang des Marktschreibers Bernhard Puchinger, der von 1774 bis 1813⁹⁶⁵ Schulmeister und Komponist geistlicher Musik in St. Peter in der Au war.

1790 erhielt er als Marktschreiber eine jährliche Besoldung von 30 fl., der Marktrichter bekam 25 fl. und der Gemeindediener 26 fl.⁹⁶⁶ Für die Abfassung der Jahresrechnung des Marktrichters erhielt Puchinger zusätzlich 3 fl.⁹⁶⁷

Das Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au beginnt mit dem Jahr 1789 und wurde von Puchinger begonnen. Ab 1790 existiert ein Rechnungsbuch des Armenhauses mit seiner Schrift, die jener in den Protokollbüchern entspricht.⁹⁶⁸ Ein Schreiben vom 26. März 1792 unterzeichnete er mit seinem Namen und fügte *marktschreiber* hinzu.⁹⁶⁹ Das von ihm begonnene Dekretbuch weist Puchingers Schriftart bis 1811 auf.⁹⁷⁰

⁹⁶¹ Datenquelle: vgl. Quellenangaben im Text.

⁹⁶² GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 98v.

⁹⁶³ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 136v.

⁹⁶⁴ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 136v; Marktgerichtsprotokolle (1773–1791), fol. 14.

⁹⁶⁵ BRANDSTETTER (2009), S. 48.

⁹⁶⁶ GAsTP: Richteramtsrechnung 1790, fol. 5r.

⁹⁶⁷ GAsTP: Richteramtsrechnung 1790, fol. 7r.

⁹⁶⁸ Vgl. die Schriften in: GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), ab fol. 136v.

⁹⁶⁹ GAsTP: einzelne Marktdokumente: *Codicil* vom 26.3.1792.

⁹⁷⁰ GAsTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 14v, 15r.

3.3.7. Erstarken der Herrschaftskanzlei

Seit dem 16. Jahrhundert vergrößerten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Obrigkeit (*Verobrigkeitlichung*⁹⁷¹ bzw. *Herrschaftsintensivierung*) immer mehr. Die Entscheidungen der Bürger, die in den Bürgerversammlungen, Taidingen oder Ratstagen getroffen wurden, wurden zunehmend eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund gewann der Rat der Stadt bzw. eines Marktes mehr Bedeutung für die bürgerliche Gemeinschaft.⁹⁷² Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert – u.a. in den Ratsprotokollen und dem Dekretbuch der Marktcommune St. Peter in der Au – lassen ein Erstarken der Obrigkeit erkennen, auf die die Räte als Untertanen reagieren mussten.⁹⁷³ So veränderten sich seit dem Spätmittelalter die Aufgaben und die Funktion der Räte in den Gemeinden „von einer deutlich mehr mit den Stadtbewohnern interagierenden Institution“ bis ins 18. Jahrhundert hin zu einem viel selbstbewussteren und „losgelösten“ Auftreten.⁹⁷⁴ Gegen Ende des 18. Jahrhundert wurde der Rat „im Rahmen einer zunehmend beauftragten Selbstverwaltung zu einem verlängerten Arm des frühneuzeitlichen Staates.“⁹⁷⁵

Im Jahr 1622 verfasste Peter Satorius am Marktgericht sein Testament. Darin bezeichnet er sich selbst als *derzeit hofschreiber der herrschaft St. Peter in der Au*.⁹⁷⁶

Der Begriff *Herrschaftskanzlei* kommt in den Richteramtsrechnungen im 18. Jahrhundert regelmäßig vor, u.a. 1727, wo unter dem Punkt *auf dienst, zechet und robath* festgehalten wurde: Zu Georgi musste der Markt durch den Marktrichter 3 xr. an die *hochgnedige herrschafft's canzley vor dem rathhauß dem dienst*⁹⁷⁷ abführen, zu Michaeli 6 xr. 2 ß.

Ab den 1780er-Jahren wird der Begriff *Amtskanzlei* verwendet. Die adelige Bürokratie bzw. die Verwaltung durch die Schlossherrschaft wurde im 18. Jahrhundert zunehmend ausgebaut und sorgfältiger geführt.

Am 3. Juni 1788 wurde von Josef Niklas Graf von Windischgrätz eine Verordnung erlassen, die den Markt St. Peter in der Au und dessen Verwaltung durch den Marktrichter

⁹⁷¹ SCHEUTZ und WEIGL, S. 600.

⁹⁷² SCHEUTZ und WEIGL, S. 600.

⁹⁷³ SCHEUTZ und WEIGL, S. 601.

⁹⁷⁴ SCHEUTZ und WEIGL, S. 608.

⁹⁷⁵ SCHEUTZ und WEIGL, S. 608.

⁹⁷⁶ GASTP: Waisenbuch (1566–1690), fol. 285r–289r, hier 285r.

⁹⁷⁷ GASTP: Richteramtsrechnung 1727, fol. 8v.

einschränkte.⁹⁷⁸ Fortan führte die Herrschaftskanzlei – der Pfleger bzw. *Justiziar* – das Protokollbuch. Der Grundherr berief sich auf die *grundsätze der jurisdictionsnorma* (§ 20, 21, 30 und 31) vom 27. September 1783, wonach nur dem Grundherrn als eigentlichem Ortsgericht die Gerichtsbarkeit über alle Untertanen zustehe.⁹⁷⁹ Ausdrücklich wurde erwähnt, dass der Markt St. Peter in der Au der Familie Windischgrätz als Inhaber der Grundherrschaft untertänig sei. Daher sei diese *allerhöchste bestimmung* auch auf den Markt St. Peter in der Au *in ausübung zu bringen*.⁹⁸⁰ Alle Käufe, Abhandlungen, Inventarien, Kontrakte und dergleichen mussten fortan in die Herrschaftskanzlei zur Ratifizierung gebracht werden. Ansonsten wären all diese Amtshandlungen ungültig gewesen. Auch das Pupillarwesen und die Aufnahme bzw. Entlassung der untertänigen Bürger fiel gänzlich der Herrschaft zu. Dem Marktrichter sollte es *inzwischen unbenommen bleiben*, über die Vorgänge zur *privatnotiz ein prothokoll zu führen*.⁹⁸¹

Ab den 1790er-Jahren sind nur mehr wenige Aufzeichnungen in den Protokollbüchern des Marktes zu finden. Die Inventurprotokolle brechen 1793 ab, die Kauf- und Stiftprotokolle bereits 1783. Dafür wurde 1789 das Dekretbuch neu angelegt. Die Richteramtsrechnungen mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben sind bis 1841 vorhanden.

Bald erfolgte die nächste umfassende herrschaftliche Verordnung: Das Marktgericht durfte keine Verhöre von Verbrechen mehr durchführen, diese standen nur mehr der grundherrschaftlichen Obrigkeit zu. Der Marktrichter Gottfried Brins legte am 9. März 1792 im Namen der gesamten Bürgerschaft dagegen Beschwerde ein.

Der Grundherr Josef Niklas Graf von Windischgrätz antwortete mit einem Schreiben vom 15. Mai 1792. Er berief sich darin auf die landesfürstlichen Gesetze und bekräftigte die *abstellung ihrer summarischen verhören einkommender verbrechen* und die *zurückweisung dieser amtshandlung an das pfleggericht*. Als Grund dafür erwähnte er, dass diese Amtshandlungen *schon von ihrem ursprung her mehr eine unschickliche ausdehnung der dem markt von seiten der herrschaft in vorigen zeiten auszuübenden erlaubten civiljudisdiction gewesen zu seyn, als eine ihm zugestandene befugnis*.⁹⁸²

⁹⁷⁸ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 1r.

⁹⁷⁹ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 1r.

⁹⁸⁰ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 1r.

⁹⁸¹ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 1r; Hervorhebung D.B.

⁹⁸² GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 2v–3r.

Weiters hatte der Markt keine rechtliche Grundlage, Verhöre und Untersuchungen durchzuführen, Personen gefangen zu nehmen, *civil handl* unter den Bürgern und Bewohnern zu *schlichten*, *uibeltäter* an die Landgerichte auszuliefern.⁹⁸³ Diese Rechte hatte einzig der *Grund-, Dorf- und Vogtherr*.⁹⁸⁴ Außerdem war für die erste Untersuchung von Verbrechen ein Beamter des Landesgerichts erforderlich, den der Markt nicht erhalten konnte. Die Verantwortung lag laut der neuesten Kriminalgerichtsordnung nur bei der Herrschaft. Weiters hätte der Markt durch die Verfahren keinen Vorteil, sondern nur Unkosten und Schaden.⁹⁸⁵

Am 9. Juni 1792 schrieb der Pfleger Brandl vom Pflegamt der Herrschaft St. Peter in der Au an den Markt, dass bei Sterbefällen künftig der Marktrichter und der Marktschreiber doch *zu den anhandlungsgeschäften von seiten der herrschaft* hinzugezogen werden. Dafür erhielten sie eine Taxe aus dem herrschaftlichen Rentamt.⁹⁸⁶

Am 22. Juni 1792 erfolgte eine Beschwerde der Bürgerschaft gegen diese Maßnahme. Die Aufnahme der Verlassenschaften war demnach ein uraltes Recht der Bürgergemeinde und nicht der Herrschaft. Die Bürger waren aber bereit, die Verlassenschaftsprotokolle der Herrschaft zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Die gesamte Bürgerschaft war auch damit einverstanden, dass die eingenommenen Taxen *in partem solarii* dem Marktrichter und Marktschreiber zukamen. Richter und Rat ersuchten daher um *ruhigen genuße der uralten rechte*.⁹⁸⁷

Die Antwort folgte prompt. Am 4. Juli 1792 schrieb der Grundherr folgenden Bescheid: Die von den Bürgern vorgebrachte, alte Tradition widersprach den Gesetzen von 1788. Die Verlassenschaften mussten von den Wirtschaftsämtern der Dominien vorgenommen werden. Der Grundherr gewährte den Bürgern des Marktes aber, dass sie künftig die *verlassenschaften ihrer mitbürger, derselben weiber od. wittwer, und ihrer in brod gestandenen kinder* den Bürgern belassen und dem herrschaftlichen Pflegamt zur Revision vorlegen müssen, das dann nach erfolgter Zustimmung die Ausfertigung besorgt.⁹⁸⁸

1794 wies der Pfleger Brandl darauf hin, dass bei jedem Sterbefall und bei allen

⁹⁸³ GAsP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 2v-3r.

⁹⁸⁴ GAsP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 2v-3r.

⁹⁸⁵ GAsP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 2v-3r.

⁹⁸⁶ GAsP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 3v-4r.

⁹⁸⁷ GAsP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 4r-6r.

⁹⁸⁸ GAsP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 6r-6v.

Grundverkehrsangelegenheiten unter den Bürgern eine Schätzung der Realitäten vorzunehmen, der wahre Wert anzugeben und das *Pfundgeld* zu entrichten sei.⁹⁸⁹

Ab den 1790er-Jahren wurden in den Protokollbüchern des Marktes deutlich weniger Aufzeichnungen gemacht. Vielfach sind nur mehr die Richterwahlen protokolliert. Klagen, Entscheidungen, Strafen etc. scheinen kaum mehr auf.⁹⁹⁰ Dies alles war eine Folge der zunehmenden Kompetenzen der Herrschaftskanzlei (vgl. *Herrschaftsintensivierung*).

Aus dem Jahr 1794 ist ein Abdruck des Siegels der Herrschaftskanzlei mit dem Wappen der Grafen von Windischgrätz, erhalten geblieben. Es wurde vom damaligen Pfleger Brandl verwendet.⁹⁹¹



Abb. 3.19.: Siegels der Herrschaftskanzlei St. Peter in der Au (1794)⁹⁹²
mit dem Wappen der Reichsgrafen von Windischgrätz und der Umschrift:
KANZLEY INSIGL DES AMTS S. PETER IN DER AU

3.4. Rechte und Privilegien der Marktcommune

Die Marktcommune St. Peter in der Au umfasste freie Bürger, die keiner Herrschaft unterworfen waren, sondern unmittelbar dem Landesfürsten (Babenberger, danach Habsburger) untertänig waren. Im Zuge der baldigen Erhebung zum Markt entstand eine bürgerliche Agrar- und Dorfgemeinschaft mit gemeinsamen agrarischen Ressourcen und zahlreichen Rechten, Freiheiten und Privilegien.

Die Entwicklung von Städten und Märkten im Raum Nieder- und Oberösterreich vollzog sich

⁹⁸⁹ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 7v.

⁹⁹⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), ab fol. 136v.

⁹⁹¹ DASP: Pfarrakten St. Peter in der Au (PfA 6: Inventare und Fassionen), Inventar von 1794.

⁹⁹² Bildquelle: DASP: Pfarrakten St. Peter in der Au (PfA 6: Inventare und Fassionen), Inventar von 1794.

hauptsächlich im 13. Jahrhundert, wobei Enns das älteste Stadtrecht – verliehen von Herzog Leopold VI. am 22. April 1212 – hat.⁹⁹³ Er hat dabei aber nichts Neues erfunden, sondern nur alte Gebräuche und Rechtsausübungen schriftlich beurkundet. Ausschlaggebende Faktoren für eine Erhebung zur Stadt oder zum Markt waren u.a. eine günstige geographische Lage, eine besondere wirtschaftliche Bedeutung oder eine gezielte Siedlungsgründung als Handelspunkt zur Versorgung der Umgebung durch Wochen- und Jahrmärkte. Der landesfürstliche Markt Aschbach⁹⁹⁴ hatte hinsichtlich Gründung, Anlage und Marktprivilegien große Ähnlichkeit mit St. Peter in der Au. Beide Märkte werden 1277 zusammen in derselben Urkunde erwähnt.⁹⁹⁵ Der landesfürstliche Markt Aschbach war mit der Marktfreiheit und auch mit dem Enns Stadtrecht ausgestattet.⁹⁹⁶ Durch letzteres war Aschbach „viel wertvoller ausgestattet als die Stadt Waidhofen“,⁹⁹⁷ die nie das Niederlagsrecht erhalten hatte und sich mit dem Bannmeilenrecht begnügen musste.⁹⁹⁸

Klein-Bruckschwaiger geht davon aus, dass St. Peter in der Au bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts – damals noch ein kleiner Ort im Ennsfeld – als landesfürstliches Amt in gewisser Blüte gestanden sein muss. So war St. Peter in der Au von Beginn an eine wichtige Ackerbürgersiedlung in Gebiet zwischen Enns und Ybbs, die u.a. das *Markt- und Niederlagsrecht* besaß sowie ein wichtiger Verkehrs- und Handelsplatz war.⁹⁹⁹

Die Bürger, u.a. in St. Peter in der Au, hatten durch kaiserliche Privilegien das sogenannte *Fürkaufrecht*. Dies besagte, dass Bauern ihre Produkte von Feldern und Gärten sowie ihr Vieh nicht frei auf dem Land und rund um die Märkte verkaufen durften, sondern zunächst den Bürgern im Marktgebiet zum Kauf anbieten mussten.¹⁰⁰⁰

Ein ähnliches Recht, das sogenannte *Anfallrecht*, übten die Grundherren aus: Die untertänigen Bauern mussten ihre Produkte, die sie auf dem vom Grundherren übergebenen

⁹⁹³ HOFFMANN (1932), S. 86, 138.

⁹⁹⁴ Vgl. WERNER (²1966), S. 153.

⁹⁹⁵ ZAHN, S. 348; PLESSER, S. 358.

⁹⁹⁶ WERNER (²1966), S. 153; Laut HOFFMANN (1932, S. 88) waren v.a. in Oberösterreich die Städte und Märkte kaum zu unterscheiden, seit Friedrich III. und Maximilian I. waren die landesfürstlichen Städte und Märkte hinsichtlich der Handelsrechte gleichgestellt.

⁹⁹⁷ WERNER (²1966), S. 154.

⁹⁹⁸ WERNER (²1966), S. 154; vgl. LECHNER, S. 154 f.

⁹⁹⁹ Vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 115 f; 123.

¹⁰⁰⁰ Vgl. SCHMUTZ, S. 7; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 127; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 120.

Grund und Boden gewannen, zuerst dem Grundherrn anbieten,¹⁰⁰¹ wobei die Preise meist nicht dem marktüblichen Niveau entsprachen. Erst danach durften sie die übrigen Produkte frei verkaufen. Der freie Handel war somit durch Privilegien der Bürger bzw. der Grundherren stark eingeschränkt.¹⁰⁰² Das *Fürkaufsverbot* diente hauptsächlich der Versorgung von Märkten und Städten mit Lebensmitteln und war im Mittelalter ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftskreislaufes. Der Zwischenhandel und somit zu hohe Preise sollten dadurch verhindert werden, die Waren hatten möglichst direkt zum Verbraucher zu gelangen. Diese Vorschrift wurde aber nicht immer beachtet und führte wiederholt zu Beschwerden.

Die Märkte St. Peter in der Au und Aschbach hatten auch das sogenannte *Bannmeilenrecht*. Dabei handelte es sich um ein Vorkaufsrecht der Marktbürger für das innerhalb der Bannmeile (rund um den Markt) produzierte und im Ort niedergelegte Korn, Schmalz sowie für andere Lebensmittel. Dieses Recht hat sich wohl im 14. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich entwickelt und ist seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbar.¹⁰⁰³ Die Bannmeile war meist zwei bis drei Meilen rund um bestimmte Orte, die man *Bannorte* nannte. Darin durften außerdem nur die Bürger des Ortes Handel und Gewerbe ausüben. Vor allem der Handel mit Bier, Wein, Fleisch und Brot war den Bürgern vorbehalten.¹⁰⁰⁴

Besonders bedeutend ist das *Gauhandelsprivileg* vom 6. Juni 1448.¹⁰⁰⁵ Darin bestätigte Friedrich III. den Bürgern und Leuten in den Mostviertler Orten Waidhofen an der Ybbs, Aschbach, Amstetten, St. Peter in der Au, Wallsee, Ulmerfeld, Steinakirchen, Scheibbs und Purgstall das Privileg, dass innerhalb ihres Gaues einerseits kein freier Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betrieben werden durfte, andererseits, dass die Bauern dieser Region ihr Getreide und ihr Vieh an die Bürger in den genannten Orten verkaufen mussten. Der Anlass dafür war die zunehmende Eisenproduktion und die damit steigende Zahl an Arbeitern, die mit Lebensmitteln versorgt werden mussten. Der Handel mit

¹⁰⁰¹ FEIGL (1964), S. 98; SCHMUTZ, S. 7; vgl. WINKELBAUER (1990), S. 77.

¹⁰⁰² Vgl. FRIESS, S. 30 f, 88.

¹⁰⁰³ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 124; SCHMUTZ, S. 7.

¹⁰⁰⁴ HOFFMANN (1932), S. 90.

¹⁰⁰⁵ Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs: Urkunde vom 6.6.1448, Signatur: Urkunde 21; vgl. WERNER (²1966), S. 154 f; vgl. GUTKAS (1957), S. 58.

Lebensmitteln war damals nur am Wochenmarkt in Waidhofen an der Ybbs gestattet. Da aber die Stadt nicht mehr in der Lage war, ihre eigenen Bewohner und zusätzlich den Eisenbezirk rund um Eisenerz zu versorgen, zogen Einkäufer durch die Gegend und kauften Lebensmittel auf. Bei geringerem Angebot stiegen die Preise und daher fühlten sich Bürger, Märkte, Klöster und Grundherren benachteiligt und bekämpften diesen Fürkauf. Sie wandten sich an Friedrich III., der mit dem bekannten Gauhandelsprivileg den Fürkauf verbot und den Märkten ihre Freiheiten bestätigte.

Dieses Handelsprivileg wurde später mehrmals (u.a. 1496 durch Maximilian I.) bestätigt und bald auch den Märkten Haag, Ardagger, Blindenmarkt, Seitenstetten und Ybbsitz gewährt. Zur Blütezeit umfasste dieser Gauhandelsverband 17 Ortschaften, darunter eben auch der gefreite bzw. privilegierte Markt St. Peter in der Au.¹⁰⁰⁶ Ferdinand II. ließ 1613 die Versorgung mit Lebensmitteln neu regeln: Alle Güter, die über den Hausgebrauch hinausgingen, mussten auf den Wochenmarkt in Waidhofen an der Ybbs gebracht werden, der ein bedeutender Umschlagplatz dafür war. Von 1652 bis 1659 fand der Markt in der *Unteren Stadt* immer am Mittwoch statt. Da in St. Peter in der Au der Wochenmarkt auch immer mittwochs stattfand, wurde auf Antrag des St. Peterer Schlossbesitzers Georg Jakob Graf von Herberstein durch Leopold I. der Wochenmarkt in Waidhofen an der Ybbs von Mittwoch auf Samstag verlegt. Bis 1800 blieb dies so, im 19. Jahrhundert wurde er auf den Dienstag verlegt. Heute findet er wöchentlich am Dienstag und am Freitag am *Oberen Stadtplatz* statt.¹⁰⁰⁷

Im Spätmittelalter hatte St. Peter in der Au noch das *Eichrecht*. So mussten z.B. die Untertanen von Strengberg (zum bayerischen Stift Tegernsee gehörig) das Kornmaß nach den Hohlmaßen des Marktes St. Peter in der Au eichen. Der Transportweg nach Waidhofen an der Ybbs führte sie mit ihrem Getreide durch St. Peter in der Au, wo es gemessen wurde. Aber auch die Strengberger Müller mussten noch im Jahre 1560 zum Messen ihres Getreides und des Mehles den *Metzen* von St. Peter in der Au (erste Erwähnung bereits 1316) verwenden.¹⁰⁰⁸

¹⁰⁰⁶ PLESSER, S. 369; MAIER, S. 130; CERNY (1982), S. 119-121; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 124 f; ÜBERLACKER (1996), S. 90 f; GUTKAS (1957), S. 58.

¹⁰⁰⁷ MAIER, S. 129-132; Näheres zu Waidhofen an der Ybbs: vgl. GUTKAS (1959), S. 55, 59 f, 66 f.

¹⁰⁰⁸ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 125-127; WEIGL (1964), S. 359.

3.5. Entstehung der politischen Gemeinden St. Peter in der Au

3.5.1. Ausgangslage vor 1848

Laut dem *Topographischen Land-Schematismus* von J. W. Steinius¹⁰⁰⁹ aus dem Jahr 1822 lag St. Peter in der Au im Viertel ober dem Wienerwald (VOWW), *an der Straße von Waidhofen nach Steyer*, war ein Markt mit einem herrschaftlichen Schloss und 78 Häusern. Das Patronatsamt übte die Herrschaft St. Peter in der Au aus. Die nächste Poststation¹⁰¹⁰ befand sich damals in Amstetten, das zuständige Landgericht war Burg Enns. Die Ortsobrigkeit und die Konskriptionsherrschaft lagen bei der Grundherrschaft St. Peter in der Au.¹⁰¹¹

Im Dorf rund um den Marktkern gab es 178 Häuser, die zu den Grundherrschaften St. Peter in der Au, Pfarre St. Peter in der Au, Garsten, Seitenstetten, Herrschaft Steyr, Rohrbach, Erla, Pfarre Behamberg, Pfarre Aschbach, Ennsegg, Spitalamt Steyr, Gleink, Sooß und Albrechtsberg gehörten.¹⁰¹² Der größte Teil dieses Gebietes war gebirgig und zog sich bis zur Landesgrenze von Oberösterreich bei Maria Neustift, drei Stunden vom Markt entfernt.¹⁰¹³

Steinius zufolge gab es im Ortsgebiet von St. Peter in der Au somit 14 verschiedene Grundherrschaften.¹⁰¹⁴

1838 gab es im Markt und im Dorf St. Peter in der Au zusammen 260 Häuser und 1.590 Einwohner.¹⁰¹⁵ Mit der Gründung der politischen Gemeinde St. Peter in der Au kamen mehrere Personengruppen unter einer gemeinsamen Verwaltung zusammen: die Bürger der alten Marktgemeinde, alte Bürger ohne Communerechte (vgl. die Häuser ab Nr. 79), Zuzügler im Markt sowie die Bauern um Umland, die zuvor verschiedenen Herrschaften unterstellt waren.

Die Errichtung politischer Gemeinden (*Ortsgemeinden*) als die unterste Verwaltungseinheit sowie die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bezirksgerichte waren zentrale Errungenschaften der Revolution des Jahres 1848. Die Selbstverwaltung der vorherigen Dorfgemeinschaften ging nun auf die Gemeinden über. Jeder, der im Gemeindegebiet wohnte, gehörte fortan zu dieser Gemeinde. Aufgrund des Klassenwahlrechts waren all dies Bürger von St. Peter in der Au aber nicht gleichgestellt bzw. deren Stimmen bei den Wahlen nicht gleichwertig.

¹⁰⁰⁹ STEINIUS, S. 112 f.

¹⁰¹⁰ Die Poststation in St. Peter in der Au wurde erst 1842 eröffnet (vgl. GASTP: Fasz. Post).

¹⁰¹¹ STEINIUS, S. 112 f; vgl. LECHNER, S. 119 f.

¹⁰¹² STEINIUS, S. 113.

¹⁰¹³ STEINIUS, S. 112.

¹⁰¹⁴ Vgl. LECHNER, S. 127.

¹⁰¹⁵ SCHMIDL, S. 172.

Die Errichtung von Gemeinden erfolgte auf Basis der bereits existierenden Katastralgemeinden, die vor allem zur Einhebung der Grundsteuer dienten. Sie waren meist künstliche Gebilde und setzten sich erst mit der Zeit durch. Sie sollten künftig die kleinste Verwaltungseinheit bilden.¹⁰¹⁶

Durch die Grundentlastung wurden die Bauern zu Eigentümern von Grund und Boden. Dadurch erhielten sie zugleich einen neuen Status als Steuerzahler und wurden zu stimmberechtigten Bürgern in den neuen politischen Ortsgemeinden.¹⁰¹⁷

1849 wurde das Provisorische Gemeindegesetz erlassen. Zu dieser Zeit war Gustav Ignaz Graf von Chorinsky (1806–1873)¹⁰¹⁸ Statthalter von Niederösterreich.¹⁰¹⁹ Er schlug vor, möglichst aus ganzen Pfarrgemeinden selbstständige politische Gemeinden zu bilden und so die Pfarrgrenzen zu erhalten.¹⁰²⁰ So entstanden in der Folge die Gemeinden St. Peter in der Au (bestehend aus Markt und Dorf, d.h. Bürgern und Bauern), St. Michael am Bruckbach, St. Johann in Engstetten und Kürnberg (inkl. Hohenreith).¹⁰²¹

Markt und Dorf St. Peter in der Au waren 1849 zu *einer* Gemeinde zusammengefasst worden, war doch das Dorf keine eigene Pfarre. Erster Bürgermeister von St. Peter in der Au (Markt und Dorf) wurde der Postmeister Franz Eckert.¹⁰²²

Die Verwendung des Begriffs *Gemeinde* mit seinen unterschiedlichsten Bedeutungen (vor 1848 und danach) führte immer wieder zu großen Problemen. Aus dem Jahr 1833 ist ein Circular des niederösterreichischen Regierungspräsidenten im Gemeindearchiv St. Peter in der Au erhalten geblieben, das die Herren Mathias Schachner (Marktrichter), Johann Georg Auer, Ignaz Schmidt, Adam Dierl, Franz Dorn und Franz Wagner *im Nahmen der Marktgemeinde*¹⁰²³ behandelten und dies durch ihre Unterschrift bestätigten. Die Commune bezeichnete sich auch als *Markt, gemeiner Markt* oder eben als *Marktgemeinde*.

Die entstandenen Gemeinden im westlichen Mostviertel waren zunächst der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Ybbs, ab 1868 in Amstetten unterstellt. Da es auch zur Trennung von Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit gekommen war, wurde ein

¹⁰¹⁶ Vgl. HOFFMANN (1932), S. 96 f; SANDGRUBER, S. 4; LECHNER, S. 119 f, 161.

¹⁰¹⁷ OBERHOFER, S. 83; Aufgrund des Klassenwahlrechts waren sie aber nicht gleichwertig.

¹⁰¹⁸ www.aeiou.at/aeiou.encyclo.c/c403921.htm [12.6.2020].

¹⁰¹⁹ www.aeiou.at/aeiou.encyclo.c/c403921.htm [12.6.2020].

¹⁰²⁰ Vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 71, 76; LECHNER, S. 119.

¹⁰²¹ Diese Gemeinden wurden 1967 bzw. 1971 zur heutigen Marktgemeinde St. Peter in der Au zusammengeschlossen.

¹⁰²² KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 71, 76.

¹⁰²³ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 28v.

Bezirksgericht gegründet, das sich zunächst in Seitenstetten, ab 1857 bis zur Auflösung am 1. Juli 2002 in St. Peter in der Au am Marktplatz (alte Nr. 40) befand.¹⁰²⁴

Aus der Schlossherrschaft, seit 1851 im Besitz der Grafen von Ségur-Cabanac, wurde ein Gutsbetrieb mit weitreichendem Grundbesitz. Der neue Schlossherr war weiterhin Patronatsherr über die Pfarrkirche, wie es über Jahrhunderte hindurch üblich gewesen war. Das alte Communevermögen (Gemeinschaftsvermögen der Bürger) blieb vom Vermögen der neuen Ortsgemeinde streng getrennt.¹⁰²⁵ In den 1840er-Jahren soll das Vermögen der Marktgemeinde St. Peter in der Au 30.000 fl.¹⁰²⁶ betragen haben (abgesehen von anderen Besitzungen, wie den gemeinsamen Wäldern). Marktrechte, bürgerliche Freiheiten und Privilegien spielten nach 1848 kaum mehr eine Rolle. Die entsprechenden Aufgaben, z.B. die Abhaltung von Jahrmärkten, gingen bald auf die neuen politischen Gemeinden über. Dasselbe gilt für die Verwendung von Wappen und Siegel.

Nachdem die politische Gemeinde St. Peter in der Au gegründet worden war, wurden im Laufe der Zeit mehrere, für den Ort bedeutende Einrichtungen hier angesiedelt: Neben dem Bezirksgericht erhielt St. Peter in der Au u.a. ein Postamt, ein Steueramt, ein Notariat, einen Gendarmerieposten, einen Tabakhauptverlag, eine Haltestelle der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn, eine Versorgungsstation für Reisende, ein Pensionisten- und Pflegeheim (vormals Spital), eine private Mädchenschule im Kloster der Schulschwestern und eine Gemeindesparkasse. Manche dieser Institutionen wurden wieder geschlossen, andere bestehen bis heute, neue kamen hinzu.

3.5.2. Aufgaben, Lasten und Pflichten

Aus dem Repartitionsprotokoll¹⁰²⁷ vom 31. August 1851 erfährt man Details über die neue Verwaltung von *Ortsgemeinde St. Peter in der Au* und *Commune St. Peter in der Au*:

Laut diesem Protokoll aus der Anfangszeit der neuen Ortsgemeinde wurde zunächst der Konsum von Scheitholz, der zugewiesene Ackergrund in Joch, die Armenverköstigung in Tagen, das wöchentliche Armengeld sowie Hand- und Zugrobot in Tagen auf die 60 Häuser neu verteilt.¹⁰²⁸ Diese Punkte wurden im Protokoll als den Häusern *anklebende Communal-*

¹⁰²⁴ GASTP: Fasz. Bezirksgericht.

¹⁰²⁵ OBERHOFER, S. 96; KOHL (2010), S. 129 f.

¹⁰²⁶ DÜRRER, S. 2.

¹⁰²⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851.

¹⁰²⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 4-6.

*Lasten*¹⁰²⁹ bezeichnet. Die Gemeinde wurde nun nicht mehr von einem Marktrichter geleitet und verwaltet, sondern von einem gewählten Bürgermeister samt Gemeinderäten. Die ehemalige Marktgemeinde (60 Häuser) erhielt einen Kämmerer als Verwalter der bürgerlichen Finanzen (*Communkassa*) und einen Communkausschuss. Der Bürgermeister der Ortsgemeinde war aber zugleich Vorsitzender der Commune bzw. des Communkausschusses. Für die Bürger schien sich auch nach 1848 nicht viel zu ändern, denn der Markt bestand nach wie vor aus derselben Anzahl an Häusern, von denen eben 60 ein besonderes Nutzungsrecht an gemeinsamen Agrargütern hatten.

Die neue Ortsgemeinde umfasste nun einerseits die Bürger aus dem Markt und andererseits die Bauern aus dem umliegenden Dorf. Beide Gruppen bildeten ab sofort *eine* Gemeinde und waren im Gemeindegusschuss vertreten.

Die Bürger der Marktgemeinde waren aber aufgrund der Jahrhunderte langen Selbstverwaltung viel enger untereinander verbunden bzw. traten intensiver als Gemeinschaft auf als die auf Einzelhöfen verstreuten Bauern. Die Hauptaufgaben blieben vorerst in den Händen der Bürger, die 1851 aber auch noch andere Punkte regeln mussten, wie aus dem oben zitierten Protokoll hervorgeht:

Die Communkmitglieder waren weiterhin im Besitz der althergebrachten Gemeingüter (Wälder, Weiden, Wiesen, Immobilien etc.). Es durfte aber kein Mitglied Holz an jemanden außerhalb dieser bürgerlichen Gemeinschaft verkaufen, sondern dies durfte nur innerhalb der Gemeinschaft stattfinden. Der Holzbedarf für den Schullehrer und das Armenhaus wurden separat geregelt. Für jedes Achtel Grund mussten die Communkmitglieder 30 xr., für jeden Klafter Holz 15 xr. Conventionsmünze an das Kammeramt zahlen. Das Moosrechen in den Waldungen durfte nur mit Zustimmung des Försters geschehen. Weiters hatte niemand das Recht, *an den Ufern unter was auch immer für einen Vorwand abzumaihen oder anzustocken*.¹⁰³⁰

Die Standgelder der Jahrmärkte und der Kirtage mussten laut einer Bestimmung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Ybbs vom 23. August 1851 künftig wie folgt aufgeteilt werden: Ein Drittel ging in die Communkassa, zwei Drittel hingegen mussten in die Kassa der Ortsgemeinde fließen.¹⁰³¹ Auch die Besoldungen der Gemeindebediensteten wurde neu geregelt: Der Kämmerer erhielt für seine Arbeit 40 fl. CM und *den Genuss des*

¹⁰²⁹ GASP: Communkakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 6.

¹⁰³⁰ GASP: Communkakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 10 f.

¹⁰³¹ GASP: Communkakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 10.

*Gartens am Gemeindehause.*¹⁰³² Die Mitglieder des Communal Ausschusses erhielten keine fixe Besoldung, die beiden Förster hingegen jeweils 16 fl. CM sowie die beiden Nachtwächter je 18 fl. CM, aber die bezahlten *Schuhe und Mäntel fallen in der Zukunft weg.*¹⁰³³ Die vereinigte Ortsgemeinde bezahlte einen *Gemeindevollzieher*, weshalb die Stelle des Marktdieners künftig nicht mehr besetzt werden sollte: *Sollte jedoch die Commune ein derartiges Individuum benöthigen, so wird hinzu in all und jedem ein Betrag von 10 Gulden CM der unentgeltliche Genuß des sogenannten Marktdienerakerls bestimmt, die Wahl der Person hinzu bleibt jedoch dem Ermessen des Kämmerers einverständlich mit dem Communal-Ausschuße vorbehalten.*¹⁰³⁴

Franz Eckert war zu diesem Zeitpunkt Bürgermeister und Communevorstand, Ignaz Schwingenschuß Kämmerer, die Bewohner der 60 privilegierten Häuser werden im Protokoll als *Communal Mitglieder* bezeichnet.

3.5.3. Trennung in zwei selbstständige Gemeinden 1867

So gab es fortan zwei Arten von Gemeindebürgern in St. Peter in der Au: die alteingesessenen 60 Hausbesitzer und die Bauern als neue Bürger und Gemeindevohner. Das Vermögen wurde künftig mehr oder weniger (bzw. mehr schlecht als recht) voneinander getrennt – sofern dies überhaupt möglich war. Die *Aufgaben* und *Communallasten* mussten erst neu definiert bzw. verteilt werden. So blieb das Vermögen der alten Bürgergemeinschaft als *Communekassa* unter der Aufsicht des Kämmerers ein separates Vermögen innerhalb des Gemeindevermögens,¹⁰³⁵ was dem Provisorischen Gemeindegesetz von 1849 entsprach, in dem es heißt, dass die Nutzung *nach alter Übung* weitergehen solle.¹⁰³⁶

Ignaz Dürer berichtet in seiner Häuserchronik aus dem Jahr 1925 über die Vorgänge im sogenannten *Ausschuss*, womit der Gemeindeausschuss gemeint ist, in dem auch die Bauern vertreten waren. Im Jahr 1855 ist von der Commune das Haus Nr. 40 gekauft worden, um darin das Bezirksgericht unterzubringen: *Das Haus Nr. 40 war ein Communehaus mit zwei Klafter Scheiterbezug. Josef Schachner, Uhrmacher und Besitzer am Hause Nr. 41, hatte eine Hofbäckertochter, Franziska Lueger, zur Frau. Weil ihre Schwester Rosina Lueger ledig blieb,*

¹⁰³² GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 11.

¹⁰³³ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 12.

¹⁰³⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 12.

¹⁰³⁵ Vgl. OBERHOFER, S. 68, 71; SANDGRUBER, S. 7.

¹⁰³⁶ Vgl. SIEGL, S. 222; MISCHLER und ULBRICH, S. 75; vgl. SIEGL, S. 222, 225.

[...] so hoffte der Uhrmacher Josef Schachner, das Haus einmal zu erben. Es erfuhr niemand recht viel davon und Schachner [...] ließ zum Hofbäcker sechs Klafter Scheiter hinzufügen. Das ist ihm auch nur durch den Umstand gelungen, dass damals **Dorf und Markt eine Gemeinde war und Communeangelegenheit auch im Ausschuße besprochen wurden**. Weil damals meist Bauern im Ausschuße waren, diese aber an Communeangelegenheiten kein Interesse hatten. Damals war Franz Eckert Bürgermeister und, wenn Franz Eckert als Bürgermeister einen Antrag stellte, getraute niemand Nein zu sagen. Von der Commune waren vielleicht zwei bis drei im Ausschuß und das waren auch solche Locherl.¹⁰³⁷

Diesem Bericht Ignaz Dürriers entsprechen die 12 Unterschriften auf der letzten Seite des oben zitierten Protokolls vom 31. August 1851: Franz Eckert unterschrieb als *Bürgermeister*, weiters zwei Personen mit dem Vermerk *Gemeinderath* und zehn Personen mit dem Zusatz *Ausschuß*. Bei den beiden Gemeinderäten handelte es sich um Josef Schachner (vgl. obigen Bericht von Ignaz Dürrier) und Andreas Ott – beide Hausbesitzer im Markt und Communemitglieder. Die anderen zehn Männer waren Bauern aus dem Dorf. Die sogenannten *Gemeinderäte* vertraten also weiterhin die alte Marktcommune (60 Bürger) und nicht die gesamte Ortsgemeinde. Dafür waren die Bauern zuständig, die aber – wie Dürrier berichtet – kein Interesse an Communeangelegenheiten hatten, da sie daran nicht beteiligt waren.

Lange währte der Frieden zwischen Bürgern und Bauern nicht, denn es kamen Begehrlichkeiten bezüglich der Nutzung der Marktwälder von Seiten der Bauern auf. Diese hatten die einst herrschaftlichen Wälder nach 1848 nicht zurückerhalten bzw. auch keine Nutzungsrechte mehr darin. Die Wälder waren künftig Teil der Gutwirtschaft des Schlosses St. Peter in der Au.

Die Lasten und Pflichten aber wurden auf alle Gemeindemitglieder verteilt. Es wurde aber verabsäumt, einheitliche Normen und rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Gemeinschaftsgut zu erstellen. Dieses Defizit und die unverlässlichen Grundbuchseintragungen führten zu Konflikten und zu großer Rechtsunsicherheit.

Laut Mischler-Ulbrich (1906) ist das *Gemeindegut* gleichzusetzen mit dem „Überrest des ehemals gemeinschaftlich bewirtschafteten – auch weiterhin im Eigentum der Gemeinde als

¹⁰³⁷ DÜRRER, S. 19; Hervorhebung D.B.

juristischer Person verbliebenen – Gemeindeeigentums, wodurch auch erklärt wird, daß an den Nutzungen des Gemeindegutes nur jene Ansassen teilzunehmen hatten, welche die ehemalige Gemeinde-Genossenschaft bildeten, d.i. in den Landgemeinden die Rustikalisten (Besitzer von Stammwirtschaften), in den Städten die Bürger.¹⁰³⁸ Und im Markt St. Peter in der Au waren es demnach die 60 Bürger der Marktgemeinde.

Es kam schließlich zu folgender Lösung: Die Gemeinde sollte in eine Markt- und eine Dorfgemeinde geteilt werden, die Marktwälder verblieben bei den Bürgern.¹⁰³⁹

1866 erfolgte laut Beschluss des Niederösterreichischen Landtages diese Trennung in zwei eigenständige politische Gemeinden.¹⁰⁴⁰ Als Grund dafür ist einerseits die Weitläufigkeit des Gebietes bis an die oberösterreichische Landesgrenze bei Maria Neustift,¹⁰⁴¹ andererseits die vielfältigen und unterschiedlichen Interessen zwischen den Bürgern des Marktes und den Bauern des Dorfes zu nennen.

Die Katastralgemeinde St. Peter-Dorf umfasste ein Gebiet von 18 km², das landschaftlich sehr unterschiedlich gegliedert war. Einerseits gab es den Teil Richtung Ertl (Urtaal-Monument), der sich weiter Richtung Weistrach erstreckte, andererseits das flache Augebiet rund um den Bahnhof.

Laut Schweickhardt umfasste 1837 das Gebiet der später eigenständigen Dorfgemeinde 181 Häuser mit 257 Familien (553 Männer, 603 Frauen, 62 Schulkinder). Diese hielten sich 48 Pferde, 298 Ochsen, 551 Kühe, 514 Schafe und 110 Schweine. Die meisten Bauern waren laut Schweickhardt Waldbauern, nur 20, die sich direkt um den Markt befanden, waren Landbauern. Weiters übten in der Dorfgemeinde zwei Weber, drei Schneider und drei Schuhmacher ihr Gewerbe aus.¹⁰⁴²

An der durchfließenden Url lagen zahlreiche Mühlen (z.B. Köhrmühle, Bogenmühle, Bischofmühle, Kellehenmühle, Schachermühle). Schweickhardt schrieb 1837 weiters über die Dorfgemeinde: „Uebrigens besteht der Ort aus lauter zerstreuten Häusern. [...] Das Klima ist etwas rauh, aber eben so wie das Wasser sehr gesund, was den schönen, kräftigen Menschenschlag und das gute Aussehen der hiesigen Einwohner ohne Zweifel sehr

¹⁰³⁸ MISCHLER und ULBRICH (Bd. 2), S. 347 (*Gemeindegut*).

¹⁰³⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. C): Schreiben vom 24.4.1866, 31.8.1866, 24.9.1866 und 11.2.1867.

¹⁰⁴⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. C): Schreiben vom 24.4.1866, 31.8.1866, 24.9.1866 und 11.2.1867.

¹⁰⁴¹ Darüber berichtete schon J. W. STEINIUS 1822 (S. 112 f): Im Markt gab es 78 Häuser, im Dorf St. Peter 178. Der meiste Teil des Dorfes war gebirgig und zog sich bis zur Landesgrenze von Oberösterreich bei Maria Neustift. Die Entfernung vom Markt betrug drei Stunden.

¹⁰⁴² SCHWEICKHARDT, S. 275.

fördert.“¹⁰⁴³

Die Größe des Gemeindegebietes war aber nicht der zentrale Grund für die Trennung, vielmehr sollen sich die Bauern als Bürger zweiter Klasse gefühlt haben, da sie von der Nutzung der Marktwälder ausgeschlossen waren.¹⁰⁴⁴

So kam die Frage auf, wie und von wem die Wälder künftig genutzt werden durften. Es war unklar, ob diese der neuen Großgemeinde einverleibt werden oder weiterhin im Besitz der früheren Eigentümer (d.h. der Marktbürger) verbleiben sollten. Letzteres kommt im Provisorischen Gemeindegesetz von 1849 zum Ausdruck, in dem es heißt, dass die Nutzung *nach alter Übung* weitergehen solle.¹⁰⁴⁵

Es kam schließlich zu folgender Lösung: Die Gemeinde wurde in eine Markt- und eine Dorfgemeinde geteilt, die Marktwälder (seit mindestens 1446 im Besitz der Bürger) blieben im Besitz der Marktbürger.¹⁰⁴⁶

Seit 1867 war St. Peter in der Au-Dorf somit eine eigene, kleine Landgemeinde. Johann Oberndorfer vom Hause Flankl wurde ihr erster Bürgermeister und amtierte bis 1885. Gegen Ende seiner Amtszeit gab es in der Dorfgemeinde 195 Häuser mit 1.121 Bewohnern (562 Männer, 559 Frauen). Diese hatten 53 Pferde, 134 Rinder, 50 Ziegen, 109 Schafe, 544 Schweine und 79 Bienenstöcke. Die Bewohner waren laut Schwetter hauptsächlich mit Feldbau, Obstpflege und Viehzucht beschäftigt.¹⁰⁴⁷

Die Amtsgeschäfte erledigte der jeweilige Dorfbürgermeister von zuhause aus. Während des Zweiten Weltkriegs befand sich die Gemeindekanzlei im Extrazimmer des Gasthauses Pollak im Bachviertel. 1955 kaufte die Dorfgemeinde das ehemalige Dürrer-Haus am Marktplatz als Amtshaus und wurde durch diesen Kauf Mitglied der Marktcommune St. Peter in der Au (!), da das Haus eine der 60 Stammliegenschaften war. Die beiden Gemeinden St. Peter in der Au-Markt und St. Peter in der Au-Dorf bestanden von 1867 bis 1966 beinahe 100 Jahre neben- und miteinander. In vielen Angelegenheiten war die neue Dorfgemeinde mit der Marktgemeinde verbunden, u.a. durch die gemeinsame Pfarre (Pfarrkirche, Pfarrer, Friedhof, Pfarrschule). In anderen Bereichen musste die Dorfgemeinde eigene Wege gehen, weil sie für den Markt von geringem Interesse waren. Zu nennen ist hier v.a. der Ausbau der

¹⁰⁴³ SCHWEICKHARDT, S. 276.

¹⁰⁴⁴ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 71 f.

¹⁰⁴⁵ Vgl. SIEGL, S. 222, 225.

¹⁰⁴⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. C): Schreiben vom 24.4.1866, 31.8.1866, 24.9.1866 und 11.2.1867.

¹⁰⁴⁷ SCHWETTER, S. 32 f.

Güterwege zu den zahlreichen Einzelhöfen bzw. deren Elektrifizierung. Mit 1. Jänner 1967 erfolgte die offizielle Wiedervereinigung.

Nach der Amtszeit von Franz Eckert als Bürgermeister (1848–1867) und der Teilung in eine Markt- und eine Dorfgemeinde Anfang 1867 wurde der Fleischhauer und Gastwirt Franz Nagl Bürgermeister der neuen und nunmehr kleineren Gemeinde St. Peter in der Au-Markt.

Bis 1858 befand sich die Gemeindeganzlei im ehemaligen Rathaus der Marktgemeinde. Ein Gemeindegänger wohnte in diesem Haus bzw. war dort auch das *Arrestlokal* untergebracht.¹⁰⁴⁸

Franz Eckerts Nachfolger, meist Kaufmänner mit einem Geschäft am Marktplatz, leiteten die Geschicke der Gemeinde von ihrem eigenen Haus aus, das ehemalige Rathaus der alten Marktgemeinde wurde verkauft. Laut Ott gab es um 1869 kein Rathaus bzw. Gemeindehaus. Die Sitzungen fanden, während Johann Ott Bürgermeister war, in dessen Haus am Marktplatz im Obergeschoss im sogenannten grünen Zimmer statt.¹⁰⁴⁹

An der Hausfront war ein Schild mit der Aufschrift *Bürgermeister Amt Markt St. Peter i. d. Au* angebracht. Nach mehreren Zwischenstationen wurde die Gemeindeganzlei 1950 – nach dem Verkauf des Schlosses und der dazugehörigen Gründe und Gebäude – im ehemaligen herrschaftlichen Meierhof eingerichtet. Dort befand sie sich bis zum Sommer 2008, ehe nach der niederösterreichischen Landesausstellung 2007 die neuen Amtsräume im Schloss bezogen werden konnten.

Diese Teilung in eine Marktgemeinde und eine Dorfgemeinde ist doch eine Besonderheit, vergleichbare Beispiele finden bzw. fanden sich u.a. in Weyer, Gresten oder Wieselburg.

Somit gab es in St. Peter in der Au im 19. Jahrhundert mehrere *Gemeinden* bzw. *Gemeinschaften*: Bis 1848 gab es nur die Marktgemeinde als bürgerliche Gemeinschaft, die untertänigen Bauern bildeten keine Gemeinschaft oder Gemeinde, da sie zu mehreren Herrschaften gehörten.

Ab 1848 wurden die politischen Gemeinden gegründet. Hier entstand einerseits die Marktgemeinde St. Peter in der Au, die im Wesentlichen aus der ehemaligen Marktgemeinde hervorging. Ab 1867 wurde das Umland des Marktkernes abgespalten und es entstand dadurch andererseits die Dorfgemeinde St. Peter in der Au, die sich aus den ehemaligen Untertanen verschiedener Herrschaften zusammensetzte. Die Bauern der Dorfgemeinde hatten aber nie Anteil am alten Gemeindebesitz.

¹⁰⁴⁸ DÜRRER, S. 17.

¹⁰⁴⁹ OTT (1996), S. 8, 12.

Somit hätte die neu gegründete Marktgemeinde personell und flächenmäßig – ohne die Bauern – der ehemaligen Marktcommune entsprochen. Mit den Bauern als neuen Gemeindebürgern wurde die politische Gemeinde wesentlich größer, die Meinungsverschiedenheiten ebenso, weshalb es letztlich zur Trennung kam, die bis Ende 1966 aufrecht blieb. Durch die Eingliederung der Bauern in die politische Marktgemeinde waren die Communemitglieder erstmals seit vielen Jahrhunderten der eigenen Gemeinde zu einer Minderheit geworden. Zu Bürgermeistern wurden dennoch immer Bürger aus dem Markt, die zugleich Communemitglieder waren, gewählt.

3.5.4. Neuregelung der Armenversorgung

Bis zur Einführung der Bezirksarmenversorgung in Niederösterreich wurden in St. Peter in der Au die armen Communemitglieder in einem eigenen Armenhaus der Commune (das spätere Haus Schörghuber im Bachviertel) versorgt. Es wurde ein Rechnungsbuch geführt, das vom jeweiligen Marktrichter kontrolliert und unterfertigt wurde. Das Protokollbuch von 1789 bis 1839¹⁰⁵⁰ ist erhalten geblieben. Weitere Aufzeichnungen fehlen bzw. kam es nach 1848 zu Änderungen im Bereich der Armenversorgung. Nach der Gründung der politischen Gemeinde und der Eingliederung der Bauern in die neue Marktgemeinde wurde auch ein umfassenderes Armenwesen bzw. ein neues und größeres Armenhaus notwendig.

Das ehemalige *Spital*¹⁰⁵¹ wurde daher laut Dürrer ab etwa 1849 zum neuen Armenhaus für alle Nicht-Communemitglieder.¹⁰⁵² Somit gab es für einige Jahrzehnte zwei Armenhäuser im Ort: jenes der Marktcommune im Bachviertel und ein neues für alle Nicht-Communemitglieder, die nun die Mehrheit im Ort hatten.

1877 wurde das Eigentumsrecht am ehemaligen Commune-Armenhaus im Grundbuch für die *Marktgemeinde St. Peter in der Au* einverleibt.¹⁰⁵³ Damit ging es von der alten Marktcommune auf die politische Gemeinde über.

Am 13. Oktober 1893 trat das Armengesetz in Kraft, womit die Verpflichtung zur Versorgung der Armen durch die Marktcommune aber keineswegs erlosch.

Da Gemeinde und Marktcommune zu dieser Zeit schon getrennte Rechnungen und Vermögensaufstellungen führten, musste auch diese Angelegenheit nun ein für alle Mal

¹⁰⁵⁰ Dieses Rechnungsbuch befindet sich im Archiv der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au.

¹⁰⁵¹ Eine frühe Erwähnung des *Spitals* stammt aus dem Jahr 1645 (vgl. GASTP: Verkaufsprotokolle (1616–1666), fol. 5 im 2. Teil des Bandes).

¹⁰⁵² DÜRRER, S. 69 f.

¹⁰⁵³ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 66.

sauber getrennt werden. Laut dem Übergabeprotokoll vom 6. April 1895 stand der sogenannten *Commune*, das ist eine *Genossenschaft* von 60 Hausbesitzern im Markt St. Peter i. d. Au das Recht des Bezuges von Holz aus den Waldungen Dobra-, Pan- und Burgholz nebst Brennerhölzl zu. Mit diesem Nutzgenuss war jedoch unter anderen Lasten auch die Verpflichtung zur Verköstigung von Armen verbunden.¹⁰⁵⁴ Laut diesem Protokoll wurden von der Gemeinde St. Peter in der Au (unter Bürgermeister Ignaz Schwingenschuß und Notar Adalbert Schiller) das Vermögen des Armeninstitutes der Marktgemeinde und das Armenhaus der Commune an den Bezirksarmenfond übergeben.¹⁰⁵⁵

Weiters musste die Commune von den jährlich ca. 350 Klafter Holz weiterhin einen Betrag von 210 fl. ö.W. an den Bezirksarmenfond zahlen, was von den 60 Communemitgliedern im Jahr 1899 *als nicht ungünstig*¹⁰⁵⁶ angesehen wurde.

Durch einen Teilungsvertrag zwischen Marktgemeinde und Commune vom 6. November 1901 wurde letztere auch von diesen Zahlungen befreit. Der Vergleich sah vor, dass die Commune an die Gemeinde einen Betrag von 8.000 Kronen in vier Jahresraten bzw. an den Bezirksarmenrat eine Ablösesumme von 2.000 Kronen zu bezahlen hatte, dafür war sie künftig nicht mehr für die Armenversorgung im Ort verantwortlich sein.¹⁰⁵⁷ Die Ablösung der Armenversorgung und die Zahlungen wurden laut einem Schreiben des Niederösterreichischen Landesausschusses vom 26. Oktober 1904 *als für abgetan erklärt*.¹⁰⁵⁸ Damit war eine wesentliche Pflicht bzw. Last der Marktcommune beseitigt.

1905 ging das Eigentumsrecht am ehemaligen Commune-Armenhaus auf den Bezirksarmenfond St. Peter in der Au über, der es 1906 für 5.000 fl. an Josef und Rosina Kornmüller weiterverkaufte.¹⁰⁵⁹ Dadurch wurde aus dem einstigen Armenhaus der Marktcommune ein normales Wohnhaus (ohne Communerecht) innerhalb der politischen Gemeinde St. Peter in der Au.¹⁰⁶⁰

Am 16. Oktober 1906 fand eine Wahl der Vertreter für den Bezirksarmenrat St. Peter in der Au statt. Zu Bezirksarmenräten wurden gewählt: Alfred Graf Ségur-Cabanac (Gutsbesitzer in

¹⁰⁵⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. K): Schreiben vom 6.4.1895, S. 4; GASTP: Fasz. Pensionistenheim (Akt vom 30.6.1959, BH Amstetten, Fürsorgeamt); Festschrift anlässlich der Neueröffnung des Pensionistenheimes 1997, S. 7.

¹⁰⁵⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. K): Schreiben vom 6.4.1895.

¹⁰⁵⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. K): Schreiben vom 23.6.1899, S. 3.

¹⁰⁵⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Vergleich vom 6.11.1901; Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 6.4.1895, Schreiben vom 23.6.1899.

¹⁰⁵⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 24.10.1904.

¹⁰⁵⁹ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 66.

¹⁰⁶⁰ 2018 wurde das Haus vom neuen Besitzer aufgrund der schlechten Bausubstanz abgerissen.

St. Peter in der Au), Lothar Freiherr von Menshengen (Privatier in St. Peter in der Au, wohnhaft im Haghof), Johann Oberndorfer (Reichs- und Landtagsabgeordneter, Bürgermeister von Weistrach), Karl Leitner (Bürgermeister von St. Michael am Bruckbach), Ignaz Stöckl (Bürgermeister von Abetzberg), Josef Handlbichler (Bürgermeister von Bubendorf), Ferdinand Schörghuber (Bürgermeister von Dorf-St. Peter in der Au), Josef Maurerlehner (Bürgermeister von Seitenstetten) und Ludwig Wagner (Realitätenbesitzer in Krenstetten). Zu Ersatzmitgliedern wurden ernannt: Karl Peyfuß (k.k. Notar in St. Peter in der Au), Stefan Riedler (Bürgermeister von Biberbach) und Josef Tempelmeyer (Bürgermeister von St. Johann in Engstetten).¹⁰⁶¹

Jede Gemeinde war nun nicht mehr selber für die Armenversorgung zuständig, vielmehr wurden Bezirksarmenräte gegründet. Die Gemeinden entsandten meist ihre Bürgermeister in den Bezirksarmenrat, von wo aus die Armenversorgung gemeinsam koordiniert wurde.

So wurde aus einer *communalen Last* eine öffentliche Aufgabe, die auf mehrere Gemeinden verteilt wurde.

3.5.5. Aufgaben und Funktionen vor bzw. nach 1848

1848 war schließlich das Ende des grundherrschaftlichen Systems gekommen und damit verbunden auch das Ende der Herrschaftskanzleien, der Marktrichter und Marktschreiber. Neue Ämter und Funktionen sowie Einrichtungen und Institutionen wurden geschaffen. Bis 1848 gab es zahlreiche Ämter und Funktionen, die u.a. in der Marktcommune St. Peter in der Au zu besetzen waren, um den reibungslosen Ablauf bzw. die gesamte bürgerliche Verwaltung zu gewährleisten. Mit der Gründung der politischen Gemeinden wurden neue Ämter und Funktionen geschaffen.

In Tabelle 3.4. sind die Ämter und Funktionen innerhalb der Marktcommune bzw. der Marktgemeinde St. Peter in der Au vor 1848 vergleichend dargestellt. Manche Ämter und Aufgaben wurden nach 1848 nicht weiter ausgeübt, andere kamen hinzu.

¹⁰⁶¹ GASTP: Communeakten (Fasz. K): Abschrift des Wahlergebnisses zum Bezirksarmenrat vom 16.10.1906.

Aufgaben der Marktcommune bis 1848	Aufgaben der Marktcommune nach 1848	Aufgaben der Marktgemeinde ab 1848
Communemitglieder, Bürger, Hausbesitzer	Communemitglieder, die <i>alten</i> Bürger	Bürger, Gemeindemitglieder, Einwohner (Klassenwahlrecht)
Marktrichter	Obmann (=Bürgermeister bis 1906)	Bürgermeister (=Communeobmann bis 1906)
Herrschaftskanzlei (u.a. Grundbuch und Verlassenschaften)	---	Bezirksgerichte mit Grundbuch, Notariat
Marktschreiber	Schrittführer	Gemeindekanzlei
Amtshandlungen im Rathaus	Sitzungen in Gasthäusern (=Communehäuser)	Amtshandlungen im Gemeindeamt
Communevermögen	Communevermögen	Gemeindevermögen
Gemeindediener	Marktdiener (Uhraufzieher), Nachtwächter	Gemeindebedienstete
Ratsbürger (innere und äußere Räte)	Verwaltungsausschuss, Communeausschuss	Gemeinderäte, Gemeindeausschuss
Viertelmeister	---	vgl. Ortsvorsteher
Nachtwächter und Stundenrufer	Nachtwächter bis 1904	Nachtwächter ab 1904
Richteramtsrechnungen	Kämmerer	Gemeindebuchhaltung
Kirtage	---	von der Gemeinde organisiert
Standgelder der Kirtage	1851 bis 1905: $\frac{1}{3}$ der Einnahmen	ab 1851: $\frac{2}{3}$ der Einnahmen, ab 1905: alle Einnahmen
Steuereinhebung durch die Bürger (eigener Ausschuss)	---	Steuereinhebung durch den Staat, die Länder und die Gemeinden
Bader	---	Gemeindearzt
Spitalsverwalter	---	Markt- und Dorfgemeinde, Land NÖ
Feuerlöschordnung	Feuerlöschrequisiten der Marktcommune	Feuerlöschordnung, Freiwillige Feuerwehr
Rauchfang- und Feuerstättenbeschauer	---	Rauchfangkehrer, Gemeinde (Feuerbeschau)
Holzmeister, Förster Scheiterbezug, Holzknechte	Waldhüter, Förster Scheiterbezug, Holzknechte	---
Ziegelverwalter	---	---
Brunnenverwalter	Brunnenaufsicht bis 1904	Brunnenaufsicht durch die Gemeinde, Ortswasserleitung
Fleischbeschauer	---	Fleischbeschauer
Brotbeschauer und -wäger	---	---
Wein- und Mostgföhl-Einnehmer	---	später: Getränkesteuer
Personenstandsveränderungen durch den Pfarrer	---	Matriken der Pfarrämter bis 1938, Standesämter ab 1938
Kirchenpröpste	---	Kirchenvermögensverwaltung, Pfarrkirchenräte
Wappen, Siegel, Marktrecht, Marktturm, Marktplatz	---	Wappen, Siegel, Marktrecht, Marktturm, Marktplatz
herrschaftliche Jagd, niedere Jagd der Bürger	Eigenjagd der Marktcommune (verpachtet)	---
eingeschränkte Nutzung der Communewälder	freie Nutzung der Communewälder	kein Anteil an den Wäldern, aber bis 1905 offiziell Eigentümerin
Erhaltung der Brücken, Wege und Stege	Erhaltung der Brücken, Wege und Stege bis 1904	Erhaltung der Brücken, Wege und Stege ab 1904

Tab. 3.4.: Ämter und Funktionen innerhalb der Marktcommune bzw. Marktgemeinde St. Peter in der Au vor bzw. nach 1848¹⁰⁶²

¹⁰⁶² Datenquelle: vgl. Quellenangaben im Text; Darstellung D.B.

Die Mitglieder der Marktcommune bezeichneten sich vor und nach 1848 als Bürger,¹⁰⁶³ nach 1848 kamen jedoch neue Bürger hinzu, denn alle Einwohner der Gemeinde hießen fortan so. Es waren vorerst aber nicht alle gleichberechtigt aufgrund des Klassenwahlrechtes. An die Stelle des Marktrichters, der weitreichende Kompetenzen und Aufgaben hatte, kam der frei gewählte Bürgermeister. Die Herrschaftskanzlei hörte 1848 auf zu bestehen, die Grundbuchsführung sowie alle Grundverkehrsangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit gingen auf das neu geschaffene Bezirksgericht St. Peter in der Au über. Weiters entstand das noch heute bestehende Notariat. Die Marktcommune selbst hatte in dieser Hinsicht keine Kompetenzen mehr. Die umfangreiche Tätigkeit des Marktschreibers ging ebenfalls zu Ende. Die Verwaltung der Communeangelegenheiten erfolgte im Rahmen der Gemeindeverwaltung in der Gemeindeganzlei. Der Bürgermeister war bis 1906 auch Communeobmann. Dieser verwaltete zwei getrennte Vermögenswerte: das alte bürgerliche Communevermögen und das neue Gemeindevermögen, das erst geschaffen werden musste. Die meisten Vermögenswerte und Besitztümer gehörten weiterhin der alten Bürgercommune. Damit waren alle Lasten, Aufgaben und Pflichten bezahlt worden. Daher musste es zu einem Ausgleich zwischen Commune und Gemeinde, die nach 1848 viele Aufgaben übernahm, kommen.

Der Gemeindediener, der bis 1848 auch für das Aufziehen der Marktuhr verantwortlich und als Nachtwächter tätig war, wurde weiterhin von der Commune bezahlt. Die Nachtwächter wurden noch bis in das beginnende 20. Jahrhundert beschäftigt, ab 1904 von der Gemeinde bezahlt. Die Stundenrufer scheinen nach 1848 nicht mehr auf.

Die ehemaligen Ratsbürger hießen nun Gemeinderäte und besetzten u.a. den Gemeindeganzschuss. Für Communeangelegenheiten gab es einen eigenen Communeausschuss innerhalb des neu geschaffenen Gemeinderates. Die ehemaligen Viertelsmeister gab es nach 1848 nicht mehr, in größeren Gemeinden ist deren Funktion heute mit jener der Ortsvorsteher vergleichbar.

Die Marktrichter führten genaue Rechnungsbücher über die Ein- und Ausgaben der bürgerlichen Verwaltung. Diese Arbeit ging auf die Gemeinde über, die Commune führte nur mehr über ihr verbliebenes Vermögen genaue Aufzeichnungen. Dafür wurde ein Kämmerer, der selbst Communemitglied war, bezahlt. Die Jahresrechnungen und Inventare der Marktcommune mussten vom Kämmerer erstellt und nach 1848 der Gemeindeverwaltung

¹⁰⁶³ Vgl. LECHNER, S. 155.

vorgelegt werden. Die Steuereinhebung erfolgte in der Commune bis 1848 durch die Räte bzw. durch einen eigenen Ausschuss, der meist aus vier Personen bestand. Seit 1848 erfolgt die Steuereinhebung durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Commune hatte dafür künftig keine Berechtigung mehr.

Der Arzt (*Bader*) der Marktcommune wurde zum Gemeindearzt und war u.a. für die Totenbeschau zuständig. Der Spitalsverwalter wurde abgelöst von der Verwaltung der Markt- und Dorfgemeinde St. Peter in der Au, die das Spital nach 1848 übernahmen. Die Dorfgemeinde hielt einen Anteil von einem Drittel, den Rest die Marktgemeinde. Später kam das Spital in Landesbesitz und wurde zu einem Altenheim. Die Armenversorgung wurde im Rahmen der Teilung und Regulierung von der Commune auf die Gemeinde bzw. auf den Bezirksarmenrat übertragen.

Die Kirtage wurden nach 1848 von der Gemeinde organisiert, die Standgeldeinnahmen gingen zunächst zu einem Drittel an die Commune und zu zwei Drittel an die Gemeinde. Ab 1905 erhielt die Gemeinde die gesamten Einnahmen.

Die Feuerlöschordnung des Grafen Windischgrätz wurde nach 1848 von der Gemeinde übernommen, 1870 kam es zur Gründung der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter in der Au. Das Feuerwehrhaus am Marktplatz wurde von der Gemeinde in den 1920er-Jahren errichtet und bezahlt und gehört ihr bis heute. Die Überwachung der Feuerstätten und Rauchfänge ging auf die Gemeinde über und erfolgt seither durch die Rauchfangkehrer bzw. im Rahmen der Feuerbeschau durch die Gemeinde.

Holzmeister und Förster wurden von der Commune nach 1848 weiter angestellt. Die Versorgung mit Holz aus den Communewäldern für alle Communehäuser war weiterhin eine zentrale Aufgabe der Marktcommune.

Die Marktcommune kümmerte sich bis 1904 um die Brunnen und somit um die Wasserversorgung des Ortes. Danach ging diese Aufgabe auf die Gemeinde über. Die Fleischbeschauer der Marktcommune hörten ebenfalls auf zu bestehen, allerdings gibt es in der Gemeinde auch die Fleischbeschau. Die Brotbeschauer und -wäger gab es nach 1848 nicht mehr. Dasselbe gilt für die Steuereinheber für Wein und Most (vgl. die spätere Getränkesteuer) sowie für das Amt des Ziegelverwalters.

In den Matriken der Pfarre St. Peter in der Au erfolgten genaue Aufzeichnungen über Geburten (Taufen), Eheschließungen (Trauungen) und Todesfälle (Beerdigungen). Für die finanziellen Belange der Pfarre waren die beiden Kirchenpropste, die aus dem Kreis der

Bürger stammten, verantwortlich. Ihre Aufgabe übernahm nach 1848 die sogenannte Vermögensverwaltung der Pfarre, aus der im 20. Jahrhundert die Pfarrkirchenräte hervorgingen.

Die Insignien der alten Marktcommune (Wappen, Siegel, Marktrecht, Marktturm, Marktplatz, Jahrmärkte) gingen nach 1848 sukzessive auf die politische Gemeinde über.

Die Commune erhielt das alleinige Nutzungsrecht an den Wäldern. Dafür musste sie aber bis 1904 die Brücken, Wege und Stege sowie die öffentlichen Brunnen erhalten und den Nachtwächter bezahlen. Alle von der Nutzung der Wälder ausgeschlossenen Häuser waren bisher zu keiner Leistung herangezogen worden. Eine Neuverteilung musste in Angriff genommen werden.

Die Jagd gehörte seit 1587 der Herrschaft, zuvor hatten die Bürger zumindest die niedere Jagd. Nach 1848 ging die gesamte Jagd in den Communewäldern auf die Commune über. Daraus wurde eine Eigen- bzw. Genossenschaftsjagd der Marktcommune bzw. später der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au, die immer für mehrere Jahre verpachtet wurde.

Man sieht an dieser Auflistung einerseits die vielfältigen Aufgaben, die die Marktcommune bis 1848 zu erfüllen hatte und andererseits, wie viele davon nach 1848 auf die Marktgemeinde bzw. auf andere Einrichtungen übergeben wurden. Die Marktcommune war somit nie eine reine Agrarcommune, sondern auch ein sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Verband von Dorfgenossen, die sich selbst verwalteten bzw. vielfältige Aufgaben, Lasten und Pflichten zu erledigen und zu bezahlen hatten. Regelmäßige Einnahmen waren daher nötig. Diese Aufgaben konnten für eine kleine Gemeinschaft auch zur Belastung werden.

Die häufige Nennung von Commune und Gemeinde in den obigen Absätzen zeigt auch die Problematik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinsichtlich des Gemeindeguts und des Gemeinguts. Eine klare Trennung zwischen Gemeindebesitz und Communebesitz war oft ein schwieriges Unterfangen.

4. Entwicklung des Gemeinschaftsbesitzes

4.1. Grundherren von St. Peter in der Au (bis 1587)

Die Herren von Url sollen die ersten bekannten Grundbesitzer im Raum St. Peter in der Au und Seitenstetten gewesen sein.¹⁰⁶⁴ Alram von Url stand um 1160 mit dem Stift Admont in enger Beziehung. 1170 erfolgte eine Schenkung an das Stift Admont, 1186 scheint zum letzten Mal ein Vertreter dieses Geschlechts auf.¹⁰⁶⁵

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts gehörten dem Stift Admont Güter in der Gegend von St. Peter in der Au (*in Augia*),¹⁰⁶⁶ die das Stift durch eine Schenkung eines *nobilis de url* erhalten hatte.¹⁰⁶⁷

Der Ortsname St. Peter in der Au besteht aus zwei Teilen: Der ältere davon ist die heutige Zusatzbezeichnung *in der Au* (*Augia*, *Auwe*, *Owe*). Nach der Pfarrgründung erhielt der Ort den heutigen Namen St. Peter in der Au, in älteren Urkunden bzw. in den Matriken der Pfarre liest man öfters den Zusatz *ad Sanctum Petrum in Augia*, wobei *Augia* für die Aulandschaft der Url steht.

Das seit 1156 existierende Herzogtum Österreich wurde unter den Landesfürsten (Babenberger, Habsburger) auf Kosten Bayerns immer weiter Richtung Westen vergrößert, eine administrative Teilung wurde vorgenommen: *Austria inferior* wurde von Wien aus regiert und Linz wurde zum Verwaltungszentrum von *Austria superior*. Obwohl die Grenzziehung zwischen dem heutigen Ober- und Niederösterreich ab ca. 1281/83 fixiert war, wurde noch um 1310/11 das Gebiet um St. Peter in der Au zu *Austria superior*, dem *oberen Österreich*, gerechnet.¹⁰⁶⁸ Die bayrischen Bistümer waren mit der Urbarmachung des Ennswaldes eng verbunden, die Rodung von Wäldern und die Anlegung von Siedlungen gehen auf diese Zeit der bayrischen Besiedelung zurück.¹⁰⁶⁹ Um 1180 hatte das Bistum Passau Zehente in St. Peter in der Au inne, die der damalige Domvogt von Regensburg, Otto III. von Lengenbach¹⁰⁷⁰ (1130–1192, Domvogt ab 1188¹⁰⁷¹), *erledigte*.¹⁰⁷²

¹⁰⁶⁴ KRAWARIK, S. 186 (u.a. Fußnote 80), 212.

¹⁰⁶⁵ WEIGL (1991), S. 27; GASTP: Herrschaft (Fasz. Herren von Url).

¹⁰⁶⁶ WINTER (1909), S. 715.

¹⁰⁶⁷ WINTER (1909), S. 715.

¹⁰⁶⁸ MAIER, S. 20-22.

¹⁰⁶⁹ Vgl. LECHNER, S. 122.

¹⁰⁷⁰ Vgl. www.pfarre-neulengbach.at/pfarrkirche/geschichte.htm [10.5.2016].

¹⁰⁷¹ MAYBÖCK, S. 7; TEMPELMAYR (1996), S. 27; GASTP: Herrschaft (Fasz. Lengenbacher).

¹⁰⁷² PLESSER, S. 356.



Abb. 4.1.: *Archiducatus Austriae Superioris* von Matthäus Merian (1649)¹⁰⁷³

Die Marktcommune St. Peter in der Au liegt zwischen Steyr, Enns und Waidhofen. Die Enns war nicht Grenze, sondern verlief im Gebiet von Austria Superior und war ein wichtiger Verkehrs- und Handelsweg.

Weiters soll er seine Güter um 1184 dem Stift Admont vermacht haben.¹⁰⁷⁴ Sein Enkel Otto V. von Lengenbach (geboren um 1180,¹⁰⁷⁵ gestorben 1235 oder 1236¹⁰⁷⁶) wurde ebenfalls Domvogt von Regensburg¹⁰⁷⁷ und hatte Besitzungen im Raum St. Peter in der Au (Richtung Ertl, Maria Neustift). Es könnten die Güter Ottos III. gewesen sein, denn zu einer Schenkung

¹⁰⁷³ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung).

¹⁰⁷⁴ Stiftsarchiv Admont: Urkunde vom 13.4.1277 (Signatur: Oo-16); ÜBERLACKER (1976), S. 19; BLANK, S. 243.

¹⁰⁷⁵ BLANK, S. 242.

¹⁰⁷⁶ Vgl. MAYBÖCK, S. 10; TEMPELMAYR (1996), S. 27 f; WEIGL (1991), S. 27 f; BLANK, S. 242; DOPSCH, S. 78.

¹⁰⁷⁷ WEIGL (1991), S. 27-30.

an das Stift Admont war es nie gekommen.¹⁰⁷⁸

Die Kirche von St. Peter in der Au wird als eine *Eigenkirche der Lengenbacher* bezeichnet.¹⁰⁷⁹

Somit dürften die Lengenbacher die Begründer der Kirche (und der Pfarre) von St. Peter in der Au gewesen sein.¹⁰⁸⁰ Sie ist, wie auch der Regensburger Dom, dem Apostel Petrus geweiht und wurde zu einer Patronatskirche der Grund- und Schlossherren von St. Peter in der Au. 1210 erfolgte jedenfalls die erste urkundliche Erwähnung des Orts- und Pfarrnamens *de Sancto Petro*.¹⁰⁸¹

Otto V. nahm gemeinsam mit Leopold VI. am Kreuzzug 1217/18 teil.¹⁰⁸² Um 1230¹⁰⁸³ vermachte Otto V. ein¹⁰⁸⁴ Gut zu St. Peter in der Au mit allem, was dazugehörte, dem steirischen Stift Admont, für den Fall, dass er kinderlos sterben sollte. In der entsprechenden Urkunde¹⁰⁸⁵ von ca. 1230, die sich im Stiftsarchiv Admont befindet, stehen folgende Zeilen:

*In nomine domini. Ego **Otto** die gratia ecclesie majoris tum advocatus. A domino deo omnium bonorum largitore pro temporalibus eterna, super mansura pro caducis mereri capientes cum omnes quidem servos dei pro ipsius honore honorandos, et es his, qui nobis a deo data sunt, sustentandos censeamus eorum utilitatibus, qui altiori et evidentiori culmine religionis hactenus floruerunt, specialius nostrum subsidium impendere eu pientes tam presentibus quam futuris notificamus, quod nos **predium nostrum ad Sanctum Petrum in der Owe cum omnibus sibi attinentiis** ad nostrum dominium spectantibus deo et Sancto Blasio, abbati et IIII congregationibus **Admuntensis monasterii** delegamus eorum usibus post decessum nostrum profutura. Si vero dominus deus nobis heredem dederit, ipse heres nobis seccedat et predium predictum sibi deserviat potestative. Verum hujus donationis termini, ne forte generent errorem, eos propriis nominibus et finibus circumpositis duximus distinguendos. De monte, qui dicitur **Grozenperch**, super montem, qui dicitur **Waitenperch**, apud **Hertwichestein**, et descensus de Waitenperch usque ad ortum fluminis **Rotenbach**. Ut autem nostra tradicio rata permaneat, presens scriptum sigillo nostro fecimus roborari, et nomina testium, qui intererant subscribi. Comes Chunradus de Hardekke plebanus de sancto Johanne Bernhardus, Chunradus de Eberstein et fratres sui, Chunradus senior et frater suus Reinherus, Heinricus de Tursendorf, Albertus de Laubekke et Herlibus de Molendino milites. Heinrichus plebanus de Lengenbach, Heinricus plebanus de Rapotechirchen, **Pertholdus iudex de Sancto Petro** et alii quem plures.¹⁰⁸⁶*

Dieser Beschreibung nach lag der gestiftete Besitz zwischen Grestenberg (*Grozenperch*), Weidenberg (*Waitenberg*), Hartwigstein (*Hertwichestein*) und ging bis zum Rettenbach. Dieses Gebiet lag somit im Grenzbereich zwischen Nieder- und Oberösterreich bei Maria

¹⁰⁷⁸ TEMPELMAYR (1996), S. 27.

¹⁰⁷⁹ WEIGL (1991), S. 31.

¹⁰⁸⁰ MAIDHOF, S. 244; Da Otto IV. (der Onkel Ottos V.) früh verstarb und historisch keine Rolle spielt, wird Otto V. oft als Otto IV. (vgl. WEIGL (1991), S. 27) bezeichnet. Otto V. war somit der Enkel Ottos III. von Lengenbach; vgl. MAYBÖCK, S. 7, 9 bzw. www.pfarre-neulengbach.at/pfarrkirche/geschichte.htm [10.4.2016].

¹⁰⁸¹ RAAB, S. 32; BLANK, S. 233.

¹⁰⁸² BLANK, S. 242; TEMPELMAYR (1996), S. 27; KALTENEGGER, S. 376.

¹⁰⁸³ Vgl. WICHNER, Bd. 2, S. 294 f.

¹⁰⁸⁴ WICHNER, Bd. 2, S. 294 f.

¹⁰⁸⁵ WICHNER, Bd. 2, S. 294 f.

¹⁰⁸⁶ WICHNER, Bd. 2, S. 294 f; Transkription und Hervorhebung D.B.

Neustift, heute in den Gemeinden St. Peter in der Au und Ertl. Als Zeuge in der Urkunde scheint mit *Perhtoldus iudex de Sancto Petro* der erste namentlich bekannte Richter von St. Peter in der Au auf.¹⁰⁸⁷ König Rudolf I. stellte 1277 ein Vidimus dieser Urkunde aus.¹⁰⁸⁸

Der Ausbau der Burg von St. Peter in der Au sowie die Anlegung des Marktplatzes und der Markthäuser rund um den zentralen Marktplatz sollen auf das 13. Jahrhundert (bzw. auf Otto V.) zurückgehen,¹⁰⁸⁹ denn in den landesfürstlichen Urbaren Ober- und Niederösterreichs, die in der Zeit von 1220 bis 1230 (längstens 1240) entstanden sind, wird St. Peter in der Au mehrmals erwähnt, u.a. mit der Bezeichnung *in officio ad Sanctum Petrum de foro et de iudicio*.¹⁰⁹⁰ Mit *officium* ist das damalige landesfürstliche Amt St. Peter in der Au gemeint. Die Begriffe *foro* und *iudicio* belegen, dass St. Peter in der Au bereits ein Markt mit einem Gericht war.¹⁰⁹¹ Weiters werden ein *schönes Haus* im Markt St. Peter (*pulchra domus in foro ad Sanctum Petrum*¹⁰⁹²), drei Fischteiche beim Markt (*3 piscine apud forum*¹⁰⁹³), dreizehn Häuser mit ihren Zehenten (*13 domorum decime*¹⁰⁹⁴) und ein Hof mit Äckern beim Markt (*curia cum agris apud forum*¹⁰⁹⁵) angeführt.

Nach dem Tod Ottos V. von Lengenbach im Jahr 1236¹⁰⁹⁶ gelangte sein Erbe nicht, wie von ihm vorgesehen, an das Stift Admont, sondern Friedrich II. der Streitbare nahm die Güter für sich in Anspruch.¹⁰⁹⁷ Friedrich II. zog viel aus dem Besitz der Lengenbach an sich.¹⁰⁹⁸

Bald folgten die Herren von Dobra als Grundherren.¹⁰⁹⁹ Laut Weigl hatte Dietrich I. Schenk von Dobra Patronatsrechte und geistliche Lehen von Otto von Lengenbach übernommen.¹¹⁰⁰

Es folgte ein Streit zwischen dem Stift Admont und den Schenken von Dobra, die außer den Gütern, die sich bis an die Grenze von Maria Neustift beim Weidenberg hin zogen, auch die

¹⁰⁸⁷ WICHNER, Bd.2, S. 294 f; MAIDHOF, S. 244.

¹⁰⁸⁸ WICHNER, Bd.2, S. 295.

¹⁰⁸⁹ Vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1977), S. 222 f; MAIDHOF, S. 244; WERNER (²1966), S. 159; KALTENEGGER, S. 375-379.

¹⁰⁹⁰ DOPSCH, S. 78 (Nr. 314); vgl. ÜBERLACKER (1976), S. 20.

¹⁰⁹¹ DOPSCH, S. 78 (Nr. 314).

¹⁰⁹² DOPSCH, S. 79 (Nr. 318).

¹⁰⁹³ DOPSCH, S. 79 (Nr. 318).

¹⁰⁹⁴ DOPSCH, S. 79 (Nr. 318).

¹⁰⁹⁵ DOPSCH, S. 79 (Nr. 318).

¹⁰⁹⁶ Vgl. MAYBÖCK, S. 10; TEMPELMAYR (1996), S. 27 f; WEIGL (1991), S. 27 f; Auch das Jahr 1235 wird als sein Sterbejahr genannt (u.a. bei BLANK, S. 242; DOPSCH, S. 78).

¹⁰⁹⁷ TEMPELMAYR (1996), S. 27; BLANK, S. 243 f; WEIGL (1991), S. 31; GEBHARDI, S. 234; ÜBERLACKER (1976), S. 20 f; PLESSER, S. 357.

¹⁰⁹⁸ WEIGL (1991), S. 31.

¹⁰⁹⁹ TEMPELMAYR (1996), S. 29; WINTER (1909), S. 716; WEIGL (1991), S. 330 (Fußnote 605).

¹¹⁰⁰ WEIGL (1991), S. 30, 35.

Burg und den Markt St. Peter sowie Gerichtsrechte innehatten.¹¹⁰¹ Laut Weigl übten sie „beträchtliche Herrschaftsrechte“¹¹⁰² aus.

Laut Dopsch dürfte der Besitz Ottos V. aber kein Eigen, sondern nur ein Lehen gewesen sein, da Herzog Abrecht 1298 Burg und Markt St. Peter in der Au an das Bistum Freising verpfändete.¹¹⁰³

Erst 1277 erkannte Rudolf I. die Ansprüche Admonts an und setzte somit das Testament Ottos V. um.¹¹⁰⁴ Bis 1298 war das Stift Admont Grundherr über die Bürger des Marktes und die untertänigen Bauern rund um St. Peter in der Au.¹¹⁰⁵ Mit der Zustimmung Admonts wurde St. Peter in der Au von 1298 bis 1330 an das Bistum Freising¹¹⁰⁶ verpfändet. Bei diesem Pfandgut handelte es sich um den Besitz des Klosters Admont „aus der lengenbachischen Schenkung – die spätere Herrschaft –, die die Schenken von Dobra gehabt hatten.“¹¹⁰⁷ Danach gelangte das Pfandgut zurück in das Kammergut der Habsburger, wurde immer wieder verpfändet oder durch landesfürstliche Pfleger verwaltet.¹¹⁰⁸

1330 erfolgte durch Bischof Konrad IV. von Freising die Rückgabe des Pfandes an die Brüder Albrecht und Otto von Habsburg.¹¹⁰⁹ Pfleger und Burggrafen besorgten danach die Verwaltung des landesfürstlichen Besitzes in St. Peter in der Au. 1331 verrechnete *Heinrich von Eisenb(eutel)* die Einnahmen landesfürstlicher Ämter, unter denen sich auch St. Peter in der Au und Aschbach befanden.¹¹¹⁰

Am 3. Dezember 1400 erhielten Lorenz von Zinzendorf und seine Söhne Rudolf und Heinrich (sowie alle anderen Söhne) die *feste zu St. Peter in der Au und den **marcht** dapei mit allen zugehörungen als leibgeding*¹¹¹¹ von den Herzögen Wilhelm und Albrecht IV. verliehen.

1412 wurde Reinprecht von Wallsee beauftragt, u.a. die Feste St. Peter für Christian von Zinzendorf, der als Siegler in der obigen Urkunde vom 3. Dezember 1400 aufscheint, *zurückzustellen*.¹¹¹²

1421 wurde die Pfarrkirche von St. Peter in der Au als Lehenskirche des Herzogs Albrecht

¹¹⁰¹ WEIGL (1991), S. 30.

¹¹⁰² WEIGL (1991), S. 31.

¹¹⁰³ DOPSCH, S. 78.

¹¹⁰⁴ TEMPELMAYR (1996), S. 30; BLANK, S. 246; WEIGL (1991), S. 184, 190, 304; KALTENEGGER, S. 377.

¹¹⁰⁵ Bürger und Bauern waren somit anfangs unter derselben Herrschaft!

¹¹⁰⁶ PLESSER, S. 359; BLANK, S. 250 f; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 60; KALTENEGGER, S. 379.

¹¹⁰⁷ WEIGL (1991), S. 35 (Fußnote 117), S. 31.

¹¹⁰⁸ WEIGL (1991), S. 31 f, 251.

¹¹⁰⁹ PLESSER, S. 359; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 117.

¹¹¹⁰ PLESSER, S. 359; WEIGL (1991), S. 31.

¹¹¹¹ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 1; Urkunde vom 3.12.1400 (Signatur: StA Urk 5474); Hervorhebung D.B.

¹¹¹² PLESSER, S. 360; BLANK, S. 253.

bezeichnet.¹¹¹³ Aus der einstigen Eigenkirche der Lengenbacher war somit eine Patronatskirche der Landesfürsten geworden.

1440 bestätigte Friedrich III. den Bürgern zu *Sannd Peter in der Aw* ihre *briefe und freiheiten* und wies den Pfleger darauf hin, auf deren Einhaltung zu achten:¹¹¹⁴

*Wir Fridreich von Gotes gnaden romischer kunig zu allenzeiten merer des reichs hertzog zu Österreich, zu Steir zu Kernden und zu Krain, grave zu Tirol ec. Bekennen, daz fur uns komen sind **unser lewte zu Sannd Peter in der Aw**, die auf den urbarn, die daselbs zu Sannd Peter gehorend, gesessen sind. Und baten uns diemutiklich, **daz wir in ire alte brieve und freyheit** die in dann **von unsern vofaren**, hertzogen zu Österreich seliger gedechtnuß **gegeben** sind, als ein hertzoge zu Österreich gnediklich geruchten zu **bestettigen**. Das haben wir getan und haben in solich ire alt brieve und freyheit bestettet wissentlich mit diesem brieve was wir in zu recht daran bestetten sullen und mügen. Davon gebieten wir unserm pfleger daselbs zu Sannd Peter gegenwürtigen und künftigen und wellen ernstlich daz er sy dabey beleiben lasse und in dawider khain newung noch beswerung unpillich nicht tue noch tuen lasse in khain wege [...].*¹¹¹⁵

1450 hatte Franz Vorbacher, danach Rudolf von Zinzendorf die Herrschaft St. Peter in der Au als lebenslanges Lehen innen.¹¹¹⁶ 1453¹¹¹⁷ folgte Pangratz von Planckenstein, dann Sigmund von Eytzing, Forstmeister in Österreich, als Inhaber der Feste St. Peter mit dem Markt und allem Zugehör als *rechtes Mannslehen*.¹¹¹⁸

1459 erhielt Hans von Rohrbach¹¹¹⁹ die Herrschaft St. Peter als Pfand von Friedrich III.¹¹²⁰

1462 verkaufte Hans von Rohrbach das Pfand über die Feste und den Markt St. Peter in der Au an seinen Bruder Georg von Rohrbach.¹¹²¹ Dieser scheint 1462 als *Herr zu Sand Peter in der Aw* auf.¹¹²² Ihm folgte sein Sohn Wolfgang nach¹¹²³ (vgl. Kapitel 5.8.1. und Tab. 5.1.).

1467 wurde die Herrschaft St. Peter in der Au von der k.k. Hofkammer eingezogen.¹¹²⁴ 1471 wird Hilibrandt Wolff als *Herr und Pfleger zu Sand Peter* in einer Urkunde erwähnt.¹¹²⁵

1473 erfolgte eine Pfandverleihung an Jörg Hohenfelder:¹¹²⁶ Kaiser Friedrich III. befahl Jörg Hohenfelder, das Schloss St. Peter in der Au von Hildebrand Wolf, der dieses *satzweise* inne hatte, für 1.452 Pfd. 4 Schilling 20 Pf. auszulösen und übergab ihm das Schloss *satz- und*

¹¹¹³ PLESSER, S. 361; DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 7.3.1421).

¹¹¹⁴ DASP: Urkunde vom 9.10.1440 (Urkunden 1214–1961: Signatur: 1440 X 09).

¹¹¹⁵ Transkription D.B. (vgl. PLESSER, S. 362); vgl. GASTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 3r); Hervorhebung D.B.

¹¹¹⁶ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 1.

¹¹¹⁷ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 2.

¹¹¹⁸ BLANK, S. 253.

¹¹¹⁹ Rohrbach bei Weistrach, einem Nachbarort von St. Peter in der Au.

¹¹²⁰ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 2; BLANK, S. 254.

¹¹²¹ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 2; BLANK, S. 254; PLESSER, S. 367.

¹¹²² DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 16.9.1462).

¹¹²³ BLANK, S. 254.

¹¹²⁴ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 2; BLANK, S. 254.

¹¹²⁵ PLESSER, S. 367 f; DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 17.12.1471).

¹¹²⁶ BLANK, S. 254.

*pflegweise*¹¹²⁷ (vgl. Kapitel 5.8.1. und Tab. 5.1.).

Hohenfelder und seine Erben sollten dafür dem Kaiser und dessen Sohn treu und ergeben sein sowie das Schloss in St. Peter in der Au auf eigene Kosten erhalten, keinen Krieg anfangen und die zum Schloss gehörigen Untertanen nicht über die üblichen Maße hinsichtlich Dienste, Zins und Robotleistungen belasten. Außerdem sollten sie die Untertanen vor Gewalt und Unrecht beschützen und ihrer Herrschaft nicht entziehen.¹¹²⁸

1487 wird Max von Hohenfeld als kaiserlicher Pfleger von St. Peter in der Au erwähnt,¹¹²⁹ ebenso im Jahr darauf.¹¹³⁰

Ob Bartholomäus Haunold der Ältere 1489 oder 1498¹¹³¹ die Herrschaft St. Peter in der Au pfandweise von Kaiser Maximilian I. erhalten hat, bleibt unklar bzw. ist eher unwahrscheinlich¹¹³² (vgl. Kapitel 5.8.1. und Tab. 5.1.).

Von 1503 bis 1523 scheint Leonhard (Lienhart) Hohenfelder von Aistersheim in mehreren Urkunden als Pfleger von St. Peter in der Au auf.¹¹³³ Auf Leonhard Hohenfelder folgte sein Sohn Achaz als herrschaftlicher Pfleger,¹¹³⁴ der das Pfand über die Herrschaft St. Peter in der Au um 1.452 fl. 4 ß 20 ſ erhalten hatte.¹¹³⁵

Achaz Hohenfelder übergab 1534 die Pfandverschreibung über die Herrschaft *mit allen nutzen und zugehörungen* mit Zustimmung Kaiser Ferdinands I. um den Pfandschilling von 1.452 fl. 4 ß 20 ſ an Wolfgang Grünthaler¹¹³⁶ (vgl. Kapitel 5.8.1. und Tab. 5.1.).

1535 ging die Pfandverschreibung für das Schloss und die Herrschaft St. Peter in der Au durch allerhöchste Bewilligung und Ablösung von Wolfgang Grünthaler an den kaiserlichen

¹¹²⁷ BLANK, S. 254.

¹¹²⁸ Vgl. www.regesta-imperii.de: Urkunde vom 5.5. (vor) 1473 von Friedrich III., [RI XIII] H. 27 n. 206 [28.4.2020]; vgl. Revers Hohenfelders im HHStA (Sign. AUR 1473 V 5).

¹¹²⁹ BLANK, S. 254.

¹¹³⁰ PLESSER, S. 368.

¹¹³¹ Vgl. NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 2: 1498 (laut Gültbuch von 1571, S. 595 bzw. WIRGRILL, Bd. 4, S. 211); Laut SCHWEICKHARDT (S. 267) und BLANK (S. 254) erfolgte die Vergabe an Haunold 1489.

¹¹³² Haunold könnte nur bis 1503 das Pfand innegehabt haben, da ab dann Leonhard Hohenfelder als Pfleger aufscheint. Da die Hohenfelder aber auch zuvor (seit 1473) als Pfleger tätig waren, ist es unwahrscheinlich, dass Haunold zwischenzeitlich das Pfand innehatte, denn: Da sich auch im Gültbuch von 1571 eine entsprechende Eintragung findet, ergibt sich ein Widerspruch, da Pfandverleihungen durch den Landesfürsten im Gültbuch nicht eingetragen wurden. Daher kann Haunold 1489 oder 1498 das Pfand nicht innegehabt haben (Mitteilung von Dr. Mochty-Weltin, NÖLA, vom 9.6.2020).

¹¹³³ PLESSER, S. 369 f; REISACHER, S. 53; BLANK, S. 254; DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunden von 1503, 1513, 1518 und 1522); HKA: P. 25, Bl. 16-17 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 1).

¹¹³⁴ HOHENECK (1727), S. 400.

¹¹³⁵ HKA: P. 25, Fasz. 5. N. 4, Bl. 3-4 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 49 f).

¹¹³⁶ HKA: P. 25, Fasz. 5. N. 4, Bl. 3-4 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 49 f).

Hofküchenschreiber Bartlmä Haunold den Jüngeren über.¹¹³⁷

1562 übernahm Georg Seemann von Mangern, zuvor Mautner in Ybbs, die Pfandverschreibung über die Herrschaft St. Peter in der Au von Bartlmä Haunold.¹¹³⁸ 1586 wurde die Herrschaft endgültig aus dem Kammergut ausgeschieden und ging 1587 durch Kauf an Georgs Seemanns Sohn Wilhelm Seemann über¹¹³⁹ (vgl. Kapitel 5.5.2. und 5.8.4.).

4.2. Burgfried, Burgrecht und Burgrechtsgründe

In einem Privileg Friedrichs III. aus dem Jahr 1446 über die Freiheiten des Marktes St. Peter in der Au wird unter Punkt 13 auch der *Burgfriede* erwähnt: *Item, das umb [oder darumb] ir grunt, es sein ecker, wisen oder heuser, dhainer nicht soll sagen noch zeugnuss geben, er sei dann in dem purkfrid gesessen.*¹¹⁴⁰

Daraus geht hervor, dass die Bürger von St. Peter in der Au Gründe, Äcker, Wiesen und Häuser hatten und dieses geschlossene Gebiet den *Burgfrieden* bildeten, d.h. ein Territorium rund um die Burg mit einheitlichem Recht bzw. einer rechtlichen Beziehung zu dieser. Andererseits konnten Personen im Burgfrieden auch um Schutz bitten und Asyl beim Burg- bzw. Grundherren bekommen. Der Burgfriede war somit ein hoheitlicher, befriedeter Bereich rund um eine Burg. Er war aber auch ein Zeichen der bürgerlichen Autonomie, war man doch vom Landgericht ausgenommen.¹¹⁴¹

Der Burgfried konnte durch Grenzsteine markiert sein oder war durch die Burgrechtsgründe eindeutig definiert. Der Burgfried gehörte unmittelbar zu einem Markt oder einer Stadt dazu und wurde meist im Rahmen der Markt- bzw. Stadterhebung mitverliehen, in Einzelfällen auch erst später. Diese Verleihung des Burgfrieds und die Markterhebung sind die ältesten Rechte, die eine Siedlung erhalten konnte und bildeten die Basis für die weitere Entwicklung des Ortes. Meist ging auch die Verleihung einer *fürstlichen Freieung*, die während der Markttage galt, mit einher.

In diesem Falle durfte während der Markttage ein eigenes Gericht gehalten werden. Aus diesem zeitlich beschränkten *Marktgericht* entstand das ständige Burgfriedsrecht eines

¹¹³⁷ HKA: P. 25, Bl. 20-21, 24-25 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 1, 57-59) und P. 25, Fasz. 5. N. 4, Bl. 3-4 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 50); SPERL, S. 24.

¹¹³⁸ HKA: P. 25, Bl. 110, 112, 114-125 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 5); NÖLA: Die Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 2 ist hier falsch, denn sie gibt 1537 statt 1562 an.

¹¹³⁹ GASp: Urbar von 1587; NÖLA: Die Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 2 ist hier falsch, denn sie gibt 1591 statt 1587 an.

¹¹⁴⁰ WINTER (1913), S. 431; Hervorhebung D.B.

¹¹⁴¹ NIEDERSTÄTTER, S. 334; vgl. Abb. 3.9.; vgl. LECHNER, S. 117.

Marktes oder einer Stadt.¹¹⁴² Äußeres Zeichen dafür war der aufgestellte Pranger.

Diese Verleihungen und Rechte verdeutlichen die Eigenständigkeit und Selbstverwaltung landesfürstlicher Städte und Märkte, zu denen auch die Marktcommune St. Peter in der Au sowie der Markt Aschbach gehörten.

Besonders die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bedeutete eine enorme Aufwertung eines Ortes bzw. der entsprechenden Grundherrschaft. Daher förderten viele Grundherren ihre Orte und suchten um Markterhebung samt den dazugehörigen Freiheiten an.

Einerseits gab es bürgerliche Häuser im Burgfried, andererseits aber auch andere Hofstätten.¹¹⁴³ Der Burgfried war ein *obrigkeitlicher Niedergerichtsbezirk*,¹¹⁴⁴ zu dem auch oft die gemeinsamen Äcker, Weiden und Wälder gehörten.¹¹⁴⁵ Im Burgfried konnten sich aber auch Untertanen anderer Grundherrschaften befinden, die Enklaven bildeten.¹¹⁴⁶

Der Burgfried war außerdem ein Bereich, in dem der Landrichter keine Verfügungsgewalt hatte, da die niedere Gerichtsbarkeit darin von den örtlichen Organen (Herrschaft, Pfleger, Marktrichter, Stadtrichter) ausgeübt wurde. Bei gröberen Verbrechen musste der Beklagte über die Grenze des Burgfrieds gebracht und dem Landgericht ausgeliefert werden.¹¹⁴⁷ So steht der Ausdruck *Burgfried* auch für alle niederen Gerichte.¹¹⁴⁸

Die in Niederösterreich übliche Leiheform für Bürger war das *Burgrecht*, sofern es sich um Äcker, Weiden, Wiesen oder sonstige Güter handelte (im Weinbau wurde sie *Bergrecht* bezeichnet¹¹⁴⁹). Bürger mit Burgrecht waren „vollwertige Bürger“¹¹⁵⁰ und nur dem Markt- oder Stadtgericht unterworfen. Es konnten aber auch Adelige ein Burgrecht erwerben.¹¹⁵¹

Im Rahmen des Burgrechtes konnten die Bürger „das Nutzungsrecht an behausten Gütern und Grundstücken“¹¹⁵² erwerben, ohne aber einerseits dem Leihherrn dadurch untertänig zu werden bzw. andererseits unter dessen Jurisdiktionsgewalt zu fallen. Außerdem mussten

¹¹⁴² HOFFMANN (1932), S. 115 f, 82-85.

¹¹⁴³ FEIGL (1964), S. 150.

¹¹⁴⁴ FEIGL (1964), S. 187 f; vgl. LECHNER, S. 132.

¹¹⁴⁵ FEIGL (1964), S. 188.

¹¹⁴⁶ FEIGL (1964), S. 188.

¹¹⁴⁷ In St. Peter in der Au war eine Grenze der Wiesenbach, über den Straftäter an das Landgericht Burg Enns übergeben wurden.

¹¹⁴⁸ HOFFMANN, S. 82-85; SATZINGER, S. 150; NIEDERSTÄTTER, S. 340-343.

¹¹⁴⁹ FEIGL (1964), S. 65.

¹¹⁵⁰ FEIGL (1964), S. 64.

¹¹⁵¹ FEIGL (1964), S. 65; vgl. LECHNER, S. 122, 130.

¹¹⁵² FEIGL (1964), S. 64; vgl. Definition von Burgrecht unter: <https://www.imareal.sbg.ac.at/rechtshistorisches-glossar/> [10.7.2020].

sie dem Leiherrn keinen Gehorsam oder Treue schwören und sie waren in der Regel von Robotverpflichtungen befreit.¹¹⁵³

Das Burgrecht basierte auf der Tatsache, dass der Beliehene Abgaben zu leisten hatte (z.B. den *Burgrechtspfennig* als eine Art von Grunddienst).¹¹⁵⁴ Die Höhe der Abgabe richtete sich ursprünglich nach dem Ertrag, den der Lehensnehmer auf seinem Gut erwirtschaften konnte. Bald wurde aber, v.a. im 15. und 16. Jahrhundert, diese Abgabe durch einen Geldbetrag beglichen. Aus einer ehemaligen Naturalabgabe wurde so ein Gelddienst. Durch die häufigen Inflationen¹¹⁵⁵ sank dessen Wert, wodurch die Abgabe schließlich nur mehr symbolischen Wert hatte. Trotzdem musste sie regelmäßig (z.B. zu Georgi oder Michaeli¹¹⁵⁶) an die Grundherren bezahlt werden, denn sie war gleichsam die sichtbare Ausprägung des Obereigentums der Grundherren.¹¹⁵⁷

Das Burgrecht durfte nur mit Zustimmung des Leiherrn verkauft werden, im Todesfall musste der Leiherr verständigt werden.¹¹⁵⁸

Im Spätmittelalter kam es zu einem Bedeutungswandel. Unter dem *Burgrecht* bzw. *Bergrecht* wurde z.B. in Wien ab dem 13. Jahrhundert¹¹⁵⁹ eine Grundrente verstanden, die durch Rentenkauf entstanden war. Im ländlichen Bereich wiederum wurden unter dem *Burgrecht* auch Überländ-Grundstücken verstanden.¹¹⁶⁰

In der Neuzeit wiederum gab es in Niederösterreich als vorherrschende Leiheform das *Erbzinsrecht*.¹¹⁶¹ Hinsichtlich des Erbrechts waren die Erbzinsgüter besser gestellt als die Bauernlehen, da diese ursprünglich nur an die direkten männlichen Nachkommen vererbt werden konnten. Weibliche Nachkommen und Seitenlinien waren nicht zugelassen. Falls ein Lehensnehmer keine Söhne hatte, war ihm der Verkauf des Gutes untersagt.¹¹⁶²

Die Bürger der landesfürstlichen Städte mussten nur geringe Abgaben, den *Burgrechtszins*,

¹¹⁵³ FEIGL (1964), S. 64, 92.

¹¹⁵⁴ FEIGL (1964), S. 64, 89; Definition von Burgrecht unter: <https://www.imareal.sbg.ac.at/rechtshistorisches-glossar/> [10.7.2020]

¹¹⁵⁵ Die Abgaben wurden nach dem Gewohnheitsrecht festgelegt und durften nur mit Einverständnis der Lehensnehmer verändert werden (vgl. FEIGL (1964), S. 90)).

¹¹⁵⁶ Vgl. Marktcommune St. Peter in der Au (später).

¹¹⁵⁷ FEIGL (1964), S. 89.

¹¹⁵⁸ FEIGL (1964), S. 64.

¹¹⁵⁹ Laut CZEIKE (Bd. 1, S. 520) im 12. Jahrhundert in Wien. Im 13. und 14. Jahrhundert wurde damit ein „Geldgeschäft in Form eines Hypothekendarlehen“ verstanden (CZEIKE, Bd. 1, S. 520).

¹¹⁶⁰ FEIGL (1964), S. 64.

¹¹⁶¹ FEIGL (1964), S. 65.

¹¹⁶² FEIGL (1964), S. 66.

für Grund und Boden leisten. Sie hatten den Grund in „freier Erbpacht zu Burgrecht.“¹¹⁶³ Die Häuser waren somit freies Eigentum der Bürger, der Grund aber nicht. Jeder Bürger hatte einen genau festgelegten Grund, für den er zahlen musste. Die Häuser waren lange Zeit aus Holz und galten als bewegliches Gut.

In den landesfürstlichen Gebieten bekam man vom Landesfürsten Grund und Boden, wenn man sich dort niederlassen wollte. Dafür hatte man einen geringen Dienst zu bezahlen.

1390 wird Georg der Rahaiminger (zuvor Pfleger und Burggraf von St. Peter in der Au) in einer Urkunde erwähnt, als er zusammen mit seiner Frau Anna die *Burgrechtszinse* mehrerer Hofstätten zu St. Peter in der Au dem Seitenstettner Konvent zu *einem Seelgerät* vermachte.¹¹⁶⁴ Eine Hofstätte lag beim Lederertor, eine andere in der Holzgasse, eine weitere gehörte Stephan dem Lederer, wieder eine andere Christian Lederer etc. Die Abgaben dieser Hofstätten mussten zu Michaeli abgeführt werden.¹¹⁶⁵

In St. Peter in der Au gab es über Jahrhunderte hindurch den Georgi- und Michaelidienst, der u.a. in einer Urkunde von 1441 erwähnt wird. Darin ist die Rede von einer Wiese *im burgfrieden von Sant Peter*¹¹⁶⁶ und vom *burgrechtdienst zur herrschaft Sand Peter* [zu] *Georgi und Michaeli*¹¹⁶⁷ in der Höhe von 2 d.¹¹⁶⁸

1522 wurde eine Wiese im Burgfrieden von Sankt Peter der Pfarrkirche gestiftet und der *burgrechtdienst an den richter von St. Peter* [zu] *Georgi und Michaeli 10 d*¹¹⁶⁹ abgeführt.¹¹⁷⁰

1417 und 1522 wird jeweils eine Wiese als *Burgrecht* bezeichnet.¹¹⁷¹

Der Burgrechtszins stand den Landesfürsten als Grundherren zu. Burgrechtsgründe waren all jene Gründe, die unmittelbar zu den bürgerlichen Hausstätten gehörten und somit im individuellen Eigentum der Hausbesitzer standen. Auf diesen Gründen und Häusern waren Gewerbe verwurzelt. Nach dem Tod ging das Haus mit den zugehörigen Acker- und Grundstücken an die Erben über.

Die Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au hatten auf ihren Häuser und Grundstücken das *Burgrecht*. Die erste bekannte Erwähnung findet sich in einer Urkunde der

¹¹⁶³ SATZINGER, S. 128.

¹¹⁶⁴ RAAB, S. 342, Nr. 297.

¹¹⁶⁵ RAAB, S. 342, Nr. 297.

¹¹⁶⁶ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 2.10.1441).

¹¹⁶⁷ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 2.10.1441).

¹¹⁶⁸ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 2.10.1441).

¹¹⁶⁹ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 19.4.1522).

¹¹⁷⁰ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunden vom 29.3.1443, 18.8.1450, 22.2.1454, 16.9.1462 und 19.4.1522); Weitere Erwähnungen von Wiesen *im Burgfrieden* von St. Peter in der Au stammen aus den Jahren 1443, 1450, 1454 und 1462.

¹¹⁷¹ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunden vom 11.3.1417 und 19.4.1522).

Pfarre St. Peter in der Au aus dem Jahr 1417. Der Bürger Weindel Snyder stiftete einen Jahrtag auf einer kleinen Wiese, die *Burgrecht* der Herrschaft St. Peter war.¹¹⁷²

1316 gab es im Markt St. Peter in der Au 76 Marktbürger mit Burgrechtszins.¹¹⁷³ Diese hatten das Bürgerrecht sowie das Burgrecht,¹¹⁷⁴ das gleichbedeutend war mit dem vollen Erbrecht der im Markt ansässigen Bürger.¹¹⁷⁵ Die Abgaben der Bürger an die Herrschaft erfolgten nur in Geld, dem *Burgrechtszins*. Dieser betrug zwischen einem und 40 Pfennigen. Drei Personen hatten höhere Zinse zu bezahlen.¹¹⁷⁶

Laut dem Urbar über den Haghof von 1534 war dieser der Herrschaft St. Peter in der Au teilweise dienstpflichtig und diente zwei Schilling 20 Pfennig als *Burgrecht*.¹¹⁷⁷

Ein besonderes Privileg der Bürger eines Marktes oder einer Stadt war das *freie Eigen*. Hatte man einen derartigen Besitz, so war dieser keinem Grundherrn unterworfen. Die überwiegende Zahl der Bauern in Niederösterreich hatte den von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden nicht als freies Eigen, sondern als Erbzinsgut.¹¹⁷⁸ Den Bürgern der Marktgemeinde St. Peter in der Au gehörten seit mindestens 1446, vermutlich schon seit Otto V. von Lengenbach, vier große Gemeinwälder – zwei davon als *freies Burgrecht*,¹¹⁷⁹ die beiden anderen als *freies Eigen*.¹¹⁸⁰

4.3. Die gemeinsamen Agrargüter

Zur Zeit der Urbarmachung des Ennswaldes¹¹⁸¹ und somit auch des Gebietes rund um St. Peter in der Au lag es nahe, den Wald- und Grundbesitz gemeinschaftlich zu vergeben und zu kultivieren. So entstanden die ersten Marken, Genossenschaften, Dorfsysteme, Allmenden bzw. Communen, d.h. die Urformen von Agrargemeinschaften.

Wald war ursprünglich ein freies Gut, das jeder nutzen durfte, z.B. um Holz zu schlagen,

¹¹⁷² DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 11.3.1417).

¹¹⁷³ ZAHN, S. 505-507; 77 Personen werden angeführt, darunter der Schulmeister Rüdel zweimal.

¹¹⁷⁴ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 60-62.

¹¹⁷⁵ HOFFMANN (1932), S. 92; BLANK, S. 238 f.

¹¹⁷⁶ ZAHN, S. 505-507; BLANK, S. 239.

¹¹⁷⁷ OÖLA: Urbar (1534), fol. 2r.

¹¹⁷⁸ Vgl. FEIGL (1964), S. 59; 67: *Erbzinsgut* bedeutet, dass der Inhaber sein Gut vererben, vermachen, tauschen oder verschenken konnte.

¹¹⁷⁹ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v (Urkunde Friedrichs III. vom 4.6.1446).

¹¹⁸⁰ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v (Urkunde Friedrichs III. vom 4.6.1446); vgl. LECHNER, S. 116.

¹¹⁸¹ KRAWARIK, S. 237: Unter dem Ennswald versteht man das unkultivierte Gebiet zwischen Enns, Ybbs und Url.

Streu zu rechen oder sein Vieh dort zu weiden. Unter Karl dem Großen machte die Kolonisation große Fortschritte. Das noch ungepflügte Land in den neu eroberten Territorien wurde damals nach fränkischem Recht als Eigentum des Landesherrn angesehen. Die frisch angesiedelte Bevölkerung erhielt die Erlaubnis, dieses Land zu nutzen. Es kam aber auch zu großzügigen Schenkungen (u.a. auch Wälder) an verdiente Adelige, Klöster, Stifte oder Bistümer zum Zwecke der Urbarmachung, der Christianisierung bzw. als Schutz gegen Einfälle fremder Truppen und Scharen (damals v.a. der Magyaren). In besonderen Fällen erhielten auch Bauern oder noch junge Ursiedler Güter als *freies Eigen (Allod)* übertragen.¹¹⁸²

Besonders die übertragenen Wälder – egal ob an freie oder untertänige Nutzer – wurden über lange Zeiten hinweg immer als Gemeinschaftseigentum verwaltet, landwirtschaftliche Flächen hingegen gingen schon bald in das individuelle Eigentum der einzelnen Hofbesitzer über.¹¹⁸³ Bei den Bajuwaren hießen diese Gemeinschaftswälder *Gemein* oder *Gmain*, bei den Alemannen hingegen *Allmende*.¹¹⁸⁴

In Niederösterreich gab es bereits im 13. Jahrhundert Siedlungen mit Gemeinschaftswäldern, in denen alle Dorfgemeinschaften die gemeinsame Nutzung und Verwaltung ausübten.¹¹⁸⁵ Im Weinviertel war dies u.a. in den Dörfern Schrick, Eisern und Loosberg der Fall,¹¹⁸⁶ im Mostviertel z.B. in St. Peter in der Au. Zu Beginn waren alle Dorfgemeinschaften gleichberechtigt,¹¹⁸⁷ am Beispiel der Marktgemeinde St. Peter in der Au hatten demnach alle Acker- bzw. Marktbürger dieselben Rechte, aber auch die damit verbundenen Aufgaben, Lasten und Pflichten zu erfüllen. Dazu zählten u.a. die Reinhaltung der Gewässer und Brunnen, die Erhaltung der Wege, Stege und Brücken etc.¹¹⁸⁸

Die gemeinsamen Agrargüter machten die Marktgemeinde St. Peter in der Au schon von Anfang an zu einer Agrargemeinschaft, wenngleich diese Bezeichnung erst im 19. Jahrhundert und danach Verwendung fand. Durch die Schenkung von Wald und Land wurde diese bürgerliche Gemeinschaft erst lebensfähig. Der gemeinschaftliche Agrarbesitz umfasste mehrere Bereiche: Neben den vier großen Marktwäldern waren noch Ackerflächen, die gemeinsame Viehweide, die Holz- und Wassernutzung, die öffentlichen Brunnen am

¹¹⁸² JOHANN, S. 12; vgl. LECHNER, S. 116, 122.

¹¹⁸³ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 61.

¹¹⁸⁴ SIEGL, S. 236 f; vgl. JOHANN, S. 12.

¹¹⁸⁵ JOHANN, S. 12.

¹¹⁸⁶ JOHANN, S. 12.

¹¹⁸⁷ JOHANN, S. 12.

¹¹⁸⁸ JOHANN, S. 12; vgl. WINTER (1909), S. 715-724.

Marktplatz, die niedere Jagd und das Fischereirecht Teil der bürgerlichen Nutzungsrechte, um die im Laufe der Jahrhunderte immer wieder Konflikte ausbrachen.

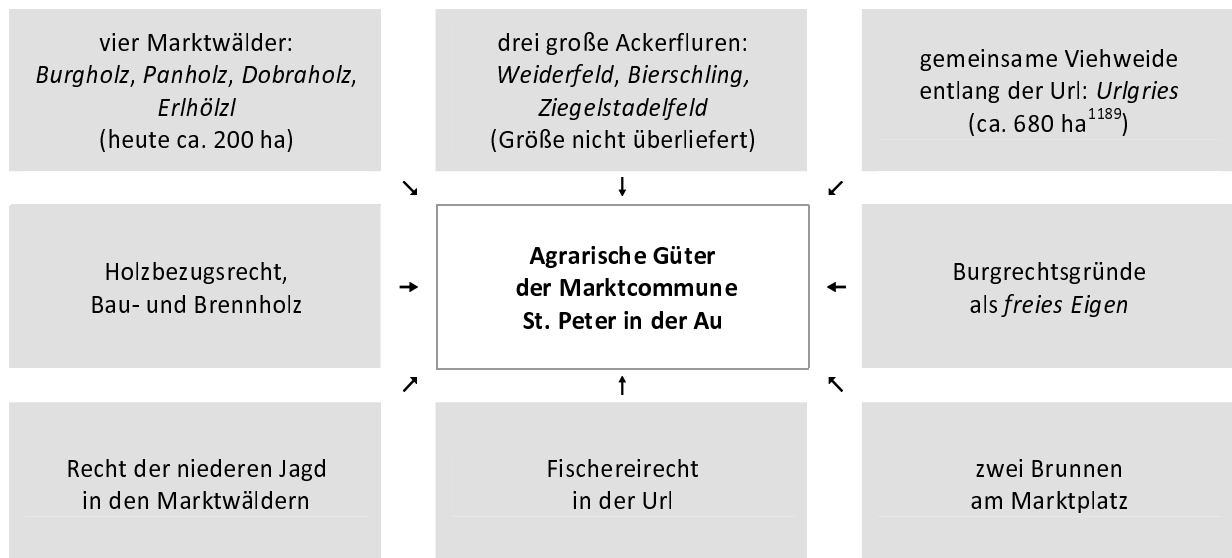


Abb. 4.2.: Agrarische Gemeingüter der Marktcommune St. Peter in der Au¹¹⁹⁰

Die Gemeindeweide hatte für einen Ort eine große Bedeutung, mussten doch für das Vieh zusätzliche Weideflächen geschaffen werden, da die Brachefelder, die abgeernteten Ackerflächen sowie die Wiesen im Vorfrühling und nach dem Heuschnitt nicht ausreichten. Bis ins 18. Jahrhundert war auch die Sommerstallfütterung unbekannt. Das Vieh konnte im Winter nur mangelhaft ernährt werden, weshalb es in der kalten Jahreszeit an Gewicht verlor. Daher wurden gezielt Gemeindeweiden, bevorzugt Wiesen und Auen an Flüssen und Bächen, angelegt, die im gemeinsamen Eigentum der ansässigen Bevölkerung standen.

Aber auch die Wälder wurden noch bis ins 19. Jahrhundert zusätzlich für das Weiden der Tiere herangezogen. Konflikte waren keine Seltenheit, hatten viele Dorfgemeinschaften in den Wäldern doch nur Nutzungsrechte und keinen Eigentumsanspruch.¹¹⁹¹

Das Holzbezugsrecht war ein weiterer wesentlicher Bestandteil bzw. Vorteil der Mitgliedschaft u.a. in der Marktcommune St. Peter in der Au. Entsprechend der Nutzung des Markthauses (Wohnhaus, Arbeitsstätte, Gewerbe, Gasthaus etc.) erhielt man eine entsprechende Menge (Klafter) an Scheitholz. Das Fischereirecht in der Url (innerhalb des Burgfrieds) sicherte der Bevölkerung genügend Speisefische, v.a. an kirchlichen Fasttagen bzw. in der Fastenzeit.

¹¹⁸⁹ Vgl. Aufteilung der Urgries-Gründe 1861 (siehe später).

¹¹⁹⁰ Graphische Darstellung: D.B.

¹¹⁹¹ Vgl. FEIGL (1964), S. 134, 163.



Abb. 4.3.: Der Marktflecken St. Peter in der Au (1872)¹¹⁹²

Der Markt St. Peter in der Au bildete mit dem Burgholz, den Acker- und Weideflächen ein zusammenhängendes Gebiet. Nördlich des Marktes befanden sich die zur Herrschaft gehörigen Haghoffelder. Rund um das Burgholz lagen die bürgerlichen Gemeinäcker *Weiderfeld*, *Bierschling* und *Ziegelstadtfeld*. Östlich der Url lag die gemeinsame Viehweide.

¹¹⁹² Bildquelle: GASTP (Fasz. Pläne).

Ebenso war die niedere Jagd in den Marktwäldern für die Nahrungssicherheit der Bürger von großer Bedeutung. Die Versorgung mit frischem und sauberem Wasser war außerdem eine zentrale Aufgabe des Marktrichters sowie seiner Mitarbeiter. In der Mitte des Marktplatzes St. Peter in der Au befanden sich zwei öffentliche Brunnen. Von dort mussten sich die Marktbewohner bis ins 19. Jahrhundert das Wasser holen. Erst später erhielten die Häuser eigene Brunnen, wie Ignaz Dürer in seiner Häuserchronik von 1925 berichtet.¹¹⁹³ Die Existenz dieser beiden Brunnen am Marktplatz und somit einer gesicherten Wasserversorgung waren grundlegend für die Anlegung des Ortes. Der untere Marktbrunnen wurde im September 1912 zugeschüttet,¹¹⁹⁴ der obere etwa 100 Jahre später stillgelegt. Die beiden Brunnen sind im Stich von Merian, der ältesten Darstellung des Marktes, zu sehen (vgl. Abb. 4.4.).



Abb. 4.4.: Herrschaft und marchflecken S. Peter in der Au von Matthäus Merian (1649)¹¹⁹⁵

Dieser Stich von Merian ist die älteste Darstellung der Marktcommune St. Peter in der Au, in der die wesentlichsten Teile des Ortes bereits erkennbar sind: der Marktplatz, die beiden Marktbrunnen, der Haghof samt Meierhof, das Schloss, der Pfarrhof, die Pfarrkirche, der Friedhof, das Spital, die Url sowie die Einhegung des Marktes.

¹¹⁹³ DÜRRER, S. 58.

¹¹⁹⁴ GASTP: Gemeindechronik (1898–1938): Eintrag vom 19.9.1912.

¹¹⁹⁵ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung); Der Stich erschien 1649 in Frankfurt in Merians Werk *Topographia Provinciarum Austriacarum*.

4.4. Die Ackerfluren der Marktgemeinde

In Urkunden¹¹⁹⁶ aus den Jahren 1445 und 1446 kommen erstmals Flurbezeichnungen vor: 1445 ist die Rede von einer *Wiese im Burgfried* von St. Peter in der Au, von der *Hofwiese*, dem *Aufeld*, von einem *kleinen Winkel neben dem Gehweg* sowie von einem *Graben neben der Hofwiese*.

1446 werden erwähnt: das *Marktfeld* zu St. Peter in der Au zwischen dem *Purckholtz* und der *Steyrer Straße*, die beiden *Weidachvelder*, das *Fürtveld*, der *Hendellüss* neben dem *Pharrerveld*, die beiden *Lechenvelldenn*, die beiden *Hagenvelldenn*, das *Mitterveld* beim *Hendellüss* unterhalb der *Steyrer Straße* und ein Grund mit Namen *Pognerwynkel*, der an einer Seite an die *Steyrer Straße* grenzte.¹¹⁹⁷

St. Peter in der Au wurde als Ackerbürgersiedlung¹¹⁹⁸ gegründet, die drei großen Ackerfluren *Weiderfeld*, *Bierschling* und *Ziegelstadelfeld*¹¹⁹⁹ breiteten sich südlich bzw. südwestlich des Marktkerns aus und wurden anfänglich von 13 Ackerbürgern (*13 domorum decine*¹²⁰⁰) genossenschaftlich bewirtschaftet,¹²⁰¹ dieses Ackerland war durch Rodung des Ennswaldes entstanden. Weiter südwestlich befanden bzw. befinden sich noch heute in Gemeinbesitz stehenden Communewälder.

Laut Klein-Bruckschwaiger¹²⁰² soll der Haghof samt den dazugehörigen Gründen bereits vor der Anlegung des Marktes bestanden haben. Die Haghoffelder erstreckten sich nördlich des Marktes (im Merianstich rechts oben), die Bürger konnten daher nur südlich davon ihre für die Dreifelderwirtschaft nötigen Ackerfluren anlegen.¹²⁰³ Die Haghofgründe waren größtmäßig „kaum weniger umfangreich“¹²⁰⁴ als die Felder der Marktbürger.

Da die Ackerstreifen nebeneinander lagen, musste man über einen fremden Acker, um zum eigenen zu gelangen. Somit war auch eine gemeinsame Feld- und Erntearbeit unumgänglich (*Flurzwang*).¹²⁰⁵ Auch nach Auflösung der Allmenden durften die geteilten Ackerflächen von

¹¹⁹⁶ NÖLA: Urkunde vom 19.1.1446 (Signatur: StA Urk 2613) bzw. vom 20.12.1445 (Signatur: StA Urk 2604); In beiden Urkunden wird bestätigt, dass Erhart der Beutler (*Pewtler*) aus Steyr die erwähnten Grundstücke erworben hat.

¹¹⁹⁷ NÖLA: Urkunde vom 19.1.1446 (Signatur: StA Urk 2613) bzw. vom 20.12.1445 (Signatur: StA Urk 2604).

¹¹⁹⁸ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 46.

¹¹⁹⁹ GASTP: Verkaufsprotokolle (1616–1666), fol. 39: 1621 wurde nach dem Tod eines Bürgers über dessen Behausung beim *Purckholtz* und *Ziegelstadl* verhandelt.

¹²⁰⁰ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 55–61, 228.

¹²⁰¹ DOPSCH, S. 79 (Nr. 318).

¹²⁰² KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 58.

¹²⁰³ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 58.

¹²⁰⁴ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1977), S. 228.

¹²⁰⁵ ZÜCKERT, S. 2; vgl. FEIGL (1964), S. 125.

den Hausbesitzern vorerst nicht veräußert, sondern nur genutzt werden. Sie blieben in Gemeinschaftsbesitz, wenngleich sie den einzelnen Häusern zugeteilt waren.¹²⁰⁶ Die Fläche, die an einem Tag bearbeitet werden konnte, nannte man *Tagwerk*.

Die Einteilung des Ackergebietes in drei große Bereiche (*Gewanne*) wurde in den meisten Siedlungsgemeinschaften gemacht und entsprach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft, die schon unter Karl dem Großen erwähnt wird und bis um 1800 vorherrschend war. Durch das gemeinsame Säen und Ernten, Leben und Wirtschaften entstand eine Ackerbaugenossenschaft bzw. im Falle der Marktcommune St. Peter in der Au eine Ackerbürgersiedlung. Derartige Siedlungsanlagen besaßen eine typische Streifenflur, die man als *Lüsse* bezeichnete. Diese waren ursprünglich Ackerstreifen, die durch das Los verteilt wurden.¹²⁰⁷ Für St. Peter in der Au ist Flurbezeichnung *Hendellüss* belegt.¹²⁰⁸

Die Siedlungsgründer mussten den Bewohnern Wälder, Weiden, Äcker, Wasserquellen etc. übergeben, denn ohne diese natürlichen Ressourcen wären die Siedlungsgemeinschaften nicht lebensfähig gewesen. Die gemeinsame Bewirtschaftung dieser Güter führte einerseits zu einer großen Abhängigkeit innerhalb einer Gemeinschaft, andererseits kam es durch diese Abhängigkeit zur Ausformung von Gemeinden und Gemeinschaften, von Regeln und Normen (vgl. Elinor Ostrom) sowie zu einer funktionierenden Subsistenzwirtschaft bzw. Selbstverwaltung.¹²⁰⁹

Jene Bereiche, die von Wald befreit waren, wurden durch Brandrodung für Acker- und Weideland urbar gemacht und dienten den ersten, aus Bayern stammenden Siedlern, die sich in Dorfgenossenschaften zusammenschlossen, als Lebensgrundlage.

Die Subsistenzwirtschaft funktionierte im Dorfverband besser, gemeinschaftliche Nutzung von Äckern, Feldern, Wäldern etc. war überlebensnotwendig. Rund um die Siedlungskerne wurde Kleinackerbau betrieben, mit dem die Bewohner das Jahr hindurch ihr Auslangen finden mussten. Die Ackerfluren schlossen sich direkt an den Siedlungskern an, gefolgt von Grünland und Weideflächen. Weiter davon entfernt lagen die extensiv genutzten Wälder. Erst durch den Ausbau des Siedlungskernes mussten entlegene Gebiete für den Ackerbau herangezogen werden. Die Anlage von Siedlungen richtete sich v.a. nach der Bodengüte

¹²⁰⁶ Vgl. GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 12v–14v; Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851.

¹²⁰⁷ KLAAR, S. 42; vgl. OBERHOFER, S. 46; vgl. SIEGL, S. 219.

¹²⁰⁸ NÖLA: Urkunde vom 19.1.1446 (Signatur: StA Urk 2613).

¹²⁰⁹ SCHUHBAUER, S. 30; ZÜCKERT, S. 2.

und nach vorhandenen Wasserquellen.

Besonders im 15. und 16. Jahrhundert wurde vermehrt auf dauerhafte Stallhaltung umgestellt, womit die Bedeutung der Gemeinweiden sank. Aber auch die Architektur der Gebäude, der Ställe und die Bereiche zur Futterlagerung mussten daran angepasst werden, z.B. der Platz für Futterlagerung.

Laut Klein-Bruckschwaiger¹²¹⁰ lässt sich nicht mehr feststellen, ob sich die großen Ackerfluren seit der Siedlungsgründung im Gemeinbesitz der Erstsiedler oder schon im individuellen Eigentum der Bürger befanden. Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts könnten – so seine Vermutung – die Ackerfluren nicht mehr Gemeingüter gewesen sein, sondern bereits persönliches Eigentum der Marktbürger. Darauf deuten u.a. die unterschiedlichen Abgaben der Bürger für die Äcker an das Bistum Freising laut dem Urbar von 1316 hin (vgl. Tabelle 2.2.).¹²¹¹

Im *ruegunspuechl* des Marktes von 1570 steht zum Flurzwang: *Wan man trait föchset, so sol ainer dem andern warten acht tag und im nit die tratten anschlachen.*¹²¹² Demnach sollte man warten und erst später das Vieh auf das abgeerntete Feld zum Weiden bringen. Der Nächste sollte nicht behindert oder geschädigt werden. Klein-Bruckschwaiger sieht darin einen Hinweis, dass die bürgerlichen Ackerfluren schon länger aufgeteilt und den Bürgern übergeben worden waren, der Flurzwang aber noch eine gewisse Rolle spielte.¹²¹³

Für das 15. Jahrhundert sind durch die Urkundenreihe der Pfarre St. Peter in der Au etliche Stiftungen von Wiesen oder des gesamten Besitzes von Bürgern an die Pfarrkirche belegt.¹²¹⁴ Dies ist ein weiterer Hinweis für ein Individualeigentum der Bürger an Grundstücken im Marktgebiet. Haus- und Grundverkäufe sind weiters in den Kauf- und Stiftprotokollen des Marktes St. Peter in der Au, die von 1616 bis 1783 reichen, zahlreich dokumentiert. Immer wieder kauften Bürger oder auch Außenstehende (mit Zustimmung des Marktgerichts) Häuser im Markt oder Hausbesitzer mussten aus finanziellen Notsituationen heraus Teile ihres Grundbesitzes verkaufen.

¹²¹⁰ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 61-63.

¹²¹¹ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 61-63; vgl. LECHNER, S. 111, 125.

¹²¹² WINTER (1909), S. 723.

¹²¹³ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 65.

¹²¹⁴ DASP: vgl. Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (1417–1755).



Abb. 4.5.: Die Ackerfluren der Marktgemeinde St. Peter in der Au (1822)¹²¹⁵

Weiderfeld, Bierschling und Ziegelstadelfeld lagen zwischen der Siedlungskern und dem Burgholz, südlich der Straße nach Steyr. Die drei großen Ackerfluren (*Weiderfeld*, *Bierschling*, *Ziegelstadelfeld*) bzw. die Streifenparzellen darauf waren schon vor Jahrhunderten den einzelnen Markthäusern zugeteilt worden, wenngleich sie nicht veräußert werden durften und somit doch im Gemeinbesitz standen. Im Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880) sind diese Acker- und Wiesenparzellen beim jeweiligen Haus vermerkt.



Abb. 4.6.: Die Ackerfluren der Marktgemeinde St. Peter in der Au (1822)¹²¹⁶

Das Ziegelstadelfeld lag östlich des Burgholzes und bestand 1822 noch aus größeren Streifenparzellen.

¹²¹⁵ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. www.noela.findbuch.net [13.5.2020].

¹²¹⁶ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. www.noela.findbuch.net [13.5.2020].



Abb. 4.7.: Flugaufnahme des Marktes St. Peter in der Au (2007)¹²¹⁷

Im Vordergrund ist ein Teil des Burgholzes zu sehen. Rund um den Marktkern liegen die heute großteils bebauten, ehemaligen bürgerlichen Communeäcker und -weiden. Aus dem einst kleinen Marktflecken hat sich ein großes Siedlungsgebiet entwickelt. Auch die Michaelersiedlung rechts der Url ist schon entstanden. Die ehemaligen Ackerfluren der Bürger sind großteils bereits verbaut. Die Pfeile (Abb. 4.6. und 4.7.) zeigen die Veränderung im Bereich des ehemaligen Ziegelstadtfeldes.

So findet sich etwa ein Eintrag vom 25. April 1616, als der Verkauf von *ain tagwerk ackher im aussern weidafeldt* protokolliert wurde.¹²¹⁸ Der Vorgang lief über das Marktgericht, die Marktgemeinde musste den Kauf bewilligen. Ab 1786 wurde von der Herrschaft St. Peter in der Au ein Grundbuch geführt.¹²¹⁹ Die Grundverkehrsangelegenheiten gingen vom Marktgericht an die Herrschaftskanzlei über. Damit verbunden war ein Prozess der *Herrschaftsintensivierung* bzw. des Erstarkens der Herrschaftskanzlei. Deshalb sind auch nur bis 1783 die Kauf- und Stiftprotokolle des Marktes vorhanden. Für jedes Haus im Markt wurden im Laufe der Zeit mehrere Seiten im Grundbuch angelegt: Ganz oben steht der Besitzer des Hauses, dann folgen die neuen, von Maria Theresia eingeführten Hausnummer, danach kommen die zum Haus dazugehörigen Äcker, Wiesen und Gärten. Im Anschluss folgen Änderungen der Besitzer, die sich u.a. durch Tod oder Heirat ergaben.

¹²¹⁷ Bildquelle: GAsP (Bildarchiv).

¹²¹⁸ GAsP: Verkaufsprotokolle (1616–1644), fol. 1r.

¹²¹⁹ Vgl. NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au (1786–1880).



Der Besitzer des Hauses war Anton Rinshofer, der darin ein Gasthaus betrieb. Zum Haus gehörten ein Krautfeld ($3\frac{1}{4}$ Tagwerk), das Winkfeld ($4\frac{1}{4}$ Tagwerk), das Zingfeld (4 Tagwerk) und ein Feld neben dem Spital ($\frac{3}{4}$ Tagwerk). Weiters gehörten keine Wiesen, aber ein kleiner Küchengarten dazu.



Im A-Blatt werden die Bauparzelle des Hauses und die dazugehörigen Grundstücke (Äcker, Wiesen, Gärten) mit der Parzellennummer angegeben.

¹²²⁰ Bildquelle: NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au, 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 5r (Haus Nr. 22).

¹²²¹ Bildquelle: Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 299 (Haus Nr. 22).

Die Grundherrschaften waren gleichsam Behörden, die nach heutigen Maßstäben Aufgaben eines Bezirksgerichtes, eines Steueramtes und eines Grundbuches mit Hilfe von Pflegern versahen. Nach der Auflösung der Grundherrschaften und der Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurde zunächst in Seitenstetten ein Bezirksgericht eingerichtet. Da dieses dort aber mehr schlecht als recht untergebracht war und sich der Richter in St. Peter in der Au angeblich wohler fühlte,¹²²² bot die *Marktgemeinde* dem damaligen Richter Mitte der 1850er-Jahre ein Haus am Marktplatz (Nr. 40) an. Das Bezirksgericht wurde tatsächlich nach St. Peter in der Au verlegt und nahm bald seine Arbeit im Haus Nr. 40 auf.¹²²³

Große Veränderungen sind im 19. Jahrhundert bei den Grundstücken der Markthäuser nicht zu erkennen. Die meisten Hausbesitzer behielten ihre Äcker und Wiesen. Sollte es doch zu finanziellen Schwierigkeiten gekommen sein, so wurden nur vereinzelt Grundstücke verkauft. 1847 wurden erstmals seit Jahrhunderten Parzellen für Kleinhäuser neu aufgeschlossen – und zwar auf ehemals herrschaftlichem Grund.¹²²⁴ 1874 gab es 82 Häuser im Markt – also die alten 78 und vier neue Häuser.¹²²⁵ Bis 1900 wurden nur einige neue Häuser errichtet. Bis um 1900 blieb der Markt St. Peter in der Au auch im Wesentlichen mit der ehemaligen Marktcommune identisch. Da keine Grundstücke veräußert wurden, gab es auch kein großes Angebot an Bauparzellen. Der Großteil der Bewohner brauchte die Äcker für die eigene Versorgung und die Wiesen für das Vieh.

Nach Auflösung der Grundherrschaft St. Peter in der Au wurden die Grafen von Ségur-Cabanac neue Gutsbesitzer in St. Peter in der Au. 1948 beschloss die Grafenfamilie, das Schloss samt Gründen an die Marktgemeinde St. Peter in der Au zu verkaufen. Das Schloss wurde danach weiterverkauft, die Gründe wurden parzelliert und einzeln verkauft. Der ehemalige herrschaftliche Grundbesitz diente somit der dringend notwendigen Beschaffung von Bauland zur Siedlungserweiterung rund um den alten Marktkern. Ein Teil dieses ehemals herrschaftlichen Grundbesitzes bildeten die Felder hinter dem Haghof, auf denen sich heute die Haghofsiedlung befindet bzw. 1847 die ersten vier Neubauten entstanden waren.

Gleiches passierte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit jenen Gründen, die einst zur Pfarrkirche bzw. zum Pfarrhof gehört hatten: Auch sie wurden nach und nach verkauft

¹²²² DÜRRER, S. 95 f.

¹²²³ DÜRRER, S. 94-97; GASTP: Fasz. Bezirksgericht.

¹²²⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 28.12.1847.

¹²²⁵ GASTP: Fasz. Häuserlisten (handschriftliche Übersicht, erstellt von Ferdinand Ott).

und die Einnahmen größtenteils zur Errichtung eines neuen Pfarrhofs bzw. für Renovierungsarbeiten an der Pfarrkirche verwendet.

Kleinere Wiesen, Auen und Ufergrundstücke wurden im Rahmen der agrarischen Operation von der Marktgemeinde an die Marktgemeinde abgetreten, anschließend verkauft und überwiegend bebaut.

So wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts der Großteil der ehemaligen bürgerlichen Äcker und Weiden, der gemeinsamen Viehweide, der herrschaftlichen Gründe und der pfarreigenen Grundstücke verkauft, parzelliert und bebaut. Nur mehr wenige alte Äcker und Wiesen befinden sich heute noch unbebaut bei den alten Stammliegenschaften.

Die heutige Katastralgemeinde St. Peter in der Au-Markt hat hinsichtlich der Siedlungserweiterungsmöglichkeiten heute ihre Grenzen erreicht. Bauparzellen sind zur Mangelware geworden, wobei es doch noch etliche unbebaute Parzellen gibt, auf denen aber kein Bauzwang lastet und somit für die Besitzer kein Grund besteht, diese alten Gründe zu verkaufen.

4.5. Die bürgerlichen Marktwälder

Von all den erwähnten Gütern und Besitztümern sind die vier gemeinsamen Marktwälder der Bürger von St. Peter in der Au von herausragender Bedeutung und bildeten den Kern der Besitzungen der Marktgemeinde St. Peter in der Au. Der Besitz von Wäldern, Weiden und Äckern war die Existenzgrundlage der frühen Marktgemeinde St. Peter in der Au und sie dürften seit Siedlungsbeginn zum gemeinsamen Gut der Bewohner gehört haben.¹²²⁶ Die Wälder waren freies, gemeinschaftliches Eigentum der Marktbürger.¹²²⁷

Die Übergabe der Wälder *Burgholz*, *Dobraholz*, *Panholz* und *Erlhölzl* (zusammen oder zeitlich nacheinander) an die Bürger des Ortes könnte um 1200 erfolgt sein, als der Ort schon ein Markt und Holz für die Bürger lebensnotwendig war.¹²²⁸ Am wahrscheinlichsten erscheint laut Blank¹²²⁹ Otto V. von Lengenbach (ca. 1180–1236) als Stifter dieser Güter oder von Teilen davon. Er entstammte einem alten Adelsgeschlecht, das seinen Ursprung in Traisma¹²³⁰ (heute St. Pölten) hatte, seinen Sitz aber noch vor 1197 nach Altlingen bzw. Neulengenbach verlegte. Mit seinem Großvater Otto III. begann 1188 deren erbliche Reihe als

¹²²⁶ BLANK, S. 239.

¹²²⁷ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 68.

¹²²⁸ BLANK, S. 239 f.

¹²²⁹ BLANK, S. 239.

¹²³⁰ BLANK, S. 424; GEBHARDI, S. 231-235.

Domvögte von Regensburg.¹²³¹ Otto V. starb ohne Nachkommen zu hinterlassen, machte wohl deshalb mehrere Schenkungen, u.a. dem Stift Seitenstetten. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass er auch den Bürgern von St. Peter in der Au Wälder geschenkt haben könnte.¹²³² Nachdem St. Peter in der Au nach seinem Tod landesfürstlich geworden war, wurde den Bürgern dieser Waldbesitz immer wieder bestätigt¹²³³ und nie in Frage gestellt bzw. entzogen. Außerdem war es im 13. Jahrhundert üblich, Wälder, Wiesen und Weiden bei Besitzübertragungen gesondert zu erwähnen.¹²³⁴

Da das *Burgholz* und das *Erlholz* u.a. 1446 als *freies Burgrecht* der Marktbürger von St. Peter bezeichnet werden, erschien es Blank plausibel, dass Otto V. von Lengenbach den St. Peterer Bürgern die Marktwälder übergeben hat.

Laut Schwetter sollen die Wälder bereits seit Albrecht II. (1330–1358)¹²³⁵ und Albrecht III. (1358–1375) im Besitz der Bürger gewesen sein.¹²³⁶ Als Beleg dafür erwähnt Schwetter ein Gesuch des Rates der Marktcommune vom 30. April 1636 an den Schlossherrn Georg Achaz II. von Losenstein. Darin wurde der Schlossherr gebeten, den Markt zu beschützen „in den ihm schon vor drei hundert Jahren von kaiserlichen Gnaden verliehenen Privilegien und alten Herkommen.“¹²³⁷

In einer Urkunde von 1277 werden Handelsrechte des Marktes Aschbach,¹²³⁸ der laut der Urkunde von Herzog Leopold gestiftet worden war, genannt. Auch St. Peter in der Au wird in dieser Urkunde erwähnt, denn die Bürger von St. Peter in der Au hatten dieselben Rechte wie jene von Aschbach. Die St. Peterer werden darin (noch im Jahr 1277) ausdrücklich als *Domvogts Leute* (*tûmfût liut vnd marcht von Sant Peter*¹²³⁹) bezeichnet. Somit müsste der Markt St. Peter in der Au unter Otto V. von Lengenbach, Domvogt von Regensburg, entstanden sein und er dürfte demzufolge *seine Leute* mit den Agrargütern beschenkt haben.¹²⁴⁰

¹²³¹ TEMPELMAYR (1996), S. 27 f; PLESSER, S. 357; BLANK, S. 237; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 117 f; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 116; MAYBÖCK, S. 5, 7; GASTP: Herrschaft (Fasz. Lengenbacher: Stammtafel der Lengenbacher).

¹²³² BLANK, S. 239 f.

¹²³³ BLANK, S. 239 f.

¹²³⁴ Vgl. ZÜCKERT, S. 89.

¹²³⁵ Laut WERNER (1966, S. 159) bestätigte Albrecht II. die Marktrechte von St. Peter in der Au, die aus der Zeit um 1230 stammen sollen.

¹²³⁶ SCHWETTER, S. 41.

¹²³⁷ SCHWETTER, S. 41.

¹²³⁸ Vgl. WERNER (²1966), S. 153 f.

¹²³⁹ ZAHN, S. 348; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 116, 117, 118.

¹²⁴⁰ Für Aschbach sind keine Marktwälder überliefert bzw. gab/gibt es dort keine Agrargemeinschaft.

Das Wort *Domvogt* hat seine Ursprünge in den Bezeichnungen *tūmfūt*, *tuemfoit* oder *tumvogt*.¹²⁴¹ Gemeint ist in diesem Zusammenhang der Domvogt von Regensburg (*advocatus Ratisbonensis*).

In Wien erinnert noch heute die *Teinfaltstraße* an die Domvögte von Regensburg. Die Straße hieß im Mittelalter (um 1302) u.a. *Tuemvoitstraße*, wobei diese Bezeichnung eine Verballhornung von *Domvogtstraße* ist, wo sich deren Amtssitz befand. Spätere Bezeichnungen sind u.a. *Tunfaltstraße* oder *Taynvaltstraße*. Seit 1776 ist die Schreibweise *Teinfaltstraße* gebräuchlich.¹²⁴²

In der Gemeinde Ertl, die teilweise auf dem ehemaligen Gebiet der Dorfgemeinde St. Peter in der Au errichtet wurde, haben sich die Hausnamen *Voitstraß*, *Voitlehen* und *Voitliegl* erhalten, die an den Domvogt von Regensburg erinnern.

1636 wurde anlässlich der Taufe des Mädchens Margaretha deren Vater als Hans *Voitliegl* angegeben.¹²⁴³ Der Hausname war damals zugleich der Familienname und erinnert an den Domvogt.

1731 wurde Wolf *Dainfalt* zum Standgeldeinnehmer der Marktcommune St. Peter in der Au bestimmt.¹²⁴⁴ Sein Familienname leitet sich wiederum von *Teinfalt* bzw. *Domvogt* ab.

1277 setzte Rudolf I. das Testament Ottos V. um und reversierte damit die Besitzaneignung Friedrichs II., die nach Ottos Tod im Jahr 1236 erfolgt war.¹²⁴⁵ Es gab also noch immer eine enge Verbindung zwischen den Lengenbachern, dem Stift Admont und den Gütern in und um St. Peter in der Au.¹²⁴⁶ Dass bald aus dem Lengenbachischen Besitz eine landesfürstliche Grundherrschaft wurde, zeigt eine Urkunde aus dem Jahr 1446.¹²⁴⁷ Aus *des Domvogts Leuten*¹²⁴⁸ waren inzwischen *unnser getrewen lieben, unnser burger und leute gemaincligh zu Sannd Peter in der Awe*¹²⁴⁹ geworden, also Bürger eines landesfürstlichen Marktes der Habsburger.

¹²⁴¹ GEBHARDI, S. 234.

¹²⁴² CZEIKE, Bd. 5, S. 425.

¹²⁴³ Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 14.5.1636.

¹²⁴⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 6v–7r.

¹²⁴⁵ Auch der Böhmenkönig Ottokar dürfte das Testament Ottos V. missachtet haben, denn er bestätigte den Besitz der Dobras und erhob 1252 den Haghof im Markt St. Peter in der Au zum Sitz des landesfürstlichen Vogtes. Weiters bestätigte er 1259 dem Stift Seitenstetten den Besitz mehrerer Güter an der Url in St. Peter, die einst im Besitz Ottos V. waren (vgl. ÜBERLACKER (1976), S. 20 f; TEMPELMAYR (1996), S. 27 f).

¹²⁴⁶ Vgl. www.pfarre-neulengbach.at/pfarrkirche/geschichte.htm [10.4.2016].

¹²⁴⁷ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 54v.

¹²⁴⁸ ZAHN, S. 348.

¹²⁴⁹ Transkription D.B. nach WINTER (1913), S. 429; Hervorhebung D.B.

Die erste urkundliche und namentliche Erwähnung der bürgerlichen Wälder sowie der Freiheiten der Bürger von St. Peter in der Au stammt vom 4. Juni 1446. In dieser von Friedrich III. (als Vormund von Ladislaus Postumus) ausgestellten Urkunde wurden die alten Freiheiten des Marktes St. Peter in der Au bestätigt, worum die Bürger des Marktes gebeten hatten, da die älteren Urkunden vernichtet worden waren. Somit bestanden die Marktwälder schon zuvor, wie am Ende dieser Urkunde zu lesen ist:

[...] Nun haben wir angesehen der obgenannten **unser burger und leut zu Sannt Peter in der Awe** diemuttig und vleissig bete, und sonder nachdem als wir von ettlichen den wir bevolhen hetten sich darumb zu erfaren und uns das zu wissen ze tun, aigentlich underweist sein daz si **die obgemelten gnad und freiheit vormals auch gehabt und die also gebraucht und hergebracht haben**, und haben in darumb und auch durch irrer und des obgenannten marks aufnemens willen dieselben gnad und freiheit als herr und landesfurst in Osterreich und vormund unsers lieben vettern kunig Lasslawes vernewet verlihen gegeben und bestettet [...].¹²⁵⁰

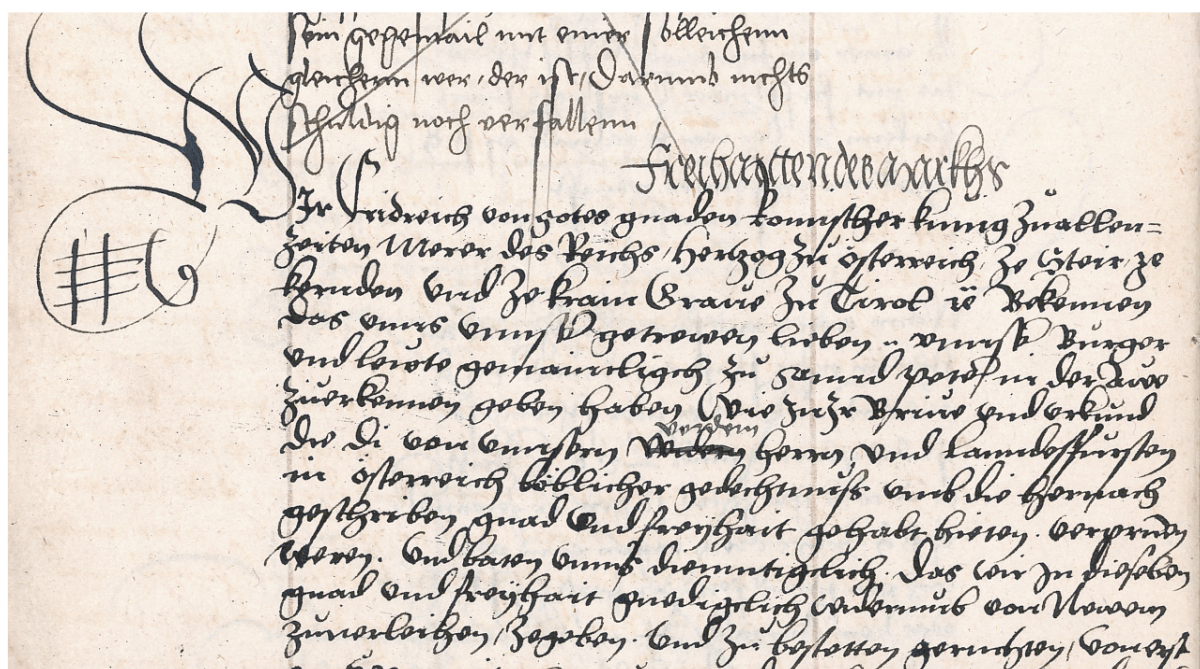


Abb. 4.10.: Anfang des Privilegs über die Freiheiten des Marktes St. Peter in der Au von Friedrich III. (4. Juni 1446)¹²⁵¹

Wir Fridreich von Gotes gnaden romischer kunig [...] hertzog zu Österreich [...] bekennen das unns **unnsere getrewen lieben, unnsere burger und leute gemainlich zu Sannd Peter in der Awe** zu erkennen geben haben wie in ir brive und urkund der di von unnsren vordern herren und lanndesfursten in Österreich löblicher gedechtnuß umb die hernach geschriben gnad und freyhait gehabt bietten, verprunen weren und baten unns diemutigelich das wir zu dieselben gnad und freyhait gnediglich widerumb von newem zu verleihen, zu geben und zu bestetten geruehten [...].¹²⁵²

¹²⁵⁰ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v-57r; vgl. WINTER (1913), S. 432; Hervorhebung D.B.

¹²⁵¹ Bildquelle: HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 54v.

¹²⁵² Transkription D.B. nach WINTER (1913), S. 429; Hervorhebung D.B.

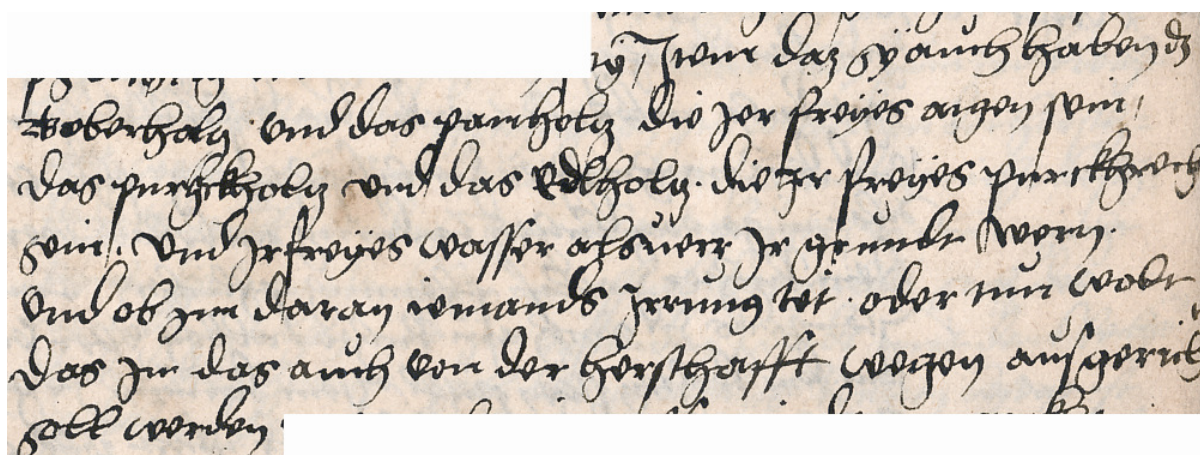


Abb. 4.11.: Ausschnitt aus dem Privileg Friedrichs III. für den Markt St. Peter in der Au (4. Juni 1446)¹²⁵³

In diesem Bestätigungsschreiben des Landesfürsten findet sich unter dem 20. Punkt die erste urkundliche Erwähnung der bürgerlichen Marktwälder:

*Item, daz sy auch haben das toberholz, und das panholz, die ir freyes aigen sein, das purgckholtz und das edlholz, die ir freyes purckrecht sein, und ir freyes wasser als verr ir grundt wern, und ob inn daran iemands irrung tet, oder tun wolt, das in das auch von der herschafft wegen ausgericht soll werden.*¹²⁵⁴

1494 bestätigte Kaiser Maximilian I. die Freiheiten, Privilegien, Ordnungen und alten Herkommen, nachdem der Richter und die Bürger persönlich darum gebeten hatten:¹²⁵⁵

*unser burger diemitig bette und haben in dardurch dieselben irr freiheiten, privilegien, ordnung, und alt loblich herkumben, bestatt wissentlich mit den brief.*¹²⁵⁶

1537 konfirmierte Ferdinand I. die bürgerlichen Rechte und Freiheiten, 1565¹²⁵⁷ geschah dasselbe durch dessen Sohn Maximilian II. In diesen beiden Urkunden (1537, 1565) steht unter Punkt 20: *Das sy auch haben, das toberholz, das pannholz, die ir freye aigen sein, und das purkholz, und das erlholz, ir freyes burkrecht sein, und ir freies wasser, als von ir gründt waren und ob in daran jemandt irrung thuet, oder thun wollt, das in das auch von der herrschaft wegen ausgericht werden sull werden.*¹²⁵⁸

Dieselbe Erwähnung findet sich in späteren Bestätigungen von 1523,¹²⁵⁹ 1579¹²⁶⁰ durch Rudolf II., 1638¹²⁶¹ durch Ferdinand III. (vgl. Abb. 4.12.), 1658¹²⁶² bzw. 1715¹²⁶³ durch Karl VI.

¹²⁵³ Bildquelle: HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v.

¹²⁵⁴ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v (Transkription: D.B.).

¹²⁵⁵ SCHWETTER, S. 41.

¹²⁵⁶ SECK, S. 78 f.

¹²⁵⁷ GASTP: Urkundensammlung: Pergamenturkunde Kaiser Maximilians II. (Wien, 31.1.1565).

¹²⁵⁸ GASTP: Urkundensammlung: Pergamenturkunde Kaiser Maximilians II. (Wien, 31.1.1565); zitiert bei SCHWETTER, S. 41 f; Transkription D.B.

¹²⁵⁹ WINTER (1913), S. 432.

¹²⁶⁰ GASTP: Urkundensammlung: Pergamenturkunde von 1638 (mit Hinweis auf 1579 darin).

¹²⁶¹ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 6, 11; Pergamenturkunde Kaiser Ferdinands III. (Schloss Laxenburg, 26.5.1638).

¹²⁶² GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 2.

¹²⁶³ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 14.

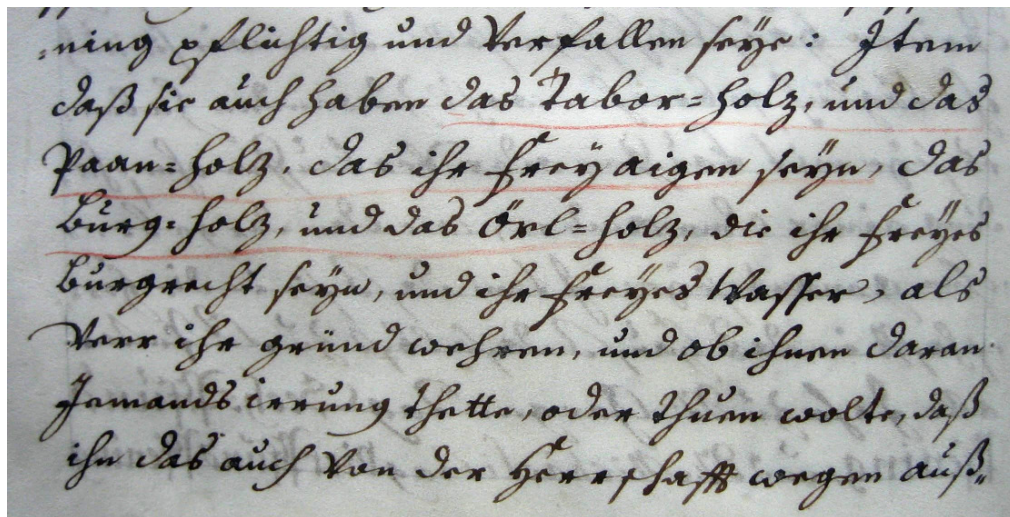


Abb. 4.12.: Urkundliche Erwähnung der vier Gemeinschaftswälder (1638)¹²⁶⁴

Item, daß sie auch haben das tober-Holz, und paan-Holz, das ihr frey aigen seye, das burg-Holz, und das örl-Holz, die ihr freyes burgrecht seyn, und ihr freyes wasser, als wer ihr gründ wehren, und ob ihnen daran jemand irrung thette, oder thuen wolte, daß ihn das auch von der herrschaft wegen außgericht solle werden.¹²⁶⁵

Dieser Ausschnitt, in dem die vier Wälder als freies Eigentum bzw. als freies Burgrecht bezeichnet werden, stammt aus einem Urkundenbuch Kaiser Karls VI. von 1715, das auch mehrere ältere Urkunden in Abschriften im Vorspann zitiert. Das Buch ist mit einem prächtigen Siegel Kaiser Karls VI. versehen, der Ausschnitt selbst stammt aus einer Urkunde Ferdinands III. (1637–1657). Dieser bestätigt darin als neuer Kaiser die Rechte der Bürger von St. Peter in der Au und beruft sich in der Urkunde auf ältere Bestätigungen (u.a. 1579 von Rudolf II.).

In all diesen Urkunden wird von einem *freien aigen* gesprochen, also einem Eigentum ohne fremde Rechtsansprüche, einem Eigentum ausschließlich für die damaligen Bürger des Marktes. Das Dobraholz und das Panholz gehörten den Bürgern und konnten von diesen frei verwaltet und genutzt werden. Diese beiden zentralen Agrarressourcen waren das freie Eigentum der Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au. Für diesen Besitz mussten sie an den jeweiligen Landesfürsten keine Abgaben oder Dienste leisten. Weiters gehörten den Bürgern die Wälder Erlholz und Burgholz als *freyes Burgrecht*. Blank vermutete, dass die Bürger das Burgholz und das Erlholz als freies Burgrecht im 13. Jahrhundert erhalten haben, die beiden anderen Wälder hingegen durch Kauf oder Schenkung (unter Otto V. von Lengenbach) hinzugekommen sind.¹²⁶⁶ Weiters nimmt er an, dass diese vier Wälder den Bürgern schon im 13. Jahrhundert gehört haben.¹²⁶⁷

¹²⁶⁴ Bildquelle: GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 8.

¹²⁶⁵ GASTP: Urkundensammlung: Urkundenbuch (1715), fol. 8.

¹²⁶⁶ BLANK, S. 240.

¹²⁶⁷ BLANK, S. 240; Laut ZÜCKERT (S. 89) war es im 13. Jahrhundert üblich, Wälder, Wiesen und Weiden bei Besitzübertragungen gesondert anzuführen.

a) Das Burgholz:

Das Burgholz diente den Marktbürgern als Holzquelle für Bau-, Brenn- und Zaunholz.¹²⁶⁸ Blank geht davon aus, dass das Burgholz und das Erhlözl im 13. Jahrhundert an die Bürger verliehen worden waren, da es zu dieser Zeit üblich war, den Bürgern in Märkten ein Burgrecht zu verleihen, das erblich war.¹²⁶⁹ Laut der erwähnten Urkunde von 1446 waren diese beiden Wälder ein *freies Burgrecht* der Marktbürger.¹²⁷⁰ Das Nutzungsrecht bzw. das Eigentum an diesen Wäldern ließen sich die Bürger immer wieder von den jeweiligen Landesfürsten bestätigen. Somit sind die Ursprünge der Agrargemeinschaft bzw. der Marktgemeinde St. Peter in der Au im 13. Jahrhundert zu suchen.



Abb. 4.13.: Das Burgholz südwestlich des Marktkernes von St. Peter in der Au (1822)¹²⁷¹

Nördlich und westlich des Burgholzes lagen die Äcker der Bürger, östlich der Url die Viehweide. An der Nordost-Ecke des Burgholzes steht die Abkürzung *Z. Of.*, womit wohl der Ziegelofen der Marktgemeinde gemeint ist. Darunter erstreckte sich das Ziegelofenfeld, eines der drei großen Ackerfelder der Marktbürger.

b) Das Erhlözl:

Das Erhlözl wird in einem Zug mit dem Burgholz 1446 erwähnt¹²⁷² und gehörte somit zum Urbesitz der Marktbürger, den sie als *freies Burgrecht* hatten. Die Herkunft des Namens

¹²⁶⁸ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1977), S. 229 f.

¹²⁶⁹ BLANK, S. 240.

¹²⁷⁰ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v.

¹²⁷¹ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. <http://mapire.eu> [17.8.2018].

¹²⁷² HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v.

dieses Waldes ist nicht belegt, allerdings war ein gewisser *Ott(o) von Erl* im Urtal begütert. 1271 wird in einem Vergleich zwischen Ditrich von Dobra und dem Kloster Garsten ein *Otto de Erl* als Zeuge angeführt, der wiederum mit Friedrich und Ulrich, den Pauzen von Wiesenbach, verwandt gewesen sein soll.¹²⁷³

1290 erscheint Otto von Erl als Ritter auf und gab Güter, die ihm nicht zustanden, aus dem ehemaligen Besitz Ottos V. von Lengenbach an das Stift Admont zurück. Dafür erhielt er Burg und Gut zu Krenstetten auf Lebenszeit.¹²⁷⁴ 1294 schloss er einen ähnlichen Verzichtvergleich mit dem Stift Seitenstetten.¹²⁷⁵

Der Name *Ottens von der Erl* und dessen Wappen scheinen noch in einer Urkunde aus dem Jahr 1302 auf.¹²⁷⁶ Laut Blank war Otto von Erl ein Bewohner von St. Peter in der Au, da er wiederholt in St. Peterer Urkunden vorkommt und mehrere Güter hier besaß.¹²⁷⁷ Die Angewohnheit, sich nach dem gerade aktuellen Herrensitz zu nennen, war eine übliche Gepflogenheit bei Adeligen. *Erl* könnte vom althochdeutschen Wort *örtl* kommen und somit *Rand* oder *äußerstes Ende* bedeuten (vgl. Hausname *Ortner*).

Diese kleine Wald liegt jenseits der Url und ist somit nicht mit den anderen drei Marktwäldern verbunden, dennoch ergab sich mit den dazwischen liegenden Gemeinäckern bzw. der Gemeinweide ein zusammenhängendes Gebiet, das im Besitz der Marktcommune war.

Das Erlholz wurde später in Brennerhölzl umbenannt, in den Marktgerichtsprotokollen scheint für das Jahr 1724 die Bezeichnung *Prennerhölzl* erstmals auf. Damals gab es Grenzstreitigkeiten zwischen den Äckern zweier Herren, weshalb eine *rain- oder außmarchung*¹²⁷⁸ vor dem Marktgericht notwendig wurde. Die betreffenden Äcker lagen auf dem *aichveld* genannt, an das so genannte *prenner hölzl* anstossend.¹²⁷⁹

c) Das Panholz:

Der Name Panholz wird im Raum St. Peter in der Au erstmals 1273 urkundlich erwähnt. In diesem Jahr übergab Wilbirg, die Witwe Heinrichs von Dobra, dem Stift Seitenstetten ein Gut

¹²⁷³ WEIGL (1991), S. 5; Wiesenbach ist ein Ortsteil der Gemeinde St. Peter in der Au (in der Katastralgemeinde Dorf St. Peter in der Au). Dort hatten die Schenken von Dobra Besitzungen hatten.

¹²⁷⁴ Stiftsarchiv Admont: Urkunde vom 3.12.1290 (Signatur: Rrr-24), ausgestellt in St. Peter in der Au.

¹²⁷⁵ TEMPELMAYR (1996), S. 29-33; BLANK, S. 235; PLESSER, S. 358.

¹²⁷⁶ Stiftsarchiv Seitenstetten: Urkunde vom 25.3.1302 (RAAB, S. 131); In derselben Urkunde wird auch das *tobra holtz* erwähnt.

¹²⁷⁷ BLANK, S. 235.

¹²⁷⁸ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 352r.

¹²⁷⁹ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 352r.

namens Panholz, wodurch ein langer Streit beigelegt werden konnte. Ein Jahr später richtete Abt Rudolf I. eine Stiftung ein, deren Abgaben der Krankenabteilung des Stiftes zugutekommen sollten. 1278 wurde diese Stiftung erneuert.¹²⁸⁰

1296 verpfändete Dietrich von Dobra zwei Lehen an Admont, eines davon lag *am panholtz* in St. Peter in der Au.¹²⁸¹ Im Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au aus dem Jahr 1587 werden zwei Höfe mit dem Namen *Panholz* angeführt: *Hans am ober panholz* bzw. *Georg am niedern panholz* hatten jeweils ein halbes Lehen bzw. Äcker und Wiesen inne. Beide leisteten ihre Abgaben zu Georgi und Michaeli.¹²⁸²



Abb. 4.14.: Anteile der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au am Burgholz (25,1 ha), Panholz (21,2 ha) und Brennerhölzl (1,1 ha) im Jahr 2013¹²⁸³

Das Burgholz liegt südlich des Ortskernes. Ein Großteil dieses Waldes ist auf jeden Fall seit dem 13. Jahrhundert im Besitz der heutigen Agrargemeinschaft St. Peter in der Au (vormals Marktgemeinde). Die Siedlungen rundherum sind erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden. Das Panholz befindet sich südwestlich des Burgholzes, das Brennerhölzl liegt an der Grenze zu Seitenstetten und ist nur ein kleiner Teil des dortigen Waldgebietes.

Die beiden Güter hatten ihren Namen vom nahe gelegenen Wald *Panholz* erhalten. Das Holz aus dem *Panholz* soll für die Errichtung und Erhaltung der Wege und Stege des Marktes

¹²⁸⁰ RAAB, S. 91, S. 99 f; FLOSSMANN, S. 106 und S. 191; RAAB, S. 91.

¹²⁸¹ Stiftsarchiv Admont: Urkunde vom 30.10.1296 (Signatur: Rrr-36); PLESSER, S. 358; WEIGL (1991), S. 36 f.

¹²⁸² Vgl. GASTP: Urbar (1587), fol. 67r.

¹²⁸³ Bildquelle: Gemeinde St. Peter in der Au (Orthofoto), Bearbeitung: Agrargemeinschaft St. Peter in der Au.

vorbehalten gewesen sein.¹²⁸⁴ *Panholz* und *gebannt* bedeutet, dass das Holz für einen bestimmten Zweck vorgesehen war bzw. nur für diesen verwendet werden durfte.

Der Name *Panholz* leitet sich vom Begriff *Bannwald* ab und kommt – wie die ersten Siedler im Ennsfeld – aus dem deutschen Raum. Die jeweiligen Landesherren beanspruchten damals die Herrschaft über das gesamte Land, das noch unkultiviert war: *iurisdictio et dominium, quod in vulgari wiltban dicitur*.¹²⁸⁵

d) Das Dobraholz:

Zwischen 1242 und 1245¹²⁸⁶ scheint erstmals in den Urkunden die Bezeichnung *de tobra* auf, weitere Nennungen stammen u.a. aus den Jahren 1261, 1271,¹²⁸⁷ 1295 (*dobraleite*¹²⁸⁸) und 1313.¹²⁸⁹

Die Herren von Dobra waren ein Ministerialgeschlecht, das in zahlreichen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts aufscheint. Die St. Peterer Linie der Dobras gab sich den Beinamen *Schenken*, war doch Dietrich von Dobra Mundschenk am Hofe Friedrichs II. Dies war eine ehrenvolle Aufgabe und zeugt von einem Naheverhältnis zum Landesherrn. Aufgrund der guten Beziehungen wurden die Herren von Dobra (zunächst Dietrich I., dann Siegfried) wohl mit einem Teil des ehemals Lengenbachschen Besitzes belehnt.¹²⁹⁰ Eine Verbindung der beiden Geschlechter ist jedenfalls bezeugt.¹²⁹¹

Deren Erben verzichteten auf ihr Burgrecht, wodurch der Markt, das Schloss und einige Güter in St. Peter in der Au in den Besitz des Stiftes Admont gelangten. 1298 wiederum ging alles an Herzog Albrecht I. von Habsburg, der es an den Freisinger Bischof verpfändete.¹²⁹²

Das *Dobraholz* wird zu Beginn des 14. Jahrhunderts erstmals erwähnt: 1302 verglich sich Ulrich Pauzz von Wiesenbach mit dem Stift Seitenstetten wegen strittiger Güter unter dem Dobraholz (*tobra holtz*) und erhielt diese als Leibrente. Nach seinem Tod kamen diese Güter zumindest teilweise an das Stift zurück.¹²⁹³ Im Freisinger Urbar von 1316 wird das Dobraholz

¹²⁸⁴ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1977), S. 229 f.

¹²⁸⁵ ZÜCKERT, S. 112; vgl. LECHNER, S. 117.

¹²⁸⁶ WEIGL (1991), S. 28.

¹²⁸⁷ PLESSER, S. 357.

¹²⁸⁸ Stiftsarchiv Admont: Urkunde vom 10.12.1295 (Signatur: Rrr-33).

¹²⁸⁹ WEIGL (1964), S. 144 f.

¹²⁹⁰ TEMPELMAYR (1996), S. 29; ÜBERLACKER (1976), S. 21.

¹²⁹¹ WEIGL (1991), S. 26.

¹²⁹² WINTER (1909), S. 716; PLESSER, S. 358.

¹²⁹³ Vgl. WEIGL (1964), S. 145; Stiftsarchiv Seitenstetten: Urkunde vom 25.3.1302 (vgl. RAAB, S. 131).

(an dem toberholtz¹²⁹⁴) ebenfalls erwähnt. Im Seitenstettner Urbar von 1386/98 wird ein Gut *sub doberholtz* samt dessen Abgaben angeführt.¹²⁹⁵ 1362 handelt eine u.a. von Hans, dem Schenk von Dobra, ausgestellte Urkunde von Wäldern und Fischweiden zu St. Peter in der Au, wobei er sich darin auch auf Erzherzog Rudolf IV. bezieht.¹²⁹⁶



Abb. 4.15.: Anteil der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au am Dobraholz im Jahr 2013 (152,7 ha)¹²⁹⁷

Das Dobraholz bildete immer den Kern des Waldbesitzes der Marktgemeinschaft St. Peter in der Au und war für die Holzversorgung des Ortes Jahrhunderte lang von zentraler Bedeutung.

Durch all diese urkundlichen Erwähnungen zeigt sich, dass St. Peter in der Au bereits im 13. Jahrhundert ein Markt von gewisser Bedeutung, insbesondere für die Besiedelung des noch unkultivierten Ennswaldes, war. Die Übergabe der Wälder, Äcker, Wiesen und Weiden und somit der Ursprung der Dorfgenossenschaft, der Marktgemeinschaft bzw. der Agrargemeinschaft im ursprünglichsten Sinn, ist für dieses Jahrhundert anzunehmen. Spätere Bestätigungen zeigen die Bedeutung dieser agrarischen Gemeingüter für die Bürger von St. Peter in der Au. Die Wälder, aber auch die Wiesen, Felder, Weiden und Wasserquellen wurden den Bürgern gemeinschaftlich übergeben. Die Nutzung erfolgte meist umsichtig und nachhaltig. Der Grund dafür liegt, wie es v.a. von Elinor Ostrom beschrieben wurde, in wirksamen Verwaltungsstrukturen bzw. Kontrollmechanismen, die im Falle St.

¹²⁹⁴ ZAHN, S. 502; PLESSER, S. 357; BLANK, S. 247.

¹²⁹⁵ FLOSSMANN, S. 192.

¹²⁹⁶ Stiftsarchiv Admont: Urkunde vom 14.11.1362 (Signatur: Rrr-49); WICHNER, Bd. 3, S. 439.

¹²⁹⁷ Bildquelle: Gemeinde St. Peter in der Au (Orthofoto), Bearbeitung: Agrargemeinschaft St. Peter in der Au.

Peter in der Au in den Händen der Marktrichter, der Ratsbürger, Förster und Holzmeister lagen.

4.6. Die gemeinsame Viehweide

Südöstlich des Marktes befand sich entlang des rechten Urlufers die gemeinsame Weide für das gesamte Vieh der Marktbewohner, die etwa 680 ha groß war.¹²⁹⁸ Die Viehweide erstreckte sich vom Haus Bachner über das Aichfeld und die Michaelersiedlung über den heutigen Urltalerhof und das dazugehörige Feld auf der anderen Straßenseite, über die Unterau und die Pöllawiese hin zur Brücke beim heutigen Haus Wagner in der Bahnhofstraße (vor dem ehemaligen Sägewerk Leeb). Dort befinden sich noch heute Gründe, die bei den Stammliegenschaften sind, u.a. im Bereich Unterau gehören die Felder u.a. noch zu den Häusern Schatzeder, Riegler und Essmeister und Mayrhofer, die Communehäuser sind bzw. waren.

Das althochdeutsche Wort *gris* bedeutet *Sand, Kies*. Diese Weide wird u.a. in einer Urkunde aus dem Jahr 1441 erwähnt. Darin heißt es, dass ein Wolfgang Lederer *auf dem gries zu St. Peter in der Au gesessen*¹²⁹⁹ ist. Auch im Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au von 1587 ist vom *grieß oder gemainen viech waidt*¹³⁰⁰ (gemeinsame Viehweide) außerhalb des Marktes die Rede. Weiters werden Häuser *unnder dem marckht, auf der gemainen waidt*¹³⁰¹ bzw. *auf disen gemainen grundt* erwähnt.¹³⁰²

Diese gemeinsame Viehweide lag am Ufer der Url, Wasser für das Vieh war somit reichlich vorhanden.

Durch den Vergleich von 1717 war dieses für den Ort wichtige Au- und Wiesengebiet wieder den Bürgern zugesprochen worden.¹³⁰³ Mit den neuen Wirtschaftsmethoden wurde aber die Notwendigkeit einer Gemeinweide in Frage gestellt.

In den Protokollbüchern des Marktes St. Peter in der Au kommen bereits in den 1720er-Jahren erste Hinweise auf eine anderweitige Nutzung vor, die von einem Nutzungswandel zeugen: 1721 wurden kleine Grundstücke auf der Gemeinweide an Gemeindebürger

¹²⁹⁸ Vgl. GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861 (Flächenangaben in Joch und Quadratklafter, umgerechnet in ha von D.B.).

¹²⁹⁹ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 2.10.1441); PLESSER, S. 363; Der angrenzende Weg erhielt später den Namen *Weideweg*. Daneben befinden sich heute die *Griesfeldgasse* und der *Griesfeldweg*.

¹³⁰⁰ GASTP: Urbar (1587), fol. 28r.

¹³⁰¹ GASTP: Urbar (1587), fol. 3r.

¹³⁰² GASTP: Urbar (1587), fol. 3r.

¹³⁰³ Vgl. Abschnitt 5.4.6.

verpachtet, die von diesen als Äcker (*Grießäcker*) genutzt wurden. Aus einem Protokoll geht hervor, wie die Nutzung dieser Grießäcker geregelt war:¹³⁰⁴

Es befanden sich Grießäcker am Urlgrieß, die mit *ordentlichen marchen umbfangen*¹³⁰⁵ wurden. Diese Äcker wurden auf 14 Jahre vergeben, mussten in gutem Zustand gehalten und durften nicht als Eigentum betrachtet werden. Die Nutzer wurden als *Bestandnehmer* bezeichnet. Sie mussten die Einfriedungen und Zäune auf eigene Kosten erhalten und nach den 14 Jahren die Äcker wieder abtreten. Zu Beginn hatten die Bestandnehmer außerdem 200 fl. *pauers geld in gurt landtgäbiger münz* an den Markt zu zahlen. Neben weiteren Abgaben, u.a. an das Gotteshaus von St. Peter in der Au, musste eine *Renovationsgebühr* an die Herrschaft zu bezahlt werden.¹³⁰⁶

Nach Ablauf der 14 Jahre baten die Bestandnehmer, die zuvor genutzten Gründe weiter bewirtschaften zu können. Dies wurde ihnen normalerweise auch gestattet. Die Verträge über diese Grundvergaben wurden mehrfach ausgefertigt, ein Exemplar wurde *in die neue bürger laad*¹³⁰⁷ gelegt.

Aus diesem Protokoll¹³⁰⁸ geht hervor, dass der Grund auf der Gemeinweide zwar teilweise nicht mehr als Weide, sondern als Privatacker genutzt wurde, der aber nur gepachtet werden konnte. Der Grund selbst blieb im Besitz des Marktes, der Marktrichter samt Rat entschied über die Vergabe von Ackerstücken. Grundbesitz war damals schon mit vielen Formalitäten und Abgaben verbunden.

1727 kam es um 45 xr. zu einer *einfridung der so genandten gemains markhts stier wißen*.¹³⁰⁹ Im selben Jahr brachte der bürgerliche *ringlmacher* Georg Holzer beim Marktgericht ein Gesuch ein, ein kleines Ackerstück (*ertl, grießgärtlein*) zu erhalten. Seiner Bitte wurde entsprochen, hatten doch auch schon seine Vorfahren dort (am Urlgries) ein *kleines flöchl*.¹³¹⁰ Der Grund *lag oben gegen deren krautgärtten* und war *in der lenge hinauf 16 scheit*.¹³¹¹ Die jährliche Bestandsgebühr belief sich auf 12 xr., die Einfriedung musste er auf seine Kosten erhalten und pflegen.¹³¹²

¹³⁰⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 343v–344v.

¹³⁰⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 343v–344v.

¹³⁰⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 343v–344v.

¹³⁰⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 343v–344v; vgl. LECHNER, S. 157.

¹³⁰⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 343v–344v.

¹³⁰⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 20.

¹³¹⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 362r.

¹³¹¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 362r.

¹³¹² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 362r.

Laut der Dominikalfassion von 1751 gehörte der Herrschaft ein kleiner Acker auf der bürgerlichen Gemeinweide (*auf dem griesß krauthäckerl*) mit einem Schätzwert von 2,5 fl.¹³¹³

Beim Ratstag am 21. Juni 1760 wurde beschlossen, dass der *Pruckhner schmit* für die Errichtung eines neuen Hauses samt einer Schmiedewerkstätte auch ein *gartl darzu vom gemainen marckts uhrlgriesß* in der Größe von 40 Klafter Länge und Breite um 15 fl. erhalten soll.¹³¹⁴ Die Zahlung sollte auf dreimal je zu St. Johannis in den Jahren 1760 bis 1762 erfolgen.¹³¹⁵

Aus dem Jahre 1768 ist ein Ansuchen erhalten, um ein *ertl vom bürgerl. urlgriesß zu 3 oder 4 kleinen pflanzböthlen, oder gärtlen, gleich zu die vorigen pflanzböthl anstoßendt, einzufrieden*.¹³¹⁶ Es sollte also eine kleine Fläche (*ertl* oder *erl*) zum Gemüseanbau von der gemeinsamen Viehweide abgetreten und eingezäunt werden.

1744 musste der alte und schadhafte Färbersteg am Urlgriesß erneuert werden. Der Neubau an einer anderen Stelle gestaltete sich aber schwierig, da sich dort Krautgärten und eine Wiese des Georg Händlmayr befanden.¹³¹⁷

Diese Vermerke in den Protokollbüchern des Marktes sind Hinweis auf eine beginnende Individualisierung und Aufteilung eines Teiles des bürgerlichen Gemeingutes von St. Peter in der Au. Dem Antrag wurde stattgegeben bzw. vom herrschaftlichen Pfleger als Grundobrigkeit zugestimmt. Als Grund für diesen Antrag wurde angeführt, dass bei den Behausungen der Antragssteller kein Küchengarten vorhanden sei. Die neuen Nutzer durften den Garten aber nicht als ihr Eigentum ansehen, sondern es wurde festgelegt, dass sie eine jährliche Abgabe an das Marktgericht zu entrichten hätten und alle zehn Jahre eine Renovationsgebühr an die Herrschaft zu bezahlen sei. Im Konfliktfall konnte das Benützungsrecht der Äcker entzogen werden.

Die Agrarreformen des 18. und 19. Jahrhunderts stellen zudem eine Zäsur dar, im Bereich der Gemeingüter fand eine schleichende Erosion statt.¹³¹⁸ Durch die Aufteilung sollten die einstigen Gemeinweiden – mit neuen Anbaumethoden – mehr Ertrag bringen. Die Aufteilung

¹³¹³ NÖLA: Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au (1751), fol. 439v-440v.

¹³¹⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 76/2r; Mit *Pruckhner schmit* ist Thomas Pruckner, bürgerlicher Schmiedemeister gemeint. Am 17.7.1769 starb sein Sohn Jakob mit 19 Jahren (Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 17.7.1769).

¹³¹⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 76/2r.

¹³¹⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 72r.

¹³¹⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 34v-35r.

¹³¹⁸ GRÜNE e.a., S. 288.

bzw. die Zuteilungsgröße musste in jeder Gemeinschaft individuell entschieden werden. Konflikte waren oft die Folge, da nicht immer jeder dieselbe Größe an Ackerflächen erhielt. Umwälzende Bodenverteilungen waren schließlich die Folge.¹³¹⁹

Diese Entwicklungen sind auch in der Marktgemeinde St. Peter in der Au anhand der erhaltenen Protokoll- und Dekretbücher nachvollziehbar.

1793 wurden laut dem Protokollbuch *mehrmals 9 gartel auf dem bürgerl. urlgries eingezäunt*.¹³²⁰ Der Markt musste dafür an die Herrschaft einen fixen Betrag als Renovationsgebühr entrichten.¹³²¹

1803 erhielt der bürgerliche Lebzelter Johann Weindlmayr auf sein Ansuchen hin vom Marktgericht 62 Quadratklafter (ca. 2.230 m²) Grund am Urlgries zugewiesen. Dieser lag neben seiner bisherigen Wiese bei der Url und er musste den neuen Grund auf seine Unkosten in gutem Zustand erhalten.¹³²²

4.6.1. Aufteilung der gemeinsamen Viehweide 1811

Im *Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au*,¹³²³ das den Zeitraum von 1789 bis 1858 umfasst, wurde laut dem Protokoll vom 1. Dezember 1811 die Aufteilung des bürgerlichen Urlgrieses beschlossen. Der Titel des Protokolls lautet:

*Erhoben beim Marktgericht St. Peter in der Au am 1. Xber. 811 in Gegenwart der gesamten Bürgerschaft. Gegenstand. ist die Auseinandersetzung der Theilung des bürgerl. Urlgrieses auf welche Art die Bürgerschaft den getheilten Grund genießen, und wie weit dieser Genuß beschränkt werden.*¹³²⁴

Laut diesen Eintragungen haben die Bürger die gemeinsame Weide als solche nicht mehr gebraucht und im Jahr 1811 unter dem Marktrichter Franz Dorn deren Aufteilung in die Wege geleitet. Die gesamte Bürgerschaft war daran beteiligt und stimmte dem Protokoll zu. Die einstige Gemeinweide wurde in kleine Grundstücke aufparzelliert, den Hausbesitzern (d.h. Communemitgliedern) zugewiesen und künftig als Ackerflächen, *Griesäcker* genannt, genutzt.¹³²⁵ Im Rahmen der Aufteilung erhielt aber nicht jeder dieselbe Grundstücksgröße zugewiesen, vielmehr wurde das **Ausmaß von der Herrschaft** festgelegt, das sich wie auch

¹³¹⁹ ZÜCKERT, S. 351 f.

¹³²⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 140v.

¹³²¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 140v.

¹³²² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 143v.

¹³²³ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 12v–14v.

¹³²⁴ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 12v.

¹³²⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 343v; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 72–74, 78 f.

beim Holzbezug nach der Größe des Hauses bzw. nach dessen wirtschaftlicher Nutzung richtete. Hatte jemand z.B. in seinem Haus einen Handwerksbetrieb, erhielt er mehr. So wurden die Häuser bei der Grundverteilung in vier Klassen eingeteilt: In der 1. Klasse waren acht Häuser, die jeweils $\frac{3}{4}$ Joch bekamen, in der zweiten Klasse sieben Häuser, die jeweils $\frac{1}{2}$ Joch erhielten. Den 29 Häusern der dritten Klasse standen $\frac{1}{4}$ Joch und den 12 Häusern der vierten Klasse $\frac{1}{8}$ Joch zu.

Häuserklasse	Anzahl der Häuser	zugeteilter Grund (in Joch)	Jahrespacht (in fl.)
1	8	$\frac{3}{4}$	6
2	7	$\frac{1}{2}$	4
3	29	$\frac{1}{4}$	2
4	12	$\frac{1}{8}$	1
Summe	56¹³²⁶	18,25	9,125

Tab. 4.1.: Aufteilung des Urlgrieses auf die 56 Markthäuser (1811)¹³²⁷

Obwohl der Urlgries der Marktcommune als Gemeingut gehörte, traf der Grundherr Werand Fürst von Windischgrätz die Entscheidung über die zu erhaltende Grundstücksgröße. Die Bürger legten immer großen Wert auf ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit, der Grundherr hatte aber die Grundhoheit auch über den Markt inne und somit bei allen Grundverkehrsangelegenheiten das letzte Wort. Die zugeteilten Ackerflächen gingen vorerst nicht in das Eigentum der Hausbesitzer über, sondern blieben gemeinsames Eigentum der Marktcommune. Die neuen Nutzer mussten pro Jahr zwei Gulden Bestandsgeld pro Viertel Joch bezahlen. Die Benutzung selbst konnte nach den Bedürfnissen des jeweiligen Pächters erfolgen. Dieser durfte den ihm zugeteilten Grund nicht verkaufen und nur an andere Mitglieder der Marktcommune verpachten. Der zugeteilte Grund musste in gutem Zustand erhalten werden, um kostenfrei an einen Nachfolger weitergegeben werden zu können. Alle *Wasserbrüche* mussten zu jeder Zeit in Ordnung gehalten werden. Weiters sollte man immer auch auf die anderen Pächter achten, damit die Nachbarn keinen Schaden erleiden. Wachsendes Holz durfte gestutzt werden, Überständiges konnte man entfernen bzw. neue Setzlinge anpflanzen. Das Ufer an der Url sollte aber immer gut bewachsen sein, die Bäume durfte man nicht fällen. Die Umzäunung des *bürgerlichen Grieses* musste jeder selbst machen oder gemeinsam mit dem Grundnachbarn. Das Holz dafür durfte aber keinesfalls

¹³²⁶ Die Zahl 56 dürfte daher rühren, dass zwei Bürger mehrere Häuser besaßen und deshalb nur einmal Grund zugeteilt bekamen.

¹³²⁷ Datenquelle: GASTp: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 12v–14v; Darstellung D.B.

aus den Gemeinwaldungen geholt werden. Dies war bei Strafe verboten – ebenso war auf dem Urlgrieß das *Grasen und Austreiben der Böcke und Ziegen von jeher verboten* gewesen.¹³²⁸ Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften hatte der Marktrichter inne. Die gesamte Bürgerschaft stimmte dem Protokoll zu, jeder Bürger erhielt somit einen zusätzlichen Grund zugewiesen.¹³²⁹ Diese Äcker, die von der *bürgerlichen Behausung* entfernt lagen, wurden *Überlandgrundstücke* (kurz *Überländ*) genannt.¹³³⁰

Insgesamt wurden 18,25 Joch¹³³¹ (ca. 10,5 ha) ehemaliger Weidegrund an die Communehäuser verteilt, wobei nicht die gesamte Gemeinweide aufgeteilt wurde, wenn man diesen Aufteilungsvorgang mit der Neuaufteilung von 1851 vergleicht, wo 23,25 Joch verteilt wurden.¹³³² Daher konnten auch noch andere Personen (d.h. Nicht-Mitglieder der Marktcommune) kleinere Ackerflächen erhalten.

Ab dem Jahr 1811 sind mehrere Ansuchen von Personen, die kein Communerecht hatten, um ein kleines Grundstück auf dem Urlgrieß im *Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au* verzeichnet. So wurde 1811 ein *Urgriesackerl* im Ausmaß von 66 Quadratklafter (ca. 237,4 m²) für Markus Mitterberger¹³³³ mit regelmäßiger Pachtzahlung vom Marktrichter bewilligt, 1812 ein Acker für Joseph Hoch¹³³⁴ und 1814 für den Schullehrer Josef Brandstetter.¹³³⁵

1812 richtete sich der Marktrichter Franz Dorn an den Herrschaftsinhaber und rief den Vergleich aus dem Jahr 1717 in Erinnerung (vgl. Kapitel 5.6.4.). Damals wurde bei Grundverkäufen (*bei jedsmaliger vertheilung eines bürgerl[ichen] urlgrieses*¹³³⁶) eine Renovationsgebühr von 1 fl. alle zehn Jahre fällig geworden. Da aber 1811 der Urgries auf die Mitglieder der Marktcommune aufgeteilt worden war, sollte die alte Renovationsgebühr künftig nicht alle zehn Jahre, sondern in zehn gleichen Teilen jedes Jahr bezahlt werden.¹³³⁷

1838 erhielt Bernhard Amatzhofer (Besitzer des Communehauses Nr. 76) als Entschädigung für ein *Ackerl negst der Weidamühl [...] einen Fleck Gießgrund*.¹³³⁸

¹³²⁸ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 14r.

¹³²⁹ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 14r.

¹³³⁰ Im Urbar aus 1587 (fol. 48r) kommt der Begriff *überländ* auch vor: *Überlennddiennst* betreffend u.a. den *haghoff* und *Froschauers brandstatt*.

¹³³¹ 1 Joch entspricht 0,5754642 ha.

¹³³² GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 3 ff.

¹³³³ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 25r.

¹³³⁴ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 25v.

¹³³⁵ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 12v.

¹³³⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Schreiben vom 30.11.1812; Eine Antwort auf dieses Schreiben ist nicht erhalten.

¹³³⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Schreiben vom 30.11.1812.

¹³³⁸ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 29v.

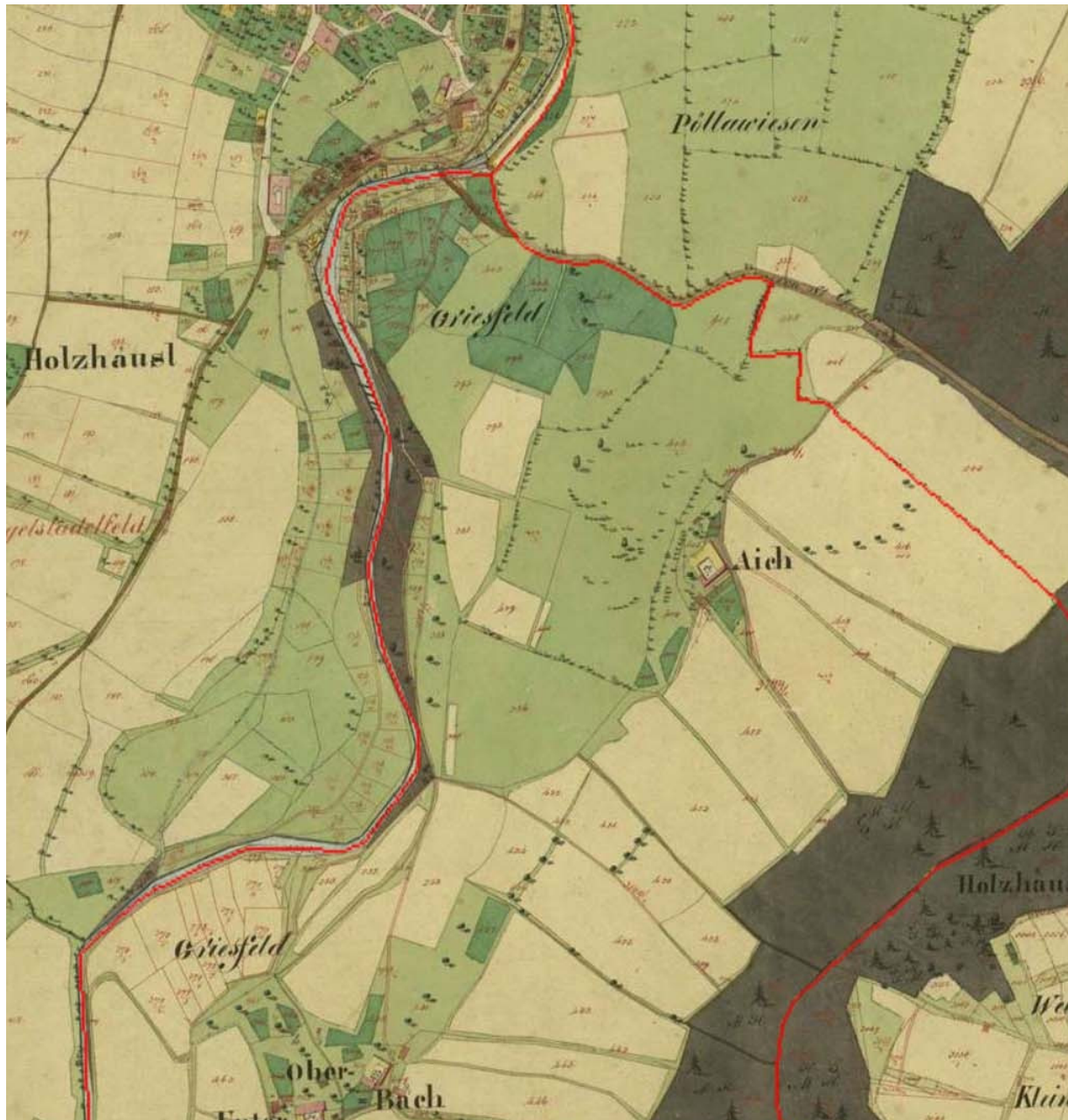


Abb. 4.16.: Die gemeinsame Viehweide *Urgries* (südlich des Marktkerns)¹³³⁹

1811 wurde der *Urgries* in kleine Parzellen aufgeteilt. Es gab laut der Abbildung zwei *Griesfelder*, ein nördliches und ein südliches, die beide an der *Url* und in der neu errichteten Katastralgemeinde St. Michael am Bruckbach lagen.

¹³³⁹ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. www.noela.findbuch.net [13.5.2020].



Abb. 4.17.: Griesfeld und Pöllawiesen (östlich des Marktkerns)¹³⁴⁰

Das eingezeichnete Griesfeld war einst jener Teil der gemeinsamen Viehweide, der ab 1817 in der Katastralgemeinde St. Michael am Bruckbach lag, wo sich heute die Michaelersiedlung befindet. Nördlich davon lagen die beiden großen Pöllawiesen, die zur Herrschaft St. Peter in der Au gehörten und im Urbar von 1587 (fol. 41v) bzw. 1709 (fol. 3r) als Hofwiesen erwähnt werden. Die Wiesen werden bereits 1294 erwähnt.¹³⁴¹ Diese beiden Wiesen gingen nach 1848 in den Besitz der Gemeinde St. Peter in der Au über.¹³⁴²

Durch das Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817 wurde die Landesvermessung angeordnet und in der Folge ein neuer Kataster erstellt. Mit diesem sollte die Besteuerung von Grundstücke gänzlich neu erfolgen: Die Grundlage für die Berechnung bildete künftig der Reinertrag, den man mit dem jeweiligen Boden erwirtschaften konnte.¹³⁴³

Dabei wurden als Gemeinden jene Gebiete angesehen, die bereits als Steuergemeinden bestanden hatten. Obwohl der Markt St. Peter in der Au samt Gründen und Besitzungen ein geschlossenes Gebiet rund um die Url war, wurde diese Einheit im Zuge der Erstellung des neuen Katasters nach vielen Jahrhunderten zerteilt. Die Url wurde bei der Anlegung von

¹³⁴⁰ Bildquelle: Franziszeischer Kataster, vgl. www.noela.findbuch.net [13.5.2020].

¹³⁴¹ PLESSER, S. 358.

¹³⁴² GASTP: Communeakten (Fasz. F): undatiertes Grundbesitzbogen: EZ 266 (Pöllawiesen), Parzelle 260/1, Wiese (3. Klasse), 302 Quadratklafter, Reinertrag 2 fl. 74 xr.; Parzelle 262: Acker (3. Klasse), 166 Quadratklafter, Reinertrag 1 fl. 45 xr.

¹³⁴³ Vgl. <http://www.doris.at/themen/basiskarten/urmappe.aspx> [10.7.2020]; vgl. LECHNER, S. 161.

Katastralgemeinden als Grenze herangezogen. So kam es zur Aufteilung des ehemaligen gemeinschaftlichen Besitzes der St. Peterer Bürger auf mehrere Gemeinden. Jener Teil östlich der Url, bis 1811 die gemeinsame Viehweide, kam zur Steuergemeinde (und nach 1848 zur politischen Gemeinde) Seitenstetten bzw. zur Gemeinde St. Michael am Bruckbach. Die so neu gebildeten Katastralgemeinden bildeten später die Grundlage für die neuen politischen Gemeinden.¹³⁴⁴

Dies war nach der Aufteilung der Urlgries-Gründe 1811 der nächste Schritt zur Aufsplitterung des alten geschlossenen Marktfleckens der Marktcommune St. Peter in der Au. In der Katastralgemeinde St. Peter in der Au befanden sich 11 Joch 969 Quadratklafter (ca. 66.792,7 m²) dieser alten Griesflächen, in St. Michael am Bruckbach 11 Joch 275 Quadratklafter (ca. 64.296,4 m²) und in Seitenstetten 4 Joch 832 Quadratklafter (ca. 26.013,5 m²).¹³⁴⁵

4.6.2. Neuaufteilung 1851

Die Ein- und Aufteilung von 1811 führte immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten unter den Bürgern, weshalb es 1851 zu einer neuen Verteilung kam. Das *Repartitionsprotokoll* vom 31. August 1851 gibt darüber Auskunft.¹³⁴⁶

Da es keine alten Aufzeichnungen mehr gab, musste eine neue Verteilung erstellt werden. Dabei griff man auf die 1811 von der Herrschaft erstellte Klassifizierung zurück. Die Einteilung der Bürgerhäuser in vier Klassen lautet im Original wie folgt (auszugsweise):

Zur 1. Klasse gehörten Kleinhäusler ohne Gewerbe, welche als Gesellen oder Tagelöhner, von ihrem Taglohne leben, daher weniger bey Hauses sind, und aus diesem Grunde einen geringeren Holzbedarf benöthigen, in diese Klasse gehören auch diejenigen, welche sogenannte freye Beschäftigungen ausüben, diese werden mit 4 Klafter Scheiter und $\frac{2}{8}$ Joch

¹³⁴⁴ Vgl. LECHNER, S. 161; SIEGL, S. 226.

¹³⁴⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851.

¹³⁴⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Die Einleitung des Repartitionsprotokolls vom 31.8.1851 lautet im Original: *Welches in Folge der häufig vorgekommenen Beschwerden über die unverhältnißig vertheilten Nutzungen bey der Commune St. Peter zur Regelung der Genüße und Bezüge, welche die einzelnen Mitglieder der Commune im Markte St. Peter an Holz, Grund und sonstigen Bonifikationen aus dem Communalgute in Zukunft zu beanspruch berechtigt seyn fallen, vom Gemeinde Vorstände mit Zuziehung der sämmtlichen Ausschüße der Ortsgemeinde St. Peter in der Au aufgenommen worden ist. Nachdem keine Urkunden vorliegen, welche bey der ursprünglichen Vertheilung dieser Bezüge sowohl einer gerechten als billigen Maßstab zu Grunde legen, so mußte unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren willkührlichen Vertheilungen zum Entwurfe eines neuen Maßstabes geschritten werden, und zwar derart, daß die laut Erledigung der Herrschaft St. Peter in der Au vom 12ten September 1811 getroffenen Eintheilung in 4 Abstufungen (Klassen) auch von nun an beybehalten werden.*

*Grund theilt und sind die Häuser Nr. 2, 6, 17, 36, 47, 50, 52, 53, 56, 58, 62, 64, 65, 66. Unter diese Kategorien werden auch diejenigen Haus- und Gewerbsbesitzer aufgenommen, welche zwar nicht zur Commune des Marktes St. Peter gehören, bey welchen sich jedoch durch viele Jahre der Mitgenuß von Holz und Grund nachweist, diese sind die Hausbesitzer von Nr. 10, 51, 73 und 74 und verbleiben so lange in dieser Klasse eingeweiht, bis sie sich als rechtmäßige Mitglieder der Commune ausgewiesen haben werden, wonach ihnen dann das Anspruchsrecht auf eine höhere nach ihren Grund und Gewerbsbesitz zukommende Klasse freystellt. Den erstgenannten 14 Häusern steht das Recht frey, eine höhere Klasse in dem Falle zu beanspruchen, wenn auf ihren Häusern in der Folge [...] commerciale Gewerbe errichtet werden sollen.*¹³⁴⁷

Zur 2. Klasse gehörten Häuser mit Gewerben zu einem Scheitterquantum durchgänglich von 6 Klaftern mit dem Unterschiede, dass Gewerbehäuser, welche keinen Grundbesitz über 3 Joch haben $\frac{3}{8}$ Joch Grund, jene welche zwischen 3 und 6 Joch Grund besitzen $\frac{4}{8}$ Joch Grund zugetheilt erhalten; Grundbesitz ohne Gewerbe jedoch welche nicht über 6 Joch Grund besitzen, werden den Gewerbehäusern ohne Grund gleich gehalten, und haben nebst dem obigen Scheitterquantum nur $\frac{3}{8}$ Joch Grund zu – Häuser Nr. 4, 5, 7, 8, 9, 15, 18, 19, 20, 24, 26, 27, 28, 35, 38, 39, 41, 44, 45, 54, 55, 59, 60, 61, 63, 69, 71 und 75. In die Kategorie derjenigen, welche über 3 bis 6 Joch Grund besitzen und daher mit $\frac{4}{8}$ Joch beteiligt werden, gehören die Häuser Nr. 25 und 43. Jene Häuser mit dem Grundbesitze von 6 bis 9 Joch ohne Gewerbe kommen in die Kategorie höherer Klasse oder Beteiligung mit $\frac{4}{8}$ Joch Grund, diese sind Nr. 49.¹³⁴⁸

Zur 3. Klasse gehörten Gewerbsbesitzer mit einem Grundbesitz von 6 bis 9 Joch und Holz und Grundgenuß von 8 Klafter Scheiter und $\frac{4}{8}$ Joch Grund, diese sind die Häuser Nr. 46, 57. Von 9 bis 12 Joch Grundbesitz bekommen $\frac{4}{8}$ Joch Grund und 9 Klafter Holz die Häuser Nr. 37, 40, 72 und 76.¹³⁴⁹

Zur 4. Klasse gehörten Häuser mit über 12 Joch Grundbesitz mit 12 Klafter Scheiter und $\frac{6}{8}$ Joch Grund, [...] die Häuser Nr. 13, 21, 22, 23 und 48.¹³⁵⁰

¹³⁴⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 3 f.

¹³⁴⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 4.

¹³⁴⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 4.

¹³⁵⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 4 f.

Häuserklasse	Anzahl der Häuser	zugeteilter Grund in Joch ¹³⁵¹	Scheiterbezug in Klafter
1	14+4	$\frac{2}{8}$	4
2	28	$\frac{3}{8}$	6
	3	$\frac{4}{8}$	6
3	2	$\frac{4}{8}$	8
	4	$\frac{4}{8}$	9
4	5	$\frac{6}{8}$	12
Summe	60	23,25	370

Tab. 4.2.: Neuaufteilung des Urlgries auf die 60 Markthäuser (1851)¹³⁵²

In diesem Verfahren wurde nicht nur die Größe der zugeteilten Urlgriesflächen in Achtel-Joch festgelegt, sondern auch der Scheiterbezug in Klafter den Häuserklassen angepasst.

Der ehemalige bürgerliche Gemeinbesitz (Urgries) war somit auf die 60 Communehäuser zur Benützung verteilt worden. Aber nicht nur Gemeingründe und der Scheiterbezug¹³⁵³ wurden nach den obigen vier Klassen festgelegt, sondern auch die Armenversorgung, die Armenverköstigung und verschiedene andere Communallasten.

Waren bei der ersten Aufteilung im Jahre 1811 56+4 Häuser bzw. Hausbesitzer berücksichtigt worden, erfolgte 1851 eine Aufteilung auf 60 Häuser. Gegen diese neue Aufteilung der Gemeinweide wurde von einigen Bürgern¹³⁵⁴ Einspruch erhoben. Dieser wurde aber am 31. Dezember 1852 vom Bezirksgericht in Seitenstetten abgewiesen.¹³⁵⁵

Ein Vergleich zwischen den Aufteilungen von 1811 und 1851 zeigt, dass jedes Mal vier Klassen von Häusern erstellt wurden. 1811 waren 23,25 Joch Weidefläche aufgeteilt worden, 1851 um fünf Joch mehr.

Das Haus Nr. 42, das ehemalige Rathaus der Marktgemeinde St. Peter in der Au, scheint 1851 nicht mehr auf – dafür die Häuser Nr. 10 und Nr. 40, wobei Nr. 10 nie eine Stammliegenschaft war. Durch einen Tausch kam das Communerecht von Nr. 40 auf Nr. 10, dennoch wurden beide Häuser 1851 in die Verteilung aufgenommen. Um 1900 wurde im Rahmen der agrarischen Operation das Haus Nr. 40 als Stammliegenschaft nicht mehr aufgenommen, dafür wiederum das Haus Nr. 42, das ehemalige Rathaus. Im

¹³⁵¹ Vgl. die folgende Tabelle.

¹³⁵² Datenquelle: GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 3 ff; Darstellung D.B.

¹³⁵³ GASTP: Fasz. Häuserlisten: Laut einer handgeschriebenen Häuserliste (S. 3) aus der Zeit um 1900 erhielten 19 Häuser 4 Klafter Scheiter, 35 Häuser 6 Klafter, 1 Haus 9 Klafter und 5 Häuser 12 Klafter. Die Verteilung von 1851 blieb somit lange Zeit unverändert, nur in den Klassen 2 und 3 gab es einige Verschiebungen.

¹³⁵⁴ Dabei handelte es sich um die Besitzer der Communehäuser Nr. 43, 25, 13, 46, 76, 2, 65 und 17.

¹³⁵⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Gerichtsurteil vom 31.12.1852; Im schriftlichen Urteil sind keine näheren Begründungen angeführt.

Repartitionsprotokoll von 1851 wurde diese Änderung auch kenntlich gemacht: Die Hausnummer 40 wurde mit Farbe umrahmt und die Nr. 42 in die Liste nachträglich eingefügt.¹³⁵⁶

Haus Nr.	Scheiter (Klafter)	Grund		Armen-verköstigung (Tage)	Armengeld		Handrobot (Tage)	Zugrobot (Tage)
		Joch	8tel		fl.	xr.		
2	4	-	2	1	-	6	1	-
4	6	-	3	2	-	10	2	-
5	6	-	3	2	-	10	2	-
6	4	-	2	1	-	6	1	-
7	6	-	3	2	-	10	2	-
8	6	-	3	2	-	10	2	-
9	6	-	3	2	-	10	2	-
10	4	-	2	1	-	6	1	-
13	12	-	6	6	-	24	-	6
15	6	-	3	2	-	10	2	-
17	4	-	2	1	-	6	1	-
18	6	-	3	2	-	10	2	-
19	6	-	3	2	-	10	2	-
20	6	-	3	2	-	10	2	-
21	12	-	6	6	-	24	-	6
22	12	-	6	6	-	24	-	6
23	12	-	6	6	-	24	-	6
24	6	-	3	2	-	10	2	-
25	6	-	4	2	-	10	-	3
26	6	-	3	2	-	10	2	-
27	6	-	3	2	-	10	2	-
28	6	-	3	2	-	10	2	-
35	6	-	3	2	-	10	2	-
36	4	-	2	1	-	6	1	-
37	9	-	4	4	-	16	-	5
38	6	-	3	2	-	10	2	-
39	6	-	3	2	-	10	2	-
40	9	-	4	4	-	16	-	5
41	6	-	3	2	-	10	2	-
43	6	-	4	2	-	10	3	-
44	6	-	3	2	-	10	2	-
45	6	-	3	2	-	10	2	-
46	8	-	4	4	-	16	-	4
47	4	-	2	1	-	4	1	-
48	12	-	6	6	-	24	-	6
49	6	-	4	2	-	10	3	-
50	4	-	2	1	-	6	1	-
51	4	-	2	1	-	6	1	-
52	4	-	2	1	-	6	1	-
53	4	-	2	1	-	6	1	-
54	6	-	3	2	-	10	2	-
55	6	-	3	2	-	10	2	-

¹³⁵⁶ GStP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 5

Haus Nr.	Scheiter (Klafter)	Grund		Armen-verköstigung (Tage)	Armengeld		Handrobot (Tage)	Zugrobot (Tage)
		Joch	8tel		fl.	xr.		
56	4	-	2	1	-	6	1	-
57	8	-	4	4	-	16	-	4
58	4	-	2	1	-	6	1	-
59	6	-	3	1	-	8	1	-
60	6	-	3	2	-	10	2	-
61	6	-	3	2	-	10	2	-
62	4	-	2	1	-	6	1	-
63	6	-	3	2	-	10	2	-
64	4	-	2	1	-	6	1	-
65	4	-	2	1	-	6	1	-
66	4	-	2	1	-	6	1	-
69	6	-	3	2	-	10	2	-
71	6	-	3	2	-	10	2	-
72	9	-	4	4	-	16	-	5
73	4	-	2	1	-	6	1	-
74	4	-	2	1	-	6	1	-
75	6	-	3	2	-	10	2	-
76	9	-	4	4	-	16	-	5

Tab. 4.3.: Auf- und Zuteilung von Holz, Grund, Armenversorgung und Robot (1851)¹³⁵⁷

Laut dieser Übersicht kam es zu einer Neuaufteilung des Holzbezugs bzw. des Grundbesitzes pro Haus sowie der Communallasten, die alle Häuser der Marktcommune St. Peter in der Au gemeinsam zu tragen hatten. Dazu gehörten die Armenverköstigung (in Tagen), das Armengeld (in Kreuzer) und Hand- oder Zugrobot in Tagen.

4.6.3. Veräußerungen aus dem Communalgrundbesitz 1861

Nachdem 1811 und 1851 die gemeinsame Viehweide auf die 60 Bürger der Marktcommune zur Nutzung verteilt worden war, wurden 1861 diese Urlgies-Flächen sowie andere Grundstücke der Marktcommune auf die Mitglieder neu verteilt. 1856 war der Vorgang eingeleitet worden, 1857 erfolgte die Bewilligung.

Laut der Aufsandungsurkunde vom 13. Juli 1861¹³⁵⁸ wurden insgesamt 28 Joch 445 Quadratklafter (ca. 162.746,3 m²) aus dem *Communalgrundbesitz* der *Marktgemeinde St. Peter in der Au* (sic!), d.h. der Marktcommune) ausgeschieden und an die Mitglieder verkauft. Dadurch ging das Eigentum an diesen Wiesen- und Ackerparzellen auf die Besitzer der Communehäuser über. Verantwortlich und zeichnungsberechtigt dafür war Franz Eckert, damals Bürgermeister der politischen Gemeinde und Communeobmann in einer Person.

Die folgende Tabelle 4.4. gibt die Zuweisung der einzelnen Parzellen zu den Stammhäusern, die Größe und Lage dieser Parzellen sowie deren Wert laut der Aufsandungsurkunde von 1861 an.

¹³⁵⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 5.

¹³⁵⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861.

Haus Nr.	Grundbuch (fol.)	Katastralgem. St. Peter/Au		Katastralgem. St. Michael/Br.		Katastralgem. Seitenstetten		Größe (QK)	Wert	
		Parz.	QK ¹³⁵⁹	Parz.	QK	Parz.	QK		fl.	xr.
2	9	306	488	-	-	-	-	488	12	12
4	1	57 56	237 113	378 379	345 37	-	-	732	18	18
5	2 313	291	67	378 379	382 39	-	-	488	12	12
6	3	307 292 293	368 51,4 68,6	-	-	-	-	488	12	12
7	4	291 57	166 153	378 379	373 40	-	-	732	18	18
8	10	48 57	145 52	-	-	261 260 264	284 83 168	732	18	18
9	8	303 304 46	0,5 225,5 101	-	-	260 264	135 270	732	18	18
10	84	-	-	-	-	260 263 264	162 151 175	488	12	12
13 ¹³⁶⁰	-	2 (?) 151 (?)	194 1.270			-	-	1.464	36	36
15	62	-	-	401	286	260 257	117 85	488	12	12
17	30	-	-	397 398	439 49	-	-	488	12	12
18	31	-	-	398 399 397	30 32 670	-	-	732	18	18
19	29	56 57 104	297 25 45	397 402	167,5 197,5	-	-	732	18	18
20	32	-	-	-	-	260 264 259	80 160 80	732	18	18
21	28	123 126 123	50,7 93 140	389 390 380 381	485 113 588,7 77,3	-	-	1.464	36	36
22	5	-	-	378	1044	260 263	140 280	1.464	36	36
23	11	122 104 135 136 135	119,9 121,1 475 248 500	-	-	-	-	1.464	36	36
24	13	104 122	95 96	397	324	261	217	732	18	18

¹³⁵⁹ QK = Quadratklaffer.

¹³⁶⁰ Die Laufnummer 51 fehlt in der Aufsandungsurkunde (vgl. später).

Haus Nr.	Grund- buch (fol.)	Katastralgem. St. Peter/Au		Katastralgem. St. Michael/Br.		Katastralgem. Seitenstetten		Größe (QK)	Wert	
		Parz.	QK	Parz.	QK	Parz.	QK		fl.	xr.
25	14	57 104 57 104 133 35 136	20 15 57 29 259 358 238	-	-	-	-	976	24	24
26	15	-	-	397 398 389 390	230 113 373 16	-	-	732	18	18
27	16	-	-	397 398 398	362 6 120	-	-	488	12	12
28	22	57 101 133 134 135 136	24,3 187,7 94 16 261 47	390	102	-	-	732	18	18
35	21	-	-	397 398 389 390	361 44 312 15	-	-	732	18	18
36	19	-	-	-	-	261 260 264 259 257 257	67 136 19 188,8 38,2 39	488	12	12
37	20	-	-	399 378 379	97 841 38	-	-	976	24	24
38	18	-	-	397 390	304 183	-	-	732	18	18
39	23	133	247	397 390	376 109	-	-	732	18	18
40	17	-	-	-	-	257 264 257	358 359 259	976	24	24
41	24	-	-	398 398 399 397	32 104 400 196	-	-	732	18	18
43	25	133 134 135 136	313,6 310 190,4 162	-	-	-	-	976	24	24
44	26	-	-	-	-	264 258 257 269 257	351 116 1 251 13	732	18	18

Haus Nr.	Grundbuch (fol.)	Katastralgem. St. Peter/Au		Katastralgem. St. Michael/Br.		Katastralgem. Seitenstetten		Größe (QK)	Wert	
		Parz.	QK	Parz.	QK	Parz.	QK		fl.	xr.
45	27	-	-	390 391	56 204	256 257	450 22	732	18	18
46	33	133 135	11 965	-	-	-	-	976	24	24
47	37	104 104	22 213	378	253	-	-	488	12	12
48	36	-	-	378 379	708 308	261 262	264 184	1.464	36	36
49	34	57 57 135	50 71 855	-	-	-	-	976	24	24
50	39	-	-	397 390	376 112	-	-	488	12	12
51	40	135	488	-	-	-	-	488	12	12
52	12	55 135	203 285	-	-	-	-	488	12	12
53	43	57 100 135	63,8 120,2 304	-	-	-	-	488	12	12
54	41	57	322	397 402	230,5 179,5	-	-	732	18	18
55	42	133 135 136	359 79 294	-	-	-	-	732	18	18
56	44	57 100 135	60 161 267	-	-	-	-	488	12	12
57	48	135	254	378	722			976	24	24
58	47	-	-	378	732	-	-	732	18	18
59	49	-	-	390 378	243 489	-	-	732	18	18
60	52	57	169	390 391	48,2 150,8	260 264	49 315	732	18	18
61	58	98 57 135	75,7 128,3 284	-	-	-	-	488	12	12
62	57	57 99 135	74 114 300	-	-	-	-	488	12	12
63	56	-	-	-	-	261 260 260 264	250 138 63 128	732	18	18
64	55	306 57 55 57 58	116 169 9 181 13	-	-	-	-	488	12	12
65	7	48 57 55	140,2 46,8 301	-	-	-	-	488	12	12

Haus Nr.	Grundbuch (fol.)	Katastralgem. St. Peter/Au		Katastralgem. St. Michael/Br.		Katastralgem. Seitenstetten		Größe (QK)	Wert	
		Parz.	QK	Parz.	QK	Parz.	QK		fl.	xr.
66	59	55 88 59 135	86 135,6 174,4 92	-	-	-	-	488	12	12
69	51	306 98 57	29 59 158	-	-	260 260	343 143	732	18	18
71	60	104	119	396 397 390 391	222,6 37,4 32,7 320,3	-	-	732	18	18
72	35	104 57 57	33 48 103	378	792	-	-	976	24	24
73	53			378	732	-	-	732	18	18
74	50	135	571	397 389 391	25 124,3 11,7	-	-	732	18	18
75	45	133 133 135 135	85 443 74 130	-	-	-	-	732	18	18
76	46	133 135 136	332 305 339	-	-	-	-	976	24	24
Summe			11 Joch 969 QK		11 Joch 275 QK		4 Joch 832 QK	27 Joch 476 QK	1.091 fl	54 xr.

Tabelle 4.4.: Größe, Lage und Wert der zugeteilten Grundstücke (1861)¹³⁶¹

Nach Parzellennummern sortiert, ergibt sich folgende Zuordnung zu den drei Katastralgemeinden:

St. Peter in der Au: 2 (?), 48, 56, 57, 104, 122, 123, 126, 133, 134, 135, 136, 151 (?), 291, 292, 293, 303, 304, 306, 307

St. Michael am Bruckbach: 378, 379, 380, 381, 389, 390, 391, 396, 397, 398, 399, 401, 402

Seitenstetten 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 269

Bei der Aufteilung 1861 erhielt jeder Hausbesitzer der in der Aufsandungsurkunde angeführten Häuser *ein bestimmtes Flächenmaß* [...] *als Hausgrund eigentümlich überlassen*.¹³⁶² Der Kaufpreis pro Joch betrug 40 fl.¹³⁶³ Weiters erfolgte die Einverleibung der den Häusern zugeteilten Grundstücke ins Grundbuch.¹³⁶⁴

Den Häusern wurden Flächen von je 488, 732, 976 oder 1.464 Quadratklaffer (ca. 1.755 m², 2.633 m², 3.511 m² bzw. 5.266 m²) zugeteilt. Die Endsumme ergab eine Fläche von 27 Joch

¹³⁶¹ Datenquelle: GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861; Darstellung D.B.

¹³⁶² GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 1; Hervorhebung D.B.

¹³⁶³ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 1.

¹³⁶⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 1.

und 476 Quadratklafter (ca. 157.102,6 m²)¹³⁶⁵ im Gesamtwert von 1.091 fl. 54 xr

Das Haus Nr. 40 (Bezirksgericht) wird in dieser Aufsandungsurkunde als *Amtshaus* der *Gemeinde Markt St. Peter* bezeichnet und war seit 1855 im Communeeeigentum.¹³⁶⁶ Dadurch gelangte es in den Gemeinschaftsbesitz der Marktbürger, wo in der Folge das Bezirksgericht untergebracht wurde. Dieses Haus erhielt ebenfalls Grund zugeteilt. Das Communerecht vom Haus Nr. 40 wurde durch einen Tausch¹³⁶⁷ auf das Hofbäckerhaus Nr. 10 übertragen. Beide (!) Häuser sind in der Übersicht verzeichnet und es wurden ihnen Grundstücke zugewiesen.

Die Volksschule des Ortes war nie eine Stammliegenschaft, da es der Pfarre gehörte. Doch wurde das Haus bzw. der Schullehrer mit Brennholz aus den Marktwäldern versorgt. Das Schulhaus kommt in der Übersicht von 1861 nicht vor, aber es wurde folgende Anmerkung unter der Laufnummer 39 eingefügt: *Der Antheil, den der Herr Schullehrer zum Genuß hat, bleibt Eigenthum der Gemeinde.*¹³⁶⁸ Es handelte sich dabei um die Parzelle Nr. 26 im Ausmaß von 205 Quadratklafter (ca. 737,4 m²).¹³⁶⁹

Das Haus Nr. 42 (ehemaliges Rathaus der Marktcommune), scheint in der Neuaufteilung von 1851 nicht mehr als Stammliegenschaft auf. 1861 wurden diesem keine Grundstücke zugewiesen. Im Rahmen der agrarischen Operation um 1900 wurde das Haus Nr. 42 aber wieder eine Stammliegenschaft, das Bezirksgerichtsgebäude (Nr. 40) dafür nicht mehr.

Die Laufnummer 51 fehlt in der Aufsandungsurkunde, am Ende der Urkunde ist dazu folgendes vermerkt: *Nummer 51 ist der zum Hause Nr. 13 zugewiesene Theil, welchen zu übernehmen die Besitzer Josef und Josefa Kothbauer sich weigern.*¹³⁷⁰ Nähere Gründe dafür sind nicht überliefert. Es handelte sich dabei um die Parzelle Nr. 2 (?) mit 194 Quadratklafter

¹³⁶⁵ Von den ursprünglich vorgesehenen 28 Joch 445 Quadratklafter (ca. 162.746,3 m²) wurden tatsächlich 27 Joch und 476 Quadratklafter (ca. 157.102,6 m²) verteilt. Es blieb ein Rest von 5.643,7 m² über. Näheres dazu ist nicht überliefert.

¹³⁶⁶ NÖLA: Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au, 1786–1880 (BG St. Peter in der Au 5/1), fol. 17 (Haus Nr. 40); vgl. DÜRRER, S. 94.

¹³⁶⁷ Vgl. DÜRRER, S. 19 f.

¹³⁶⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 12.

¹³⁶⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 12.

¹³⁷⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 16.

(ca. 697,8 m²) und um die Parzelle Nr. 151 (?)¹³⁷¹ mit 1.270 Quadratklafte (ca. 4.568,2 m²), zusammen 1.464 Quadratklafte (ca. 5.266 m²).¹³⁷²

Die Bewilligung und die amtliche Durchführung durch das Bezirksgericht St. Peter in der Au erfolgten am 15. Dezember 1862.¹³⁷³ Die Abschreibung der angeführten 27 Joch 476 Quadratklafte (ca. 15,7 ha) *Griesäcker* aus dem Grundbuch St. Peter in der Au und die Zuschreibung zu den entsprechenden Häusern als *Hausgründe* erfolgte 1863.¹³⁷⁴

Zum Haus Nr. 13 sind in der Folge aber schon mehrere Parzellen dazugekommen, wenn man die entsprechenden Eintragungen im 1882 neu angelegten Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au heranzieht.¹³⁷⁵

Damit war die alte Gemeinweide in Äcker umgewandelt und vom Gemeinbesitz in das individuelle Eigentum der alten Bürger übergeführt worden: 19 Häuser erhielten einen Grundbesitz im Ausmaß von 488 Quadratklafte, 27 Häuser von jeweils 732 Quadratklafte, 9 Häuser 976 Quadratklafte und schließlich vier (bzw. 5¹³⁷⁶) Häuser 1.464 Quadratklafte.¹³⁷⁷ Mit dem oben erwähnten Haus Nr. 13 ergibt sich die Summe von 60 Communehäusern. Diese 60 Häuser gehörten 58 verschiedenen Personen, zwei Ehepaare besaßen zwei Häuser: Paul und Theresia Ranzböck Nr. 49 und 57¹³⁷⁸ sowie Bernhard und Anna Oberleitner Nr. 47 und 72.¹³⁷⁹

Diese neuen Ackerflächen wurden im 20. Jahrhundert noch als Äcker genutzt, seit den 1970er-Jahren aber zunehmend in Bauparzellen umgewandelt, woraus sich die heutige Michaelersiedlung entwickelt hat. Freie Flächen gibt es dort kaum mehr, von der einstigen Gemeinweide ist somit nichts mehr sichtbar.

¹³⁷¹ Vermutlich ein Schreibfehler, gemeint dürfte die Nr. 157 sein. Diese lag am südlichen Rand des Urgrieses (am linken Ufer) und somit am weitesten entfernt von den Markthäusern. Vielleicht ist dies der Grund für die Ablehnung durch die Besitzer des Hauses Nr. 13. Ebenso dürfte die Bezeichnung Nr. 2 (mit 194 Quadratklafte) nicht stimmen, vermutlich ist die Parzelle Nr. 378/1 gemeint (vgl. Grundbuch Haus Nr. 13, EZ 223).

¹³⁷² GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 16.

¹³⁷³ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 18.

¹³⁷⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Gerichtsschreiben vom 15.6.1863.

¹³⁷⁵ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 993/11 (Haus Nr. 13).

¹³⁷⁶ Es sind 5 Häuser mit jeweils 1.464 Quadratklafte, wenn man das Haus Nr. 13 dazurechnet.

¹³⁷⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 2-17.

¹³⁷⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 6.

¹³⁷⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Aufsandungsurkunde vom 13.7.1861, S. 8.

5. Grundherrschaftliche Konflikte (16.–18. Jhdt.)

5.1. Germanisches und römisches Recht

Die Besiedelung der heutigen Bundesländer Österreichs erfolgte überwiegend durch germanische Stämme. Durch sie kamen germanische Volksrechte hierher, auf denen die agrarischen Rechtsverhältnisse basieren, u.a. in Hinblick auf Grund und Boden. Diesem germanischen Volksrecht stand das römische Recht gegenüber. Letzteres kannte das Privatrecht, ersteres nicht.¹³⁸⁰

Äcker und Wiesen, die der Einzelne kultivierte, standen zur freien Verfügung. Das übrige Land nannte man die *gemeine Mark* oder *Allmende*, und war das gemeinsame Eigentum der Dorfgenossen. Jeder, der einen Hof im Siedlungsbereich hatte, hatte Anteil an diesen Gemeingütern.¹³⁸¹ Umgekehrt gesehen, hatten all je, die keine Hofstätte in der Mark besaßen auch kein Nutzungsrecht an den gemeinsamen Gütern. Diese ausgeschlossenen Personen nannte man *Ungenossen*.¹³⁸²

Mit der Zeit bildeten sich obereigentümliche Rechtsverhältnisse heraus. In jenen Gebieten, wo den Grundherren die Gerichtsbarkeit anvertraut wurde, dehnten diese ihren Einfluss auf die Gemeingüter zunehmend aus – bis hin zum Obereigentum.¹³⁸³

Im germanischen Recht war Eigentum nichts Ausschließliches, sondern es waren Abstufungen möglich. Im römischen Recht gab es dies nicht. Das römische Recht war exakten und somit dem deutschen Volksrecht weit überlegen. Es kannte den Begriff des *Obereigentums* nicht, vielmehr aber das Privateigentum oder das Miteigentum an Grund und Boden.¹³⁸⁴ Der romanistische Eigentumsbegriff beruht auf der ausschließlichen Verfügung und Nutzung (vgl. ABGB).¹³⁸⁵

Wilhelm Seemann hatte durch seine Studien in Italien das römische Recht gelernt und kam so zu neuen Rechtsansichten bzw. zu einem neuen, d.h. ausschließlichen, Verständnis von Eigentum. Als er die Grundherrschaft von St. Peter in der Au übernahm, setzte er diese neuen Rechtsansichten konsequent um, wobei er verständlicherweise auf Widerstand stieß.

¹³⁸⁰ MAIR, S. 18, 22; vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 81 f; vgl. KÜHNE und OBERHOFER, S. 245, 270, 274.

¹³⁸¹ ÖHLINGER e.a. (2012), S. 81 f; MAIR, S. 18.

¹³⁸² MAIR, S. 18; KOHL (²2012), S. 188 f, 197; KÜHNE und OBERHOFER, S. 259 f; ÖHLINGER e.a. (2012), S. 81 f.

¹³⁸³ MAIR, S. 18; vgl. KOHL (¹2012), S. 7, 17; vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 68 f.

¹³⁸⁴ MAIR, S. 20, 23; vgl. KOHL (¹2012), S. 7, 17; vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 68 f; KÜHNE, S. 352, 368; OBERHOFER (2010), S. 32 f, 46.

¹³⁸⁵ Vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 107, 108; KÜHNE, S. 352.

Doch die neuen Rechtsansichten und Rechtsprechungen breiteten sich immer stärker aus. Alten Gewohnheitsrechte und Auffassungen, Weistümer und Gebräuche standen bald im Gegensatz zum römischen Recht, das sich bereits in zahlreichen Lebensbereichen durchgesetzt hatte. Mit dem römischen Recht zeigten die Fürsten und Grundherren „ihre Rechte auf die Allmende (Wald, Weide, Wiesen, Wasser) und überwand den tief im Volksleben verwurzelten Grundsatz des Brauchs und der Gewohnheit.“¹³⁸⁶

So veränderten sich die alten Markgenossenschaften mit germanischen Rechtsansichten hin zu straff verwalteten, untertänigen Gemeinschaften, die bald nur mehr das Nutzungseigentum innehatte, denn das Obereigentum lag in den Händen der Grundherren, dazu eine kurze Zusammenfassung im originalen Wortlaut von Theodor Öhlinger (2012):

„Die Österreichische Zivilrechtslehre – soweit sie sich für die „exotische Einrichtung“ der Agrargemeinschaft überhaupt interessierte – führt die Entstehung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Grundsätzlichen auf die „Allmende“ zurück, worunter die „altdeutsche und altslawische Gemeinschaft der Dorfgenossen“ an Wald und Weide verstanden wird. Die Nutzungsrechte der Markgenossen galten danach als private Rechte, als Ausfluss des Mitgliedschaftsrechtes des Nachbarn, des einzelnen „Markgenossen“. Der Usus modernus pandectarum definierte konsequenterweise das Nutzungsrecht des „Markgenossen“ als „servitus iuris Germanici“, jene deutschrechtliche Erscheinung des beschränkten dinglichen Rechtes, für welche verschiedene Grundsätze des römisch-rechtlich geprägten Servitutsrechtes, wie die Rechtssätze „nemini res sua servit“ und „servitus in faciendo consistere nequit“, nicht gelten sollten. Das Eigentum an der Allmende wurde den jeweiligen Markgenossen „als Gemeinschaft“ zugeordnet. Das agrargemeinschaftliche Grundstück soll die Rechtsverhältnisse fortsetzen, welche an den Allmendliegenschaften bestanden. Dieser Versuch, die agrargemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse direkt bei der mittelalterlichen Wirtschaftsform der Allmende anzuknüpfen, schlägt jedoch im Allgemeinen gründlich fehl. Die Rechtspositionen der „Markgenossenschaften“ („Gemeinden“, „Dorfgemeinden“, Nachbarschaften) an den Allmenden wurde nämlich – jedenfalls im hier interessierenden Rechtskreis – im Laufe der Jahrhunderte von grundherrschaftlichen bzw. feudalen Rechtspositionen überlagert und letztlich verdrängt. Die „Grund- und Gerichtsherrn“ übernahmen unter Berufung auf die verschiedensten Rechtstitel wie königliche Verleihung oder schlicht durch Gewalt und Missbrauch der Gerichtsherrlichkeit die Markgenossenschaftswaldungen entweder als Eigentum oder mit den Rechten eines Schutzherrn. Im Zuge dieses Prozesses wurden die Rechtspositionen der Markgenossen als Mitglieder der ehemaligen „Eigentumsträger“ (Markgenossenschaften, Gemeinden, Nachbarschaften usw.) herabgedrückt auf Individualrechtspositionen in Form von Servituts- bzw. Realrechten. Die „Feudalherren“ beanspruchten das Eigentum; eine gemeinschaftliche Rechtsposition der Nutzungsgemeinschaft, welche in Kollision mit diesem „feudalen Obereigentum“ gestanden hätte, wurde bestritten.“¹³⁸⁷

5.2. Waldnutzung versus Waldeigentum

Zu den meisten Grundherrschaften, Edelmannssitzen, weltlichen sowie geistlichen Gütern in den walddreichen Regionen des Landes unter der Enns gehörten von Anfang an Wälder.¹³⁸⁸

Der Forstbesitz stellte einen zentralen Teil des Dominikalgutes dar, der zu Beginn der Besiedelung gerodet wurde, um Grund und Boden zu gewinnen. Die Bedeutung des Waldes

¹³⁸⁶ HANTSCH, S. 248: Aufstände und Unruhen waren vielfach die Folge, u.a. der Bauernaufstand von 1525/26.

¹³⁸⁷ ÖHLINGER e.a. (2012), S. 81 f.

¹³⁸⁸ Folgendes vgl. BELOW und BREIT, Vorwort, S. V-VII, S. 1-8, 11-14, 31-33; vgl. KOHL e.a. (2012).

als Nahrungsquelle, Holzressource oder Weideland war noch eher gering, erst als Holz als Rohstoff immer bedeutender und in der Folge auch knapper wurde, mehrten sich Nutzungskonflikte bzw. wurden immer häufiger Nutzungseinschränkungen erlassen. Die Herrschaftsinhaber übten seit dem 15. Jahrhundert das Aufsichtsrecht über die Gemeindewälder immer strikter aus bzw. beanspruchten sie die von den Untertanen genutzten Wälder intensiver für sich allein. Sie sahen es als Inhaber der Ortsobrigkeit als ihr Recht und ihre Pflicht an, das gemeinsame Eigentum ihrer Untertanen zu kontrollieren.¹³⁸⁹

Das System der Grundherrschaften bestand über viele Jahrhunderte und durchlebte viele Hoch- und Tiefpunkte. Das Feudalsystem sowie veraltete Rechtsstrukturen und Eigentumsbegriffe waren einer Weiterentwicklung hinderlich. Auch auf die Gemeingüter wirkten sich diese Veränderungen aus: Die extensive Nutzung von Gemeinweiden schien nun nicht mehr zeitgemäß bzw. sollte durch eine bessere und intensivere Nutzung ersetzt werden. Aber auch in den Gemeinwäldern kam es zu Änderungen, denn die althergebrachten Nutzungsrechte von Untertanen bzw. Servitute behinderten dort ebenso eine zweckmäßigere und wirtschaftlich intensivere Nutzung der Herrschaftswälder.¹³⁹⁰

Ein großes Konfliktpotential bargen generell die Beziehungen zwischen Grundherren und den Inhabern bzw. Nutzern von Wäldern, Weiden und Wiesen, da die Grundherren zusehends nach dem Obereigentum an diesen Gemeingütern strebten (*Herrschaftsintensivierung*). Langjährige bzw. althergebrachte Traditionen und Überlieferungen waren auf einmal bedeutungslos, verdrehte Eigentumsverhältnisse waren nun – ohne rechtliche Grundlage – gültig. Widerstand der Benachteiligten war meistens zwecklos bzw. wenig erfolgreich. So kam es zu konkurrierenden Entwicklungen und zahlreichen Konflikten, neue Herrschaftsansprüche überschnitten sich mit alten Nutzungsrechten, neue Gesetze und Vorschriften mit althergebrachten Ordnungen. Herrschaften und Gemeinden standen in einem Spannungsfeld zwischen Selbstverwaltung und Fremdbestimmung. Seit dem 16. Jahrhundert waren diese Probleme ein Dauerbrenner. Erst die Agrarreformen des 19. Jahrhunderts brachten erste Lösungsansätze.¹³⁹¹ Mehrere Faktoren waren Auslöser für diese Konflikte, v.a. aber die Definition von *Eigentum*.

Seit dem Spätmittelalter haben sich die Eigentumsformen stark verändert. Den Bürgern der Marktcommune St. Peter in der Au gehörten Häuser, Gärten und Ackerflächen. Im ländlichen,

¹³⁸⁹ FEIGL (1964), S. 162-169; JOHANN, S. 15 f; ZÜCKERT, S. 122.

¹³⁹⁰ FEIGL (1964), S. 320-322.

¹³⁹¹ ZÜCKERT, S. 293 f; GRÜNE e.a., S. 288; vgl. LECHNER, S. 144, 146 f.

bäuerlich geprägten Bereich war dies aufgrund der Grundherrschaften anders: Mehrere Personen nutzten, gebrauchten und besaßen dieselben Gegenstände und Güter gemeinsam. Land- und Forstwirtschaft waren eng miteinander verbunden. Mit den bäuerlichen Liegenschaften waren Nutzungsrechte u.a. an Äckern, Weiden, Wäldern, Brunnen, Bächen, Moore und Teiche verbunden.

Durch die Einbindung in eine Herrschaft bzw. durch ihre Arbeit auf, in bzw. mit diesen agrarischen Ressourcen wurden Nutzungsrechte begründet. Lange Zeit war die Vorstellung vom geteilten Eigentum mit dem Grundherrschaft als Obereigentümer (*dominium directum*) und dem Lehensherrschaft als Untereigentümer bzw. Nutzer (*dominium utile*) vorherrschend. Dieses *geteilte Eigentum* war eine Erfindung der Legistik. Aus dem *dominium utile* entwickelte sich mit der Zeit ein Recht an einer fremden Sache.¹³⁹²

Im 18. Jahrhundert geschah ein markanter Umbruch im Bezug auf die Definition von Eigentum, nachdem bereits im 17. Jahrhundert das geteilte Eigentum vermehrt in Frage gestellt worden war. Das Nutzungsrecht (*dominium utile*) wurde von den damaligen Juristen zunehmend aufgewertet, die Untereigentümer erhielten immer häufiger „einen Anteil an der Proprietät“ zugestanden.¹³⁹³ Die Vorstellung eines geteilten Eigentums war unhaltbar geworden.¹³⁹⁴

Schon im ABGB von 1811 kommt jedoch die Sichtweise vom geteilten Eigentum vor.¹³⁹⁵ Erst im Laufe des 19. Jahrhundert setzte sich eine neue Eigentumsdefinition (*Ausschließlichkeit*) durch, denn das Untereigentum hatte sich seit dem Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit zu einem Volleigentum entwickelt. Das Untereigentum wurde so zum Eigentum schlechthin, während das Obereigentum durch die Auflösung der Grundherrschaften völlig verschwand.¹³⁹⁶ Seit 1867 durfte kein geteiltes Eigentum mehr errichtet werden.¹³⁹⁷

Der Wald aber war dieser Eigentumsidee nie unterworfen gewesen, sondern galt von jeher als allgemein zugänglich bzw. frei nutzbar. Seine existentielle Bedeutung war offensichtlich, das diesbezügliche Eigentumsverständnis bildete sich daher erst später aus. Waldnutzung unterlag zunächst keinen Einschränkungen, denn auch die Grundherrschaften hatten anfangs nur geringes Interesse an der Nutzung ihrer Wälder. Diese lagen einerseits von

¹³⁹² SIEGL, S. 219.

¹³⁹³ BELOW und BREIT, S. 29 f.

¹³⁹⁴ ÖHLINGER e.a. (2012), S. 68 f; BELOW und BREIT, S. 29 f; vgl. MAIR, S. 23.

¹³⁹⁵ ÖHLINGER e.a. (2012), S. 107; KÜHNE und OBERHOFER, S. 352; KÜHNE, S. 368.

¹³⁹⁶ ÖHLINGER e.a. (2012), S. 107 f; vgl. PERNTHALER (2012), S. 513, 520; BELOW und BREIT, S. 11, 14.

¹³⁹⁷ ÖHLINGER e.a. (2012), S. 107.

ihrem Herrschaftssitz weit entfernt oder zu ablegen. Andererseits hatten sie meist aufgrund der Fülle an Wäldern selbst genug Waldflächen zur Verfügung, weshalb sie ihren Untertanen Wälder zur freien Nutzung übergaben.¹³⁹⁸

So entstanden viele Gemeinwälder, Marktwälder, Bürgerwälder oder Genossenschaftswälder. Städte und Märkte bekamen Wälder übertragen oder Bauern erhielten Wälder zur Nutzung. Jedenfalls sollte damit die Versorgung der ansässigen Bevölkerung abgesichert werden. Die Nutzung wiederum erfolgte gemeinschaftlich, ebenso deren Verwaltung bzw. Instandhaltung. Solange die Wälder derart genutzt wurden, kam kein Dorfverband auf die Idee, nach dem Eigentümer zu fragen. Die Wälder wurden als Allmende betrachtet und standen allen Mitgliedern der Gemeinschaft zur Verfügung – quasi als Naturrecht.¹³⁹⁹

Waldordnungen, Forstordnungen bzw. normative Texte den Wald betreffend sind im deutschsprachigen Raum v.a. im 16. Jahrhundert für die meisten Territorien von den Landesfürsten oder Grundherren erlassen worden. Für die Obrigkeit waren diese schriftlichen Regelwerke eine Möglichkeit, Zugang und Nutzung von Wäldern einzuschränken bzw. ihrem Anspruch auf Regelung der Wälder, Repräsentation und Raumbeherrschung Ausdruck zu verleihen.¹⁴⁰⁰ Konflikte waren in der Folge häufig, wurden doch alte Nutzungstraditionen plötzlich in Frage gestellt bzw. gänzlich unterbunden. Spielregeln wurden einseitig durch die Grundherren geändert, vielfach autonom genutzte und verwaltete Waldgebiete wurden nun streng reglementiert und einer neuen Verwaltung unterzogen.¹⁴⁰¹

Der Grund für die Erlassung von Waldordnungen liegt einzig in Nutzungsinteressen und nicht darin, Rechte schriftlich festzuhalten.¹⁴⁰² Sie sind somit Ausdruck der patrimonialen Machtdemonstration und Willensbekundung.¹⁴⁰³

Der Wald stellt aufgrund seiner vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten eine wesentliche Lebensgrundlage für breite Bevölkerungsschichten dar. Die Nutzungsansprüche der Bauern gerieten ab dem Spätmittelalter zunehmend in Konflikt mit den Nutzungsvorstellungen der Obrigkeit, insbesondere hinsichtlich der Holzproduktion und der herrschaftlichen Jagd.

¹³⁹⁸ BELOW-BREIT, S. 19, 46-49, 54-55.

¹³⁹⁹ KOHL e.a. (2012), S. X; ÖHLINGER e.a. (2012), S. 48; BELOW-BREIT, S. 19, 29, 46-49, 54-55.

¹⁴⁰⁰ SONNLECHNER, S. 268 f; vgl. KOHL (³2012), S. 539.

¹⁴⁰¹ SONNLECHNER, S. 268, 271.

¹⁴⁰² SONNLECHNER, S. 269.

¹⁴⁰³ SONNLECHNER, S. 270; vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 68, 69, 72.

Grundherren griffen verstärkt regulierend ein, langjährige Nutzer wurden aus den Wäldern verdrängt.¹⁴⁰⁴

Im Laufe der Jahrhunderte kamen immer öfter Begehrlichkeiten bezüglich des tatsächlichen Eigentums an den Wäldern auf. Unterschiedliche Interessen von Grundherren und Bauern führten unweigerlich zu Konflikten, wobei die große Bedeutung des Waldes insbesondere für die vorindustrielle Gesellschaft und Bevölkerung immer unbestritten war. Neben dem Holz als Hauptressource des Waldes bot dieser aber auch den Tieren Futter (u.a. Eicheln und Bucheckern) und Weideflächen. Die Menschen sammelten Kräuter, Beeren, Früchte, Nüsse, Pilze, Harz, Rinden oder Laub. Gerade diese Vielzahl an Nutzungsmöglichkeiten und der hohe ökonomische Stellenwert des Waldes führten zu Streitigkeiten und Besitzaneignungen.¹⁴⁰⁵

Weitere Spannungen entstanden durch den Bevölkerungsdruck bzw. durch ein zunehmend absolutistisches Agieren vieler Grundherren. Die traditionelle Waldnutzung geriet so aus dem Ruder: Langjährige Nutzer wurden plötzlich zu Bittstellern, der herrschaftliche Einfluss auf einst frei zugängliche und nutzbare Wälder wurde größer, Nutzungsrechte der Bauern als Untereigentümer wurden beschnitten, reduziert oder verschwanden gänzlich. Die Grundherren wollten den Wald für sich allein haben (vgl. *Herrschaftsintensivierung*) und drängten die Bauern aus dem Wald.¹⁴⁰⁶ Diese Entwicklung ist typisch für die Frühe Neuzeit und sollte auch den Wildbestand erhöhen. Die Jagd war inzwischen zu einer bedeutenden gesellschaftlichen Repräsentationsform des Adels geworden. Der Wildbestand war dadurch in Gefahr.¹⁴⁰⁷

Die Bauern verloren so vielfach den Wald als wichtige und überlebensnotwendige Rohstoff- und Nahrungsquelle. Über Jahrhunderte hindurch bestehende genossenschaftliche Nutzungsrechte gingen so verloren.

Besonders im 15. und im 16. Jahrhundert wurde auch der Einfluss des Staates immer größer. Waldordnungen wurden erlassen, Nutzungsrechte neu definiert bzw. Sanktionen bei Missachtung verhängt. Dafür waren mehrere Gründe ausschlaggebend: Der Staat erkannte, dass die Zunahme der Bevölkerung zu einer intensiveren Nutzung bzw. sogar zur Ausbeutung der Wälder führte, eine drohende Holznot sollte vermieden werden.¹⁴⁰⁸

Außerdem benötigten die Grundherren zunehmend mehr Holz für ihre Prachtbauten, die der

¹⁴⁰⁴ SONNLECHNER, S. 270; vgl. BELOW und BREIT, S. 305: „Entfeudalisierung des Waldes“.

¹⁴⁰⁵ BELOW und BREIT, S. 31-34.

¹⁴⁰⁶ BELOW und BREIT, S. 50 f; vgl. BELOW und BREIT, S. 305: „Entfeudalisierung des Waldes“.

¹⁴⁰⁷ BELOW und BREIT, S. 68 f; vgl. SCHEUTZ (2013), S. 92-94.

¹⁴⁰⁸ Vgl. BELOW und BREIT, S. 68 f.

frühabsolutistischen Repräsentation dienten. Der Bedarf an Bau- und Brennholz für vorindustrielle Produktionen (Köhlerei, Glashütten etc.) war ebenfalls gestiegen. Forstordnungen und Waldnutzungsvorschriften dienten aber auch der Disziplinierung bzw. Geringhaltung der Untertanen. Aus all diesen Gründen suchten der Staat und die Grundherren den Holzkonsum ihrer Untertanen einzuschränken.¹⁴⁰⁹

Die Grundherren wollten ihren Anspruch aber nicht nur auf den bäuerlich genutzten Grund und Boden ausweiten, sondern auch auf den Wald, die Jagd und das Wild, die Gewässer (Flüsse, Teiche) usw. – im Sinne eines ganzheitlichen Machtanspruchs.

In diesem Spannungsfeld zwischen absolutem Eigentumsanspruch der Grundherren als Obereigentümer und der bäuerlichen Ansicht eines frei nutzbaren Waldes erwies sich die Kategorie des geteilten Eigentums als nicht mehr passend. Im 17. und 18. Jahrhundert erfuhr das Nutzungseigentum gegenüber dem Obereigentum eine deutliche Aufwertung.¹⁴¹⁰ Mit der Zeit entstand eine neue Rechtsansicht und Auslegung des Waldeigentums betreffend. Der Wald wurde zu einem Eigentumsobjekt, der lange Zeit ein Ort von Nutzungskonflikten, Herrschaftsansprüchen und Machtdemonstrationen war.¹⁴¹¹

Im 19. Jahrhundert wurde durch eine neue Definition von *Eigentum* das *ungeteilte* Waldeigentum zu einer neuen Kategorie. Viele Wälder gelangten nach 1848 in Privatbesitz bzw. alte Gemeinwälder wurden in zeitgemäßes und eindeutiges Eigentum staatlich anerkannter Genossenschaften (Agrargemeinschaften) übergeführt.¹⁴¹²

Wie einst die Grundherren die Bauern aus dem Wald drängten, so kam es im 19. Jahrhundert erneut zu einer ähnlichen Entwicklung: Durch die Trennung der alten Bürgercommunen in politische Gemeinden und Agrargemeinschaften wurde die Bevölkerung wiederum aus dem Wald gedrängt, denn nur mehr die Mitglieder der Agrargemeinschaften hatten Nutzungs- oder Holzbezugsrechte.¹⁴¹³ So vollzog sich neben der Aufhebung der feudalen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung auch eine „Entfeudalisierung des Waldeigentums“¹⁴¹⁴ bzw. der Nutzungsrechte und -möglichkeiten.

¹⁴⁰⁹ BELOW und BREIT, S. 68, 34-36.

¹⁴¹⁰ KÜHNE und OBERHOFER, S. 246, 290; BELOW und BREIT, S. 312.

¹⁴¹¹ BELOW und BREIT, S. 312; vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 82: „Die „Feudalherren“ beanspruchten das Eigentum; eine gemeinschaftliche Rechtsposition der Nutzungsgemeinschaft, welche in Kollision mit diesem „feudalen Obereigentum“ gestanden hätte, wurde bestritten.“

¹⁴¹² BELOW und BREIT, S. 304 f.

¹⁴¹³ Vgl. Forstgesetz von 1852; vgl. JOHANN, S. 18.

¹⁴¹⁴ BELOW und BREIT, S. 305.

Das Forstgesetz von 1852, das für alle Kronländer der Monarchie gültig war, untersagte eine Aufteilung von Gemeinwäldern, denn nur ausreichend große Wälder konnten gut bewirtschaftet werden. Die Entstehung von Klein- und Kleinstwäldern sollte damit vermieden werden. Nur in begründeten Fällen durften Ausnahmen gemacht werden.¹⁴¹⁵

Die Selbstversorgung mit Holz bzw. mit Produkten des Waldes ist heute für einen Großteil der Bevölkerung nicht mehr existentiell notwendig. Die Eigenversorgung mit Brennholz spielt nur mehr eine geringe Rolle, vielfach auch für die Mitglieder von Agrargemeinschaften, denn in vielen Agrargemeinschaften beschränkt sich die Nutzung des Gemeinwaldes heute auf den Holzverkauf.

Besonders seit dem 15. Jahrhundert nahmen die Grundherren bzw. Herrschaftsinhaber größere Rechte für sich in Anspruch, zogen das Obereigentum an sich und vergaben anschließend je nach Belieben Nutzungsrechte. Diese Entwicklung führte zu einer straffen Forstobrigkeit der Herrschaften.¹⁴¹⁶

Die Forstobrigkeit, die die Grundherren immer stärker für sich beanspruchten, basierte auf vier Grundsätzen:¹⁴¹⁷ Erstens sahen die Adeligen es als ihr Recht bzw. ihre Aufgabe an, ihre Güter bzw. ihr Hab und Gut zu schützen und gegen Personen vorzugehen, die diesen Gütern Schaden zufügten.¹⁴¹⁸

Zweitens wollten die Adeligen die Wirtschaftsführung ihrer Untergebenen überwachen sowie das Obereigentum über jenen Grund und Boden, den die Bauern bewirtschafteten, erlangen. Dasselbe gilt für Wälder, die von Bauern genutzt wurden, und für Gemeindewälder.¹⁴¹⁹

Drittens hatten die Adeligen die sogenannte *Ortsobrigkeit* inne. Damit verbunden war auch die Aufsicht über bzw. die Kontrolle des Gemeinschaftseigentums der Untertanen. Der Inhaber der Ortsobrigkeit hatte die volle Verfügungsgewalt darüber.¹⁴²⁰

Viertens beruhte die Forstobrigkeit auf dem sogenannten Forstregal, das die Landesfürsten auch für das ganze Land unter der Enns bzw. bedeutende Grundherren für ihren Herrschaftsbereich in Anspruch nahmen. Darauf basierend konnte der Landesfürst

¹⁴¹⁵ JOHANN, S. 18.

¹⁴¹⁶ JOHANN, S. 15.

¹⁴¹⁷ FEIGL (1964), S. 164 f; JOHANN, S. 15-16.

¹⁴¹⁸ FEIGL (1964), S. 164 f; JOHANN, S. 16.

¹⁴¹⁹ FEIGL (1964), S. 164 f; JOHANN, S. 16.

¹⁴²⁰ FEIGL (1964), S. 164 f; JOHANN, S. 16.

Waldordnungen oder Nutzungsvorschriften erlassen, wenn auch die Wälder nicht unmittelbar zu seinem Kammergut gehörten.¹⁴²¹

Aufgrund dieser umfassenden Kontroll- und Einflussmechanismen ist es verständlich, dass die freie Holznutzung zusehends einer stärkeren Einschränkung unterworfen war und der herrschaftliche Wirkungsbereich immer größer wurde. Nicht wenige Grundherren zogen das volle Besitzrecht an sich und wurden dadurch zu absoluten Obereigentümern.¹⁴²²

5.3. Das Landesfürstliche Kammergut

Seit dem Spätmittelalter ist für Niederösterreich eine ausgeprägte ständische Struktur nachweisbar. Die vier Stände entwickelten sich im Laufe der Zeit zu einem wichtigen Machtfaktor im Land. Die hohe Geistlichkeit hatte schon seit der späten Babenbergerzeit großen Einfluss, insbesondere durch ausgedehnte Grundherrschaften. Mit den Grundherren musste auch verhandelt werden, wenn der Landesfürst außerordentliche Leistungen beanspruchte. Der Fürst selbst war insbesondere auf die Unterstützung der Stände, u.a. in finanzieller oder militärischer Hinsicht, angewiesen. Das landesfürstliche Kammergut wäre aber für die Hofhaltung, Rechtspflege, Kriegsführung etc. nicht ausreichend gewesen. Die von der landesfürstlichen Kammer verwalteten Güter wurden deshalb immer wieder verpfändet, um an zusätzliche Geldmittel zu gelangen.¹⁴²³

Unter Maximilian I. (1493–1519) wurden die Kammerfinanzen reformiert und künftig dem Vizedom als obersten Hüter der Landesfinanzen anvertraut.¹⁴²⁴ Das Wiener Vizedomamt war eine Besonderheit auf dem Gebiet der Herrschaften in Niederösterreich: Viele Herrschaften befanden sich bis zur Zeit Rudolfs II. im Besitz der Landesfürsten, die entweder vor Ort durch Pfleger verwaltet, an Adelige oder Geistliche verpfändet oder später ganz verkauft wurden. St. Peter in der Au gehörte zu diesen landesfürstlichen Gütern, der Ort selbst war zwar seit der Zeit der letzten Babenberger bis 1586 ein landesfürstlicher Markt gewesen.¹⁴²⁵

Da der landesfürstliche Besitz weit verstreut und unübersichtlich war, wurde dieser durch eine Reform den Vizedomen unterstellt. Damit sollte die Verwaltung vereinfacht werden, wenngleich die Finanzbeamten auch weit entfernt waren und ihre Untertanen nur selten aufsuchten. Daher wurde aus der Gruppe der Urbarsholden ein Vertreter gewählt, der sich

¹⁴²¹ FEIGL (1964), S. 164 f; JOHANN, S. 16.

¹⁴²² Vgl. u.a. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 81 f.

¹⁴²³ Vgl. PETRIN, S. 285 f; vgl. GUTKAS (1959), S. 65; KNITTLER, S. 49.

¹⁴²⁴ Einige Verwandte Wilhelm Seemanns hatten dieses Amt u.a. in Österreich ob der Enns inne.

¹⁴²⁵ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1978), S. 117.

um die Verwaltung vor Ort kümmerte. Dieser wurde *Amtmann* oder *Dorfrichter* genannt.¹⁴²⁶ Der Landesfürst hatte durch seine vielen Untertanen, Güter, Vorrechte, Abgaben und Einkünften etc. eine besondere Machtstellung inne. Durch das landesfürstliche Kammergut war er der reichste und mächtigste Grundherr im Land unter der Enns. Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert verlor dieses Kammergut durch zahlreiche Verpfändungen stetig an Größe, denn im Zuge diverser Finanzkrisen mussten immer wieder Güter veräußert werden. Das Kammergut hatte eine doppelte Funktion: Einerseits konnte der Landesfürst durch Verpfändungen oder Veräußerungen rasch an zusätzliche Einnahmen gelangen. Andererseits konnte der Adel durch den Erwerb derartiger Güter seine Stellung festigen, seinen Einfluss erweitern und sein Kapital sicher anlegen. Besonders vom 15. bis zum 17. Jahrhundert wurde das Kammergut derart eingesetzt.¹⁴²⁷

5.4. Verkauf der Herrschaft St. Peter in der Au

Besonders unter Rudolf II. fand gleichsam ein Ausverkauf des Kammergutes statt, viele Herrschaften wurden aus dem Kammergut ausgeschieden und gelangten so in das Eigentum von Adeligen. Diese Vorgänge hatte das Land unter der Enns nachhaltig verändert: Genossen viele Orte unter den Landesfürsten noch deren Schutz und Gnade, so kam es danach gehäuft zu Konflikten. Die neuen Grundherren führten neue Ordnungen ein, alte Rechte und Freiheiten wurden vielfach in Frage gestellt. Sie wohnten meist vor Ort in einem Schloss oder einem anderen Herrschaftssitz, wohingegen der Landesfürst oft weit weg war und sich dadurch manche Gewohnheitsrechte entwickelten.

So geschah es 1587 auch mit der Herrschaft St. Peter in der Au samt Schloss und Markt. Von 1236¹⁴²⁸ bis 1586, also genau 350 Jahre, war die Grundherrschaft St. Peter in der Au im Besitz der Landesfürsten gewesen. Die Bauern rund um den Marktkern waren den Landesfürsten untertänig, ihre Abgaben waren im Urbar verzeichnet. Die Bürger des Marktes hatten weitreichende Freiheiten. Die Untertanen genossen den Schutz der Landesfürsten, Konflikte mit Pflägern oder Pfandinhabern kamen immer wieder vor. Ab 1586/87 kam es zu gravierenden Änderungen im Machtgefüge von St. Peter in der Au, als der Verkauf der Herrschaft immer näher rückte. Die Verhandlungen über den Verkauf der Herrschaft St. Peter in der Au begannen 1586. Zu diesem Zwecke wurde ein Urbar angelegt, das den

¹⁴²⁶ Vgl. FEIGL (1957), S. 32 f.

¹⁴²⁷ Vgl. KNITTLER, S. 49; FEIGL (1964), S. 46; SATZINGER, S. 123 f.

¹⁴²⁸ Vgl. BLANK, S. 243 f.

gesamten Besitz und Herrschaftsbereich erfasste. Das Urbar ist datiert mit dem 12. Jänner 1587,¹⁴²⁹ dem Tag der offiziellen Übergabe des Urbars bzw. des Verkaufs.

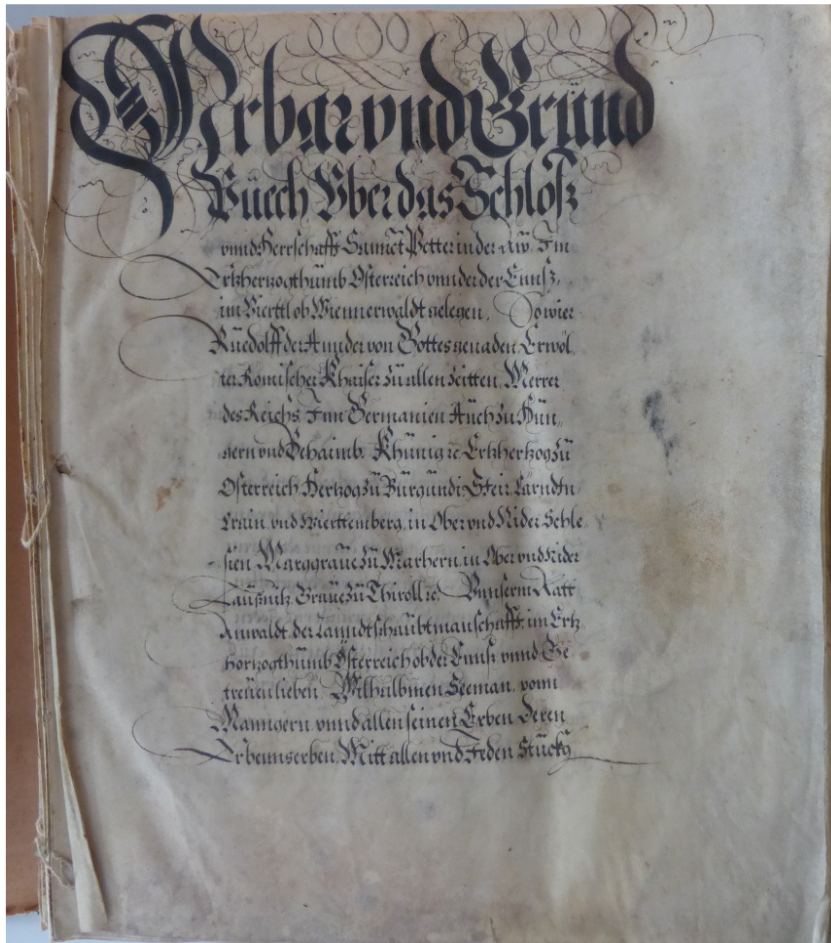


Abb. 5.1.: Erste Seite des Urbars und Grundbuches über das Schloss und die Herrschaft St. Peter in der Au (12.1.1587)¹⁴³⁰

In diesem Urbar sind folgende Punkte enthalten: Geistliche Lehenschaft, Markt- und Dorfobrigkeit, Strafen und Wandel, Landgericht, Panthaiding, Hofwiesen, Hofäcker, Fischwasser, Wälder, Getreide-Zehenthäuser, Wildpan und Jagd, Ab- und Anfahrt, Inventur, Robot, Einnahme der Pfarrkirche und Zugehörigkeiten, Behaute Güter im Markt, neue Häuser außerhalb des Marktes auf der gemeinen Viehweide, Überländdienst im Markt, fremder Überländdienst, Überländdienst von Grund und Brandstätten, Fleischbankdienst, St. Peters-Zeche, Unser Frauen-Zeche, Frühmess-Zeche, behaute Güter im Urbaramt, Ehrung der Urbarsleute, Rüstungspferde und Urbarsteuer.

Zu Beginn des Urbars erfährt man, dass Rudolf II., römischer Kaiser, Erzherzog von Österreich etc. seinem Ratsanwalt der Landhauptmannschaft im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Wilhelm Seemann von Mangern und *all seinen erben*,¹⁴³¹ unwiderruflich das Schloss und die Herrschaft St. Peter in der Au verkauft. Er erhielt alles als *freyledigs aigen*¹⁴³² durch

¹⁴²⁹ Vgl. GASTP: Urbar (1587), fol. 75r.

¹⁴³⁰ Bildquelle: GASTP: Fasz. Urbare (Urbar von 1587, fol. 1r).

¹⁴³¹ *Und all seinen erben* ist ein eindeutiges Kriterium für das Privateigentum.

¹⁴³² GASTP: Urbar (1587), fol. III; vgl. LECHNER, S. 116, 132.

einen *freyen, statten, ewigen und unwiderruefflichen khauff*.¹⁴³³ Der Kaufpreis betrug 9.915 fl.¹⁴³⁴ Durch diesen Kauf ging die einst landesfürstliche Herrschaft in den Privatbesitz eines Kleinadeligen über, der immer mehr nach Macht und Einfluss strebte. Wilhelm Seemann war der erste, der die Herrschaft St. Peter in der Au als *freies Eigentum* besaß und er betrachtete bald *ganz St. Peter in der Au* als sein absolutes und uneingeschränktes Eigentum (vgl. römisches Recht).

Da die Herrschaft als ein *freies und eigenes Landgut* verkauft worden war, gehörte laut dem Urbar die **gesamte Jurisdiktion, auch über den Markt, sambt dem purckhfridt unnd allen darzue gehörigen gründt und poden, inmassen die allten march, rain, stain außweisen gehörtt immediate in das schloß der herrschafft zue**.¹⁴³⁵

So wurde aus dem landesfürstlichen Markt (mit vielen Freiheiten) ein untertäniger Markt, der dem neuen Schlossherrn untergeben war. Aus *des Domvogts Leuten (tūmfūt liut*¹⁴³⁶) waren im Laufe der Jahrhunderte landesfürstliche Bürger geworden, die nun zu Seemanns Untertanen wurden. Damit begann ein neues Kapitel für den Markt St. Peter in der Au, der laut dem Urbar *immediate* der Schlossherrschaft unterstellt war. Der Inhaber des Schlosses und der Herrschaft war *allein rechter Lehen-, Vogt- und Schirmherr*.¹⁴³⁷

Jährlich wurde ein Pantaiding im Schloss zur *erhaltung erbarer christlicher mannzucht und pollice*¹⁴³⁸ für die Urbarsholden, d.h. für die untertänigen Bauern abgehalten. Die Bürger im Markt nahmen daran nicht teil.

Neben den herrschaftlichen Besitztümern wurden im Urbar auch die untertänigen Bauern aufgelistet, die ihre Abgaben nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld leisteten.¹⁴³⁹ Weiters hatten die Bauern ihre Höfe in freier Erbleihe (*freis ledigs guet haben nach gnadn*¹⁴⁴⁰).

Die Bauern hatten einen Amtmann, alle zur Herrschaft gehörigen Untertanen mussten die landsgebräuchige Robot leisten.¹⁴⁴¹

Zum Schloss gehörten ein Stadel, ein Küchengarten, ein Teich beim Schlossgraben, einige

¹⁴³³ GASTP: Urbar (1587), fol. III.

¹⁴³⁴ HKA: P. 25, Bl. 824-908, hier: 824-825 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 36-38); GASTP: Urbar (1587), fol. 76r; WINTER (1909), S. 716.

¹⁴³⁵ GASTP: Urbar (1587), fol. 3r; Hervorhebung D.B.

¹⁴³⁶ ZAHN, S. 348.

¹⁴³⁷ Vgl. GASTP: Urbar (1587), fol. III.

¹⁴³⁸ GASTP: Urbar (1587), fol. 5r.

¹⁴³⁹ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1977), S. 227: Bereits 1220/40 gab es nur mehr Abgaben in Geld.

¹⁴⁴⁰ WINTER (1909), S. 716.

¹⁴⁴¹ GASTP: Urbar (1587), fol. 14r.

Hofwiesen und ein Krautgarten in der Größe eines halben Jochs.¹⁴⁴²

Wilhelm Seemann ist in die Kategorie eines frühabsolutistischen Kleinadeligen einzureihen, der im Geist der Reformation erzogen wurde, in Italien studiert hat, dort das römische Recht kennen lernte und es schließlich in beachtliche Ämter und Positionen¹⁴⁴³ schaffte. Er verkörperte den Typ eines Grundherrn, der sich „alle symbolischen Räume zu unterwerfen“¹⁴⁴⁴ und das Obereigentum seines gesamten Herrschaftsbereichs anzueignen suchte, was ihm auch gelang.

Für alle Strafen und *Wandl* (Geldstrafen) war der neue Grundherr zuständig.¹⁴⁴⁵ Typisch für diese Zeit ist auch, dass die niedere Gerichtsbarkeit zur Herrschaft gezogen wurde, das römische Recht zunehmend angewandt¹⁴⁴⁶ bzw. das geltende Recht vereinheitlicht wurde. Dadurch kam es im Markt St. Peter in der Au zu einer Neuordnung der Rechtsverhältnisse: Die alten Weistümer, d.h. über Jahrhunderte hindurch gültigen Traditionen, Gebräuche, Normen und Gewohnheitsrechte galten nun nicht mehr. Konflikte zwischen Seemann und den Bauern sowie mit den Bürgern der Marktcommune St. Peter in der Au waren die Folge.

5.5. Konflikte zwischen Grundherren und Bauern

5.5.1. Der *Gebrauch* von fünf Wäldern

Im Taiding aus dem Jahr 1498¹⁴⁴⁷ wurde festgehalten, dass die Bauern der Grundherrschaft von St. Peter in der Au Wälder in Gebrauch hatten und diese von der Herrschaft geschirmt werden sollten:

*Primo, auch ist vermerkt das wir haben in das urbar **funf vörstl**, die sol uns die herschaft auch schiermen als das ander urbarguet. Und wer daselbs in die obgenannten funf vörstel gieng ein ausser ân des vorster willen und des ambmans, der ist verfallen 6 ß ʒ zu peen und ein inner 60 ʒ, und als oft der ausser einen stam abslecht der ist zu peen 60 ʒ, und auch als der innen einen stam abslecht der ist zu peen 60 ʒ.*¹⁴⁴⁸

Der Zugang zu den Wäldern war den untertänigen Bauern zwar frei möglich, dennoch hatten sie auf den Amtmann zu hören und seinen Anweisungen Folge zu leisten.

¹⁴⁴² GASP: Urbar (1587), fol. 7r.

¹⁴⁴³ Er wurde u.a. Landesanwalt von Österreich ob der Enns, Burgvogt von Enns und Mauthausen, Regimentsrat, Reichshofrat, niederösterreichischer Kammerrat und schließlich Hofkammerpräsident (siehe später).

¹⁴⁴⁴ BELOW und BREIT, S. 68-71.

¹⁴⁴⁵ GASP: Urbar (1587), fol. 4r; WINTER (1909), S. 716.

¹⁴⁴⁶ WINKELBAUER (1990), S. 76.

¹⁴⁴⁷ WINTER (1909), S. 715-721.

¹⁴⁴⁸ WINTER (1909), S. 719; Hervorhebung D.B.

Im Taiding aus dem Jahr 1498¹⁴⁴⁹ von St. Peter in der Au wird auch der Amtmann erwähnt:

*Und ob ainer ein holz daselbs abslecht und ein ander hinfurt, er sei ausser oder inner, der ist ze peen 6 ß § der herrschaft. Und darzue hab wir weg zu den forstn und die sol man machen, das soll der ambman schaffen. und wer des nicht tät, der ist der herrschaft verfallen 60 §.*¹⁴⁵⁰

Laut diesem Taiding hatten die Bauern der Herrschaft St. Peter in der Au auch Bauarbeiten am Schloss auszuführen, das nötige Bauholz zu liefern, das Schindeldach bzw. Tore, Brücken und Stiegen auf ihre eigenen Kosten herzustellen: *Ob ain phleger zu Sannd Peter im haus icht pawet in der rinkmawr, so sein wir zu demselbn nicht anders phlichtig dann das dach aufzerichn und darzue die vordern zwai thörr und prugk und stieg in dem haus.*¹⁴⁵¹

Diese Pflichten waren zwar eine große Belastung, doch durften sie dafür fünf Wälder nutzen. Dieser Zustand sollte sich im 16. Jahrhundert grundlegend ändern: Anfang des 16. Jahrhunderts klagten die Bauern, dass sie die Materialien für den Schlossneubau auf ihre Kosten liefern und dass auch ihre Kinder mitarbeiten mussten.¹⁴⁵² Weiters sorgte die „verspätete Aussteckung der Zehentgarben“¹⁴⁵³ für Unmut, denn solange nicht ausgesteckt war, durfte nicht eingebracht werden.¹⁴⁵⁴

1524 hatten sich die Bauern über den landesfürstlichen Pfleger Leonhard Hohenfelder¹⁴⁵⁵ beschwert, der ihnen die Nutzung der Wälder streitig machen wollte. Sie zogen mit der Beschwerde bis zum Landesfürsten Erzherzog Ferdinand, der damals Grundherr über St. Peter in der Au war. In einer von ihm am 1. Mai 1524 ausgestellten Urkunde wurde diese Angelegenheit folgendermaßen gelöst:

*Erstlichen, der **funf forstl** halben so si bißher **im gebrauch** gehabt und inen die herrschaft beschiermen und freien soll, dieselben funf förstl sollen gemelten unsern urbarsleuten **hinfueran noch bleiben**, doch das si dagegen al weg und steg bei gedachten forsten und sunsten in bemelter unser herrschaft nach außweisung irer panthaiding und riegung pössern*

¹⁴⁴⁹ WINTER (1909), S. 715-721.

¹⁴⁵⁰ WINTER (1909), S. 719.

¹⁴⁵¹ WINTER (1909), S. 717.

¹⁴⁵² Vgl. FEIGL (1964), S. 252 f.

¹⁴⁵³ SCHMUTZ, S. 8.

¹⁴⁵⁴ SCHMUTZ, S. 8.

¹⁴⁵⁵ PLESSER, S. 369 f.; REISACHER, S. 53; DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (u.a. von 1518 und 1522); WIRGRILL, S. 407 (Bd. 4); HOHENECK (1727), S. 400.

*und nach notturft machen.*¹⁴⁵⁶

Die fünf Forste wurden somit weiterhin den Bauern zugestanden, sie mussten aber wie bisher die Wege und Stege in den Wäldern sowie auch all jene in Richtung Kirche und Markt erhalten, wie es bereits 1498 im Urbar festgeschrieben worden war.¹⁴⁵⁷

In dieser Urkunde wurde aber auch angemerkt, dass den Bauern die Waldnutzung wieder entzogen werden könne, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollten. In diesem Fall konnte der Pfleger *die angezaigt forstl widerumb zu der herrschaft einziehen lassen.*¹⁴⁵⁸ Weiter steht der bedeutende Satz in der Urkunde: *Das gschloß hat kain eigenthumbliche gehülz, sunder die underthannen im urbar haben **fünf vörstl im gebrauch.***¹⁴⁵⁹

In einem Akt des Hofkammerarchivs aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden die fünf Wälder *Widenholz, Bannholz, Bannwald, Grossernberg und Weidenberg*¹⁴⁶⁰ genannt, welche die Bauern *in Gebrauch* hatten – zum Unterschied zu den vier bürgerlichen Marktwäldern.

Die beiden Wälder *Grozzenperch* und *Waitenperch* werden bereits um 1220 urkundlich erwähnt¹⁴⁶¹ sowie in Urkunden von 1271¹⁴⁶² und 1384.¹⁴⁶³

5.5.2. Beginn der Ära Seemann (1562)

Durch die Übernahme des Pfandes über die Schlossherrschaft St. Peter in der Au 1562 durch Georg Seemann begannen für die Urbarsholden schwierige Zeiten. Das Schloss, das Seemann von Bartlmä Haunold pfandweise übernahm, war in einem schlechten baulichen Zustand.¹⁴⁶⁴

Deshalb wurde die Hälfte der Baukosten Haunold auf den Pfandschilling verschrieben.

Weiters wurde die Beschwerde der Untertanen wegen Robotleistungen für den Schlossneubau abgewiesen.¹⁴⁶⁵

¹⁴⁵⁶ WINTER (1913), S. 427; Hervorhebung D.B.

¹⁴⁵⁷ Vgl. WINTER (1909), S. 719; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 119.

¹⁴⁵⁸ WINTER (1913), S. 427 f.

¹⁴⁵⁹ WINTER (1913), S. 427 f; Hervorhebung D.B.

¹⁴⁶⁰ WINTER (1909), S. 719; Mit *Bannholz* und *Bannwald* dürften Wälder in St. Michael am Bruckbach gemeint sein und nicht das den Bürgern eigentümliche *Panholz*.

¹⁴⁶¹ PLESSER, S. 357.

¹⁴⁶² WEIGL (1991), S. 30.

¹⁴⁶³ RAAB, S. 314.

¹⁴⁶⁴ HKA: P. 25, Bl. 126-127 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 6).

¹⁴⁶⁵ HKA: P. 25, Bl. 173-174 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 33); KALTENEGGER, S. 380; Ein Fensterbogen im Innenhof des Schlosses trägt die Jahreszahl 1563 und erinnert an die damaligen Umbauarbeiten.

Am 18. Februar 1564 bat Georg Seemann den Kaiser um 1.000 Pfund Pfennig zu 6% Zins und ersuchte um Robotleistungen seiner Untertanen – **mit Ausnahme des Markts** – im Ausmaß von vier Tagen pro Jahr für jeden Untertan.¹⁴⁶⁶ Es ging um Ausbesserungsarbeiten am Schloss.¹⁴⁶⁷ In einem Schreiben an die niederösterreichische Kammer vom 14. Oktober 1564 ist sogar die Rede davon, das Schloss neu zu bauen.¹⁴⁶⁸ Das Schloss sollte auch gegen die Gefahr eines türkischen Einfalls ausgebaut und befestigt werden.¹⁴⁶⁹

1564 starb Georg Seemann, 1566 suchte Katharina Seemann um finanzielle Unterstützung bei der niederösterreichischen Kammer an: Es sollte für das Schloss ein Stall oder ein Stadl von den Untertanen auf deren Kosten errichtet werden, denn das Schloss hatte zu diesem Zeitpunkt weder einen Meierhof noch einen Stall. Weiters sollten die Urbarsholden das Dach des Schlosses renovieren. Die Untertanen weigerten sich aber, dies alles zu tun und beriefen sich auf altes Herkommen und kaiserliche Freiheiten.¹⁴⁷⁰ Vom 1. Juni 1567 ist ein Schreiben des Bernhard von Rohrbach erhalten, in dem es heißt, dass es die Pflicht der Untertanen sei, das Dach des Schlosses zu erhalten. Er berief sich dabei auf ein Pantaiding, wonach die Untertanen dafür **fünf Wälder zur Nutzung überlassen** bekommen hatten.¹⁴⁷¹ Schließlich erging der Befehl des Kaisers an die Untertanen, ihrer Verpflichtung nachzukommen.¹⁴⁷²

1570 erhielt Georg Setznstol¹⁴⁷³ von der niederösterreichischen Kammer den Auftrag, die Banntaidinge und Freiheiten der Untertanen in der damals landesfürstlichen Herrschaft St. Peter in der Au zu überprüfen und dabei insbesondere jene Artikel auszuweisen, die *besser ganz auszulassen als gegen den gemeinen wissentlichen landsbrauch zu bestätigen wären*.¹⁴⁷⁴ Der Grund dafür war: Die Pfandinhaber waren nicht damit einverstanden, dass die Untertanen ihre Dienste nur in Geld ableisteten. Außerdem verkauften die Bauern ihre Produkte in Waidhofen an der Ybbs auf dem Markt teurer als sie an „Ehrung in Geld an die Herrschaft [Anm.: St. Peter in der Au] zahlten“. ¹⁴⁷⁵ Die niederösterreichische Kammer entschied, dass dieser Zustand so bleiben sollte.

¹⁴⁶⁶ HKA: P. 25, Bl. 136-140 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 6 f).

¹⁴⁶⁷ HKA: P. 25, Bl. 128-129 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 5 f).

¹⁴⁶⁸ HKA: P. 25, Bl. 164 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 7).

¹⁴⁶⁹ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 135.

¹⁴⁷⁰ HKA: P. 25, Bl. 209-215 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 10 f).

¹⁴⁷¹ HKA: P. 25, Bl. 219-236 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 11 f).

¹⁴⁷² HKA: P. 25, Bl. 231-236 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 11 f).

¹⁴⁷³ Folgendes vgl. WINTER (1913), S. 427-429, 433; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 120.

¹⁴⁷⁴ WINTER (1913), S. 427; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 120.

¹⁴⁷⁵ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 120.

Setznstol bemerkte, dass es tatsächlich eine Verwirrung zwischen der Herrschaft und den Untertanen die Weihnachts- und Osterehrung betreffend gab, denn die Untertanen wollten statt des *hinter gestöl von dem ochsen und die drew kelber*¹⁴⁷⁶ die Abgaben in Geld verrichten.¹⁴⁷⁷ Diese Entscheidung sollten aber nicht die Untertanen, sondern die Herrschaft treffen – auch um die Erhaltung der herrschaftlichen Hoheit zu gewährleisten.¹⁴⁷⁸ Dieser Anregung kam die niederösterreichische Kammer aber nicht nach. Für das *Bannbüchel* des Marktes hat Setznstol keine Änderungen vorgeschlagen. Die Bewohner sollten weiterhin ihre angestammten Rechte und Freiheiten behalten und ausüben können, denn diese dienten *meistenteils zur wohlfahrt und aufnehmung gemeinen markts nutz und erhaltung guter polizei*¹⁴⁷⁹ bzw. weil diese von alters her im Markt üblich waren.¹⁴⁸⁰

Ab 1584 sind mehrere Beschwerdeschreiben und Anzeigen bei der niederösterreichischen Kammer gegen Wilhelm Seemann überliefert, der damals „nur“ der Sohn der Pfandinhaberin Katharina Seemann war. Er dürfte aber schon ein gewichtiges Wort mitgesprochen und auch Konflikte nicht gescheut haben. Um an zusätzliche Einnahmen zu gelangen, führte Seemann Gebühren für er Petzettel¹⁴⁸¹ sowie Schreib- und Siegelgeld.¹⁴⁸² Dies führte zu neuem Unmut unter den Untertanen.

1584 sollte das baufällige Schloss durch Robot der Untertanen ausgebessert werden.¹⁴⁸³ Dabei sollte nicht nur das Mauerwerk renoviert, sondern auch ein Mauergewölbe errichtet werden, *um der feuergefahr begegnen zu können*.¹⁴⁸⁴

Ebenfalls 1584 wurden die fünf Wälder, die im Gebrauch der Bauern standen, auf 600 fl. geschätzt.¹⁴⁸⁵ Weiters wurde ein Verzeichnis dieser Wälder angelegt¹⁴⁸⁶ – *so die urbarsholden, herrschafft S. Peter in der Au zugehörig, und iren anzaigen noch innehaben*.¹⁴⁸⁷

¹⁴⁷⁶ WINTER (1913), S. 428, 429.

¹⁴⁷⁷ Vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 53, 59.

¹⁴⁷⁸ WINTER (1913), S. 429.

¹⁴⁷⁹ WINTER (1913), S. 433.

¹⁴⁸⁰ WINTER (1913), S. 433; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 120.

¹⁴⁸¹ HKA: P. 25, Bl. 540-544, 553-554, 578-579, 712, 794, 796 (GASStP: Herrschaftsregesten, S. 25-57, 31, 34); vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 121.

¹⁴⁸² HKA: P. 25, Bl. 540, 548-549, 553-554, 578-579 (GASStP: Herrschaftsregesten, S. 25-27); vgl. FEIGL (1964), S. 88: Allgemein wurde für das Ausstellen von Urkunden und Dokumenten immer häufiger Taxen und Schreibgebühren eingeführt.

¹⁴⁸³ HKA: P. 25, Bl. 586-587, 588-597, 601-602 (GASStP: Herrschaftsregesten, S. 27 f).

¹⁴⁸⁴ HKA: P. 25, Bl. 592-593 (GASStP: Herrschaftsregesten, S. 28).

¹⁴⁸⁵ HKA: P. 25, Bl. 702, 746-747 (GASStP: Herrschaftsregesten, S. 31 f).

¹⁴⁸⁶ HKA: P. 25, Bl. 648-653, 736-737 (GASStP: Herrschaftsregesten, S. 29, 32), ohne Datum.

¹⁴⁸⁷ HKA: P. 25, Bl. 736-737, 749-750 (GASStP: Herrschaftsregesten, S. 32), ohne Datum (vermutlich 1584).

Nach dem Tod seiner Mutter Katharina im Jahr 1586 kaufte Wilhelm Seemann die Herrschaft St. Peter in der Au. Unter ihm sollte es für die Bürger der Marktcommune und für die untertänigen Bauern zu einschneidenden Veränderungen kommen. Er kaufte die Herrschaft St. Peter in der Au als freies Eigentum und baute seinen Machtanspruch bzw. seinen Einflussbereich kontinuierlich aus.

Im Verkaufsurbar von 1587 sind die von Bauern genutzten *fünf förstl (wädenperg, grostenperg, wimbholz, jünger lehnerholz und pannholz)*¹⁴⁸⁸ als zum Schloss gehörig eingetragen.¹⁴⁸⁹ Somit kaufte Seemann auch jene Wälder, die von den Bauern während der landesfürstlichen Herrschaft über St. Peter in der Au immer frei genutzt werden konnten. Für die Bauern bedeutete dies einen großen Verlust an Eigenständigkeit bzw. Versorgungssicherheit mit Holz. Sie hatten nun keinen freien Zugang bzw. keine unbeschränkten Nutzungsmöglichkeiten mehr. Wenn die Bauern auch die fünf Wälder nie besessen hatten, sondern über Jahrhunderte hindurch nur gebrauchen durften, so hatte sich daraus doch ein Gewohnheitsrecht entwickelt und die Bauern sahen diese fünf Wälder als *ihre Wälder* an. Seemann allerdings hatte diese Wälder von Rudolf II. erworben, der den Bauern dann nicht mehr beistehen konnte. Somit verfügte die Schlossherrschaft von St. Peter in der Au ab 1587 auch über größere Waldgebiete, denn zuvor hatte das Schloss *kain eigenthumbliche[s] gehülz*.¹⁴⁹⁰ Dieser Zustand war für Seemann wohl untragbar, Waldbesitz war gleichsam ein äußeres Zeichen des Herrschaftsanspruches eines Grundherrn.

Ein undatiertes Schreiben (vermutlich aus dem Jahr 1587) besagt, dass die Urbarsholden die fünf Forste der Herrschaft zu lassen schuldig sind.¹⁴⁹¹ Am 5. Juni 1587 erging ein kaiserlicher Befehl an Erzherzog Ernst, den Forstmeister anzuweisen, die Wälder und Forste der Herrschaft St. Peter in der Au dem Käufer Wilhelm Seemann ganz zu übergeben.¹⁴⁹²

1587 hatte dieser erneut Konflikte mit seinen Urbarsholden wegen Robotleistungen zur Befestigung des Schlosses.¹⁴⁹³ 1588 schrieb Seemann deshalb einen Brief an die nö. Hofkammer.¹⁴⁹⁴

¹⁴⁸⁸ GASTP: Urbar (1587), fol. 9v.

¹⁴⁸⁹ Mit *Pannholz* ist vermutlich ein Wald in St. Michael an Bruckbach gemeint.

¹⁴⁹⁰ WINTER (1913), S. 427.

¹⁴⁹¹ HKA: P. 25, Bl. 764 GASTP: Herrschaftsregesten, S. 33).

¹⁴⁹² HKA: P. 25, Bl. 869 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 38).

¹⁴⁹³ OÖLA: Stiftsarchiv Gleink: Akten: III. Finanzwesen, 3. Steuern und Abgaben, Aktenband Nr. 28, Nr. 2.

¹⁴⁹⁴ GASTP: HKA: P. 25, Bl. 932-933 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 42); Eine Antwort ist nicht überliefert.

5.5.3. Erhebung der Bauern 1596/97

Wilhelm Seemann war als Verwalter der Landeshauptmannschaft von Österreich ob der Enns (um 1580/90) ein gewichtiger Mann. Er war außerdem *Landrat des Kaisers*, *Kommandant der Stadt Lorch an der Enns*¹⁴⁹⁵ und übernahm 1593 die Vogteien der Burgen Enns und Mauthausen.¹⁴⁹⁶ Die Inschrift auf seiner Grabplatte wies ihn als *Freyherr zu St. Peter in der Au und Haghof* sowie als *Hof-Cämarath* aus.¹⁴⁹⁷

Bald nach dem Kauf der Schloss- und Grundherrschaft St. Peter in der Au begann Wilhelm Seemann, seinen Herrschaftssitz zu einem Renaissanceschloss¹⁴⁹⁸ auszubauen.

Typisch für diese Zeit waren die Einführung der Renaissanceformen entsprechend der Baukunst südlich der Alpen (wo er auch studiert hat), die Umwandlung der mittelalterlichen Verteidigungsburg zu einem repräsentativen Herrschaftssitz mit geschmückten Portalen, Fensterachsen, Arkadengängen im Innenhof, Wassergräben, neuen Gartenanlagen etc.¹⁴⁹⁹

Die Grundherren begannen allgemein ihre Herrschaften auszubauen und zusätzliche Geschäftsfelder zu erschließen. So bauten sie u.a. neue Meierhöfe, Tavernen, Mühlen oder Ziegelöfen. Die für diese Arbeiten eingesetzten Bauern begannen sich zu wehren, die Konflikte endeten schließlich in den Bauernaufständen um 1596/97, in denen St. Peter in der Au ein Zentrum war.¹⁵⁰⁰ Die Urbarsholden verweigerten Seemann die Robot zum Um- und Ausbau des Schlosses.¹⁵⁰¹ Die Bauernaufstände richteten sich hauptsächlich gegen die Ausweitung der Robot. Diese dauerten zuvor durchschnittlich zwölf Tage im Jahr und waren nun auf ein bis zwei Tage pro Woche ausgedehnt worden.¹⁵⁰²

1679 wurden im *Tractatus de iuribus incorporalibus* die Rechte und Pflichten der Herrschaften festgelegt. Dies führte u.a. zu einem gewissen Schutz der Bauern bzw. zu einheitlichen Landrechts-, Gerichts- und Polizeiordnungen.¹⁵⁰³ Erst mit den Robotpatenten, die Maria Theresia 1772/73 erließ, kam es zu einer Obergrenze von 104 Tagen im Jahr.¹⁵⁰⁴

¹⁴⁹⁵ ENZNER und KRAUß, S. 241.

¹⁴⁹⁶ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 123.

¹⁴⁹⁷ HORNUNG, S. 100.

¹⁴⁹⁸ Vgl. KALTENEGGER, S. 380.

¹⁴⁹⁹ Vgl. BERGER, S. 115-118, 121, 124.

¹⁵⁰⁰ WINKELBAUER (2003), S. 262; vgl. SCHEUTZ (2013), S. 107.

¹⁵⁰¹ Vgl. BERGER, S. 124.

¹⁵⁰² KNITTLER, S. 54; vgl. FEIGL (1964), S. 92.

¹⁵⁰³ WENINGER, S. 14.

¹⁵⁰⁴ WINKELBAUER (1990), S. 74-77; WINKELBAUER (2003), S. 260-266; KNITTLER, S. 50, 54; FEIGL (1964), S. 104; vgl. SCHEUTZ (2009), S. 87-92.



Abb. 5.2.: Wilhelm Seemann von Mangern (1585),¹⁵⁰⁵ Öl auf Leinwand (172 cm x 92 cm)

Das Gemälde zeigt Wilhelm Seemann im Alter von 33 Jahren (vgl. Inschrift: ÆTATIS SVÆ · XXXIII). Es entstand somit 1585 und zeigt ihn als *Landesanwalt* bzw. *Verwalter der Landeshauptmannschaft*. Der Umhang ist in den Farben des Familienwappens gestaltet. Eine goldene Frakturinschrift rechts unten, die später hinzugefügt wurde, lautet: *Dieses ist jener Seman von Mangern, welchen die Baurn in seinen Schlos hier belagert haben.*

Aber auch Beschwerden und zusätzlichen Belastungen während der Türkenkriege waren Auslöser für die Bauernerhebungen, die u.a. gegen die Grundherren und die reichen Klöster gerichtet waren und den Westen Niederösterreichs besonders stark erfassten.¹⁵⁰⁶

In diesen Kriegen hatten die Bauern aber wenig Erfolg, die Robotleistungen blieben unverändert. Weiters waren die Urbarsholden *wegen etlich eingriff* erbost,¹⁵⁰⁷ u.a. fühlten sich sie um ihre alten Freiheiten beraubt, beklagten den Entzug der fünf Forste,¹⁵⁰⁸ die

¹⁵⁰⁵ Bildquelle: GASTP (Bildarchiv).

¹⁵⁰⁶ WENINGER, S. 13.

¹⁵⁰⁷ HKA: P. 25, Bl. 792-793 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 34).

¹⁵⁰⁸ HKA: P. 25, Bl. 798 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 34); Hervorhebung: D.B.

Wegnahme von Vieh¹⁵⁰⁹ sowie die Verhaftung ihres Amtmannes Michael Per.¹⁵¹⁰

Außerdem forderten sie die alten Freiheiten wieder ein, die sie von den Landesfürsten immer gewährt bekommen hatten.¹⁵¹¹

Am Lichtmesstag des Jahres 1597 kam es schließlich zum Aufstand.¹⁵¹² Die Bauern belagerten das Schloss St. Peter in der Au und hielten Seemann und seine Tochter darin gefangen.¹⁵¹³ Seemann war zu diesem Zeitpunkt krank und bettlägerig. Der Sarg mit der Leiche seiner Frau war ebenfalls im Schloss und konnte nicht bestattet werden. Marie Salome war am Heiligen Abend 1596 in Wien gestorben und hätte am 10. Februar 1597 in der Pfarrkirche St. Peter in der Au begraben werden sollen.¹⁵¹⁴

Die Bürger des Marktes sollen sich weder für die Bauern noch für den Schlossherren in großer Zahl eingesetzt haben.¹⁵¹⁵ Sie verhielten sich somit neutral.

Die Aussöhnung zwischen den Bauern und Wilhelm Seemann erfolgte am 1. Oktober 1597.¹⁵¹⁶ Michael Per, einer der Anführer der Bauern, soll von Seemann bedeutende Zugeständnisse für die Bauernschaft erwirkt haben.¹⁵¹⁷ Andererseits konnten nach langen Verhandlungen Seemann und seine Tochter aus dem eigenen Schloss wieder befreit werden, die aufständischen Bauern zogen von dem geplünderten Schloss ab.¹⁵¹⁸

Die Bauern aber waren schlussendlich die Verlierer. Sie erhielten die Wälder nicht zurück und hatten beim Grundherrn nichts Gutes mehr zu erwarten. Künftig mussten sie jährlich für die erwiesene Demütigung Abbitte leisten.¹⁵¹⁹ Dieser Vorgang blieb auch unter Seemanns Nachfolgern bis 1848 erhalten.¹⁵²⁰

5.5.4. Neuerungen im Urbar von 1709

Im Urbar von 1709 werden der Bauernaufstand und die Art und Weise der Entschuldigung für die erwiesene Untat auf über 20 Seiten genau beschrieben: Die Bauern mussten

¹⁵⁰⁹ SCHMUTZ, S. 8; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 64; SECK, S. 83.

¹⁵¹⁰ HKA: P. 25, Bl. 797, 799-800 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 34); KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 132.

¹⁵¹¹ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 137.

¹⁵¹² Vgl. BERGER, S. 124.

¹⁵¹³ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 120, 135 f; BLANK, S. 256; HOHENECK (1732), S. 676; vgl. SCHEUTZ (2013), S. 67-118, hier S. 107.

¹⁵¹⁴ HOHENECK (1732), S. 676.

¹⁵¹⁵ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 136.

¹⁵¹⁶ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 153.

¹⁵¹⁷ Per wurde schließlich 1597 gehängt (vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 151).

¹⁵¹⁸ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 141 f.

¹⁵¹⁹ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 151 f; HOHENECK (1732), S. 676.

¹⁵²⁰ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 151: Im 19. Jahrhundert wurde dieser Brauch auf den 1. Mai verlegt, an dem die Vorsteher der Ortschaften, der Schullehrer und die Schüler teilnahmen.

demnach mit *weissen stäblein, zwischen den zweyen schloß thoren, ausser der pruckhen erscheinen, und jährlichen ihr müeßhandlung und gebrauchts gewalt und unrecht bekhennen und umb genad und schutz bitten.*¹⁵²¹

1709 wurde durch Ernst Friedrich Reichsgraf von Windischgrätz ein umfangreiches Urbar über die Herrschaft St. Peter in der Au angelegt. Laut diesem sollte jährlich ein Pantaiding im Schloss am Lichtmesstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, wie es der Herrschaft beliebt, für die dazugehörigen Untertanen *außer des markths* abgehalten werden.¹⁵²² Dieses fand insbesondere statt als *ewiges denkhmaill, sich vor ungehorsamb unndt straff zuehietten* und weil es *des gedenkhens wohlwürdig ist*¹⁵²³ – eine Anspielung auf die Bauernaufstände von 1596/97. Dies war gleichsam eine Maßnahme zum *immerwährenden Gedächtnis*, damit sich derartiges nicht wiederholen möge.¹⁵²⁴

Von jedem Untertan musste die landesgebräuchige Robot geleistet werden,¹⁵²⁵ die einzelnen Abgaben der Bauern sind laut dem Urbar im jeweiligen Erbbrief festgehalten worden.¹⁵²⁶ Abgesehen von der landesüblichen Robot kam es zu deutlichen Veränderungen – und zwar dieses Mal zum Vorteil der Bauernschaft: Die Untertanen im Hofamt mussten bis 1586, als das Schloss noch Pfandobjekt war, alle Teile im Schloss, die aus Holz war (Brücke, Türen, Tore, Stiegen, Gänge und das ganze Dach) bzw. aus Eisen dazugehörte sowie Nägel und Holzschindel auf eigene Kosten erhalten, besorgen und bereitstellen. Dafür hatten die Untertanen *acht zechent heyßl und förstholz zugebrauchen* gehabt.¹⁵²⁷ Diese Verpflichtungen das Schloss betreffend wurden aber mit dem erblichen Kauf des Schlosses erlassen und im neuen Urbar einverleibt.¹⁵²⁸ Dafür sind der Herrschaft die Forste und Zehente übergeben worden.¹⁵²⁹ Der Schlossherr musste künftig auch das Dach auf eigene Kosten erhalten und eindecken. Die Bauern brauchten kein Holz mehr dafür liefern, mussten aber die nötige Robot leisten.¹⁵³⁰

Das Brennholz für das Schloss mussten die Untertanen aber weiterhin auf eigene Kosten *von allen fürsten biß zu dem wasserwehre am griesß herauß zuflezen und allenthalben fleißig*

¹⁵²¹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 28r.

¹⁵²² NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 10v.

¹⁵²³ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 10v.

¹⁵²⁴ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 15v-33r.

¹⁵²⁵ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 13v.

¹⁵²⁶ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 13r.

¹⁵²⁷ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 14r.

¹⁵²⁸ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 14r-14v.

¹⁵²⁹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 14v.

¹⁵³⁰ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 14v.

abzuledigen, damit nichts dahinden bleibt. Wenn der Flötzvorgang aber nicht möglich sein, dann hätten die Untertanen das Brennholz *auf der ax ohne abzug des robathgeldes in das schloß* zu liefern.¹⁵³¹

Unter Wilhelm Seemann hatten die Bauern ihre fünf Wälder, die sie zuvor frei nutzen konnten, verloren. Dennoch mussten sie Robot leisten und wurden für Bauarbeiten am Schloss herangezogen. Durch das Urbar von 1709 erhielten sie zwar die Wälder nicht zurück, denn diese waren und blieben für immer bei der Herrschaft, ihre Verpflichtung, alle Holzarbeiten im Schloss zu verrichten, wurde aber deutlich reduziert. Somit fand 1709 ein gewisser Ausgleich bzw. eine kleine Wiedergutmachung zwischen dem Grundherrn und den Bauern statt.

In der Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au von 1751 wurden die *schenckwayd und schoderöedt, daß roth holtz und wimbholtz, dann der gresten- und waydenberg, dann der panholtz- und junglehner forst*¹⁵³² als **Eigentum der Herrschaft** verzeichnet. Dabei blieb es auch in Zukunft – bis 1848.

1837 führte Schweickhardt an, dass rund um den Markt und im umliegenden Dorf die Wälder „Waidenberg, Grestenberg, Rothholz, Wimforst, Panholzforst, Junglehenforst, Schotterödt, Niemandswinkel und Schwenkwaid“¹⁵³³ liegen, wobei es sich um die oben angeführten herrschaftlichen Wälder handelte.

Diese Wälder standen ursprünglich *im Gebrauch* der untertänigen Bauern, gehörten aber immer dem Grundherrn, d.h. anfangs den Landesfürsten, ab 1587 Wilhelm Seemann und seinen Nachkommen.

Aus den ehemaligen Grundherren wurden nach 1848 Gutsbesitzer, denen der vormalige Dominikalgrund, herrschaftliche Betriebe und Einrichtungen sowie im Fall von St. Peter in der Au auch die angeführten Wälder gehörten.¹⁵³⁴ So ist es nachvollziehbar, dass die Besitzer des Schlosses St. Peter in der Au nach 1848 auch im Besitz der Wälder blieben. 1851 kam das Schloss in den Besitz der Grafen von Ségur-Cabanac. Die Wälder Weidenberg und Grestenberg sind noch heute im Besitz der Nachkommen.¹⁵³⁵

Die Grundentlastung sollte die ehemaligen Herrschaftsgründe lastenfrei machen, um eine zweckmäßige Nutzung durch die nunmehrigen Gutsbesitzer durchführen zu können.

¹⁵³¹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 14v-15r.

¹⁵³² NÖLA: Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au (1751), fol. 439v-440v.

¹⁵³³ SCHWEICKHARDT, S. 265.

¹⁵³⁴ FEIGL (1964), S. 338.

¹⁵³⁵ Aktueller Besitzer ist Nikolaus Ségur-Eltz.

Allerdings verloren viele Bauern so auch ihre Lebensgrundlage, denn die Nutzungsrechte in den Dominikalwäldern waren immer fixer Bestandteil ihres Wirtschaftens gewesen. Im flachen Alpenvorland wurden diese alten Rechte meist abgelöst. Die Bauern mussten sich über den freien Markt nun selbst mit Holz versorgen. So brachte die neue Freiheit der Bauern auch neue Aufgaben und Herausforderungen mit sich. Güter, die vorher frei zugänglich waren bzw. für die die Bauern Nutzungsrechte innehatten, mussten nun käuflich erworben werden.¹⁵³⁶

5.6. Konflikte zwischen Grundherren und Bürgern

5.6.1. Die bürgerlichen Marktwälder

Die Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au hatten zahlreiche Freiheiten von den Landesfürsten bekommen und traten geschlossen gegen Pfleger oder Pfandinhaber auf, wenn diese ihnen ihre Rechte beschneiden wollten. Vor allem die Nutzung und das Eigentum an den vier Marktwäldern standen im Laufe der Geschichte immer wieder auf dem Prüfstand. Die Urkunde¹⁵³⁷ Friedrichs III. aus dem Jahr 1446 belegt eindeutig, dass diese Wälder den Bürgern als gemeinsames Agrargut gehörten: *Item, daz si auch haben das taberholtz und das panholz die ier freies aigen, das purgckholtz und das edlholtz die ir freies purkrecht sein, und ir freies wasser als verr ir grund wern. und ob inn daran iemands irrung têt oder tun wolt, das in das auch von der herrschaft ausgericht soll werden.*¹⁵³⁸

In der Urkunde Ferdinands I. aus dem Jahr 1524 steht der bedeutende Satz: *Das gschloß hat kain eigenthumbliche gehülz, sunder die **underthannen** im urbar haben **fünf vörstl im gebrauch.***¹⁵³⁹ Daraus ergeben sich drei wichtige Schlüsse:

Erstens gehörten zum Schloss keine Wälder, wodurch der Schlossherr kein eigenes Holz (*kain eigenthumbliche gehülz*) hatte.

Zweitens durften die untertänigen Bauern, die im Urbar vorkamen, fünf Wälder nutzen. Im Gegenzug hatten sie Bauarbeiten am Schloss St. Peter in der Au zu verrichten.

Drittens werden in diesem Zusammenhang die vier Marktwälder nicht erwähnt, die daher

¹⁵³⁶ FEIGL (1964), S. 335; ZÜCKERT, S. 352 f.

¹⁵³⁷ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v (Urkunde Friedrichs III. vom 4.6.1446).

¹⁵³⁸ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v (Urkunde Friedrichs III. vom 4.6.1446).

¹⁵³⁹ WINTER (1913), S. 427 f; Hervorhebung D.B.

nie Teil der Schlossherrschaft St. Peter in der Au waren und im Eigentum der Marktbürger gestanden haben müssen. Weder der Landesfürst noch sein Pfleger hatten eine Befugnis über die Marktwälder. Verwaltung, Organisation und Nutzung lag bei den Bürgern bzw. deren Vertretung, dem Marktrichter samt Rat und Förstern.

1563 erbaten der Richter und die gesamte Gemeinde beim Kaiser um den Schutz ihrer alten Rechte, für die sie auch Beweise vorlegen konnten.¹⁵⁴⁰ Diesem Gesuch ist vermutlich ein Streit mit dem neuen Pfandinhaber Georg Seemann vorausgegangen. Wie die Bauern, spürten wohl auch die Bürger einen strenger werdenden Grundherrn und waren um ihre Freiheiten besorgt.¹⁵⁴¹

Im Wiener Hofkammerarchiv befinden sich Auszüge aus einem *Burger rüerpüechl*, das am 13. Juni 1571 in Prag (zur Zeit Maximilians II.) verfasst wurde.¹⁵⁴² Darin ist von den Freiheiten (*Aines ardictl auszug auß des markt zu S. Peter in der Aw freiheit*) der St. Peterer Bürger die Rede: *Item, das si auch haben das toberholz und panholz die ir freies aigen sein, das pruckhholz* [Anm.: Burgholz] *und das edlholz die ir freiß purgrecht sein. und ob inen daran iemants irrung thut oder thuen wolte, das in das auch von der herrschaft wögen ausgericht solle werden.*¹⁵⁴³

5.6.2. Einverleibung der Marktwälder durch die Herrschaft

Aus dem Jahr 1584 sind mehrere Beschwerdebriefe und Anzeigen gegen Wilhelm Seemann überliefert.¹⁵⁴⁴

Nachdem dieser die Herrschaft St. Peter in der Au 1587 gekaufte hatte, kam es zu gravierenden rechtlichen Veränderungen im Ort. In den folgenden Jahren beanspruchte er die Obrigkeit über den Markt bzw. die Marktcommune – er fühlte sich wohl als alleiniger und umfassender Herrscher vor Ort und zog die Aufsicht über die Gemeinwälder, die Gemeinweide (*Urgries*), die Fischerei- und Jagdrechte und den Markt an sich.

Obwohl das Panholz und das Dobraholz in den alten Urkunden immer als das *freie Eigentum* sowie die beiden anderen Wälder als das *freie Burgrecht* der Marktbürger genannt wurden,

¹⁵⁴⁰ HKA: P. 25, Bl. 156, 159-161 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 7).

¹⁵⁴¹ HKA: P. 25, Bl. 156, 159-161 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 7).

¹⁵⁴² WINTER (1909), S. 724.

¹⁵⁴³ WINTER (1909), S. 724; Hervorhebung D.B.

¹⁵⁴⁴ HKA: P. 25, Bl. 795 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 34).

hat sich Seemann die bürgerlichen Marktwälder einverleibt:¹⁵⁴⁵ Am 1. August 1606 gab Seemann eine Marktordnung (bestehend aus 50 Paragraphen)¹⁵⁴⁶ heraus und räumte der Gemeinde, d.h. der Marktgemeinde, nur die bedingungsweise Nutznießung des Burgholzes, Panholzes, Dobraholzes und Erlholzes ein, denn Eigentümer der Wälder sollte ab sofort er alleine sein.¹⁵⁴⁷ Er nahm die Marktwälder für sich als Obereigentümer in Anspruch und ließ sich als neuer und alleiniger Eigentümer noch im selben Jahr in die Landtafel eintragen.¹⁵⁴⁸ Damit wurde ein Rechtsbestand geschaffen, gegen den die Bürger einige Jahrhunderte vergeblich ankämpften. Sie wurden mehr oder weniger nur mehr als Mitverwender (bzw. Untereigentümer) der vier Wälder geduldet.

Die Bürger der Marktgemeinde St. Peter in der Au legten Protest beim Landesfürsten ein, dem ehemaligen Besitzer von St. Peter in der Au. Es nützte aber nichts, denn Rudolf II. hatte seinen gesamten Besitz in St. Peter in der Au und alle damit verbundenen Ansprüche an Seemann verkauft, der den Bürgern nicht einmal mehr das althergebrachte freie Eigentum bzw. freie Burgrecht an den Wäldern zugestand. Sie konnten nur unter eingeschränkten Bedingungen die Wälder nutzen, das Eigentum und die alleinige Verfügungsgewalt darüber lagen nun beim neuen Schlossherrn.

5.6.3. Bürgerliche Selbstverwaltung unter Seemanns Nachfolgern

Wilhelm Seemanns Nachfolger gestatteten den Bürgern mehr oder weniger die Nutzung und Selbstverwaltung der Wälder durch den Marktrichter, den Rat bzw. den von ihnen bestellten Förstern. Bei der Bestellung von Ämtern im Markt musste der Schlossherr (bzw. dessen Pfleger) seine Zustimmung erteilen. Aus dem landesfürstlichen Markt mit vielen Privilegien war eine *untertänige Marktgemeinde*¹⁵⁴⁹ geworden.

Die Bürger ließen sich aber trotzdem nicht unterkriegen, mehrere Eintragungen in den Protokollbüchern des Marktes aus der Zeit nach Wilhelm Seemann (+1621) zeugen davon. Die zuvor angespannte Situation dürfte sich unter den nachfolgenden Grundherren gebessert haben bzw. haben sie die Nutzung der Marktwälder den Bürgern ohne Einschränkungen überlassen. Außerdem waren doch jene fünf Wälder, die einst die

¹⁵⁴⁵ SECK, S. 105; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 68 f.

¹⁵⁴⁶ BLANK, S. 238.

¹⁵⁴⁷ SECK, S. 105; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 68.

¹⁵⁴⁸ Vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 68 f; GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 2; SCHMUTZ, S. 15.

¹⁵⁴⁹ GASTP: Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858), fol. 10v (Feuerlöschordnung von 1794).

untertänigen Bauern nutzen konnten, 1587 ins Urbar als Herrschaftswälder aufgenommen worden.

1643 erhielt der Pfarrer auf seine Bitte hin 10.000 Ziegel und sechs Holzstämme aus dem Toberholz zur *aufpauung des pfarrhofs* von Richter und Rat bewilligt.¹⁵⁵⁰ Da zum Pfarrhof kaum Wald gehörte, musste der Pfarrer das nötige Holz kaufen bzw. erbeten. In diesem Fall richtete er seine Bitte an die Marktgemeinschaft, die Zustimmung des Grundherrn war nicht erforderlich.

1650 wurde im Rat beschlossen, dass die Wegmacher im Toberholz (d.h. im Dobrawald) mehr Geld erhalten sollten, *mit dieser bedingnus den weeg besser zumachen alß biß her beschehen*.¹⁵⁵¹ Weiters wurden vier Stämme Holz aus dem Panholz für eine dort neu zu errichtende Hütte freigegeben.¹⁵⁵² Die Holzarbeiter wurden vom Markt bezahlt, die Erhaltung der Wälder und der sorgsame Umgang mit Holz war den Bürgern ein großes Anliegen.

Aus dem Jahr 1651 ist ein Schreiben an den Grundherrn Franz Joseph Graf von Herberstein erhalten geblieben.¹⁵⁵³ Darin baten die Bürger samt Richter und Rat um den Schutz der *althergerbacht, unndt nunmehr von den [...] röm. kayser confirmirten bürgerlichen privilegien*.¹⁵⁵⁴ Sie bezeichneten sich selbst als *bürgerliche vasaln* und unterzeichneten das Gesuch mit *unterthenig gehorsambte bürgerliche unterthanen N. richter und rath alda*.¹⁵⁵⁵ Die demütige Formulierung des gesamten Textes, insbesondere die zitierte Schlussfloskel, lassen auf eine Bürgerschaft schließen, die die Zeit voller Einschränkungen und Unterdrückung unter Wilhelm Seemann von Mangern noch nicht vergessen hatte. Nun hoffte die Bürgerschaft unter dem neuen Schlossherren auf eine Besserung der Gesamtsituation, insbesondere ab 1682, als die Nachkommen Wilhelm Seemanns die Herrschaft samt Schloss, Markt und Untertanen (Bauern und Bürger) verkauften. Der Verkauf der Herrschaft stellte für die Bürger einerseits eine große Veränderung dar, da sie nicht wissen konnten, wie sich der neue Grundherr ihnen gegenüber verhalten würde. Andererseits bestand die Hoffnung bzw. die Chance, alte Rechte wiederherstellen zu können. Es sollte tatsächlich zu einer deutlichen Verbesserung für die Marktcommune kommen: Die

¹⁵⁵⁰ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 312r.

¹⁵⁵¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 134v.

¹⁵⁵² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 134v.

¹⁵⁵³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 171r.

¹⁵⁵⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 171r.

¹⁵⁵⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706), fol. 171r.

Einverleibung der vier Marktwälder unter Wilhelm Seemann wurde unter dem neuen Grundherrn zwar nicht rückgängig gemacht, es konnte aber auf dem langen Weg dorthin durch einen Vergleich im Jahre 1717 ein erster Etappensieg erzielt werden.

5.6.4. Nutzungsvergleich von 1717

1682 kaufte Gottlieb Amadeus Graf von Windischgrätz die Herrschaft St. Peter in der Au von Franz Joseph Graf von Herberstein, einem Urenkel Wilhelm Seemanns.¹⁵⁵⁶ Nach dem Tod von Gottlieb Amadeus Graf von Windischgrätz im Jahr 1695 wurde dessen Vermögen bzw. Besitzungen 1696 auf seine beiden Söhne aufgeteilt, wobei Ernst Friedrich von Windischgrätz die Besitzungen in St. Peter in der Au erhielt.¹⁵⁵⁷

Zunächst schien alles beim Alten zu bleiben: Unter den Grafen von Windischgrätz, die die Herrschaft St. Peter in der Au mit allem Zubehör von 1682 bis 1845 innehatten, blieben die vier bürgerlichen Marktwälder weiterhin im Obereigentum der Herrschaft St. Peter in der Au. Es gab jedenfalls keine schriftlichen Änderungen. Mit der Zeit wollten sich die Bürger der Marktgemeinde aber nicht mehr länger um ihre Rechte und Freiheiten bringen lassen. Besonders das Eigentum an den Gemeinwäldern und der Gemeinweide wollten sie sich zurückholen. So kam es zu langwierigen Verhandlungen zwischen den Bürgern und der Herrschaft, die erst 1717 durch einen Vergleich beendet werden konnten.¹⁵⁵⁸

Im Jahr 1709 war ein umfassendes Urbar¹⁵⁵⁹ der Herrschaft St. Peter in der Au angelegt worden. Die langwierigen Prozesse machten es wohl auch für den Grafen Windischgrätz erforderlich, genauer über seine Besitzungen, Rechte und Ansprüche in St. Peter in der Au Bescheid zu wissen. Als zum Schloss gehörige *wälder und gehultz* werden darin angeführt: *waydenberg, grestenberg, panholzförstl, jungerlehen forst, wimbholz, rodtholz, schoderedt, schenckhe waydt, riermer [?] winkhl.*¹⁵⁶⁰ Die Herrschaft konnte daraus *jederzeit nach belieben, allerhandt holtz, ohne maniglicher hinternuß schlagen, und hackhen lassen.*¹⁵⁶¹

Diese Wälder waren laut einer Anmerkung im Urbar beim Kauf der Herrschaft St. Peter in

¹⁵⁵⁶ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 3.

¹⁵⁵⁷ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 3; GASP: Herrschaft (Fasz. Windischgrätz); SCHWEICKHARDT, S. 267.

¹⁵⁵⁸ GASP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717.

¹⁵⁵⁹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), Handschrift 1080, fol. 1r-36v.

¹⁵⁶⁰ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 6r-6v.

¹⁵⁶¹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 6v.

der Au am 11. Mai 1682 von mehreren Herren *ordentlich besuecht und beschrieben worden*.¹⁵⁶² Zu dieser Waldkommission gehörten ein Ratsbürger des Marktes, ein Weistracher Bauer, Hans und Adam Toberleitner sowie der Amtmann Michael Tobermayr. Letztere drei waren untertänige Bauern der Herrschaft St. Peter in der Au.¹⁵⁶³

Bei diesen im Urbar angeführten Wäldern handelte es sich eindeutig um die einstigen bäuerlichen Wälder, also um jene Waldungen, die den Bauern des Umlandes – als St. Peter in der Au noch landesfürstlich war – zur freien Nutzung zur Verfügung gestanden sind.

Beim Verkauf der Herrschaft an die Grafen von Windischgrätz 1682 sollte dies weiterhin so bleiben. Im Urbar von 1709 wurden nur die ehemals von den Urbarsholden genutzten Wälder als Dominikalbesitz angeführt. Die Bürger der Marktcommune hatten durch die von ihnen angestrebten Prozesse zumindest einen ersten Teilerfolg errungen.

1717 wurde ein Vergleich zwischen Ernst Friedrich Reichsgraf von Windischgrätz und der Bürgerschaft von St. Peter in der Au, die von einem bevollmächtigten Ausschuss vertreten wurde, abgeschlossen.¹⁵⁶⁴ Auf acht Seiten wurden mehrere zentrale Streitpunkte bzw. Vereinbarungen festgehalten – mehr oder weniger zugunsten der Marktbürger. Damit sollten alle bereits behandelten bzw. noch offenen Prozesse für beendet erklärt werden.¹⁵⁶⁵

Zu Beginn wurde die künftige Nutzung des bürgerlichen Urlgrieses geregelt:

Die Bürger sollten künftig wieder, wie schon ihre Vorfahren, den Urlgries als Gemeinweide zugestanden bekommen, sie sollte bei ihnen verbleiben und *inperturbiret*¹⁵⁶⁶ gelassen werden, *jedoch mit vorbehalt des ihrer herrschaft hierauf zustehender grundobrigkeitlicher jurisdiction das utile dominium oder nutzbahre eigentum*.¹⁵⁶⁷

Weiters wurden Rechte des Bauern vom Hof *Nussbaumleiten* angeführt: Er durfte von alters her seine Rinder, Schweine und Schafe auf die bürgerliche Gemeinweide treiben, ohne aber ein *wayd-geld* an den gemeinen Markt zu bezahlen. Dies wurde dem Bauern auch weiterhin

¹⁵⁶² NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 6v.

¹⁵⁶³ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 6v.

¹⁵⁶⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 1: Auch die NÖ. Regierung wurde den Verhandlungen beigezogen, da vor ihr noch einige Streitigkeiten derselben Parteien anhängig waren.

¹⁵⁶⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 1-8.

¹⁵⁶⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 2.

¹⁵⁶⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 2; Diese Vergleichsbestimmung ist merkwürdig, da das *dominium utile* das Nutzungseigentum und somit ein Untereigentum ist. Mit *dominium* wurde im Mittelalter das Gut einer Herrschaft bezeichnet. Der Begriff umfasste das gesamte *Eigentum* des Grundherrn. Neben dem Volleigentum war das geteilte Eigentum weit verbreitet, das aus dem Obereigentum (*dominium directum*) und dem Untereigentum oder nutzbarem Eigentum (*dominium utile*) bestand (vgl. ÖHLINGER e.a. (2012), S. 68 f).

zugestanden, jedoch nur für die drei angeführten Tierarten. Seine Pferde durften ausdrücklich nicht auf dem Urlgries weiden, denn dies pflegten auch die Bürger mit ihren Pferden nicht zu tun.¹⁵⁶⁸

Die beiden Bauern vom *Schoderhof* und vom *Inzinghof* (Nachbarn vom *Nussbaumleiten*) erhielten ebenfalls das Recht, die drei erwähnten Tierarten (aber wiederum keine Pferde) auf dem Urlgries weiden zu lassen, mussten aber ein *wayd-geld* an den gemeinen Markt St. Peter in der Au bezahlen: pro Jahr 6 xr. für jedes Rind bzw. Schwein sowie 3 xr. für jedes Schaf. Die Tiere durften von diesen Bauern aber nicht vor Georgi (23. April) auf den Urlgries getrieben werden.¹⁵⁶⁹

Im Vergleich wurde weiters vermerkt, dass einige Teile des Urlgrieses von der Bürgerschaft nicht mehr als Weide genutzt wurden, sondern dass *einige grund alß fünff tag werk äcker oder neubruch, item einige städl hütten und gärten eingefridet, und nutzbar gemacht*¹⁵⁷⁰ worden waren. Weitere Umwidmungen bzw. Einfriedungen durch die Bürgerschaft sollten in Zukunft nur mehr mit der Einwilligung des Grundherrn und dem Einverständnis des gemeinen Markts geschehen. Die Herrschaft sollte bei Einfriedungen bzw. wenn künftig *grundstücke bey der gemain verbleiben*¹⁵⁷¹ eine landesübliche Grundbuchgebühr und alle zehn Jahre eine Renovationsgebühr erhalten.¹⁵⁷²

In den weiteren Punkten des Vergleichs wurden das Abfahrtgeld, Robotleistungen, die Urbarsteuer, der Waisendienst sowie die Richter- und Ratswahl geregelt. Die Richteramtsrechnungen mussten künftig von der Bürgerschaft im Beisein des herrschaftlichen Pflegers abgenommen werden. Die Markt- und Polizeiordnung sollte ausdrücklich genau eingehalten werden.¹⁵⁷³ Am Ende des Vergleichs steht wohl der wichtigste Absatz des gesamten Textes: ***Übrigens soll die bürgerschaft bey dem genuß der wäldter alß toberholtz, baanholtz, burgholz und brennhöltzl wie bißhero gelaßen werden.***¹⁵⁷⁴

Die Formulierung brachte den Bürgern nicht das volle Eigentum an den Wäldern, aber ein Nutzungs- und Genussrecht.

¹⁵⁶⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 2.

¹⁵⁶⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 2 f.

¹⁵⁷⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 3.

¹⁵⁷¹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 3.

¹⁵⁷² GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 3-4.

¹⁵⁷³ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 4-7.

¹⁵⁷⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Vergleich vom 11.12.1717, S. 7; SCHACHNER, S. 4; Hervorhebung D.B.

Im Genealogisch-Heraldischen Kalender von 1718 wird Ernst Friedrich Reichsgraf von Windischgrätz als Präsident des kaiserlichen Reichshofrats in Wien angeführt. Weiters war er Freiherr von Waldenstein und Inthal (Im Thall¹⁵⁷⁵), Herr zu Trauttmannsdorf, Oberster Erblandstallmeister in der Steiermark und wirklicher geheimer Rat des Kaisers.¹⁵⁷⁶ Weiters war er Ritter des Goldenen Vlieses und wirklicher Geheimer Rat in Spanien, Ungarn und Böhmen.¹⁵⁷⁷

Er wurde am 20. Juni 1670 in Wien geboren. Sein Vater war Gottlieb Amadeus, der 1682 die Herrschaft St. Peter in der Au gekauft hatte. Ernst Friedrich wurde zunächst Reichshofrat und machte in der Folge einige Reisen ins Ausland als Gesandter. 1714 wurde er zum Präsidenten des Reichshofrats gewählt,¹⁵⁷⁸ 1724 zum Staats- und Konferenzminister ernannt.¹⁵⁷⁹

Er erwarb sich laut Wurzbach *durch seine allgemein gerühmte Denkungsart [...] einen im ganzen Reiche hochgeachteten und angesehenen Namen.*¹⁵⁸⁰ Weiters wurde sein *ausgezeichneter Charakter*¹⁵⁸¹ *gewürdigt, galt aber bei seinen Zeitgenossen als ein streng rechtlicher, aber schwer zu behandelnder Mann.*¹⁵⁸² Er war zweimal verheiratet, die beiden Kinder aus zweiter Ehe starben vor ihm.¹⁵⁸³ Seine zweite Frau, die er 1705 ehelichte, brachte ein großes Vermögen mit in die Ehe. Sie starb 1753 in Wien.¹⁵⁸⁴

In seinen letzten Lebensjahren zog er sich auf sein Schloss St. Peter in der Au zurück.¹⁵⁸⁵ Aus dem Jahr 1715 ist ein Umbau des Schlosses überliefert. Er ließ das Schloss innen und außen renovieren sowie alle Böden, Türen und Fenster samt Beschläge erneuern.¹⁵⁸⁶

Am 6. September 1727 starb Ernst Friedrich Reichsgraf von Windischgrätz im Schloss St. Peter in der Au im Alter von 57 Jahren. Seine letzte Ruhe fand er in der Gruft der Pfarrkirche unterhalb des Hochaltares.¹⁵⁸⁷ Von seinem Grabmal¹⁵⁸⁸ ist nur mehr die Marmortafel mit einer ausführlichen Inschrift erhalten.

¹⁵⁷⁵ Vgl. GASTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 11r).

¹⁵⁷⁶ Genealogisch-Heraldischer Kalender (1718), S. 63 f.

¹⁵⁷⁷ Vgl. GASTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 11r).

¹⁵⁷⁸ WURZBACH, S. 47.

¹⁵⁷⁹ WURZBACH, S. 48.

¹⁵⁸⁰ WURZBACH, S. 47.

¹⁵⁸¹ WURZBACH, S. 48.

¹⁵⁸² WURZBACH, S. 48.

¹⁵⁸³ WURZBACH, S. 48.

¹⁵⁸⁴ WURZBACH, S. 48.

¹⁵⁸⁵ WURZBACH, S. 48.

¹⁵⁸⁶ Vgl. GASTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 11r).

¹⁵⁸⁷ Vgl. Sterbebuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 6.9.1727.

¹⁵⁸⁸ SCHWEICKHARDT, S. 259; SCHWETTER, S. 37.



Abb. 5.3.: Ernst Friedrich Reichsgraf von Windischgrätz (1719)¹⁵⁸⁹

Dieses Brustbild zeigt den Reichsgrafen im Ornat des goldenen Vlieses.

Durch den Vergleich von 1717 dürfte sich die Gesamtsituation der Bürger hinsichtlich der Gemeingüter sowie der bürgerlichen Selbstverwaltung verbessert haben. Mehrere Einträge in den Protokollbüchern zeugen davon:

Bei der Richteramtswahl und den sogenannten *Ämterverwechslungen*¹⁵⁹⁰ des Jahres 1720 wurden u.a. *forster über die dem **gemainen marckht zugehörigen holzstädt***¹⁵⁹¹ ernannt. Dieser Eintragung nach gehörten die Wälder zum Markt, wurden somit von den Bürgern selbst verwaltet und von bestellten Förstern bewirtschaftet und beaufsichtigt.

In den Jahre 1724 und 1725 waren die meisten Personen in ihren Ämtern bestätigt und mit

¹⁵⁸⁹ Bildquelle: PABD (Fasz. Stiche); Kupferstich von Christian Albrecht Wortmann nach J. G. Aurbach (aus: *Theatrum Europaeum*, 1719); vgl. WURZBACH, S. 48.

¹⁵⁹⁰ Dieser Begriff wird in den Marktgerichtsprotokollen häufig verwendet, z.B. am 25.1.1790 (vgl. GASTP: Marktgerichtsprotokoll (1733–1791), fol. 136v).

¹⁵⁹¹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 337r; Hervorhebung D.B.

der Weiterführung ihrer Aufgaben betraut worden, u.a. die Förster.¹⁵⁹² Diesen wurde vom *gesambten wohlweisen magistrat und ehrsamben außschus ernstl[ich]* aufgetragen, dass sie besser auf die *holzstätten* achten sollten. Weiters sollten sie keinem Bürger Bauholz oder anderes Holz geben – es sei denn, der Bürger konnte *ein[en] zetl von herrn richter vorzeigen*. Dasselbe galt künftig auch für alle anderen Bauern und Tagwerker.¹⁵⁹³

In einem Marktgerichtsprotokoll von 1727 geht hervor, dass der Marktrichter samt Rat auch die Preise für das Holz (*stamb, stokh, rafen, wöhrholz, klafter scheitter auß dem toberholz*) festlegte. Demnach kostete ein Stock 3 xr., der Rest je 1 xr. sowie 1.000 Schindeln 3 xr.¹⁵⁹⁴ Somit lag die Bewirtschaftung der Wälder in den Händen des Marktes, die Einnahmen aus dem Holzverkauf gehörten den Bürgern.

Erstmals in der Richteramtsrechnung von 1727 wird unter den Einnahmen der Punkt *empfang walnu[t]zung* angeführt: *Vermög beyligendter koesten rechnung lit. b. empfänge an heüer von denen bestelten forstern, was dieselbe auß denen **gemainen markthts waldungen** anheüer eingebracht haben [...] 23 fl. 6 xr.*¹⁵⁹⁵ Demnach gab es nun regelmäßige Einnahmen aus den Marktwäldern, die der Marktkassa zugutekamen.

Ebenso in der Richteramtsrechnung von 1727 (aber auch schon früher) wurden die Abgaben des Marktes angeführt, u.a. wurde ein Dienst von den Griesäckern eingehoben (*auf dem uhrlgriß sich befindent kleinen gärten den neu angeschlagenen dienst*).¹⁵⁹⁶ Damit ist die Neuregelung der Abgaben für Grundstücke auf dem Urlgries laut dem Vergleich von 1717 gemeint.

1729 fand eine Visitation der *gemörckhung* im *toberholz* statt, wobei auch eine *renovirung des rain baumes*¹⁵⁹⁷ stattfand. Elf Männer und drei Knaben nahmen daran teil.¹⁵⁹⁸ Somit kümmerten sich die Bürger bzw. deren Vertretung selbst um die Grenzen *ihrer* Wälder.

1734 ging wiederum eine Kommission bestehend aus dem Marktrichter, dem Marktschreiber und einigen anderen Personen in den *Toberwald* zur Visitation. Es wurden daraufhin die alten *rainbaumb* (Grenzsteine) begutachtet und – wo es nötig war – wurden diese erneuert.¹⁵⁹⁹ Der Begriff *rainpaum* wird bereits im Taiding von 1498 für St. Peter in der

¹⁵⁹² GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 351r–351v, 354v.

¹⁵⁹³ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729), fol. 351v.

¹⁵⁹⁴ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 362r.

¹⁵⁹⁵ GASTP: Richteramtsrechnung 1727, fol. 3r; Hervorhebung D.B.

¹⁵⁹⁶ GASTP: Richteramtsrechnung 1727, fol. 9r.

¹⁵⁹⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 367v.

¹⁵⁹⁸ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1717–1729), fol. 367v.

¹⁵⁹⁹ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 16r.

Au erwähnt: *wer der ist der rainstain oder rainpäm ablechst, ausgrebt oder zenichte macht zwischen zwaier herrn grunt, der ist zu pesserung und wandl 5 tal. ʒ. [...] Und ob ain paw getailt wurd in ainer herschaft mit rain oder stain oder rainpaum, wër dasselb abslecht oder ausgrebt, der ist ze wandel 60 ʒ.*¹⁶⁰⁰

Dieser Überlieferung nach war die Änderung von Grenzsteinen eine schwere Straftat. Noch heute finden regelmäßig Begehungen in den Communewäldern statt, um die Grenzen und deren Markierungen zu überprüfen. Die Erwähnung der Waldbegehungen deutet auf einen stärkeren Einfluss der Marktbürger hin. Sie konnten ihre Wälder wieder nutzen, überwachen und selbst verwalten, wenngleich der Schlossherr noch Obereigentümer war. Diese Commune- bzw. Waldbegehungen waren ein äußeres Zeichen der bürgerlichen Machtdemonstration, in einer Zeit verstärkter Einflussnahme der Obrigkeit.

1744 starb der Holzmeister Florian der Marktcommune. Die Nachlassregelungen gestalteten sich schwierig, da der herrschaftliche Pfleger per Dekret den Besitz des Verstorbenen, eine Wiese und das Weidegeld beim Toberholz, der Herrschaft einverleiben wollte. Dafür erließ der Pfleger ein eigenes Dekret, welches laut dem Protokollbuch des Marktes St. Peter in der Au am 7. August 1744 an den *ehrsamben marckht, rat und gemeiner bürgerschaft*¹⁶⁰¹ öffentlich zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Vorgehen führte in der Gemeinde zu großem Protest. Die Bürger verwiesen eindringlich darauf, dass *vermög kaysl. markhts freyheit clar enthalten* [ist], *daß das toberholz, paan- und burgholz, auch das erlhölzl, dem **gemeinen markht** als ein **freyes eigenthum** zugehörig seyn.*¹⁶⁰² Nach dem Vergleich von 1717, der in der Beschwerde erwähnt wurde, sollte *die bürgerschaft bey dem genuß der obbenannten waldungen ruehig gelassen werden.*¹⁶⁰³

Mehr wurde zu diesem Vorfall nicht protokolliert, aber es bleibt unklar, warum die Bürger ihr freies Eigentum an den Wäldern betonten, ging es doch um den Nachlass des Holzmeisters und nicht um die Wälder selbst.¹⁶⁰⁴

Somit musste die Bürgerschaft der Marktcommune St. Peter in der Au immer wieder um ihr Recht kämpfen bzw. die Einhaltung der Vereinbarungen einfordern. Wenigsten hatten die Bürger durch den Vergleich von 1717 die Regelungen auf Papier und konnten sich jederzeit

¹⁶⁰⁰ WINTER (1909), S. 718; *Wandel* bedeutet Geldstrafe.

¹⁶⁰¹ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 36r.

¹⁶⁰² GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 36r; Hervorhebung D.B.

¹⁶⁰³ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 36r.

¹⁶⁰⁴ Hier dürfte das *Heimfallsrecht* gemeint sein, da der Holzmeister Untertan der Schlossherrschaft war.

darauf berufen.

1745 wurden im Rathaus des Marktes Probleme im Toberholz behandelt. Laut dem Protokoll wurde dieser Wald als *bürgerliche Waldung* bezeichnet. Mehrere Verstöße gegen die Waldgrenzen dieses bürgerlichen Waldes durch Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au, die an den Dobrawald angrenzten, wurden dabei bemängelt. Die Ergebnisse wurden dem Pfleger der Herrschaft St. Peter in der Au mitgeteilt – verbunden mit der Bitte, diese Missstände abzustellen. An der Begehung bzw. bei der Protokollierung waren der Marktrichter, Vertreter des inneren und des äußeren Rats, die beiden Förster sowie Michael Kerbler *aus der gmain*¹⁶⁰⁵ dabei. Die Bürger hatten in dieser Zeit eine bessere Position und scheuten nicht davor zurück, ihre Rechte vor dem hiesigen Pfleger zu behaupten.

Aber auch zwischen den Bürgern kam es immer wieder zu Streitigkeiten, u.a. um Grenzverläufe. Im Jahr 1746 ist ein Streit zwischen dem bürgerlichen Lebzelter Joseph Altmann und dem bürgerlichen *Riember* Paul Zeller protokolliert. Eine Verhandlung vor dem Marktgericht und eine neue *march- oder rinstains sezung [...] bey deren zusamben stoßendten feldern, als das erstere die holzpaintt, und leztere das pfarrhoff feltdt genandt* war wegen *abgraßung [...] und all zunacher ackherung* notwendig geworden.¹⁶⁰⁶

5.6.5. Die Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au von 1751

Ein Patent von 1749 ermöglichte den Freikauf von der Grunduntertänigkeit,¹⁶⁰⁷ die Marktcommune St. Peter in der Au machte davon aber keinen Gebrauch. Im Jahre 1748 erfolgte durch Maria Theresia eine Neuordnung des Steuersystems bzw. eine Aufnahme der Einkünfte aller Grundherrschaften.¹⁶⁰⁸

Die sogenannte *Theresianische Fassion* ist die erste einheitliche Steuerbemessung, die von einem Landesfürsten durchgeführt wurde. Trotz des Widerstandes der Stände wurde die Steuerfreiheit aller Herrngüter, d.h. des gesamten Dominikalbesitzes, aufgehoben. Dieser war jedoch im Vergleich zum bäuerlichen Gut, dem sogenannten Rustikalbesitz, weiterhin steuerlich günstiger eingestuft. Alle Angaben beruhten auf Schätzungen sowie Auskünften der Betroffenen. Bis 1820 erfolgte im Wesentlichen die Steuereinhebung aufgrund dieser Fassion. Man kann daraus auch alle Herrschaften, die in einem Ort Besitzungen hatten,

¹⁶⁰⁵ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 39r-41r.

¹⁶⁰⁶ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 42r.

¹⁶⁰⁷ WENINGER, S. 14; vgl. LECHNER, S. 120.

¹⁶⁰⁸ WENINGER, S. 14.

erkennen. Somit bildet diese Fassion eine wichtige Quelle der Geschichts-, Orts-, Haus- und Hofforschung. Für jede Herrschaft (oder *Gülteinlage*) wurde eine eigene Fassion angelegt. Für beinahe alle landesfürstlichen Städte und Märkte gibt es aber keine Fassionen, da diese Orte schon vorher erfasst worden waren. Die Ergebnisse für Niederösterreich allein füllen 3.000 Bände und geben einen genauen Überblick, u.a. über den damaligen Verkehrswert aller landwirtschaftlichen Grundstücke sowie deren Qualität. Bei den Häusern wurde auch das darauf radizierte (d.h. verwurzelte) Gewerbe angeführt. In den einzelnen Fassionen wurden drei Kategorien voneinander unterschieden:¹⁶⁰⁹

1. Die *Dominikalfassionen* beschreiben alle Güter und Einrichtungen, die von den Grundherren selbst bewirtschaftet wurden, Einnahmen erzielten und somit steuerpflichtig waren. Dabei handelte es sich also um den Eigenbesitz eines in der Regel adeligen Herrschaftsinhabers. Die Grundherren vergaben meist nicht den gesamten Grund und Boden als Allod oder Lehen, sondern behielten einen Teil davon, den sie selbst bewirtschafteten. Zu diesem Dominikalgrund gehörten u.a. Äcker, Weiden und Wiesen. Ein großer Meierhof diente als Zentrum der Gutswirtschaft. Wälder zählten fast immer zum Dominikalgut, nur kleinere Flächen wurden an Bauern vergeben. Die Forstwirtschaft und die Jagd waren immer Verfügungsbereiche der Herrschaft, die Holzverwertung brachte ihnen oft große Gewinne ein. Auch die Fischwasser und die Fischereirechte gehörten den Herrschaften. Aber auch Fischzucht und Teichwirtschaften waren beliebte Arbeitsgebiete – neben zahlreichen Gutsbetrieben, u.a. Mühlen, Tavernen oder Schmieden. All diese Einrichtungen wurden geschätzt und in der Theresianischen Fassion detailliert angeführt.¹⁶¹⁰

2. Die *Rustikalfassionen* listen all jene Güter auf, die von den untertänigen Bauern bewirtschaftet wurden. Außerdem wurden die Grunddienste der Untertanen an den Grundherrschaften und weitere Einzelheiten zu den Gütern bzw. den Untertanen angeführt.¹⁶¹¹

3. Die *Überländfassionen* wiederum beinhalten nicht an ein Haus gebundene Rustikalgründe, die auch an fremde Untertanen vergeben werden konnten.¹⁶¹²

¹⁶⁰⁹ Vgl. https://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=4a6f7346617373#2 [4.7.2020]; MOCHTY-WELTIN, S. 164.

¹⁶¹⁰ Vgl. https://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=4a6f7346617373#2 [4.7.2020]; FEIGL (1964), S. 56 f.

¹⁶¹¹ Vgl. https://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=4a6f7346617373#2 [4.7.2020]; FEIGL (1964), S. 56 f.

¹⁶¹² Vgl. https://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=4a6f7346617373#2 [4.7.2020].

Abgesehen von diesen Fassionen gab es noch das sogenannte *Kammergut*, das unmittelbar zur Herrschaft der Landesfürsten gehörte.¹⁶¹³ Bis 1586 gehörten die Grund- und Schlossherrschaft sowie der Markt St. Peter in der Au zum Kammergut, danach standen sie immer im Eigentum adeliger Grund- bzw. ab 1848 gräflicher Gutsherren. 1751 wurden Fassionen für die Herrschaft, den Markt und die Pfarre St. Peter in der Au angelegt. Hatte einst Wilhelm Seemann ab 1587 sukzessive St. Peter in der Au unter seine Gewalt gebracht bzw. seinem Besitz einverleibt, so erfolgte durch die Dominikalfassion des Marktes von 1751 eine allmähliche Wiedergutmachung. Es werden darin zwar nur wenige Bereiche als *zum Markt gehörig* angeführt, die **Erwähnung der vier Marktwälder** ist aber mit Abstand der wichtigste Punkt. Diese Eintragung sollte den Bürgern der Marktcommune St. Peter in der Au noch Jahrhunderte später dienlich sein, denn auf diese Eintragung in der Theresianischen Fassion wurde noch um 1900 bei der Regulierung der Agrargemeinschaft Bezug genommen.

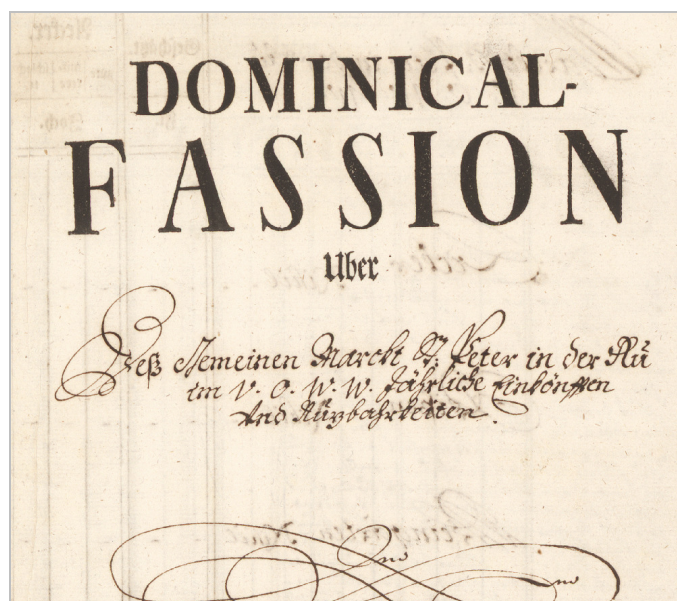


Abb. 5.4.: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751)¹⁶¹⁴

Dominicalfassung Über deß gemeinen marckt St: Peter in der Au im V.O.W.W. jährliche einkünften und nuzbahrkeiten

Die Bezeichnungen *bürgerliche Waldungen* bzw. *Marktwälder* scheinen sich nach 1700 eingebürgert zu haben, der Vergleich von 1717 trug wohl dazu bei. Mit der Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au vom 14. Mai 1751 sollte der alleinige Anspruch der Bürger

¹⁶¹³ FEIGL (1964), S. 56 f; vgl. Bestände der Maria Theresianischen Fassion im NÖLA unter: https://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=4a6f7346617373#2 [4.7.2020].

¹⁶¹⁴ Bildquelle: NÖ. Landesarchiv: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au, Handschrift 1099 (2), fol. 1r.

am Eigentum der Marktwälder sichergestellt werden.¹⁶¹⁵ Allein die Existenz der Eintragung der Wälder als Eigentum des Marktes ist schon bemerkenswert und lässt auf ein weiteres Einlenken des damaligen Grundherrn, Leopold Johann Victorin Graf von Windischgrätz, schließen. In der Dominikalfassion des Marktes wurden ausdrücklich vermerkt, dass die vier Wälder **zum Markt gehören** (vgl. Abb. 5.5.).¹⁶¹⁶ Der Schätzwert der Wälder belief sich auf 224 fl. 20 xr.¹⁶¹⁷

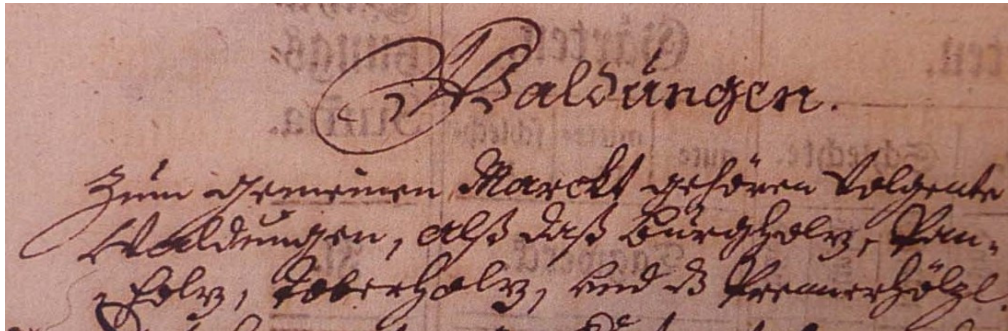


Abb. 5.5.: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751)¹⁶¹⁸

Unter dem Punkt waldungen wurde festgehalten: *zum gemeinen Marckt gehören folgende waldungen, alß das burgholz, panholz, toberholz, und das prenerhölzl.*

Die Lage und die Nutzung der bürgerlichen Wälder wurden wie folgt beschrieben:

*Von obigen waldungen ist der meiste theill in gebürg, wo nichts als pichl und graben, bey 3. stund weit v[on] hier entlegen, auß welchen zwar der **gesambten bürgers gemeinde** zum erforderl[ichen] brenholz, umb weillen es von denen pauren hart zu bekommen, in etwas gegeben wird, wo aber dem bürger jedes claffter scheitter wegen so weiter endtföhrenheit, in bezahlung des fuhr- und hackherlohns, in werth so hoch als mans von paurn erkhaufft, wenns thuet nichts destoweniger aber solche bis uetzhero so starkh hergenommen worden, das [...] bürger hinführo das nothwendige nichtmehr gegeben werden kann [...].*¹⁶¹⁹

Die Versorgung der Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au mit Holz war der ursprüngliche Zweck der vier Marktwälder. Die Versorgung war aber nicht immer einfach, wie das obige Zitat zeigt. Die schweren Holzarbeiten wurden von Holzknechten erledigt.

¹⁶¹⁵ NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v; vgl. GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 8.6.1882, S. 2.

¹⁶¹⁶ NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v; Hervorhebung D.B.

¹⁶¹⁷ Weitere nennenswerte Einnahmen des Marktes waren die Marktstandgelder (261 fl. 35 xr.) sowie die Strafgeder (109 fl. 30 xr.). Insgesamt belief sich die Gesamtschätzung des Marktes laut der Dominikalfassion (fol. 10r) auf 975 fl.

¹⁶¹⁸ Bildquelle: NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v.

¹⁶¹⁹ NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v; Hervorhebung D.B.

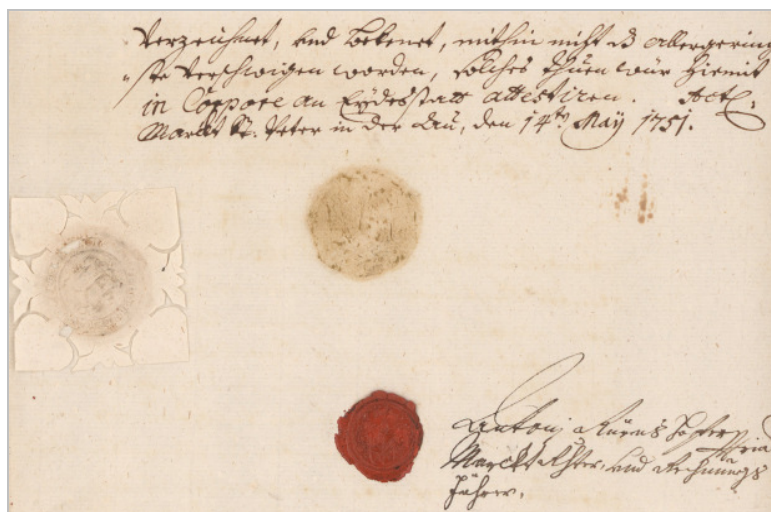


Abb. 5.6.: Dominikalfassung des Marktes St. Peter in der Au (1751)¹⁶²⁰

Auf der letzten Seite finden sich das Papiersiegel (links) des gemeinen Marktes und das Siegel des damaligen Marktrichters Anton Rienshofer. Er bezeugte am 14. Mai 1751 mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Einige Vermerke in den Protokollbüchern des Marktes zeigen, dass die bürgerlichen Wälder seit 1751 tatsächlich wieder den Bürgern gehörten und sie diese uneingeschränkt nutzen und verwalten konnten: Im Jahre 1758 wurde bei der Rats- und Bürgerschaftsversammlung festgehalten, dass *von nun an und in hinkunft, auß dem toberholz, auch in denen **übrigen bürgerl. waldungen**, kein stamb holz es seye groß oder klein, einen auswerdigen nicht verkauft werden solle, im fahl aber etwa ein hiesiger herrschafft unterthan, zu dessen nothwendigen gebrauch umb ein- oder 2. stämbel anlangen wurden, so ist ihm derley jedoch umb billiche bezahlung zugeben passiert.*¹⁶²¹

1761 wurde in einer Ratsversammlung vom *versamblethen rath, außschus[s] und sambentlicher gemeinde* das Entgelt für die Arbeit der *holzknechten beym toberholz* neu festgelegt.¹⁶²² Demnach mussten sich die Holzknechte ihren Lohn künftig beim Marktrichter und nicht mehr bei den jeweiligen Bürgern, die Holz bestellt hatten, abholen.¹⁶²³

1767 wurde im Rahmen der Bürgerversammlung beanstandet, dass sich immer wieder Bürger des Marktes Holz für die Reparierung ihrer Behausungen – ohne den Förster zu fragen – aus den bürgerlichen Waldungen selbst holten. Ohne Aufsicht der Förster bzw. der Zustimmung des Marktgerichts durfte künftig kein Holz mehr aus den *gemeinen marckts*

¹⁶²⁰ Bildquelle: NÖLA: Dominikalfassung des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 11r

¹⁶²¹ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 71v; Hervorhebung D.B.

¹⁶²² GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 82v.

¹⁶²³ GAsTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 82v.

waldungen¹⁶²⁴ genommen werden. Der Rat der Marktcommune legte demnach großen Wert auf eine ordentliche Waldbewirtschaftung.

So hatten die Bürger seit 1751 ihre Wälder wieder unter ihrer eigenen uneingeschränkten Kontrolle, wie es bereits 1446 in den Freiheiten des Marktes¹⁶²⁵ festgeschrieben war. Die Bauern im Umland des Marktes erhielten nach 1848 die bis 1586 von ihnen genutzten fünf Wälder aber nicht mehr zurück. Deshalb gibt es heute die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au, die aus den Hausbesitzern des Marktes besteht, aber keine Agrargemeinschaft der Bauern im Umland von St. Peter in der Au.

Nach 1848 sollte die grundherrschaftliche Einverleibung der Marktwälder, die seit der Zeit Wilhelm Seemanns für 265 Jahre hindurch bestanden hatte, gelöscht und die Bürger wieder zu rechtmäßigen Eigentümern werden. Zwar war das grundherrschaftliche System aufgehoben und aus der Schlossherrschaft St. Peter in der Au eine private Gutswirtschaft geworden, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der bürgerlichen Agrargüter blieben aber noch für mehrere Jahrzehnte problematisch. Die Ursache dafür lag in unklaren Grundbuchseintragungen, deren Richtigstellung erst im Zuge der agrarischen Operation um 1900 erfolgen konnte (vgl. Kapitel 6.2.).

5.7. Jagd- und Fischereirechte

Die Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au hatten von den Landesfürsten vermutlich zur Zeit der Gründung von St. Peter in der Au die lebensnotwendigen Güter wie Äcker, Wiesen, Wälder samt Jagd und Gewässer samt Fischerei zur Nutzung bekommen. St. Peter in der Au war somit von Anfang an eine autarke und autonome Dorfgemeinschaft. Im Weistum von 1498 heißt es zur Fischerei: *Es ist ain clains vischpächlein genannt die url, da vischt iederman inn.*¹⁶²⁶

1587 kam es unter Wilhelm Seemann zu gravierenden Veränderungen. Im Verkaufsurbar steht über das vischwasser geschrieben: *Ain pächl, die url genanntt, hatt nuer khlayne visch, als grundtln und pfrilln, wellichen gleichwoll die burger im marckht Sannct Petter, neben der herrschafft, so weidt sich der purckhfridt erstreckht und nit weiter haben macht zu vischen, die überig vischerey aber auf gedachtem pächl url, hatt die herrschafft so weidt derselben*

¹⁶²⁴ GAsP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 96r.

¹⁶²⁵ HKA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (Urbar Nr. 1043), fol. 56v (Urkunde Friedrichs III. vom 4.6.1446).

¹⁶²⁶ WINTER (1913), S. 431.

*undterthannen gründt und poden raichet, unnd von allters her besuecht, allein macht zu vischen.*¹⁶²⁷

Demzufolge konnten die Bürger des Marktes ab 1587 nur mehr innerhalb des Burgfrieds das Fischwasser nutzen, außerhalb stand die Fischerei künftig der Herrschaft allein zu. Laut dem Urbar von 1709 gehörte das gesamte Fischwasser in der Url nur mehr der Herrschaft (*hat die herrschafft derzeit allein zu fischen*).¹⁶²⁸ 1837 gehörte der *Fischnutzen* in der Url und den beiden Schlossteichen der Herrschaft.¹⁶²⁹ So blieb es bis zur Aufhebung der Grundherrschaft. Es gab ein eigenes Haus für den herrschaftlichen Fischer. Dieses Fischerhaus lag unterhalb der Schlossteiche und gehörte laut Dürrer zur Zeit der Fürsten von Windischgrätz noch zur Herrschaft.¹⁶³⁰

1587 kam es auch hinsichtlich der Jagd zu neuen Regeln: Laut dem Urbar von 1587 gehörte die Jagd auf das gesamte Rot- und Schwarzwild (*aller wildtpann unnd reissgejaidt, sambt dem rott- und schwarzwildt*¹⁶³¹) künftig ausschließlich zur Herrschaft, sowohl in allen zur Herrschaft gehörigen Wäldern als auch in den *wäldten, gehülz, gründt und poden*¹⁶³² der Untertanen.

Noch 1837 hatte die Herrschaft die hohe und die niedere Jagd „in ihrem ganzen Bezirke“¹⁶³³ inne. Das Gebiet umfasste ein zusammenhängendes Territorium von „sieben Stunden Länge und zwei eine halbe Stunde Breite, worin jährlich über 50 Stück Rehböcke nebst mehreren hundert Hasen und Rebhühnern und viele Schnepfen geschossen werden.“¹⁶³⁴

Konnten die Bewohner bis 1587 in den Wäldern frei der Jagd nachgehen bzw. in der Url nach Belieben fischen, so hatte ihnen der neue Grundherr diese Rechte eingeschränkt bzw. ganz genommen. Seemann war nun alleiniger und allumfassender Grundherr im Ort. Er vereinte in seinen Händen das Schloss, die Grundherrschaft, die niedere Gerichtsbarkeit, den Markt, die Pfarrkirche als Patronatsherr, alle Wälder und Weiden, die Gewässer, die Jagd,¹⁶³⁵ die Fischerei, die Bürger und die Bauern. So baute er sich sukzessive einen eigenen Herrschaftsbereich auf.¹⁶³⁶

¹⁶²⁷ GASTP: Urbar (1587), fol. 8r.

¹⁶²⁸ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 7r.

¹⁶²⁹ SCHWEICKHARDT, S. 265.

¹⁶³⁰ DÜRRER, S. 128.

¹⁶³¹ GASTP: Urbar (1587), fol. 11r.

¹⁶³² GASTP: Urbar (1587), fol. 11r.

¹⁶³³ SCHWEICKHARDT, S. 265.

¹⁶³⁴ SCHWEICKHARDT, S. 265.

¹⁶³⁵ Vgl. KOHL e.a. (²2012), S. 211.

¹⁶³⁶ Vgl. HOLZSCHUH-HOFER, S. 92; vgl. BERGER, S. 115 f, 118.

Nach 1848 kam das Fischwasser wieder an die Marktgemeinde zurück, nach 1904 ging im Zuge der agrarischen Operation das Fischereirecht in der Url an die Marktgemeinde über. Nach dem Kauf des Schlosses durch die Marktgemeinde im Jahr 1948 ging auch das Fischereirecht in den beiden Schlossteichen auf diese über. Seither wird das gesamte Fischwasser von der Gemeinde verpachtet, die Agrargemeinschaft oder die Bürger von St. Peter in der Au haben daran keinen Anteil mehr. Die Jagd in den vier Marktwäldern ging nach 1848 auf die Marktgemeinde über, nach 1904 auf die Agrargemeinschaft.

5.8. Wilhelm Seemanns soziales und machtpolitisches Umfeld

In einer Liste aus der Zeit um 1415 werden 45 adelige Geschlechter des hohen und 170 des niederen Adels für Niederösterreich angeführt.¹⁶³⁷ Im 16. Jahrhundert begann ein Wandlungsprozess in der Zusammensetzung des Adels im Gebiet unter der Enns.¹⁶³⁸ In zahlreichen neuen staatlichen Ämtern wurden einerseits viele Posten mit landfremden Adeligen besetzt, die sich im Land unter der Enns Güter gekauft hatten und sich dort niederließen. Andererseits kam es in dieser Zeit auch zum Aussterben alter einheimischer Adelsfamilien. Weiters wurden bewährte Beamte in den Adelsstand erhoben, eine Aufwertung ihrer Güter war die Folge.¹⁶³⁹ 1559 wurde das Einstandsprivileg erlassen, demzufolge nur mit Erlaubnis des Landesfürsten Herren- und Rittergüter im Gebiet unter der Enns an landfremde Adelige verkauft werden durften. In den Folgejahren wurde diese Vorschrift durch weitere Einschränkungen verschärft. Die Aufnahme in den Herrenstand wurde so zunehmend erschwert. Unter anderem musste man dafür bereits 20 Jahre lang adelig gewesen sein, eine Aufnahmegebühr entrichten, über einen Grundbesitz verfügen und eine entsprechende Haushaltsführung vorweisen können.¹⁶⁴⁰ So sollte der adelige Grundbesitz vor weiterer Zersplitterung geschützt werden. Die Herren- und Ritterstände schauten in dieser Zeit verstärkt auf ihre Güter und schützten sie vor fremden Käufern. Durch diese Maßnahmen ging die Anzahl der Adelsfamilien in Niederösterreich zurück, vor allem der niedere Adel verlor stark, die Familien des Hochadels stagnierten bzw. wuchsen leicht.¹⁶⁴¹ Der Ankauf des Landhauses in der Wiener Herrengasse im Jahr 1513 sollte den Einfluss der Stände weiter festigen.

¹⁶³⁷ Vgl. PERGER (¹1990), S. 33 f.

¹⁶³⁸ Vgl. PERGER (¹1990), S. 33 f.

¹⁶³⁹ Vgl. PERGER (¹1990), S. 33 f.

¹⁶⁴⁰ Vgl. PERGER (¹1990), S. 33 f.

¹⁶⁴¹ Vgl. PERGER (¹1990), S. 33 f.

Durch Streitigkeiten und Herrschaftskämpfe im 14. und 15. Jahrhundert hatte der Adel seine Stellung stärken und seine Autonomie ausbauen können. Die Probleme während der Türkennot im 16. und 17. Jahrhundert trugen auch dazu bei, dass der Adel als Kreditgeber oder Heereslieferant auftrat. Dadurch wurde er auch in den Landtagen von Österreich ob und unter der Enns immer bedeutender. Die Positionen am Hof der Landesfürsten waren eine willkommene Ergänzung und Herausforderung bzw. stärkten sie das Selbstbewusstsein des Adels insgesamt.¹⁶⁴²

So war auch Wilhelm Seemann von Mangern nicht nur Schloss- und Grundherr von St. Peter in der Au, sondern hatte hohe und bedeutende Positionen inne, u.a. die Anwaltschaft des Landes ob der Enns. Dieses Amt verschaffte ihm großes Prestige, die Grundlage seiner Macht war aber wie beim gesamten landsässigen Adel die Herrschaft über Land und Leute, insbesondere über die untertänigen Bauern. Künstlerisch hochwertige Grabdenkmäler bzw. großformatige Ölgemälde geben noch heute einen beredten Eindruck von seinem Selbstbewusstsein bzw. Amtsverständnis.



Abb. 5.7-5.11.: Portraits im Festsaal des Schlosses St. Peter in der Au¹⁶⁴³

Im Festsaal des Schlosses St. Peter in der Au hängen fünf wertvolle, sorgfältig restaurierte Ölgemälde. Schweickhardt schrieb 1837 dazu: „Im Schlosse befinden sich sehr alte merkwürdige Gemälde, welche einige Familienmitglieder der ältesten Herrschaftsbesitzer vorstellen.“¹⁶⁴⁴

Die beiden ältesten Bilder, das Portrait Jakob Israel Stöckls und seiner Frau Marie Salome

¹⁶⁴² PRESS, S. 20-22.

¹⁶⁴³ Bildquellen: siehe beim jeweiligen Bild im laufenden Text.

¹⁶⁴⁴ SCHWEICKHARDT, S. 262.

von Oedt, stammen aus dem Jahr 1568 und hingen wohl ursprünglich im Haghof. 1585 entstanden die anderen drei Portraits. Diese wiederum zeigen Marie Salome von Oedt (verwitwete Stöckl) 17 Jahre später bzw. zweimal ihren zweiten Mann Wilhelm Seemann von Mangern. Die dargestellten Personen, deren verwandtschaftliche Verhältnisse bzw. deren Wirken in St. Peter in der Au sollen in den folgenden Abschnitten näher beleuchtet werden, um das soziale Umfeld Wilhelm Seemanns von Mangern und seinen machtpolitischen Alleinanspruch rund um das Gebiet von St. Peter in der Au im zeitlichen Kontext verstehen zu können. Wilhelm Seemann wohnte im Schloss St. Peter in der Au, war somit meist vor Ort und gute dadurch seinen Herrschaftsbereich selbst straff führen.

5.8.1. Der Haghof und seine Besitzer

In den landesfürstlichen Urbaren wird um 1220/40 ein *schönes Haus* im Markt von St. Peter erwähnt (*pulchra domus in foro ad Sanctum Petrum*).¹⁶⁴⁵ Dabei könnte es sich um den Haghof handeln.¹⁶⁴⁶ Seine Lage ist jedenfalls besonders, steht er doch am nordwestlichen Ende des Marktplatzes am höchsten Punkt des Marktkerns.

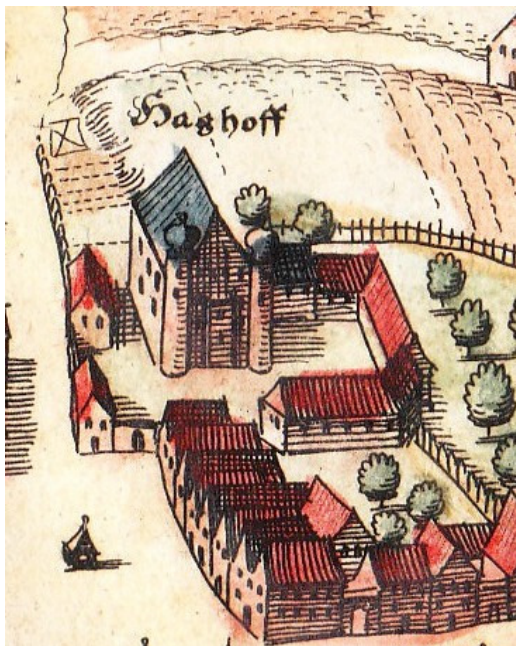


Abb. 5.12.: Der Haghof mit Doppelturmfassade laut Merian (1649)¹⁶⁴⁷

Im Stich von Merian ist der Haghof als kleines Schloss mit zwei runden Türmchen bzw. Runderkern mit Zwiebelhaube dargestellt. Dieses kleine Schloss steht an der höchsten Stelle des Marktplatzes und ist von seiner Bauweise deutlich höher als die Bürgerhäuser am Marktplatz. Rund um den Haghof befand sich der Meierhof.

¹⁶⁴⁵ DOPSCH, S. 79 (Nr. 318).

¹⁶⁴⁶ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1977), S. 229 (Fußnote 52).

¹⁶⁴⁷ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung), Ausschnitt aus dem Stich von Matthäus Merian (1649).



Abb. 5.13.: Der Haghof mit einem Eckturm und späterem Zubau mit Dachterrasse (2012)¹⁶⁴⁸

Im Jahr 1695 geriet der Haghof durch ein *tonnerwether* in Brand,¹⁶⁴⁹ blieb 14 Jahre ohne Dachstuhl stehen und wurde daher nicht bewohnt.¹⁶⁵⁰ Erst 1709 dürfte das Dach erneuert worden sein sowie ein Umbau stattgefunden haben, denn der Hofjäger hatte damals seine Wohnung im Haghof.¹⁶⁵¹ Beim Brand 1695 könnte der rechte Ecker zerstört worden sein.

Der Haghof soll weiters Sitz des Pflegers von Bamberg bzw. danach Sitz des landesfürstlichen Vogtes gewesen sein.¹⁶⁵² Laut Blank wurden zu Beginn des 15. Jahrhunderts mehrere Lehen und Ämter, u.a. das Wiesenbacher Amt und der Großmayrhof, vereinigt und dem Haghof zugeschrieben, der bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein unabhängiges, freies Landgut war.¹⁶⁵³ Als einer der ersten, urkundlich gesicherten Besitzer des Haghofs (um die Mitte des 15. Jahrhunderts) ist der aus Steyr stammende Heinrich Geymann zu nennen.¹⁶⁵⁴ Er war mit Salome Kölnpöck verheiratet.¹⁶⁵⁵

Salomes älterer Bruder Nikolaus Kölnpöck (um 1490–1570) war mit Martha Kernstock verheiratet,¹⁶⁵⁶ die den gemeinsamen Sohn Johann Kölnpöck bekamen, der später Margarete Seemann, Wilhelm Seemanns Schwester, heiratete.

¹⁶⁴⁸ Bildquelle: PABD (Topographische Sammlung).

¹⁶⁴⁹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 2r.

¹⁶⁵⁰ SCHWETTER, S. 40.

¹⁶⁵¹ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 2r.

¹⁶⁵² SCHWETTER, S. 40; BLANK, S. 255; KALTENEGER, S. 375.

¹⁶⁵³ BLANK, S. 255.

¹⁶⁵⁴ PLESSER, S. 367; HOHENCK, Bd. 3, S. 603.

¹⁶⁵⁵ SPERL, S. 56.

¹⁶⁵⁶ SPERL, S. 56.

Nikolaus Kölnpöck gehörte ab 1533 ein Haus in Enns (wie auch Jakob Israel Stöckl – siehe später).¹⁶⁵⁷ Martha Kernstocks Schwester Apollonia war mit Bartholomäus Stettner verheiratet.¹⁶⁵⁸ Die gemeinsame Tochter Apollonia heiratete Bartlmä Haunold (den Jüngeren), der später den Haghof besitzen sollte.¹⁶⁵⁹

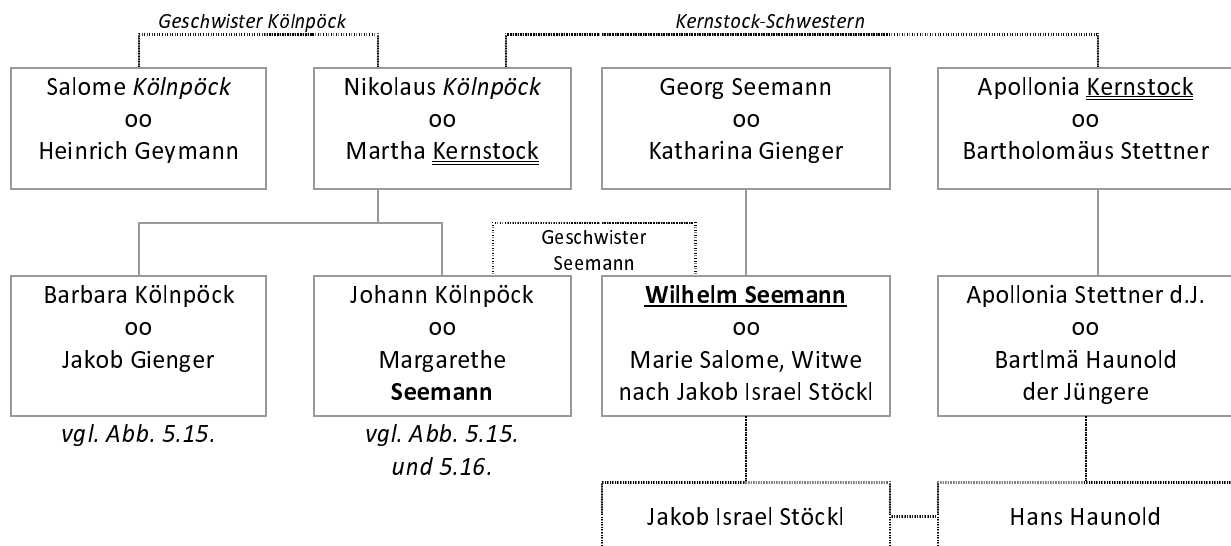


Abb. 5.14.: Verwandtschaft unter den Inhabern des Haghofs¹⁶⁶⁰

Heinrich Geymann hatte den Haghof vor 1464 inne. Seine Frau Salome Kölnpöck hatte u.a. den Bruder Nikolaus, der mit Martha Kernstock verheiratet war. Marthas Schwester Apollonia Kernstock war mit Bartholomäus Stettner verheiratet, deren Tochter Apollonia heiratete Bartlmä Haunold (d.J.), der 1536 den Haghofs erhielt. Somit ging der Haghof von Geymann auf dessen Neffen über. Geymanns Nichte wiederum war Margarete Seemann. Deren Bruder Wilhelm Seemann war in erste Ehe mit Marie Salome von Oedt verheiratet. Sie war die Witwe nach Jakob Israel Stöckl, der den Haghof von Hans Haunold (Bartlmäs Bruder) Anfang der 1570er-Jahre erwarb und ihn 1577 an Katharina Seemann weiterverkaufte. Somit wurde der Haghof seit 1464 immer innerhalb des weit gespannten Familiennetzwerkes weitergegeben. Dr. Johann Kölnpöck, Wilhelm Seemanns Schwager, war der Cousin von Apollonia Stettner d.J. bzw. wenn man dies auf deren Ehegatten überträgt, war Margarete Seemann die (angeheiratete) Cousine von Bartlmä Haunold. Dessen Bruder Hans Haunold verkaufte den Haghof an Jakob Israel Stöckl, dessen Witwe Marie Salome wiederum Wilhelm Seemann heiratete. Stöckl verkaufte den Haghof an Wilhelm Seemanns Mutter Katharina. Über sie wiederum ergibt sich eine große Verwandtschaft zu den Familien Gienger, Stöckl und Grünthaler.

Geymann verkaufte den Haghof 1464 an Georg von Rohrbach.¹⁶⁶¹ Um 1500 soll Bartholomäus Haunold Besitzer des Haghofs gewesen sein,¹⁶⁶² denn seine drei Söhne Hans, Jakob und Bartlmä (der Jüngere) erhielten am Freitag nach dem Fest Mariä Lichtmess des

¹⁶⁵⁷ HASLHOFER, S. 132f.

¹⁶⁵⁸ Vgl. BIEDERMANN, Tabula Cl.

¹⁶⁵⁹ Vgl. BIEDERMANN, Tabula Cl.

¹⁶⁶⁰ Datenquelle: siehe Angaben im Text; Darstellung D.B.

¹⁶⁶¹ PLESSER, S. 367; HOHENCK, Bd. 3, S. 603; Er hatte seit 1462 das Pfand über das Schloss und den Markt St. Peter in der Au von seinem Bruder Hans übernommen.

¹⁶⁶² WIßGRILL, Bd.4, S. 211 f; GASTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 16r: Biographie *Bartelmä II. Haunold*); BLANK, S. 254; WIßGRILL, Bd. 4, S. 211; HOHENECK (1747), S. 242 f.

Jahres 1531 von Kaiser Ferdinand I. u.a. den Haghof in St. Peter in der Au als Lehen.¹⁶⁶³

Bartholomäus Haunold (der Ältere) starb 1529 und wurde in der Kirche von St. Peter in der Au begraben.¹⁶⁶⁴

Der Haghof¹⁶⁶⁵ und die Schlossherrschaft St. Peter in der Au waren bis 1577 bzw. 1587 getrennt. Deshalb muss unterschieden werden, wer den Haghof bzw. wer die Schlossherrschaft St. Peter in der Au als Pfand innehatte (vgl. Tab. 5.1.).

1523 verfasste Leonhard Hohenfelder als Pfleger der Herrschaft St. Peter in der Au ein Urbar¹⁶⁶⁶ mit den jährlichen Diensten.¹⁶⁶⁷ Darin wird auch der Haghof angeführt, der der Herrschaft St. Peter in der Au dienstpflchtig war,¹⁶⁶⁸ wie und wann es dazu gekommen war, ist nicht überliefert.

Zeit	(Pfand)inhaber des Haghofs		Zeit	Pfandinhaber der Schlossherrschaft
vor 1464	Heinrich Geymann		1459–1462	Hans von Rohrbach
1464	Georg von Rohrbach	↔	1462–1467	Georg von Rohrbach bzw. sein Sohn Wolfgang
um 1500 ?	Bartholomäus Haunold (der Ältere)? (+1529)		1467	von der k.k. Hofkammer eingezogen, bis 1473 von Pflegern verwaltet
1531	Haunolds Söhne Hans, Jakob und Bartlmä (der Jüngere)		1473–1534	Herren von Hohenfeld als Pfleger bzw. Pfandinhaber
1534–1536	Wolfgang Grünthaler	↔	1534–1535	Wolfgang Grünthaler
1536	Bartlmä Haunold der Jüngere (+1567)	↔	1535–1562	Bartlmä Haunold der Jüngere (+1567)
vor 1567	Hans Haunold		1562–1586	Georg (+1564) und Katharina (+1586) Seemann
zw. 1571 und 1574	Jakob Israel Stöckl		1587	Wilhelm Seemann kauft das Schloss St. Peter in der Au.
1577	Katharina Seemann kauft den Haghof.			
Ab 1587 waren der Haghof und die Schlossherrschaft vereint und gehörten Wilhelm Seemann von Mangern durch einen <i>freien, statten, ewigen und unwiderruflichen Kauf</i> . ¹⁶⁶⁹				

Tab. 5.1.: Inhaber des Haghofs bzw. der Schlossherrschaft St. Peter in der Au im Vergleich¹⁶⁷⁰

¹⁶⁶³ WIßGRILL, Bd.4, S. 211 f; GASTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 16r: Biographie *Bartelmä II. Haunold*); BLANK, S. 254; WIßGRILL, Bd. 4, S. 211; HOHENECK (1747), S. 242 f.

¹⁶⁶⁴ HOHENECK (1747), S. 243; PLESSER, S. 370.

¹⁶⁶⁵ NÖLA: Alte Gülteinlage VOWW 44 (Begleitband zum Gültbuch), fol. 17r: Wilhelm Seemann beschrieb darin die Besitzerfolge des Haghofs so: Bartlmä Haunold, dann seine Erben (Söhne), von diesen durch Kauf Jacob Israel Stöckl, der den Haghof 1577 an Katharina Seemann verkaufte. Diese Abfolge ist jedoch lückenhaft.

¹⁶⁶⁶ HKA: P. 25, Bl. 196-197 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 9).

¹⁶⁶⁷ HKA: P. 25, Bl. 14-15 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 1): Aus dem Jahr 1523 stammt weiters eine Bestätigung der Freiheiten der Holden von St. Peter in der Au durch Kaiser Ferdinand I.

¹⁶⁶⁸ HKA: P. 25, Bl. 196-197 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 9).

¹⁶⁶⁹ GASTP: Urbar (1587), fol. III; GASTP: HKA: P. 25, Bl. 751-756 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 32).

¹⁶⁷⁰ Datenquelle: siehe Angaben im Text; Darstellung D.B.

Als nächster Inhaber des Haghofs (ab 1534) scheint Wolfgang Grünthaler¹⁶⁷¹ auf.¹⁶⁷² Seine vollständige Anrede lautete *Wolfgang von Grienthal zu Krembseck, Prandthof, Wintern und Haghof*.¹⁶⁷³ Außerdem war er von 1528 bis 1552 Gegenschreiber des Vizedomantes von Österreich ob der Enns und der Münze in Linz¹⁶⁷⁴ sowie über 34 Jahre hindurch Rat und Landrat in Oberösterreich.¹⁶⁷⁵

1534 heiratete Wolfgang Grünthaler in Innsbruck Anna Eneckl zu Albrechtsberg (+1553).¹⁶⁷⁶ Die gemeinsame Tochter Maria Grünthaler (1536–1570) heiratete in zweiter Ehe Anton Gienger (Katharina Seemanns Bruder). 1535 wurde Wolfgang Grünthaler von Kaiser Ferdinand als erster seiner Familie in Österreich ob der Enns in den Adelsstand erhoben.¹⁶⁷⁷ 1555 vermählte sich Wolfgang Grünthaler in zweiter Ehe mit Ursula Kölnpöck (+1601),¹⁶⁷⁸ die die Herrschaft Zeillern mit in die Ehe brachte. Deren gemeinsamer Sohn Philipp Jakob Grünthaler heiratete Georg und Katharina Seemanns Tochter Margarete, die Witwe nach Dr. Johann Kölnpöck (+1582).¹⁶⁷⁹ Dieser war wiederum der Bruder von Ursula Kölnpöck.

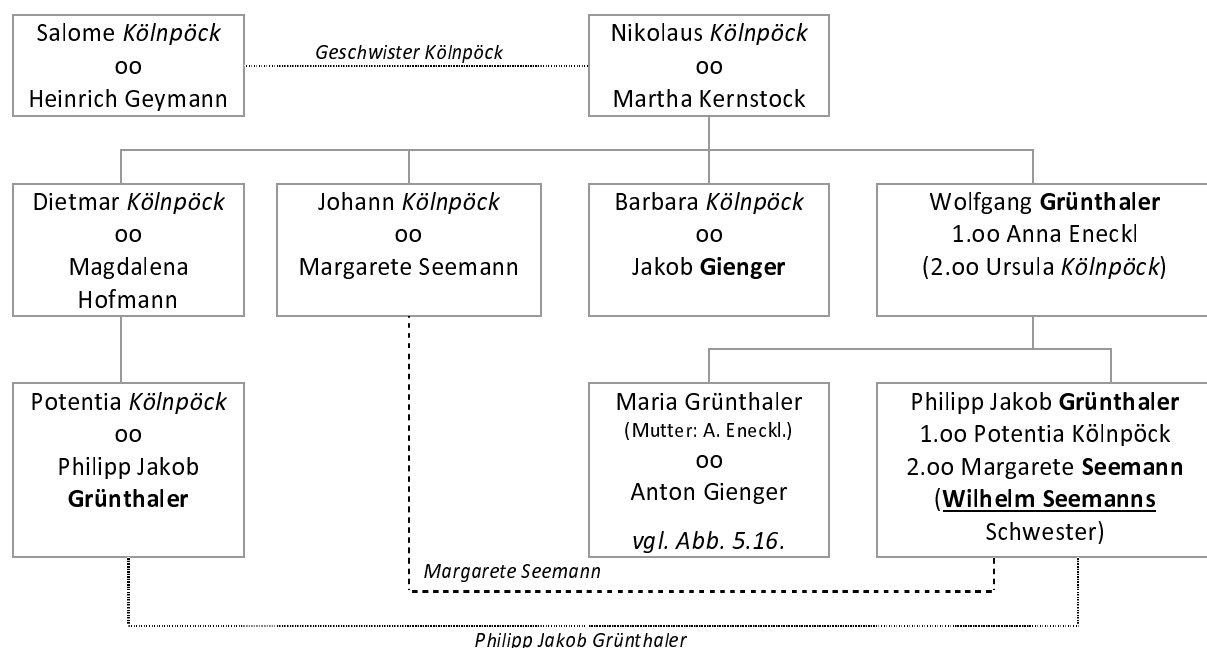


Abb. 5.15.: Beziehungen zwischen Kölnpöck, Gienger und Grünthaler¹⁶⁸⁰

¹⁶⁷¹ Vgl. WIßGRILL, S. 416-428 (Bd. 3); SPERL, S. 20-49, 53-56.

¹⁶⁷² HKA: P. 25, Fasz. 5. N. 4, Bl. 4 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 50).

¹⁶⁷³ WIßGRILL, S. 418 (Bd. 3); Hervorhebung D.B.

¹⁶⁷⁴ HKA: P. 25, Bl. 22-23 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 61); SPERL, S. 24.

¹⁶⁷⁵ WIßGRILL, S. 416-428 (Bd. 3); SPERL, S. 20-31, 53-56.

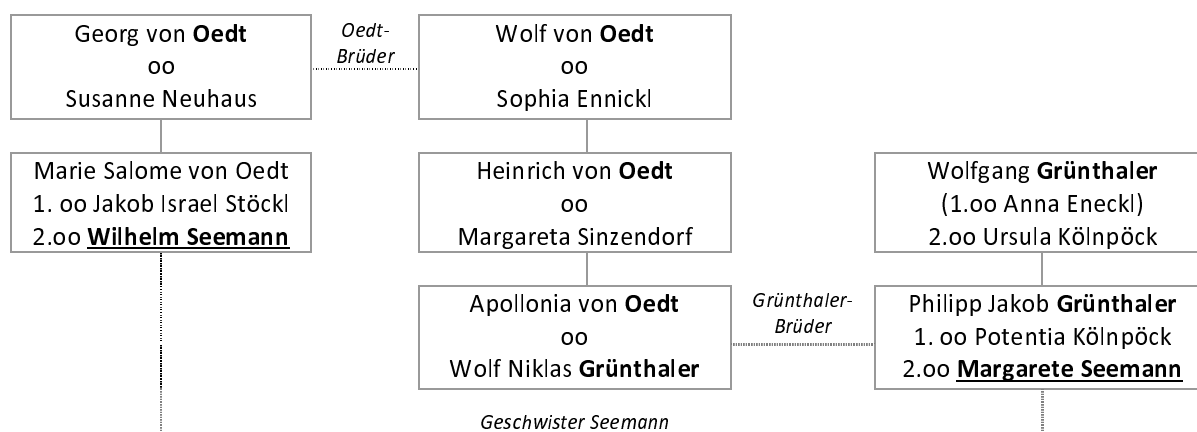
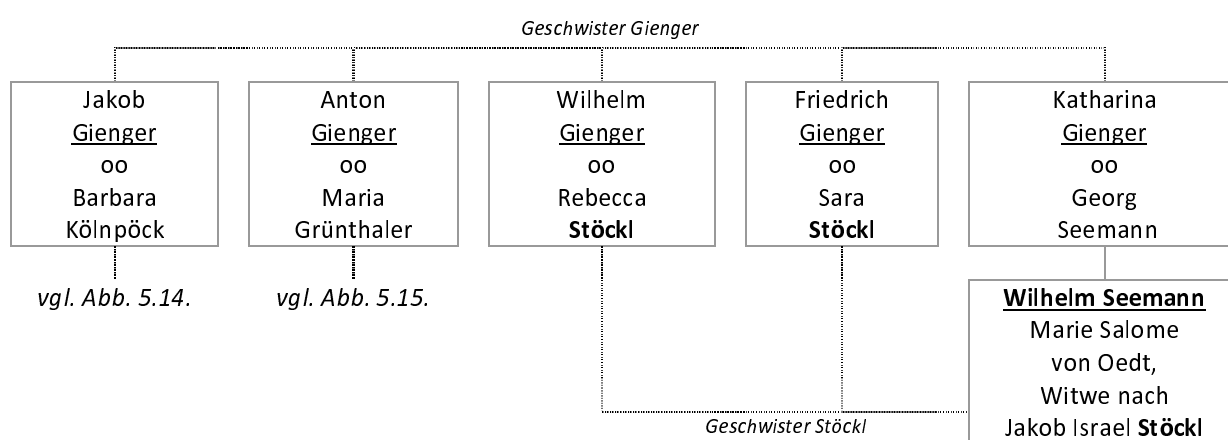
¹⁶⁷⁶ SPERL, S. 24.

¹⁶⁷⁷ SPERL, S. 24.

¹⁶⁷⁸ SPERL, S. 26 f.

¹⁶⁷⁹ Vgl. WIßGRILL, S. 418 ff (Bd. 3); SPERL, S. 54-56.

¹⁶⁸⁰ Datenquelle: siehe Angaben im Text; Darstellung D.B.

Abb. 5.16.: Beziehungen zwischen Oedt, Grünthaler und Seemann¹⁶⁸¹Abb. 5.17.: Beziehungen zwischen Gienger, Stöckl und Seemann¹⁶⁸²

Wolfgang Grünthaler bekam mit seinen beiden Frauen insgesamt 25 Kinder. Acht seiner Söhne überlebten den Vater und sorgten für die weite Verbreitung des Namens bzw. dieser Linie der Grünthaler.¹⁶⁸³

Aus dem Jahr 1534 stammt ein *Urbar über den Haghoff in Petterer pfarr in Österreich under der Enns gelegen*,¹⁶⁸⁴ das von Achaz von Hohenfeld verfasst wurde¹⁶⁸⁵ und der damals Gegenschreiber des Vizedomantes von Österreich ob der Enns sowie Pfleger der Herrschaft St. Peter in der Au war.

Er hatte am 29. September 1534 den Haghof an Wolfgang Grünthaler verkauft.¹⁶⁸⁶ Laut diesem Urbar war der Haghof (wie schon 1523) der Herrschaft St. Peter in der Au teilweise

¹⁶⁸¹ Datenquelle: siehe Angaben im Text; Darstellung D.B.

¹⁶⁸² Datenquelle: siehe Angaben im Text; Darstellung D.B.

¹⁶⁸³ SPERL, S. 26.

¹⁶⁸⁴ OÖLA: Urbar (1534), fol. 1r.

¹⁶⁸⁵ OÖLA: Urbar (1534), fol. 2r.

¹⁶⁸⁶ OÖLA: Urbar (1534), fol. 2r.

dienstpflichtig. Der Inhaber des Haghofs diene zwei Schilling 20 Pfennig an Burgrecht.¹⁶⁸⁷ Weiters dienten drei Äcker beim Burgholz, zwei Wiesen bei der Hohenleiten, ein Krautgarten, zwei Wiesen, ein Garten hinter dem Hofstadl sowie neun Brandstätten der Herrschaft St. Peter in der Au.¹⁶⁸⁸ Dienstfrei (*freyß aigen*)¹⁶⁸⁹ hingegen waren drei Felder (das Steyrerfeld, das Prehoffeld und ein Feld auf der Hohenleiten), eine halbe Wiese innerhalb der Url, die Schenckwiese und die Schenckweide, die Aichwiese und die Wiese hinter der Hohenleiten sowie das *maierhauß vor dem tor bey dem schlos Sant Peter samt dem garten darhunder*.¹⁶⁹⁰ Das Rotholz war ein Lehen des Stiftes Seitenstetten.¹⁶⁹¹ Der Haghof war somit der Herrschaft St. Peter in der Au teilweise dienstpflichtig, aber war ein Edelsitz mit Grundbesitz als freiem Eigen, jedoch ohne eigene Untertanen.

Ebenfalls 1534 erhielt Wolfgang Grünthaler das Pfand über die Herrschaft St. Peter in der Au.¹⁶⁹² 1535 hatte er die *Pflegschaft* über St. Peter in der Au inne,¹⁶⁹³ noch im selben Jahr verkaufte er diese an den kaiserlichen Hofküchenschreiber Bartlmä Haunold den Jüngeren.¹⁶⁹⁴

Bartlmä Haunold der Jüngere (1501–1562)¹⁶⁹⁵ war mit Apollonia Stettner (+1530)¹⁶⁹⁶ verheiratet. Sie war die Tochter des Bartholomäus Stettner von und zu Grabenhof (Burg bei Gansbach, NÖ.) und der Apollonia Kernstock.¹⁶⁹⁷ Außerdem war sie die Cousine des Dr. Johann Kölnpöck, dessen Mutter Martha Kernstock war. Kölnpöck wiederum war mit Margarete Seemann verheiratet und somit Wilhelm Seemanns Schwager.¹⁶⁹⁸

Am 2. Februar 1536 verkaufte Wolfgang Grünthaler schließlich auch seinen *frey eigenthümlichen edelmannssitz, der haghof genannt, [...] mit allen zugehörigkeiten und gerechtigkeiten*¹⁶⁹⁹ und dem zugehörigen *mairhauß* ebenfalls an Bartlmä Haunold.¹⁷⁰⁰ Im Kaufbrief ist zu lesen: *Dem edlen vesthen Bartholomeen Haunoldten, ro. khaj. Mt. hoff*

¹⁶⁸⁷ OÖLA: Urbar (1534), fol. 2r.

¹⁶⁸⁸ OÖLA: Urbar (1534), fol. 2r-4r.

¹⁶⁸⁹ OÖLA: Urbar (1534), fol. 5r.

¹⁶⁹⁰ OÖLA: Urbar (1534), fol. 4r-5r.

¹⁶⁹¹ OÖLA: Urbar (1534), fol. 5r.

¹⁶⁹² HKA: P. 25, Fasz. 5. N. 4, Bl. 3-4 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 49 f).

¹⁶⁹³ SPERL, S. 24.

¹⁶⁹⁴ HKA: P. 25, Bl. 20-21, 24-25 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 1, 57-59); SPERL, S. 24.

¹⁶⁹⁵ BIEDERMANN, Tabula CI (Stettner von Grabenhof).

¹⁶⁹⁶ BIEDERMANN, Tabula CI (Stettner von Grabenhof).

¹⁶⁹⁷ HORNUNG, S. 89; BIEDERMANN, Tabula CI (Stettner zu Grabenhof).

¹⁶⁹⁸ SPERL, S. 36.

¹⁶⁹⁹ HKA: P. 25, Bl. 22-23 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 1, 50, 61 f); Hervorhebung D.B.

¹⁷⁰⁰ HKA: P. 25, Bl. 22-23 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 1, 50, 61 f).

*küchenschreiber und allen seinen erben meinen sitz genannt der haghoff zu Sandt Peter In der Au In Ossterreich under der Ennß gelegen, so ein edlmannß geseß sambt den hernach benannten stükhen und gründten:*¹⁷⁰¹ das Steyrerfeld, ein Feld hinter dem Haghof, ein Feld auf der Hohenleiten, ein großer Krautgarten, eine halbe Wiese innerhalb der Url, die Schenkweise und die Schenkweide, die Aichweise, eine Wiese unter der Hohenleiten, ein großer Garten samt einem Graben dahinter, der Füxlengarten, der Pognergarten, drei Äcker beim Burgholz, die Erbgrundweise, das *mairhauß* vor dem Tor samt dem Garten dahinter und das Rotholz.¹⁷⁰² Bis auf das Rotholz waren alle anderen Äcker, Wiesen und Gründe ein *freies aigen*.¹⁷⁰³

Bartlmä Haunold hatte somit ab 1536 den Haghof samt beachtlichem Grundbesitz und das Pfand über die Schlossherrschaft St. Peter in der Au inne.¹⁷⁰⁴ Von 1546 bis 1566 war Bartlmä Haunold auch als Hofrichter in Kremsmünster tätig.¹⁷⁰⁵

1551 wird Haunold als *Pfleger* der Herrschaft St. Peter in der Au genannt,¹⁷⁰⁶ tatsächlich war er Pfandinhaber. Das Schloss St. Peter in der Au war damals in einem unbewohnbaren Zustand.¹⁷⁰⁷ 1551 beantragte er deshalb eine Besichtigung *des gepey* [Anm.: Gebäude] *am schlos[s] zu Sandt Petter in der Au*.¹⁷⁰⁸ Er bemühte sich um die Renovierung, die Untertanen verweigerten ihm 1552 aber die im Taiding vorgesehenen Robotleistungen.¹⁷⁰⁹ 1553 bat er den Landesfürsten um Erstattung der Baukosten für das Schloss.¹⁷¹⁰ Kurz darauf erhielt er 415 fl. an Baugeld bewilligt.¹⁷¹¹ Bis 1562 sind keine weiteren Ansuchen bzw. Nennungen Haunolds in den Akten überliefert. Dann kam es aber zu einem entscheidenden Wechsel: Am 28. April 1562¹⁷¹² ging die Pfandverschreibung (samt Baugeld) für Herrschaft und Schloss St. Peter in der Au mit Zustimmung des Landesfürsten von Bartlmä Haunold an Georg Seemann von Mangern, zuvor Mautner in Ybbs an der Donau und Kaiserlicher Rat, und dessen Frau

¹⁷⁰¹ HKA: P. 25, Bl. 22-23, 194-195 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 1, 9, 61), Transkription D.B.

¹⁷⁰² HKA: P. 25, Bl. 22-23 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 61).

¹⁷⁰³ HKA: P. 25, Bl. 22-23 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 61); NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 3v: In diesem Urbar von 1709 werden die Grundstücke des Haghs separat angeführt, u.a. das Meierhoffeld, das Feld an der Steyrerstraße und das Prehoffeld. Das Rotholz war ein Lehen des Stiftes Seitenstetten.

¹⁷⁰⁴ Vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 53; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 121.

¹⁷⁰⁵ HKA: P. 25, Bl. 108-109 (vgl. GASp: Herrschaft: Fasz. Regesten, S. 4); Mitteilung von P. Petrus Schuster, Stiftsarchivar von Kremsmünster (E-Mail, Sommer 2017).

¹⁷⁰⁶ HKA: P. 25, Bl. 90 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 3).

¹⁷⁰⁷ HKA: P. 25, Bl. 93-105 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 4).

¹⁷⁰⁸ HKA: P. 25, Bl. 99-100 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 4).

¹⁷⁰⁹ HKA: P. 25, Bl. 101-102 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 4).

¹⁷¹⁰ HKA: P. 25, Bl. 103-107 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 4).

¹⁷¹¹ HKA: P. 25, Bl. 113 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 5).

¹⁷¹² HKA: P. 25, Bl. 110, 115 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 4 f.).

Katharina (geb. Gienger) über.¹⁷¹³ Den Haghof behielt sich Bartlmä Haunold vorerst noch, womit der Haghof und die Schlossherrschaft wieder in getrennten Händen waren.

Georg Seemann zog mit seiner Frau und den Kindern 1562 von Ybbs nach St. Peter in der Au, wo er aber bereits zwei Jahre später (1564¹⁷¹⁴) verstarb.¹⁷¹⁵ Die Witwe Katharina Seemann bewohnte mit den Kindern weiterhin das Schloss. Da sie dieses aber nur als Pfand innehatte, bat sie den Landesfürsten um Unterstützung bei den Baukosten. Auf kaiserliche Anordnung konnte sie noch zehn Jahre im Schloss St. Peter in der Au bleiben, der Pfandschilling wurde auf diese Zeit gestreckt und sie erhielt von der niederösterreichischen Kammer 400 fl. an Baukosten bewilligt.¹⁷¹⁶

Vom 18. Oktober 1563 stammt ein Verzeichnis samt Überschlag der Bautätigkeit am Schloss, die unter Haunold ausgeführt worden waren.¹⁷¹⁷ Weiters ist ein Brief an die Nö. Kammer wegen eines Konfliktes zwischen Georg Seemann und seinen Urbarsholden bezüglich der Robotarbeiten am Schloss erhalten.¹⁷¹⁸

1571 bestätigte Kaiser Maximilian, dass Katharina Seemann mit ihren Kindern durch zehn Jahre hindurch die Pfandherrschaft St. Peter in der Au behalten kann.¹⁷¹⁹

Katharina Seemann ging keine weitere Ehe ein. Sie starb 1586, ihr Sohn Wilhelm bemühte sich noch im selben Jahr um den Kauf des Schlosses und der Herrschaft St. Peter in der Au.

Um 1562/63 hatte ein längerer Streit zwischen Haunold und Georg Seemann bzw. dessen späterer Witwe Katharina begonnen.¹⁷²⁰ Haunold reichte bei der Niederösterreichischen Regierung eine Klage ein wegen der Entziehung eines Krautgartens und einer Wiese, die seiner Ansicht nach zum Haghof gehörten.¹⁷²¹ 1565 brachte die Witwe Katharina Seemann vor, dass die Streitobjekte zum Schloss gehörten.¹⁷²² Die Klage wurde am 17. Jänner 1567 zugunsten Haunolds entschieden,¹⁷²³ doch dürfte Katharina Seemann den Krautgarten und die Wiese nicht sofort zurückgegeben haben, denn im April 1567 erhielt sie per Brief den

¹⁷¹³ HKA: P. 25, Bl. 116-125 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 5); HOHENECK (1727), S. 184.

¹⁷¹⁴ HOHENECK (1732), S. 674.

¹⁷¹⁵ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 122.

¹⁷¹⁶ HKA: P. 25, Bl. 182-189, 202-203, 205, 208, 349-352 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 9 f, 17).

¹⁷¹⁷ HKA: P. 25, Bl. 126-127, 130-131 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 6).

¹⁷¹⁸ HKA: P. 25, Bl. 132-136 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 6).

¹⁷¹⁹ GASp: HKA: P. 25, Bl. 882-884 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 39).

¹⁷²⁰ HKA: P. 25, Bl. 251-252 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 12).

¹⁷²¹ HKA: P. 25, Bl. 251-252 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 12).

¹⁷²² HKA: P. 25, Bl. 255-256 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 13).

¹⁷²³ HKA: P. 25, Bl. 265-268, 276 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 13 f).

kaiserlichen Befehl, den Krautgarten und die Wiese innerhalb von sechs Wochen abzutreten.¹⁷²⁴ Haunold brachte im Juni wiederum die Forderung vor, dass sie den Krautgarten und die Wiese innerhalb von sechs Wochen abzutreten habe.¹⁷²⁵ Erst 1570 scheint die Angelegenheit bereinigt worden zu sein.¹⁷²⁶

Am 27. November 1564 bzw. am 2. Oktober 1565 erfolgte jeweils ein Ansuchen von Bartlmä Haunold um Befreiung des Haghofs vom Dienst an die Herrschaft St. Peter in der Au.¹⁷²⁷ Dieses Ansinnen könnte im Zusammenhang stehen mit dem oben erwähnten Konflikt um den Krautgarten und eine Wiese. Der Haghof war seit mindestens 1523 der Schlossherrschaft dienstpflichtig.

Wolfgang Grünthaler hatte 1536 den Haghof als *frey eigenthümlichen edelmannssitz* an Haunold verkauft. Haunolds Bemühungen um Befreiung des Haghofs scheinen erfolglos gewesen zu sein. Zwar sind keine Akten dazu überliefert, aber Jakob Israel Stöckl, der spätere Besitzer des Haghofs, verfolgte um 1574/75 ebenfalls die Befreiung des Haghofs.

Noch vor seinem Tod muss er den Haghof an seinen Verwandten Hans Haunold übergeben haben, denn als sich letzterer am 28. Juni 1566 mit Genofeva Niemant¹⁷²⁸ verheiratete, bezeichnete er sich im Heiratsvertrag als *Hans Haunold am Haghof*.¹⁷²⁹

Bartlmä Haunold der Jüngere starb 1567, sein prächtiger Grabstein, der *Haunoldstein* (vgl. Abb. 5.18) genannt wird, befindet sich in der Pfarrkirche St. Peter in der Au.¹⁷³⁰

Laut der Inschrift war Haunold über 40 Jahre hindurch für die Kaiser Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. tätig. In der Mitte Grabsteines ist ein großes Kruzifix zu sehen. Links und rechts davon stehen Bibelzitate. Am Fuß des Kreuzes steht ein Lamm mit einer Fahne (d.h. das Lamm Gottes, Zeichen des Auferstandenen). Links oben ist die Sonne, rechts oben der Mond dargestellt. Im Hintergrund sind Häuser erkennbar, unter dem Kreuz kniet betend auf der linken Seite ein Ritter mit Schwert und abgelegtem Helm, davor ein junger Mann. Gegenüber betet eine Frau (rechts außen) mit ihren vier Töchtern davor.

¹⁷²⁴ HKA: P. 25, Bl. fol. 279-280 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 14).

¹⁷²⁵ HKA: P. 25, Bl. fol. 277-278 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 14).

¹⁷²⁶ HKA: P. 25, Bl. fol. 290, 293 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 14 f).

¹⁷²⁷ HKA: P. 25, Bl. 192, 193, 199-201 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 9).

¹⁷²⁸ SCHWEICKHARDT (S. 265) erwähnt mehrere Wälder, die rund um den Markt St. Peter in der Au lagen, darunter den *Niemandswinkel*. Dieser könnte nach Genofeva *Niemant* benannt worden sein. Die genaue Lage dieses Waldes lässt sich nicht mehr feststellen bzw. wird diese Bezeichnung nicht mehr verwendet.

¹⁷²⁹ HHSTA: Heiratskontrakt vom 28.6.1566 (Sign.: LA/OLM/44-47).

¹⁷³⁰ Vgl. HORNUNG, S. 88 f.



Abb. 5.18.: Grabstein des Bartholomäus Haunold in der Pfarrkirche St. Peter in der Au (1567)¹⁷³¹

Inschrift: *Hie ligt begrabe der edl un vest Bartholome Haunoldt zum haghof des vo jugent auf Kaiser Maximilian Kaiser Karol hoch loblichs gedachtnus und Kais Ferdinand über 40 Jar treulich gedient hat un leczlich des goczhaus Kremsmunsts hof richts word und Ist gestorbe im 1567 jar den 2. tag October dem Gott genedig und barmherczig sein welle. amen.*

Katharina Seemann führte mit Hans Haunold laut einem Schreiben vom 1. Juni 1567 Verhandlungen über einen Meierhof¹⁷³² für das Schloss St. Peter in der Au.¹⁷³³ Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist nicht überliefert, spätestens 1577 erhielt sich aber den Meierhof, als sie den Haghof kaufte. 1571 scheint Hans Haunold noch in einer Rechtssache den Haghof betreffend auf.¹⁷³⁴ Danach muss er den Haghof an Jakob Israel Stöckl verkauft haben.¹⁷³⁵

¹⁷³¹ Bildquelle: PABD (Fasz. Kirche); Transkription D.B.

¹⁷³² OÖLA: Urbar (1534), fol. 5r: Laut diesem Urbar gehörte zum Haghof u.a. ein *maierhauß vor dem tor bey dem schlos Sant Peter samt dem garten darhunder*.

¹⁷³³ HKA: P. 25, Bl. 219-224 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 11).

¹⁷³⁴ HKA: P. 25, Bl. 353-354, 359-360 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 17 f).

¹⁷³⁵ BLANK, S. 255; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 122; GASp: Herrschaftsregesten, S. 17 f.

5.8.2. Jakob Israel Stöckl und seine Frau Marie Salome

Jakob Israel Stöckl¹⁷³⁶ wurde ca. 1543 in Ulm geboren und entstammte einer wohlhabenden Kaufmannsfamilie. Sein Lebensweg liegt weitgehend im Dunkeln. Er kaufte den Hagghofs zwischen 1571 und 1574¹⁷³⁷ und war mit den Familien Gienger, Grünthaler und Kölnpöck verwandt bzw. verschwägert. In erster Ehe¹⁷³⁸ (vermutlich 1568¹⁷³⁹) war er mit Marie Salome von Oedt¹⁷⁴⁰ (ca. 1551–1596) verheiratet. Die beiden ersten der insgesamt fünf großen Ölgemälde im Schloss St. Peter in der Au könnten anlässlich dieser Heirat in Auftrag gegeben worden sein.

Jakob Israel Stöckl (vgl. Abb. 5.19.) wird als herrschaftlicher Mann in ritterlicher Kleidung, mit Umhang, Dolch und Schwert im Alter von 25 Jahren dargestellt, wie die Inschrift angibt: *Aetatis suae XXV anno domini M. D. LXVIII*. Darunter ist das Wappen der Augsburger Familie Stöckl zu sehen. Das farbige Unterkleid ist prachtvoll ausgeführt, um den Hals trägt er eine Silberkette mit einem Anhänger. Marie Salome (vgl. Abb. 5.20.) wird in einem hellen Unterkleid mit schwarzem Mantel dargestellt. Das Unterkleid könnte das Brautkleid gewesen sein. Rechts oben befindet sich die Inschrift *Aetatis suae XVII Anno Domini M.D.LXVIII*. Sie war also 17 Jahre alt, als das Gemälde entstanden ist. Von den Ringen an ihren Händen könnte einer der Hochzeitsring sein. Die zahlreichen Schmuckstücke zeugen vom Wohlstand der Braut.

Marie Salome war die Tochter des Georg von Oedt (+1578) auf Daxberg, Schöneck und Perneck¹⁷⁴¹ und der Susanna von Neuhaus.¹⁷⁴² Jakob Israel Stöckl wohnte mit seiner Frau wohl im Hagghof, wo die beiden großen Ölgemälde vermutlich hingen.

Die Personen auf den beiden Bildern stehen jeweils vor einem Vorhang, die entsprechenden Wappen befinden sich am äußeren Bildrand. Jede Person trägt ein helles Untergewand, einen schwarzen Umhang und eine schwarze Kopfbedeckung.

¹⁷³⁶ Schreibweisen: Stöckl, Stöckel, Stöcklin, Stoegkhl.

¹⁷³⁷ 1571 wird noch Hans Haunold als Besitzer erwähnt und 1574 stellte Stöckl einen Antrag zur Befreiung des Hagghofs.

¹⁷³⁸ HORNUNG, S. 90.

¹⁷³⁹ Aus diesem Jahr stammen die ersten beiden der insgesamt fünf Portraits, die heute im Schloss St. Peter in der Au hängen.

¹⁷⁴⁰ HOHENECK (1732), S. 20 f.

¹⁷⁴¹ HORNUNG, S. 98; <http://gw.geneanet.org> [8.8.2017]; Georg von Oedt hatte u.a. den Bruder Wolf von Oedt, der mit Sophia Ennickl verheiratet war. Deren Enkelin Apollonia (1574–1621) heiratete 1592 Wolf Niklas Grünthaler, Bruder des Philipp Jakob Grünthaler. Wolf Niklas Grünthaler hatte mit seiner Frau Margaretha Apollonia von Oedt u.a. die Tochter Anna Magdalena, die wiederum Maximilian Kölnpöck (+1683) heiratete (vgl. HOHENECK 1727, S. 525; SPERL, S. 29, 37, 43, 46-48, 55).

¹⁷⁴² HORNUNG, S. 94.



Abb. 5.19.: Jakob Israel Stöckl (1568)¹⁷⁴³
Öl auf Leinwand (175 cm x 85 cm)



Abb. 5.20.: Marie Salome von Oedt (1568)¹⁷⁴⁴
Öl auf Leinwand (175 cm x 85 cm)

Die Bekleidung des 16. Jahrhunderts verweist auf ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein sowie auf fast schon übertriebene Machtdemonstration. Die prunkvollen Gewänder und Kostüme auf den Gemälden sollen den allumfassenden Herrschaftsanspruch zum Ausdruck bringen – auch für die Nachwelt. So drückt sich die Renaissance nicht nur in Kirchen- und Schlossbauten aus, sondern auch in der Kleidung der Adligen bzw. Patrizier. Halskrausen, Unter- und Oberkleider, Schwert und Dolch, Goldketten und Ringe, Hüte, Handschuhe, kostbare Stoffe, Gold- und Silberapplikationen, Brokatstoffe, Wappen und Vorhänge werden zu normalen Details in den Renaissanceportraits. Es entsteht ein pompös überladener Eindruck. Der Ursprung dieses Bekleidungsstiles, der Prunk mit Distanz verbindet, liegt in Spanien, war aber in ganz Europa zu dieser Zeit beliebt und als formelle Kleidung vorherrschend in adeligen Kreisen bzw. diesen vorbehalten.¹⁷⁴⁵

¹⁷⁴³ Bildquelle: GASTP (Bildarchiv).

¹⁷⁴⁴ Bildquelle: PABD (Fasz. Schloss).

¹⁷⁴⁵ BÖNSCH, S. 169, 172, 174 f, 188 f.

Das adelige Geschlecht der Stöckl stammte ursprünglich aus Augsburg. Jakob Israels Vater war Leonhard Stöckl (geboren um 1500), der 1548 in Augsburg verstarb.¹⁷⁴⁶ Er hatte mehrere Kinder, die durch Heirat verschwägert waren mit Mitgliedern der Familien Seemann, Gienger, Kölnpöck und Grünthaler.¹⁷⁴⁷

1. Isaak Stöckl, verheiratet mit Anna (geborene Mörlin), +1570 in Augsburg als Kaufmann
2. **Jakob Israel Stöckl** (* ca. 1543, + um 1580), verheiratet mit Marie Salome von Oedt
3. Sara Stöckl verheiratet mit Friedrich Gienger
4. Rebecca Stöckl verheiratet mit Wilhelm Gienger
5. Lea Stöckl verheiratet seit 1562 mit Konrad Mair
6. Rachel Stöckl

Leonhard Stöckl war Inhaber eines Handelsunternehmens mit zahlreichen Geschäftskontakten, u.a. nach Nürnberg, Venedig und Breslau. Vor allem damalige Luxusartikel gehörten zu den Handelswaren, darunter Pelze, Wachs, Baumwolle, Leder, Farbstoffe, Gewürze, Augsteine, Weihrauch, Wurmkraut oder italienische Stoffe. Sein Warenangebot war vielfältig, es ergab sich aus dem Handel auf der Achse Venedig, Oderdeutschland und Schlesien.¹⁷⁴⁸

Als Jakob Israel Stöckl den Haghof am Marktplatz kaufte, gehörten mehrere landwirtschaftliche Gründe dazu. Wie es schon Haunold 1565¹⁷⁴⁹ vergeblich versucht hatte, wollte auch Stöckl 1574/75 den Haghof zu einem *freien Edelmannssitz*¹⁷⁵⁰ erheben lassen.¹⁷⁵¹ Er stellte einen diesbezüglichen Antrag bei der Niederösterreichischen Landesregierung. Dieses Ansinnen wurde aber von der Schlossherrin Katharina Seemann (ihr Mann Georg war bereits 1562 verstorben) verhindert, da sie durch die Urbare der Herrschaft St. Peter in der Au nachweisen konnte, dass der Haghof der Schlossherrschaft dienstpflchtig war.¹⁷⁵²

¹⁷⁴⁶ Mitteilung des Augsburger Stadtarchivs (E-Mail, Sommer 2017), vgl. REINHARD (1996).

¹⁷⁴⁷ Folgendes vgl.: <http://wc.rootsweb.ancestry.com/cgi-bin/igm.cgi?op=SHOW&db=patriziat&recno=15663> [8.8.2017]; Mitteilung des Augsburger Stadtarchivs (E-Mail, Sommer 2017) nach HÄBERLEIN (1992) und REINHARD (1996).

¹⁷⁴⁸ Vgl. www.stadtlexikon-augsburg.de [8.8.2017]; HÄBERLEIN, S. 1-22; Mitteilung des Augsburger Stadtarchivs (E-Mail, Sommer 2017) nach REINHARD (1996).

¹⁷⁴⁹ HKA: P. 25, Bl. 192, 201 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 9).

¹⁷⁵⁰ HKA: P. 25, Bl. 393-394, 398-400 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 18).

¹⁷⁵¹ HKA: P. 25, Bl. 393-397, 403, 405-417 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 18-20).

¹⁷⁵² HKA: P. 25, Bl. 412-415, 419 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 19 f).

Für Katharina Seemann war wohl weniger die Ernennung zum Edelmannssitz ein Problem, vielmehr wollte sie den Grundbesitz des Haghofs in ihr Eigentum überführen, denn zum Schloss St. Peter in der Au gehörten damals nur ein Baum- und ein Krautgarten sowie eine Auwiese östlich der Url.¹⁷⁵³

1577 verkaufte Stöckl schließlich den Haghof samt Grundbesitz an Katharina Seemann.¹⁷⁵⁴ Dadurch wurde die Schlossherrschaft, die bis 1586 noch eine Pfandherrschaft war, um den Grundbesitz des Haghofs erweitert. Ab 1587 waren der Haghof und die Schlossherrschaft St. Peter in der Au unter Wilhelm Seemann wieder vereint.

Von 1577 ist eine Rechnungsquittung¹⁷⁵⁵ erhalten geblieben, laut der der Wiener Handelsmann Antonio Girolami (genannt *Pitti*¹⁷⁵⁶) von Katharina Seemann 2.000 fl. bekommen hat. Wofür diese hohe Summe aufgewendet wurde, ist nicht überliefert – vielleicht für die Ausstattung des Schlosses oder des Haghofs.

Ab 1578 scheint Jakob Israel Stöckl als Besitzer eines Hauses in Enns auf.¹⁷⁵⁷ Bald darauf dürfte er gestorben sein, denn am 27. Mai 1582¹⁷⁵⁸ heiratete seine Witwe Marie Salome in zweiter Ehe Wilhelm Seemann. Das Haus in Enns erbte Wilhelm Seemann.¹⁷⁵⁹ Somit muss es eine freundschaftliche Verbindung zwischen Stöckl und Seemann gegeben haben.

Marie Salome und ihr zweiter Mann Wilhelm Seemann wohnten vermutlich im Schloss. So könnten die beiden ersten Portraits vom Haghof ins Schloss St. Peter in der Au gewandert sein. Drei Jahre später (1585) entstanden drei neue Portraits.

Durch Kauf kam auch das *Weidambholz* (bzw. *Rotholz* genannt), einst ein Lehen des Stiftes Seitenstetten, zur Herrschaft St. Peter in der Au hinzu. In einem Brief an Wilhelm Seemann von 1593 heißt es, dass schon seine Mutter dieses als Lehen innehatte.¹⁷⁶⁰ In einer Urkunde¹⁷⁶¹ von 1611 bestätigte der Seitenstettner Abt Caspar Plautz, dass Wilhelm Seemann das Weidenholz von seiner Mutter geerbt hatte.

Durch all diese Vorgänge wurde der zum Schloss St. Peter in der Au gehörige Besitz um Wälder und Felder erweitert. Zur Schlossherrschaft kam nun durch die Einverleibung des

¹⁷⁵³ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 122; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1977), S. 228.

¹⁷⁵⁴ BLANK, S. 255 (vgl. NÖLA: Gülteinlage VOWW Nr. 44).

¹⁷⁵⁵ HKA: P. 25, Bl. 341-342 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 17).

¹⁷⁵⁶ HKA: P. 25, Bl. 341-342 (GASp: Herrschaftsregesten, S. 17).

¹⁷⁵⁷ HASLHOFER, S. 133.

¹⁷⁵⁸ HORNUNG, S. 94.

¹⁷⁵⁹ HASLHOFER, S. 133.

¹⁷⁶⁰ Stiftsarchiv Seitenstetten: Fasz. Grundherrschaft (Lehensbriefe, Karten 14F).

¹⁷⁶¹ OÖLA: Urkunde vom 25.9.1611 (Allgemeine Urkundenreihe: Schachtel 9, Nr. 109).

Haghofs auch dessen großer Meierhof hinzu.¹⁷⁶²

1591 bat Wilhelm Seemann die niederösterreichischen Landstände, ihm den Haghof in der Gült zuzuschreiben, da er diesen durch das Erbe seiner Mutter erhalten hatte und seit Haunold keine Aussendung mehr gemacht worden war.¹⁷⁶³ Seiner Bitte wurde entsprochen.¹⁷⁶⁴

Ebenfalls 1591 ließ sich Seemann weitere Zehenthäuser zuschreiben, die er vom St. Peterer Ratsbürger Veit Aichinger gekauft hatte. Diese Häuser gehen auf ein Lehen des Bistums Passau zurück.¹⁷⁶⁵ Außerdem verkaufte Aichinger 1591 an Seemanns Frau Marie Salome einen Zehent in der Pfarre Weistrach.¹⁷⁶⁶

Im Urbar von 1587 wird Veit Aichinger mit seinen Abgaben angeführt,¹⁷⁶⁷ er war der Sohn des Gabriel Aichinger, der am 1. September 1566 als Marktrichter von St. Peter in der Au aufscheint¹⁷⁶⁸ (vgl. Tab. 3.1.).

Das Schloss und die Herrschaft wurden unter der Führung Wilhelm Seemanns zu einer soliden Herrschaft ausgebaut. 1592 ergriff er die Chance, mit seinem Neffen Nimrod Kölnpöck – dessen Vormund er einst war – Güter zu tauschen, um selbst ein geschlossenes Herrschaftsgebiet zu erhalten.¹⁷⁶⁹

5.8.3. Die Familien Seemann und Gienger

Der Ursprung der Familie Seemann¹⁷⁷⁰ liegt in Niederbayern, genauer in Mangern und Mangenhausen. Der Urahn Heinrich Seemann war Domherr in Regensburg und stiftete im Jahr 1255 das Augustinerkloster Seemannshausen¹⁷⁷¹ in Pöllnhofen bei Dingolfing.¹⁷⁷²

1475 wurde der Stammsitz Mangenhausen verkauft. Die österreichische Linie war u.a. in Zeillern bei Amstetten ansässig. 1520 starb Hans Sigmund Seemann¹⁷⁷³ von Mangern, er

¹⁷⁶² KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 55.

¹⁷⁶³ BLANK, S. 256.

¹⁷⁶⁴ BLANK, S. 256.

¹⁷⁶⁵ BLANK, S. 256.

¹⁷⁶⁶ OÖLA: Urkunde vom 17.1.1591 (Allgemeine Urkundenreihe: Schachtel 5a, Nr. 61).

¹⁷⁶⁷ Urbar (1587), fol. 33r-34r.

¹⁷⁶⁸ HKA: P. 25, Bl. 204 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 10).

¹⁷⁶⁹ BLANK, S. 256.

¹⁷⁷⁰ Folgendes vgl. HOHENECK (1747), S. 673-677.

¹⁷⁷¹ Vgl. GASTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 6r): Auszüge aus dem Familienbuch der Seemanns, darin auf S. 83: *haben ein kloster Seemannshausen gestiftet*; S. 162: Sterbeurkunde des *Hainricus Seeman + ecclesiae Ratisponensis, fundator huius monasterii*.

¹⁷⁷² 1802 aufgehoben und teilweise abgerissen, heute Brauerei.

¹⁷⁷³ HOHENECK (1747), S. 674, 677.

hinterließ zwei Söhne: Sixtus und Georg. Sixtus starb 1541,¹⁷⁷⁴ Georg Seemann (+ 1564)¹⁷⁷⁵ wurde zum Stammvater der Linie St. Peter in der Au.

Er heiratete Katharina Gienger¹⁷⁷⁶ (+1586), die zuvor schon zweimal verheiratet war. Katharina war die Tochter des Ernst Damian Gienger (*um 1475 in Ulm, +1556) und der Ursula Schütz von Raittenau (*um 1480 in Memmingen, +1523 in Ulm), die gemeinsam ca. 15 Kinder bekamen, von denen Katharina das jüngste war. Einige hatten eine engere Beziehung zu St. Peter in der Au bzw. zur Familie Seemann, übten bedeutende Ämter aus oder hatten einflussreiche Positionen inne:

Georg Gienger¹⁷⁷⁷ (1501–1577) bekleidete viele politische Ämter: Er war der älteste geheime Rat Österreichs, 1538–1544 Vizekanzler des Heiligen Römischen Reichs, ab 1563 oberster Hofmarschall. Weiters hatte er das Doktorat beider Rechte und beriet den König in Religionsfragen. Im Jahr 1550 tauschte er die Landvogtei von Schwaben gegen die Vogtei, das Schloss und die Herrschaft von Enns ein. 1565 erhielt er die alte Burg von Enns, die er mit kaiserlicher Genehmigung zum heutigen Schloss Ennsegg ausbaute. 1567 übernahm er die Herrschaften Enns und Mauthausen auf Lebenszeit als Lehen. Von ihm übernahm sein Schwager Wilhelm Seemann das Amt des Burgvogtes von Enns und Mauthausen. Georg Gienger war verheiratet mit Maria Magdalena von Ilsung, die aus einer Ausburger Patrizierfamilie (vgl. die Familie Stöckl) stammte.¹⁷⁷⁸

Jakob Gienger¹⁷⁷⁹ (1510–1578) zog nach Österreich und wurde so zum Stammvater der österreichischen Linie der Gienger. Um 1538¹⁷⁸⁰ bis 1554¹⁷⁸¹ war er kaiserlicher Mautner¹⁷⁸²

¹⁷⁷⁴ HOHENECK (1732), S. 674.

¹⁷⁷⁵ HOHENECK (1732), S. 674.

¹⁷⁷⁶ Dieses Geschlecht stammt ursprünglich aus Giengen an der Brenz und war später in Ulm, in Schwaben bzw. in Niederösterreich (zu Grünbichl, Grünbühel) und Oberösterreich (zu Wolfsegg) ansässig. Folgendes vgl. WIßGRILL, S. 317-327 (Bd. 3); HOHENECK (1727), S. 184-194; 203-220; SPERL, S. 20-49; <https://www.geni.com> [10.8.2017].

¹⁷⁷⁷ WIßGRILL, S. 322-327 (Bd. 3); https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Stammliste_der_Gienger [11.8.2017].

¹⁷⁷⁸ WIßGRILL, S. 322-327 (Bd. 3); https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Stammliste_der_Gienger [11.8.2017].

¹⁷⁷⁹ <https://www.geni.com/people/Jakob-Gienger-von-Grienpichel/6000000029301160182> [11.8.2017]; WIßGRILL, S. 320 (Bd. 3).

¹⁷⁸⁰ FEIGL (1964), S. 111 (Fußnote 9).

¹⁷⁸¹ HAUSER (1985), S. 219.

¹⁷⁸² SATZINGER, S. 120: Das Mautrecht gehörte zu den königlichen Regalien und wurde von den Landesfürsten ab dem 12. Jahrhundert verstärkt selbst beansprucht, von ihnen aber nicht ausgeübt. Vielmehr wurde es verpachtet oder an landesfürstliche Städte als Privileg verliehen.

von Ybbs an der Donau, sein Nachfolger dort wurde sein Schwager Georg Seemann (verheiratet mit Katharina Gienger). Danach wurde er erzherzoglicher Hofpfennig- und Küchenmeister sowie kaiserlicher Landrat. Ab 1550 hatte er Besitzungen in Kilb, ab 1552 gehörte ihm dort das Schloss Grünbühel, das zum Namensgeber und zum Stammsitz dieser Linie wurde. Von 1554 bis 1560 war er Vizedom.¹⁷⁸³

in Oberösterreich und bald auch niederösterreichischer Hofkammerrat in Wien. Er war seit 1551 in zweiter Ehe mit Barbara Kölnpöck von Salaberg verheiratet, der Schwester des Dr. Johann Kölnpöck, der wiederum in zweiter Ehe mit Margarete Seemann (Tochter von Georg Seemann und Katharina, geb. Gienger) verheiratet war.¹⁷⁸⁴ Jakob und Barbara Gienger bekamen fünf Kinder (Linie der Gienger zu Grünbühel).¹⁷⁸⁵

Cosmas Gienger¹⁷⁸⁶ (1516–1592) war u.a. von 1561 bis ca. 1582 Vizedom in Oberösterreich als Nachfolger seines Bruders Jakob Gienger.¹⁷⁸⁷

Anton Gienger¹⁷⁸⁸ (*1513) war in zweiter Ehe (1558) mit Maria Grünthaler (1536–1570) verheiratet, der Schwester des Philipp Jakob Grünthaler. Deren gemeinsamer Vater war Wolfgang Grünthaler (1500–1576), der 1534 den Haghofes und das Schloss in St. Peter in der Au innehatte. Wolfgang Grünthaler wiederum war in zweiter Ehe (1555) mit Ursula Kölnpöck (+1601), der Schwester der oben erwähnten Barbara und des Dr. Johann Kölnpöck, verheiratet. Deren Nichte Potentia Kölnpöck¹⁷⁸⁹ heiratete 1577 ihren eigenen Cousin Philipp Jakob Grünthaler, der in zweiter Ehe mit Margarete Seemann, der Witwe nach Dr. Johann Kölnpöck bzw. Schwester Wilhelm Seemanns, verheiratet war.¹⁷⁹⁰

Wilhelm Gienger¹⁷⁹¹ (*1519, +1586) war verheiratet mit Rebecca Stöckl¹⁷⁹² aus Augsburg, der Schwester des Jakob Israel Stöckl, dem u.a. der Haghof in St. Peter in der Au gehörte und diesen 1577 an Katharina Seemann (geb. Gienger), Wilhelm Giengers Schwester, verkaufte.

¹⁷⁸³ Vgl. PERGER (²1990), S. 271.

¹⁷⁸⁴ SPERL, S. 36.

¹⁷⁸⁵ Vgl. <https://www.geni.com/people/Jakob-Gienger-von-Grienpichel/6000000029301160182> [11.8.2017]; WIRGRILL, S. 320 (Bd. 3).

¹⁷⁸⁶ WIRGRILL, S. 320 (Bd. 3); SPERL, S. 35.

¹⁷⁸⁷ WIRGRILL, S. 320 (Bd. 3); SPERL, S. 35.

¹⁷⁸⁸ WIRGRILL, S. 320 (Bd. 3); SPERL, S. 52.

¹⁷⁸⁹ SPERL, S. 53.

¹⁷⁹⁰ WIRGRILL, S. 320 (Bd. 3); SPERL, S. 52; Die verwandtschaftlichen Verbindungen sind bemerkenswert (D.B.).

¹⁷⁹¹ www.kaiserhof.geschichte.uni-muenchen.de/17367/REL [11.8.2017]; WIRGRILL, S. 320 (Bd. 3).

¹⁷⁹² Mitteilung des Augsburger Stadtarchivs (E-Mail, Sommer 2017).

Katharina Gienger (*nach 1525, +1586) war dreimal verheiratet. Aus ihrer zweiten Ehe mit Hans Wucherer¹⁷⁹³ (bzw. Wecherer) stammt u.a. die Tochter Magdalena, die Markus Gienger¹⁷⁹⁴ am 1. Februar 1579 im Schloss St. Peter in der Au heiratete.¹⁷⁹⁵ In dritter Ehe war Katharina Gienger mit Georg Seemann von Mangern, Mautner in Ybbs, verheiratet,¹⁷⁹⁶ ab 1562 Pfandinhaber der Herrschaft St. Peter in der Au.

Der Heiratsvertrag aus dem Jahr 1551 ist erhalten geblieben,¹⁷⁹⁷ aus der Ehe stammen die fünf Kinder Johann, Wilhelm, Margarete, Anna und Apollonia. Katharina Seemanns Grabstein befindet sich in der Pfarrkirche von St. Peter in der Au (vgl. Abb. 5.23).

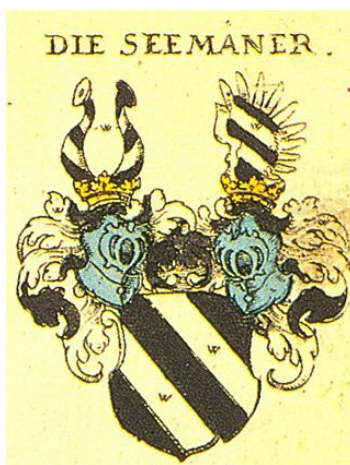


Abb. 5.21.: Das Wappen der Seemann¹⁷⁹⁸



Abb. 5.22.: Das Wappen der Gienger¹⁷⁹⁹

Ernst Damian Gienger, Vater der eben beschriebenen Kinder, hatte mehrere Geschwister, darunter den Bruder Eitel Hans Gienger (*1488). Mit seiner Frau Katharina bekam Ernst Damian den Sohn Friedrich Gienger (1523–1573), der Sara Stöckl (*1535) aus Augsburg heiratete – eine Schwester der oben erwähnten Rebecca Stöckl (verh. mit Wilhelm Gienger) bzw. des Haghof-Besitzers Jakob Israel Stöckl (verheiratet mit Marie Salome von Oedt, die in zweiter Ehe Wilhelm Seemann heiratete, dessen Mutter Katharina eine geborene Gienger war).

¹⁷⁹³ HORNUNG, S. 95.

¹⁷⁹⁴ Sein Vater hieß Marcus und war der Cousin des Damian Gienger bzw. war Markus jun. nicht nur der Schwiegersohn von Katharina Seemann, sondern zugleich ihr Großcousin.

¹⁷⁹⁵ WIRGRILL, S. 321 (Bd. 3).

¹⁷⁹⁶ HORNUNG, S. 95.

¹⁷⁹⁷ GAsTP: Urkundensammlung: Fasz. Transkriptionen (fol. 4r, 4v, 5r).

¹⁷⁹⁸ Bildquelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/ Heinrich_Seemann_\(Domherr\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Seemann_(Domherr)) [6.8.2017]; nach SIEBMACHER (1605).

¹⁷⁹⁹ Bildquelle: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Stammliste_der_Gienger [11.8.2017]; nach SIEBMACHER (1605).



Abb. 5.23.: Grabstein Katharina Seemanns (1586)¹⁸⁰⁰

im Vorraum der Pfarrkirche St. Peter in der Au (210 cm x 104 cm)

In der Mitte des Grabsteins befindet sich das Wappen der Seemanns (seitenverkehrt). Die Inschrift lautet:
*Hie ligt begraben die edle und ehrntugentreiche fraw Katharina weilent des edln gestrengen Herrn
 Georgen Seemanns von Mangern zu S. Peter rom. kay. Mt. ze raths und verweser ter maut Ybbß ze
 nachgelassnn wittib ein geborne Giengerin ze welche den 19^{te} tag Septembris des 1586 jahrs in Christo
 seliglich entschlaffen. Deren Gott ein fröhliche aufferstehung verleihen wolle. amen.*¹⁸⁰¹

Wilhelm Seemann, der Erstgeborene, musste nicht nur seine Eltern und seine erste Frau zu Grabe tragen, sondern auch drei seiner Kinder sowie alle seine Geschwister. 1583 starb sein Bruder Johann. Zu dessen Gedenken ließ er ein großes Marmordenkmal durch Johann Dessmann errichten (vgl. Abb. 5.24.).

¹⁸⁰⁰ Bildquelle: PABD (Fasz. Kirche).

¹⁸⁰¹ HORNING, S. 95.; Transkription D.B. nach HORNING, S. 95.



Abb.: 5.24.: Denkmal für Johann Seemann (1583)¹⁸⁰²

Dieses Denkmal befindet sich heute in der Eingangshalle des Schlosses St. Peter in der Au. Die Inschrift lautet:

HOC MONVMENTUM WILHELMUS SEEMAN A MANGERN AD D. PETRVM · S. C. M. CONSILIARIVS
PROVINCIALIS NEC NON SERENISSIMI ARCHIDVCIS AVTRIAE MATHIAE CONSILIARIVS ET PRAEFECTVS
CASTRI LAVREACENSIS AD ANASVM FRATRI IOHANNI IDIBVS DEC: ANNO SALVATIS M · D · L XXXIIII
DEFVNCTO CVM LACHRIMIS POSVIT.

Übersetzung: *Dieses Grabmal setzte Wilhelm Seeman[n] von Mangern zu St. Peter, Seiner kaiserlichen Majestät Landrat und Rat des erlauchten Erzherzogs Matthias von Österreich und Kommandant der Stadt Lorch an der Enns, seinem verstorbenen Bruder Johann in Trauer an den Iden des Dezembers im Jahre des Heiles 1583.*¹⁸⁰³

¹⁸⁰² Bildquelle: PABD (Fasz. Schloss); vgl. HORNING, S. 150.

¹⁸⁰³ HORNING, S. 91.

Ein Jahr später, 1584, starb Wilhelm Seemanns Schwester Anna. Sie war unverheiratet geblieben, ein schöner Grabstein,¹⁸⁰⁴ heute im Vorraum der Pfarrkirche von St. Peter in der Au, erinnert an sie. Im Jahr 1593 starb mit Apollonia Seemann der nächste Spross aus der Familie Seemann.¹⁸⁰⁵ Sie war verheiratet mit Christoph Murhaimer, dem Stadtpfleger von Waidhofen an der Ybbs.¹⁸⁰⁶ 1596 starb mit Margarete die nächste Schwester Wilhelm Seemanns.¹⁸⁰⁷ Margarete war in erster Ehe mit Dr. Johann Kölnpöck¹⁸⁰⁸ verheiratet, der 1582 gestorben war. Ihr zweiter Mann war Philipp Jakob Grünthaler, mit dem sie zwei Söhne und drei Töchter bekam.¹⁸⁰⁹ Philipp Jakob Grünthaler war in erster Ehe (1577) mit seiner Cousine Potentia Kölnpöck (+1582) verheiratet. Somit war es für beide – Margarete und Philipp Jakob – 1584 die zweite Ehe.

Philipp Jakob Grünthaler¹⁸¹⁰ wurde 1546 als Sohn des Wolfgang Grünthaler (1500–1576) geboren. Dieser hatte 1534 den Haghof in St. Peter in der Au inne und war 34 Jahre lang als Rat und Landrat in Oberösterreich tätig. Wolfgang Grünthaler war in zweiter Ehe (1555) mit Ursula Kölnpöck¹⁸¹¹ (+1601) verheiratet. Ursula war die Schwester des Dr. Johann Kölnpöck, der wiederum Wilhelm Seemanns Schwager war. Wolfgang Grünthaler und Wilhelm Seemann waren somit miteinander familiär verbunden, wenn auch nicht blutsverwandt.

Beide waren in Funktionen für das Land ob der Enns tätig. Ursulas Schwester Barbara wiederum heiratete 1551 Jakob Gienger, dessen Schwester Katharina in dritter Ehe mit Georg Seemann verheiratet war. Katharinas älterer Bruder Anton Gienger war wiederum seit 1558 in zweiter Ehe mit Maria Grünthaler (1536–1570) verheiratet, der Tochter des erwähnten Wolfgang Grünthalers (1500–1576) bzw. Philipp Jakob Grünthalers Schwester.

Philipp Jakob Grünthaler kaufte 1592 Schloss und Herrschaft Zeillern und besaß diese bis zu seinem Tod.¹⁸¹² Er verfasste das berühmte *Haushaltsbüchel der Grünthaler*,¹⁸¹³ in dem u.a. das älteste nachweisbare Rezept zur Mostherstellung in der Region Amstetten

¹⁸⁰⁴ Vgl. HORNUNG, S. 92 f.

¹⁸⁰⁵ Vgl. HORNUNG, S. 96.

¹⁸⁰⁶ Vgl. HORNUNG, S. 96.

¹⁸⁰⁷ Vgl. HORNUNG, S. 97 f.

¹⁸⁰⁸ SPERL, S. 56.

¹⁸⁰⁹ HOHENECK (1732), S. 675; HOHENECK (1727), S. 212 f: Die fünf Kinder hießen Georg, Hans Andre, Salome, Helena und Anna Susanna. Diese starben alle kinderlos. Philipp Jakob Grünthalers Linie ging daher nur durch den Sohn Wolf Diethmayr aus seiner ersten Ehe mit Potentia Kölnpöck weiter (vgl. SPERL, S. 38 f).

¹⁸¹⁰ WIRGRILL, S. 416-428 (Bd. 3); HOHENECK (1727), S. 201-220.

¹⁸¹¹ Tochter des Nikolaus [Niklas] Kölnpöck (um 1490–1570).

¹⁸¹² STEINKELLNER (²1988), S. 57 f; WIRGRILL, S. 418-426.

¹⁸¹³ Vgl. SPERL (1994).

aufgeschrieben ist.

Margarete Grünthaler (geb. Seemann) starb am 14. Februar 1596 auf Schloss Zeillern, ihr Mann Philipp Jakob drei Tage später.¹⁸¹⁴ Beide wurden am 11. März 1596 in St. Peter in der Au begraben. Der Grabstein befindet sich heute an der südlichen Außenwand der Pfarrkirche St. Peter in der Au.¹⁸¹⁵

5.8.4. Wilhelm Seemann von Mangern (1552–1621)¹⁸¹⁶

Wilhelm Seemann von Mangern wurde 1552 geboren und stammte aus niederbayerischem Uradel.¹⁸¹⁷ Als er 12 Jahre alt war, starb sein Vater Georg (+1564). Der junge Wilhelm erhielt eine für damalige Verhältnisse ausgezeichnete Ausbildung: Nach der Grammatikschule folgte eine akademische Ausbildung – 1572 war er Student der Rechte an der Universität Padua, 1573 war er an der Universität von Siena inskribiert, 1575 schließlich in Bologna.¹⁸¹⁸

Sein Schwager Dr. Johann Kölnpöck hatte ebenfalls in Padua studiert (1546), wurde 1547 zum Vizerektor und 1548 schließlich zum Rektor der Juristenuniversität von Padua gewählt. 1556 wurde er dort zum Doktor beider Rechte graduiert.¹⁸¹⁹ 1558 erfolgte seine Ernennung zum erzbischöflich-salzburgischen Rat, bald darauf zum kaiserlichen Rat. Am 30. November 1562 wurde er von Maximilian II., nach dessen Krönung zum römisch-deutschen König, in Frankfurt zum Reichsritter geschlagen.¹⁸²⁰ Dort traf er auf Susanna von Uiberacker, die er 1565 heiratete.¹⁸²¹ Sie bekamen den Sohn Nimrod¹⁸²² und die Tochter Sabina, die früh verstarb. In zweiter Ehe war Johann Kölnpöck mit Wilhelm Seemanns Schwester Margarete verheiratet. Noch zu seinen Lebzeiten bestimmte er seinen Schwager Wilhelm Seemann zum Vormund seines damals noch minderjährigen Sohnes Nimrod.¹⁸²³

Johann Kölnpöck ließ das Schloss Salaberg neu errichten und erwarb Wallsee.¹⁸²⁴ Er war der

¹⁸¹⁴ Vgl. HORNUNG, S. 97 f.

¹⁸¹⁵ STEINKELLNER (²1988), S. 57 f; WIßGRILL, S. 418-426; vgl. HORNUNG, S. 97 f.

¹⁸¹⁶ U.a. HOHENECK (1747), S. 673.

¹⁸¹⁷ HORNUNG, S. 94.

¹⁸¹⁸ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 122 f; MATSCHINEGG, S. 587.

¹⁸¹⁹ MATSCHINEGG, S. 258.

¹⁸²⁰ MATSCHINEGG, S. 258.

¹⁸²¹ HOHENECK (1727), S. 522.

¹⁸²² Nimrod studierte ebenfalls in Italien: 1585 in Padua, 1587 in Bologna und Siena. Er beschäftigte sich mit Alchemie, kam bald in finanzielle Schwierigkeiten und musste alles verkaufen. 1618 schenkte er dem Verwalter von Salaberg, Stephan Eggmiller, den Freisitz Seggau (Eggmiller war später in St. Peter in der Au im kleinen Schloss Gassenegg ansässig). Salaberg selbst war bis 1619 im Familienbesitz der Kölnpöcks. Nimrod starb 1621 (vgl. SPERL, S. 29, 39 f; MATSCHINEGG, S. 258).

¹⁸²³ Vgl. WIßGRILL, S. 223; HOHENECK (1727), S. 522; SPERL, S. 36 f.

¹⁸²⁴ HOHENECK (1727), S. 522.

Onkel von Potentia Kölnpöck,¹⁸²⁵ die 1577 Philipp Jakob Grünthaler heiratete, den Sohn der Ursula Grünthaler (geb. Kölnpöck).¹⁸²⁶ Deren Schwester Barbara Kölnpöck war mit Jakob Gienger verheiratet, dessen Schwester Katharina Gienger mit Georg Seemann. Barbaras Schwester Ursula Kölnpöck¹⁸²⁷ (+1601) war mit Wolfgang Grünthaler verehelicht.¹⁸²⁸

Dr. Johann Kölnpöck von Ottsdorf, Hildprechting, Niederwallsee (ab 1576) und Salaberg, Vogt von Haag starb am 8. Dezember 1582 und wurde in Haag begraben.¹⁸²⁹

Am 27. Mai 1582 heiratete Wilhelm Seemann im Schloss St. Peter in der Au in zweiter Ehe Marie Salome von Oedt zu Daxberg¹⁸³⁰ (*ca. 1551, +1596), die Witwe von Jakob Israel Stöckl.¹⁸³¹ Mit ihr war er 14 Jahre verheiratet, der Ehe entstammt die gemeinsame Tochter Anna Susanna.¹⁸³²

Rudolf II. (1576–1612) verlegte seinen Hof von Wien nach Prag. Die Landesteile ob und unter der Enns wurden inzwischen von Statthaltern regiert. Die unterste Instanz waren die Landesämter, von denen das Vizedomamt von zentraler Bedeutung war. Der Vizedom war für die Finanzen zuständig, der z.B. in Österreich unter der Enns ein Gehalt von 700 fl. jährlich bezog. Aber auch die Landstände bauten ihren Einfluss aus, u.a. durch den Ankauf des Landhauses in der Wiener Herrengasse im Jahr 1513. Der Landmarschall von Österreich unter der Enns war immer Mitglied des Herrenstandes, der Untermarschall immer ein Ritter. Sie bildeten die obersten Organe und wurden *die Verordneten* genannt. So kamen viele Adelige in den Genuss hoher Ämter bzw. guter Einkünfte.¹⁸³³ Ämter bei Hofe waren beliebt und galten als Prestigegewinn.¹⁸³⁴ Dies trifft auch auf Wilhelm Seemann von Mangern zu, der hohe Ämter in Österreich ob der Enns innehatte – wie auch zahlreiche seiner Verwandten. Von 1583 bis 1591 war er *Landesanwalt* in Österreich ob der Enns, im Jahr 1585 sowie von 1587 bis 1590¹⁸³⁵ *Verwalter der Landeshauptmannschaft*, auch als *Anwalt der Landeshauptmannschaft*¹⁸³⁶ bezeichnet. Laut einer Urkunde von 1588 war Wilhelm

¹⁸²⁵ SPERL, S. 35.

¹⁸²⁶ SPERL, S. 56.

¹⁸²⁷ SPERL, S. 35, 56.

¹⁸²⁸ Die verwandtschaftlichen Verbindungen sind bemerkenswert (D.B.).

¹⁸²⁹ MATSCHINEGG, S. 258.

¹⁸³⁰ HOHENECK (1732), S. 20 f.

¹⁸³¹ HOHENECK (1732), S. 676; HORNUNG, S. 94, 98.

¹⁸³² HOHENECK (1732), S. 676.

¹⁸³³ PERGER (²1990), S. 270 f; NIEDERSTÄTTER, S. 320-323.

¹⁸³⁴ BERGER, S. 123.

¹⁸³⁵ HOHENECK (1727), fol. h1r, h1v.

¹⁸³⁶ Stiftarchiv Schlägl: Regesten verschiedener Akten: Urkunde vom 12.12.1585 (Signatur: Sch 6, Fasz. 11.4.5).

Seemann von Mangern *Rat, Anwalt und Verwalter der Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Enns*.¹⁸³⁷

Die Hauptmannschaft ob der Enns ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden. Deren Vorläufer waren die Landrichter (*iudices*), um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die Bezeichnung *Hauptmann* üblich. Der Amtssitz war ursprünglich auf der Ennsburg in Enns, wurde aber um 1330 in die landesfürstliche Burg nach Linz verlegt. Der Landeshauptmann war der Vertreter der Landesfürsten, für die Finanzen wurde das Amt des Vizedoms geschaffen. Weitere wichtige Positionen, die unter dem Landeshauptmann angesiedelt wurden, waren der *Landrichter*, der *Landschreiber* als Leiter der Landkanzlei und der *Anwalt* (seit dem 17. Jahrhundert auch als *Landesanwalt* bezeichnet), der den Landeshauptmann vertrat, wenn dieser abwesend oder verhindert war. Der Anwalt entstammte meist dem Ritterstand.¹⁸³⁸

1585 wurde Wilhelm Seemann folglich in den oberösterreichischen Ritterstand aufgenommen.¹⁸³⁹ Aus diesem Anlass könnten seine beiden Portraits, die heute im Schloss St. Peter in der Au hängen, entstanden sein. Diese haben denselben Aufbau wie die beiden älteren Portraits aus dem Jahr 1568: Die Personen stehen in prächtigen Kleidern vor einem Vorhang, rechts bzw. links oben befindet sich das jeweilige Familienwappen. Wilhelm Seemann (vgl. Abb. 5.25.) wird in einem roten Untergewand (Hose, Hemd) und schwarzem Umhang mit Halskrause dargestellt. Er trägt eine Goldkette am Oberkörper sowie einen goldenen Ring am linken Zeigefinger. Über seinem Wappen ist *Aetatis suae XXXIII* zu lesen. Er war also 33 Jahre alt, als dieses Portrait (1585) entstand.

Marie Salomes zweites Portrait (vgl. Abb. 5.26.) zeigt sie 17 Jahre später als auf ihrem ersten Portrait von 1568 (vgl. Abb. 5.20.). Die prächtige Kleidung und der üppige Schmuck weisen auf eine wohlhabende adelige Dame hin. Das Bild zeigt sie im Alter von 35 Jahren (*Aetatis suae XXXV*).

¹⁸³⁷ OÖLA: Urkunde Nr. 1588. 24. III. 1 (Abteilung Herrschaftsarchiv Waldenfels: Urkunden 1549–1835); vgl. dazu WINTER (1909), S. 716: *Verwalter der obderennsischen Landeshauptmannschaft*; GASTP: HKA: P. 25, Bl. 978-979 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 45).

¹⁸³⁸ SATZINGER, S. 122 f.

¹⁸³⁹ Vgl. HORNUNG, S. 94; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 55.



Abb. 5.25.: Wilhelm Seemann von Mangern (1585)¹⁸⁴⁰
Öl auf Leinwand (180 cm x 106 cm)



Abb. 5.26.: Marie Salome von Oedt, verwit. Stöckl, verheiratete Seemann (1585)¹⁸⁴¹
Öl auf Leinwand (172 cm x 105 cm)

1586 starb Wilhelm Seemanns Mutter Katharina Seemann (geb. Gienger).¹⁸⁴² Sein Vater Georg Seemann hatte die Herrschaft St. Peter in der Au 1562 als Pfand übernommen. Wilhelm Seemann wollte als Erbe nicht mehr nur Pfandinhaber, sondern tatsächlich Besitzer des Schlosses und der Herrschaft St. Peter in der Au sein. 1586 begannen diesbezügliche Verhandlungen, die sich bis 1587 hinzogen.

Im August 1586 bat er um die Einantwortung für die Herrschaft St. Peter in der Au und zeigte sich bereit, danach den Kaufpreis bar zu erlegen.¹⁸⁴³ Im Jänner 1587 erfolgte die Geldübergabe.¹⁸⁴⁴ Schließlich kaufte er das Schloss samt Herrschaft St. Peter in der Au von Kaiser Rudolf II. durch einen *freien, statten, ewigen und unwiderruflichen Kauf*¹⁸⁴⁵ um 9.915 fl.¹⁸⁴⁶

¹⁸⁴⁰ Bildquelle: PABD (Fasz. Schloss).

¹⁸⁴¹ Bildquelle: GASTP (Bildarchiv).

¹⁸⁴² Vgl. HORNUNG, S. 95.

¹⁸⁴³ GASTP: HKA: P. 25, Bl. 843-844 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 37).

¹⁸⁴⁴ GASTP: HKA: P. 25, Bl. 852-868 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 37 f).

¹⁸⁴⁵ GASTP: Urbar (1587), fol. III; GASTP: HKA: P. 25, Bl. 751-756 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 32).

¹⁸⁴⁶ GASTP: HKA: P. 25, Bl. 824-825, 832-835 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 36).

1593 wurde Wilhelm Seemann Burgvogt von Enns¹⁸⁴⁷ und Mauthausen. Verwandtschaftliche Beziehungen führten wohl zu dieser Ernennung: Sein Schwager Georg Gienger hatte 1567 die Herrschaften Enns und Mauthausen von Kaiser Maximilian II. als lebenslangen Genuss erhalten.

In den Jahren 1593 bis 1602 war Wilhelm Seemann niederösterreichischer *Regimentsrat*, dann *Reichshofrat*, *niederösterreichischer Kammerrat* und schließlich *Hofkammerpräsident*.¹⁸⁴⁸ 1606 wurden er und sein Verwandter Hans Gienger, damals Vizedom in Oberösterreich, zu kaiserlichen Forstkommisären über die Forste und Wälder der Herrschaft Steyr bestellt.¹⁸⁴⁹ 1609 wurde er von Kaiser Rudolf II. in den Freiherrenstand erhoben.¹⁸⁵⁰ Wilhelm Seemann von Mangern hatte also eine beachtliche Stellung bzw. hohe Ämter und Funktionen inne.

Durch seine Studien in Italien hatte er neue Rechtsansichten gewonnen. Die alten Rechtsgewohnheiten, die nördlich der Alpen noch vorhanden waren, dürften ihm dadurch als nicht mehr zeitgemäß erschienen sein. So war er einerseits ein Reformator, andererseits wurde er als Unterdrücker empfunden. Der Zeitgeist des Absolutismus brachte den uneingeschränkten Rechtsanspruch des Herrschers. Die Ansicht des ungeteilten Eigentums dem römischen Recht entsprechend breitete sich immer mehr aus. Der Fürst stand über dem Gesetz und hatte die Möglichkeit, jederzeit Rechte und Vorschriften ändern zu können. Dies führte u.a. zu Konflikten mit den Amtsmännern der untertänigen Bauern, die noch am alten Herkommen festhielten.

1593 suchte er bei Kaiser Rudolf II. um Erstattung seiner Unkosten in der Höhe von 7.000 fl. an, die im Rahmen der Verwaltung der Landeshauptmannschaft ob der Enns entstanden waren. Er bat den Kaiser einen Schuldbrief samt Verzinsung auszustellen auf die zur Herrschaft gehörige Markt- und Urbarsteuer.¹⁸⁵¹ Er verwies in seinem Schreiben auch auf die Dienste seines Vaters als Untersilberkämmerer bei Königin Anna.¹⁸⁵²

Das schwerwiegendste Ereignis in seinem Leben war wohl die Einnahme seines Schlosses St.

¹⁸⁴⁷ HOHENECK (1732), S. 675; OÖLA: Urkunde vom 24.4.1600 (Sammlung Mitmannsgruber, Nr. 114; Standort Kematen an der Ybbs); In der Urkunde werden Wilhelm Seemann und Hans Adam Gienger als Vormünder der Tochter des Christoph Murhammer bezeichnet, der mit Seemanns Schwester Apollonia (+1593) verheiratet war.

¹⁸⁴⁸ HOHENECK (1747), S. 677.

¹⁸⁴⁹ OÖLA: Herrschaftsarchiv Steyr: Schachtel 651, Fasz. 487 (Nr. 8).

¹⁸⁵⁰ HOHENECK (1732), S. 675; vgl. Akt in: OeSTA: FHKA SUS Fam. A. S-46; MATSCHINEGG, S. 587.

¹⁸⁵¹ HKA: P. 25, Bl. 936-941, 946, 969-970, 975-986, 983-984 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 27 f, 44 f).

¹⁸⁵² HKA: P. 25, Bl. 942-945 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 43).

Peter in der Au am Lichtmesstag des Jahre 1597¹⁸⁵³ durch die aufständischen Bauern.

Am Heiligen Abend des Jahres 1596 war seine Frau Marie Salome in Wien verstorben. Sie hätte am 10. Februar 1597 in der Pfarrkirche St. Peter in der Au begraben werden sollen.¹⁸⁵⁴

Da aber die rebellischen Bauern zu dieser Zeit das Schloss und darin Wilhelm Seemann und dessen Tochter belagerten und über Wochen gefangen hielten, konnte die Beerdigung nicht durchgeführt werden. Außerdem hatten die Bauern *alle zu den Conduct beygeschaffte Victualien consumiret, die gemachte Praeparatoria verwüstet, ja sogar den Sarch und die Leich selber misshandelt.*¹⁸⁵⁵

Valentin Preuenhueber berichtet in seinen *Annales Styrense* über diese Ereignisse folgendermaßen: Die Bauern haben *den Sarg, darinnen seine jüngst verstorbene Gemahlin, eine von Oedt, noch unbegraben gelegen, über hauffen geworffen [und] das vergulde Blat mit der Grab-Schrifft herab gerissen.*¹⁸⁵⁶

Erst nach den Unruhen konnte Marie Salomes Leichnam beerdigt werden. In der St. Peterer Pfarrkirche befand sich eine Grabplatte, die heute nicht mehr vorhanden ist, mit folgender Inschrift: *Hie ligt begraben die edle ehrntugentsame Frau Maria Salome des edlen und vesten H. Wilhelm Seemann von Mangern zu St. Peter und Haghoff rom. kayser. Mayst. N. O. regimentsrath ehliche gemahl ein geborne von Öedt zu Taxperg, welche in Christo entschlaffen ist den 24. Decemb. 1596 uxori maritus posuit A. 1597.*¹⁸⁵⁷

Hormayr berichtet darüber folgendes:¹⁸⁵⁸

Mit der Leiche seiner ersten Gemahlin Salome von Oedt in St. Peter ankommend, um dort ihre Leichenfeyer zu halten, wurde er von 8000 Bauern überfallen (May 1597) das Schloß erstürmt, Er (wiewohl podagrisc zu Bette liegend) schwer misshandelt und beinahe drei Wochen lang gefangen gehalten, bis der Magistrat zu Steyer, dem der stolze Mann oft geringschätzig begegnet, ihn auf sein unaufhörliches Flehen, durch Bürgschaft aus den Händen der Bauern rettete, worauf er noch zu Ende desselben Monats, augenblicklich und wohlgemuth, eine neue Hochzeit feierte. – 27. Mai 1597 zu Wien mit Felicitas, Tochter des

¹⁸⁵³ Vgl. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1973), S. 113-154, hier: 120.

¹⁸⁵⁴ HOHENECK (1732), S. 676.

¹⁸⁵⁵ HOHENECK (1732), S. 21.

¹⁸⁵⁶ PREUENHUEBER, S. 316.

¹⁸⁵⁷ HORNUNG, S. 98.

¹⁸⁵⁸ HORMAYR, S. 248; vgl. HOHENECK (1732), S. 676.

ungarischen Oberstkammergrafen Christoph von Rappach¹⁸⁵⁹ und Annas Herrin von Harrach.¹⁸⁶⁰

Nach dem Tod seiner ersten Frau heiratete Wilhelm Seemann am 27. Mai 1597 in Wien in zweiter Ehe Felicitas von Rappach.¹⁸⁶¹ Sie starb am 19. August 1645¹⁸⁶² und überlebte ihren Mann somit um ca. 24 Jahre.

Aus dieser Ehe entstammen folgende Kinder:¹⁸⁶³

1. Christoph Gottfried Seemann (+vor 1621)
2. Christoph Helfreich Seemann (*1602, +vor 1621)
3. **Anna Katharina** Seemann (*1599, +21. November 1624¹⁸⁶⁴ bei der Geburt ihrer Tochter, begraben am 9. Jänner 1625 in St. Peter in der Au), verheiratet seit 1621 mit Georg Achaz II. von Losenstein-Gschwendt (*1597, +1653 in Regensburg)¹⁸⁶⁵
4. Georg Wilhelm Seemann (+8. Dezember 1619)¹⁸⁶⁶

Auch in religiöser Hinsicht brachte die Zeit seiner Herrschaft Veränderungen für St. Peter in der Au: Er unterstützte die Reformation und stellte protestantische Prediger¹⁸⁶⁷ für jene Kirche in St. Peter in der Au ein, für die er auch der Patronatsherr war. Gegen Ende des 16. bzw. zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren die Protestanten in St. Peter in der Au so stark vertreten, dass die katholische Minderheit aus der Kirche verdrängt wurde. Der ursprüngliche Friedhof befand sich rund um die Kirche. Als im Zuge der Gegenreformation aber die Protestanten nicht mehr dort beerdigt werden durften, legte Wilhelm Seemann von Mangern 1593 den heute noch bestehenden Friedhof an.

¹⁸⁵⁹ HORNING (S. 98 f) erwähnt, dass die Grabplatte des Christoph von Rappach in der Pfarrkirche St. Peter in der Au war (heute nicht mehr vorhanden). Er starb am 15.2.1607 im 73. Lebensjahr und war *Herr von Rappach zu Brunn (Nö.), Oberstkammergraf der niederungarischen Bergstädte und Pfandinhaber von Wiglesch in Ungarn*.

¹⁸⁶⁰ HORMAYR, S. 248.

¹⁸⁶¹ HORMAYR, S. 248; HOHENECK (1732), S. 677.

¹⁸⁶² <https://www.gw.geneanet.org/cvpolier?lang=en&n=seemann+von+mangern&oc=0&p=wilhelm> [6.8.2017].

¹⁸⁶³ Vgl. HOHENECK (1732), S. 677: Es werden vier Söhne angegeben, es waren aber nur drei, denn Georg Achaz war kein Sohn, sondern ein Schwiegersohn. Weiters ist der Name des vierten Sohnes bei HOHENECK nicht richtig angegeben.

¹⁸⁶⁴ Vgl. Eintrag *Katharina von Mangern* [sic!] unter www.geni.com/people [6.8.2017].

¹⁸⁶⁵ Durch die Heirat von Anna Katharina Seemann erhielt sie den Namen Losenstein, womit der Name Seemann in der Linie von St. Peter in der Au erlosch.

¹⁸⁶⁶ GASTP: Herrschaft (Fasz. Seemann, Kopie einer Abschrift des Testaments vom 3.11.1620); GASTP: Urbar (1587): beigelegter Brief von Georg Wilhelm vom 29.9.1618; BASTL, S. 525.

¹⁸⁶⁷ Vgl. HKA: P. 25, Bl. 837-838 (GASTP: Herrschaftsregesten, S. 36): Ein undatiertes Schreiben findet sich dazu im Hofkammerarchiv: Ein Revers Wilhelm Seemanns über die Präsentation des Pfarrers von St. Peter in der Au an den Bischof von Passau zu dessen Konfirmation durch den ordinarius loci.

Die Reformation stärkte auch die Rolle des Landadels, um 1600 war der überwiegende Teil des landsässigen Adels protestantisch, der katholische Prälatenstand geriet in schwere Turbulenzen.¹⁸⁶⁸ Die Verknüpfung der Pfarren mit den Grundherrschaften führte zu einer Vertiefung des adeligen Einflusses auf deren untergeordnete Ortschaften bzw. Urbarleute.¹⁸⁶⁹

Unter Rudolf II. und Erzherzog Ernst wurde die Gegenreformation schließlich erfolgreicher.¹⁸⁷⁰ Mit zunehmend stärkerer Gegenreformation kam der Adel hingegen wieder unter Druck. 1601 mussten auf Anordnung Ferdinands alle evangelischen Predikanten und Lehrer auswandern. Ebenso taten es viele Bürger, die beim evangelischen Glauben bleiben wollten. So verließen viele Exulanten (auch aus St. Peter in der Au¹⁸⁷¹) die Gegend um die Enns und zogen nach Westen. 1608 unterzeichnete Wilhelm Seemann den *Horner Bund*.¹⁸⁷² Nach 1608 wollten die Habsburger die adeligen, protestantischen Hofbeamten von ihren Ämtern nach und nach entfernen.¹⁸⁷³ 1600 bis 1602 gab es Befehle an Georg Jörger, die Predikanten in St. Peter in der Au abzuschaffen.¹⁸⁷⁴

1624 verbot Kaiser Ferdinand die Zusammenkünfte der lutherischen Untertanen in St. Peter in der Au.¹⁸⁷⁵ 1627 wurden die evangelischen Predikanten endgültig vertrieben, der katholische Glaube festigte sich wieder.¹⁸⁷⁶

1628 wurde die Kirche in St. Peter in der Au nach der Vertreibung der Predikanten und der Wiederinbesitznahme durch die Katholiken neu geweiht.¹⁸⁷⁷ Aus dem Jahr 1704 stammt ein handschriftlicher Vermerk des St. Peterer Pfarrers Johann Gottlieb Schindlauer – in einem Rundschreiben des Dekanats Lorch, zu dem St. Peter in der Au damals gehörte – zur Reinigung und Weihe der Kirche in St. Peter in der Au anno 1628: *Refero ad mandatum eminentissimi etc. ecclesiam ad Sanctum Petrum et Paulum 1628 anno consecratam esse, et annua dedicatio fit circa 8. vel 9. diem mensis Julii*.¹⁸⁷⁸

1652 waren laut der Reformationskommission 280 Personen *uncatholisch* und 266

¹⁸⁶⁸ PETRIN, S. 288.

¹⁸⁶⁹ HOLZSCHUH-HOFER, S. 91-92.

¹⁸⁷⁰ WENINGER, S. 14.

¹⁸⁷¹ Vgl. ENZNER und KRAUß, S. 1012.

¹⁸⁷² MATSCHINEGG, S. 587; SPERL, S. 44 f.

¹⁸⁷³ Vgl. WINKELBAUER (1990), S. 75.

¹⁸⁷⁴ OÖLA: Herrschaftsarchiv Steyregg: Akten: VII. Religions- und Kirchenwesen, Aktenband 14, Nr. 4.

¹⁸⁷⁵ OÖLA: Stiftsarchiv Mondsee: Akten: II. Kirchliche Angelegenheiten etc., Bd. 33, Nr. 10.

¹⁸⁷⁶ WENINGER, S. 14.

¹⁸⁷⁷ SALLINGER (1994), S. 4; DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 29.6.1628).

¹⁸⁷⁸ Archiv des Bistums Passau: Ordinariatsarchiv (Generalakten 1985).

Neubekehrte in der Pfarre St. Peter in der Au.¹⁸⁷⁹ 1654 gab es nur mehr 14 *Unbekehrte*.¹⁸⁸⁰

Wilhelm Seemann von Mangern starb 1621. In der Kirche von St. Peter in der Au befand sich einst seine Grabplatte, die aber nicht mehr erhalten ist.¹⁸⁸¹ Die Inschrift lautete:

*Wilhelmus Seemann a Mangern ad D. Petrum dominus Rudolphi imperatoris consiliarius regiminis Austriaci, nec non sereniss. archiducis Matthiae consiliarius et castri Laureacensis castellanus religiosum et placidum huius vitae exitum subnixae adeo petens, et gloriosam resurrectionem in Christo sperans nimosynon hoc sibi suisq. f. f. A. 1597.*¹⁸⁸²

Übersetzung: Herr Wilhelm Seemann von Mangern zu St. Peter, Rat der Österr. Herrschaft Kaiser Rudolfs sowie Rat des erlauchten Erzherzogs Matthias und Burgvogt der Stadt Lorch ließ, flehentlich von Gott ein frommes und friedliches Ende dieses Lebens erbittend und eine glorreiche Auferstehung in Christus erhoffend, dieses Andenken (*mnemosynon*) für sich und die Seinen im Jahre 1597 machen.¹⁸⁸³

Diese Grabinschrift wurde noch zu seinen Lebzeiten erstellt, der Tod seiner ersten Frau Marie Salome im Jahr 1596 könnte laut Hornung der Anlass dafür gewesen sein.¹⁸⁸⁴ Seine tatsächliche Grabplatte befand sich ursprünglich in der St. Peterer Pfarrkirche, dann außen an der Südseite. Heute ist sie nicht mehr vorhanden. Die Inschrift lautete:

*Hir ligt begraben der Wohlgeborne Herr Wilhelm Säman von Mangern, Freyherr zu St. Peter in der u. V. Haghof. R. K. M. RVD II. V. Math. gewester ... hof V. NÖ. auch Hof-Cämarath, so in Gots. verschieden, den 7^{ten} Juli 1621 seines Alters 69 Jahre dem Gott Gnad.*¹⁸⁸⁵

Beinahe dieselbe Inschrift trägt der Totenschild (vgl. Abb. 5.27) Wilhelm Seemanns, der sich nicht mehr in St. Peter in der Au befindet.¹⁸⁸⁶

¹⁸⁷⁹ ENZNER und KRAUß, S. 170.

¹⁸⁸⁰ ENZNER und KRAUß, S. 170.

¹⁸⁸¹ HORNUNG, S. 98.

¹⁸⁸² Vgl. HORNUNG, S. 98.

¹⁸⁸³ HORNUNG, S. 98.

¹⁸⁸⁴ HORNUNG, S. 98.

¹⁸⁸⁵ HORNUNG, S. 100.

¹⁸⁸⁶ Wilhelm Seemanns Totenschild hing einst in der Halle des Schlosses St. Peter in der Au. Bei HORNUNG (1966) wird der Totenschild noch erwähnt und beschrieben. Danach soll er in das Schloss Neutenstein gebracht worden sein (vgl. GASTp: Herrschaft (Fasz. Seemann)).



Abb. 5.27.: Totenschild Wilhelm Seemanns mit dem Familienwappen in der Mitte (+1621)¹⁸⁸⁷

Umschrift: *HIE LIGT BEGRABEN DER WOLGEBORN DER H.H. WILHELM SEEMAN V: MANGERN F: H: ZU S PETER IN D AV V: HAGHOF R. K: M: RVD. II. V. MATH. GEWESTER REICHSHOFS V: NÖ: ARCHHOF CAMMERRATS SO IN GOTTS: VERSCHIEDEN DEN VII IVNI. MDCXXI SEINES ALTERS 69 IAR. DEM GOT GNAT.*

Laut seinem Testament von 1620¹⁸⁸⁸ setzte Wilhelm Seemann, da es keine lebenden männlichen Nachkommen¹⁸⁸⁹ mehr gab, seine Tochter Anna Katharina (1599–1624¹⁸⁹⁰) zur Universalerbin ein,¹⁸⁹¹ womit die österreichische Linie der Seemanns von Mangern im Mannesstamm erlosch und nach ihrer Heirat auch der Name Seemann.

Sie heiratete 1621 Georg Achaz II. Graf von Losenstein-Gschwendt (1597–1653).¹⁸⁹² Für ihn war es die zweite von insgesamt drei Ehen.

¹⁸⁸⁷ Bildquelle: GASTP: Herrschaft (Fasz. Seemann).

¹⁸⁸⁸ GASTP: Herrschaft: Fasz. Seemann (Abschrift des Testaments von 1620); Original im HHStA (Sign.: SB Auersperg I-A-2-5-10).

¹⁸⁸⁹ Laut diesem Testament sind sein eigener Sohn Georg Ludwig bzw. sein Bruder Hans vor ihm verstorben.

¹⁸⁹⁰ HOHENECK (1732), S. 677: Sie starb am 21.11.1624 und wurde erst am 9.1.1625 in St. Peter in der Au begraben.

¹⁸⁹¹ GASTP: Herrschaft: Fasz. Seemann (Abschrift des Testaments von 1620).

¹⁸⁹² HOHENECK (1732), S. 670; www.burglosenstein.at/index.php/der-stammbaum-linie-gschwendt.html [6.8.2017].

Vier Kinder entstammen dieser Ehe:¹⁸⁹³

1. Susanna Felicitas von Losenstein (1622–1640), verheiratet seit 1638 mit Georg August von Khevenhüller, sie verstarb nach einer Frühgeburt
2. Wolf Wilhelm von Losenstein (*1623, + im Kindesalter)
3. **Anna Maria von Losenstein** (1624–1663), verheiratet seit 1648 mit Georg Jakob Graf von Herberstein¹⁸⁹⁴

Nach der Geburt ihres dritten Kindes wurde Anna Katharina bald wieder schwanger. Sie erlitt eine Frühgeburt, die sowohl für sie als auch das Kind tödlich ausging.¹⁸⁹⁵

Georg Achaz II. wurde 1624 somit erneut Witwer und heiratete 1627 in Wien ein drittes Mal.¹⁸⁹⁶ Er hatte in Padua (1612) und Siena (1613) studiert, wurde niederösterreichischer Landmarschall (1642–1651), geheimer Rat, kaiserlicher Oberst-Jägermeister, Oberst-Stallmeister bei Ferdinand III., Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies und schließlich kaiserlicher Prinzipalkommissar in Regensburg, wo er 1653 am Reichstag starb.¹⁸⁹⁷

Nach dem Tod von Georg Achaz II. von Losenstein¹⁸⁹⁸ ging das Erbe zu gleichen Teilen über an seine Töchter Anna Maria (aus der Ehe mit Katharina, geborene Seemann) und einer Tochter aus der dritten Ehe. Anna Maria löste ihre Halbschwester ab, wodurch die Herrschaft St. Peter in der Au 1648 ganz an sie ging.¹⁸⁹⁹ Anna Maria heiratete Georg Jakob Graf von Herberstein. Dieser war Kämmerer von Kaiser Ferdinand III. und dessen Sohnes Ferdinand IV. sowie Verordneter des niederösterreichischen Herrenstandes. 1657 wurde er vom Freiherrenstand in den Grafenstand erhoben¹⁹⁰⁰ und er bekannte sich wieder zum katholischen Glauben. Der Ehe entstammen fünf Kinder. Das jüngste Kind, der Sohn Franz Joseph heiratete Elisabeth Gienger. Sie wurden 1667 Inhaber der Herrschaft St. Peter in der Au.¹⁹⁰¹ 1682 wurde die Herrschaft St. Peter in der Au an die Grafen von Windischgrätz verkauft.¹⁹⁰² Damit endet die Linie Seemann samt Nachkommen als Eigentümer von Schloss

¹⁸⁹³ www.burglosenstein.at/index.php/der-stammbaum-linie-gschwendt.html [6.8.2017].

¹⁸⁹⁴ WIRGRILL, S. 277 (Bd. 4).

¹⁸⁹⁵ Vgl. www.burglosenstein.at/index.php/der-stammbaum-linie-gschwendt.html [6.8.2017].

¹⁸⁹⁶ Vgl. www.burglosenstein.at/index.php/der-stammbaum-linie-gschwendt.html [6.8.2017]

¹⁸⁹⁷ Vgl. <http://geneall.net/de/name/141791/georg-achaz-graf-von-losenstein-gschwendt/> [6.8.2017]; HOHENECK (1747), S. 677; MATSCHINEGG, S. 471; www.burglosenstein.at/index.php/der-stammbaum-linie-gschwendt.html [6.8.2017].

¹⁸⁹⁸ Vgl. http://tng.adler-wien.eu/getperson.php?personID=310093&tree=adler_person [6.8.2017].

¹⁸⁹⁹ Vgl. http://tng.adler-wien.eu/getperson.php?personID=310093&tree=adler_person [6.8.2017].

¹⁹⁰⁰ WIRGRILL, S. 277 (Bd. 4).

¹⁹⁰¹ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 3.

¹⁹⁰² NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 3.

und Herrschaft St. Peter in der Au.

Durch all die geschilderten familiären Beziehungen und Verbindungen sowie die teils hohen Ämter, die Wilhelm Seemann bzw. seine Verwandten innehatten, ist sein absoluter Machtanspruch über die Herrschaft, das Schloss und den Markt St. Peter in der Au aufgrund seines sozialen Umfeldes, seiner Erziehung und Ausbildung (v.a. in Italien) sowie seiner Karriere nachvollziehbar.

5.8.5. Vom Grundherrschaft zum Unternehmer¹⁹⁰³

Durch die Robottleistungen konnten die Grundherren ihre Güter und Betriebe ausbauen und so regelrechte Gutswirtschaften mit zahlreichen Eigenbetrieben ausbauen.¹⁹⁰⁴

Im 17. Jahrhundert kam es zur Ausweitung der Gutsflächen. Dies geschah hauptsächlich durch Kauf und Vereinigung frei gewordener Güter oder durch Zusammenlegung mehrerer Grundherrschaften.¹⁹⁰⁵ So entstanden wirtschaftlich denkende Feudalherren der Frühen Neuzeit.¹⁹⁰⁶ Die Grundlage dafür war ihre Herrschaft über Grund und Boden, Ackerflächen und unfreie Arbeitskräfte. Der Großteil der Produktionsmittel kam dabei von den untertänigen Bauern. Gutsherrschaften waren das Ergebnis einer feudalen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur. Der landsässige Adel erkannte in der Landwirtschaft eine neue Einnahmequelle. Ein neues wirtschaftliches Denken breitete sich aus, zahlreiche Eigenbetriebe wie Meierhöfe, Mühlen oder Tavernen wurden errichtet.¹⁹⁰⁷

In St. Peter in der Au wurde die Herrschaft des Schlosses erst durch die Einverleibungen des Haghofes und seiner Ackerflächen sowie des kleinen Herrschaftssitzes Gasseneck zu einer ansehnlichen Herrschaft. Weiters gehörten zur Herrschaft bald ein Bräuhaus, ein Hofbäcker, ein Schlossgarten (Krautgarten) und die Hofmühle.¹⁹⁰⁸

a) Das (Hof)bräuhaus:

Das Bräuhaus gegenüber dem Schloss war als Gasthaus bis nach 1900 in Betrieb,¹⁹⁰⁹ die Bierbrauerei wurde schon vorher eingestellt.

¹⁹⁰³ Vgl. SCHEUTZ (2013), S. 82-84; vgl. LECHNER, S. 122.

¹⁹⁰⁴ FEIGL (1964), S. 92.

¹⁹⁰⁵ KNITTLER, S. 50.

¹⁹⁰⁶ KNITTLER, S. 54.

¹⁹⁰⁷ KNITTLER, S. 50 f; WINKELBAUER (1990), S. 77; vgl. LECHNER, S. 147.

¹⁹⁰⁸ SCHWEICKHARDT, S. 257 f.

¹⁹⁰⁹ Laut SCHMUTZ (S. 9) war es 1908 noch ein Gasthaus.

In der Richteramtsrechnung von 1644 wird der *präumeister Praunsberger*¹⁹¹⁰ erwähnt, ab 1719 (bis mind. 1734) scheint Egidi Khienn als Bürger und *preymaister* auf.¹⁹¹¹ 1741 war Anton Rinshofer *gastgeb und präumaister*,¹⁹¹² 1763 wird er als *herrschaftlicher braumeister* bezeichnet.¹⁹¹³

In der Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au von 1751 heißt es zum Bräuhaus: *Das angehörige bräuhauß in dem markt St. Peter ertraget jährlichen bestandt 720 fl.*¹⁹¹⁴ Die *tafern* des Grafen Windischgrätz wurde mit 600 fl. geschätzt.¹⁹¹⁵

Gemäß dem Tavernenzwang musste jedes Festmahl anlässlich einer Hochzeit, einer Taufe oder eines Begräbnisses in der herrschaftlichen Taverne, d.h. im Bräuhaus, abgehalten werden. Die Herrschaft gab dabei auch Menge und Preis des Mahles bzw. die Hausordnung im Bräuhaus (Kleidung, kurze Haartracht, Waffenverbot.) an.¹⁹¹⁶

1739 wurde vom Rat in Anwesenheit des Pflegers Leopold Simon Schönberger beschlossen, dass die *ehrhafte zöhrungen, alß da seindt conducts zöhrungen, heyrath oder bräutspill, dan hochzeit- und kindmall* jeglicher Bürger dem uralten Gebrauch nach im eigenen Haus oder bei einem Wirt des Vertrauens abgehalten werden dürfen. Die anderen Zehrungen (bei Todesfallsverhandlungen, Kauf-, Quitt- oder Gerhabschaftsrechnungen etc.) *bei einen herrn marktrichter, unter welchem sich der veränderungs fähl zurtragen, vorbeÿ gehen zulassen, gehalten sein solle.*¹⁹¹⁷

1837 schrieb Schweickhardt über das St. Peterer Bräuhaus: „Die Herrschaft hat auch ein bedeutendes Brauhaus von 22 Eimern vollen Guß, wogegen aber in den früheren Jahren mehr als 120 Eimer gebraucht wurden. Durch die Aufhebung des Tazes, den die fürstliche Obrigkeit den Wirthen um den geringen Betrag von 400 fl. in den letzten sechs Jahren mit der Verbindlichkeit überlassen hatte, 600 Eimer Bier von der Obrigkeit abnehmen zu müssen, ist dermalen die Brauerei in einem viel geringeren Betrieb gekommen.“¹⁹¹⁸

¹⁹¹⁰ GASTP: Richteramtsrechnung 1644, fol. 8v, 9r.

¹⁹¹¹ GASTP: Kauf- und Stiftsprotokolle (1667–1737): fol. 214v, 267v.

¹⁹¹² Taufbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 7.5.1741; GASTP: Kauf- und Stiftsprotokolle (1738–1783), fol. 16v.

¹⁹¹³ Trauungsbuch der Pfarre St. Peter in der Au, Eintrag vom 26.4.1763.

¹⁹¹⁴ NÖLA: Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au (1751), fol. 444v-445r.

¹⁹¹⁵ NÖLA: Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au (1751), fol. 447r.

¹⁹¹⁶ SCHMUTZ, S. 9; FEIGL (1964), S. 99.

¹⁹¹⁷ GASTP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 24r.

¹⁹¹⁸ SCHWEICKHARDT, S. 266.

b) Der Hofbäcker:

Der Hofbäcker¹⁹¹⁹ hatte seinen Arbeitsplatz gegenüber dem Schlosspark, das Hofbäckerhaus war Teil des herrschaftlichen Bezirkes in der Hofgasse.

Einer der ersten Hofbäcker, dessen Name überliefert ist, war Andreas Conradt. Er scheint ab 1701 als Taufpate aller Kinder des hiesigen Schulmeisters Johann Anton Neuhofer auf, dessen Frau eine geborene Conradt war, und wird als *hoffböckh* oder als *pöckh in der hoffgassen* bezeichnet.¹⁹²⁰ Einer ihrer Verwandten, Johann Georg Conradt, scheint 1724 als Spitalsverwalter,¹⁹²¹ in den 1740er-Jahren als Kirchenpropst¹⁹²² auf.

Im 18. Jahrhundert war auf dem Hausbäckerhaus die Familie Gittlberger und führte die Bäckerei. Ein Sohn wurde Priester und später auch Pfarrer in St. Peter in der Au, ein anderer Sohn wurde Schulmeister hier. Das Haus hatte den Hausnamen *Schönfeld in der Hoffgassen*.¹⁹²³

Das Hofbäckerhaus war keine Communehaus, da es zur Herrschaft gehört. 1811 wurde es aber bei der Verteilung des Urlgrieses als eines von vier Häusern mitberücksichtigt, die über längere Zeit einen Mitgenuss am Communebesitz hatten. Durch einen Tausch erhielt dieses Haus im 19. Jahrhundert das Communerecht.

c) Die Hofmühle:

Die erste Erwähnung einer Mühle (vermutlich die Hofmühle) stammt aus der Zeit 1251 bis 1276.¹⁹²⁴ Der Mühlbach verlief durch das Bachviertel und trieb die beiden Mahlgänge sowie den Beinstampf¹⁹²⁵ der Hofmühle an. 1705 wurde die Hofmühle um 1.000 fl. verkauft¹⁹²⁶ und so aus dem herrschaftlichen Besitz ausgeschieden. Der Verkauf der Mühle und der dazugehörigen großen Wiese wurde im Urbar von 1709 festgehalten.¹⁹²⁷ 1738 wird der *Hofmühlner* in einem Marktprotokoll erwähnt.¹⁹²⁸

¹⁹¹⁹ DASP: Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (Urkunde vom 12.5.1456): 1456 scheint *Wolfgang der Burczpekch* (d.h. Burgbäcker, später Hofbäcker) als Ratsbürger auf.

¹⁹²⁰ Vgl. Taufbücher der Pfarre St. Peter in der Au (Taufen der Jahre 1701, 1704, 1706, 1710).

¹⁹²¹ GASP: Richteramtsrechnung 1724, fol. 7r.

¹⁹²² DASP: Kirchenamtsrechnung der Pfarre St. Peter in der Au 1743.

¹⁹²³ BRANDSTETTER (2009), S. 39; WEIGL (1964), S. 148.

¹⁹²⁴ BLANK, S. 244; ÜBERLACKER (1976), S. 22.

¹⁹²⁵ SCHWETTER, S. 39.

¹⁹²⁶ GASP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 9.3.1795 (vgl. GASP: Herrschafts-Regesten, S. 75).

¹⁹²⁷ NÖLA: Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au (1709), fol. 3r.

¹⁹²⁸ GASP: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820), fol. 23r.

6. Grundbücher und Besitzverhältnisse (19.–20. Jhdt)

6.1. Grundbücher als Konfliktursache

6.1.1. Versteigerung der Schlossherrschaft

1845¹⁹²⁹ wurde die Herrschaft St. Peter in der Au von Werand Fürst von Windischgrätz an Wilhelm Freiherr Schönowitz von Ungerswerth und Adlerslöwen um *150.000 fl. conv. Münze, drei k.k. Silberzwanziger und zwanzig Gulden auf eine feine kölnische Mark gerechnet*¹⁹³⁰ verkauft. Wilhelm Freiherr von Schönowitz, der aus einer alten böhmischen Adelsfamilie stammte, dürfte aber bald in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sein,¹⁹³¹ denn am 7. Februar 1850 wurde das Konkursverfahren über die Herrschaft St. Peter in der Au und Gassenegg eingeleitet.¹⁹³² Der Konkurs fiel in die Zeit der Grundentlastung, die Verhandlungen für Besitzungen im Raum St. Peter in der Au fanden in Seitenstetten statt.¹⁹³³ Die Marktgemeinde St. Peter in der Au hätte damals das Schloss für 39.000 fl. kaufen können.¹⁹³⁴ Die 60 Mitglieder entschieden sich aber dagegen. Ignaz Dürrer nennt in seiner Häuserchronik den Grund dafür:

*Wenn wir [aus der Sicht der Bürger] das Schloss kaufen, haben wir keine Herrschaft mehr in St. Peter. Damals vor dem Jahre 1848 war noch kein Bezirksgericht, es war nur die Schlossherrschaft mit einem Pfleger, welcher quasi Jurist war. Hauptsächlich hatte sich für diese Ansicht [Bürgermeister] Franz Eckert eingesetzt. Franz Eckert war der Sohn des beim Fürsten Windischgrätz angestellten Zimmerwärters und hat die Witwe Hochetlinger, Hausbesitzerin des Hauses Nr. 22 im Markt St. Peter, geheiratet, daher war er auch als Hausbesitzer Communemitglied.*¹⁹³⁵

Die Bewohner von St. Peter in der Au mussten sich erst an die Folgen des Jahres 1848 gewöhnen. Einerseits sollten die Bürger froh sein über ihre *Befreiung* von der Herrschaft und über die Rückgewinnung ihrer alten Rechte, andererseits wollten sie aber anscheinend auch

¹⁹²⁹ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 4.

¹⁹³⁰ Stiftsarchiv Seitenstetten: Fasz. Grundherrschaft (Lehensbriefe, Karten 14F).

¹⁹³¹ DÜRRER, S. 2.

¹⁹³² Stiftsarchiv Seitenstetten: Fasz. Grundherrschaft (Lehensbriefe, Karten 14F).

¹⁹³³ Stiftsarchiv Seitenstetten: Fasz. Grundherrschaft (Lehensbriefe, Karten 14F).

¹⁹³⁴ DÜRRER, S. 2.

¹⁹³⁵ DÜRRER, S. 2; Zwar gab es nach 1848 keine Grundherrschaft mehr, schon aber einen Gutsherrn in St. Peter in der Au, der auch Patronatsherr der Kirche, der Pfarre und der Pfarrschule war. Somit wollte man wohl auch nicht auf die finanziellen Zuwendungen des Adels bzw. des Schloss- und Gutsherrn verzichten.

nicht ohne Herrschaft im Ort sein.¹⁹³⁶

Im Februar 1851 richtete die neue Marktgemeinde (vermutlich im Interesse der Marktcommune) ein Schreiben an die damalige Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Ybbs. Darin wurde auf die 1751 erstellte Dominikalfassion Bezug genommen und wiederholt vorgebracht, dass die Wälder Burgholz, Panholz, Toberholz, und Prennerhölzl zum Markt gehören.¹⁹³⁷

Der Bezirkshauptmann fragte darauf beim Landescollegium nach, ob die Wälder im Umfang von 285 Joch (ca. 164 ha) der *Gemeinde* einverleibt seien.¹⁹³⁸ Eine Antwort ist nicht überliefert, doch die Wälder waren in der Landtafel nach wie vor beim Schlossgut St. Peter in der Au eingetragen (vgl. später).

Am 7. August 1851 ging eine Kommission in den *Toberwald*, um den Wert zu erheben und den Bestand *des der Marktgemeinde St. Peter in der Au gehörigen Waldes*¹⁹³⁹ zu begutachten bzw. *um den Ertrag eines Waldkomplexes nach forstmännischen Grundsätzen und mit hinreichender Sicherheit beziffern zu können*.¹⁹⁴⁰ Der damalige Wert wurde mit 234 fl. 20 xr. angegeben.¹⁹⁴¹

Am 27. November 1851 kam es schließlich zur öffentlichen Versteigerung des Schlossgutes von St. Peter in der Au. Im Zuge dessen waren die vier **Marktwälder** nicht in die Konkursmasse aufgenommen worden, da diese nicht zum Gut St. Peter in der Au, sondern *als zum gemeinen Markt St. Peter in der Au gehörig*¹⁹⁴² angesehen wurden, wie es einst in der Dominikalfassion von 1751 festgehalten worden war. Damit sollte der Jahrhunderte lange Streit um das Eigentum an den Wäldern gelöst sein, doch es kam unerwartet zu neuen Problemen. Neuer Besitzer des Schlosses sowie des dazugehörigen Grund- und Immobilienbesitzes der ehemaligen Schlossherrschaft St. Peter in der Au wurde durch die Versteigerung Arthur Graf Ségur-Cabanac.¹⁹⁴³ Er bezahlte knapp über 39.725 fl. für die Konkursmasse.¹⁹⁴⁴

¹⁹³⁶ Die Hintergründe dafür sind nicht überliefert.

¹⁹³⁷ GASTP: Herrschaftsregesten, S. 72.

¹⁹³⁸ GASTP: Herrschaftsregesten, S. 73.

¹⁹³⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Relation über den Toberwald vom 8.8.1851; Hervorhebung D.B.

¹⁹⁴⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Relation über den Toberwald vom 8.8.1851.

¹⁹⁴¹ GASTP: Communeakten (Fasz. A): Relation über den Toberwald vom 8.8.1851.

¹⁹⁴² GASTP: Communeakten (Fasz. F): Aufsandungsurkunde vom 5.2.1883, S. 2; Hervorhebung D.B.; vgl. NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v.

¹⁹⁴³ 100 Jahre auf den Tag genau war die Familie Ségur-Cabanac mit dem Schloss und dem Ort St. Peter in der Au verbunden: Am 31.3.1854 hat Arthur Graf Ségur-Cabanac das Schlossgut gekauft. Am 31.3.1954 starb mit Gräfin Rita das letzte Mitglied dieser Familie im Schloss.

¹⁹⁴⁴ Stiftsarchiv Seitenstetten: Fasz. Grundherrschaft (Lebensbriefe, Karten 14F).

1852 wurde er als neuer Eigentümer des Schlossgutes in die Landtafel¹⁹⁴⁵ eingetragen und die bürgerlichen Marktwälder wurden wider besseres Wissen und trotz der Feststellung von 1751 bzw. 1851 in der Landtafel beim *Gut St. Peter in der Au und Gassenegg*¹⁹⁴⁶ belassen, wo sie seit der Inanspruchnahme durch Wilhelm Seemann (1606) einverleibt waren. Die Gründe dafür sind nicht überliefert.

Arthur Graf Ségur-Cabanac nahm für sich aber von Anfang an weder Eigentumsrechte noch Nutzungsrechte an den Wäldern in Anspruch. Er sah sich selbst nicht als Eigentümer und **gestand die Marktwälder ohne Einschränkung den Bürgern der Marktgemeinde zu.**

Da das Eigentum an den Marktwäldern aber noch immer in der Landtafel Nr. 62 (Schlossherrschaft St. Peter in der Au) verzeichnet war, wurde er als Eigentümer der Marktwälder angesehen, die er aber nie erworben hatte.

Am 21. Juni 1856 unterzeichnete er eine Verzichtserklärung auf das Eigentum bzw. auf die Nutzung der Marktwälder.¹⁹⁴⁷ Damit sollte alles geklärt sein und die Landtafel konnte korrigiert werden. Weiters sollten in den Grundbüchern am Bezirksgericht St. Peter in der Au neue Einlagen für die Marktwälder zu Gunsten der 60 beteiligten Markthäuser eröffnet werden. Die Landtafel wurde dennoch in den Folgejahren nicht richtiggestellt. Die genauen Gründe dafür sind nicht überliefert. Vielleicht hing es mit der geplanten Anlegung neuer Grundbücher zusammen. So verblieben die Wälder noch für einige Jahrzehnte offiziell beim Schlossgut St. Peter in der Au. Arthur Graf Ségur-Cabanac war nun also trotz seiner Verzichtserklärung von 1856 weiterhin offizieller Eigentümer der Marktwälder.

6.1.2. Neue Grundbücher bringen neue Probleme

Mit 1. Jänner 1882 wurden die neuen Grundbücher am Bezirksgericht St. Peter in der Au eröffnet. Die Neuerstellung dieser wichtigen Bücher bedeutete aber nicht, dass alle neuen Eintragungen richtig waren. Die jeweils erste Eintragung bei allen Häusern der vormaligen Marktgemeinde St. Peter in der Au wurde vom damaligen Bezirksrichter Florian Baumgartner vorgenommen.

Die Vorerhebungen zur Anlegung neuer Grundbücher für den Bereich des Bezirksgerichts St.

¹⁹⁴⁵ NÖLA: Landtafel VOWW Nr. 62, fol. 4.

¹⁹⁴⁶ Gassenegg war ein kleines Schloss samt Meierhof und eigener Herrschaft. Es lag oberhalb des heutigen Altstoffsammelzentrums. Die kleine Herrschaft wurde 1755 mit der Herrschaft St. Peter in der Au vereint, das Schloss 1780 abgetragen (PLESSER, S. 389; WINTER (1909), S. 715-724). Heute steht nur mehr der ehemalige Meierhof. Dieser Vierkanter wird *Moar z'Gassenegg* genannt.

¹⁹⁴⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Aufsandungsurkunde vom 5.2.1883; Laut DÜRRER (S. 96) waren die Gemeinewälder um 1855 schon *überständig*.

Peter in der Au hatten 1877 begonnen.¹⁹⁴⁸ Viele Befragungen, Besprechungen, Richtigstellungen, Einsprüche, Ansprüche bzw. Lokalaugenscheine waren dafür nötig. Besonders die unklaren Eigentumsverhältnisse bezüglich ehemaliger Gemeinschaftsgüter führten in vielen Gemeinden zu massiven Problemen und Auseinandersetzungen.

Ein Protokoll vom 17. Oktober 1877¹⁹⁴⁹ gibt an, dass es eine Besprechung hinsichtlich der alten bzw. neu durchzuführenden Grundbuchseintragung betreffend den alten Gemeinbesitz der Marktgemeinde St. Peter in der Au gab. Unter anderem kann man in diesem Protokoll über die beiden Parzellen Nr. 192/1 und 192/2, die dem bürgerlichen Marktwald namens Burgholz zuzuordnen sind, lesen: Obwohl die *Hausbesitzer des Marktes St. Peter bisher die Nutznießung dieses Waldes hatten, so war das Eigentumsrecht doch dem Gut St. Peter in der Au in der Landtafeleinlage Nr. 62 zugeschrieben*.¹⁹⁵⁰ Aufgrund dieses Irrtums stellte die **Gemeinde**¹⁹⁵¹ das Begehren,¹⁹⁵² dass diese beiden Parzellen nun endlich aus der Landtafel des Gutes St. Peter in der Au abgeschrieben werden sollen und das Eigentumsrecht zugunsten der 60 Häuser (zu je $\frac{1}{60}$ Anteil) einzuverleiben sei.

Die Anlegung neuer Grundbücher bot eine einmalige Gelegenheit, die Eintragungen endlich richtigzustellen. Es kam aber im Zuge der Vorerhebungen zu neuen Problemen: Sowohl Arthur Graf Ségur-Cabanac als auch der Niederösterreichische Landesausschuss verweigerten eine Einverleibung zugunsten der 60 Markthäuser. Vielmehr stimmten sie nur einer Einverleibung für die *Marktgemeinde St. Peter in der Au*¹⁹⁵³ (d.h. für die politische Ortsgemeinde) zu. Diese Situation scheint auf den ersten Blick merkwürdig, hatte aber eine tiefere Ursache:

Dem Begehren der 60 Marktbürger konnte aufgrund des Gesetzes vom 3. Juni 1874 (RGBl. NR. 88, § 23) nicht nachgekommen werden, da bei der Anlegung neuer Grundbücher der bestehende Besitzstand als Ausgangspunkt angenommen werden musste. Da die Wälder nicht mehr zum Schlossgut St. Peter in der Au gehören konnten, wurde auf die Dominikalfassung des Marktes von 1751 zurückgegriffen, in der die Wälder als *zum gemeinen Markt St. Peter in der Au gehörig* bezeichnet wurden.¹⁹⁵⁴ Aus der traditionellen

¹⁹⁴⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 9.

¹⁹⁴⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 1.

¹⁹⁵⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 1.

¹⁹⁵¹ Unter *Gemeinde* ist hier die politische Gemeinde zu verstehen.

¹⁹⁵² GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 1; Hervorhebung D.B.

¹⁹⁵³ GASTP: Communeakten (Fasz. E): Sitzungsprotokoll vom 9.3.1881 (mit Fortsetzung vom 23.5.1882,); SCHACHNER, S. 5 f; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 68.

¹⁹⁵⁴ Vgl. NÖLA: Dominikalfassung des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v.

Bezeichnung *gemeiner Markt* wurde der Ausdruck *Marktgemeinde* abgeleitet. Bis 1848 war damit die Bürgerschaft der Marktcommune (60 Häuser) gemeint. Seit 1848 wurde damit aber die politische Gemeinde mit allen im Ort wohnenden Personen verstanden. Aus der Realgemeinde war im Laufe der Jahre eine Personalgemeinde geworden, zu der nun alle Personen – egal ob Alteingesessene oder neu Zugezogene – als Bürger gehörten. Das widerstrebte naturgemäß den alten Bürgern von St. Peter in der Au, u.a. auch dem Bürgermeister, der insbesondere Mitglied der Marktcommune war und den alten Bürgerbesitz gefährdet sah.

Im Protokoll vom 17. Oktober 1877 wurde weiters angeführt, dass in den alten Urkunden immer von den *Bürgern* oder der *Bürgerschaft* die Rede ist und *es haben auch seit der mehr als 100 jährigen Gepflogenheit noch gegenwärtig nur jene Häuser Nutzungen von diesen Waldungen bezogen, deren Besitzer schon damals die Bürgerschaft des Marktes St. Peter gebildet haben.*¹⁹⁵⁵

Am 23. Mai 1881 fand eine Sitzung des Gemeindeausschusses statt anlässlich der *Erhebung zum Behufe der Anlegung eines neuen Grundbuches in der Catastralgemeinde Dorf St. Peter in der Au.*¹⁹⁵⁶ In dieser Sitzung wies Bürgermeister Schwingenschuß darauf hin, dass das Dobraholz und einige Wiesenstücke *im factischen Besitz einer Genossenschaft von 60 Hausbesitzern im Markte St. Peter in der Au*¹⁹⁵⁷ sind und auch nur von dieser genutzt werden. In der Landtafel stand aber eben etwas Anderes. Im Protokoll wurde die Bemerkung hinzugefügt, *daß sie zu derselben seit undenklichen Zeiten factisch nicht mehr gehören, sondern von einer Genossenschaft von sechzig Hausbesitzern besessen, und auch von derselben die Nutznießung bezogen wird.*¹⁹⁵⁸ Weiters wurde schriftlich festhalten, dass diese Liegenschaften sowohl in den alten wie auch in den neuen *Catastralakten nicht einer Genossenschaft von Nutznießern, sondern der Marktgemeinde St. Peter i. d. Au zugeschrieben*¹⁹⁵⁹ sind. Der Begriff *Marktgemeinde* war jedoch nicht mehr passend, wurde darunter doch nun nicht mehr die *Marktcommune* verstanden.

Dasselbe wurde für das Brennerhölzl besprochen: *Von den der Gemeinde zugeschriebenen 1 Bau- und 6 Grundparzellen bezeichnet die GN^o. 427 das sogenannte Brennerhölzl, welches sich wohl seit undenklichen Zeiten im Besitz einer Genossenschaft von sechzig Hausbesitzern*

¹⁹⁵⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 1.

¹⁹⁵⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 23.5.1881.

¹⁹⁵⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 23.5.1881.

¹⁹⁵⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 23.5.1881.

¹⁹⁵⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 23.5.1881.

*befindet, aber dem Gute St. Peter i. d. Au zugeschrieben werden muß, weil sie landtäflich noch nicht abgeschrieben wurde.*¹⁹⁶⁰ Der kleinste Marktwald war, wie auch die anderen drei – mittlerweile schrieb man das Jahr 1881 – in der Landtafel noch immer beim Schlossgut eingetragen.

Am 8. Juni 1882 schickte der St. Pöltner Anwalt Dr. Johann Ofner einen Brief¹⁹⁶¹ an den Bürgermeister von St. Peter in der Au mit dem Entwurf einer Aufsandungsurkunde (d.h. Änderung der Grundbuchseintragung) zur Ausscheidung der Wälder aus der Landtafel des Gutes St. Peter in der Au (vormals Schlossherrschaft). Darin heißt es: *Angeschrieben muß die **Marktgemeinde** werden, jedoch mit der Reallast, dass nur die jeweiligen Besitzer der berechtigten 60 Häuser die Nutzungen zu beziehen haben. **Praktisch ist es dasselbe, als wenn die Häuser angeschrieben würden.***¹⁹⁶² *Es ist ein sogenanntes Gemeindeklassenvermögen. Nach ihrem letzten Schreiben ist der Hr. Graf allein an dem Besitz des Gutes geschrieben. Nach dem mir übergebenen Grundbuchsextrakt haftet für die Frau Gräfin ein jährlicher Witwengehalt von 1.000 fl., sie muß dafür ebenfalls die Zustimmung zur Abtrennung erteilen.*¹⁹⁶³

Dieses anwaltliche Schreiben erging wohl aus Gründen der Einfachheit bzw. der Rechtsstaatlichkeit an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Peter in der Au. Da die Forderung der Gräfin auf dem gesamten Gut sichergestellt war, war ihre Zustimmung ebenfalls nötig.¹⁹⁶⁴

Die erwähnte Aufsandungsurkunde musste in einer Sitzung des Gemeindeausschusses¹⁹⁶⁵ verlesen und angenommen werden bzw. vom gräflichen Ehepaar, vom Bürgermeister, von einem Gemeinderat und von zwei Ausschussmitgliedern unterzeichnet werden. Außerdem schien dem Anwalt die Genehmigung durch den Niederösterreichischen Landesausschuss

¹⁹⁶⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. E): Sitzungsprotokoll vom 9.3.1881 (mit Fortsetzung vom 23.5.1882).

¹⁹⁶¹ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 8.6.1882.

¹⁹⁶² Diese geschah, weil die *Commune* im Sinne der Pandektistik nicht als reale Verbandspersönlichkeit anerkannt wurde, vgl. OBERHOFER (2010), S. 33 f: Nach dem Privatrecht galt eine *Gemeinde* über Jahrhunderte hindurch als die bedeutendste Ausprägung von juristischen Personen. Die *Gemeinde* war bereits in der Antike in Griechenland und im römischen Reich bekannt. Der Zweck einer Gemeinde war ein Zusammenschluss von Personen, „der sich zur Förderung eines erlaubten, die Mitglieder selbst überdauernden Zweckes zusammengeschlossen hatte.“

¹⁹⁶³ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 8.6.1882; Hervorhebung D.B.

¹⁹⁶⁴ Dies wäre auch heute so.

¹⁹⁶⁵ Im Gemeindeausschuss wurden auch die Angelegenheiten der Marktcommune behandelt, war deren Besitz doch ein Sondervermögen innerhalb des Gemeindevermögens. Der Bürgermeister war bis zur Trennung und Regulierung (1900–1904) zugleich Communeobmann und somit für das Vermögen der Gemeinde und der Marktcommune verantwortlich: Franz Eckert (1848–1867), Ignaz Nagl (1867–1870), Ferdinand Ott (1870–1879), Ignaz Schwingenschuß (1880–1898), Franz Schachner (1898–1906) – vgl. GASTP: Fasz. Bürgermeister.

notwendig, weil in der Dominikalfassion des Marktes vom 14. Mai 1751 die graf. Wälder als *Eigenthum der Marktgemeinde fatirt worden sind*.¹⁹⁶⁶ Auch hier zeigt sich wiederum die Problematik rund um die verwendeten Begriffe *gemeiner Markt* und *Marktgemeinde* (1751, bzw. vor/nach 1848).

Nachdem die Aufsandungsurkunde durch den hiesigen Notar Adalbert Schiller, der selbst Communitmitglied und auch Gemeinderat war, geprüft worden war, stimmten die Gemeindevorsteherung St. Peter in der Au und der Gemeindeausschuss am 25. August 1882 diesem Vorhaben zu.¹⁹⁶⁷ Im nächsten Schritt wurde die Ausscheidung und Abschreibung der Marktwälder aus der Landtafel beim Landesgericht Wien beantragt. In der Folge konnte eine neue Grundbuchseinlage für die vier Wälder am zuständigen Bezirksgericht in St. Peter in der Au zu eröffnet werden.¹⁹⁶⁸ Die rechtskräftige Aufsandungsurkunde wurde am 5. Februar 1883 ausgefertigt. Darin gab Arthur Graf Ségur-Cabanac (1805–1885) – zwei Jahre vor seinem Tod – die Einwilligung zur Eintragung des Eigentumsrechtes der Marktgemeinde St. Peter in der Au ins Grundbuch. Er bezog sich dabei auf den Kauf des Schlosses im Jahr 1851 und führte an, dass er die Konkursmasse von Wilhelm Freiherr von Schönowitz ohne das Nutzungsrecht für die Wälder Dobraholz, Burgholz, Panholz und Brennerholz erworben hatte, da diese ursprünglich nicht zum Schloss bzw. zur Herrschaft gehört hatten (vgl. Dominikalfassion von 1751). Seine Frau, Gräfin Mathilde (1822–1901), stimmte am 6. Februar 1883 der Abschreibung der betreffenden Parzellen ebenfalls zu.¹⁹⁶⁹

6.1.3. Wälder im Gemeindeeigentum

Laut der Aufsandungsurkunde vom 5. Februar 1883 und des Abtrennungskonsenses vom 6. Februar 1883 konnten die vier Marktwälder im Grundbuch in einer neu eröffneten Einlage zugunsten der **Gemeinde Markt St. Peter in der Au**¹⁹⁷⁰ einverleibt werden. Dieser Vorgang stellte den Rechtszustand vor der Enteignung durch Willhelm Seemann von Mangern um 1600 nur annähernd wieder her, denn *Gemeinde* und *Commune* waren seit 1848 nicht mehr dasselbe. Die Bürger mussten sich aber vorerst damit zufriedengeben, dass zumindest die

¹⁹⁶⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 8.6.1882; vgl. NÖLA: Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), fol. 2v.

¹⁹⁶⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Aufsandungsurkunde vom 5.2.1883, S. 2-4; SCHACHNER, S. 4.

¹⁹⁶⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 8.6.1882.

¹⁹⁶⁹ KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 73, 75 f; GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 8.6.1882; Abtrennungs-Consens vom 6.2.1883.

¹⁹⁷⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, Protokoll vom 9.3.1881 (mit Fortsetzung vom 23.5.1881); Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 264; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 73.

Marktgemeinde und nicht mehr der Schlossherr als Waldeigentümer im Grundbuch aufschien. Alles andere konnten sie dann selbst im Gemeindevausschuss regeln. In dieser Zeit wurden die meisten gemeinschaftlichen Güter den Gemeinden zugeschrieben, denn die Eintragungen waren dadurch leichter durchzuführen, als im Falle der Marktcommune St. Peter in der Au alle 60 Hausbesitzer namentlich anzuführen.¹⁹⁷¹

Nach all diesen Verwirrungen, Zustimmungen und Vereinbarungen erfolgte am 4. September 1883 am Bezirksgericht St. Peter in der Au die **Eintragung des Eigentumsrechts** an den vier Marktwäldern und anderer Realitäten bzw. Parzellen aus dem alten Gemeingut der Marktcommune in den Grundbüchern der entsprechenden Katastralgemeinden für die **Gemeinde Markt St. Peter in der Au**.¹⁹⁷²

Die Abschreibung der Wälder aus der Landtafel am Landesgericht Wien verlief laut einem Schreiben vom 16. Oktober 1883 ohne Probleme.¹⁹⁷³ So waren die Marktwälder von 1606 bis 1851 und schließlich unerwarteterweise noch bis 1883 in der Landtafel des Schlossgutes St. Peter in der Au einverleibt gewesen, ehe 1883 die *Gemeinde Markt St. Peter in der Au* als neue Eigentümerin der Wälder eingetragen wurde. Die Nutzung erfolgte aber nur durch die 60 Stammhausbesitzer. Das einzige Glück an dieser Situation war, dass zu dieser Zeit¹⁹⁷⁴ *Gemeinde* und *Commune* im Wesentlichen dieselben Bewohner umfasste bzw. die Gemeinde von Mitgliedern der Commune dominiert wurde (infolge des Dreiklassenwahlrechts¹⁹⁷⁵). Dennoch war die Eintragung im neuen Grundbuch falsch und irreführend. Der Begriff *Gemeinde* sorgte generell für große Probleme.

Im Gemeindearchiv hat sich eine Übersicht (vgl. Abb. 6.1.) mit dem Titel *Nachweisung über den Waldbesitz der **Gemeinde Markt St. Peter in der Au** im Jahre 1884* erhalten.¹⁹⁷⁶ Diese Übersicht wurde vermutlich anlässlich der Anlegung neuer Grundbücher erstellt.

Demnach gehörten der Gemeinde St. Peter in der Au das Burgholz, das Panholz, das Dobraholz und ein kleiner Fichtenwald in St. Michael (Brennerhölzl, früher Erhölzl genannt).

¹⁹⁷¹ Vgl. Theorie der realen Verbandsperson.

¹⁹⁷² SCHACHNER, S. 5; GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 4.9.1883.

¹⁹⁷³ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 16.10.1883.

¹⁹⁷⁴ 1867 bis 1967 umfasste die politische Marktgemeinde nur den Markt, das Dorf war 1867 eine eigene Gemeinde geworden. Somit waren Marktgemeinde und Marktcommune in den 1880er-Jahren, abgesehen von eine paar neu gebauten Häusern, ziemlich identisch.

¹⁹⁷⁵ Vgl. GEBHARDT, S. 167: Am 5.3.1862 war das neue Reichsgemeindegesetz erlassen worden. Es gab aber noch kein „allgemeines Wahlrecht zu den Gemeindevertretungen, sondern ein Zensus- und Klassenwahlrecht, bei dem die höher Besteuerten besonders zu berücksichtigen waren. Die vermögenden bürgerlichen Schichten behielten damit ihre Vormachtstellung.“

¹⁹⁷⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. E): Nachweis vom 12.1.1885; Hervorhebung D.B.

seinen Grund, weil der Besitzer des Gutes St. Peter in der Au, Graf Ségur, die Erklärung zur Abschreibung des oben erwähnten Besitzstandes aus der **Landtafel für die Gemeinde Markt St. Peter in der Au** ausgestellt hat, während in **unbestrittenen factischen Besitz sich die obigen Gemeinschaft der 60 Häuser befindet**.¹⁹⁷⁹

Unter Bürgermeister Ignaz Schwingenschuß wurde somit ein Teilerfolg erzielt: Die Wälder waren in der Landtafel nicht mehr beim Schlossgut eingetragen, sondern die **Gemeinde** wurde neue Eigentümerin. Dazu kam es laut dem obigen Schreiben nur deshalb, weil der Schlossherr die Einverleibung der Wälder nur für die **politische Gemeinde** zuließ. Die Gründe dafür sind nicht überliefert. Man kann annehmen, dass die Gemeinde vor dem Gesetz besser organisiert und vertreten war als die Marktcommune, die immer noch als Sondervermögen innerhalb der Gemeindeverwaltung geführt wurde. Der Marktcommune fehlte demnach noch eine eigene Rechtsform, die 1883 durch ein Reichsgesetz geschaffen wurde.

Ein Schreiben aus dem Jahr 1887 zeigt dies offenkundig: Das Bezirksgericht St. Peter in der Au richtete ein Schreiben an den Bürgermeister Ignaz Schwingenschuß. Der Bezirksrichter schrieb darin über die *Markt-Commune St. Peter in der Au*. Als Empfänger des Schreibens wird die *Commune Markt St. Peter in der Au, zuhanden des Bürgermeisters Ignaz Schwingenschuß, Hausbesitzer daselbst* angeführt.¹⁹⁸⁰ Die Begriffe *Gemeinde*, *Markt*, *Commune* und deren Kombinationen wurden oft vermischt bzw. synonym verwendet. Dies zeigt die Problematik dieser Zeit auf.

1889 kaufte die *Markt-Commune St. Peter in der Au* zwei Grundstücke in der Dorfgemeinde an. Dabei handelte es sich um den sogenannten *Krügerwinkel*, ein Waldstück, um das der Dobrawald vergrößert wurde. Der Dobrawald gehörte zum uralten Eigentum der 60 Hausbesitzer.¹⁹⁸¹ Obwohl laut Grundbuch der Dobrawald offiziell der *Marktgemeinde* gehörte („inoffiziell“ aber der *Marktcommune*), kaufte die Marktcommune den *Krügerwinkel* zur Vergrößerung des Dobrawaldes.

Seit dem Schlosskauf durch Arthur Graf Ségur-Cabanac im Jahr 1851 waren nun drei Jahrzehnte vergangen und das Grundbuch war immer noch nicht richtiggestellt. Vielmehr sollte es noch 20 Jahre dauern, bis diese Angelegenheit für immer korrekt erledigt und das

¹⁹⁷⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. E): Nachweis vom 12.1.1885; Hervorhebung D.B.

¹⁹⁸⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Schreiben vom 24.6.1887.

¹⁹⁸¹ GASTP: Communeakten (Fasz. F): Theilungs-Ausweis vom 24.10.1889 von Julius Weitlaner.

Eigentumsrecht an den Wäldern für die *Commune Markt St. Peter in der Au* (d.h. die spätere Agrargemeinschaft) in den Grundbüchern einverleibt werden würde.¹⁹⁸²

6.1.4. Konflikte um die Waldbewirtschaftung

Aus dem Jahr 1890 stammt ein *Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald*,¹⁹⁸³ der aufgrund einer Verordnung vom 21. Juli 1889 durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten zu erstellen war. Die Gemeinde St. Peter in der Au fertigte daraufhin einen umfangreichen Plan an, der von der Forstinspektion Scheibbs am 15. Oktober 1890 begutachtet und angenommen sowie am 26. Mai 1891 von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bestätigt und an die Gemeinde retourniert wurde. Laut diesem Wirtschaftsplan umfasste der Grundbesitz der *Marktcommune St. Peter in der Au* an Wäldern damals vier Waldparzellen mit einer Gesamtfläche von 331,19 Joch (ca. 191 ha).

Am 27. Oktober 1890 verfasste das Forstinspektorat Scheibbs ein Schreiben an das *löbliche Bürgermeisteramt St. Peter in der Au* bezüglich der Bewirtschaftung des Dobrawaldes.¹⁹⁸⁴

Die dazugehörige Rechnung vom 3. November 1890 wurde ausgestellt für die *Verfassung eines Forsteinrichtungsap[p]arates für den der **Commune St. Peter i.d. Au** gehörigen* [sic!] *Dobraholzwald*.¹⁹⁸⁵

Wiederum zeigt sich hier die Vermischung von Bezeichnungen und Besitztümern.

Am 12. März 1893 erging von der k.k. Forstinspektion St. Pölten ein Schreiben an die **Marktgemeinde-Vorstellung** [sic!] St. Peter in der Au, dass sich die Notwendigkeit ergebe, für die **der Marktcommune gehörigen Waldungen** [sic!] ein geprüftes Organ einzustellen, weil für die Evidenzhaltung des Wirtschaftsplanes für den Dobraholzwald ein Forstsachverständiger unbedingt erforderlich wäre.¹⁹⁸⁶

Am 19. November 1893 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ein Brief an die Marktgemeinde-Vorstellung St. Peter in der Au verfasst, worin bemängelt wurde, dass für den *ca. 330 Joch* [ca. 190 ha] *großen **Communewald*** [sic!] *von St. Peter [...]* *das sogenannte Dobraholz*¹⁹⁸⁷ noch kein geprüftes Forstorgan bestellt worden war. Bis spätestens Ende Jänner 1894 musste diese Position mit einer qualifizierten Person **von der Marktgemeinde-**

¹⁹⁸² Vgl. entsprechende Eintragungen in den Grundbüchern der Katastralgemeinden St. Peter in der Au-Markt, St. Peter in der Au-Dorf und St. Michael am Bruckbach.

¹⁹⁸³ GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891.

¹⁹⁸⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. D): Schreiben vom 27.10.1890.

¹⁹⁸⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. D): Rechnung vom 3.11.1890; Hervorhebung D.B.

¹⁹⁸⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. D): Schreiben vom 12.3.1893; Die Prüfung bezog sich auf alle Wälder.

¹⁹⁸⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. D): Schreiben vom 19.11.1893.

Vorsteherung [sic!] besetzt werden.¹⁹⁸⁸

In einem Schreiben vom 4. Februar 1894 wurde die Gemeinde St. Peter in der Au wiederum darauf hingewiesen, dass sie [d.h. die Ortsgemeinde!] einen Gemeindeförster für die vier Gemeinschaftswälder anstellen müsse. Dessen Aufgaben wurden genau definiert und es wurde auf eine *lukrative Verwerthung der Hölzer*¹⁹⁸⁹ verwiesen.

Vom September und Oktober des Jahres 1896 sind Schreiben erhalten, in denen sich Franz Riener vom Haus Lehenbauer (Nicht-Communemitglied im Dorf St. Peter in der Au) und Genossen bezüglich der Bewirtschaftung der *Gemeindewälder* beschwerten.¹⁹⁹⁰

Eine Reaktion darauf folgte prompt: Franz Schachner, einer der Gemeindevorstände und ab 1898 selbst Bürgermeister, erwähnt in einem Schreiben, dass sich die Forstkommission sehr lobend über die Bewirtschaftung des Waldes ausgesprochen hatte und er stellte ein Gesuch an die Forstkommission, dieses Lob auch in schriftlicher Form zu bekommen. Er meinte, *daß es wohl sehr gut wäre, wenn wir (d.i. die Gemeinde) vom k.k. Forst-Commisär einen schriftlichen Befund in Händen hätten*.¹⁹⁹¹

Hier zeigt sich wiederum die Besitzproblematik zwischen Realität und Grundbucheintragung bzw. zwischen Bürgermeister, Gemeinde und Commune. Die Gemeinde wird über Communeangelegenheiten verständigt. Das Communeigentum war ein Sondervermögen innerhalb der Gemeindeverwaltung. Die Spannungen zwischen Communemitgliedern und einfachen Gemeindemitgliedern bzw. einigen Bauern wurden häufiger, eine klare Trennung von Commune und Gemeinde bzw. fixe Statuten für die Commune wurden immer notwendiger.

6.2. Trennung von Marktgemeinde und Marktcommune

1850 kritisierte Ferdinand Stamm: „Die meiste Schwierigkeit wird hier die Trennung des Gemeindevermögens von dem Vermögen einzelner Classen der Gemeindemitglieder bieten, weil man es auch Gemeindevermögen nannte, ohne dass es diesen Namen im Sinne des Gemeindegesetzes verdient.“¹⁹⁹²

Laut dem Provisorischen Gemeindegesetz von 1849 sollte die Nutzung des alten

¹⁹⁸⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. D): Schreiben vom 19.11.1893.

¹⁹⁸⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. D): Schreiben vom 4.2.1894.

¹⁹⁹⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Schreiben vom 2.9.1896, Schreiben vom 28.10.1896.

¹⁹⁹¹ GASTP: Communeakten (Fasz. D): Schreiben vom 16.11.1896 und 9.3.1897.

¹⁹⁹² STAMM, S. 347.

Communalvermögens *nach alter Übung* weitergehen.¹⁹⁹³

Laut dem Gemeindevorstand-Protokoll vom 3. Mai 1889¹⁹⁹⁴ wurde die Marktgemeinde St. Peter in der Au vom Niederösterreichischen Landesausschuss aufgefordert, Inventare für das Vermögen der *Marktgemeinde*, der *Commune*, des *Armenfonds* und des *Armenspitals* (Haus Nr. 34)¹⁹⁹⁵ zu erstellen. Letzteres befand sich zu zwei Dritteln im Besitz der Marktgemeinde und zu einem Drittel im Besitz der Dorfgemeinde St. Peter in der Au.¹⁹⁹⁶

Der Landesausschuss unterschied also schon zwischen politischer Gemeinde mit der Bezeichnung *Marktgemeinde* und den 60 Hausbesitzern mit der Bezeichnung *Commune*.

Diesbezügliche Akten sind nicht erhalten geblieben, aber aus den Jahren danach gibt es im Gemeindearchiv einige Vermögensübersichten, die in den nächsten Absätzen erläutert werden.

6.2.1. Der Besitz der Marktgemeinde

Der Rechnungsabschluss der **Gemeinde** Markt St. Peter in der Au für 1893¹⁹⁹⁷ weist Einnahmen von 1.083,63 Kronen auf. Diese verteilten sich auf folgende Positionen: ein Barvermögen, die Gemeinde- und Schulumlage, Lizenzgebühren, die Jagdpacht, Mieteinnahmen vom Gemeindehaus (Nr. 88) sowie der Beitrag für die Beleuchtung.¹⁹⁹⁸

Die Ausgaben von 1.083,63 Kronen wurden u.a. aufgewendet für die Besoldungen des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes, des Fleischbeschauers, des Einquartierungskommissars, des Meldungs-Protokollführers, des Gemeindedieners sowie für andere Personen; für Drucksorten und Porto, für die Ortspolizei und die Stellungskommission, für die Verpflegstation (Haus Nr. 88), für die Beleuchtung, für Zinsen und Darlehen sowie für die Schule.¹⁹⁹⁹

Dieser Rechnungsabschluss der Gemeinde wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 7. März 1894 genehmigt.²⁰⁰⁰ Bei dieser Übersicht handelt sich um die Bilanz der politischen Gemeinde.

¹⁹⁹³ Vgl. SIEGL, S. 222; MISCHLER und ULBRICH, S. 75.

¹⁹⁹⁴ GASTP: Sitzungsprotokolle des Gemeindevorstandes (Protokoll vom 3.5.1889).

¹⁹⁹⁵ Dieses Haus ist heute das Pflege- und Betreuungszentrum, das im Merian-Stich von 1649 als *Spital* bezeichnet ist – nicht zu verwechseln mit dem Armenhaus der Marktgemeinde im Bachviertel.

¹⁹⁹⁶ GASTP: Sitzungsprotokolle des Gemeindevorstandes (Protokoll vom 3.5.1889); vgl. SCHWETTER, S. 40.

¹⁹⁹⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. G): Rechnungsabschluss 1893 vom 31.12.1893.

¹⁹⁹⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. G): Rechnungsabschluss 1893 vom 31.12.1893.

¹⁹⁹⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. G): Rechnungsabschluss 1893 vom 31.12.1893.

²⁰⁰⁰ GASTP: Sitzungsprotokolle des Gemeindevorstandes (Protokoll vom 7.3.1894).

6.2.2. Der Besitz der Marktgemeinde

Auch für die **Commune** St. Peter in der Au musste eine Nachweise der Vermögenswerte und Besitztümer erstellt werden. Zunächst sei ein aus dem Jahr 1868 datiertes, umfangreiches Inventarverzeichnis der Marktgemeinde angeführt, denn es gibt Zeugnis vom alten Gemeinschaftsbesitz der Bürger, der damals folgendes umfasste:²⁰⁰¹

- das Haus Nr. 40 (Bezirksgerichtsgebäude), *im Eigentum des Marktes*²⁰⁰² (15.000 fl.)
- das Armenspital Nr. 70 (2.800 fl.)²⁰⁰³
- ein Magazin zur Unterbringung der Feuerspritzen und Wasserwägen (235 fl.)
- ein Ziegelofen samt Stadel (2.600 fl.)
- 330 Joch 768,4 Quadratklafter (ca. 190,2 ha) Waldungen (32.000 fl.)
- zwei Joch (ca. 1,15 ha) Wiesen und Auen (500 fl.)
- die Standgelder von den vier Jahrmärkten (zu Aschermittwoch, Mittfasten, Magdalena und Katharina) sowie von einem Viehmarkt (120 fl.)
- der Pachtzins für die Markthütte (20 fl.)
- der Pachtzins für die Jagdhütte (40 fl.)
- 945 fl. an Staatsschuldscheinen
- Schuldscheine über 190 fl. bei Josef und Josefa Dürrer, 56 fl. 70 xr. bei Michael Roitner sowie 65 fl. bei Josef und Josefa Kotbauer
- unverbriefte Kapitalien und Aktivrückstände bei diversen Bürgern (829 fl. 60 xr.)
- diverses Material (193 fl.)
- diverse Requisiten und Gerätschaften: eine zweispännige Feuerspritze, vier Buttenspritzen, zwei Wasserwägen, zehn Feuerleitern, neun Feuerhacken, 40 Stück lederne Feuereimer, zwei Brunnenbohrer, drei Zugsägen, eine Spannsäge, ein Schlägl, sechs Scheibtruhen, zwei Brunnenseile, vier Wasserbottiche (zusammen: 211 fl. 46 xr.)

Der Gesamtwert des obigen Communevermögens von 1868 betrug 55.845 fl. 22 xr. Zu den wichtigsten Einnahmen der Commune 1868 (sic!) zählten damals neben dem verkauften Holz noch die Marktstandgelder, die Jagdpacht von der Eigenjagd im Dobrawald und der Mietzins des Hauses Nr. 40 (Bezirksgerichtsgebäude). Die wesentlichsten Ausgaben der

²⁰⁰¹ GASTP: Communeakten (Fasz. E): Inventarverzeichnis von 1868.

²⁰⁰² *Im Eigentum des Marktes* ist hier gleichzusetzen mit *im Eigentum der Marktgemeinde*. 1868 bedeutete in St. Peter in der Au der Begriff **Markt** also immer noch **Commune**.

²⁰⁰³ Damit ist das Armenhaus der Commune im Bachviertel gemeint.

Commune betrafen die Erhaltung des Armenhauses (Nr. 70), des Bezirksgerichtsgebäudes (Nr. 40), des Feuerlöschdepots im Marktturm,²⁰⁰⁴ der Wege und Stege, der Uferschutzbauten und der öffentlichen Brunnen. Hinzu kam noch die Entlohnung des Nachtwächters.²⁰⁰⁵

Die vier Communewälder sind nicht angeführt, da sie zwar von den 60 Bürgern allein genutzt wurden, das Eigentumsrecht seit 1851 beim *Gut St. Peter in der Au in der Landtafelanlage Nr. 62* (unrechtmäßig) belassen wurde.²⁰⁰⁶

1869 waren bei der Commune [sic!] vier Förster angestellt. Jakob Eigner war Marktdiener und wurde auch für das Uhraufziehen am Marktturm bezahlt. Die beiden Kämmerer der Commune waren Franz Nagl und Franz Werthgarner, die für ihre Arbeit von der Commune bezahlt wurden.²⁰⁰⁷ Somit benötigte die Commune auch regelmäßige Einnahmen zur Begleichung der anfallenden Personalkosten. Die Commune war somit eine eigenständige Einrichtung mit eigenem Vermögen und Angestellten.

Nr.	Bezeichnung	Katastralgemeinde
1.	Haus Nr. 40 (Bezirksgericht)	Katastralgemeinde Markt St. Peter in der Au
2.	Haus Nr. 70 (Armenhaus)	
3.	Feuerlöschrequisiten-Depot	
4.	Marktturm	
5.	Burgholz (48 Joch 590 Quadratklafter), ca. 27,84 ha	
6.	Grundstücke (2 Joch 788 Quadratklafter), ca. 1,43 ha	
7.	Wiesen (1 Joch 101 Quadratklafter), ca. 0,61 ha	Katastralgemeinde Dorf St. Peter in der Au
8.	Panholz (38 Joch 1.331 Quadratklafter), ca. 22,3 ha	
9.	Dobraholz (247 Joch 1.337 Quadratklafter), ca. 142,6 ha	
10.	Wiesen (2 Joch 291 Quadratklafter), ca. 1,26 ha	Katastralgemeinde St. Michael am Bruckbach
11.	Brennerhölzl (1 Joch 1.552 Quadratklafter), ca. 1,13 ha	
12.	Äcker (166 Quadratklafter), ca. 597 m ²	Katastralgemeinde Dorf Seitenstetten
13.	Wiesen (802 Quadratklafter), ca. 2.885 m ²	

Tab. 6.1.: Eigentum der Marktgemeinde St. Peter in der Au (1890)²⁰⁰⁸

Tabelle 6.2. weist das Eigentum der Marktgemeinde im Jahr 1890 aus.²⁰⁰⁹ Es ist zu beachten, dass die meisten angeführten Punkte laut dem Grundbuch immer noch der politischen

²⁰⁰⁴ 1877 wurde das Eigentumsrecht für den Marktturm im Grundbuch für die *Gemeinde Markt St. Peter in der Au* einverleibt. Im Zuge der Regulierung um 1900 ging dieses Recht auf die politische Gemeinde über (vgl. Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 80).

²⁰⁰⁵ SCHACHNER, S. 6 f.

²⁰⁰⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Protokoll vom 17.10.1877, S. 1.

²⁰⁰⁷ Vgl. Protokollbücher im Archiv der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au.

²⁰⁰⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 4, 6 f; Hervorhebung (der vier Wälder) D.B.

²⁰⁰⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. L): Wirtschaftsplan für den Dobraholzwald vom 26.5.1891, S. 4, 6 f.

Gemeinde gehörten.

Vom 31. Dezember 1894 ist eine Übersicht mit dem Titel *Inventur der **Commune** Markt St. Peter in der Au*²⁰¹⁰ erhalten, die eindeutig den Bestand der Bürgergemeinschaft (60 Häuser) angibt. Dieses Schriftstück ist vom Bürgermeister Ignaz Schwingenschuß unterschrieben und trägt zwei verschiedene Stempel: einen der *Gemeinde-Vorsteherung St. Peter in der Au*, einen anderen der *Marktgemeinde St. Peter in der Au*.

Gemeinde und Commune waren noch in den 1890er-Jahren eng miteinander verbunden, wenngleich es getrennte Vermögensaufstellungen gab. Der Marktcommune gehörten – vgl. mit der Übersicht von 1868 – folgende Aktivposten: *Realitäten (Bezirksgerichtsgebäude, zwei Feuerwehredepos), Grundstücke (Wald, Wiesen, Auen), vier Märkte, Jagd, Kapitalien (Notenrente, Forderungen, Schuldscheine), Requisitengeräte und Werkzeuge, Materialvorrat (Prügl, Scheiter, Holz)*.²⁰¹¹

Inklusive Bargeld beliefen sich die Aktiva auf 60.082,34 Kronen. Abzüglich einiger Passivposten machte das **Reinvermögen der Marktcommune** mit Ende des Jahres 1894 genau **59.865,18 Kronen** aus.

Laut dieser Aufstellung war die Marktcommune im Besitz der Wälder, deren Wert mit 40.800 Kronen angegeben wurde. Hinzu kamen die eingehobenen Standgelder der vier traditionellen Jahrmärkte, die seit 1851 zwischen der Communekassa und der Gemeindekasse aufgeteilt werden mussten.²⁰¹²

Der Rechnungsabschluss der Commune St. Peter in der Au für 1894²⁰¹³ weist Einnahmen in der Höhe von 4.878,90 Kronen auf. Diese setzten sich zusammen aus dem *Kassastand in Bar, Standgelder von vier Märkten, Mietzins vom Bezirksgericht, Jagdpacht, Grund- und Laubpacht, Zinsen von Notenrenten, Holzverkauf, Kalk, Verleihen des Brunnenbohrers, Badekarten, Nachtwächter, Büchlgebühr, Nutzviehschau und Rückzahlungen*.²⁰¹⁴

Die Ausgaben beliefen sich auf 4.878,90 Kronen und wurden aufgewendet für *Gehälter und Löhne (Kämmerer, zwei Forstaufseher, Gemeindediener zwei Nachtwächter drei Holzknechte,*

²⁰¹⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. E): Inventur vom 31.12.1894; Hervorhebung D.B.

²⁰¹¹ GASTP: Communeakten (Fasz. E): Inventur vom 31.12.1894.

²⁰¹² GASTP: Communeakten (Fasz. E): Inventur vom 31.12.1894; Communeakten (Fasz. A): Repartitionsprotokoll vom 31.8.1851, S. 10.

²⁰¹³ GASTP: Communeakten (Fasz. G): Rechnungsabschluss 1894 vom 31.12.1894.

²⁰¹⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. G): Rechnungsabschluss 1894 vom 31.12.1894.

*verschiedene Arbeiter), Waldkultur (15.000 Pflanzen, Pflanzensetzen, Wegherstellung, Waldbegehung), Steuern, Gebühren, Umlagen, Strassen, Wege, Stege, Ufer, Brunnen, Bezirksgerichtsgebäude und Armenhaus (Steuern, Versicherungen, Reparaturen), Holzfuhrwerk, Nutzviehschau, Feuerlöschgerätehaus (Ablösung der Servitut, diverse Arbeiten), Kapitalrückzahlungen und Zinsen sowie Verschiedenes.*²⁰¹⁵

Dieser **Rechnungsabschluss der Commune** wurde in der **Sitzung des Gemeindeausschusses** [sic!] vom 29. März 1895 genehmigt.²⁰¹⁶

6.2.3. Vermögenstrennung und Aufgabenverteilung

Zwei Fragen wurden im ausgehenden 19. Jahrhundert für die Gemeinde und die Commune immer drängender:

Erstens musste geklärt werden, welche Gebäude, Liegenschaften, Geräte, Einnahmen etc. der Gemeinde bzw. der Commune gehörten.

Zweitens musste klar definiert werden, wofür die Gemeinde zuständig sei (bzw. sein sollte) und welche Aufgaben²⁰¹⁷ die Commune künftig wahrnehmen musste, sollte bzw. durfte.

Ein Schreiben an den Niederösterreichischen Landesausschuss bringt diese Verwirrung zum Ausdruck. Nach einer Beschwerde mehrerer Hausbesitzer vom 1. Februar 1895 und einer Eingabe des Niederösterreichischen Landesausschusses erschien es dem **Gemeindeausschuss** notwendig, *eine Darstellung jener Objekte zu geben, welche seit undenklichen Zeiten Gegenstand des sogenannten und **abgesondert** von dem Gemeindevermögen verwalteten **Communal Vermögens** sind.*²⁰¹⁸

Ebenfalls 1895 hatten einige Gemeindeglieder die Commune bei der k.k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten wegen des angeblich schlechten Zustandes der Wälder angezeigt.²⁰¹⁹

Am 8. Jänner 1896 fand eine Sitzung des Gemeindeausschusses statt. Es wurde ein ausführlicher Bericht an den Niederösterreichischen Landesausschuss verfasst, um die

²⁰¹⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. G): Rechnungsabschluss 1894 vom 31.12.1894.

²⁰¹⁶ Ein Jahr später beliefen sich die Einnahmen und Ausgaben auf 3.107,33 Kronen (vgl. GASTP: Communeakten (Fasz. G): Rechnungsabschluss 1895 vom 31.12.1895).

²⁰¹⁷ Generell stellte sich wohl auch die Frage, welche Aufgabe bzw. welchen Sinn die Commune künftig überhaupt hatte bzw. haben sollte.

²⁰¹⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 1; Hervorhebung D.B.

²⁰¹⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Sitzungsprotokoll des Gemeindeausschusses vom 8.1.1896.

erwähnten Probleme und Beschwerden aus dem Weg zu räumen. Am Ende des Berichts wurde der Landesausschuss ersucht, die Beschwerden zu prüfen und die Beschwerdeführer über das Ergebnis zu verständigen.

Ein zentraler Punkt der Sitzung war einerseits das Communalvermögen des Marktes St. Peter in der Au, andererseits **Anschuldigungen von Nicht-Communemitgliedern** über eine angeblich *schlechte Wirtschaft in communalen Angelegenheiten*.²⁰²⁰

Eine getrennte Rechnungslegung für die Gemeinde einerseits und für die Commune andererseits wurde immer drängender, denn *das Communalvermögen ist eben ein Sondervermögen und wer an diesem keinen Anteil hat, kann wohl auch keinen Einspruch über die Verwaltung erheben*.²⁰²¹

Außerdem wurde festgehalten, dass eine Abgabe der erzielten Ersparnisse der Commune in die Gemeindekasse nicht in Frage komme, denn Nutznießer könnten trotz falscher Grundbucheintragungen nur die 60 Hausbesitzer sein.²⁰²²

Im § 26 des Provisorischen Gemeindegesetzes von 1849 wurde festgehalten, dass privatrechtliche Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte von Klassen oder einzelner Mitglieder der Gemeinde unverändert bleiben.²⁰²³ Daraus erklärt sich, dass es keinen Eigentumsübergang von den alten Bürgergemeinschaften, Marktcommunen, Agrargemeinden etc. (Gemeinden bürgerlichen Rechts) auf die neu entstandenen politischen Gemeinden geben kann.²⁰²⁴

In der Sitzung wurde außerdem beschlossen, den Niederösterreichischen Landesausschuss um Generalteilung und Regulierung zu bitten.²⁰²⁵

Gemäß dem Erlass des Niederösterreichischen Landesausschusses vom 3. September 1897 für agrarische Operationen wurde der k.k. Statthalterei-Sekretär Heinrich Frank mit dieser Aufgabe betraut. Zur Durchführung der agrarischen Operation bzw. zur eindeutigen Festlegung des Commune- und Gemeindebesitzes wurde von Bürgermeister Schwingenschuß eine ausführliche Übersicht des *Communalvermögens* (Besitz der 60 Häuser)

²⁰²⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Sitzungsprotokoll des Gemeindeausschusses vom 8.1.1896; Hervorhebung D.B.

²⁰²¹ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Sitzungsprotokoll des Gemeindeausschusses vom 8.1.1896.

²⁰²² GASTP: Communeakten (Fasz. H): Sitzungsprotokoll des Gemeindeausschusses vom 8.1.1896.

²⁰²³ Kaiserliches Patent vom 17.3.1849, womit ein provisorisches Gesetz erlassen wird (RGBl. 1849/170); vgl. KÜHNE und OBERHOFER, S. 280.

²⁰²⁴ MAYER, S. 199; vgl. SCHENNACH, S. 10.

²⁰²⁵ SCHACHNER, S. 8.

erstellt. Zu diesem Vermögen zählten damals (vgl. auch Tab. 6.1.) das Haus Nr. 40, das Burgholz, der Marktturm (zwei Parzellen: Marktturm und Hütte daneben), das Panholz, das Dobraholz (Wald und Wiesen), das Brennerhölzl (Wald und Wiesen), die Wiesenparzelle 260/6 und die Ackerparzelle 262 in Dorf Seitenstetten und aushaftende Forderungen.²⁰²⁶

Weiters wurden in der Aufstellung die Nutzung der Wälder und der Bezug von Bau- und Brennholz erläutert sowie die Nummern der bezugsberechtigten 60 Häuser angeführt. Auch die Exklusion später erbauter Häuser wurde explizit vermerkt:

*Wie schon erwähnt bestehen diese Rechtsverhältnisse schon **seit undenklichen Zeiten** und erklärt sich der **Ausschluß gewisser Häuser des Marktes** [...] an diesen Bezügen dadurch, daß dieselben zur Zeit des Entstehens und der Bildung der Genossenschaft noch nicht bestanden haben oder wiederum zum Gute St. Peter i./d. Au gehörten, beziehungsweise auf einem Schloßgrund erbaut wurden.*²⁰²⁷

Die Nutzungsrechte der 60 Häuser wurden wie folgt begründet: *Es gründen sich die Rechte der Genossenschaft auf die mehr als hundertjährigen, fortgesetzten unangefochtenen Ausübung derselben.*²⁰²⁸ Zur Untermauerung der Ansprüche wurden Dokumente und Urkunden (u.a. aus 1565 und 1717) sowie die überlieferte Anzahl der Markthäuser aus den Jahren 1616 und 1636 zitiert.²⁰²⁹

Zur Aufgabenverteilung bzw. Vermögensverwaltung wurde im Protokoll klar festgehalten:

Die Commune behält das alleinige Nutzungsrecht an den Wäldern, dafür muss sie aber die Erhaltung der Brücken, Wege und Stege sowie der öffentlichen Brunnen übernehmen und den Nachtwächter bezahlen. Alle von der Nutzung der Wälder ausgeschlossenen Häuser wurden bisher zu keiner Leistung herangezogen.²⁰³⁰

Auch die Verköstigung *aller* Ortsarmen und nicht nur der bedürftigen Communemitglieder war bisher auf die 60 Häuser aufgeteilt und die Besitzer mussten diese Ortsarmen je nach Hausgröße ein, zwei, vier oder sechs Tage hintereinander verköstigen. Die Commune lieferte zusammen 210 fl. an den Bezirksarmenfond ab. Dieser Betrag wurde aber wiederum der Gemeinde in die allgemeine Armenumlage eingerechnet.²⁰³¹

²⁰²⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 1 f.

²⁰²⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 2 f; Hervorhebung D.B.

²⁰²⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 3.

²⁰²⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 3 f.

²⁰³⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 4 f, 7.

²⁰³¹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 5.

Weiter im Protokoll der Sitzung:

*Was die **Verwaltung des Communalvermögens** anbelangt, so wird dieselbe den Bestimmungen des Gemeindegesetzes entsprechend im Allgemeinen durch die **Gemeindevertretung** geführt.*²⁰³² Dafür wurden in jeder Wahlperiode der Gemeindevertretung ein Kämmerer und zwei Förster gewählt.²⁰³³ Die Aufgaben des Kämmerers waren die Einhebung des Forstgeldes und der Armenfondbeiträge, die Führung der Kassageschäfte, die jährliche **Rechnungslegung an die Gemeindevorsteherung** und die Vorlage eines Inventars.²⁰³⁴

Zu den Aufgaben der Förster gehörte die Inspizierung der Wälder, die Beaufsichtigung der Holzknechte, die Überwachung der *jährlichen Schlagflächen* sowie der *Nachforstungen*.²⁰³⁵

Die Förster hatten alle Vorkommnisse und anfallenden Arbeiten an den Kämmerer weiterzuleiten, der darüber wiederum **die Gemeindevorsteherung informieren** musste, denn für die **Besprechung und Verhandlung von communalen Angelegenheiten** wird bei jeder **Sitzung der Gemeindevertretung**²⁰³⁶ die jeweilig erforderliche Zeit verwendet und geschieht rücksichtlich dieser schon bei der Einladung zur Sitzung die Verständigung.²⁰³⁷

Außerdem wurde der Förster des Stiftes Seitenstetten (Rudolf Widmann) zum Forstinspektor bestellt,²⁰³⁸ womit die Forderung der Forstbehörde erfüllt war.

Bezüglich der Armenversorgung wurde angemerkt, dass die Commune diese früher *in natura* erfüllte, nun aber *in relicto beschreiten muß, welches Relictum den nicht nutzungsberechtigten Mitgliedern der Gemeinde zu Gute kommt, nachdem dadurch die Armenumlage sich auf ein minimum reduziert*.²⁰³⁹

1898 musste Ignaz Schwingenschuß sein Amt als Bürgermeister niederlegen, zu seinem Nachfolger wurde der Kupferschmied Franz Schachner bestellt. Er trat das Amt am 10. Mai an und hatte dieses bis 1906 inne. Vom 14. Dezember 1904 bis 2. Jänner 1906 war er zugleich Obmann der 1904 neu konstituierten *Commune Markt St. Peter in der Au*. 1906 legte er seine Funktionen zurück.

²⁰³² GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 5; Hervorhebung D.B.

²⁰³³ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 5.

²⁰³⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 5.

²⁰³⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 6.

²⁰³⁶ Vgl. DÜRRER, S. 19: Communeangelegenheiten wurden im Ausschuss besprochen.

²⁰³⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 6; Hervorhebung D.B.

²⁰³⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 6, 10.

²⁰³⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 8.1.1896, S. 7 f.

Aus einem Schreiben vom 20. Juni 1898²⁰⁴⁰ geht hervor, dass mehrere Mitglieder der Commune St. Peter in der Au Zweifel an der Gebarung der Gemeinde- und Communefinanzen hatten. Der Linzer Anwalt Alexander Nicoladoni schrieb im Namen von 19 Mitgliedern der Commune St. Peter in der Au an die Gemeindevorsteherung Markt St. Peter in der Au, d.h. mehrere Bürger wandten sich über einen Anwalt an ihren Bürgermeister bzw. Communeobmann. Unter ihnen befand sich auch Ignaz Dürrer, Schlossermeister und Kleinindustrieller, der es zu einem beachtlichen Vermögen gebracht hatte. Zudem war er von 1899 bis ca. 1904 erster Direktor der Sparkasse der Gemeinden St. Peter in der Au und Seitenstetten.

Im oben erwähnten Schreiben wird Bürgermeister Franz Schachner aufgefordert, Ignaz Dürrer Einsicht in die Communerechnungen der Jahre 1890 bis 1898 zu gewähren bzw. Abschriften davon erstellen zu dürfen. Im zweiten Teil des Schreibens führt der Anwalt einen weiteren Wunsch an: *Es sollten die nötigen Maßnahmen getroffen werden, um im Jahre 1899 eine von der Verwaltung des Gemeindevermögens vollständig getrennte, ausschließlich von den Mitgliedern der Commune zu besorgende Verwaltung des Communevermögens vornehmen zu können, zu welchem Zwecke insbesondere die Verfassung und Beschließung von Communestatuten ins Auge zu fassen wäre.*²⁰⁴¹

Ein Antwortschreiben selbst ist nicht erhalten, allerdings ein säuberlich verfasstes *Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1890 bis 1900 vom Dobraholz.*²⁰⁴² Der Dobrawald stellte bzw. stellt noch immer die wichtigste Liegenschaft bzw. Einnahmequelle der St. Peterer Bürgerschaft dar. Das Verzeichnis trägt das Datum vom 27. Juni 1900 und die Unterschrift des Bürgermeisters *im Namen der **Gemeinde-Vorsteherung** Markt St. Peter in der Au.*²⁰⁴³

Die Gesamteinnahmen dieser Jahre wurden mit 8.801,02 Kronen angegeben, die Ausgaben mit 12.728,32 Kronen. Die Mehrausgaben wurden durch den Mietzins vom Bezirksgerichtsgebäude, durch den Holzverkauf aus anderen Waldstücken sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt. Aus dem Dobraholz fand zur Vermeidung einer Überschlägerung kein Holzverkauf statt.²⁰⁴⁴

²⁰⁴⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Schreiben vom 20.6.1898.

²⁰⁴¹ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Schreiben vom 20.6.1898.

²⁰⁴² GASTP: Communeakten (Fasz. H): Verzeichnis vom 27.6.1900.

²⁰⁴³ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Verzeichnis vom 27.6.1900; Hervorhebung D.B.

²⁰⁴⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Verzeichnis vom 27.6.1900.

Aus all den obigen Ausführungen, Problemen und Anschuldigungen wurde eine klare Trennung zwischen Gemeinde und Commune respektive deren Vermögenswerten und Besitztümern immer dringender. Einzig eine Teilung und Regulierung im Rahmen einer agrarischen Operation nach dem Gesetz von 1883 konnte dafür eine adäquate Lösung bringen.

6.2.4. Generalteilung und Regulierung (agrarische Operation)

Am 4. Juli 1900 fand unter der Leitung des **Bürgermeister** Franz Schachner als **Zustellungsbevollmächtigten der 60 Hausbesitzer (Commune)** [sic!] im Markt St. Peter in der Au²⁰⁴⁵ eine Sitzung statt. Dabei wurden 8 Bevollmächtigte zur Vertretung bei den Verhandlungen mit der Agrarkommission, in Hinsicht der Theilungs- und Regulierungsverhältnisse²⁰⁴⁶ gewählt. 44 Herren der Commune waren erschienen, die Wahl erfolgte durch Akklamation. Die nicht erschienenen Personen mussten nachträglich eine Einverständniserklärung unterschreiben. Alle, die diese nicht unterschrieben hätten, müssten sich bei den Verhandlungen selbst vertreten. Da aber alle unterschrieben haben, konnten die Verhandlungen beginnen.²⁰⁴⁷

Am 1. September 1900 wurde das Verfahren zur Generalteilung und Regulierung der Gemeinwälder eingeleitet. In einem Vergleich vom 6. November 1901²⁰⁴⁸ wurde das Vermögen von *Gemeinde* St. Peter in der Au und *Commune* St. Peter in der Au getrennt dargestellt.

Demnach blieb die Commune im Besitz sämtlicher Wälder (Dobraholz, Burgholz, Panholz und Brennerhölzl), was auch im Grundbuch korrigiert werden sollte.²⁰⁴⁹ Der Gemeinde hingegen wurden alle anderen Realitäten (das Bezirksgerichtsgebäude, die beiden Feuerwehrdepots samt Marktturm, sämtliche Urlgründe sowie das Bad an der Url) und die Marktstandgelder überlassen. Außerdem zahlte die Commune an die Gemeinde 8.000 Kronen in vier Jahresraten und an den Bezirksarmenfond als Ablösung 2.000 Kronen.²⁰⁵⁰

²⁰⁴⁵ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Protokoll vom 4.7.1900; Hervorhebung D.B.

²⁰⁴⁶ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Protokoll vom 4.7.1900.

²⁰⁴⁷ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Protokoll vom 4.7.1900.

²⁰⁴⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Vergleich vom 6.11.1901.

²⁰⁴⁹ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Vergleich vom 6.11.1901.

²⁰⁵⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. H): Vergleich vom 6.11.1901.

I. Generaltheilung.

Post. Nr.	dem unmittelbar Entfallenden		Anteilrechte	Anteile						Anmerkung		
	Buchstabe	Name		in Grundstücken im Realitäten		Hypothek erträgn nisse	Barbetrag					
				Kr.	h		Kr.	h				
1.	Gf.	Gemeinde Markt St. Peter i. d. Au	der Gemein. kommen	31.356	68	der Markt- gelder	10.000	-		8000 Kr. für den Gammunbr 2000 Kr. für den Luzivler Gammunfund St. Peter in der Au		
2	Gm.	Gammune Markt St. Peter i. d. Au	der Gammun- kommen	134.492	05							
Summe				165.848	73							

Abb. 6.2.: Generalteilung zwischen Gemeinde und Commune Markt St. Peter in der Au (1902)²⁰⁵¹
Diese Übersicht zeigt die Vermögenswerte von Gemeinde und Commune nach der klaren Trennung.

Mit Genehmigung des Niederösterreichischen Landesausschusses sollten im Rahmen des Teilungsverfahrens auch Staatsschuldverschreibungen, die im Besitz der Commune waren und die dafür auch Zinsen erhielt, veräußert werden. Am 10. Jänner 1901 erlaubte der Niederösterreichische Landesausschuss den Verkauf dieser Obligationen, die seit 1. August 1870 auf die Gemeinde Markt [Anm.: Commune] St. Peter i. d. Au vinculiert gewesen²⁰⁵² waren. Sie wurden in das Teilungsverfahren aufgenommen. Der Erlös sollte schließlich für Renovierung des Bezirksgerichtsgebäudes (Haus Nr. 40) verwendet werden,²⁰⁵³ das künftig

²⁰⁵¹ Bildquelle: GASTP: Communeakten (Fasz. J): Generalteilung vom 7.1.1902.

²⁰⁵² GASTP: Communeakten (Fasz. I): Schreiben vom 12.3.1901.

²⁰⁵³ GASTP: Communeakten (Fasz. I): Schreiben vom 10.1.1901.

der Ortsgemeinde gehören sollte.

In einem Schreiben der k.k. Landeskommission für agrarische Operationen wurde eine Beschwerde von 37 Mitgliedern der *Commune in Markt St. Peter in der Au* bezüglich der *Generalteilung und Regulierung hinsichtlich gemeinschaftlicher Grundstücke im Markt St. Peter i.d. Au* über die ausgestellten Register der Anteilsrechte vom zuständigen k.k. Lokalkommissär Holluber abgelehnt.²⁰⁵⁴

Die Beschwerdeführer wollten erreichen, dass jedes Haus der Commune künftig gleich viel Holz aus den Gemeinwäldern erhalten und es unter diesen Häusern keine Abstufungen mehr geben sollte. Sie bezogen sich darin auf einen Beschluss des Gemeindeausschusses vom 31. August 1851 bezüglich des Holzbezugsrechtes, da sich seither die Aufgaben und Lasten der Commune stark geändert haben. Deshalb sollten künftig alle Mitglieder gleiche Anteile, Rechte und Holzbezüge erhalten.²⁰⁵⁵

Damit konnten die Teilung von Gemeinde und Commune und die Neugründung der heute als *Agrargemeinschaft* bezeichneten Bürgergenossenschaft weitergehen. Das am 1. September 1900 begonnene Verfahren zur Generalteilung und Regulierung konnte am 10. Jänner 1905 abgeschlossen werden. Das Eigentumsrecht der politischen Marktgemeinde an den Wäldern Dobraholz, Burgholz, Panholz und Brennerhölzl wurde gelöscht – seit 1851 mussten somit über 50 Jahre vergehen, bis es zu einer richtigen Grundbucheintragung kommen konnte.

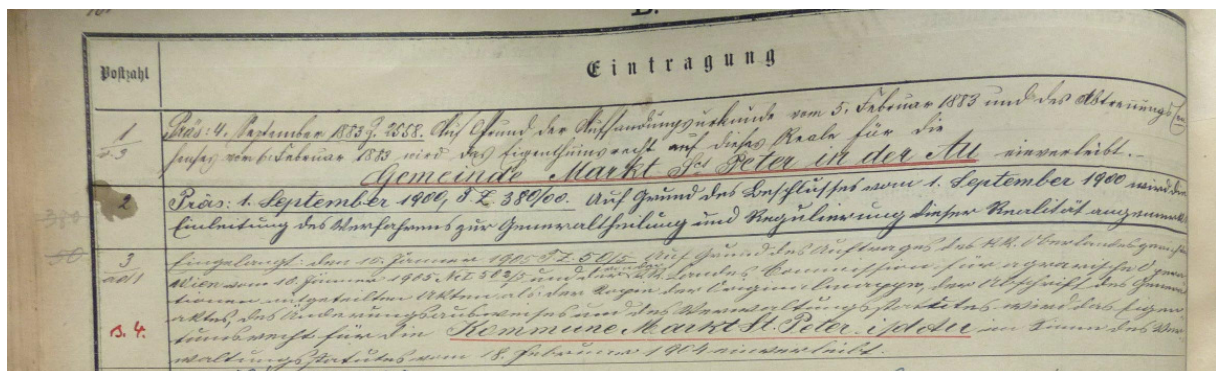


Abb. 6.3.: Eigentümerblatt für das Burgholz²⁰⁵⁶

Dieser Auszug aus dem alten Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au zeigt die verwirrenden Einträge aus dem 19. Jahrhundert: 1883 war das Eigentumsrecht am Burgholz für die *Gemeinde Markt St. Peter in der Au* einverleibt worden. Erst 1905 konnte es für die *Commune Markt St. Peter in der Au* eingetragen werden.

²⁰⁵⁴ GASTP: Communeakten (Fasz. J): Abschrift eines Schreibens des Lokalkommissärs Holluber (undatiert, ca. 1901/02); GASTP: Communeakten (Fasz. J): Generalteilung vom 7.1.1902; Communeakten (Fasz. M): Schreiben vom 4.2.1902.

²⁰⁵⁵ Schließlich kam es aber doch dazu (vgl. später).

²⁰⁵⁶ Bildquelle: Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 101.

Mit 15. Jänner 1905 wurde durch einen Auftrag des Oberlandesgerichtes Wien, aufgrund der Ergebnisse der Kommission für agrarische Operationen, das Eigentumsrecht an den Marktwäldern für die *Commune Markt St. Peter in der Au* einverleibt.²⁰⁵⁷

Die Bürger erhielten dadurch das alleinige Eigentums- und Nutzungsrecht über ihre vier Wälder seit der Entziehung unter Wilhelm Seemann um 1600 zurück. Weiters kam es nun auch zur klaren Teilung von Communebesitz und dem Eigentum der Marktgemeinde St. Peter in der Au. Im Besitz der Commune befanden sich bisher ein Gesamtflächenausmaß von 199 ha 52 a 46 m² Wald mit einem Kapitalwert von 47.544 Kronen 73 Heller und folgende Realitäten:²⁰⁵⁸

- *Bezirksgerichtsgebäude samt Garten*
- *Lehmgrube im Burgholz* [hinter dem Rot-Kreuz-Haus]
- *Feuerwehrdepot Nr. 1* [Marktturm]
- *Feuerwehrdepot Nr. 2* [Geschäft Reifberger-Zach]
- *Brückenwaage*
- *ein Holzplatz* [zwischen Haus Zoister und ehem. Haus Schörghuber im Bachviertel]
- *ein Scheiterplatz am Urlufer im Bachviertel* [gegenüber Mayrhofer-Fröhlich]
- *Ufergrund an der Url von der Stögerbrücke bis zum Binderkreuz bis zum Schmidstadel* [Bahnhofstraße von Haus Korn bis Wasinger], *bei Schmid-Wimmer* [Polt-Steg], *von der Wehr bis zum Prehof* [entlang der Bachnerstraße], *vom Binderkreuz bis zur Schachner-Säge* [Bruckner-Berg bis zum ehemaligen Sägewerk Leeb], *gegenüber der Schachner-Säge* [Häuser Leeb, Wagner und Wieser], *Nußbaumerweg bis zur Schottergrube und bis zum Gehinger, von der Schachner-Brücke bis zum Mayrhofer-Acker, vom Krottenböck-Acker bis zur Seitenstettner Straße*
- *Ufergrund beim Bad (Badehütte) bis zur ehemaligen Wehr, Schießstättenplatz* [Urlwehr, alter Tennisplatz, Haus Bauer-Bachnerstraße]
- *Schießstand* [hinterm Bräuhaus, Hofgasse]
- *Weide beim Kollerhäusl, beim Reischlhäusl und beim Holzknecht Alois Kirschbichler*

²⁰⁵⁷ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, u.a. EZ 101, EZ 264; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 73-75; GASTP: Communeakten (Fasz. J): Agrarische Operation.

²⁰⁵⁸ GASTP: Communeakten (Fasz. J): Richtigstellung des Generalactes – Benennung der Parzellen (ca. 1901/02); Register der Antheilsrechte betreffend die Generaltheilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke in Markt St. Peter in der Au (7.1.1902); Erläuterungen zur Generaltheilung und Regulierung (7.1.1902); Die *kursiv* gedruckten Teile entsprechen den originalen Formulierungen in den Akten. In eckigen Klammern wurde die heutige Lage – sofern sie nachvollzogen werden konnte – ergänzt.

Die Gemeinde verzichtete künftig auf das Nutzungsrecht der vier Wälder, dafür gingen alle anderen angezählten Positionen (inklusive der Marktstandgelder) in den Besitz der Marktgemeinde über. Die Gemeinde St. Peter in der Au war somit ab nun für die Erhaltung der Brücken, der Stege und Wege, der öffentlichen Brunnen, der Uferschutzbauten, für die Entlohnung des Nachtwächters²⁰⁵⁹ und für die Versorgung eines Teiles der Armen im Ort verantwortlich.²⁰⁶⁰

Durch die agrarische Operation sowie die Vermögens- und Aufgabenteilung wurde aus der ehemaligen bürgerlichen Marktgemeinde eine regulierte Agrargemeinschaft mit fixen Statuten im Sinne des Teilungs- und Regulierungsgesetzes von 1883 bzw. dem Landesausführungsgesetz für das Erzherzogtum unter der Enns von 1886 (rechtswirksam ab 1888). Damit begann ein neuer Abschnitt sowohl für die alte Marktgemeinde als auch für die politische Gemeinde St. Peter in der Au.

6.3. Die neue *Commune Markt St. Peter in der Au*

6.3.1. Konstituierung 1904

Am 14. Dezember 1904 fand die erste Generalversammlung der neuen *Commune Markt St. Peter in der Au* statt. Vorausgegangen war ein Entscheid der *Landes-Commission für agrarische Operationen in Niederösterreich* vom 22. Oktober 1904.²⁰⁶¹

Die Commune bestand damals aus 60 Mitgliedern, d.h. aus den Besitzern der 60 Stammliegenschaften. Diese bildeten eine agrarische Gemeinschaft (Genossenschaft), die einen gemeinschaftlichen (*communalen*) Besitz von vier Wäldern verwalteten, Holz beziehen konnten und sich die Einnahmen gleichmäßig aufteilten. Im neuen Statutenbuch aus dem Jahr 1904 wird die noch junge Agrargemeinschaft, die sich immer noch *Commune* nannte, folgendermaßen beschrieben:

Die Commune Markt St. Peter in der Au, Bezirk Amstetten, besteht aus einer Genossenschaft von 60 Häusern in der Gemeinde Markt St. Peter in der Au [...] und gründet sich am weitesten zurückgegangen in einer auf Pergament geschriebenen Urkunde vom 31. Jänner 1565, in welcher Maximilian II., Sohn des Kaisers Ferdinand I. als Landesfürst, Inhaber von St. Peter

²⁰⁵⁹ GASTP: Im Gemeinderatsprotokoll vom 20.8.1920 wurde festgehalten, dass der Nachtwächter (Herr Teufel) mehr Geld (Jahrespauschale von 600 Kronen) bzw. Brennholz von der Commune erhalten solle. Genau zwei Monate später wurde ihm das *Durchforst-Brennholz* zugesichert.

²⁰⁶⁰ GASTP: Communeakten (Fasz. J): Erläuterung zum Register der Anteile (1902); SCHACHNER, S. 6 f; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER (1974), S. 74.

²⁰⁶¹ SCHACHNER, S. 5.

*ausspricht, dass ohne Wissen und Willen eines Pflegers, kein Landgericht an dem, dem Markte und seinen Bürgern verliehenen Rechte etwas zu verbessern habe. [...] Sie sollen auch haben das Dopraholz und das Panholz in ihr freies Eigentum, das Burgholz und das Erhölzl (jetzt Brennerhölzl genannt) in ihr freies Burgrecht.*²⁰⁶²

Der Name *Commune Markt St. Peter in der Au* nimmt eindeutig bezug auf die alte, bürgerliche Gemeinschaft von St. Peter in der Au. Man hätte auch den Namen Agrargemeinschaft St. Peter in der Au wählen können, doch dies geschah erst einige Jahrzehnte später.

Durch den Regulierungsvorgang war aus der alten Bürgercommune eine *körperschaftlich eingerichtete Agrargemeinschaft*²⁰⁶³ geworden. Der Zweck der Agrargemeinschaft lag in der *rationelle[n] Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Besitzes und der Erreichung eines nachhaltigen, möglichst großen Ertrages.*²⁰⁶⁴

Die Generalversammlung wurde vom damaligen Bürgermeister (und Communemitglied) Franz Schachner einberufen und geleitet. Es musste ein Verwaltungsausschuss bestehend aus neun Mitgliedern gewählt werden – diese waren: Ferdinand Pfaffenbichler, Josef Fehringer, Johann Fellner, Franz Schachner, Carl Schmid, Johann Steinwendtner, Josef Geyer, Franz Kirchweyer und Franz Klein. Ignaz Dürrer und Johann Stöger wurden zu Ersatzmitgliedern ernannt, Franz Schachner zum ersten Obmann der neuen *Commune* gewählt. Sein Stellvertreter wurde Carl Schmid, Kassier wurde Johann Fellner. Einige dieser Herren waren auch im Gemeinderat vertreten.

In dieser ersten Sitzung wurde beschlossen, dass die Jagd verpachtet werden und der Pfarrer die – bisher unentgeltlich zugestellten – sechs Klafter Holz aus dem Dobrawald künftig nicht mehr erhalten soll.

Am 3. Jänner 1906 musste ein neuer Obmann gewählt werden, nachdem Franz Schachner sein Amt zurückgelegt hatte. Damit endete die Zeit, in der der Bürgermeister zugleich Communeobmann war. Mit 29 von 40 Stimmen wurde Ignaz Dürrer zum neuen Communeobmann gewählt. Nachdem außerdem Josef Fehringer als Waldhüter zurückgetreten war, wurde Anton Köck von der Weidamühle zum Nachfolger ernannt

²⁰⁶² SCHACHNER, S. 5; GASTP: Urkundensammlung: Pergamenturkunde Kaiser Maximilians II. (Wien, 31.1.1565); zitiert bei SECK, S. 113-144.

²⁰⁶³ Bezirksgericht Haag: Urkundensammlung 1942, fol. 342/42 (Statuten, S. 1).

²⁰⁶⁴ Bezirksgericht Haag: Urkundensammlung 1942, fol. 342/42 (Statuten, S. 1).

(beides Gemeindeglieder). Er erhielt zunächst 200 Kronen, ab 1908 auf eigenes Ansuchen 250 Kronen pro Jahr.



Abb. 6.4.: Der Gemeinderat von St. Peter in der Au (August 1912)²⁰⁶⁵

Am 9. August 1912²⁰⁶⁶ fand die erste Gemeinderatssitzung unter dem neuen Bürgermeister Johann Ott statt. Aus diesem Anlass dürfte dieses Foto entstanden sein. Die Herren in der ersten Reihe (ohne Dr. Wittwar) bildeten den Gemeindevorstand. Die meisten waren auch Gemeindeglieder, Josef Krifter damals Gemeindevorstand.

stehend (vlnr): 1 Karl Reiter sen. (Fleischhauer), 2 Johann Fellner (Gastwirt, Haus Nr. 76), 3 Franz Moser (Uhrmacher), 4 Josef Krifter? (Kaufmann, Kirchengasse), 5 Franz Hochleitner (Straßenmeister), 6 Karl Dornaus (Transporteur), 6 Johann Stöger?

sitzend (vlnr): 1 Dr. Karl Wittwar (Gemeindearzt), 2 Dr. Franz Karel (Notar), 3 Johann Ott (Kaufmann, neu gewählter Bürgermeister), 4 Franz Klein (Kaufmann), 5 Ignaz Dürrer (Schlossermeister)

Die Versammlungen fanden bis 1918 immer im Gasthaus des Gemeindeglieds und Kassiers Johann Fellner (später Fischer-Haus, neben Polt) statt, ab 1919 abwechselnd in einem der zahlreichen Gasthäuser u.a. beim Nefischer, Reiter, Pömer, Humpel, Weninger, Schmid, Nagl, Ruezinger, Röcklinger oder bei Clemens Klein – allesamt Gemeindeglieder. 1909 starb Carl Schmid überraschend, zum neuen Obmann-Stellvertreter wurde Ferdinand

²⁰⁶⁵ Bildquelle: PABD (Personen und Gruppen); Zuordnung der Namen D.B.

²⁰⁶⁶ GASTP: Protokollbücher Marktgemeinde St. Peter in der Au, Eintrag vom 9.8.1912.

Pfaffenbichler gewählt. Am 3. Juli 1910 kam es zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses für die Periode 1910 bis 1915. Ignaz Dürer blieb Obmann, Ferdinand Pfaffenbichler dessen Stellvertreter. Am 15. Juli 1910 nahm Ignaz Dürer zum letzten Mal als Obmann teil, die Geschäfte führte sein Stellvertreter interimistisch weiter. Aus gesundheitlichen Gründen legte Dürer am 11. Dezember 1910 alle Ämter zurück. Am 18. April 1911 wurde Josef Fehring zum neuen Obmann gewählt. Am 1. Mai 1912 wurde wieder eine Neuwahl nötig, da Josef Fehring um Enthebung von seinem Amt gebeten hatte. So wurde der Kaufmann Josef Krüger neuer Obmann, der Ende 1921 zum letzten Mal in dieser Funktion an einer Sitzung teilnahm. Am 9. März 1922 ging Heinrich Nefischer, 1929 schließlich Franz Bruckner durch Wahl als Obmann hervor und blieb es bis 1947. Auf ihn folgte bis 1970 Michael Langmann. Josef Jäger war danach Obmann bis 1994, gefolgt von Franz Döcker, der bis 2009 dieses Amt innehatte. Seither ist Johannes Hörmann Obmann der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au.²⁰⁶⁷

Im Arbeitsjahr 1926/27 nahm die Commune durch Holzverkauf, Jagdpacht etc. 76.438,91 Schilling ein. Nach Abzug der Ausgaben, v.a. für die Lieferung des Holzes und für Steuern, konnten insgesamt 9.000 Schilling auf die Mitglieder aufgeteilt werden.²⁰⁶⁸ Das Reinvermögen belief sich am 1. Juli 1927 auf 42.079 Schilling.²⁰⁶⁹

Der gemeinschaftliche Besitz der Commune Markt St. Peter in der Au umfasste 1928 folgende Grundstücke:²⁰⁷⁰

- die Waldparzellen 192/1 und 192/2 in der KG Markt St. Peter in der Au mit 24 ha 99 a 40 m²
- die Waldparzellen 540, 1305/3, 1306/1, 1331 und 1610/1 in der KG Dorf St. Peter in der Au mit 169 ha 69 a 10 m²
- die Weideparzellen 1310 und 1328 in der KG Dorf St. Peter in der Au mit 24 a 24 m²
- die Waldparzelle 427 in der KG St. Michael am Bruckbach mit 1 ha 13 a 37 m²

Dabei handelte es sich um die Wälder Burgholz, Panholz, Dobraholz und Erhlözl sowie eine Weidenparzelle.

²⁰⁶⁷ Vgl. Protokollbücher im Archiv der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au.

²⁰⁶⁸ Jedes Mitglied erhielt somit 150 Schilling.

²⁰⁶⁹ PABD: Rechnungsausweis der Kommune Markt St. Peter in der Au für das Jahr 1926/27.

²⁰⁷⁰ PABD: Statuten- und Zahlbuch der Kommune Markt St. Peter in der Au von 1928, § 1.

Im Jahr 1955 wurde in der Klosterchronik²⁰⁷¹ festgehalten: *In den letzten 20 Jahren war so viel Holz geschlägert worden, dass der Wald weit überschlägert wurde. Das normale Ausmaß von rund 600 m³ wurde mit 1200, 1400 und 2000 m³ weit übertroffen. Es werde 30 Jahre dauern, bis sich der Wald davon erholt hat. Deshalb bekam 1955 jedes Haus nur 7 statt 10 m³ Holz und 1000 Schilling.*²⁰⁷²

6.3.2. Die Jagd in den Gemeinewäldern

Von 1883 bis 1893 sind die Jagdakten erhalten geblieben.²⁰⁷³ Am 11. Juni 1883 fand die öffentliche Versteigerung zur Verpachtung der Gemeindejagd vom Markt St. Peter in der Au für die Jagdperiode vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1893 statt. Der Ausrufungspreis belief sich auf 30 fl. Der Zuschlag erging an Johann Oberndorfer, dem damaligen Bürgermeister der Dorfgemeinde. Die Jagdgesellschaft bestand aus den Herren Johann Oberndorfer, Josef Kerschbaumer, Michael Steger und Engelbert Wimmer. Die Jagdaufsicht hatte Johann Oberndorfer selbst inne. Der jährliche Pachtschilling betrug 40 fl.

Für den Zeitraum von 1893 bis 1903 erhielt Carl Schmid, Gemeinemitglied, im Rahmen der Lizitation das Jagdrecht in den Gemeinewäldern.²⁰⁷⁴

Am 21. November 1901 wurde unter der Leitung von Carl Schmid die *Burgholzjagd* abgehalten, an der sich über 110 Schützen beteiligten, die u.a. auch aus Wien und Enns gekommen waren. Dabei wurden 98 Hasen, sechs Rehböcke und 25 Fasane erlegt. Die anschließende Jagdtafel fand in Carl Schmid's Gasthaus statt.²⁰⁷⁵

Am 4. Juni 1903 fand eine Sitzung bezüglich der Verpachtung der Genossenschaftsjagd statt. Dem Jagdausschuss gehörten die Gemeinemitglieder Josef Fehringer, Johann Fellner, Camillo Gottscheer, Carl Schmid und Johann Steinwendtner sowie der Gutsherr Alfred Graf Ségur-Cabanac²⁰⁷⁶ an. Vorsitzender war Franz Schachner, Bürgermeister der Marktgemeinde und Gemeinobmann. Carl Schmid erhielt für weitere zwei Jahre die Jagd bzw. ebenso von 1905 bis 1910.²⁰⁷⁷ Carl Schmid starb unerwartet 1909. Von 1910 bis 1920 ging die Jagd an

²⁰⁷¹ Das Klostergebäude war immer schon ein Gemeinhaus, noch bevor die Schulschwestern Ende der 1880er-Jahre darin eine Filiale ihres Ordens einrichteten.

²⁰⁷² Chronik des Klosters der Schulschwestern, Filiale St. Peter in der Au (Eintrag vom 18.2.1955); Seit Auflösung der Filiale St. Peter in der Au befindet sich diese Chronik im Archiv der Schulschwestern im Mutterhaus Amstetten.

²⁰⁷³ GASTP: Jagdakten.

²⁰⁷⁴ GASTP: Jagdakten 1883, 1893.

²⁰⁷⁵ GASTP: Jagdakten: Bericht im Amstettner Wochenblatt Nr. 49, S. 17.

²⁰⁷⁶ Der Graf war seit 1889 ebenfalls Mitglied der Commune, da ihm seither das Haus Nr. 57 gehörte.

²⁰⁷⁷ GASTP: Jagdakten 1903, 1905, 1910.

Ferdinand Schörghuber, dem Bürgermeister der Dorfgemeinde.

Im Jahr 1920 wurde eine Wahl für den Jagdausschuss durchgeführt. Im Wählerverzeichnis wurden 56 Personen angeführt. Pfarrer Albert Weikersdorfer hatte gemäß seiner Steuerleistung zwei Stimmen, Alfred Graf Ségur-Cabanac fünf Stimmen. Alle anderen Personen im Wählerverzeichnis hatten jeweils eine einfache Stimme. Ferdinand Schörghuber erhielt schließlich die Jagd ab 1920 und hatte sie schließlich bis 1940.²⁰⁷⁸ Die Einnahmen aus der Jagdpacht flossen in die Communekassa. In den letzten Jahrzehnten wurden die Jagd immer an Mitglieder der Agrargemeinschaft vergeben.

6.3.3. Umbenennung und neue Statuten 1941/42

Das Jahr 1938 brachte durch die Einführung der *Deutschen Gemeindeordnung* die Auflösung sämtlicher Verbände gemeinderechtlicher Art sowie deren Einverleibung in die Gemeinde mit sich.²⁰⁷⁹ Umso bewerkenswerter ist es, dass die Marktcommune St. Peter in der Au erstens nicht aufgelöst wurde und zweitens 1941 neue Verwaltungsstatuten erstellt wurden. Als Begründung dafür wurde im Akt festgehalten, dass erstens der alte Wirtschaftsplan abgelaufen war und zweitens das bisherige Verwaltungsstatut nicht mehr dem damals gültigen niederösterreichischen Flurverfassungslandesgesetz (1934/208) entsprach.²⁰⁸⁰

Ein Jahr später wurden der neue Wirtschaftsplan und die neuen Statuten von der Agrarbezirksbehörde bewilligt, die alten zugleich aufgehoben. Das Eigentumsrecht an den angeführten Liegenschaften im Gesamtausmaß von 197,6451 ha wurde eindeutig der *Agrargemeinschaft St. Peter in der Au* zuerkannt und in der Folge auch im Grundbuch richtig gestellt. Damit war auch die Namensänderung von *Commune Markt St. Peter in der Au* auf *Agrargemeinschaft St. Peter in der Au* – 30 Jahre nach der Regulierung – erfolgt. Dieser Vorgang ist der Schlusspunkt im Trennungsverfahren zwischen Commune und politischer Gemeinde St. Peter in der Au.

Mitglieder bzw. Nutzungsberechtigte wurden die im Regulierungsverfahren um 1900 festgelegten Personen mit Stammliegenschaften bzw. deren Rechtsnachfolger. Alle hatten nun dasselbe Stimmrecht. Der Holzbezug wurde jedes Jahr nach der vorhandenen Menge bzw. den jeweiligen Gesetzesvorgaben neu bestimmt. Bei geringerem Holzbezug sollte eine

²⁰⁷⁸ GASTP: Jagdaken 1920–1940.

²⁰⁷⁹ Vgl. OBERHOFER, S. 92, 103.

²⁰⁸⁰ Bezirksgericht Haag: Urkundensammlung 1942, fol. 342/42.

finanzielle Entschädigung erfolgen. Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au hatte zu diesem Zeitpunkt also immer noch einen praktischen Nutzen und die Absicherung der Holzversorgung als wichtigste Aufgabe. Der Bauholzbedarf sollte sich künftig nach dem im Jahr 1940 benötigten Umfang richten und wurde für die Errichtung von Dachstühlen gewährt. Die Schlägerung musste jeder selbst vornehmen.

Emmerich Zinner hatte dazu passend 1936 in einem Festartikel über seinen Heimatort St. Peter in der Au geschrieben: *Wohl gibt es weder einen Dachstuhl noch einen Fußboden, noch eine Türschwelle in St. Peter, deren Holz nicht aus diesen Wäldern stammt.*²⁰⁸¹

Ausdrücklich angeführt wurde, dass das Anteilsrecht an einer Liegenschaft nur mit Zustimmung der Agrarbezirksbehörde abgesondert werden darf. Das Anteilsrecht kann in der Folge mit einem anderen Anteilsrecht vereinigt, von der Gemeinschaft zurückgekauft oder mit einer anderen Liegenschaft, die bisher nicht Stammliegenschaft war, verbunden werden, wobei die Agrargemeinschaft zustimmen muss. In beiden Fällen hat die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au ein Vorkaufsrecht. Jedes Mitglied mit der Absicht, sein Anteilsrecht zu verkaufen, muss dieses somit zuerst der Agrargemeinschaft zum Kauf (bzw. Ablösung) anbieten.²⁰⁸²

1942 erfolgten die notwendig gewordenen Änderungen im Grundbuch sowie die Einverleibung der Eigentumsrechte auf den neuen Namen der Gemeinschaft.²⁰⁸³ Weiters wurde ein neues Statutenbuch verfasst und an alle Mitglieder verteilt.²⁰⁸⁴

Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au wurde demnach nicht als ein Verband gemeinderechtlicher Art angesehen und konnte dadurch eigenständig bleiben.²⁰⁸⁵

Das Eigentumsrecht an den Wäldern wurde für die *Agrargemeinschaft St. Peter in der Au* einverleibt und die 56²⁰⁸⁶ (!) Stammliegenschaften im Grundbuch vermerkt, von denen jede $\frac{1}{56}$ Anteilsrecht hatte. So kann man z.B. beim Haus Dürrer (Nr. 38) unter der Einlagezahl 25

²⁰⁸¹ PABD: Fasz. 600-Jahr-Feier 1936 (Zeitungsbericht mit Ortsbiographie).

²⁰⁸² Bezirksgericht Haag: Urkundensammlung 1942, fol. 342/42 (Statuten, S. 1-5); vgl. heimisches Miteigentumsrecht.

²⁰⁸³ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au (Eintragung vom 29.7.1942 bei allen Stammliegenschaften der Agrargemeinschaft, z.B. EZ 34).

²⁰⁸⁴ PABD: Fasz. Commune: Statutenbuch von 1942.

²⁰⁸⁵ Vgl. OBERHOFER, S. 92, 103; Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au war demnach eine nach dem ABGB moralische Person im Sinne einer Körperschaft des Privatrechts (vgl. KOHL (2010), S. 130).

²⁰⁸⁶ Warum nur 56 Stammliegenschaften aufscheinen, ist nicht überliefert. Vermutlich ist ein Fehler passiert, der später korrigiert werden musste.

(Eintragung vom 29. Juli 1942) lesen:

Mit dieser Stammliegenschaft (nutzungsberechtigten Haus) ist $\frac{1}{56}$ Anteilsrecht am Gemeinschaftsbesitze der EZ 122 Gb. St. Michael a. Br., EZ 101 Gb. Markt St. Peter in der Au, EZ 264, 320 Gb. Dorf St. Peter in der Au mit den a) Absonderungs- und Teilungsbeschränkungen (§ 38 Abs. 3, 7 des F.L.G. v. 24.10.1934 ...), b) Verkaufsrechten (§ 3 der Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au vom 25.1.1941) verbunden.²⁰⁸⁷

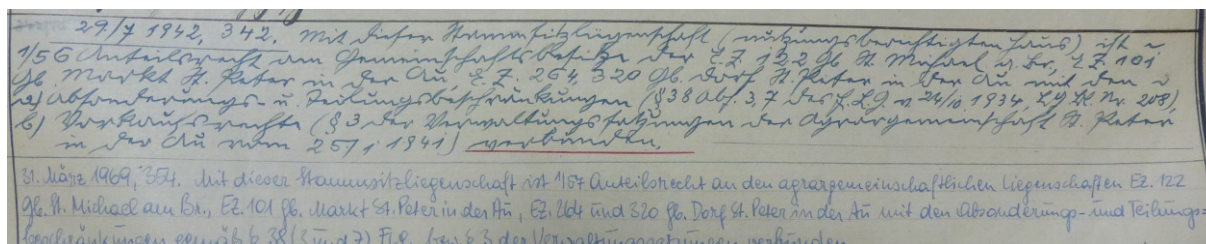


Abb. 6.5.: Die Grundbuchseintragung von (1942) und deren Korrektur (1969) für das Burgholz²⁰⁸⁸

Am 31. März 1969 wurde aufgrund eines Bescheides der Agrarbezirksbehörde vom 10. Jänner 1952 bzw. vom 15. April 1969 das Anteilsrecht auf $\frac{1}{57}$ geändert. Bei der Eintragung 1942 war auf das Haus Nr. 36 (heute Schönlechner)²⁰⁸⁹ vergessen worden. Daher erfolgte bei jedem Communehaus eine neue Eintragung im Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au: Mit dieser Stammliegenschaft (nutzungsberechtigten Haus) ist $\frac{1}{57}$ Anteilsrecht an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften EZ 122 Gb. St. Michael am Br., EZ 101 Gb. Markt St. Peter in der Au, EZ 264, 320 Gb. Dorf St. Peter in der Au mit den Absonderungs- und Teilungsbeschränkungen gemäß § 38 (3 und 7) FLG. bzw. § 3 der Verwaltungssatzungen verbunden.²⁰⁹⁰

6.3.4. Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au

Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au ist aktuell (2020) eine Gemeinschaft von 45 Hauseigentümern, denen gemeinsam die vier Wälder Burgholz, Panholz, Dobraholz und Brennerhölzl gehören. 2011 wurde das *Reischlhäusl* (auch *Brunnhofershäusl* genannt) verkauft, das Anfang der 1920er-Jahre von der Commune erworben worden war.

Nach dem Zukauf des *Schintinger Holzes* (3,25 ha) in Kürnbeg im Jahr 2015 bzw. dem

²⁰⁸⁷ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 25.

²⁰⁸⁸ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, z.B. EZ 101.

²⁰⁸⁹ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au, EZ 32.

²⁰⁹⁰ Bezirksgericht Haag: Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au (Vermerk bei allen Stammliegenschaften).

Verkauf von 0,55 ha des Burgholzes für eine Bauparzelle für das neue Rot-Kreuz-Haus umfasst der Waldbesitz der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au im Jahr 2020 ca. 203 ha.

Einige Mitglieder halten mehr als einen Anteil. Neun Personen bilden den Vorstand, pro Jahr werden zwei Generalversammlungen abgehalten. Die Einnahmen werden gespart, investiert oder auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen vor Weihnachten ausbezahlt.

Alljährlich stellt die Agrargemeinschaft die Christbäume für das Schloss, die Pfarrkirche St. Peter in der Au und den Marktplatz sowie den Maibaum und Birken (für Fronleichnam, bei Bedarf) kostenlos zur Verfügung. Die Jagd in den Communewäldern wird innerhalb der Agrargemeinschaft an Mitglieder vergeben.



Abb. 6.6.: Waldbegehung durch Mitglieder der Agrargemeinschaft (vor 1958)²⁰⁹¹

vlnr: 1 Josef Beranek, 2 Michael Langmann, 3 Forstaufseher, 4 Karl Bruckschwaiger, 5 Leo Pachole, 6 Kurt Beranek, 7 Forstaufseher, 8 Karl Jäger, 9 Johann Krenslhner, 10 Franz Kammerhofer, 11 Rudolf Kary, 12 Franz Bruckner

Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au, die früher *Marktgemeinde* hieß und noch heute vulgo *Commune* genannt wird, ist seit 1904 von der Marktgemeinde St. Peter in der Au klar getrennt und verwaltet sich selbst. Die Stammliegenschaften werden heute aber nicht mehr mit Brenn- und Bauholz aus den Marktwäldern versorgt. Die eigentliche Bedeutung der

²⁰⁹¹ Bildquelle: PABD (Fasz. Commune); Zuordnung der Namen D.B.

Wälder als lebensnotwendige Holzquelle besteht somit nicht mehr.

Bis 1906 war der Bürgermeister zugleich Communeobmann. Danach wurden diese beiden wichtigen Führungspositionen personell getrennt und durch regelmäßige Wahlen bestimmt. Aber noch lange ins 20. Jahrhundert hinein befanden sich Mitglieder der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au im Gemeinderat, gehörten die alteingesessenen Bürger doch auch weiterhin zu den einflussreicheren Personen im Ort. Erst durch die Eingliederung benachbarter Dörfer und der Entstehung der Großgemeinde St. Peter in der Au (ab 1967) kam es auch im Gemeinderat zu markanten Veränderungen. Die zur Verfügung stehenden Mandate mussten auf alle Ortsteile paritätisch aufgeteilt werden. Aktuell sind keine Mitglieder der Agrargemeinschaft im Gemeinderat vertreten. Die Gemeinde besitzt auch keine Stammliegenschaft und besitzt somit keine Anteilsrechte.

Die Marktcommune ist die Keimzelle des Ortes St. Peter in der Au. Bestand der Ort einst überwiegend aus Communehäusern, so sind die Mitglieder der heutigen Agrargemeinschaft innerhalb der politischen Marktgemeinde eindeutig in der Minderheit. Ihre Bedeutung ist aber auch wie vor zu spüren, denkt man etwa an die Erschließung einer neuen und dringend notwendigen Wasserquelle im Jahr 2013, die ihren Ursprung im Burgholz hat. Die Agrargemeinschaft stellte dafür bereitwillig das für das Quellhaus nötige Grundstück kostengünstig zur Verfügung.

Weiters seien der Rad- und Gehweg sowie der Naturlehrpfad durch das Burgholz sowie die Nutzung des Burgholzes als Naherholungsgebiet erwähnt. Die Agrargemeinschaft leistet hier einen bemerkenswerten Beitrag zur hohen Lebensqualität des Ortes und ist ein wichtiger Partner für die politische Gemeinde St. Peter in der Au.

7. Rückblick, Ausblick und Vergleich

7.1. St. Peter in der Au – eine bürgerliche Agrarcommune

Die Bürger der Marktgemeinde St. Peter in der Au pflegten Jahrhunderte hindurch eine effiziente Selbstverwaltung durch die Marktrichter und Räte, die von ihnen selbst aus ihrer Mitte gewählt wurden. Diese besetzten wichtige Ämter und Aufgaben im Ort, u.a. die Verwaltung und Pflege der gemeinsamen Agrarressourcen. Die Marktwälder, die den Grundstock des gemeinsamen Agrarbesitzes bildeten, wurden erstmals 1446 urkundlich erwähnt. In dieser Urkunde wird von einem *freien aigen* gesprochen, also einem Eigentum ohne fremde Rechtsansprüche, ein Eigentum ausschließlich für die damaligen Bürger des Marktes. 60 Hausbesitzer verwalteten und nutzten gemeinsam Wälder, Äcker, Weiden, Wiesen und Brunnen. Für diese Güter und Besitztümer brauchten die Bürger an die Landesfürsten kaum Abgaben oder Dienste leisten.

Somit konnten die Bürger von St. Peter in der Au wichtige Dinge des täglichen Lebens wie Ackerland, Holzkonsum, Viehweide und Wasserversorgung selbst regeln. Ab 1606 wurden den Bürgern die erwähnten Freiheiten und Rechte vom Schloss- und Herrschaftsinhaber Wilhelm Seemann von Mangern weggenommen. Mehr als 100 Jahre später kam es im Jahr 1717 zu einem Nutzungsvergleich, das Obereigentum verblieb aber weiterhin beim Schloss- und Grundherrn. 1745 wurden die Marktwälder erstmals als *bürgerliche Waldungen* bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde auch in der 1751 erstellten Dominikalfassung des Marktes verwendet, womit erstmals eine wichtige rechtliche Grundlage geschaffen wurde, auf die noch im 20. Jahrhundert Bezug genommen wurde.

Dem Zeitgeist entsprechend kam es Anfang des 19. Jahrhunderts zu Aufteilungen und Umnutzungen von Agrarflächen, in der Marktgemeinde St. Peter in der Au insbesondere der gemeinsamen Viehweide.

Das Jahr 1848 brachte politische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen. Die Schlossherrschaft wurde aufgelöst, die politische Gemeinde St. Peter in der Au gegründet. 1851 kam es zur Versteigerung des Schlosses ohne die vier Wälder, da diese als Eigentum der Bürger betrachtet wurden. Weiters wurden die Communehäuser für den Holzkonsum in vier Häuserklassen eingeteilt sowie Aufgaben, Lasten und Pflichten zwischen Marktgemeinde und Marktgemeinde neu geregelt. Bald sollte es aufgrund von Nutzungskonflikten durch Inklusion und Exklusion zur Trennung in eine Markt- und eine Dorfgemeinde kommen.

Zeitraum	Inhaber der Grundherrschaft (Schloss, Bauern und Markt)	Besitzer der Gemeinwälder und der Gemeinweide
~1200 – 1236	Eigenbesitz der Lengenbacher	Eigenbesitz der Lengenbacher
1236 – 1586	landesfürstliches Kammergut	freies Eigen und freies Burgrecht der Marktbürger
Verkauf der Grundherrschaft am 12. Jänner 1587 Übergang ins Privateigentum		
1587 – 1682	Wilhelm Seemann von Mangern und seine Nachkommen	
1682 – 1717	Grafen von Windischgrätz	
Nutzungsvergleich 1717		
1717 – 1751	Grafen von Windischgrätz	Die Bürgerschaft hatte den Genuß der Wälder, der Grundherr blieb Obereigentümer.
Dominikalfasson 1751		
1751 – 1851	Grafen von Windischgrätz, Wilhelm Freiherr von Schönowitz	Die Wälder gehörten zum Markt .
1851 – 1883	Aus der Schlossherrschaft wurde ein gräfliches Landgut der Grafen von Ségur-Cabanac.	Laut der Landtafel gehörten die Wälder zum gräflichen Landgut .
1883 – 1904	Marktgemeinde und Marktcommune waren eng miteinander verflochten	Die Wälder gehörten laut den neuen Grundbüchern zur Gemeinde Markt St. Peter in der Au .
1904 – heute	Marktgemeinde und Agrargemeinschaft (als Rest der Marktcommune) bestehen getrennt voneinander	Die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au (1904–1942: <i>Commune</i>) ist Eigentümerin der Wälder.

Tab. 7.1.: Eigentumsverhältnisse in St. Peter in der Au im Laufe der Zeit²⁰⁹²

Die Tabelle gibt einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse in St. Peter in der Au, woraus auch die erwähnten Einbettungen sowie Trennungsprozesse ersichtlich sind. Die in der rechten Spalte fett markierten Begriffe zeigen die Eigentumsveränderungen an, die das Agrarvermögen der St. Peterer Bürger im Laufe von mindestens 800 Jahren durchlaufen hat durch Einbettung in verschiedene Rechtssysteme. Daraus ist aber rückblickend auch der Erfolg der Bürger der Marktgemeinde St. Peter in der Au ersichtlich – von einer freien Siedlungsgenossenschaft, im 13. Jahrhundert, über Phasen zahlreicher und unterschiedlichster Konflikte und Einschränkungen, hin zu einer regulierten Agrargemeinschaft im 21. Jahrhundert.

Innerhalb der Marktgemeinde bestand weiterhin das bürgerliche Communevermögen als Sondervermögen bis zur agrarischen Operation sowie der Regulierung und Konstituierung der neuen Commune im Jahr 1904. Nun konnten auch die Grundbucheinträge richtiggestellt werden. Seither ist die ehemalige Marktgemeinde St. Peter in der Au in rechtlicher Hinsicht eine regulierte Agrargemeinschaft mit eigenen Statuten, einem Obmann, einem Ausschuss etc. Die einst bürgerliche Gemeinschaft nannte sich vorerst weiterhin

²⁰⁹² Daten und Darstellung: D.B.

Commune Markt St. Peter in der Au und war fortan von der politischen Gemeinde organisatorisch und finanziell getrennt. 1942 erfolgte die Umbenennung auf *Agrargemeinschaft St. Peter in der Au*. Die *Deutsche Gemeindeordnung* führte im Falle der ehemaligen Marktcommune St. Peter in der Au hinsichtlich der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse zu keinen Problemen.

Seit 1928 wurden 15 Anteile zurückgekauft, seit 2017 sind 45 Hausbesitzer Mitglieder der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au. Diese bewirtschaftet nach wie vor die vier Marktwälder, das Holz wird verkauft, die Gewinne zum Teil gespart bzw. an die Mitglieder ausgezahlt.

Wenngleich Marktgemeinde und Agrargemeinschaft St. Peter in der Au seit über 100 Jahren voneinander getrennt sind, gibt es doch immer wieder Berührungspunkte und ein gutes Einvernehmen bei Projekten, die dem ganzen Ort zugutekommen.

7.2. Elinor Ostrows Prinzipien angewandt auf St. Peter in der Au

Überträgt man Elinor Ostrows *Acht Prinzipien* auf die Marktcommune St. Peter in der Au, so ergibt sich folgendes Bild einer abgeschlossenen, nachhaltig und selbstständig agierenden Nutzungsgemeinschaft, die interne Konflikte selbst löste, auf externe Einflüsse reagieren und im zeitlichen und räumlichen Kontext passende Strategien entwickeln musste:

1. Grenzen und Abgrenzung:

Die Nutzergemeinschaft der Marktcommune St. Peter in der Au umfasste unter Maria Theresia immer etwa 60 Häuser. Zuvor waren es zeitweise auch weniger. Im 19. Jahrhundert, als die Bevölkerung wuchs, blieb die Anzahl der Stammliegenschaften gleich und die Gemeinschaft dadurch unter sich.

Durch eine nachhaltige Bewirtschaftung, durch ausgewogene Holzkontingente und die stete Beschränkung auf 60 berechnete Stammliegenschaften gelang es den Mitgliedern, die gemeinsamen Agrargüter über Jahrhunderte hindurch zu erhalten.

In der Marktcommune St. Peter in der Au hatten die Marktrichter bis 1848 eine zentrale Aufgabe zu erfüllen: Sie waren die Manager, die für die nötige Ruhe im System sorgten, die Gemeingüter überwachten und insbesondere auf störende Einflüsse von außen (bzw. von oben, d.h. vom Grundherrn) rasch und konsequent reagieren mussten. Da sie auch die Kontrolle über Haus- und Grundstücksverkäufe hatten, konnten sie dadurch maßgeblich

beeinflussen, wer Mitglied der Gemeinschaft wurde oder nicht. Die Anzahl der Stammliegenschaften blieb so auf etwa 60 beschränkt.

2. Kohärenz bzw. Kongruenz:

Die Marktcommune St. Peter in der Au wurde als Siedlungsgemeinschaft im Ennswald im Grenzbereich von Ober- und Niederösterreich um 1200 gegründet. Die Größe der Agrargüter war auf die Anzahl der Siedler abgestimmt. Diese konnten sich damit selbst versorgen bzw. waren gemeinsam für die Nutzung und Erhaltung von Wäldern, Weiden, Wiesen, Äcker und Wasserquellen verantwortlich. Die Nutzungsberechtigten kannten sich, lebten miteinander im Siedlungsverband, waren aufgrund der gemeinsamen Agrarressourcen voneinander abhängig bzw. aufeinander angewiesen, u.a. durch den Flurzwang. Das *Commoning* im Sinne Peter Linebaughs, d.h. die sozialen Interaktionen der Mitglieder, war selbstverständlich („There is no commons without commoning.“),²⁰⁹³ d.h. es braucht eine interagierende Gemeinschaft. Die gemeinschaftliche Organisation ist ein zentrales Merkmal von Agrargemeinschaften.

3. Gemeinschaftliche Entscheidungen:

Die Verwaltung der Agrarressourcen erfolgte durch den Marktrichter und den Rat, die aus der Gemeinschaft, von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft gewählt wurden. Bei den Ratsversammlungen wurden gemeinschaftliche Entscheidungen getroffen. Die Protokollbücher des Marktes geben darüber wertvolle Auskünfte, zahlreiche Einträge handeln vom Umgang mit den Gemeingütern. Auf einen sorgsamen Umgang mit den Agrargütern wurde besonders geachtet. Holzlieferung durften nur an Communemitglieder ergehen. Alle anderen Personen mussten um Holz ansuchen, worüber im Rat wiederum beraten und entschieden wurde.

4. Monitoring:

Marktrichter und Rat überwachten von innen her die sorgsame Nutzung, externe Kontrolle war nicht vorgesehen und auch nicht nötig. Vergehen (z.B. unerlaubtes Holzschlagen) wurden vor das Marktgericht gebracht und dort verhandelt. Die gemeinsamen Wälder wurden regelmäßig begangen, wobei die Grenzmarkierungen kontrolliert bzw. erneuert

²⁰⁹³ HELFRICH (2015), S. 37.

wurden. Die Ämter innerhalb der Gemeinschaft (Richter, Rat, Förster, Waldhüter, Kämmerer etc.) wurden regelmäßig – meist alle zwei Jahre – neu gewählt bzw. vergeben. Diese Personen kümmerten sich im Auftrag der Gemeinschaft um die gemeinsamen Wälder. Zu einer Übernutzung im Sinne Garrett Hardins kam es in der Marktcommune St. Peter in der Au nicht.

5. Abgestufte Sanktionen:

Der Marktrichter entschied im Streitfall, legte Grundgrenzen bei Bedarf neu fest und trat dem Grundherrn entgegen. Meist wurden vom Marktrichter nur geringe Geldbußen verhängt, zu größeren Verstößen kam es laut den Marktprotokollen in der Marktcommune St. Peter in der Au nicht. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus der Marktcommune ist nicht überliefert. Die Verhörprotokolle hingegen füllen mehrere Bände. An Arbeit dürfte es den Marktrichtern nicht gemangelt haben.

6. Konfliktlösungsmechanismen:

Richter und Rat vertraten die bürgerliche Gemeinschaft vor den Grundherren und vor den Landesfürsten. Regelmäßige Ratstage dienten der Besprechung von Konflikten, der Aufzeichnung und Bestätigung althergebrachter Rechte, der Neuwahl von Richter und Räten etc. Alle Bürger der Marktcommune mussten daran teilnehmen. Der Weg zum Marktrichter war einfach, war er doch auch ein normaler Bürger des Ortes bzw. selbst Hausbesitzer und somit Mitglied der Marktcommune. Streitigkeiten wurden vor dem Marktgericht verhandelt, das Rathaus am Marktplatz stand allen Bewohnern offen. Der Marktrichter war in der Regel eine geschätzte Person, die im Ort für Ordnung und Gerechtigkeit sorgte. Ein missbräuchliches Verhalten eines Richters oder eine Absetzung ist nicht überliefert.

7. Anerkennung von Rechten:

Die Nutzungsregeln wurden von allen Bürgern des Ortes anerkannt. Alle hatten dieselben Rechte und Pflichten, nur der Umfang des Holzbezuges sowie die Armenversorgung wurde nach der Größe des Hauses bzw. nach der am Haus ausgeübten Profession vom Marktgericht festgelegt. Neue Bürger wurden bei den Ratstagen offiziell in die Gemeinschaft aufgenommen und mussten einen Eid auf den Richterstab ablegen. Besaß man ein Haus im Markt, so war man nutzungsberechtigt, genoss den Schutz und die Unterstützung des

Marktrichters und der Gemeinschaft.

8. Eingebettete Institutionen:

Bis 1848 war die Marktcommune St. Peter in der Au eine abgeschlossene bürgerliche Nutzungsgemeinschaft. Der Vergleich mit anderen Marktcommunen zeigt, dass diese Art bürgerlicher Gemeingüter nach denselben Mustern und Regeln verwaltet wurde und im Wesentlichen über die Jahrhunderte ihres Bestehens gut funktionierte, v.a. durch eine effiziente Selbstverwaltung und Selbstversorgung. Dennoch standen Konflikte aufgrund der Einbettung in das grundherrschaftliche System in verschiedenster Ausprägung auf der Tagesordnung.

Die Mitverwaltung des vormals bürgerlichen Gemeingutes (Agrargüter, Besitztümer, Barvermögen etc.) nach 1848 als Sondervermögen im Rahmen des Vermögens der neuen politischen Gemeinden führte zu neuen Spannungsfeldern, denn in den ersten Jahren nach 1848 fehlte es an den nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Erst nach 1883 konnten aufgrund des Teilungs- und Regulierungsgesetzes agrarische Operationen, Regulierungen und Teilungen durchgeführt werden. Die Bürger der Marktcommune St. Peter in der Au stellten dafür einen Antrag, 1904 konnte der Prozess erfolgreich abgeschlossen werden. Aus der Marktcommune St. Peter in der Au wurde eine regulierte Agrargemeinschaft.

Elinor Ostroms *Acht Prinzipien* sind aus einer weltweiten und intensiven Feldforschung heraus entstanden. Bei der Betrachtung der Marktcommune St. Peter in der Au erweisen sich diese als gute Grundlage zur Analyse der Gemeinschaft. Die langjährige Erhaltung der Gemeingüter war durch eine umsichtige Nutzung und nachhaltige Bewirtschaftung möglich. Die Basis für diese Nachhaltigkeit bildeten u.a. die Selbstverwaltung (bzw. die gemeinsame Verwaltung), die Festlegung von Holzkontingenten für die beteiligten Häuser, die regelmäßigen Aufforstungen der Wälder, deren Bewirtschaftung durch Förster und Holzknechte, die Erstellung von Wirtschaftsplänen, Kontrollen durch das Marktgericht durch regelmäßige Begehung der Wälder, die Abstimmung der Größen der Agrarressourcen auf die Nutzergemeinschaft (vgl. 1. Prinzip Elinor Ostroms: Exklusion war nötig für deren Erhaltung), das Verbot eigenmächtiger Holzentnahmen aus den Wäldern und insbesondere die *communale* Wertschätzung der Agrarressourcen als Lebensgrundlage für die gesamte Siedlungsgenossenschaft (*Marktcommune*).

7.3. Veränderungen, Konflikte und Anpassungen

7.3.1. Mehrdimensionale Veränderungen

Aus den bisherigen Erläuterungen ergibt sich eine breite Palette an möglichen Konflikten und Spannungsfeldern im Rahmen der Nutzung, Aufteilung und Verwaltung agrarischer Gemeinschaftsgüter. Soziale, politische, wirtschaftliche, demographische und andere Faktoren spielten dabei zusammen und führten zu einem engen Netz an Verflechtungen und wechselseitigen Reibungsflächen. Jede Agrargemeinschaft hat dabei ihre eigene Geschichte, ihre Probleme und Konflikte, die stärker oder schwächer ausgeprägt waren.

Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte			
Dimension	Zeitraum	Veränderungen	Folgen
rechtlich	um 1600	rechtliche Vereinheitlichungen durch die Anwendung des römischen Rechts, Obereigentum gegen Untereigentum	alte Taidinge, Bräuche und Überlieferungen verloren an Bedeutung, Prozesse und Nutzungsvergleich
sozial	16. bis 19. Jhdt.	Grundherren gegen Untertanen (Obereigentum gegen Untereigentum)	Streit, Prozesse, Kriege (u.a. Bauernkriege), Zugeständnisse, Nutzungsvergleiche
wirtschaftlich	Mitte 18. bis 20. Jhdt.	Abkehr von der Dreifelderwirtschaft, industrieller Fortschritt	Auflösung der Allmenden, Ende des Flurzwanges, Entstehung von Privatgärten durch Einzäunungen
agrarisches	ab dem 19. Jhdt.	neue Wirtschaftsformen (Aufgabe der Brache, Stallhaltung)	neue Produktionsmethoden und Konsumgewohnheiten
politisch	ab 1848	Aufhebung der Grundherrschaften, Grundentlastungen, Bauern besitzen den von ihnen bestellten Grund und Boden	Gründung politischer Gemeinden mit gewählten Vertretern (Klassenwahlrecht)
kommunal	ab 1848	Neuverteilung kommunaler Aufgaben, Lasten und Pflichten	Gemeindeverwaltung, Gemeindevermögen
gesellschaftlich	Mitte 19. Jhdt. bis heute	Bevölkerungswachstum, sozialer Wandel, neue Berufe	Agrargemeinschaften entstehen durch Regulierung

Tab. 7.2.: Konfliktfelder und -verflechtungen im Rahmen gemeinsamer Ressourcennutzung²⁰⁹⁴

Mehrere Dimensionen zu unterschiedlichen Zeiten brachten oft beachtliche und auch schwerwiegende Veränderungen für die Agrarcommunen.

²⁰⁹⁴ Daten und Darstellung: D.B.

Vielfältige Veränderungen in mehreren Dimensionen führten immer wieder zu Veränderungs- und Anpassungsproblemen, zu Eigentums- und Nutzungskonflikten, zu Inklusions- und Exklusionsbestrebungen, zu horizontalen bzw. vertikalen Auseinandersetzungen, zum Verlust der Eigenständigkeit bzw. der Selbstverwaltung von agrarischen Genossenschaften, zu unerlaubter Nutzung oder zu Aufteilungskonflikten etc.

In rechtshistorischer bzw. rechtsvergleichender Perspektive gab es überall in Mitteleuropa gleiche Entwicklungslinien. Konflikte um gemeinschaftliche Güter waren sogar der Regelfall, v.a. im 19. Jahrhundert (vgl. Tab. 7.2.).²⁰⁹⁵

7.3.2. Einbettung als Konfliktursache

Bei der Analyse von Nutzungskonflikten im grundherrschaftlichen System ergeben sich in den verschiedensten Gemeinschaften häufig ähnliche Probleme bzw. Ursachen. Das geteilte Eigentum zwischen Ober- und Untereigentümern und der Wandel des Eigentumsbegriffs wurden dabei mit der Zeit verstärkt zum Problem: Tradierte Nutzungsrechte standen hoheitlichen Besitzansprüchen gegenüber. So kam es immer deutlicher zu einem Widerspruch zwischen der autonomen Selbstverwaltung der Communen, der Märkte, der Städte etc. und dem Herrschaftsanspruch der Ortsobrigkeiten, gehörten doch die meisten Wälder weltlichen oder geistlichen Grundherrschaften. Aufkommender Absolutismus einerseits und zunehmender Liberalismus andererseits verstärkten diese Spannungen.

Weitere Konflikte spielten sich auf einer anderen Ebene ab, die ihre Ursachen in geänderten Nutzungsformen hatten: War die Waldnutzung ursprünglich nicht oder nur wenig reguliert, entstanden mit der Zeit immer mehr Einschränkungen, Verordnungen, Auflagen oder Nutzungsverbote. Erst im 19. Jahrhundert, als das *dominium utile* aufgewertet wurde,²⁰⁹⁶ konnten ehemalige Herrschaftswälder an die zuvor nur nutzungsberechtigten Personen ganz übergeben werden. Die Gemeinwälder und Gemeinweiden sollten nach 1848 aber nicht automatisch in das Vermögen der neuen politischen Gemeinden übergehen, da diese personell vielfach nicht oder nicht mehr mit den alten Bürgercommunen identisch waren. Bei den Gemeinweiden wurde meist eine Aufteilung auf die vormaligen Nutzer durchgeführt (in der Marktgemeinde St. Peter in der Au 1811/51). Die Gemeinwälder wiederum wurden zum Zankapfel zahlreicher Konflikte, da eine Aufteilung nicht möglich war,²⁰⁹⁷ sie aber doch

²⁰⁹⁵ SCHENNACH, S. 4 f; SIEGL, S. 222.

²⁰⁹⁶ BELOW und BREIT, S. 3, 12, 14.

²⁰⁹⁷ FEIGL (1964), S. 336.

einen beachtlichen Wert hatten, eine wichtige Versorgungsquelle waren und einen nicht zu unterschätzenden Einflussfaktor darstellten.

Die Bauern in St. Peter in der Au erhielten ihre von alters her genutzten Wälder nach 1848 weder als ihr Eigentum noch zur freien Nutzung oder als Servitut zurück. Ihre alten Rechte waren gänzlich verloren gegangen. Vielmehr gingen die Wälder nach Auflösung der Grundherrschaft St. Peter in der Au in das Eigentum der neuen Schlossbesitzer über. Diese waren nach der Grundentlastung zwar keine Grundherren mehr, führten aber eine umfangreiche Gutswirtschaft. Die Zusammenführung von Bürgern und Bauern nach 1848 innerhalb einer politischen Gemeinde führte zu neuen Konflikten. Zufriedenstellende bzw. endgültige Lösungen hinsichtlich alter Waldnutzungsrechte konnten in den Jahren nach 1848 meist nicht sofort erzielt werden. Die Gründung politischer Gemeinden brachte in dieser Hinsicht vorerst mehr Probleme, Konflikte und Vermischungen von Vermögenswerten. Erst nach 1883 konnten durch Teilungs- und Regulierungsprozesse (*agrарische Operationen* genannt) sowie Gründung von Agrargemeinschaften dauerhafte Lösungen gefunden werden.

Das achte Prinzip Elinor Ostroms (*Eingebettete Institutionen*) ist im Rahmen der Konfliktanalyse von zentraler Bedeutung, denn die Einbettung der Selbstverwaltung der Marktcommunen (bzw. der Agrargemeinschaften allgemein) in ein größeres, übergeordnetes System war eine häufige Konfliktquelle. Betrachtet man die Entwicklung der heutigen Agrargemeinschaften über die Jahrhunderte hindurch, so kann man vier große Phasen erkennen, in denen die Autonomie der Gemeinschaften bzw. Marktcommunen durch Einbettung eingeschränkt wurde und zu Konflikten führte:

a) Grundherrschaftliches System bis 1848:

Die Unterscheidung zwischen Ober- und Untereigentum bezüglich der Agrarressourcen und deren Nutzung führte oft zu Konflikten – bis hin zu Nutzungsverböten. Nutzungs- und Eigentumskonflikte, Konflikte zwischen Grundherren und Untertanen oder aufgrund von Inklusion und Exklusion sind hier zu nennen.

b) Politischen Gemeinden ab 1848:

Die Vermischung von Vermögen und Aufgaben, Rechten und Pflichten führte nicht selten zu Unstimmigkeiten. Durch die Eingliederung des alten bürgerlichen Besitzes als separates

Vermögen in das Gemeindevermögen hatte zur Folge, dass die Besitzungen der alten Bürgercommunen von der Gemeindeleitung verwaltet wurden. Erst durch die agrarischen Operationen kam es wieder zur Trennung und zur Selbstverwaltung innerhalb der alten Gemeinschaften, die fortan Agrargemeinschaften hießen.

c) Teilungs- und Regulierungsgesetz von 1883:

Die Trennung von Vermögenswerten sowie Aufgaben, Rechten und Pflichten, die Durchführung agrarischer Operationen, begleitet von Konflikten aufgrund unklarer Besitzverhältnisse bzw. problematischer Grundbucheintragungen führte vielfach zu Streitigkeiten und langen Prozessen, die oft weit ins 20. Jahrhundert hinein reichen konnten. Späte Grundbuchsanlagen²⁰⁹⁸ sowie erst spät erlassene Ausführungsgesetze verstärkten diese Probleme.

d) Deutsche Gemeindeordnung 1938–1945:

Die Auflösung aller Verbände und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art samt Einleibung der Vermögenswerte von Marktcommunen bzw. Agrargemeinschaften in das jeweilige Gemeindeeigentum führte zu einem Verlust der Selbstverwaltung. Vielfach wurden alte Gemeinschaften unter dem Deckmantel der *Deutschen Gemeindeordnung* widerrechtlich aufgelöst. Zudem fehlte einerseits oft das nötige Rechtsverständnis innerhalb der Agrargemeinschaften, andererseits wohl auch der Mut, in den Kriegsjahren Einspruch einzulegen. Nach 1945 folgten in vielen Fällen langwierige Wiedererrichtungs- und Restitutionsprozesse.

Regimewechsel bzw. politische Umbrüche hatten auf die Agrargemeinschaften immer große Auswirkungen. Neue Gesetze konnten zu bzw. Entwicklungen und Perspektiven führen. Staatliche, rechtliche und gesetzliche Veränderungen bzw. Neuerungen v.a. im 19. Jahrhundert hatten unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation der Gemeinschaft, die Größe des Besitzes bzw. dessen Verwaltung und Nutzung und führten nicht selten zu Konflikten.

²⁰⁹⁸ Vgl. KOHL (¹2012), S. 6 f: Das Grundbuchsverfahren dient nur zur Anlegung neuer Grundbücher, nicht jedoch zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse. Zwar entstehen dingliche Rechte an Liegenschaften durch die Eintragung im Grundbuch, es muss diesem Vorgang aber ein gültiger Titel zu Grunde liegen. Somit bleibt es unerheblich, wie die Grundbucheintragung lautet, denn diese müssen nicht zwangsweise den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entsprechen.

Die Erhaltung der uneingeschränkten Selbstverwaltung liegt im ureigensten Interesse jeder Gemeinschaft. Garrett Hardin wies (nachträglich) auf die Bedeutung der Regelung einer Allmende hin, da es sonst zu deren Untergang kommen würde. Nicht eine *Tragik der Allmende* ist dann die Ursache für den Untergang, sondern eine *Tragödie der Gemeinschaft*. Dies wiederum entspricht dem *Commoning* Peter Linebaughs: Das soziale Miteinander, die sozialen Interaktionen und die Fähigkeit, sich selbst Regeln geben zu können, sind im Rahmen einer Allmendewirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Einbettung in ein größeres System kann dabei zu erheblichen Spannungen und Schwierigkeiten führen. Die daraus entstandenen Schauplätze sozialer Konflikte führten zwar nicht zwangsläufig zum Untergang agrarischer Gemeingüter, doch sind Allmenden genau dann gefährdet, wenn die Selbstverwaltung der Nutzergemeinschaft gestört wird bzw. Unruhe – von innen oder von außen her – ins System gelangt. Die Entwicklung von Lösungsstrategien wiederum stärkt die sozialen Bindungen und somit das *Commoning*, wodurch nach Hardin, Linebaugh und Ostrom Güter erst zu Gemeingütern bzw. zu Allmenden werden.

Neben allen Konflikten, deren Ursachen in der *Einbettung* lagen und somit v.a. rechtliche, politische bzw. verwaltungstechnische Ursachen haben, gibt es weiters den Bereich der wirtschaftlich ausgelösten Konflikte, Probleme, Veränderungen und Anpassungen. Vor allem Umnutzungen oder Auflösungen von Gemeingütern sind hier zu nennen. Deren Ursachen wiederum liegen im Wandel von Lebens- und Wirtschaftsweisen.

7.4. Ausgewählte Marktcommunen in Niederösterreich

In den meisten Fällen geht die Entstehung der Marktcommunen und des gemeinsamen Agrarbesitzes (Allmende, Gemeinweiden und -wälder) auf die Gründung der jeweiligen Siedlungen zurück und die Kolonisation v.a. durch deutsche Bistümer oder Adelige. In einigen Fällen kam es im Laufe der Jahrhunderte zu Schenkungen. Neben den kollektiven, agrarischen Ressourcen gehörten in den meisten Fällen noch weitere Einrichtungen (u.a. Häuser, Spitäler, Sparkassen, diverse Geräte und Einrichtungen, Schießstätten, Armenhäuser, Bürgerspitäler, Kapellen etc.) zum Gemeinbesitz der Bürger. Die folgenden Beispiele sollen den Blick über die Marktcommune St. Peter in der Au hinaus richten sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen.

7.4.1. Der Vierzigerwald zu Langenlois

Die Agrargemeinschaft *Vierzigerwald zu Langenlois*²⁰⁹⁹ geht auf eine Belehnung durch die Landesfürsten im Jahr 1327 zurück.²¹⁰⁰ Die Bürger erhielten Wald zu ihrer Nutzung, aber nicht als ihr Eigentum. Diese Tatsache sorgte laufend für Unstimmigkeiten. Die Bürger ließen sich die Privilegien immer wieder bestätigen,²¹⁰¹ im Privileg von 1327 wurden 57 Untertanen angeführt, die nutzungsberechtigt waren.²¹⁰² Im Laufe der Zeit waren zwischen 76 und 79 Bürger an der Agrargemeinschaft beteiligt.²¹⁰³ Zu den gemeinsamen Agrargütern zählten weiters Äcker, Weingärten, Krautgärten und ein Anteil am Vierzigerwald.²¹⁰⁴ 1790 wurde erstmals über eine Aufteilung diskutiert, 1811 erneut, es blieb aber alles wie gehabt.²¹⁰⁵ 1821 wurden die Anteilhaber durch einen Kauf zu Eigentümern.²¹⁰⁶ 1967 wurde offiziell eine Agrargemeinschaft errichtet, deren lange Geschichte sich im Orts- bzw. Gemeinschaftsnamen *Vierzigerwald* (oder *XXXX* genannt) erhalten hat.²¹⁰⁷ 1988 gehörten der Agrargemeinschaft 330 ha Grund, davon 327 ha Wald mit 311 ha Eigenjagd.²¹⁰⁸ 2018 gab es 54 Mitglieder (bei 72 Anteilsrechten), die gemeinsam 354 ha Wald bewirtschafteten.²¹⁰⁹

7.4.2. Der Bürgerwald in Gars am Kamp

Im Jahr 1694 verkaufte Stefan Pölzl, Lebzelter und Ratsbürger in der Stadt Krems, einen Wald in Gars am Kamp an den dortigen Marktrichter Mathias Kiennast. Dieser Wald sollte fortan den Bürgern des Marktes Gars (*Garser Bürgerwald*) dienen.²¹¹⁰ Heute umfasst dieses Waldstück 45 ha und wird seit der Gründung von den Bürgern selbst verwaltet. Das Nutzungsrecht ist auf den Bürgerhäusern festgeschrieben. Jeder Besitzer eines dieser Häuser war Mitglied dieser Gemeinschaft.²¹¹¹

Abrechnungen aus den Jahren 1777 und 1786 belegen die Nutzung des Bürgerwaldes durch

²⁰⁹⁹ Folgendes vgl. STEINER, S. 8-22; JOHANN, S. 13 f.

²¹⁰⁰ STEINER, S. 9; JOHANN, S. 13.

²¹⁰¹ STEINER, S. 9.

²¹⁰² STEINER, S. 12.

²¹⁰³ STEINER, S. 10.

²¹⁰⁴ STEINER, S. 12.

²¹⁰⁵ STEINER, S. 21 f.

²¹⁰⁶ STEINER, S. 13 f.

²¹⁰⁷ STEINER, S. 15.

²¹⁰⁸ Forstverein für Niederösterreich, S. 117.

²¹⁰⁹ Vgl. <https://www.noen.at/krems/agrargemeinschaft-thomas-leithner-neuer-vierziger-obmann-in-langenlois-abloese-obmannwechsel-thomas-leithner-paul-jurtschitsch-agrargemeinschaft-73374988#> [13.1.2018].

²¹¹⁰ Folgendes vgl. Garser Gemeindenachrichten (12/2011), S. 8; HABERSON, S. 4-21.

²¹¹¹ Garser Gemeindenachrichten (12/2011), S. 8; HABERSON, S. 4.

die Bürger, 1777 scheint erstmals die Bezeichnung *Bürgerwald* auf.²¹¹²

Wie in so vielen Fällen erhoben im 19. Jahrhundert ausgeschlossene Bürger Anspruch auf die Nutzung des Waldes bzw. anderer Einrichtungen, die im Besitz der Bürgergemeinschaft waren, u.a. das Bürgerspital, der Ziegelofen, Äcker sowie diverse Einnahmen. Nach 1848 kam es in Gars zur Einverleibung des Waldes in das Gemeindevermögen, vor der Jahrhundertwende erhielten die Bürger ihren Wald aber wieder zurück. Er wurde aus dem Gemeindebesitz herausgelöst und an die alten Berechtigten zurückgegeben. Nachdem das Regulierungsverfahren abgeschlossen war, konnte der Generalakt 1902 unterzeichnet werden. Der Fünftelanteil²¹¹³ der Marktgemeinde Gars wurde in bar abgelöst.²¹¹⁴

Damit war die heutige *Agrargemeinschaft Garser Bürgerwald* geboren. Von den ursprünglich 60 Stammliegenschaften waren im Jahr 2002 nur mehr 52 Anteile erhalten, acht waren von der Gemeinschaft zurückgekauft worden. Die Anteile sind heute auf 34 Familien bzw. Einzelpersonen sowie öffentliche Körperschaften verteilt und grundbücherlich verwurzelt.²¹¹⁵

7.4.3. Lunzberg in Lunz am See

In Lunz am See gibt es aktuell drei Agrargemeinschaften, von denen jene mit der Bezeichnung *Lunzberg* in den Händen der Lunzer Bürger mit Stammliegenschaften in Lunz verwaltet wird.²¹¹⁶ Die Ursprünge sind nicht genau bekannt. Der Gemeinschaftsbesitz soll durch die Inhaber der Herrschaft Weißenburg und Kirchberg an der Pielach, zu der Lunz gehörte, Mitte des 18. Jahrhunderts durch eine Schenkung entstanden sein. Der Überlieferung nach erhielten jene Untertanen dieser Herrschaft, die in Lunz zwar ein Haus, aber keinen zusätzlichen Grund hatten, einen Wald zum gemeinschaftlichen Genuss geschenkt. Bis 1820 durfte jeder Untertan Holz nach seinen eigenen Bedürfnissen aus dem Wald holen. Dann wurde eine Einteilung erstellt, nach der die größeren Häuser jährlich zwölf Klafter, die mittleren Häuser acht und die kleineren Häuser vier Klafter bekommen sollten. Bald wurde diese Einteilung wieder aufgehoben und alle Häuser erhielten gleich viel (6,5

²¹¹² HABERSON, S. 4.

²¹¹³ Im Rahmen des Regulierungsverfahrens wurde den politischen Gemeinden 20% (*Fünftelanteil*) des Regulierungsgutes zugesprochen.

²¹¹⁴ Garser Gemeindenachrichten (12/2011), S. 8.

²¹¹⁵ HABERSON, S. 16.

²¹¹⁶ Folgendes vgl. Archiv der Agrargemeinschaft Lunzberg: Schreiben der NÖ. Agrarbezirksbehörde vom 1.4.1955, S. 1-2; Mitteilungen von Friedl Hofbauer, Obmann der Agrargemeinschaft Lunzberg (E-Mail vom 6. Oktober 2010); KRAUS-KASSEGG, S. 102-104.

Klafter). Auch die Nutzung der Gemeindeweide in Lunz war immer wieder unklar. Entschieden wurde laut der Rustikalfassung von 1751. Bei den berechtigten Liegenschaften wurde der Eintrag *genießet die gemeindeweide* gemacht.²¹¹⁷

1822 begab man sich auf die Suche nach Urkunden bzw. einer sicheren Quelle für die Schenkung, es konnte aber nicht viel Neues gefunden werden. Die Suche nach Belegen war durch Besitzstreitigkeiten ausgelöst worden: Einerseits wollte die Herrschaft Weißenburg und Kirchberg an der Pielach 1846/47 den Wald wieder zurück, da er als *verlorenes Eigentum*²¹¹⁸ angesehen wurde. Jeglicher Holzkonsum sollte künftig mit Gerichtsandrohung verboten werden. Andererseits wurde von der Landesverwaltung der Wald sogar als Staatsbesitz betrachtet. 1848 wurden durch das Kreisgericht in St. Pölten alle Begehrlichkeiten zurückgewiesen, denn der Wald sei schon *seit unvordenklichen Zeiten*²¹¹⁹ im Besitz der Gemeindeglieder von Lunz gewesen. So blieb das Nutzungsrecht bis heute auf 24 Häusern, wodurch auch die Gemeinde Lunz als Hausbesitzerin einen Anteil hält.

Der private Holzkonsum aus dem Lunzerwald (ca. 100 ha) erfolgt heute nicht mehr von den Mitgliedern selbst. Das Holz wird verkauft, der Gewinn auf die Anteilsinhaber verteilt.²¹²⁰

7.4.4. Marktgemeinde Ardagger

Die heutige *Agrargemeinschaft Markt Ardagger* ist die Nachfolgerin der *Marktgemeinde Ardagger* und neben jener in St. Peter in der Au die einzige weitere Agrargemeinschaft im westlichen Mostviertel.²¹²¹ Lange Zeit gab es 60 anteilsberechtigende Häuser, nach dem Rückkauf dreier Anteile durch die Gemeinschaft umfasst die Agrargemeinschaft aktuell 57 Mitglieder,²¹²² deren Anteilsrechte auf den betroffenen Bürgerhäusern grundbücherlich abgesichert sind. Einige Rechte wurden von den alten Markthäusern auf andere Grundstücke übertragen. Der gemeinsame Agrarbesitz, der sich auf Wiesen und Auegebiete, Wälder und unproduktive Flächen verteilt, umfasst etwa 46 ha.²¹²³

Der Markt Ardagger wurde erstmals 823 urkundlich erwähnt, als die Gegend in den Besitz

²¹¹⁷ Archiv der Agrargemeinschaft Lunzberg: Schreiben der NÖ. Agrarbezirksbehörde vom 1.4.1955, S. 1.

²¹¹⁸ Archiv der Agrargemeinschaft Lunzberg: Schreiben der NÖ. Agrarbezirksbehörde vom 1.4.1955, S. 1.

²¹¹⁹ Archiv der Agrargemeinschaft Lunzberg: Schreiben der NÖ. Agrarbezirksbehörde vom 1.4.1955, S. 2.

²¹²⁰ Mitteilungen von Friedl Hofbauer, Obmann der Agrargemeinschaft Lunzberg (E-Mail vom 6.10.2010).

²¹²¹ Folgendes vgl. Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017); KNEISSL (²1988), S. 1-2; KNEISSL (¹1988), S. 36-38; STEINKELLNER (¹1988), S. 136, 162; Archiv der Agrargemeinschaft Ardagger: Wirtschaftseinteilung für den Waldbesitz der Agrargemeinschaft in Markt Ardagger 1967–1976, Abschnitt A, S. 2-4.

²¹²² Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017).

²¹²³ Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017).

des Hochstiftes Passau gelangte. Ab 1049 unterstand der Ort für längere Zeit der Grundherrschaft des nahen Kollegiatsstiftes Ardagger.²¹²⁴ So blieb es bis zur Enteignung im Rahmen der Türkensteuer im Jahr 1530.²¹²⁵

1604 gewährte *Johann von Althan, von der Goldburg zu Murstetten, Freiherr zu Kirchstetten und Zistersdorf, Herr auf Freienstein, Karlsbach und Waasen dem richter, rath und der ganzen bürgerschaft des marktes Ardagger, wie es seine vorfahren taten eine viehweide im gewissen geziehe zu lehen.*²¹²⁶

1674 gelangte eine Hälfte des Marktes durch Kauf in den Besitz des Grafen Konrad Balthasar von Starhemberg,²¹²⁷ der seit 1664 die Schlossherrschaft im nahen Zeillern innehatte.²¹²⁸ 1707 konnte er auch noch die andere Hälfte des Marktes von Propst Ludwig Graf Rabutin von Bussy erwerben.²¹²⁹ Damit gehörte der Markt Ardagger zur Gänze zur Grundherrschaft Schloss Zeillern.

Aus dem Jahr 1700 stammt eine Urkunde, in der das Lehen über die *Plaimweide* erneuert wurde, da der vorherige Lehensherr Franz Ottokar Graf von Starhemberg 1699 verstorben war.²¹³⁰ Darin wurde das Lehen über den *bluemsuech und viechtrieb*²¹³¹ erneuert und die gesamte Bürgerschaft von Ardagger darüber informiert, *daß soll deren von Arthackher pluemsuech, viechtrieb und waydt sein, haissen und verbleiben, und zwar dergestalten, dass sie solche lehenswiss inne haben, nurzen müssen und gebrauchen, wie es gelusst und verlangt.*²¹³²

Um 1750 gehörten die Häuser Dörfel 1 bis 3 und Marktl 4 bis 67 in Ardagger zur Herrschaft Zeillern, ausgenommen die Häuser Brandhof, Fuchslehen und Fuchshof, die anderen Herrschaften unterstanden.²¹³³

1797 wurde der Lehensbrief über die Blaimweide von der Herrschaft Zeillern (d.h. von den Grafen von Starhemberg) erneuert und der *Marktgemeinde* übergeben.²¹³⁴ Der letzte

²¹²⁴ KNEISSL (¹1988), S. 37.

²¹²⁵ STEINKELLNER (¹1988), S. 136.

²¹²⁶ KNEISSL (²1988), S. 1 (Transkription D.B.).

²¹²⁷ STEINKELLNER (¹1988), S. 136.

²¹²⁸ STEINKELLNER (¹1988), S. 162.

²¹²⁹ KNEISSL (²1988), S. 1, STEINKELLNER (¹1988), S. 136.

²¹³⁰ Archiv der Agrargemeinschaft Ardagger: Wirtschaftseinteilung für den Waldbesitz der Agrargemeinschaft in Markt Ardagger 1967–1976, Abschnitt A, S. 2.

²¹³¹ Archiv der Agrargemeinschaft Ardagger: Wirtschaftseinteilung für den Waldbesitz der Agrargemeinschaft in Markt Ardagger 1967–1976, Abschnitt A, S. 2.

²¹³² Archiv der Agrargemeinschaft Ardagger: Wirtschaftseinteilung für den Waldbesitz der Agrargemeinschaft in Markt Ardagger 1967–1976, Abschnitt A, S. 2.

²¹³³ STEINKELLNER (¹1988), S. 136.

²¹³⁴ KNEISSL (²1988), S. 1.

Viehaustrieb fand dort 1821 statt, die Blaimweide sollte künftig als Wiese genutzt werden.²¹³⁵ 1824 kam es deswegen zu einer Gerichtsverhandlung, bei der sich 32 Hausbesitzer für und 24 gegen eine Aufteilung der Viehweide aussprachen. Die ehemalige Viehweide wurde danach in vier Klassen aufgeteilt, die sich nach der 1787 bezahlten Haussteuer richteten. Aber auch der Viehbestand eines jeden Hauses spielte später eine Rolle bei der Auf- und Zuteilung der jeweiligen Parzellen. Die Größe der drei Gemeingüter *Blaimweide*, *Breitenanger* und *Allerl* wurde zusammen mit 28 Joch und 730 Klafter angegeben, der Wert der Blaimweide auf 8 fl., die beiden anderen Grundstücke zusammen auf 6 fl. geschätzt.²¹³⁶ So kam es auch in Ardagger zur Aufteilung der nicht mehr benötigten Gemeinweide, Privatbesitz wurde dem Zeitgeist entsprechend dem Gemeinbesitz vorgezogen.

Bis heute sind die einzelnen Streifenparzellen im Besitz der jeweiligen Hauseigentümer, die als Wiesen oder Obstgärten genutzt und von Bauern der Umgebung mehrfach pro Jahr abgemäht werden.²¹³⁷

1877 stieß man bei Grundvermessungen im Uferbereich der Donau auf einen Grundzuwachs, der auf Ablagerungen der Donau zurückzuführen war. Diese neuen Flächen wurden vom damaligen Marktkämmerer Josef Pichlmayr für die Commune vom Staat angekauft.²¹³⁸ Daraus hat sich bis heute ein beachtlicher Auwald entwickelt, der seither Teil der agrarischen Gemeingüter der heutigen Agrargemeinschaft Ardagger ist.²¹³⁹

Der gesamte erwähnte Agrarbesitz wurde bis 1962 von der politischen Gemeinde Ardagger unter der Rubrik *Kommune Marktgemeinde Ardagger* als Sondervermögen verwaltet. 1963 wurde das Regulierungs- und Teilungsverfahren eingeleitet, 1967 kam es zur klaren Trennung von Marktcommune und Marktgemeinde.²¹⁴⁰ Im Grundbuch wurde bei den betroffenen Häusern am 7. Mai 1968 vermerkt: „Mit dieser Stammliegenschaft sind Anteilsrechte gemäß der Liste der Parteien – zuzüglich Verzeichnis der Anteilsrechte an der agrargemeinschaftlichen EZ 216 ds. Gb. mit den Absonderungs- und Teilungsbeschränkungen gemäß § 38 (3 und 7) FLG. bzw. § 3 der Verwaltungssatzungen

²¹³⁵ KNEISSL (²1988), S. 1.

²¹³⁶ KNEISSL (²1988), S. 2.

²¹³⁷ Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017).

²¹³⁸ KNEISSL (²1988), S. 2.

²¹³⁹ Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017).

²¹⁴⁰ Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017).

verbunden.“²¹⁴¹

Unter der Parzelle mit der Einlagezahl 216, die die gemeinsame Wiesenfläche umfasst, war bei der Neuanlegung des Grundbuches 1883 das Eigentumsrecht zu Gunsten der *Marktgemeinde Ardagger* einverleibt²¹⁴² worden. Am 7. Mai 1968 wurde – nach dem Hauptteilungs- und Regelungsverfahren – diese Eintragung korrigiert und das Eigentumsrecht für die *Agrargemeinschaft Markt Ardagger* einverleibt, die damals aus den Eigentümern der 60 angeführten Stammliegenschaften bestand. Die entsprechenden Hausnummern wurden im Grundbuch vermerkt.²¹⁴³ Neue Verwaltungsstatuten wurden erstellt, die unterschiedlichen Anteile den Stammliegenschaften zugeteilt.²¹⁴⁴

2005 belief sich der gemeinsame Agrarbesitz auf über 41 ha, von denen ca. 15,6 ha forstwirtschaftlich genutzt wurden.²¹⁴⁵ Das Holz aus den Gemeinwäldern wird noch heute an die Mitglieder der Agrargemeinschaft nach Bedarf verkauft. Die Streifenparzellen, die durch die Aufteilung der Viehweide entstanden waren, gehören nach wie vor – gemäß einer alten internen Aufteilung – zu den jeweiligen Stammliegenschaften. Es handelt sich dabei um Wiesen und Obstgärten, die allerdings im Überschwemmungsgebiet der Donau liegen und daher als Bauland ungeeignet sind. Der Hochwasserdamm, der den Ort Ardagger Markt vor dem Hochwasser der Donau schützen soll, wurde so wie auch Freizeitanlagen auf Grundstücken der Agrargemeinschaft errichtet. Ein Ausschuss aus sechs Personen verwaltet aktuell die gemeinsamen Agrargüter, einmal pro Jahr findet eine Generalversammlung statt. Auch die Gemeinde und die Pfarre Ardagger-Markt sind an der Agrargemeinschaft beteiligt, da sie Stammliegenschaften besitzen: die Gemeinde das Markthaus, in dem sich das Gemeindeamt befindet, und die Pfarre den Pfarrhof.²¹⁴⁶

7.4.5. Marktgemeinschaft Türritz

Die heutige Agrargemeinschaft *Marktgemeinschaft Türritz*²¹⁴⁷ geht auf eine Gründung der Slawen zurück und wurde erstmals 1209 urkundlich erwähnt.²¹⁴⁸ Damals erhielten die Bewohner Wälder zur Nutzung, um damit ihren Bedarf an Brennholz, Bauholz bzw. als

²¹⁴¹ Bezirksgericht Amstetten: Grundbuch von Ardagger-Markt, Band 1 (z.B. Haus Nr. 2, fol. 61).

²¹⁴² Bezirksgericht Amstetten: Grundbuch von Ardagger-Markt, Band 1 (fol. 66).

²¹⁴³ Bezirksgericht Amstetten: Grundbuch von Ardagger-Markt, Band 1 (fol. 66).

²¹⁴⁴ Vgl. Bezirksgericht Amstetten: Urkundenbuch 1968 (1257/68).

²¹⁴⁵ Vgl. Agrargemeinschaft Ardagger: Wirtschaftsplan 2005, S. 2.

²¹⁴⁶ Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017).

²¹⁴⁷ Folgendes vgl. FERTNER, S. 1-9.

²¹⁴⁸ FERTNER, S. 1.

Rohstoff für Arbeitsgeräte decken zu können. Über viele Jahrhunderte waren daran 37 Häuser, die *Urhäuser*, beteiligt.²¹⁴⁹ Leopold VI. übergab den Ort der Grundherrschaft des Stiftes Lilienfeld.²¹⁵⁰ Der Ort wurde Ende des 14. Jahrhunderts als Markt erwähnt.²¹⁵¹

Die erste schriftliche Erwähnung des Gemeinbesitzes stammt aus dem Jahr 1760, als im Rahmen der Anlegung der Grundbücher der Kämmerer des Stifts Lilienfeld die Rechte der Hausbesitzer an den Wäldern grundbücherlich festschrieb. Der Kämmerer vermerkte außerdem, dass die Gemeindewälder diesen Stammhäusern zu keiner Zeit weggenommen werden sollten. Das Stift Lilienfeld als Grundherr dürfte sich an diese Vereinbarung immer gehalten haben, zumindest sind keine Konflikte überliefert.²¹⁵² Im 19. Jahrhundert wurden die Wälder besser erschlossen, der Holzhandel nahm einen neuen Aufschwung.²¹⁵³

Nachdem das Reichsgesetz im Jahr 1883 erlassen worden war und die Zahl der Häuser und Bewohner in Türnitz über 37 gestiegen war, kam es im Jahr 1892 zu einer Diskussion über die künftige Verteilung von Rechten und Pflichten.²¹⁵⁴ Wie in so vielen Fällen gab es Differenzen um das Vermögen der alten Commune bzw. der neuen politischen Gemeinde. Die 37 Stammhausbesitzer mussten damals wichtige Entscheidungen im Sinne ihrer Gemeinschaft treffen, die 1896 zu folgendem Ergebnis führten: Der alten Bürgercommune sollte ein Grundbesitz von 238 ha 16 a 32 m² als künftig unbestrittenes Eigentum verbleiben. Auegebiete rund um die Traisen sollten in nutzbare Parzellen umgewandelt werden. Die Hälfte des alten Armenhauses samt Garten, der Schweinsgrundwald in Steinbachrotte und eine Ausgleichszahlung von 3.347 fl. 53 xr. gingen an die Gemeinde – verbunden mit allen Aufgaben, Lasten und Pflichten, u.a. die Wasserversorgung, die Beleuchtung, die Entlohnung des Nachtwächters oder die Erhaltung der Wege.²¹⁵⁵

Nach dem Ersten Weltkrieg umfasste die Bürgercommune noch 37 Urhausanteile,²¹⁵⁶ die aber bis 2016 auf 13 Anteilsrechte (bei 20 Mitgliedern) v.a. durch Rückkäufe, Schenkungen oder Vererbung zurückgegangen sind. Der heutige Besitz umfasst ca. 277 ha.²¹⁵⁷

Türnitz liegt in einem walddreichen Gebiet, in dem der Tourismus eine große Rolle spielt bzw. zahlreiche Wallfahrer auf dem Weg nach Mariazell durchziehen. Die Waldbewirtschaftung

²¹⁴⁹ FERTNER, S. 1.

²¹⁵⁰ FERTNER, S. 1.

²¹⁵¹ GUTKAS (1957), S. 53.

²¹⁵² FERTNER, S. 1.

²¹⁵³ FERTNER, S. 1.

²¹⁵⁴ FERTNER, S. 2.

²¹⁵⁵ FERTNER, S. 2.

²¹⁵⁶ FERTNER, S. 3.

²¹⁵⁷ FERTNER, S. 4.

(Holzverkauf, Aufforstung, Waldpflege, Wildtierbewirtschaftung, Jagd, Erhaltung der Forstwege sowie touristischer Wege und Steige) ist heute die zentrale Aufgabe der Agrargemeinschaft *Marktgemeinschaft Türrnitz*. Zahlreiche Vereine des Ortes nützen Grundstücke dieser Agrargemeinschaft. Gewinne werden hauptsächlich dazu verwendet, neue Grundstücke zu erwerben. Heute bestehen die politische Gemeinde Türrnitz und die Marktgemeinschaft Türrnitz als Agrargemeinschaft getrennt voneinander und doch in vielen Bereichen in guter wechselseitiger Beziehung.²¹⁵⁸

7.4.6. Fürstlich Bestiftete zu Mistelbach

Seit 1383 hatte das Haus Liechtenstein die Grundherrschaft über Mistelbach inne.²¹⁵⁹ 1665 begann ein Konflikt zwischen dem Fürstenhaus und den Bürgern von Mistelbach, die sich die vom Grundherrn auferlegten Belastungen nicht mehr gefallen lassen wollten. Zudem forderte der Grundherr ein großes Waldgebiet für sich allein zurück, das aber von alters her den Marktbürgern gemeinsam gehörte.²¹⁶⁰ Bereits 1606 soll der Wald vom Fürsten Gundackher den Bürgern weggenommen worden sein. Den Mistelbachern wurde aber auch die Viehweide streitig gemacht. Darum mussten sie ihr Vieh künftig in den Wald treiben, wofür sie wiederum Weidegeld bezahlen mussten. In der Beschwerdeschrift von 1667 stand, dass *zur gemain gehörig wären ein holz dreizehn leuten [...], dafür der herrschaft 73 gulden gedienet und der notdurft nachgeholzt*.²¹⁶¹

Seit 1606 war somit das Verhältnis zwischen Grundherren und Bürgern getrübt, der Gemeindewald konnte nicht frei genutzt werden, da die Liechtensteiner diesen als ihren Besitz betrachteten. Der um 1665 amtierende Marktrichter Paul Oberhoffer²¹⁶² (1624–1704) wollte diesen Zustand nicht länger akzeptieren und brachte eine Klage ein, die 1666 bis zu Kaiser Leopold I. ging.²¹⁶³ Dort beschwerten sie sich u.a. über eine übermäßige Robot, die Wegnahme des gemeindeeigenen Waldes im Jahr 1606, über zu hohe Steuern, wegen der Erhaltungspflicht von Wegen und Stegen durch die Gemeinde – obwohl der Grundherr Maut einhob und diese selbst behielt – und, dass die Marktgemeinde und die Pfarrholdengemeinde für die Viehweide 15 fl. bezahlen müssten, obwohl die Schafe des

²¹⁵⁸ FERTNER, S. 5-9.

²¹⁵⁹ Vgl. www.gedaechtnisdeslandes.at/orte/action/show/controller/Orte/ort/mistelbach.html [22.7.2017].

²¹⁶⁰ Folgendes Vgl. FITZKA (1901), S. 174-189.

²¹⁶¹ BOGNER, S. 140 ff, zitiert unter: <http://www.liechtensteinove.cz/de/objekt/mistelbach/790/> [22.7.2017]. www.marterl.at/index.php?id=23&no_cache=1&oid=5844#.WrVPXX8qXcs [22.7.2017]

²¹⁶² FITZKA (1901), Abbildung nach S. 176, S. 230.

²¹⁶³ HEISINGER, S. 52 f.

Fürsten diese abgrasen würden.²¹⁶⁴ Es wurde eine Kommission der Niederösterreichischen Regierung eingesetzt, die zu folgenden Ergebnissen kam:

Der Streit um den Wald sollte in einem eigenen Prozess abgewickelt werden. Bezüglich der Brücken wurde entschieden, dass die Untertanen diese erhalten müssen, dafür aber das Holz des Fürsten verwenden können und die nötige Arbeit sollte in die Robotverpflichtung eingerechnet werden. Das erwähnte Weidegeld blieb bestehen, der Fürst hatte aber zu achten, dass seine Schafe und die Hunde des Schäfers die Weide nicht beeinträchtigten. Sonst hätte der Fürst eine Ersatzleistung erbringen müssen. Abschließend wurde angeführt, dass sich der Fürst nach dem üblichen Landgebrauch weder bei der Richterwahl noch bei der Verwaltung der Waisengelder einmischen darf.²¹⁶⁵

Die Aussicht auf einen Waldprozess führte bei den Bürgern allerdings zu großer Verunsicherung. Schlussendlich wurde ihnen ein Vergleich empfohlen bzw. dazu geraten, nach alten Urkunden oder anderen Besitznachweisen zu suchen. Nach internen Beratungen und dem Auffinden wichtiger Besitzurkunden – darunter ein Brief des Fürsten Wolf von Liechtenstein, in dem dieser das Eigentumsrecht der Gemeinde an diesem Wald anerkannt hatte – strengten die Bürger schließlich doch einen Waldprozess an. Nach weiteren Untersuchungen konnte dieser am 31. August 1677 zugunsten der Bürger beendet werden.²¹⁶⁶

Das Haus Liechtenstein sollte gemäß dem Gerichtsurteil den Wald an die Marktgemeinde zurückgeben, legte aber Einspruch ein. 1679 wurde dieser abgelehnt und der Wald kam am 5. April 1679 wieder in das Eigentum der Bürger zurück,²¹⁶⁷ nachdem sie jahrelang darum gekämpft hatten. So wurde der große Gemeindewald „der Gemeinde von einer großen Kommission im Walde selbst ins Eigentum eingeantwortet.“²¹⁶⁸ Allerdings gab es eine kleine Einschränkung: Der Fürst bestand darauf, nicht den ganzen Wald zurückgeben zu müssen, vielmehr wollte er sich das *Vorholz* behalten.²¹⁶⁹ So kam es 1681 erneut zu einem Prozess. Nach langem Hin und Her wurde 1682 ein Vergleich geschlossen und der Forderung des Fürsten nachgegeben.²¹⁷⁰

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Wald von der Gemeinschaft der Bürger, vertreten

²¹⁶⁴ FITZKA (1901), S. 176 f.

²¹⁶⁵ FITZKA (1901), S. 176-178; HEISINGER, S. 52 f.

²¹⁶⁶ FITZKA (1901), S. 181.

²¹⁶⁷ HEISINGER, S. 53.

²¹⁶⁸ FITZKA (1912), S. 201.

²¹⁶⁹ FITZKA (1901), S. 182.

²¹⁷⁰ FITZKA (1901), S. 183-189.

durch den Marktrichter und den Rat, verwaltet. Mit der Gründung der politischen Gemeinde Mistelbach nach 1848 – die Stadterhebung erfolgte 1874²¹⁷¹ – kam es zu gravierenden Änderungen:

Aufgrund der Ergebnisse der Lokalerhebungen (1888) für die Anlegung neuer Grundbücher wurde das *Eigentumsrecht* an den alten Gemeinwäldern für die *Stadtgemeinde Mistelbach* einverleibt.²¹⁷² 1915 wurde das *Nutzungsrecht* an mehreren Liegenschaften im Grundbuch vermerkt, 1944 aber wieder gelöscht.²¹⁷³ 1970 erfolgte bei den Stammliegenschaften im Grundbuch Mistelbach die Eintragung für das Nutzungs- und Anteilsrecht an den gemeinschaftlichen Liegenschaften und Agrargütern unter der Bezeichnung *Fürstlich Bestiftete Mistelbach*.²¹⁷⁴ Das Eigentumsrecht wurde zeitgleich auf *Stadtgemeinde Mistelbach an der Zaya* geändert, 1975 wieder auf *Stadtgemeinde Mistelbach*.²¹⁷⁵ 1970 gab es 232 nutzungsberechtigte Stammliegenschaften mit unterschiedlichen Anteilen. Jedenfalls war, solange es Grundbücher gibt, immer die *Marktgemeinde* bzw. *Stadtgemeinde Mistelbach* als Eigentümerin eingetragen.²¹⁷⁶

Vor einigen Jahrzehnten²¹⁷⁷ kam es zur Herauslösung des Waldes aus der Gemeindeverwaltung und zur Gründung einer Agrargemeinschaft. Die Verhandlungen gingen nicht völlig konfliktfrei vor sich. Als Kompromiss wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach Grundbesitzerin des Waldes bleibt, die Eigentümer der Stammliegenschaften aber das alleinige Nutzungsrecht grundbücherlich erhalten.²¹⁷⁸

Heute verwaltet die *Agrargemeinschaft Fürstlich Bestiftete* 394 ha Wald, an dem zahlreiche Urhäuser von Mistelbach als Stammliegenschaften beteiligt sind: 65 Häuser mit je einem Anteilsrecht, 131 Häuser mit je zwei, vier Häuser mit je drei, zehn Häuser mit je vier sowie ein Haus mit fünf Anteilsrechten.²¹⁷⁹ Somit gibt 211 beteiligte Stammliegenschaften (Stand 2016).

In der Stadtgemeinde Mistelbach gibt es heute zwei voneinander unabhängige

²¹⁷¹ FITZKA (1901), S. 216.

²¹⁷² NÖLA: Grundbuch Mistelbach: EZ 2053.

²¹⁷³ NÖLA: Grundbuch Mistelbach: Eintragung bei allen Stammliegenschaften, z.B. EZ 10 (fol. 61).

²¹⁷⁴ NÖLA: Grundbuch Mistelbach: Eintragung bei allen Stammliegenschaften, z.B. EZ 10 (fol. 61).

²¹⁷⁵ NÖLA: Grundbuch Mistelbach: EZ 2053.

²¹⁷⁶ Vgl. NÖLA: Bezirksgericht Mistelbach: Grundbuch des Marktes Mistelbach VIII. (1809–1880), 18/23, fol. 3334: In diesem alten Grundbuch werden unter der Rubrik *Gemeinde Waldung* etliche Liegenschaften (über 694 Joch) angeführt, die nach 1800 im Besitz der *Marktgemeinde Mistelbach* waren.

²¹⁷⁷ Die einzige Änderung im B-Blatt (EZ 2053) stammt aus dem Jahr 1990.

²¹⁷⁸ Vgl. www.mistelbach.gv.at [22.7.2017]; www.noen.at/mistelbach-glyphosat-einsatz-erhitzt-die-gemueter/56.134.504 [3.8.2017]; Mitteilungen des ehemaligen Obmannes Herbert Schmidt sen. (10.8.2017).

²¹⁷⁹ Bezirksgericht Mistelbach: Grundbuch Mistelbach, EZ 2053.

Agrargemeinschaften: Die größere trägt den Beinamen *Fürstlich Bestiftete*, die kleinere leitet sich von der ehemaligen *Pfarrholdengemeinde* ab und wird mit dem Beinamen *Barnabiten* bezeichnet. Die Bewohner des Marktes wurden als *fürstliche Untertanen* bezeichnet, da sie dem Grundherrn Fürst Liechtenstein unterstanden. Im Gegensatz dazu gab es noch die Bewohner im Vorort Wieden, der nahe der vormaligen kaiserlichen Pfarre entstanden ist, die den Pfarrer als Grundherrn hatten. Diese Gemeinde wurde als *Pfarrholdengemeinde* (später *Barnabitingemeinde*) bezeichnet.

Beide Gemeinden – die *Marktgemeinde* und die *Pfarrholdengemeinde* – verfügten über getrennte Vermögen sowie über eigene Richter und Ratsherren. Somit waren beide in ihrer Verwaltung selbstständig und voneinander unabhängig, es gab jedoch immer wieder Schwierigkeiten, Streit und Konflikte.²¹⁸⁰

Der Vorort Wieden stellte mehrfach Ansprüche an den Markt, um ebenfalls an den Freiheiten, am Grund und Boden, an Gasthäusern und Krämereien, am Salzverschleiß sowie an den Marktgebühren teilzuhaben. Die Bürger des Marktes lehnten dies immer strikt ab und unterstrichen, dass sie ihre Vorrechte selbst erkämpfen mussten. In Bereichen, die beide gemeinsam betrafen, erledigte die Marktgemeinde die Formalitäten, wobei es u.a. bei Rechnungslegungen immer wieder zu Streitigkeiten kam. Laut Fitzka bestand ein sehr schlechtes Verhältnis zwischen den beiden Gemeinden, das erst nach 1848 aufhörte, als die beiden Gemeinden zur Marktgemeinde Mistelbach vereinigt wurden. Bei jeder kleinsten Bevorzugung der Bewohner der ehemaligen Marktgemeinde brachten die ehemaligen Mitglieder der Pfarrholdengemeinde aber weiterhin Beschwerde ein.²¹⁸¹

7.4.7. Urhäusler von Unterloiben

In Unterloiben gibt es eine Agrargemeinschaft, deren Entstehung mit der Besiedelung des Gebietes an der Donau in der Wachau zusammenhängt.²¹⁸² Die Loibener Bewohner machten den Grund und Boden urbar, rodeten Wald und pflegten schon früh den Weinbau auf fruchtbaren Lößterrassen.²¹⁸³

1530 kauften die Gemeindemitglieder aus eigener Tasche vom Stift Dürnstein den Neidegger Hof, zu dem auch zwei Wälder und Felder gehörten (*unsern freyen ledigen hof zu Neudeck*,

²¹⁸⁰ Vgl. HEISINGER, S. 33, 60; FITZKA (1901), S. 157.

²¹⁸¹ FITZKA (1901), S. 156-159.

²¹⁸² Folgendes vgl. STARY, S. 232-236; SEIBEZEDER, S. 65-77.

²¹⁸³ SEIBEZEDER, S. 66 f.

mit dreyen hofstetten, zweyen hölzern, es ist genant das harland, daß andere das zobelholtz).²¹⁸⁴ Dieser ging durch diesen Kauf in den Privatbesitz der ganzen ehrsamten gemain zu Niederloiben, und allen ihren nachkommen²¹⁸⁵ über.

Für den Kauf nahmen die 35 Urhäusler ihr Privatvermögen und nicht das Gemeinschaftsvermögen, da die Gemeinde damals kein großes Vermögen hatte. Wälder und Grundstücke blieben fortan immer im Besitz dieser Gemeinschaft und wurden genossenschaftlich verwaltet, bis es zu einer Aufteilung in 35 Anteile kam.²¹⁸⁶

Doch auch einige Konflikte sind überliefert: Um 1771 notierte der Richter der Gemeinde einen ersten Nutzungskonflikt mit der Nachbargemeinde, weitere Eigentums- und Nutzungskonflikte über Wälder sollten folgen. Von 1772 bis 1781 gab es Streitigkeiten mit der Gemeinde Oberloiben. Bald folgte ein weiterer mit der Stadt Stein, infolgedessen die *Urhäusler* 44 Joch an Stein abgeben mussten. Der Konflikt und die Folgen gingen aber bis 1868 weiter.²¹⁸⁷

Des Weiteren ergaben sich Probleme mit den sogenannten *Neuhäuslern*, die in den 1830er-Jahren einen Prozess gegen das Communevermögen, d.h. gegen das gemeinsame Vermögen der 35 *Urhäusler*, anstrebten. 1833 forderten diese neuen Bewohner sowie in Loiben begüterte Personen Anteilsrechte an Grundstücken und Wäldern der 35 Stammhausbesitzer ein. Der Konflikt zog sich lange hin, eine Beteiligung neuer Personen lehnten die *Urhäusler* aber ab. 1908 wurde dieser Streit im Prozessweg im Sinne der 35 *Urhäusler* beendet, als es zur vollständigen Trennung von Gemeinschaftsvermögen und Gemeindevermögen kam. In der Folge entstand die heutige *Agrargemeinschaft Unterloiben*, deren Mitglieder die 35 *Urhäusler* sind.²¹⁸⁸

7.4.8. Der Kirchenwald von Niedersulz

In Niedersulz im Weinviertel ist ein Nutzungskonflikt überliefert, der sich in eine Vielzahl vergleichbarer Fälle einreicht.²¹⁸⁹ Es handelt sich dabei um einen Wald, den die Gemeinde für ihre eigene Nutzung gekauft hatte. Der Konflikt wurde durch einen Nutzungsvergleich gelöst. Laut einem Urbar von 1443 hatten die Mitglieder der Gemeinde Niedersulz einen Wald

²¹⁸⁴ STARY, S. 234.

²¹⁸⁵ STARY, S. 234: *Und all ihren Nachkommen* ist ein eindeutiges Kriterium auf ein Privateigentum. Transkription D.B.

²¹⁸⁶ STARY, S. 235.

²¹⁸⁷ STARY, S. 234 f.

²¹⁸⁸ Folgendes vgl. SEIBEZEDER, S. 72 f; STARY, S. 232, 235.

²¹⁸⁹ Folgendes vgl. KINDL, S. 79-85.

gekauft, das Eigentum daran wurde ihnen im 18. Jahrhundert von Seiten der Grundherrschaft, dem Stift Heiligenkreuz, aber streitig gemacht, da das Stift das alleinige Eigentumsrecht und sämtliche Anteile an diesem nun als *Kirchenwald* bezeichneten Wald für sich beanspruchte.²¹⁹⁰ Im Zuge der Steuerregulierung von 1784 wurde der Wald neu vermessen und das Eigentum dem Stift zugeschrieben, ohne die Gemeinde darüber zu informieren. Diese legte 1786 Beschwerde dagegen ein und hatte Mühe, die Eigentümerschaft für den über Jahrhunderte genutzten Wald zu beweisen. Die Gemeinde hatte für den Wald schon seit dem Urbar von 1443 jährlich eine Gebühr an den Grundherrn für den erbzinslichen Wald zu bezahlen.²¹⁹¹ Dieser Zins wurde gleichmäßig auf die Ortsbevölkerung aufgeteilt und im Banntaiding festgehalten. Es gab aber auch Verbote bezüglich der Waldnutzung: Reisig und Spanholz durften im Gemeindewald nicht gesammelt werden bzw. musste der Jungwald vor dem Vieh, das im Wald weidete, geschützt werden.²¹⁹²

1786 wurde ein erster Vergleich geschlossen und aufgrund der vorgelegten Unterlagen wieder der Gemeinde zugesprochen. Doch wenige Jahre später versuchte der Abt des Stiftes Heiligenkreuz wiederum das Eigentumsrecht an dem Wald an das Stift zu ziehen, indem er den Wald als Dominikalgut des Stiftes bezeichnete und die Bevölkerung von Niedersulz nur ein jährliches Bestandsgeld zu zahlen hatte, um den Stiftswald nutzen zu können. Der Wald sei den Niedersulzern demnach nur zur Nutzung überlassen worden.²¹⁹³ Nachteilig kam hinzu, dass der Wald ab 1751 in der Dominikalfassion von Heiligenkreuz angeführt wurde.²¹⁹⁴ Die vom Abt vorgelegten Urkunden und Dokumente wurden aber vor Gericht nicht anerkannt. Schließlich wurde 1797 durch einen Vergleich der Wald der Bevölkerung als nutzbares Eigentum (*dominium utile*) zurückgegeben, wenngleich sich das Stift Heiligenkreuz als Grundherr das Obereigentum (*dominium directum*) darüber sichern konnte. Weiterhin musste ein jährlicher Grundzins bezahlt sowie der Pfarrer des Ortes mit Holz versorgt werden. Außerdem war es den Niedersulzern untersagt, den Wald zu veräußern. Noch 100 Jahre später (1897) hatte der Pfarrer ein Anrecht auf Holz und Wiesen, ohne dafür bezahlen zu müssen, nur für die Arbeitskosten musste er ab 1848 selbst aufkommen.²¹⁹⁵

²¹⁹⁰ KINDL, S. 79 f.

²¹⁹¹ KINDL, S. 79 f.

²¹⁹² KINDL, S. 80.

²¹⁹³ KINDL, S. 81.

²¹⁹⁴ KINDL, S. 81 f.

²¹⁹⁵ KINDL, S. 82, 85; Weiteres dazu ist bei KINDL nicht überliefert.

7.4.9. Der Kirchenwald von Mitterretzbach

In Mitterretzbach²¹⁹⁶ ist heute die *Pfarrkirche St. Margaretha* als Eigentümerin eines Waldstückes im Grundbuch eingetragen.²¹⁹⁷ Man kann daher in diesem Fall von einem *Kirchenwald* sprechen. Die historische Entwicklung bzw. die Nutzung dieses Waldes spiegelt die allgemeine Entwicklung bzw. die typischen Nutzungs- und Eigentumskonflikte wider. Im Franziszeischen Kataster von 1823 wurde ein Dominikalgrund von 222 Joch ausgewiesen,²¹⁹⁸ wobei das Eigentum als *strittig durch die Kirche und Gemeinde Mitterretzbach*²¹⁹⁹ bezeichnet wurde. Der Wald wurde einerseits als Gemeindeweide, andererseits als Quelle für Bau- und Brennholz verwendet. Alle 56 Hausbesitzer von Mitterretzbach hatten ein Holzbezugsrecht.²²⁰⁰

Eine geringe Abgabe dafür sowie die Einnahmen aus der Verpachtung von Wiesen gingen in die Kirchenkassa von Mitterretzbach. Somit handelte es sich um einen zur Kirche gehörigen Wald, für den die Stammbewohner des Ortes (bzw. der Pfarre) Nutzungsrechte hatten. Die Vertreter der Kirchengemeinde waren somit die Obereigentümer des Waldes.

Die Gemeinde im Sinne der gesamten Bürgerschaft bzw. die erst später entstandene politische Gemeinde konnte daher nie als Eigentümerin auftreten, was aber immer wieder behauptet wurde. Diese klassischen Eigentums- und Nutzungskonflikte spielten sich aber auch noch auf einer anderen Ebene ab: Ab dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts wurden das Weide- und das Holzbezugsrecht bzw. das Durchtriebsrecht für das Vieh von den lokalen Grundherrschaften immer wieder angezweifelt. Langwierige Konflikte und Prozesse, v.a. um das Weiderecht, waren die Folge, doch die Bürger gaben trotz mehrerer Rückschläge nicht auf. 1729 wurde der Wald als *der filial kirchen zu Mitter Rötzbach eigenthümlichen kirchen holtz*²²⁰¹ bezeichnet. In den Jahren danach mussten die Bewohner des Ortes aber akzeptieren, dass das herrschaftliche Forstpersonal die Waldnutzung überwachte bzw. auch der Grundherr den Wald als Weide benutzen durfte.²²⁰²

Seit 1625 hatte das Stift Lilienfeld das Patronat über die Kirche von Mitterretzbach inne. Dies brachte die Bürger auf eine Idee:²²⁰³ Da sie mit den Grundherren immer wieder

²¹⁹⁶ Folgendes vgl. LANDSTEINER, S. 158-179.

²¹⁹⁷ LANDSTEINER, S. 158.

²¹⁹⁸ LANDSTEINER, S. 160.

²¹⁹⁹ LANDSTEINER, S. 161.

²²⁰⁰ LANDSTEINER, S. 161 f.

²²⁰¹ LANDSTEINER, S. 169 (Transkription D.B.).

²²⁰² LANDSTEINER, S. 166-170.

²²⁰³ LANDSTEINER, S. 171.

Nutzungskonflikte hatten, setzten sie das Patronatsrecht des Stiftes über die Pfarre gezielt zu ihrem Vorteil ein. Der Abt des Stiftes sollte künftig als Autorität den Bürgern beistehen und sie im Streit mit den Grundherren unterstützen. Der Pfarrer bzw. das Stift sahen den Wald nunmehr konsequent als Eigentum der Pfarre an, in dem die Mitterretzbacher nur mehr Nutzungsrechte hatten.²²⁰⁴ Somit musste einerseits die Beziehung zwischen Kirche und Bewohnern, andererseits zwischen Bewohnern und Grundherren den Wald betreffend neu definiert werden. Die Mitterretzbacher hatten weiterhin ein Holznutzungsrecht gegen eine kleine Gebühr an die Pfarre.

Da die Anzahl der Häuser im Ort nach 1750 aber von 50 auf 75 angewachsen war, musste eine Entscheidung getroffen werden: Nutzungsberechtigt waren von nun an nur mehr die ehemaligen Stammhausbesitzer, deren Häuser bis ins Spätmittelalter zurückreichten. Neu errichtete Häuser erhielten hingegen kein Nutzungsrecht. Diese Form von Exklusion führte unweigerlich zu weiteren Konflikten. 1813 wurde aufgrund der *langjährigen Übung* das Nutzungsrecht für die ältesten 50 Häuser vom Kreisgericht Korneuburg bestätigt. Das Eigentumsrecht verblieb bei der Pfarre – samt dem Stift Lilienfeld als Patronatsherrn der Pfarre. Ab 1827 mussten die Mitterretzbacher den üblichen Marktpreis für das Holz bezahlen, um die Einnahmen der Pfarre zu erhöhen.²²⁰⁵

2001 kam es zu einer völligen Wendung in diesem Fall kollektiver Ressourcennutzung: Der Kirchenwald wurde in den Nationalpark Thayatal eingegliedert, die Pfarre erhielt als Ablösesumme 14 Millionen Schilling. Das Stift Lilienfeld war an diesem Vorgang nicht beteiligt. Damit konnten die Eigentumsverhältnisse endgültig geklärt werden. So wurde aus einem Kirchenwald ein allgemeines Gut,²²⁰⁶ die Besitzer der 50 Stammliegenschaften haben dadurch aber ihre Rechte verloren.

7.4.10. Der Bürgerhof(wald) in Scheibbs

In Scheibbs gibt es einen markteigenen Wald mit dem Namen *Bürgerhof* oder *Bürgerhofwald*. Dieser Waldbesitz geht auf eine Schenkung der Kartause Gaming an die Bürger von Scheibbs im Jahr 1645 zurück.²²⁰⁷ Der Abt der Kartause war seit dem 14. Jahrhundert bis zur Klosteraufhebung 1782 der Grundherr über Scheibbs.²²⁰⁸ 1352 war dem Markt Scheibbs

²²⁰⁴ LANDSTEINER, S. 172.

²²⁰⁵ LANDSTEINER, S. 174 f, 178.

²²⁰⁶ LANDSTEINER, S. 178.

²²⁰⁷ SINGER, S. 5; vgl. <http://www.scheibbs.gv.at/chronik> [22.4.2020].

²²⁰⁸ Vgl. <http://www.scheibbs.gv.at/chronik> [22.4.2020].

neben dem Namen und Titel einer Stadt auch das Befestigungsrecht durch die Kartause Gaming verliehen worden.²²⁰⁹ 1338 wurde Scheibbs zum Hauptort dieses Herrschaftsbereichs bzw. zu einem zentralen wirtschaftlichen Handels- und Umschlagplatz.²²¹⁰

Jeder Scheibbser Bürger erhielt im 18. Jahrhundert zur Beheizung seines Hauses – je nach der Höhe seiner Steuerleistung – pro Jahr höchstens drei Klafter weiches und ein Klafter hartes Deputatholz aus dem Bürgerhofwald.²²¹¹

Bis Anfang der 1870er-Jahre erhielt jedes größere Haus drei Klafter und jedes kleinere Haus zwei Klafter 36zöllige Scheiter. Die Schlägerungskosten mussten von den Hausbesitzern selbst bezahlt werden.²²¹²

Die Stadtgemeinde Scheibbs konnte den Waldbestand in den Jahren 1858 und 1870 durch Zukäufe bäuerlicher Güter bzw. 1871 um den Forstbesitz Steinberg in Kienberg (zur Absicherung der Brennholzversorgung) vergrößern.²²¹³ Der Waldbesitz stand somit nach 1848 im Besitz der politischen Gemeinde und nicht einer Gruppierung von Scheibbser Bürgern.

Scheibbs ist ein Beispiel dafür, dass der Waldbesitz nach 1848 in den Besitz der Stadt übergang und seither von dieser verwaltet wird.

Laut Hoffmann ist diese Entwicklung typisch für die größeren Städte, wo es nach 1848 gleich zu einer Verschmelzung der Vermögen von alter Bürgerschaft und neuer Ortsgemeinde kam. Dabei wurden aber nicht nur die Nutzungsrechte auf die neuen Körperschaften übertragen, sondern auch die Lasten, die mit den Einnahmen aus den alten Gemeingütern beglichen wurden.²²¹⁴

1902 wurde der Bürgerhofwald als *servitutsfreies Eigentum der Marktgemeinde Scheibbs* bezeichnet.²²¹⁵ In diesem Waldgebiet entspringt auch die Trinkwasserversorgung der Stadt, die sogenannte *Franz Josefs-Hochquellenleitung*.²²¹⁶ Heute umfasst der Wald ca. 165 ha und wird vom Forstausschuss der Stadtgemeinde Scheibbs verwaltet.²²¹⁷

²²⁰⁹ SINGER, S. 5; GUTKAS (1959), S. 58.

²²¹⁰ Vgl. <http://www.scheibbs.gv.at/chronik> [22.4.2020].

²²¹¹ SCHEUTZ (2001), S. 416 f.

²²¹² SINGER, S. 5.

²²¹³ SINGER, S. 5; vgl. <http://www.scheibbs.gv.at/chronik> [22.4.2020].

²²¹⁴ HOFFMANN (1932), S. 95.

²²¹⁵ SINGER, S. 5.

²²¹⁶ SINGER, S. 9.

²²¹⁷ Mitteilung des Stadtarchivars Johann Schagerl (4.2.2020).

7.5. Ausgewählte Marktgemeinden in Oberösterreich

7.5.1. Bürgerschaft Grein

1147 wurde Grein als *Grine* erstmals urkundlich erwähnt. Wie in Steyr oder Enns war auch in Grein die Burg, die das Landgericht beherbergte, von großer Bedeutung. Ein Richter (*iudex*) wird erstmals 1215 erwähnt, im Babenberger-Urbar (1220/40) wird Grein als *forum* bezeichnet.²²¹⁸ Seit 1468 durfte die bürgerliche Gemeinschaft von Grein ein eigenes Siegel führen.²²¹⁹ 1489 wurde Grein aus dem landesfürstlichen Kammergut veräußert und ging an die Brüder Prüschenk, die ein prachtvolles und bedeutendes Marktbuch anlegen ließen, aus dem man wertvolle Informationen über die Verwaltung und Verfassung des Marktes erfährt. 1491 erfolgte die Stadterhebung durch Friedrich III.²²²⁰

Wie in so vielen Gemeinden kam es auch in Grein (1782) zu einem Konflikt mit dem Grundherrn der Greinburg, der seinen Einflussbereich auch über die Stadt ausdehnen wollte. Nach einer ersten Niederlage wurde den Bürgern in zweiter Instanz Recht gegeben und sie mussten die Grundobrigkeit nicht abgeben. Bis 1848 wurde die Bürgergemeinde wie in den anderen Marktgemeinden auch von den Bürgern selbst verwaltet, das bürgerliche Vermögen inkl. gemeinsamer Agrarressourcen stand nur den alten Bürgern zu.²²²¹

Nach der Gründung der politischen Gemeinden kam es in Grein zu einer Trennung in eine Stadtgemeinde und eine Bürgergemeinde. 1880 konnte die Gemeinde die Verwaltung des Sondervermögens wieder selbst übernehmen.²²²² Die Wasserversorgung Greins besorgte die Gemeinde weiterhin, erst 1903 wurde diese Aufgabe an die Stadtgemeinde übergeben.²²²³ Die Stadtgemeinde hatte dabei aber immer noch die Oberaufsicht über das an sich selbstständige, bürgerliche Sondervermögen.

Am Ende des 15. Jahrhunderts umfasste die Greiner Bürgerschaft 83 Häuser, bis 1794 stieg diese Zahl auf 112. 1856 gehörten bereits 135 Häuser zur Greiner Bürgergemeinde.²²²⁴

In den Statuten von 1880 wurden die Stammliegenschaften näher beschrieben. Demnach gehörten zur Greiner Bürgergemeinde jene Bürgerhäuser (Nr. 2, 4 bis 137),²²²⁵ die bei der Gründung der Stadtparkasse 1856 die Haftung übernommen hatten. Diese Gemeinschaft

²²¹⁸ HOFFMANN (1932), S. 147 f.

²²¹⁹ Vgl. BREINSESEL, S. 11.

²²²⁰ MAYRHOFER, S. 1.

²²²¹ BREINSESEL, S. 43.

²²²² BREINSESEL, S. 45.

²²²³ BREINSESEL, S. 45.

²²²⁴ BREINSESEL, S. 44.

²²²⁵ BREINSESEL, 113.

baute sich im Laufe der Zeit beachtliches Vermögen, bestehend aus Grundstücken, Waldgebieten (1795: 316 Joch), Häusern, einem Barvermögen und sonstigen Objekten und Einrichtungen, auf.

Die Stadt Grein hatte es verabsäumt, für das bürgerliche Vermögen auf Basis des Teilungs- und Regulierungsgesetzes von 1883 sowie dem 1909 erlassenen oberösterreichischen Teilungs- und Regulierungs-Landesgesetz korrekte Satzungen zu erstellen. Es kam nie zu einer agrarischen Operation und somit auch zu keiner juristisch sauberen Vermögenstrennung zwischen Stadtgemeinde und Bürgercommune.²²²⁶

Die Zahl der Stammliegenschaften ist im Laufe der Zeit auf 122 zurückgegangen, u.a. durch den Abriss von Häusern im Hochwasserbereich bzw. durch Rückgabe von Anteilsrechten. Heute verwaltet die Agrargemeinschaft Grein ca. 342 ha Grundbesitz.²²²⁷ Dieser liegt sowohl nördlich als auch südlich der Donau, d.h. in Nieder- und Oberösterreich. Aus den alten Grundbüchern²²²⁸ erhält man dazu nähere Informationen:

In der Katastralgemeinde Hößgang (ehemaliger Gerichtsbezirk Ybbs) befinden sich Wälder und Wiesen, die heute der Agrargemeinschaft Grein gehören. 1898 waren diese Liegenschaften (wie im Grundbuch angeführt aufgrund des Gemeindegesetzes von 1849) der *Stadt Grein* einverleibt worden. Anstelle der *Greiner Bürgerschaft* oder etwas Ähnlichem wurde die *Stadt* als Eigentümerin eingetragen. Die Einführung der *Deutschen Gemeindeordnung* im Jahr 1938 führte in Grein deshalb zu keinen Problemen.

1942 wurde die Einverleibung für die *Stadt Grein* nochmals ins Grundbuch eingetragen und später wieder gelöscht.²²²⁹ 1948 wurde die Einleitung der Rückstellung vermerkt, näheres aber nicht eingetragen.²²³⁰

Das Gut Vorderleithen in der Katastralgemeinde Schaltberg (ehemaliger Gerichtsbezirk Ybbs) ging 1939 durch Kauf an die Stadt Grein, besser gesagt in das Sondervermögen der Bürger von Grein, über. 1949 wurde eine Rückerstattung beantragt. Erst 1972 wurde dieses Verfahren beim Landgericht Linz beendet und das Eigentumsrecht für die *Agrargemeinschaft Grein (vormals Stadtcommune Grein bzw. Sondervermögen gemeinderechtlicher Art der*

²²²⁶ Vgl. BREINESEL, S. 44-46, 113.

²²²⁷ Mitteilungen des Obmannes Ruppert Lehner (August 2017).

²²²⁸ Bezirksgericht Amstetten: Grundbuch der Katastralgemeinde Hößgang, EZ 38; Grundbuch der Katastralgemeinde Schaltberg, EZ 29.

²²²⁹ Der Grund für beide Vorgänge ist nicht überliefert.

²²³⁰ Bezirksgericht Amstetten: Grundbuch der Katastralgemeinde Hößgang, EZ 38; BREINESEL, S. 46 f.

Stadt Grein) zur Gänze einverleibt.²²³¹

Bis 1967 wurde das bürgerliche Vermögen von der Stadt Grein verwaltet, ehe eine Sondervermögensverwaltung entstand, die unter der Leitung der Bürger stand. Die gesetzliche Grundlage dafür schuf die neue Gemeindeordnung des Landes Oberösterreich von 1965. 1972 wurde ein Vergleich zwischen der Stadt und der *Sondervermögensverwaltung* geschlossen, die *Agrargemeinschaft Grein* wurde damit ins Leben gerufen. Einige Vermögenswerte wurden der Stadtgemeinde übergeben, darunter das alte Rathaus, Grundstücke sowie der Anspruch auf Holzlieferungen.²²³²

1974 wurde das Regulierungsverfahren bei der Agrarbezirksbehörde Linz eingeleitet und es erfolgte schließlich die Rückgabe bestimmter Agrargüter an die Agrargemeinschaft Grein. Dazu ist der Akt in der Urkundensammlung des Grundbuchs²²³³ am Bezirksgericht Amstetten erhalten geblieben. Demzufolge traten 1974 als Antragsteller das *Sondervermögen der Stadtgemeinde Grein; ehemalige Stadtkommune Grein bzw. deren Teilhaber*, vertreten durch den Obmann und die *Stadtgemeinde Grein* als Antraggegnerin, betreffend die Rückstellung gegenüber.²²³⁴ Es wurde ein Vergleich zwischen der Stadtgemeinde und der bürgerlichen Commune geschlossen. Die Grundstücke wurden aufgeteilt, u.a. auch jene, die bereits seit 1968 von der Agrargemeinschaft Grein (aufgrund neuer Statuten von 1967) selbst verwaltet wurden. Märkte und Standgelder waren nun nur mehr Angelegenheiten der Stadtgemeinde, ebenso das Stadtarchiv und das wertvolle Marktbuch. Die öffentlichen Brunnen und das Feuerwehrwesen blieben bei der Stadtgemeinde, weiters wurden alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des *Sondervermögens gemeinrechtlicher Art der Stadt Grein*²²³⁵ (d.h. Commune bzw. Agrargemeinschaft Grein) als für immer beendet erklärt. Das *Sondervermögen der Stadt Grein* hörte ebenfalls auf zu bestehen, wurde umgewandelt in eine Agrargemeinschaft und erhielt den Namen *Agrargemeinschaft Grein*, wozu die Stadtgemeinde Grein ihre Zustimmung erteilte.²²³⁶

²²³¹ Bezirksgericht Amstetten: Grundbuch der Katastralgemeinde Schaltberg, EZ 29 (fol. 261); Hervorhebung D.B.

²²³² Vgl. BREINESEL, S. 47.

²²³³ Bezirksgericht Amstetten: Urkundenbuch 1974 (660/74).

²²³⁴ Bezirksgericht Amstetten: Urkundenbuch 1974 (660/74).

²²³⁵ Bezirksgericht Amstetten: Urkundenbuch 1974 (660/74).

²²³⁶ Bezirksgericht Amstetten: Urkundenbuch 1974 (660/74): Die Agrargemeinschaft Grein muss aber für alle Zeiten (seit 1973) „jährlich 35 Festmeter weiches Sägerundholz der Klasse IIa und IIb und 20 Raummeter Schleifholz“ kostenfrei an die Stadtgemeinde Grein abliefern und zwar jeweils vor dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die Stadtgemeinde kann aber auch auf das Holz in natura verzichten und den am Holzmarkt üblichen Gegenwert einfordern oder das Holz selbst veräußern. Die Entscheidung darüber muss bis zum 15. September eines Jahres getroffen werden. Diese Reallast wurde auf die Liegenschaft in der Katastralgemeinde Hößgang am 7.3.1974 im Grundbuch einverleibt.

Beide Parteien hatten künftig ein Vorkaufsrecht im Falle der Veräußerung von Grundstücken, Liegenschaften, Agrargütern etc. Drei Vertreter der Agrargemeinschaft durften künftig in den Ausschuss der Stadtparkasse entsandt werden.²²³⁷ Diese war 1856 errichtet worden, wozu ein Pfand auf das bürgerliche Vermögen im Grundbuch eingetragen worden war. 1975 wurde dieses Pfand wieder gelöscht.²²³⁸ Besonders um 1900 war die von den Bürgern gegründete Stadtparkasse ein wichtiger Investor und Impulsgeber für die kommunale und städtische Entwicklung.²²³⁹ Die einstigen Gemüseäcker der Bürger sind heute Siedlungsgebiete und dienten der Ortsentwicklung bzw. -vergrößerung.²²⁴⁰ 2017 umfasste der Grundbesitz der Agrargemeinschaft Grein ca. 342 ha.²²⁴¹

7.5.2. Marktgemeinde Perg

In der Bezirkshauptstadt Perg (Stadterhebung 1969) sind viele charakteristische Merkmale eines Marktes zu finden, dessen Ursprung in die Zeit der Babenberger zurückreicht: Die urkundliche Ersterwähnung stammt aus dem Jahr 1050. Wie auch in zahlreichen Märkten im Mostviertel gibt es eine frühe Verleihungen von Marktrechten, Privilegien, Freiheiten und Jahrmärkten sowie eine gemeinsame Verwaltung bürgerlicher Gemeingüter.²²⁴²

Im Falle Pergs gehörten die 187 ältesten Häuser zur Marktgemeinde, die eine „Vereinigung mit Nutzgenuss an Wald und Feld“²²⁴³ war. Zum Gemeindebesitz gehörten „35 Joch Aecker, 81 Joch Wiesen, 30 Joch Wald, Gärten, Weiden, Bauplätze“²²⁴⁴ sowie das Fischwasser „von der Klausmühle, nächst der Schönbeckmühle, bis zur Bauernbrücke“²²⁴⁵ an der Naarn. Die Fischerei war überwiegend verpachtet an ein Konsortium bestehend aus Mitgliedern der Perger Commune. Mehrere Verhandlungen, Vorschriften und Prozesse über das Fischwasser und dessen Nutzung sind überliefert. Der jeweilige Abt des nahen Zisterzienserstiftes Baumgartenberg war auch darin verwickelt. So fand auch immer wieder die jährliche Visitation des Fischwassers in Gegenwart des Abtes und einiger Gemeinemitglieder statt. Zur Aufgabe der Bürger gehörte u.a., dass an allen Fasttagen Fische zum Kauf angeboten

²²³⁷ Bezirksgericht Amstetten: Urkundenbuch 1974 (660/74), S. 5 f.

²²³⁸ Bezirksgericht Amstetten: Grundbuch der Katastralgemeinde Hölzgang, EZ 29 (fol. 305); BREINESEL, S. 11.

²²³⁹ Vgl. BREINESEL, S. 82-85.

²²⁴⁰ BREINESEL, S. 44.

²²⁴¹ Mitteilung von Axel Moherndl (Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Ländliche Neuordnung), E-Mail vom 14.2.2017.

²²⁴² Vgl. HOFFMANN (1932), S. 180 f, DEHIO, S. 230; vgl. EIBENSTEINER, S. 47-49, 106-109.

²²⁴³ EIBENSTEINER, S. 48.

²²⁴⁴ EIBENSTEINER, S. 49.

²²⁴⁵ EIBENSTEINER, S. 107.

werden mussten. Falls sie aber selbst keine hatten, mussten diese zugekauft werden. 1679 wurde bestimmt, dass dieser Verkauf zwischen acht und neun Uhr früh stattzufinden hat und die Fische „zu billigem Werthe“²²⁴⁶ feilgeboten werden müssen. Das Fischen war grundsätzlich nur den Bürgern erlaubt, den gewöhnlichen *Inwohnern* sowie den Bauern war es verboten. Zuwiderhandlungen wurden rechtlich verfolgt und geahndet.²²⁴⁷

Der gemeinsame Grundbesitz lag teilweise in der Nähe der Naarn und war somit sehr sumpfig. Erst durch die Errichtung eines Kanals in den 1780er-Jahren auf Anweisung Maria Theresias konnten diese Gebiete in nutzbare Wiesen umgewandelt werden. In der Folge wurden diese in Streifenparzellen aufgeteilt, den Communehäusern zugeteilt und erhielten den Namen *Hauswiesen*. Diese Grundstücke durften aber nicht veräußert, sondern von den Hausbesitzern nur genutzt werden. Andere Grundstücke wiederum waren verkäuflich.²²⁴⁸

Die 1864 gegründete Sparkasse, die künftig an vielen Bauvorhaben beteiligt sein sollte, stand ebenfalls im Besitz der Bürgergemeinschaft, die für die Einlagen auch die Haftungen übernahm. Weiters gehörten den Bürgern gemeinsam das Bürgerspital, einige Häuser, ein Warmbad und ein Depot mit Feuerlöschrequisiten. Das Armenhaus stand für verarmte Gemeindebürger, die nicht Mitglieder der alten bürgerlichen Gemeinschaft waren, zur Versorgung bereit, das entsprechend Vermögen wurde vom Armenrat der Gemeinde verwaltet. Das Bürgerspital wiederum diente der Versorgung verarmter Bürger, d.h. der Communemitglieder, und war 1554 gegründet worden. Die Verwaltung erfolgte durch den Spitalsverwalter und den Marktkämmerer der Commune. Zum Bürgerspital und somit auch zum Communevermögen gehörten 21 Joch Ackerflächen, fünf Joch Wiesen, ein Viertel Joch Gärten und eineinhalb Joch Waldfläche.²²⁴⁹

Auf der Grundlage des Gemeindegesetzes von 1864 entstand die Marktgemeinde Perg aus den ältesten Häusern Pergs, das Vermögen der Bürger blieb als Sondervermögen innerhalb der politischen Marktgemeinde Perg erhalten, aber getrennt vom Gemeindevermögen verwaltet. Die bürgerliche Gemeinschaft erhielt den Namen *Kommune*. 1938 wurde die Kommune aufgelöst²²⁵⁰ und das Vermögen der Stadt Perg einverleibt.

Nach 1945 konnte die Kommune Perg als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht mehr errichtet werden, denn die Oberösterreichische Landesregierung legte dagegen Einspruch

²²⁴⁶ EIBENSTEINER, S. 109.

²²⁴⁷ EIBENSTEINER, S. 48, 107-109.

²²⁴⁸ EIBENSTEINER, S. 48, 106.

²²⁴⁹ EIBENSTEINER, S. 48.

²²⁵⁰ Die Marktgemeinde Perg wurde demnach als ein *Verband gemeinderechtlicher Art* angesehen.

ein. Damit schien die althergebrachte Marktgemeinde Perg Vergangenheit zu sein.

Wie in vielen Fällen kam es zu Trennungsprozessen und Vergleichen, aus denen die alten Bürgergemeinschaften als gesetzlich regulierte Agrargemeinschaften hervorgingen. So geschah es schließlich auch in Perg: In einem Vergleich zwischen der Marktgemeinde Perg und der Marktgemeinde Perg übergab 1958 die politische Marktgemeinde den gesamten Besitz der alten Bürgergemeinschaft (Häuser, Grundstücke, die Sparkasse, das Bürgerspital, Stiftungen etc.) sowie alle öffentlichen Verpflichtungen. Die Mitglieder der alten Gemeinde verzichteten auf alle Anteile, die auf den Häusern bis ins 20. Jahrhundert verwurzelt waren. Im Besitz der alten Marktgemeinde verblieb ein Grundbesitz von ca. 84 ha, der teilweise auf die Stammliegenschaften aufgeteilt wurde. Die meisten Grundstücke fanden in der Folge als Bauparzellen Verwendung. Die aus der Marktgemeinde Perg entstandene Agrargemeinschaft verwaltet heute noch gemeinschaftlich 26,5 ha Grundbesitz.²²⁵¹ Die Sparkasse wurde von der Stadtgemeinde 1991 an die Sparkasse Oberösterreich verkauft.

7.5.3. Marktgemeinde Weyer

Die Entstehung der Marktgemeinde Weyer an der Enns geht ins 13. Jahrhundert zurück und weist viele der typischen Entwicklungen von einer Bürgergemeinschaft hin zu einer regulierten Agrargemeinschaft auf. Die Besiedelung begann vermutlich nach einer Schenkung der Region an das Kloster Garsten, das 1082 gegründet wurde.²²⁵²

1259 wurde der Ort erstmals als *ad piscinam* (d.h. *beim Weiher*, daher der Ortsname *Weyer*) urkundlich erwähnt und hatte bereits bürgerliche Rechte, Freiheiten und Privilegien, die sich die Bürger des Ortes von den jeweiligen Landesfürsten immer wieder bestätigen ließen.²²⁵³

1373 werden Richter und Rat erstmals erwähnt.²²⁵⁴ In der Mitte des 14. Jahrhunderts erhielt der Markt das Recht für einen *Kaufmarkt*. Albrecht III. bestätigte dem Markt Weyer 1390 Markt- und Handelsrechte.²²⁵⁵ Der Handel mit Eisen vom Erzberg, der zum landesfürstlichen Kammergut²²⁵⁶ gehörte, machte den Markt wohlhabend, musste aber auch immer wieder Krisenzeiten durchstehen.

Die Bestätigung für das Recht, jeden Dienstag einen Wochenmarkt abhalten zu dürfen,

²²⁵¹ Mitteilung von Franz Pfeiffer, Obmannstellvertreter im Heimathaus Perg (4.4.2018); Eine Zusammenfassung seiner Forschungsergebnisse findet sich unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Marktgemeinde_Perg [5.4.2018].

²²⁵² DEHIO, S. 82; Weyer war eine inkorporierte Pfarre des Klosters bis zu dessen Aufhebung 1787.

²²⁵³ Vgl. HOFFMANN (1932), S. 204 f; EIBENSTEINER, S. 9.

²²⁵⁴ HOFFMANN (1932), S. 204; EIBENSTEINER, S. 10.

²²⁵⁵ GRÜLL, S. 10 f.

²²⁵⁶ GRÜLL (1937), S. 29.

erfolgte im Jahr 1535.²²⁵⁷ Zu Beginn (und bis zum Ende) des Marktes wurde laut einer Marktordnung aus dem Jahr 1590 am Kapellenturm eine Marktfahne ausgesteckt. Diese wurde *Freifahne* genannt und war das Zeichen der *Marktfreiheit* bzw. *Freiung*.²²⁵⁸

Aus dem Jahr 1491 stammt ein Freibrief Kaiser Friedrichs III., wonach Weyer ein *Dominium* (d.h. eine eigene Herrschaft) war,²²⁵⁹ über die das Stift Garsten bis 1787²²⁶⁰ die Schutzherrschaft (Vogtei) ausübte. Die Besitztümer der Bürger (Häuser, Wälder, Liegenschaften etc.) waren in der Landtafel eingetragen.²²⁶¹

Der Markt hatte eine funktionierende Selbstverwaltung durch Richter und Rat. Die Besitzungen waren den Aufzeichnungen zufolge immer schon im Gemeinschaftsbesitz der Weyrer Bürger gewesen und sollen ihnen der Überlieferung nach *in uralten Zeiten*²²⁶² von den Landesfürsten zugeteilt worden sein. Schließlich kamen noch unproduktive Grundstücke zum Besitz der Marktgemeinschaft hinzu. Diese Gründe wurden ab den 1840er-Jahren kultiviert und an interessierte Bürger verpachtet.²²⁶³ Weitere Zukäufe wurden in den folgenden Jahrzehnten getätigt, u.a. Gründe am Rapolteck, wo sich auch die Quellen der Marktwasserleitung befinden.²²⁶⁴

Ein großer Teil des Barvermögens der Weyrer Bürgerschaft konnte durch Anteile an der Hauptgewerkschaft des Erzabbaus am Erzberg sowie deren Veräußerung in den 1850er-Jahren gewonnen werden. 1884 betrug das Barvermögen der Marktgemeinde (ohne dem Vermögen des Bürgerspitals) über 46.529 fl. 7 xr.²²⁶⁵ Dazu gehörten weiters das Communehaus am Marktplatz, in dem sich lange Zeit das Bezirksgericht befand, das Rathaus am Marktplatz, das später die politische Gemeinde erhielt, das Bürgerspital, die Marktkapelle (erbaut im 13. Jhdt.), das Schwimmbad (seit 1874), ein Zeugstadl, eine Brückenwaage, ein Kalkofen und einige Güter samt Häuser und Hütten.²²⁶⁶

Im Archivverzeichnis von Grüll aus dem Jahr 1937 werden u.a. *Märktische Gebäude*, *Marktgründe* sowie ein *Marktwald* (Aufzeichnungen von 1686 bis 1880) angeführt.²²⁶⁷

Ab dem 16. Jahrhundert erreichten die Bürger von Weyer immer mehr Rechte und

²²⁵⁷ GRÜLL, S. 71 f.

²²⁵⁸ GRÜLL (1937), S. 13 f.

²²⁵⁹ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 5.

²²⁶⁰ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 15.

²²⁶¹ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 5.

²²⁶² Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 10.

²²⁶³ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 10 f.

²²⁶⁴ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 10-12.

²²⁶⁵ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 10.

²²⁶⁶ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 13, 20.

²²⁶⁷ GRÜLL (1937), S. 57 f.

Freiheiten, konnten sich dadurch sukzessive von der Herrschaft des Klosters Garsten befreien und sich direkt dem Schutz der Landesfürsten unterstellen. So erhielten sie u.a. die freie Wahl des Marktrichters zugesichert, der auch die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. 1576 gab es 93 Häuser in Weyer, deren Besitzer die Bürgerschaft bildeten. 1750 umfasste der Markt bereits 100 Häuser, 1788 waren es 132. Bis 1827 stieg diese Zahl auf 138.²²⁶⁸

Die Anzahl der berechtigten Stammliegenschaften lag im 19. Jahrhundert noch über 80 (1871: 87 Häuser).²²⁶⁹ Diese erhielten regelmäßig Holz zugewiesen, die Menge richtete sich u.a. nach der Größe des Hauses bzw. nach dem Gewerbe darauf. Somit gab es unterschiedliche Anteilsgrößen. Der Pfarrer und der Mesner wurden ebenfalls mit Holz (z.T. unentgeltlich) versorgt.²²⁷⁰ Im 20. Jahrhundert ging die Anzahl der Stammliegenschaften stark zurück. 2017 waren es nur mehr 54.²²⁷¹

1849 wurde der Magistrat von Weyer aufgehoben, die neue politische Gemeinde Weyer übernahm dessen Aufgaben. Das alte Vermögen der Bürger wurde als separater Teil des Gemeindevermögens, auf der Grundlage des Gemeindegesetzes von 1849, von den Bürgern, die im Gemeindevorstand vertreten waren, verwaltet. Zusammen mit weiteren Bürgern bildeten sie den Communeausschuss, der verschiedene Ämter und Aufgabenbereiche (Kämmerer, Waldmeister, Spitalsverwalter etc.) besetzten. An der Spitze des Communeausschusses stand der Bürgermeister.²²⁷²

Bis 1871 wurde das bürgerliche Vermögen als Sondervermögen vom Gemeindevorstand verwaltet. Da darin sowohl Bürger als auch Bauern vertreten waren, kam es zu Interessens- und Eigentumskonflikten. In der Folge brachten die Bürger ein Gesuch ein, in dem um die Selbstverwaltung ihrer althergebrachten Güter sowie um die Genehmigung eigener Statuten ersuchten. Der k.k. Statthalter kam dem Wunsch der Weyrer Bürger nach und so entstand 1871 eine selbstständige Communeverwaltung, die aus 12 Communeräten bestand. Diese verwalteten das Communevermögen, bezahlten die Ausgaben für die öffentlichen Aufgaben im Markt, die Gemeinde hatte aber weiterhin ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung dieses Sondervermögens.²²⁷³

1872 wurde von der Marktgemeinde eine Sparkasse gegründet, die zunächst im Rathaus,

²²⁶⁸ GRÜLL (1937), S. 25-27.

²²⁶⁹ Statuten der Agrargemeinschaft Weyer (1871); Mitteilungen von Dietfried Hamader, Archivar der Agrargemeinschaft Weyer (11.9.2017).

²²⁷⁰ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 13.

²²⁷¹ Mitteilungen von Dietfried Hamader, Archivar der Agrargemeinschaft Weyer (11.9.2017).

²²⁷² Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 7 f.

²²⁷³ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 17, 18-19 (Statuten).

das damals noch der Marktgemeinde gehörte, untergebracht war. Die Marktgemeinde übernahm mit ihrem Vermögen die Haftungen und schöpfte auch die Gewinne und Überschüsse ab. Diese wurden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke der Gemeinde verwendet.²²⁷⁴ Bis 1939 verblieb dieses Geldinstitut im Besitz der Marktgemeinde, dann wurde daraus ein Sondervermögen innerhalb der Marktgemeinde Weyer, die auch die Haftungen übernahm. Nach 1945 legte die Marktgemeinde keinen besonderen Wert auf eine Rückerstattung der Bank und so verblieb die nunmehrige Gemeindesparkasse bis Ende der 1980er-Jahre im Besitz der Marktgemeinde, ehe die Sparkasse für einen ansehnlichen Betrag verkauft und zu einer Filiale der Sparkasse Oberösterreich wurde.²²⁷⁵

1873 wurde von der Marktgemeinde die Feuerwehr Weyer gegründet, 1874 das Schwimmbad errichtet. Außerdem wirkte die Marktgemeinde an weiteren Ereignissen bzw. Gründungen in dieser Zeit mit.²²⁷⁶

1882 betrug der Grundbesitz der Marktgemeinde über 653 ha, mit einem Reinertrag von über 464 fl. Das Barvermögen betrug 1884 über 47.000 fl.²²⁷⁷

1903 übergab die Marktgemeinde die Wasserversorgung des Marktes sowie die Erhaltung der Leitungen an die Gemeinde. Hintergrund war die gestiegene Bevölkerungszahl, der erhöhte Wasserbedarf und die Notwendigkeit, die Quellen und Leitungen zu erneuern. Für die Übernahme erhielt die Gemeinde von der Marktgemeinde aus den Rücklagen der Sparkasse auch einen nennenswerten Barbetrag überwiesen.²²⁷⁸

Sinn und Zweck der Marktgemeinde Weyer bzw. der Nutzen der Mitglieder lag im Holzbezugsrecht. 1812 war dieses – je nach vorhandenem Holz – noch ungleichmäßig verteilt. Aufteilungsmodalitäten und Preise haben sich im Laufe der Zeit oft verändert. 1884 mussten die Mitglieder 1 fl. 30 xr. für vier Raummeter bezahlen.²²⁷⁹

Als weitere Aufgaben werden in den historischen Unterlagen die Erhaltung der Brunnenleitung für den Markt, der Kanalisierung, der Marktbeleuchtung, der Uferschutzbauten, des Schwimmbades, des Bürgerspitals, der Wege und Stege, der Alleen und Parkanlagen sowie der Marktkapelle erwähnt. All diese Ausgaben konnten aus dem Gemeindevermögen bestritten und mussten daher nicht von den Bürgern selbst (durch

²²⁷⁴ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 19, 24.

²²⁷⁵ Mitteilungen von Dietfried Hamader, Archivar der Agrargemeinschaft Weyer (11.9.2017).

²²⁷⁶ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 20 f.

²²⁷⁷ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 23 f.

²²⁷⁸ Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005).

²²⁷⁹ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 14.

Steuern oder Abgaben) aufgebracht werden.²²⁸⁰ Auch alle anderen Bewohner, die nicht Mitglieder der Marktgemeinde waren, profitierten davon.²²⁸¹ Das Anteilsrecht an bzw. die Mitgliedschaft in der Marktgemeinde wurde als ein *unveräußerliches untren[n]bares Gut zu denjenigen Häusern, die zur Commune gehören*²²⁸² betrachtet und konnte nicht verkauft, vertauscht oder übertragen werden.

Weyer lag zur Zeit der Siedlungsgründung noch im Herzogtum Bayern, ab dem 12. Jahrhundert im Herzogtum Österreich. Seit 1490 zählt der Ort zum Erzherzogtum ob der Enns. 1897 wurde die Landgemeinde Weyer abgetrennt und so zu einer selbstständigen politischen Gemeinde.²²⁸³

1913 wurde von Mitgliedern der Marktgemeinde (innerhalb der Gemeinde Weyer-Markt) das Verfahren zur Regulierung eingeleitet, 87 Häuser waren damals am Holzbezug beteiligt. 1915 umfasste die Marktgemeinde Weyer einen Grundbesitz von rund 775 ha, die sich immer mehr zu einer agrarischen Vereinigung veränderte.²²⁸⁴

1928 wurde schließlich ein Vergleich²²⁸⁵ mit der Marktgemeinde geschlossen und alle öffentlichen Aufgaben an diese übergeben. Weiters wurden die alten Gemeinschaftsliegenschaften aufgeteilt. Einrichtungen, wie das Freibad, die Brückenwaage, das Bürgerspital, der Communestadt sowie die Armenversorgung wurden an die Gemeinde abgetreten. Bisher war die Marktgemeinde Weyer für die Instandhaltung der Kanalisierung und der Uferschutzbauten zuständig gewesen und hatte auch freiwillig diverse Aufgaben im öffentlichen Interesse übernommen, u.a. die Besoldung des Nachtwächters, die Erhaltung von Wegen und Brücken sowie einiger Kapellen. 1928 übernahm die Gemeinde *alle wie immer gearteten, heute bekannten und in der Zukunft sich etwa noch ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und freiwilligen Leistungen der Marktgemeinde, sodass letztere künftighin von allen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur jeder Art enthoben ist*.²²⁸⁶

Die Marktgemeinde bezahlte an die Gemeinde außerdem einen Ablösebetrag von 4.000

²²⁸⁰ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 14.

²²⁸¹ Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 14.

²²⁸² Chronik der Marktgemeinde Weyer (1884), S. 14 f.

²²⁸³ Über 100 Jahre bestanden die beiden Gemeinden Weyer-Markt (4 km² Fläche) und Weyer-Land (219 km² Fläche) nebeneinander. Am 1.1.2007 erfolgte die Wiedervereinigung; vgl. www.institut-rettz.at/erfolgsgeschichten/details/entwicklung-lebensraum-weyer-vereinigung-der-gemeinden-weyer-land-und-weyer-markt [4.12.2017].

²²⁸⁴ HAUSER (1999), S. 17-19.

²²⁸⁵ Archiv der Agrargemeinschaft Weyer: Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29).

²²⁸⁶ Archiv der Agrargemeinschaft Weyer: Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29), S. 3.

Schilling.²²⁸⁷ Die Viehmärkte wurden weiterhin von der Marktcommune besorgt. Erst nach dem freiwilligen Verzicht sollte auch diese Aufgabe auf die Gemeinde übergehen. Für das Rathaus erhielt die Marktgemeinde ein Vorkaufsrecht.²²⁸⁸

Der Wert aller an die Gemeinde übergebenen beweglichen und unbeweglichen Güter wurde mit 30.000 Schilling beziffert.²²⁸⁹ Die Kosten für den gesamten Vergleich trug die Marktgemeinde.²²⁹⁰ 1929 stimmte die Oberösterreichische Landesregierung diesem Vergleich zu, die Marktgemeinde Weyer verzichtete im Gegenzug auf das Aufsichtsrecht über das Communevermögen.²²⁹¹

Zu diesem gehörten damals neben den Agrargütern (ca. 800 ha) u.a. noch das Rathaus, das Bezirksgerichtsgebäude – bis heute Verwaltungssitz der Agrargemeinschaft – die Marktkapelle und einige Güter samt Wirtschaftsgebäuden.²²⁹²

1930 wurde ein neues Verwaltungsstatut²²⁹³ für die Commune erarbeitet, das 1933 von der Oberösterreichischen Landesregierung genehmigt wurde. 1936 wurde durch ein Edikt der Agrarbezirksbehörde ein Regulierungsplan erlassen, gegen den 41 Communemitglieder Einspruch erhoben. Sie beantragten, dass das Statut von 1930 weiterhin gelten sollte. Dieses Ansinnen wurde vom zuständigen Landesagrarsenat abgelehnt. Da dieser aber als zuständige Stelle an der Erstellung bzw. Bewilligung des Statuts einst gar nicht eingebunden worden war, wurde dieses Statut 1937 für nicht rechtskräftig und somit für belanglos erklärt. Im Akt wurde weiters festgehalten, dass sich jährlich am Josephitag (19. März) um 20.00 Uhr die Mitglieder zum Communetag im communeeigenen Versammlungslokal einzufinden hätten. Eine eigene Einladung dazu habe nicht zu erfolgen, die Tagesordnung sei acht Tage zuvor an der Amtstafel der Commune auszuhängen. Der gemeinsame Agrarbesitz wurde 1937 mit 702 ha *gutem Waldboden* – bei einem ermittelten Jahreshiebsatz vom 2.000 fm – beziffert. Gemäß dem Teilungs- und Regulierungslandesgesetz für Oberösterreich von 1909 wurde die *Marktcommune Weyer* 1937 als eine *Agrargemeinschaft* angesehen.²²⁹⁴

Am 9. März 1939 wurde die Marktcommune Weyer aufgelöst. Der Beschluss erfolgte

²²⁸⁷ Archiv der Agrargemeinschaft Weyer: Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29), S. 15.

²²⁸⁸ Archiv der Agrargemeinschaft Weyer: Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29), S. 15 f.

²²⁸⁹ Archiv der Agrargemeinschaft Weyer: Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29), S. 22.

²²⁹⁰ Archiv der Agrargemeinschaft Weyer: Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29), S. 23.

²²⁹¹ Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005), Eintragung 12.12.1928.

²²⁹² Archiv der Agrargemeinschaft Weyer: Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29), S. 24 f; Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005).

²²⁹³ Folgendes vgl. Bezirksgericht Steyr: Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 951–1381 (1937), Akt vom 23.1.1937 (1039–1134/37; 1246/37; 1247/37).

²²⁹⁴ Bezirksgericht Steyr: Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 951–1381 (1937), Akt vom 23.1.1937 (1039–1134/37; 1246/37; 1247/37).

einstimmig und freiwillig. Die Holzbezugsrechte blieben aber wie gehabt bestehen, das Communevermögen wurde zu einem Sondervermögen innerhalb der Gemeinde Weyer. Die bisherigen Communefunktionäre wurden als Beiräte dem Bürgermeister zur Seite gestellt.²²⁹⁵ Die Agrargemeinschaft Weyer hatte somit offiziell aufgehört zu bestehen.

Am 4. April 1939 wurde dazu ein Abkommen zwischen der *Agrargemeinschaft Marktkommune Weyer* und der *Marktgemeinde Weyer* abgeschlossen. Für die nötigen Änderungen im Grundbuch wurde keine Zustimmung der Agrarbezirksbehörde eingeholt, dennoch wurde das Eigentumsrecht für die politische Gemeinde Weyer einverleibt. Das kam jedoch einer Absonderung und Veräußerung der Rechte von den Stammliegenschaften gleich und war somit unzulässig, denn „damit wurden sowohl das Gesetz (§ 125 TRLG) als auch die Statuten der Marktkommune und schließlich der Grundsatz des guten Glaubens auf das Grundbuch verletzt.“²²⁹⁶ Das Übereinkommen war somit nie rechtskräftig geworden. Die Eintragungen im Grundbuch²²⁹⁷ wurden rückgängig gemacht, denn die Absonderung hätte nur mit Zustimmung der Agrarbezirksbehörde erfolgen dürfen.²²⁹⁸

Zwischen 1939 und 1945 war das Communevermögen der Gemeinde Weyer einverleibt, es erfolgten aber keine Holzdeputatlieferungen an die Communemitglieder seitens der Gemeinde. 1946 brachten beinahe alle Mitglieder (ausgenommen die Marktgemeinde Weyer) der *Agrargemeinschaft Marktkommune Weyer* den Antrag auf Teilung und Regulierung ein, damit eine Rückgabe des Besitzes an die Marktkommune erfolgen konnte. Nach einigen rechtlichen Unstimmigkeiten, Konflikten und Prozessen wurde dem Antrag im November 1954 stattgegeben. Die erste Generalversammlung wurde 1954 einberufen, die Selbstverwaltung war damit wieder hergestellt. Für die Gemeinschaftsliegenschaften wurde das Teilungsverfahren eingeleitet. Ausdrücklich wurde im Bescheid festgehalten, dass „die Agrargemeinschaft Marktkommune Weyer rechtlich noch besteht.“²²⁹⁹ Das Eigentumsrecht

²²⁹⁵ HAUSER (1999), S. 28; Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005).

²²⁹⁶ Bezirksgericht Steyr: Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 991–1198 (1954), Akt vom 1.7.1953 bzw. 29.11.1954 (993/54 bis 1002/54).

²²⁹⁷ Vgl. KOHL (2012), S. 6 f: Das Grundbuchsverfahren dient nur zur Anlegung neuer Grundbücher, nicht jedoch zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse. Zwar entstehen dingliche Rechte an Liegenschaften durch die Eintragung im Grundbuch, es muss diesem Vorgang aber ein gültiger Titel zu Grunde liegen. Somit bleibt es unerheblich, wie die Grundbucheintragung lautet, denn diese müssen nicht zwangsweise den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entsprechen.

²²⁹⁸ Bezirksgericht Steyr: Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 991–1198 (1954), Akt vom 1.7.1953 bzw. 29.11.1954 (993/54 bis 1002/54).

²²⁹⁹ Bezirksgericht Steyr: Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 991–1198 (1954), Akt vom 1.7.1953 bzw. 29.11.1954 (993/54 bis 1002/54); Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005); HAUSER (1999), S. 30.

der Gemeinde Weyer an den im Akt erwähnten Liegenschaften (v.a. Häuser, Wälder, Wiesen, Äcker, Almen) wurde im Grundbuch gelöscht und wieder den angeführten Stammliegenschaften (damals 87 Anteile) einverleibt. 1955 wurde das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen von der Marktgemeinde an die Agrargemeinschaft zurückgegeben.²³⁰⁰

1966 erfolgte eine Angleichung der Holzbezugsrechte (15 Raummeter Festholz) bzw. eine Ablösung im Falle eines Mehrbezugs.²³⁰¹ Im Jahr 2017 gab es nur noch 40 Stammliegenschaften (mit z.T. mehreren Anteilsrechten).²³⁰²

Aus der alten Marktgemeinde Weyer ist nach langen Prozessen die heutige Agrargemeinschaft Weyer hervorgegangen, die mit Abstand die größte Agrargemeinschaft Oberösterreichs ist und mehrere Waldgebiete von über 820 ha verwaltet. 2005 umfasste der Grundbesitz 825,6 ha.²³⁰³ Darunter befinden sich z.T. steile Bergwälder samt einem ausgedehnten Netz an Forststraßen (39 km), die erhalten werden müssen.²³⁰⁴

Die Marktkapelle wurde 1964 der Pfarre Weyer geschenkt, die Eigenjagd ist heute verpachtet. Seit 2001 hat die Agrargemeinschaft Weyer einen Anteil an der Weyrer Biowärme-Gesellschaft.²³⁰⁵

7.5.4. Marktgemeinde Kirchdorf an der Krems

Rudolf von Habsburg übergab einst den Ort Kirchdorf als Lehen an den Bischof von Bamberg.²³⁰⁶ Im Laufe der Zeit kamen die Bürger zu einem ansehnlichen Vermögen, mit dem sie Grund und Boden erwerben konnten, deren Erträge wiederum ihnen selbst zugutekamen. Die Mitglieder des Marktes hatten gegenüber den Nichtmitgliedern Vorrechte und Privilegien. Um diese aber innehaben zu können, mussten sie eine *Bürgertaxe* entrichten. Damit wurden sie Bürger des Marktes, durften sich als solche nennen und hatten gewisse Vorrechte den anderen gegenüber.²³⁰⁷

Im Laufe der Jahre kam es wie auch in anderen Gemeinschaften zu Konflikten mit den

²³⁰⁰ Bezirksgericht Steyr: Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 991–1198 (1954), Akt vom 1.7.1953 bzw. 29.11.1954 (993/54 bis 1002/54); Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005).

²³⁰¹ Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005).

²³⁰² Mitteilungen von Dietfried Hamader, Archivar der Agrargemeinschaft Weyer (11.9.2017).

²³⁰³ Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005).

²³⁰⁴ Mitteilungen von Dietfried Hamader, Archivar der Agrargemeinschaft Weyer (11.9.2017).

²³⁰⁵ Mitteilungen von Dietfried Hamader, Archivar der Agrargemeinschaft Weyer (11.9.2017).

²³⁰⁶ Folgendes vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

²³⁰⁷ Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

Grundherren. Im Falle der Marktgemeinde Kirchdorf an der Krems war dies die Grundherrschaft des Stiftes Schlierbach. Im Jahr 1794 konnten sich die Bürger aus diesem untertänigen Verhältnis gegen den Betrag von 18.500 fl. freikaufen. Durch diese Befreiung war es für die Bewohner des Marktes umso wertvoller, ein Marktbürger zu sein.²³⁰⁸

Bis 1811 bestand noch ein Lehensverhältnis mit dem Bistum Bamberg, danach wurde Kirchdorf ein landesfürstlicher Markt. 1850 entstand die politische Gemeinde. 1868 wurde die Sparkasse im Ort gegründet.²³⁰⁹

Im 19. Jahrhundert kam es im Falle der Marktgemeinde Kirchdorf an der Krems zu den üblichen und beinahe unumgänglichen Schwierigkeiten, als das Vermögen der Bürgerschaft mit jenem der neuen politischen Gemeinde in Konkurrenz geriet. Eine Trennung wurde immer notwendiger, um alle Streitfragen über das Vermögen, Zuständigkeiten und Anteilsrechte zu klären.²³¹⁰

1879 kam es zu folgender Lösung durch den Oberösterreichischen Landesausschuss: Das Vermögen der alten Marktgemeinde sollte als Sondervermögen weiter bestehenbleiben, angemessene Statuten bekommen und von den einst Beteiligten verwaltet werden. Die ersten Statuten über das Vermögen der Marktgemeinde Kirchdorf an der Krems bzw. dessen Verwaltung und Nutzung wurden 1880 erlassen.²³¹¹ Zu diesem Vermögen gehörten mehrere Gebäude (Sparkasse, Rathaus, Schießstätte, Mauthaus, Zeugstadl des Marktes, das Bortenmacherhaus, das Bürgerspital als eigene Stiftung) im Wert von 25.450 fl., Grundstücke (Äcker, Wiesen, Gärten, Hutweiden, Hochwald, Bauflächen) im Umfang von ca. 98 ha mit einem Wert von 22.000 fl. und Gründe der Bürgerspitalsstiftung von ca. 3,6 ha.²³¹² Dieses Vermögen war auf bestimmten bürgerlichen Häusern im Markt verwurzelt. Die genaue Festlegung der beteiligten Häuser geht im Wesentlichen auf das Jahr 1801 zurück, als der Magistrat Kirchdorf errichtet worden war und jene Einwohner erhoben wurden, die bereits Bürger waren. Manche erhielten aber erst später das Bürgerrecht.²³¹³

1939 wurde das ehemalige bürgerliche Vermögen der politischen Gemeinde Kirchdorf

²³⁰⁸ Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

²³⁰⁹ Vgl. https://kirchdorf-an-der-krems.riskommunal.net/Leben_in_Kirchdorf/Geschichte [26.9.2017].

²³¹⁰ Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

²³¹¹ Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

²³¹² Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

²³¹³ Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

einverleibt²³¹⁴ und die Agrargemeinschaft somit als ein Verband gemeinderechtlicher Art angesehen.

Als Rest der alten Marktgemeinde blieb die heute Agrargemeinschaft Kirchdorf an der Krems mit über 100 Mitgliedern, die ca. 193 ha²³¹⁵ Wald bewirtschaftet sowie einige Gebäude besitzt.²³¹⁶

7.5.5. Marktgemeinde Frankenmarkt

Die Marktgemeinde Frankenmarkt geht, wie am Namen ersichtlich, auf eine Besiedelung durch die Franken zurück.²³¹⁷ Dies geschah zu Beginn des 11. Jahrhunderts durch das Hochstift Bamberg.²³¹⁸ 1236 erhielt der Ort das Marktrecht, den Bürgern wurde der Marktwald (Communewald) zugesprochen.²³¹⁹ Dies stellt den Beginn der heutigen Agrargemeinschaft bzw. der Marktgemeinde dar. 1751 gehörten zum Markt 154 Häuser, ein Schulhaus, ein Armenspital, ein Bürgerspital und ein Badehaus.²³²⁰

Am 12. Juni 1848 wurde die Marktgemeinde Frankenmarkt gegründet, das alte bürgerliche Vermögen verblieb bei der Marktgemeinde, der mobile Besitz wurde versteigert.²³²¹ Gemeinde und Commune bestanden getrennt voneinander. Für die Gründung der kommunalen Sparkasse in den 1890er-Jahren wurde der Marktwald als Einlagensicherung verpfändet.²³²²

1939 wurde die Marktgemeinde Frankenmarkt aufgelöst und in die Marktgemeinde eingegliedert. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es Verhandlungen über die Wiederherstellung der Marktgemeinde und die Rückgabe des Vermögens.²³²³

1959 konnte schließlich die *Agrargemeinschaft Frankenmarkt* errichtet werden, die Vermögensverhandlungen mit der Gemeinde dauerten aber bis 1964. Danach wurde die neue Rechtsituation auch im Grundbuch erfasst. Die Agrargemeinschaft Frankenmarkt verfügte damals über 196,37 ha an Wäldern, 17 ha an Wiesen, eine Eigenjagd von 217 ha, ein Elektrizitätswerk, ein Wasserwerk, mehrere Gebäude und eine Kirche. 1972 gab es 141

²³¹⁴ Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

²³¹⁵ Mitteilung von Axel Moherndl (Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Ländliche Neuordnung), E-Mail vom 14.2.2017.

²³¹⁶ Vgl. www.agrar-kirchdorf.at [26.9.2017].

²³¹⁷ Folgendes vgl. STARZINGER, S. 1-16; vgl. www.frankenmarkt.at/geschichte.html [3.10.2017]

²³¹⁸ STARZINGER, S. 3-4.

²³¹⁹ STARZINGER, S. 4.

²³²⁰ STARZINGER, S. 8.

²³²¹ STARZINGER, S. 10.

²³²² STARZINGER, S. 10 f.

²³²³ STARZINGER, S. 12.

Anteilsrechte, wobei ein Anteil ruhte.

Bis in die 1970er-Jahre versorgte die Agrargemeinschaft den Ort mit Wasser und Strom und erfüllte somit wichtige kommunale Aufgaben. Weiters wurden Bauvorhaben der Gemeinde mitgetragen.²³²⁴

Um das Jahr 2000 wurden zwei kleinere Waldstücke zugekauft.²³²⁵ 2012 umfasste der Besitz der Agrargemeinschaft im Wesentlichen Wälder im Ausmaß von 213,67 ha sowie einige Gebäude (u.a. ein Haus mit der Aufschrift *Communehaus*). Je nach wirtschaftlicher Lage erfolgt jährlich eine entsprechende Gewinnausschüttung an die Anteilsinhaber.²³²⁶

7.5.6. Marktgemeinde Ottensheim

In Ottensheim an der Donau befanden sich große Flächen, v.a. Auegebiete, lange im gemeinsamen Besitz der Bürger. Erste Konflikte, v.a. Grenzstreitigkeiten mit dem nahen Stift Wilhering sind ab dem Jahr 1459 bekannt.²³²⁷ Durch den Verkauf von Holz konnten die Bürger von Ottensheim viele kommunale Aufgaben finanzieren. Der Gemeinbesitz hatte für den Ort und seine Bewohner somit eine existenzielle Bedeutung.²³²⁸

1914 bestand die Marktgemeinde Ottensheim aus 163 bürgerlichen Häusern, die ein Anteilsrecht am Gemeinvermögen hatten.²³²⁹ 1915 umfasste der Grundbesitz ca. 174 ha.²³³⁰ Die letzten Statuten wurden am 9. Februar 1938 beschlossen, am 21. Dezember 1938 erfolgte durch ein Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde und der Marktgemeinde Ottensheim die freiwillige Auflösung der Marktgemeinde Ottensheim. Das bürgerliche Sondervermögen wurde in der Folge dem Gemeinvermögen einverleibt.²³³¹ Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die ehemalige Marktgemeinde nicht mehr errichtet und so befinden sich alle ehemaligen Gemeingüter nach wie vor im Besitz der politischen Gemeinde.²³³²

²³²⁴ STARZINGER, S. 13.

²³²⁵ STARZINGER, S. 14.

²³²⁶ STARZINGER, S. 16.

²³²⁷ HAUSER (1999), S. 32 f.

²³²⁸ HAUSER (1999), S. 32 f.

²³²⁹ HAUSER (1999), S. 34.

²³³⁰ HAUSER (1999), S. 47 f, 50.

²³³¹ HAUSER (1999), S. 46.

²³³² HAUSER (1999), S. 46.

7.5.7. Marktgemeinde Haslach

Haslach²³³³ wurde 1256 erstmals urkundlich erwähnt,²³³⁴ von den Passauer Bischöfen besiedelt, und 1341²³³⁵ zum Markt erhoben. Von 1663 bis 1848 gehörte der Markt zur Herrschaft des Stiftes Schlägl.²³³⁶ Die Siedlung soll anfangs aus 37 *ganzen Burgrechten* bestanden haben.²³³⁷ Im ausgehenden 15. Jahrhundert gelangte die Bürgerschaft durch Stiftungen und Nachlässe zu einem beachtlichen Vermögen.²³³⁸ Im Besitz der Marktgemeinde befanden sich laut einem Inventar des Marktarchivs u.a. diverse Grundstücke, Wälder, die Jagd, ein Brau- und ein Rathaus, der Kirchturm, das Bürgerspital, ein Versorgungsfonds sowie ein Armenhaus.²³³⁹

Um 1780 betrug die Gemeindeflur 782 Joch, wovon sich 196 Joch (davon 161 Joch Wald) im gemeinschaftlichen Besitz befanden bzw. 586 Joch auf die 130 Grundbesitzer aufgeteilt waren. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die Bürger nicht Eigentümer, sondern hatten nur die gemeinsame Nutzung inne. Eigentümer des Waldes war bis 1680 der Grundherr.²³⁴⁰

Laut dem Kaufbrief vom 10. September 1680 gelangte das *herrschaftliche gehölz* in den Gemeinbesitz der Bürger.²³⁴¹ 1683 bestätigte der Abt des Stifts Schlägl *vor richter, rat und gemeiner bürgerschaft des marktes Haslach*,²³⁴² dass das *gehölz* aus der Herrschaft Haslach um 600 fl. verkauft wurde und er den Betrag erhalten habe. 1731 ermahnte aber der Abt den Marktrichter von Haslach, das *gemeindeholz* besser zu verwalten.²³⁴³ Weitere Unstimmigkeiten sind nicht überliefert, durch den Kauf waren die Bürger zu rechtmäßigen Besitzern des Waldes geworden. Im Jahr 2010 feierte die Agrargemeinschaft Haslach, die aus der Marktgemeinde hervorging, ihr 330-jähriges Bestehen.²³⁴⁴

²³³³ Folgendes vgl. NÖBLBÖCK, S. 15-21, 29, 48-49; vgl. www.breitwieser.cc/gemeinden/gemhaslach.htm [4.8.2017].

²³³⁴ NÖBLBÖCK, S. 15.

²³³⁵ NÖBLBÖCK, S. 15.

²³³⁶ NÖBLBÖCK, S. 19, 49; www.breitwieser.cc/gemeinden/gemhaslach.htm [4.8.2017].

²³³⁷ NÖBLBÖCK, S. 17.

²³³⁸ NÖBLBÖCK, S. 20 f.

²³³⁹ NÖBLBÖCK, S. 29.

²³⁴⁰ NÖBLBÖCK, S. 17.

²³⁴¹ NÖBLBÖCK, S. 17 (Fußnote 15).

²³⁴² NÖBLBÖCK, S. 49.

²³⁴³ NÖBLBÖCK, S. 49.

²³⁴⁴ Vgl. www.breitwieser.cc/gemeinden/gemhaslach.htm [4.8.2017].

7.5.8. Agrargemeinschaft Aigen im Mühlkreis

Die Agrargemeinschaft Aigen im Mühlkreis ist heute eine Körperschaft öffentlichen Rechts und umfasst 65 Anteilsrechte, die auf den Häusern des inneren Marktes verwurzelt sind. Der Ursprung dieser Agrargemeinschaft ist eng mit der Gründung des Ortes verbunden und hängt mit dem nahen Prämonstratenserstiftes Schlägl zusammen, das an der Kolonisation und Besiedelung des Böhmerwaldes einst maßgeblich beteiligt war.²³⁴⁵

Vom klostereigenen Grund und Boden leitet sich auch der Name des Ortes *Aigen* ab, der 1314 erstmals als *Aygen* urkundlich erwähnt wurde. Der Markt unterstand bis 1848 der Herrschaft des Stiftes Schlägl. Erst durch die Gründung der politischen Gemeinde Aigen²³⁴⁶ musste das zuvor bürgerliche Vermögen vom Gemeindevermögen unterschieden werden. Aus der bürgerlichen Commune ging die heutige Agrargemeinschaft durch Teilung und Regulierung hervor.²³⁴⁷

Im Laufe der Zeit kam es auch in dieser Agrargemeinschaft zu Streitigkeiten, deren Ursachen hauptsächlich in diversen Privilegien lagen.²³⁴⁸ Die heutigen Statuten gehen auf das Jahr 1870 zurück, die um 1900 erneuert wurden. Den größten Einschnitt in der langen Geschichte dieser Agrargemeinschaft bildeten die Jahre von 1938 bis 1945, als das Vermögen der alten Bürgergemeinschaft dem Gemeindevermögen einverleibt war.²³⁴⁹ Nach Kriegsende erfolgte keine Rückgabe des einstigen Bürgervermögens, vielmehr kam es zu einem jahrelangen Streit darüber.²³⁵⁰ Erst 1957 konnte ein Vergleich zwischen der Bürgergemeinschaft und der politischen Gemeinde Aigen erzielt werden: Die einstigen Anteilsinhaber erhielten ihren Besitz zurück, die politische Gemeinde übernahm fortan wichtige kommunale Aufgaben, u.a. die Wasserversorgung des Ortes und die Beleuchtung im inneren Markt.²³⁵¹ Somit waren die beiden Körperschaften klar von einander getrennt und hatten fortan eindeutig definierte Aufgaben und Vermögenswerte. Heute verwaltet die Agrargemeinschaft Aigen 210 ha Grundbesitz,²³⁵² der überwiegend aus Waldgebieten besteht. Neun Personen bilden den Ausschuss, der diesen Besitz im Namen der 65 Anteilsinhaber verwaltet.²³⁵³

²³⁴⁵ Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017).

²³⁴⁶ Am 1.5.2015 wurden Aigen mit Schlägl zur Gemeinde Aigen-Schlägl vereint.

²³⁴⁷ Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017).

²³⁴⁸ Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017).

²³⁴⁹ Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017).

²³⁵⁰ Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017).

²³⁵¹ Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017).

²³⁵² Mitteilung von Axel Moherndl (Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Ländliche Neuordnung), E-Mail vom 14.2.2017.

²³⁵³ Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017).

7.6. Ausgewählte Marktgemeinden in der Steiermark

7.6.1. Realgemeinschaft Leoben

Die größte Agrargemeinschaft Österreichs und zugleich eine Agrargemeinschaft in bürgerlicher Hand ist die *Leobner Realgemeinschaft* mit einem Besitz von ca. 8.000 ha.²³⁵⁴

Der Begriff Realgemeinschaft sagt bereits, dass das Nutzungsrecht an eine Realität, d.h. an ein Haus, gebunden ist. In diesem Fall sind es 152 bürgerliche Häuser, deren Besitzer automatisch Mitglieder der Agrargemeinschaft sind.²³⁵⁵

Diese bürgerliche Agrargemeinschaft wurde im Jahr 1630 von der Stadt Leoben ins Leben gerufen.²³⁵⁶ Die Ursprünge gehen aber bis ins 15. Jahrhundert zurück. Das erste Handelsprivileg der Stadt stammt von Herzog Heinrich III. 1415 wurde der Eisenhandel reguliert, die Eisenhandelskommunität, die am 29. Jänner 1439 gegründet wurde, gilt als der Beginn der Leobner Realgemeinschaft. Diese Gemeinschaft erhielt ihre Einnahmen aus den Erträgen des Erzabbaus in Eisenerz sowie aus den Radwerken in Vordernberg. 1786 wurde ein eigenes Wirtschaftsamt eingerichtet.²³⁵⁷ 1852 wurde die Gemeinschaft aufgrund des Vereinspatentes von 1852 als *Verein* konstituiert.²³⁵⁸

1883 kam es zur Trennung zwischen der Realgemeinschaft und der politischen Gemeinde Leoben, ein Ausgleichsvertrag wurde abgeschlossen. 1884 wurde die Gemeinschaft in *Leobner Wirtschaftsverein* umbenannt.

Seither bildet der Grundbesitz die Grundlage dieser Gemeinschaft, wozu u.a. der Bürgerwald südlich von Leoben, der seit 1746 im Gemeinbesitz ist, zählt. 1907 wurden zwei Radwerke in Vordernberg verkauft. Seither bildet der Grundbesitz die Grundlage dieser Gemeinschaft, wozu u.a. der Bürgerwald südlich von Leoben, der seit 1746 im Gemeinbesitz ist, zählt. 1962 beanspruchte die Stadt Leoben dafür wieder das Eigentumsrecht, der Oberste Agrarsenat kam dieser Forderung aber nicht nach. 1967 wurde aus der alten Bürgergemeinschaft eine Agrargemeinschaft, 2004 wurden die Statuten an jene einer Kapitalgesellschaft angepasst.²³⁵⁹

²³⁵⁴ Folgendes vgl. www.lrg.at [10.7.2017].

²³⁵⁵ Vgl. www.lrg.at [10.7.2017].; OBERHOFER, S. 71.

²³⁵⁶ Vgl. www.lrg.at [10.7.2017].; OBERHOFER, S. 71.

²³⁵⁷ Vgl. www.lrg.at [10.7.2017].

²³⁵⁸ OBERHOFER, S. 71; KOHL (¹2012), S. 12.

²³⁵⁹ Vgl. www.lrg.at [10.7.2017].

7.6.2. Eisenerzer Waldgenossenschaft

Rund um den geschichtsträchtigen Ort Eisenerz liegen große Wälder, die beinahe zur Gänze im Eigentum des Landesfürsten standen. Nur die sogenannten *Kruppen*, ein großes Waldgebiet südlich von Eisenerz, war im Besitz des Benediktinerinnenstiftes Göß bei Graz.²³⁶⁰ Diese Waldungen sollen durch eine Schenkung an die Bürger von Eisenerz im 11. Jahrhundert oder noch früher übergeben worden.²³⁶¹

Im Laufe der Jahrhunderte kam es zu zahlreichen Begehrlichkeiten und Besitzstreitigkeiten. 1603 gab die Äbtissin von Göß an, dass dieses Waldgebiet seit uralten Zeiten zu Göß gehörte, doch der Eisenerzer Magistrat sah dies anders. Die Bürger des Ortes betrachteten die Waldungen als ihr Eigentum, weshalb es zu mehreren Verhandlungen und Auseinandersetzungen kam. Hauptgründe dafür waren unklare Besitzverhältnisse, bürgerliche Eigentums- und Nutzungsansprüche, eigenmächtige Holzentnahmen bzw. Schlägerungen, aber auch strittige Steuereinhebungen sowie unklare Untertanenpflichten.²³⁶²

Die Nonnen von Göß forderten Abgaben und ihren althergebrachten Besitz ein, die Bürger und der Magistrat von Eisenerz hingegen ihre vermeintlichen Freiheiten den Wald betreffend. Da das Holz aus diesen Wäldern insbesondere für die Eisenverarbeitung benötigt wurde, sah der Landesfürst auch seine Einnahmen aus den Wäldern in Gefahr und veranlasste 1592 eine genaue Untersuchung. Die Erkenntnis daraus war, dass das Stift Göß seine Besitzungen in Eisenerz doch an den dortigen Magistrat verkaufen solle. Alle „Hölzer, Gründe, Häuser, Wiesen und Äcker im Krumpental sowie im Markt Eisenerz“²³⁶³ würden damit in das Eigentum der „ehrsamen Bürgerschaft und Gmain und Iren Nachkommen“²³⁶⁴ übergehen. Doch bald entstanden neue Probleme bzw. Begehrlichkeiten. 1604 wurde deshalb ein neuer Vertrag aufgesetzt, der aber erst 1609 umgesetzt werden konnte. Seither befanden sich die Nutzung und die Verwaltung der erwähnten Wald- und Grundflächen in den Händen der Bürger.²³⁶⁵

Bald kam ein Streit unter den Bürgern auf, wer den Wald nutzen dürfe, 1862 zusätzlich die Frage, ob die Wälder dem Magistrat und somit der ganzen Gemeinde oder nur einer

²³⁶⁰ Folgendes vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

²³⁶¹ Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

²³⁶² Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

²³⁶³ Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

²³⁶⁴ Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

²³⁶⁵ Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

bestimmten Personengruppe, d.h. den Besitzern der alten Stammliegenschaften, gehörten. 1864 kam es zu einer Vermögenstrennung. Die Wälder sollten der Bürgerschaft und nicht der ganzen Gemeinde zugesprochen werden, obwohl dies so im Grundbuch eingetragen war.²³⁶⁶

1871 erhielten die Bürger von Eisenerz und somit nicht die politische Gemeinde Eisenerz die gerichtliche Bestätigung, dass die Bürgerschaft, eine „Klasse von Gliedern der Gemeinde Eisenerz“, ²³⁶⁷ rechtmäßige Eigentümerin der Wälder ist.²³⁶⁸ Ein noch offener Konflikt mit der Innerberger Hauptgewerkschaft konnte schließlich so gelöst werden, dass dieser rund ein Drittel der Waldfläche zugesprochen wurde.

Seit 1879 trägt die Agrargemeinschaft den Namen *Eisenerzer Waldgenossenschaft*. 1880 fand die erste Generalversammlung statt, in der die Anteile festgelegt und den Stammliegenschaften zugeteilt wurden. Heute verwaltet diese Agrargemeinschaft agrarische Flächen von ca. 1.718 ha, darunter 1.134 ha Wirtschaftswald.²³⁶⁹

7.6.3. Bürgerschaft Schladming

Ein weiteres Beispiel für eine Agrargemeinschaft mit langer Tradition, die aus einer alten Siedlung weit vor 1848 entstanden ist, findet sich in der steirischen Stadt Schladming.²³⁷⁰ Die Entwicklung der Stadt war mit den Agrargütern, die die Bürgerschaft im Laufe der Zeit ihr Eigen nennen durfte, eng verbunden. Wie in vielen Fällen kam es gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch hier zu Trennungsprozessen und damit verbunden zu Konflikten zwischen dem bürgerlichen Sondereigentum und dem Vermögen der politischen Stadtgemeinde. 76 Bürgerhäuser hatten Anteilsrechte, wobei alle Anteile gleichwertig waren. Nach 1848 kam es immer wieder vor, dass der Obmann der Bürgerschaft zugleich Gemeindevorstand war. 1888 wurde die *Schladminger Bürgerschaft* gegründet, um klare Verhältnisse zu schaffen und eine geregelte Vermögensentwicklung zu gewährleisten. Zum Vermögen der Bürgerschaft zählten u.a. die Bürgerstiftungen, die Standgelder der Märkte, das Rathaus, das Armenhaus, Waldungen, die Holzlände, *Wege und Ortsräume im Markt Schladming*,²³⁷¹ Äcker, Wiesen, Weiden, Torfstich, Alpe, das „Fischrecht im vereinigten Thalbach bis zur Einmündung in die

²³⁶⁶ Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017]

²³⁶⁷ OBERHOFER, S. 70 f.

²³⁶⁸ Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

²³⁶⁹ Vgl. www.waldgen.at [26.10.2017].

²³⁷⁰ Folgendes vgl. STIPPERER (1988), o.S.

²³⁷¹ STIPPERER (1988), o.S.

Enns“²³⁷² im Gemeindegebiet, die Schießstätte samt Schießhütte, eine Zeughütte und eine Badehütte, die „Marktgerechtsame“²³⁷³ zusammen auf 3 Vieh- und Krämermärkte“²³⁷⁴ sowie Kapitalforderungen.²³⁷⁵

Wie in vielen Bürgerschaften bzw. Marktcommunen wurde auch in Schladming eine Sparkasse gegründet. 1889 entstand die *Bürgerschafts-Sparkasse*, wobei der Grund- und Waldbesitz der Bürgerschaft mit 7.000 fl. belastet wurde. Außerdem wurden zur Garantie und Absicherung 6.000 fl. bei der Sparkasse von Liezen aufgenommen.²³⁷⁶

1900 wurde ein Ausgleich zwischen der Gemeinde und der Bürgerschaft geschlossen. Dabei wurde festgelegt, dass an die Gemeinde das Rathaus, das Armenhaus, alle öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, das Fischwasser im Thalbach, der Pachtzins der Gemeindejagd, die öffentliche Brückenwaage sowie die Marktprivilegien an die Gemeinde übergehen sollen. Das gesamte andere Vermögen, d.h. im Wesentlichen die ehemals gemeinsam genutzten Agrarressourcen, verblieb bei der Bürgerschaft. Auch die Aufgaben von Gemeinde und Commune mussten neu geregelt werden, u.a. die Holznutzung und die Wasserversorgung des Ortes. So kam es zu einer klaren Trennung von Vermögen und Aufgaben. Heute bestehen die *politische Gemeinde* und die *Bürgerschaft* nebeneinander und sind doch in Geschichte und Gegenwart miteinander verbunden. Beide hatten bzw. haben einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Ortes, insbesondere den Wintersportverein Schladming betreffend.²³⁷⁷

7.6.4. Bürgerschaft Obdach

Die Ursprünge der heutigen Agrargemeinschaft *Bürgerschaft Obdach* liegen in der Anfangszeit des Ortes, als zur Zeit der Siedlungsgründung die Bewohner neben ihren Häusern und Gärten auch großzügige Allmendeflächen (Wälder, Äcker, Felder) erhielten.²³⁷⁸ Aber auch Gebäude (u.a. das Rathaus sowie das Bürgerspital samt Kirche) und Gerätschaften gehörten seit dem Mittelalter zum gemeinsamen Besitz. Über Jahrhunderte hindurch verwalteten die Bürger diesen Gemeinbesitz und ließen sich ihre Rechte von den jeweiligen Herrschern bestätigen, u.a. 1712 durch Kaiser Karl VI. Weiter zurückreichende Unterlagen

²³⁷² STIPPERER (1988), o.S.

²³⁷³ Unter *Marktgerechtsame* ist die *Marktfreiheit* zu verstehen.

²³⁷⁴ STIPPERER (1988), o.S.

²³⁷⁵ STIPPERER (1988), o.S.

²³⁷⁶ STIPPERER (1988), o.S.

²³⁷⁷ STIPPERER (1988), o.S.

²³⁷⁸ Folgendes vgl. www.buergerschaft-obdach.at [3.11.2017].

sind nicht vorhanden, erst im 19. Jahrhundert verdichten sich die Überlieferungen und Aufzeichnungen. Markt und Marktgemeinde von Obdach waren bis 1848 ein- und dasselbe, das gesamte bürgerliche Vermögen wurde von der Marktgemeinde verwaltet. Die erwirtschafteten Gewinne wurden, wie auch in anderen Bürgercommunen, für die Erfüllung von Aufgaben und die Begleichung von Lasten der Gemeinschaft verwendet. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das bürgerliche Vermögen getrennt verwaltet, aber noch immer für die Erfordernisse der gesamten – mittlerweile politischen – Gemeinde eingesetzt. 1876 umfasste die Gemeinde 104 Bürgerhäuser. Aus dieser Zeit sind auch detaillierte Besitzaufzeichnungen vorhanden. Neben den agrarischen Gemeingütern (Wälder, Wiesen, Weiden, Gärten und Almen) waren mehrere Gebäude sowie eine Brunnenhütte, ein Ziegelstadel mit Ofen etc. im Besitz der Bürgercommune. 1890 kam es zu einer klaren Trennung zwischen Gemeindevermögen und Bürgervermögen. Letzteres wurde als Sondervermögen eingerichtet und von den 104 Hausbesitzern selbst verwaltet. Die Gemeinde erhielt aber auch einen Teil der Erträge, der Rest wurde auf die Häuser aufgeteilt. Nach einigen Auseinandersetzungen und Prozessen wurde allen berechtigten Häusern ein gleicher Anteil zugewiesen. Die Streitigkeiten waren damit aber nicht endgültig beigelegt. Erst 1950 wurde von der Agrarbezirksbehörde eine für alle zufrieden stellende Lösung erzielt sowie die Anteilsrechte den bürgerlichen Häusern einverleibt. Das Anteilsrecht umfasst heute nur mehr den Anspruch auf eine Teilnahme an den Erträgen des bürgerlichen Sondervermögens, jedoch keine Naturalnutzung. Die Gemeinde erhält noch ein Drittel des Reinertrages, der Rest wird auf die Besitzer der Bürgerhäuser aufgeteilt. So sind Gemeinde und Bürgercommune zwar geteilt und bestehen als eigenständige Rechtskörper, dennoch gibt es zahlreiche Wechselwirkungen und Synergien. Neue Baugrundstücke gehen oft auf den ehemaligen Communebesitz zurück bzw. arbeitete die Commune mit der Gemeinde beim Bau des neuen Feuerwehrhauses, dem Schilift oder dem Maschinenhof eng zusammen.²³⁷⁹

So ist die heutige Agrargemeinschaft *Bürgerschaft Obdach* als Rest einer bürgerlichen Siedlungsgenossenschaft zu betrachten, die nach längeren Verhandlungsphasen ein eigenes Vermögen, Liegenschaften und Agrargüter im Ausmaß von 670 ha (2010) verwaltet.²³⁸⁰

²³⁷⁹ Vgl. www.buergerschaft-obdach.at [3.11.2017].

²³⁸⁰ Vgl. www.buergerschaft-obdach.at [3.11.2017].

7.7. Entwicklungsphasen von Marktcommunen zu Agrargemeinschaften

Marktcommunen waren bürgerliche Gemeinschaft, die Agrargüter gemeinsam besaßen. Im 19. bzw. 20. Jahrhundert wurden sie großteils reguliert und dadurch in staatlich anerkannte Agrargemeinschaften übergeführt. Sie sind juristisch gesehen, aufgrund der TRRG von 1883 anderen Agrargemeinschaften gleichgestellt, die Anzahl bürgerlicher Agrargemeinschaften ist aber überschaubar.

Betrachtet man die Entwicklung der zahlreichen Agrargemeinschaften, so hat zwar jede Gemeinschaft ihre eigene und spezielle Geschichte, es lassen sich aber charakteristische Entwicklungsphasen erkennen, die viele Agrargemeinschaften in ähnlicher Weise durchlaufen haben (vgl. Tab. 7.3.).

Nr.	Phase	Ereignisse – Entwicklungen – Folgen
1.	Gründungsphase (meist 12. bis 13. Jhdt.)	Siedlungsgründung, gemeinsame Agrargüter, Markterhebung, landesfürstliche Privilegien
	↓	↓
2.	Konfliktphase (bis 1848 möglich)	Konflikte mit Grundherren, Nutzungseinschränkungen, Eigentumsaneignungen, Herrschaftsintensivierung,
	↓	↓
3.	Koexistenzphase (1848 bis mind. 1883)	Auflösung der Grundherrschaften, Gründung politischer Gemeinden, Errichtung von Sondervermögen, Vermischung von Aufgaben, Lasten und Pflichten sowie Vermögenswerten
	↓	↓
4.	Trennungsphase (ab 1883 möglich)	klare Trennung von Aufgaben und Vermögen durch das TRRG, agrarische Operationen
	↓	↓
5.	Neufindungsphase (ab 1883 möglich)	politische Gemeinden und alte Communen sind getrennt, Communen werden in Agrargemeinschaften umgewandelt mit eigenen Vermögen und neuen Aufgaben

Tab. 7.3.: Entwicklungsphasen von Marktcommunen zu Agrargemeinschaften²³⁸¹

7.7.1. Gründungsphase

Die erste Phase stellt den Beginn jeder Siedlungsgenossenschaft dar: Wald wird gerodet, die ersten Häuser aus Holz errichtet, Äcker und Weiden angelegt. Das Land wird so urbar gemacht und kolonialisiert. Güter und Ressourcen werden gemeinsam als Allmende genutzt und verwaltet, die die Lebensgrundlage der Bewohner vor Ort bildet. Meist wurden Wälder, Äcker, Weiden, Wasserquellen, die Fischerei und die freie Jagd den Bewohnern von den

²³⁸¹ Datenquelle: vgl. Quellenangaben im Text; Darstellung D.B.

Landesfürsten, Bistümern etc. zur freien Nutzung übergeben. Seltener gelangten die Siedler erst später durch Schenkung oder Kauf in deren Besitz.

Im Falle bürgerlicher Gemeinschaften erfolgten auch die Markterhebung und die Ausstattung mit Privilegien und Rechten. In den meisten Fällen vollzog sich dies im 12. und 13. Jahrhundert, v.a. unter den Babenbergern, die als besondere Förderer der Städte und Märkte im Rahmen der Erschließung des Landes auftraten.²³⁸²

7.7.2. Konfliktphase

Bei Gütern, die gemeinsam genutzt, bewirtschaftet und verwaltet werden, sind Konflikte häufig. Diese entstehen entweder von innen her oder von außen. Innere Konflikte unter den Bürgern konnten im Normalfall intern durch den Marktrichter und den Rat gelöst werden.

Bei von außen verursachten Konflikten, wenn sich also Fremde bzw. der Gemeinschaft Außenstehende in das Gemeinschaftsleben einmischen, können zwei Arten unterschieden werden:

Erstens sind die Grundherren zu nennen, die den Siedlungsgemeinschaften vielfach Probleme bereiteten: Landesfürsten, Adelige, Klöster oder andere Grundherren machten häufig ihren Untertanen, die in einem Dorfverband lebten, althergebrachte Rechte streitig, hinderten sie an der Nutzung der Wälder, Äcker und Weiden. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts begann eine Phase stärker werdender Eingriffe durch die Grundherrschaften (vgl. Herrschaftsintensivierung).²³⁸³

Zweitens können Personen, die keinen Anteil am Gemeinschaftsgut hatten, einen negativen Einfluss auf Agrargemeinschaften ausüben. So entstehen Konflikte durch Inklusion und Exklusion. Je nach Art und Schwere konnten Konflikte vor Ort, durch Einschaltung der Landesfürsten, durch längere Gerichtsprozesse oder bei alten Gemeinschaften erst nach Aufhebung der Grundherrschaften 1848 gelöst werden. Zeitlich sind diese Konfliktphasen weit gespannt: Sie können bereits nach der Siedlungsgründung beginnen, wenngleich das 16. und 17. Jahrhundert besonders von der Herrschaftsintensivierung geprägt war:

Ab dem 16. Jahrhundert wurden vermehrt Rechte eingezogen und durch königliche Regale (d.h. Hoheitsrechte) ersetzt. Die Grundherren bauten in dieser Zeit ihre Gebiete zu geschlossenen Herrschaften aus und eigneten sich immer mehr Rechte an, oft bis zur völligen Einverleibung ganzer Allmenden. Besonders die Wälder standen immer wieder im

²³⁸² GUTKAS (1959), S. 54 f.

²³⁸³ GRÜNE e.a., S. 291.

Blickpunkt der Machtinteressen von Grundherren. Diese trachteten danach, die Wälder zu ihrem Eigenbesitz zu machen. In der Folge mussten die ehemaligen Nutzer für das Holz zahlen, das zuvor noch frei zur Verfügung stand. Konflikte waren durch diese Vorgänge häufig.²³⁸⁴

Besonders die Spaltung in ein Obereigentum und ein Untereigentum – verbunden mit Nutzungseinschränkungen – brachte in vielen Gemeinschaften große Spannungen mit sich. Aus der einstigen Selbstverwaltung wurde in vielen Fällen zunehmend eine Fremdverwaltung bzw. Fremdbestimmung. Aber auch die Aufteilung von Allmenden, Gemeinweiden oder Wäldern begann schon in dieser Phase und setzte sich in der nächsten Phase fort.

7.7.3. Koexistenzphase

Mit dem Jahr 1848 und der Aufhebung der Grundherrschaften kam es im Bereich der Gemeingüter zu großen Veränderungen. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde eine neue Verwaltungsebene geschaffen, indem man politische Gemeinden errichtete. Deren Größe passte man vielfach nicht den alten, gewachsenen Strukturen an, sondern es wurden natürliche Grenzen (Flüsse, Bäche etc.) als neue Gemeindegrenzen von oben verordnet.

Alte, zusammenhängende Lebens- und Wirtschaftsräume wurden dadurch zerschnitten. Die alten Marktgemeinden wurden den neuen Marktgemeinden eingegliedert, deren Mitgliederzahl bald wesentlich größer war. Gehörten zu den Marktgemeinden nur die über die Jahrhunderte hindurch bestehenden Stammbäuser eines Ortes (beschränkte Nutzerzahl), so gehörten zu den Gemeinden nun alle Personen, die in diesen wohnten. Plötzlich standen sich zwei Einrichtungen bzw. Körperschaften gegenüber: die neuen Marktgemeinden und die alten Marktgemeinden. Vermischungen und Verwirrungen waren häufig, ebenso Probleme aufgrund von Inklusion und Exklusion.²³⁸⁵

Um das alte Gemeingut zu schützen, wurde innerhalb der neuen Gemeinden ein sogenanntes *Sondervermögen* (*Gemeindeklassenvermögen*, *Fraktionsvermögen*) errichtet, um den Zugriff durch neue Bürger zu verhindern. Mit all diesen Entwicklungen endete im Wesentlichen die Selbstverwaltungsphase (1. Phase), aber auch die Fremdverwaltungsphase

²³⁸⁴ GANTNER, S. 38-40, 57 f.

²³⁸⁵ Vgl. MAUR, S. 87; SCHENNACH, S. 7: Alte Vorrechte und Nutzungsrechte standen einer neuen Bürgerlichkeit gegenüber. Die Bewohner einer neuen Gemeinde waren aber aufgrund des Klassenwahlrechts (seit 1862) dennoch nicht gleich. Weiters gab es Gemeindebürger und Gemeindeglieder, wobei letztere weniger privilegiert waren.

(2. Phase). Es kam zu einer neuen Phase – zur Mitverwaltungs- bzw. Koexistenzphase alter Verbände und neuer politischer Gemeinden bzw. alter Strukturen in neuen Rechtskörpern. So brachte das 19. Jahrhundert vielschichtige Veränderungen und Herausforderungen mit sich: horizontale und vertikale Konflikte, interne und externe Konflikte, Eigentums- und Nutzungskonflikte, Änderungen im Agrar-, Wirtschafts- und Politiksystem sowie in den Gesellschaftsstrukturen und demographischen Entwicklungen. Aber auch Aufteilungskonflikte aufgrund einer geänderten Vorstellungen von Eigentum und Besitz brachten Veränderungen für den Umgang mit Gemeingütern.

Auflösungserscheinungen bzw. Aufteilungsprozesse von Weiden, Wiesen und Äckern, wurden vielfach durchgeführt. Privatbesitz wurde dem Gemeinbesitz vorgezogen.

Zahlreiche Marktgemeinden gingen im 19. Jahrhundert im Rahmen der Gründung politischer Gemeinden vielfach in diesen neuen Gemeinden auf, manche blieben noch länger bestehen.

In den Jahren bzw. Jahrzehnten nach 1848 wurden von vielen Marktgemeinden oder den Marktgemeinden zudem Sparkassen gegründet, wobei der Grundbesitz für die Absicherung der Einlagen verwendet wurde. Diese Sparkassengründungen basierten auf den Gemeindegesetzen von 1849 und 1862, dem Sparkassenregulativ von 1844 und dem Musterstatut von 1855. Zu den ersten Sparkassen zählen jene in Waidhofen an der Ybbs (1853), St. Florian (1856), Grein (1856) und Salzburg (1856). Weitere folgten u.a. in Frankenmarkt, Windischgarsten, Raab, Rohrbach, St. Peter in der Au, Weyer oder Scheibbs.²³⁸⁶

Sie wurden zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Entwicklungsinstrument – nicht nur für die alten Bürgerverbände, sondern für die ganze Gemeinde. Insbesondere leisteten sie beträchtliche Finanzhilfen für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur, des Schul- und Siedlungsbaus bzw. für die Finanzierung vielfältiger Aufgaben und Projekte in den neuen Gemeinden.²³⁸⁷

7.7.4. Trennungsphase

In den ersten Jahrzehnten nach 1848 gab es somit ein Neben- und Miteinander von neuen Gemeinden und alten Bürgercommunen. Es kam zu gewollten und ungewollten

²³⁸⁶ Vgl. <http://sparkassentag2014.at/1851-1890-die-gruendungswelle-der-sparkassen-im-19-jahrhundert/> [13.5.2017]

²³⁸⁷ Vgl. <http://sparkassentag2014.at/1851-1890-die-gruendungswelle-der-sparkassen-im-19-jahrhundert/> [13.5.2017]

Vermischungen, die erst ab 1883 entflochten werden konnten. Durch das 1883 erlassene Teilungs- und Regulierungsgesetz (TRRG) wurde die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Agrargemeinschaften geschaffen. Nun konnten sich die alten Bürgergemeinden (Marktgemeinden) von den politischen Gemeinden herauslösen bzw. eine neue, rechtlich abgesicherte Form finden. Aber auch andere, erst nach 1848 geschaffene Nutzungsgemeinschaften konnten um Regulierung ansuchen, Wirtschaftspläne erstellen und somit als staatlich anerkannte Agrargemeinschaften weiter bestehen. Zwischen den Marktgemeinden und Marktgemeinden kam es erstens zu einer klaren Vermögenstrennung und zweitens zu einer neuen Aufteilung von Rechten, Aufgaben, Lasten und Pflichten.

Die alten äußeren Zeichen der Bürgerlichkeit – Marktplatz, Marktturm, Marktrecht, Wochen- und Jahrmärkte – gingen im Normalfall gänzlich auf die politischen Gemeinden über. Den alten Bürgergemeinden verblieben meist die ehemaligen Gemeinwälder, ein Teil der Acker- und Weideflächen, sowie einzelne Gebäude bzw. Gerätschaften. Dieser, oft Jahre lang dauernde Vorgang der sauberen Trennung, wird als *agrarische Operation* bezeichnet. Die Ergebnisse daraus sowie die rechtlichen Veränderungen wurden durch entsprechende Grundbucheinträge rechtlich abgesichert.

7.7.5. Neufindungsphase

Die letzte Phase dauert in den meisten Agrargemeinschaften bis heute an, sofern die vierte Phase abgeschlossen ist. Durch die Trennung und Regulierung sowie die Erstellung von Statuten wurden aus den Marktgemeinden staatlich anerkannte Agrargemeinschaften, d.h. selbstständige Wirtschafts- und Verwaltungskörper. Die Trennungen verliefen nicht immer konfliktfrei, wo sie aber zu einem Abschluss gebracht wurden, konnten spätere Unstimmigkeiten in der Regel verhindert werden.

Die alten Bürger mit ihren traditionellen Stammshäusern verwalten seither nur mehr die ihnen verbliebenen Agrargüter und haben keine öffentlichen Versorgungsaufgaben mehr zu leisten. So mussten viele Gemeinschaften ihre Aufgaben neu definieren bzw. neue Wege einschlagen. Diese Neufindungsphase wurde in vielen Fällen durch die *Deutsche Gemeindeordnung* unterbrochen. Im September 1938 wurde die Einführung der *Deutschen Gemeindeordnung* in Österreich beschlossen und sie trat mit 1. Oktober 1938 in Kraft. Im entsprechenden Reichsgesetzblatt 1938/408 steht im Artikel II § 1 (1):

„Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände,

Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art werden mit dem Inkrafttreten der *Deutschen Gemeindeordnung* aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde. Ist zweifelhaft, ob Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen gemeinderechtlicher Art sind, so entscheidet hierüber die obere Aufsichtsbehörde endgültig.“²³⁸⁸

Weiters wurde in Absatz (2) die Möglichkeit für Übergangsfristen geschaffen und darauf hingewiesen, dass auch die Grundbuchseintragungen entsprechend zu ändern seien.²³⁸⁹

Weitere Bestimmungen dazu befinden sich im Reichsgesetzblatt 1938/429, Artikel II, § 11: „Das Gemeindevermögen im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung umfasst das Gemeindevermögen und das Gemeindegut im bisherigen Sinne. Das Gemeindegliedervermögen im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung besteht aus jenen Teilen des Gemeindegutes im bisherigen Sinne, die der Nutzung durch bestimmte Berechtigte vorbehalten sind.“²³⁹⁰

Nach dem Zweiten Weltkrieg begannen oft langwierige Prozesse zur Wiedererrichtung der Marktcommunen, die vielfach in der Gründung von Agrargemeinschaften mündeten, wo sie nicht schon zuvor (im Rahmen einer agrarischen Operation) gegründet worden waren. Öffentliche Aufgaben wurden an die Gemeinden abgetreten, den alteingesessenen Bürgern verblieben im Wesentlichen Wälder, Grundstücke bzw. einzelne Gebäude als Rest des althergebrachten Gemeinbesitzes. In manchen Orten kam es nach 1945 zu keiner Wiedererrichtung der alten Marktcommune, sondern der gesamte Besitz verblieb bei der politischen Gemeinde (u.a. in Ottensheim an der Donau).

7.8. Résumé

Agrargemeinschaften sind heute nicht mehr nur Sozialverbände, die aus den *Markgenossenschaften* entstanden sind, sondern Wirtschafts- und Rechtskörper Sozial- und Produktionsverbände bzw. Verwaltungseinrichtungen für gemeinschaftliche Güter, die vielfältigen Veränderungsprozessen unterworfen waren und sind. Wurden einst die Einnahmen zur Begleichung diverser *Communallasten* verwendet, so ist dies seit den Teilungs- und Regulierungsvorgängen nicht mehr notwendig. Die primäre Aufgabe von Agrargemeinschaften ist heute die nachhaltige Nutzung und Verwaltung gemeinschaftlicher Grundstücke, meist Waldgebiete, deren Ursprung in der mittelalterlichen Allmende zu

²³⁸⁸ RGBl. Nr. 1938/408.

²³⁸⁹ RGBl. Nr. 1938/408.

²³⁹⁰ RGBl. Nr. 1938/429.

suchen ist, wobei immer die Grundversorgung einer abgegrenzten Personenzahl im Vordergrund stand.

Agrargemeinschaften bzw. ländliche Gemeingüter waren seit Jahrhunderten ein erfolgreiches Wirtschaftskonzept. Besonders in Gebieten, in denen bestimmte Ressourcen nur begrenzt zur Verfügung standen, entwickelten die Bewohner nachhaltige Nutzungsformen. Wirksame Kontrollmechanismen schützten diese Güter vor einer Übernutzung. Gemeingüter kommen in allen Kulturen und Regionen der Erde vor, deren Erforschung aber lange von nur geringem Interesse war. Die Gründe sind vielfältig, liegen aber u.a. im Wohlstand, im Überkonsum und Individualismus. Erst durch die Forschungsergebnisse Elinor Ostroms kam neue Dynamik in diese Forschungsrichtung, die im Anschluss von zahlreichen Teildisziplinen neu entdeckt wurde.

Agrargemeinschaften sind besonders im deutschen und österreichisch-alpinen Raum häufig vorzufinden, war doch in den oft abgelegenen Gebirgsregionen eine gemeinsame Wirtschaftsführung lebensnotwendig. Agrargemeinschaften sind in ganz Österreich verbreitet, wobei sich ein deutlicher Unterschied zwischen West und Ost zeigt: Die Agrargemeinschaften in Vorarlberg und Tirol sind nahezu ausschließlich in bäuerlicher Hand. Je weiter man Richtung Osten geht, umso häufiger trifft man auf bürgerliche Agrargemeinschaften. Letztere sind aus alten Siedlungen, Märkten, Dorfgemeinschaften entstanden und hatten im Laufe der Jahrzehnte zahlreiche Konflikte und Probleme zu bewältigen. Horizontale und vertikale bzw. Eigentums- und Nutzungskonflikte traten dabei am häufigsten auf und ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte dieser Gemeinschaften. Die Marktgemeinde St. Peter in der Au ist dafür ein Paradebeispiel, das viele Spannungsfelder durchlaufen hat und schlussendlich um 1900 zu einer neuen Organisationsform als regulierte Agrargemeinschaft mit rechtlich anerkannten Statuten gefunden hat.

Trotz der Vielzahl an Konflikten ist das Prinzip der gemeinsamen Güterverwaltung und Ressourcennutzung nicht überholt bzw. lebt gerade im 21. Jahrhundert neu auf. Das Konzept der Allmende hat noch lange nicht ausgedient, bedarf aber immer wieder einer Anpassung an Raum und Zeit, Gesellschaft und Umfeld.

Die heutigen Agrargemeinschaften sind als Reste des alten bürgerlichen Gemeinbesitzes zu sehen. War dieser einst die Lebensgrundlage einer neu gegründeten Siedlung, so blieben den späteren Eigentümern der alten Stammliegenschaften davon meist nicht mehr als die

alten Gemeinwälder. Im Gegenzug haben sie aber keine öffentlichen Aufgaben und Pflichten mehr zu erfüllen. Es kam also zu einem Ausgleich zwischen Vermögen und Aufgaben sowie zwischen Besitzungen und Pflichten. War einst die Versorgung mit Holz in vielerlei Hinsicht existentiell, so sind die heutigen Agrargemeinschaften vielerorts ein Widerspruch zum eigentlichen Gründungssinn, da sie das Holz nicht mehr selbst nutzen, sondern gewinnbringend.

Durch ihren Grundbesitz – den einstigen Gemeinäckern und Gemeinweiden – sind sie aber wichtige Ressourcenbewahrer bzw. Bereitsteller für Grundstücke, v.a. für neue Siedlungs-, Erholungs- und Betriebsgebiete sowie für öffentliche Einrichtungen. Die Gemeinflächen (va. Weiden, Wiesen und Äcker) lagen in der Regel rund um die Siedlungskerne und sind somit die ersten Flächen für Ortserweiterungen.

Marktgemeinden und Agrargemeinschaften bestehen heute nebeneinander, sind aber doch bei vielen Projekten miteinander verflochten und so auch aufeinander angewiesen. Es gibt zwar eine klare Trennung der Aufgaben und Vermögen, jedoch zahlreiche Wechselwirkungen und positive Synergieeffekte.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Abkürzungen:

DASP	Diözesanarchiv St. Pölten
GASp	Gemeindearchiv St. Peter in der Au
HKA	Hofkammerarchiv Wien
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
OeStA	Österreichisches Staatsarchiv
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv Linz
PABD	Privatarchiv Brandstetter Daniel

1. Quellen und Archive

Gemeindearchiv St. Peter in der Au (GASp)

Waisenbuch (1566–1690)

Waisen Büech. Darin Auch Eingetragen Inventuren, Testament, Geburtsbrief, und Dergleichen von Anno 1566

Protokolle des Marktgerichts St. Peter in der Au

- Band 1: Marktgerichtsprotokolle (1598–1613)
- Band 2: Marktgerichtsprotokolle (1613–1729)
- Band 3: Marktgerichtsprotokolle (1644–1706)
- Band 4: Marktgerichtsprotokolle (1730–1820)
- Band 5: Marktgerichtsprotokolle (1733–1791)
- Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au (1789–1858)

Kauf- und Stiftprotokolle St. Peter in der Au

- Band 1: Verkaufsprotokolle (1616–1666)
- Band 2: Kauf- und Stiftprotokolle (1667–1737)
- Band 3: Kauf- und Stiftprotokolle (1738–1783)

Richteramtsrechnungen St. Peter in der Au

- Band 1: Richteramtsrechnungen (1636–1654)
- Band 2: Richteramtsrechnungen (1654–1699)
- Band 3: Richteramtsrechnungen (1700–1723)
- Band 4: Richteramtsrechnungen (1724–1753)
- Band 5: Richteramtsrechnungen (1754–1778)
- Band 6: Richteramtsrechnungen (1779–1841)

Inventurprotokolle des Marktes St. Peter in der Au

- Band 1: Inventurprotokolle (1707–1732)
- Band 2: Inventurprotokolle (1733–1754)
- Band 3: Inventurprotokolle (1755–1771)
- Band 4: Inventurprotokolle (1771–1793)

Urkundensammlung:

- Pergamenturkunde Kaiser Maximilians II. (Wien, 31.1.1565)
- Pergamenturkunde Kaiser Ferdinands III. (Schloss Laxenburg, 26.5.1638)
- Pergamenturkunde Kaiser Leopolds I. (Wien, 11.1.1659)
- Pergamenturkunde von Kaiser Franz II. (Wien, 15.7.1794)
- Urkundenbuch (1715)
- Fasz. Transkriptionen diverser Urkunden (Typoskript, nach 1922, Autor unbekannt)

Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au vom 12.1.1587

Communeakten

- Fasz. A: Frühe Akten
- Fasz. B: Haus Nr. 40
- Fasz. C: Trennung Markt- und Dorfgemeinde
- Fasz. D: Förster
- Fasz. E: Besitz und Inventar
- Fasz. F: Grundbuchsangelegenheiten
- Fasz. G: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge
- Fasz. H: Beschwerden über Wälder
- Fasz. I: Notenobligationen
- Fasz. J: Generalteilung und Regulierung
- Fasz. K: Armenwesen
- Fasz. L: Dobrawald
- Fasz. M: Abschriften
- Statuten- und Zahlbücher (1904, 1928, 1952, nach 2000)

Jagdakten ab 1883

Herrschaft

- Fasz. Herren von Url
- Fasz. Haghof
- Fasz. Schenken von Dobra
- Fasz. Lengenbacher
- Fasz. Seemann
- Fasz. Windischgrätz
- Herrschaft-Regesten zu Akten im HKA, NÖLA, GASTP (verfasst von Franz Klein-Bruckschwaiger)

Fasz. Häuserlisten

- Häuserlisten
- Steuerliste der Häuser der Marktgemeinde (um 1900)
- Hausnummern- und Hausnamenverzeichnisse
- Verzeichnis der Feuerlösch-Requisiten von 1874
- Rudolf *Pölzl*, Häuserliste der Gemeinde St. Peter in der Au-Dorf (Typoskript 1991)
- Ferdinand *Ott*, Verzeichnis der Feuerlösch-Requisiten für die Häuser des Marktes St. Peter i. d. Au (Manuskript 1874)

Fasz. Ortspläne

- historische Ortspläne, u.a. von 1872, 1880, 1906

Fasz. Pensionistenheim

- Akt vom 30.6.1959 (BH Amstetten, Fürsorgeamt)
- Festschrift anlässlich der Neueröffnung des Pensionistenheimes 1997

Fasz. Schule

- Gedenkschrift zur Eröffnung 1875

Chroniken und Protokollbücher

- Gemeindechronik (1898–1938): Verfasser unbekannt (Handschrift)
- Gemeindechronik (1938–1964): verfasst von HR Dipl.-Ing. Walter Lorenz (Handschrift)
- Chronik des Klosters der Schulschwestern, Filiale St. Peter in der Au (heute im Archiv des Mutterhauses in Amstetten)
- Ignaz *Dürer*, Geschichte der Häuser St. Peters (Typoskript 1925)
- Gertrud *Hansmann*, Chronik der Häuser des Marktes St. Peter in der Au (Typoskript 1994)
- Anita *Kaiser*, Chronik der alten Volksschule St. Peter in der Au (1877–1964), Abschrift des Originaltextes (Typoskript o.J.)
- Karl *Ott*, Chronik der Familie Ott. St. Peter in der Au (Typoskript 1996)
- Franz *Schmutz*, Aus der Vergangenheit von St. Peter in der Au (Typoskript 1923)
- Werner *Switil*, Chronik der Familie Schwingenschuß (Typoskript 2008)

- Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses
- Sitzungsprotokolle der Marktgemeinde St. Peter in der Au (=Gemeinderatsprotokolle)
- Protokollbücher Marktgemeinde St. Peter in der Au

Archiv der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au

- Protokollbücher der Agrargemeinschaft
- Statuten- und Zahlbücher (1904, 1928, 1952, nach 2000)
- Rechnungsbuch für das Armenhaus (1789–1839)
- Mitteilungen des Obmannes Johannes Hörmann und dessen Stellvertreters DI Peter Haberfehlner

Archiv der Pfarre St. Peter in der Au

- Pfarrchronik St. Peter in der Au
- Matriken der Pfarre St. Peter in der Au (digital unter www.dasp.at)

Privatarchiv Brandstetter Daniel (PABD)

- Topographische Sammlung (Ansichtskarten, Alte Ansichten, Stiche, Ortspläne, Landkarten, Wappen, Logos der Gemeinde St. Peter in der Au etc.)
- Sektion Haag der Generalstabskarte 1:28 800, Verlag des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich; Landkartenhandlung Artaria & Co, Wien
- Märkteverzeichnis (ca. 1915)
- Fasz. Kirtage
- Fasz. Alte Rechnungen und Belege
- Fasz. Commune
- Statuten- und Zahlbuch der Kommune Markt St. Peter in der Au von 1928
- Rechnungsausweis der Kommune Markt St. Peter in der Au für das Jahr 1926/27

NÖ. Landesarchiv (NÖLA)

- Urkunde vom 19.1.1446 (Signatur: StA Urk 2613)
- Urkunde vom 20.12.1445 (Signatur: StA Urk 2604)
- Grundbuch der Herrschaft St. Peter in der Au, 1786–1880 (Sig.: BG St. Peter in der Au 5/1)
- Landtafeleinlage 167 VOWW Nr. 30 und 62
- Besitzerbogen der Nö. Gültbücher: VOWW Nr. 62, 105
- Alte Gülteinlage VOWW Nr. 44
- Gültbuch 1571–1634
- Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au von 1709, Handschrift 1080, fol. 1r-36v
- Theresianische Fassion:
 - Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au (1751), Handschrift 1099 (1)
 - Dominikalfassion des Marktes St. Peter in der Au (1751), Handschrift 1099 (2)
 - Rustikalfassion und Dominikalfassion der Pfarrherrschaft St. Peter in der Au (1751), Handschrift 1100
- Bezirksgericht Mistelbach:
 - Grundbuch des Marktes Mistelbach VIII. (1809–1880)
 - Grundbuch des Barnabiten-Kollegs Mistelbach (1844–1885), Grundbuch 9/2
 - Grundbuch Hörersdorf (1885–1987)
 - Grundbuch Eibesthal (1901–1986)
- Josephinische Landesvermessung (1763–1787)
- Franziszeischer Kataster (www.noela.findbuch.net)

OÖ. Landesarchiv (OÖLA)

- Urkunde vom 8.2.1485 (Stadtarchiv Grein, Urkunde Nr. 45)
- Urkunde Nr. 56 vom 1.7.1264 (Stiftsarchiv Garsten)
- Urkunde vom 28.3.1612 (Allgemeine Urkundenreihe: Schachtel 12, Nr.12)
- Urkunde vom 25.9.1611 (Allgemeine Urkundenreihe: Schachtel 9, Nr. 109)
- Urkunde Nr. 1588. 24. III. 1 (Herrschaftsarchiv Waldenfels: Urkunden 1549–1835)
- Urkunde vom 24.4.1600 (Sammlung Mitmannsgruber, Nr. 114; Standort Kematen an der Ybbs)
- Urkunde vom 17.1.1591 (Allgemeine Urkundenreihe: Schachtel 5a, Nr. 61)
- Stiftsarchiv Mondsee: Akten, VII. Religions- und Kirchenwesen, Aktenband 14, Nr. 4

- Stiftsarchiv Mondsee: Akten: II. Kirchliche Angelegenheiten etc., Band 33, Nr. 10
- Stiftsarchiv Gleink: Akten, III. Finanzwesen, 3. Steuern und Abgaben (Nr.2, Aktenband Nr. 28)
- Herrschaftsarchiv Steyr (Schachtel 651, Fasz. 487, Nr. 8)
- Urbar von 1534 über den Haghof (Bestand Musealarchiv Schachtel 161, Nr. 2)

Hofkammerarchiv Wien (HKA)

- Urbar sannd Peter in der Au (ca. 1500), Signatur: 1042
- Urbar von sand Peter in der Au (nach 1500), Signatur: 1043
- Urbar und grundtpuech über das Schloss und herrschaft Sandt Petter in der Aw (1570), Signatur: 1044
- Neu Urbar über ir Mt Aigentumbliches Schloss und herrschaft St. Peter in der Au (24.1.1570), Signatur: 1045
- Herrschaftsakten St. Peter in der Au, Signatur: P25

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA)

- Heiratskontrakt Hans Haunold und Genofeva Niemant vom 28.6.1566 (Sign.: LA/OLM/44-47)

Diözesanarchiv St. Pölten (DASP)

- Pfarrakten St. Peter in der Au
- Kirchenamtsrechnungen der Pfarre St. Peter in der Au
- Matrikenbücher der Pfarre St. Peter in der Au und der Pfarre Aschbach
- Urkunden der Pfarre St. Peter in der Au (1417–1755)
- Urkunde vom 24.4.1383 (Signatur: 1383 IV 24)
- Urkunde vom 9.10.1440 (Urkunden 1214–1961): Signatur: 1440 X 09
digitalisiert unter: monasterium.net/mom/AT-DSP/Urkunden/1440_X_09/charter

Archiv des Erzbistums München-Freising

- Annotatio predii in sancto Petro: Codex 250 (fol. 32-34); vgl. Zahn, S. 502-507

Archiv des Bistums Passau

- Ordinariatsarchiv: Generalakten (1218, 1985)
- Mitteilung des Archivdirektors Dr. Herbert W. Wurster (E-Mail vom 4.7.2013)

Stiftsarchiv Admont

- Urkunde vom 13.4.1277 (Signatur: Oo-16)
- Urkunde vom 3.12.1290 (Signatur: Rrr-24)
- Urkunde vom 30.10.1296 (Signatur: Rrr-36)
- Urkunde vom 10.12.1295 (Signatur: Rrr-33)
- Urkunde vom 14.11.1362 (Signatur: Rrr-49)
- Urkunde Nr. 133a (WICHNER, Bd. 2, S. 295)

Stiftsarchiv Kremsmünster

- Akten zu den Hofrichtern
- Mitteilung von P. Petrus Schuster, Stiftsarchivar von Kremsmünster (E-Mail, Sommer 2017)

Stiftsarchiv Schlägl

- Regesten verschiedener Akten, Urkunde vom 12.12.1585 (Signatur: Sch 6, Fasz. 11.4.5)
- Mitteilungen von Herrn Petrus Bayer, Stiftsarchivar Schlägl (E-Mail, 4.4.2018)

Stiftsarchiv Seitenstetten

- Urkunde vom 25.3.1302 (RAAB, S. 131)
- Urkunde vom 10.2.1380 (Signatur: 1380 II 10), RAAB, S. 287 f
- Urkunde vom 25.7.1380 (Signatur: 1380 VII 25), RAAB, S. 292 (Nr. 261)
- Urkunde vom 12.7.1384 (Signatur: 1384 VII 12), RAAB, S. 314-316
- Urkunde vom 4.4.1383 (Signatur: 1383 IV 04), RAAB, S. 306 (Nr. 272)

- Grundherrschaft (Lehensbriefe, Karten 14F)
- Heinrich *Weigl*, Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich; I. Bd. (Wien 1964); Exemplar im Stiftsarchiv Seitenstetten mit Ergänzungen von Dr. P. Benedikt Wagner (ehem. Stiftsarchivar).

Stadtarchiv Augsburg

- Bestände zur Familie Stöckl
- Mitteilung des Augsburger Stadtarchivars (Sommer 2017)

Stadtarchiv Scheibbs

- Mitteilung des Stadtarchivars Johann Schagerl (4.2.2020)

Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs

- Urkunde vom 6.6.1448 (Signatur: Urkunde 21)

Agrarbezirksbehörde Baden

- Mitteilungen von Albert Hamböck (28.2.2016)

Agrarbezirksbehörde Leoben

- Mitteilung von DI Martin Strobl (E-Mail, Jänner 2017)

Bezirksgericht Amstetten

- Grundbuch von Ardagger-Markt, Band 1
- Urkundenbuch 1968 (1257/68)
- Grundbuch der Katastralgemeinde Hößgang
- Grundbuch der Katastralgemeinde Schaltberg
- Urkundenbuch 1974 (660/74)

Bezirksgericht Haag

- Grundbuch des Marktes St. Peter in der Au (ab 1882)
- Urkundensammlung: u.a. für das Jahr 1942 (fol. 342/42)

Bezirksgericht Steyr

- Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 951–1381 (1937), Akt vom 23.1.1937 (1039–1134/37; 1246/37; 1247/37)
- Akten des ehemaligen Bezirksgerichts Weyer, Urkundensammlung 991–1198 (1954), Akt vom 1.7.1953 bzw. 29.11.1954 (993/54 bis 1002/54)

Amt der OÖ. Landesregierung

- Mitteilung von Axel Moherndl (Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Ländliche Neuordnung), E-mail vom 14.2.2017

Archive diverser Agrargemeinschaften (AGM)

AGM Aigen

- Mitteilungen des Obmanns Peter Wofsik (Brief vom 31.7.2017)

AGM Ardagger

- Wirtschaftseinteilung für den Waldbesitz der Agrargemeinschaft in Markt Ardagger 1967–1976
- Wirtschaftsplan 2005
- Mitteilungen des Obmanns Heribert Lettner (Sommer 2017)

AGM Grein

- Mitteilungen des Obmannes Ruppert Lehner (August 2017)

AGM Heidenreichstein

- Mitteilungen von Karlheinz Piringner, Obmann beider Agrargemeinschaften (Sommer 2017)

AGM Kirchdorf

- Geschichte der Agrargemeinschaft (Auszug aus den ersten Statuten) auf www.agrar-kirchdorf.at

AGM Lunzberg

- Schreiben der Nö. Agrarbezirksbehörde vom 1.4.1955, S.1-2;
- Mitteilungen des Obmannes Friedl Hofbauer, Lunz (E-Mail vom 6. Oktober 2010)

AGM Mistelbach

- Mitteilungen des ehemaligen Obmannes Herbert Schmidt sen. (10.8.2017)

AGM Perg

- Mitteilung von Franz Pfeiffer, Obmannstellvertreter im Heimathaus Perg (4.4.2018); Zusammenfassung seiner Forschungen auf: https://de.wikipedia.org/wiki/Marktgemeinde_Perg

AGM Weyer

- Chronik der Marktgemeinde Weyer (Typoskript, unsigniert, ca. 1884)
- Statuten der Agrargemeinschaft Weyer (1871)
- Vertrag vom 12.12.1928 (Bezirksgerichtes Weyer: TZ 411/29)
- Festschrift der Agrargemeinschaft Weyer (Dietfried Hamader, 2005)
- Mitteilungen von Dietfried Hamader, Archivar der Agrargemeinschaft Weyer, (11.9.2017)

2. Gedruckte Literatur

Wenn von einem Autor in einem Jahr mehrere Beiträge erschienen sind, so wurden diese durch eine hochstellte Zahl vor dem Erscheinungsjahr als Laufnummer erkenntlich gemacht.

Thomas Aigner e.a., 550 Jahre Marktrecht für Altenmarkt (Altenmarkt 1988).

Isabella Ackerl, Walter Kleindel, Die Chronik Österreichs (Wien 1994).

Dietmar Aigner e.a., Die Besteuerung der Agrargemeinschaften (Wien 2013).

Beatrix Bastl, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der frühen Neuzeit (Wien 2000).

Stefan von Below, Stefan Breit, Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit (Stuttgart 1998).

Eva Berger, Adelige Baukunst im 16. und 17. Jahrhundert. In: Herbert Knittler (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen 1500–1700 (Wien 1990) 113-146.

Johann Gottfried Biedermann, Geschlechtsregister. Der Reichs-Freyunmittelbaren – Ritterschafft Landes zu Francken. (Bayreuth 1748).

Hans Blank, St. Peter in der Au. In: Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Hg.), Topographie Niederösterreichs, Bd. 8 (Wien 1927) 230-256.

Ingeborg Bogner, Die Liechtensteinischen Herrschaften und ihre Untertanen in der Nordostecke von Niederösterreich 15.–19. Jahrhundert (ungedruckte Dissertation Universität Wien 1953).

Annemarie Bönsch, Adelige Bekleidungsformen zwischen 1500 und 1700. In: Herbert Knittler (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990) 169-194.

Martin Born, Geographie der ländlichen Siedlungen, Bd. 1: Die Genese der Siedlungsformen in Mitteleuropa (Stuttgart 1977).

Stefan Brakensiek, Traditionen und neuere Tendenzen zur deutschen Forschung zur Geschichte ländlicher Gemeindegüter. Ein Überblick. In: Niels Grüne, Jonas Hübner (Hg.), Ländliche Gemeingüter. Rural Commons (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Innsbruck 2015) 54-67.

Daniel Brandstetter, Die Inwertsetzung der Mostkultur im niederösterreichischen Mostviertel durch die Initiative Moststraße (ungedruckte Diplomarbeit Universität Wien 2003).

Daniel Brandstetter, Musica sacra ad Sanctum Petrum in Augia. Chronik der Kirchenmusik in St. Peter in der Au (St. Peter in der Au 2009).

Daniel Brandstetter, St. Peter in der Au – Vom Marktflecken zur Großgemeinde. In: Marktgemeinde St. Peter in der Au (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 1 (St. Peter in der Au ¹2010).

Daniel Brandstetter, Bedeutende Kupferstiche von St. Peter in der Au. In: Marktgemeinde St. Peter in der Au (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 1 (St. Peter in der Au ²2010).

Daniel Brandstetter, Ignaz Dürer (1847–1942). Maschinenfabrikant, Bankdirektor und Chronist. In: Marktgemeinde St. Peter in der Au (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 3 (St. Peter in der Au ³2010).

Daniel Brandstetter, Entstehung der Großgemeinde St. Peter in der Au. 40 Jahre sapemijokü (1971–2011). In: Marktgemeinde St. Peter in der Au (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 10 (St. Peter in der Au ⁴2010).

Daniel *Brandstetter*, Dr. Franz Klein-Bruckschwaiger. Vom Kaufmannssohn zum Universitätsprofessor. In: *Marktgemeinde St. Peter in der Au* (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 18 (St. Peter in der Au 2011).

Daniel *Brandstetter*, Von Straßen, Wegen und Plätzen – Teil 1: Von Hausnummern und Hausnamen zum Leitsystem. In: *Marktgemeinde St. Peter in der Au* (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 23 (St. Peter in der Au ¹2012).

Daniel *Brandstetter*, Von Straßen, Wegen und Plätzen – Teil 2: Straßennamen im Markt St. Peter in der Au (seit 1982). In: *Marktgemeinde St. Peter in der Au* (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 24 (St. Peter in der Au ²2012).

Daniel *Brandstetter*, 60 Häuser und vier Wälder. Von der Commune zur Agrargemeinschaft St. Peter in der Au. Chronik für die Agrargemeinschaft St. Peter in der Au (St. Peter in der Au ³2014).

Daniel *Brandstetter*, Sparkasse der Gemeinden Markt St. Peter in der Au und Seitenstetten. Von der Gemeindesparkasse zur Filiale der Sparkasse Oberösterreich (1899–2013). In: *Marktgemeinde St. Peter in der Au* (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 38 (St. Peter in der Au ⁴2014).

Daniel *Brandstetter*, 60 Häuser und vier Wälder. Von der Commune zur Agrargemeinschaft St. Peter in der Au – Teil 1. In: *Marktgemeinde St. Peter in der Au* (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 47 (St. Peter in der Au ¹2015).

Daniel *Brandstetter*, 60 Häuser und vier Wälder. Von der Commune zur Agrargemeinschaft St. Peter in der Au – Teil 2. In: *Marktgemeinde St. Peter in der Au* (Hg.), St. Peterer Geschichte(n), Nr. 48 (St. Peter in der Au ²2015).

Wilhelm *Brauneder*, Christian *Neschware*, Die Wiener Stadtbücher. Rechtshistorisches Glossar (FRA III, Fontes Iuris 10, Wien 2017).

Josef *Breinesel*, Bürgergemeinde und Neue Bürgerlichkeit. Grein zwischen den Stadtjubiläen 1891 und 1991 (ungedruckte Dissertation JKU Linz 2014).

Ernst *Bruckmüller*, Bäuerliche Gemeinde und Agrargemeinschaft. In: Alfred *Hoffmann* (Hg.), Bauernland Oberösterreich. Entwicklungsgeschichte seiner Land- und Forstwirtschaft (Linz 1974) 63-75.

Karl *Brunner*, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 907-1156) (Wien 1994).

Johannes Franciscus *Buddeus*, Allgemeines historisches Lexicon. Bd. 3 (Leipzig 1731).

Markus *Cermann*, Erich *Landsteiner* (Hg.), Zwischen Land und Stadt (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2009, Innsbruck).

Friedrich *Cerny*, Vom Bauernmarkt zum gewerblichen Zentrum. In: *Stadtgemeinde Haag* (Hg.), Haag NÖ. 50 Jahre Stadtgemeinde. 950 Jahre Pfarrgemeinde (St. Pölten 1982) 119-134.

Heimo *Cerny*, Heiner *Brachner*, Der Most. Taufpate einer Region (Amstetten 1996).

Heimo *Cerny* (Hg.), Der niederösterreichische Bezirk Amstetten und seine Gemeinden (Wien 2006).

Felix *Czeike*, Historisches Lexikon Wien. 6 Bände (Wien 1992–2004).

Georg *Dehio* e.a., Die Kunstdenkmäler Österreichs – Oberösterreich (Wien/München 1958).

Leonhard *Dobusch*, Sigrid *Quack*, Auf dem Weg zu einer Wissensallmende?. In: APuZ (=Aus Politik und Zeitgeschehen) 28-30 (2011) 41-46.

Alfons *Dopsch* (Hg.), Österreichische Urbare, I. Abt., Bd. 1: Die Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Wien/Leipzig 1904).

Erich *Dorffner*, Christl *Dorffner*, Das Buch von Alland (Alland 2002).

Franz *Eckert*, Heinrich *Lorenz*, Lehrbuch der Forstwirtschaft für Waldbau- und Försterschulen sowie zum forstlichen Unterrichte für Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes. Band über die forstlichen Hilfsgegenstände (Bremen 2012).

Florian *Eibensteiner*, Konrad *Eibensteiner*, Das Heimatbuch von Perg. Oberösterreich (Linz 1933).

Georg *Elmer*, Tagungsbericht zur Jahrestagung des Forstvereins Oberösterreich und Salzburg. In: *Land Salzburg* (Hg.), Natur Land Salzburg 1 (2013) (Salzburg 2013).

Manfred *Enzner*, Eberhard *Krauß*, Exulanten aus der niederösterreichischen Eisenwurz in Franken. Eine familien- und kirchengeschichtliche Untersuchung (Nürnberg 2005).

Helmuth *Feigl*, Die Dorfgemeinde zu Langenlebar im 17. und 18. Jahrhundert. In: JbLkNÖ 33 (1957) 26-47.

Helmuth *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen (Wien 1964).

Helmuth *Feigl*, (Hg.), Siedlungsnamen und Siedlungsformen als Quelle zur Besiedlungsgeschichte Niederösterreichs (Wien 1986).

Heinz *Fertner*, Geschichte der Agrargemeinschaft MGT „Marktgemeinschaft Türritz“ (Türritz 2016).

Manfred *Fiel*, 50 Jahre Agrargemeinschaft Altenstadt. In: *Stadtgemeinde Feldkirch* (Hg.), Feldkirch aktuell 4 (2010, Feldkirch) 53-56.

Gustav *Fischer*, Karl *Maurovitsch* e.a., Chronik 800 Jahre Sooß (Sooß 2007).

Karl *Fitzka*, Geschichte der Stadt Mistelbach in Niederösterreich, Bd. 1 (Mistelbach 1901).

Karl *Fitzka*, Geschichte der Stadt Mistelbach in Niederösterreich, Bd. 2 (Mistelbach 1912).

Siegfried *Floegel*, Die Allmende – Begriff und Erklärungen in wichtigen Lexika. In: Benno C. *Gantner* (Hg.), Allmenden. Gemeinschaftsgut und Nutzungsrechte (Starnberg 2016) 59-63.

Gerhard *Flossmann*, Die Mittelalterlichen Stiftsurbare Niederösterreichs, III. Teil: die Mittelalterlichen Urbare des Benediktinerstiftes Seitenstetten 1292/98 und 1386/98 (Wien 1977).

Forstverein für Niederösterreich e.a., Grünes Handbuch für Niederösterreich, Wien und Burgenland (Wien 1998).

Gottfried Eduard *Friess*, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts. Separatabdruck (Wien 1897).

Benno C. *Gantner* (Hg.), Allmenden. Gemeinschaftsgut und Nutzungsrechte (Starnberg 2016).

Benno C. *Gantner*, Allmenden. Nutzungsrechte einer „Gmain“ an Wiesen, Weiden, Wald und Wasser. In: Benno C. *Gantner* (Hg.), Allmenden. Gemeinschaftsgut und Nutzungsrechte (Starnberg 2016) 38-58.

Gerhard *Gartner*, Geschichte der Pfarre Weistrach (Steyr 1973).

Leopold *Gassner-Dammerer*, Neustadt an der Donau. Eine Annäherung an 850 Jahre Geschichte einer Strudengaugemeinde (Marbach 1997).

Erik *Gawel*, Die Allmendeklemme und die Rolle der Institutionen. Oder: Wozu Märkte auch bei Tragödien taugen. In: APuZ (=Aus Politik und Zeitgeschehen) 28-30 (2011) 27-33.

Ludwig Albrecht *Gebhardi*, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Bd.3 (Halle 1785).

Helmut *Gebhardt*, Von der Tiroler Gemeinderegulierung 1819 bis zur TGO 1866. Zur Geschichte des öffentlich-rechtlichen Gemeindebegriffs. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien 2012) 121-176.

Gemeinde Aschbach Markt (Hg.), Landsfürstlicher Markt Aschbach in Vergangenheit und Gegenwart. Eine Chronik (Amstetten 2003).

Genealogisch-Heraldischer Calender der durchlauchtigsten Häuser in Europa auf das Jahr 1718 (Regensburg 1718).

Otto von *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. 1: Allgemeiner Teil und Personenrecht (Berlin 1895).

Carl von *Gochnat*, Nieder-Oesterreichischer Dominien-Schematismus für das Jahr 1834 (Wien 1834)

Carl von *Gochnat*, Nieder-Oesterreichischer Dominien-Schematismus für das Jahr 1847 (Wien 1847)

Carl von *Gochnat*, Nieder-Oesterreichischer Dominien-Schematismus für das Jahr 1848 (Wien 1848)

Alois *Graf*, Aschbach und seine Landschaftsentwicklung. In: *Gemeinde Aschbach Markt* (Hg.), Landsfürstlicher Markt Aschbach in Vergangenheit und Gegenwart. Eine Chronik (Amstetten 2003) 171-200.

Georg *Grüll*, Der Markt Weyer und sein Archiv (Weyer 1937).

Georg *Grüll*, Zur Geschichte der Brandverhütung und Schadensversicherung in Oberösterreich. In: JbOÖMV 111 (1966) 355-398.

Niels *Grüne*, Jonas *Hübner* (Hg.), Ländliche Gemeingüter. Rural Commons (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Innsbruck 2015).

Niels *Grüne* e.a., Institutionen und Praktiken kollektiver Ressourcennutzung in der europäischen Agrarwirtschaft. Vergleichende Betrachtungen und Forschungsperspektiven. In: Niels *Grüne*, Jonas *Hübner* (Hg.), Ländliche Gemeingüter. Rural Commons (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Innsbruck 2015) 274-296.

Niels *Grüne*, Gerhard *Siegl*, Kontrastierende Persistenz ländlicher Gemeingüter in Tirol und der badischen Pfalz (18.–21. Jahrhundert). In: Niels *Grüne*, Jonas *Hübner* (Hg.), Ländliche Gemeingüter. Rural Commons (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Innsbruck 2015) 244-257.

Hans *Gugler*, Marktgemeinde Aschbach Markt. In: *Verein zur heimatkundlichen Forschung im Bezirk Amstetten* (Hg.), Die Gemeinden des Amstettner Raumes. Von der Vergangenheit zur Gegenwart (St. Pölten 1988) 150-154.

Felix *Gundacker* (Hg.), Die Besitzer der Bauparzellen in Niederösterreich im Franziszeischen Kataster 1817–1824 (Wien 2008).

Karl *Gutkas*, Die Bedeutung der Grundherrschaften für die Stadt- und Marktwertung niederösterreichischer Orte. In: JbLkNÖ 33 (1957) 48-64.

Karl *Gutkas*, Städte und Märkte im Spätmittelalter. Sonderdruck aus „Die Gotik in Niederösterreich“ (o.O. 1959) 54-68.

Mark *Häberlein*, Leonhard Stöcklin und der Augsburger Warenhandel um 1550. In: Scripta mercaturae 26 (1992) (Gutenberg, 1992) 1-22.

Rupert *Haberson*, Agrargemeinschaft „Garser Bürgerwald“ 100 (1902–2002). (Gars 2002).

Hugo *Hansch*, Die Geschichte Österreichs, Bd. 1 (Graz 1994).

Gertrud *Hansmann*, Das Jahrhundert der Glaubensspaltung in St. Peter in der Au (St. Peter in der Au 1985/86).

Garett *Hardin*, The Tragedy of the Commons. In: Science 162 (1968) 1243-1248.

Harras von *Harrasovsky*, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Bd. 2: Von Sachen und dringlichen Rechten (Wien 1884).

Wilhelm *Hauser*, Des Marktes Ottensheim Ungeld und Urbarsteuer im 16. Jahrhundert. In: *Archiv der Stadt Linz* (Hg.), 50 Jahre Historisches Jahrbuch der Stadt Linz (Linz, 1985) 211-233.

Herwig *Hauser*, Markt- und Ortskommunen in Österreich. Ihre Auflösung während des Nationalsozialismus und ihre Bewertung nach 1945 (ungedruckte Diplomarbeit JKU Linz 1999).

Hans *Hausrath*, Der Deutsche Wald (Heidelberg 1906).

Ludwig *Heisinger*, Gemeinde und Pfarre Mistelbach im Wandel der Zeiten. In: *Stadtgemeinde Mistelbach* (Hg.), Mistelbach. 125 Jahre Stadt. Ein Lesebuch (Mistelbach 1999) 33-92.

Silke *Helfrich*, *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hg.), Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter (München ¹2009).

Silke *Helfrich* e.a., Gemeingüter – Wohlstand durch Teilen (Berlin ²2009).

Silke *Helfrich*, Jörg *Haas*, Gemeingüter: eine große Erzählung. In: Silke *Helfrich*, *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hg.), Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter (München 2009) 251-267.

Silke *Helfrich*, Felix *Stein*, Was sind Gemeingüter?. In: APuZ (=Aus Politik und Zeitgeschehen) 28-30 (2011) 9-15.

Silke *Helfrich*, David *Bollier*, *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hg.), Die Welt der Commons. Muster gemeinsamen Handelns (Bielefeld 2015).

Silke *Helfrich*, Muster gemeinsamen Handelns. Wie wir zu einer Sprache des Commoning kommen. In: Silke *Helfrich*, David *Bollier*, *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hg.), Die Welt der Commons. Muster gemeinsamen Handelns (Bielefeld 2015) 36-67.

Gerhard *Henkel*, Der Ländliche Raum. Gegenwart und Wandlungsprozesse seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland (Leipzig 1999).

Alfred *Hoffmann*, Die oberösterreichischen Städte und Märkte. Eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlagen. In: JbOÖMV 84 (1932) 63-213

Alfred *Hoffmann* (Hg.), Bauernland Oberösterreich. Entwicklungsgeschichte seiner Land- und Forstwirtschaft (Linz 1974).

Thomas *Hoffmann*, „Was mehr wird, wenn wir teilen“. Die Wiederbelebung eines jahrhundertealten Wirtschaftskonzepts. In: Praxis Geographie 1 (2017) 34-40.

Johann Georg Adam Freyherr von *Hoheneck*, Die Löblichen Herren Herren Stände des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 1. Teil (Passau 1727).

Johann Georg Adam Freyherr von *Hoheneck*, Die Löblichen Herren Herren Stände des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 2. Teil (Passau 1732).

Johann Georg Adam Freyherr von *Hoheneck*, Die Löblichen Herren Herren Stände, von Herren- und Ritterstand, in dem Erzherzogtum Österreich ob der Enns, 3. Teil (Passau 1747).

Renate *Holzschuh-Hofer*, Kirchenbau und Grabdenkmäler. In: Herbert *Knittler* (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien

1990) 91-112.

Josef *Hormayr* (Hg.), Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, Bd. 8 der neuen Folge (München 1837).

Herwig Hans *Hornung*, Die Inschriften Niederösterreichs, 1. Teil: Die Inschriften der politischen Bezirke Amstetten und Scheibbs (Graz/Wien/Köln 1966).

Jonas *Hübner*, Soziale Ungleichheit in einem ländlichen Ressourcenregime der Frühen Neuzeit. Essener Mark bei Osnabrück. In: Niels *Grüne*, Jonas *Hübner* (Hg.), Ländliche Gemeingüter. Rural Commons (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Innsbruck 2015) 150-162.

Karl Gottfried *Hugelmann*, Das Recht der „Agrargemeinschaften“ in den deutschen Alpenländern, Bd. 1: Die Theorie der „Agrargemeinschaften“ im österreichischen bürgerlichen Recht (Wien 1916).

Elisabeth *Johann*, Die historische Entwicklung der Agrargemeinschaften in Niederösterreich. Zusammenfassung eines Vortrages anlässlich einer Exkursion mit den Agrarsenaten am 25.5.1988 in Rossatz (Baden 1988).

Marina *Kaltenegger*, Das Schloss St. Peter in der Au. Anmerkungen zur Baugeschichte. In: *Schallaburg Betriebsges.m.b.H.* (Hg.), Katalog zur niederösterreichischen Landesausstellung *Feuer und Erde* in Waidhofen an der Ybbs und St. Peter in der Au 2007 (Schallaburg, 2007) 374-383.

Kärntner Agrarlandesbehörde (Hg.), Agrargemeinschaften in Kärnten (Villach 1913).

Alexandra *Keller*, Schwarzbuch Agrargemeinschaften (Innsbruck 2009).

Elisabeth *Kindl*, Die Pfarre Niedersulz im Weinviertel (1780–1880) (ungedruckte Diplomarbeit Universität Wien 2013).

k.k. Landeskommission für agrarische Operationen (Hg.), Die Agrargemeinschaften Oberösterreichs (Linz 1915).

k.k. Landeskommission für agrarische Operationen (Hg.), Agrargemeinschaften in Steiermark (Graz 1913).

Adalbert *Klaar*, Die Siedlungsformen Niederösterreichs. In: *JbLkNÖ* 23/N.F. (1930) 37-75.

Kurt *Klein*, Siedlungswachstum und Häuserbestand Niederösterreichs im späten Mittelalter. In: *JbLkNÖ* 43 (1977) 1-63.

Kurt *Klein*, Historisches Ortslexikon. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte. Niederösterreich, 4 Teile (Datenstand 31.8.2014) (Wien 2016).

Franz *Klein-Bruckschwaiger*, Der Bauernaufstand in St. Peter in der Au. In: *JbLkNÖ* 39 (1973) 113-154.

Franz *Klein-Bruckschwaiger*, Dreifelderwirtschaft und Genossenschaft. Von der Marktgemeinschaft zur Marktgemeinde St. Peter in der Au. In: Louis *Carlen*, Fritz *Steinberger* (Hg.), Festschrift für Nikolaus Grass (Schriftenreihe für Agrarwirtschaft, Heft 16, Wien 1974) 41-89.

Franz *Klein-Bruckschwaiger*, Wege, Brücken, Märkte. Verkehrs- und siedlungsgeschichtliche Überlegungen zur Gründung von St. Peter in der Au und Waidhofen an der Ybbs in Niederösterreich. In: Franz *Huter* e.a. (Hg.), Festschrift für Herbert Hassinger (Tiroler Wirtschaftsstudien 33, Innsbruck 1977) 221-234.

Franz *Klein-Bruckschwaiger*, Markt und Niederlage, In: *Unsere Heimat* 49 (1978) 115-127

Karl *Kneissl*, Marktgemeinde Ardagger. In: *Verein zur heimatkundlichen Forschung im Bezirk Amstetten* (Hg.), Die Gemeinden des Amstettner Raumes. Von der Vergangenheit zur Gegenwart (St. Pölten ¹1988) 36-46.

Karl *Kneissl*, Zur 25-jährigen Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft Markt Ardagger (Ardagger ²1988).

Herbert *Knittler* (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur –

Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990).

Herbert *Knittler*, Adel und landwirtschaftliches Unternehmen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Herbert *Knittler* (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990) 45-72.

Gerhard *Köbler*, Historisches Lexikon der deutschen Länder: Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart (München 1988).

Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010).

Gerald *Kohl*, Die Forstservitutenablösung im Rahmen der Tiroler Forstregulierung von 1847. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010) 105-150.

Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien 2012).

Gerald *Kohl*, Gemeinde- oder Gemeinschaftsgut?. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien ¹2012) 1-28.

Gerald *Kohl*, Die Tiroler Grundbuchsanlage und das „Fraktionseigentum“. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien ²2012) 177-235.

Gerald *Kohl*, Instruktionen zur Tiroler Forstregulierung von 1847. In: Gerald *Kohl* (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien ³2012) 539-554.

Gerald *Kohl*, Bernd *Oberhofer*, Gemeinschaftsgut und Einzeleigentum. In: Gerald *Kohl* e.a., (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien ¹2012) 29-40.

Gerald *Kohl*, Bernd *Oberhofer*, Im Zeitraffer. Die Rechtsgeschichte der Tiroler und Vorarlberger Agrargemeinschaften in chronologischer Übersicht. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien ²2012) 555-565.

Johann *Kräftner*, Land im Abseits?. In: *Kulturbund Mostviertel* (Hg.), Mostviertel. Bauernland im Wandel (St. Pölten 1986) 9-31.

Elisabeth *Kraus-Kassegg*, Chronik der Marktgemeinde Lunz am See (Wiener Neustadt 1979).

Hans *Krawarik*, Zur frühmittelalterlichen Besiedlung des westlichen Alpenvorlandes in Niederösterreich. In: JbLKNÖ 69-71/N.F. (2003/2005) 171-281.

Josef *Kühne*, Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien 2012) 347-408.

Josef *Kühne*, Bernd *Oberhofer*, Gemeindegut und Anteilsrecht der Ortsgemeinde. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien 2012) 237-346.

Erich *Landsteiner*, Ein Kampf um Wald und Weide – mit Happy End. Die Geschichte des Mitterretzbacher Kirchenwaldes (1470–2001). In: Das Waldviertel 61/2 (2012) 158-179.

Karl *Lechner*, Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in Niederösterreich. In: *Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e.V.* (Hg.), Vorträge und Forschungen, Bd. 7: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen (Konstanz 1964) 107-162.

Rudolf *Leeb* e.a., Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Wien 2005).

Achim *Lerch*, Die Tragödie der »Tragedy of the Commons«. In: Silke *Helfrich*, *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hg.), Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter (München 2009) 85-95.

Eduard Maria *Lichnowsky*, Geschichte des Hauses Habsburg, 5. Teil (Wien 1841).

Michael *Lohmann* (Hg.), Gefährdete Zukunft: Prognosen amerikanischer Wissenschaftler (München 1970).

Isabella *Löhr*, Andrea *Rehling* (Hg.), Global Commons im 20. Jahrhundert: Entwürfe für eine globale Welt. (Oldenbourg 2014).

Elisabeth *Loinig*, Günter *Marian*, Quellen von Institutionen oder Behörden, die der Niederösterreichischen Regierung bzw. Statthalterei untergeordnet waren. In: Willibald *Rosner*, Günter *Marian* (Hg.), Handbuch für Heimat- und Familienforschung in Niederösterreich (St. Pölten 2008) 80-87.

Adam *Maidhof*, Die Passauer Urbare, Bd. 1: Die Urbare des Hochstifts im 13. und 14. Jahrhundert (Passau 1933).

Peter *Maier*, Waidhofen a. d. Ybbs. Spuren der Geschichte (Amstetten 2006).

Albert *Mair*, Probleme der Regulierung des Gemeindegutes. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010) 7-29.

Corinna *Malek*, Altrechtliche Gemeinschaften in Bayerisch-Schwaben. Bericht über die Tagung vom 25.9.2017 bis 26.9.2017 in Irsee. In: H-Soz-Kult, 21.10.2017: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7369 [5.3.2018].

Marktgemeinde Seitenstetten (Hg.), Seitenstetten. Udalschalks Erbe im Wandel der Zeit (Steyr 1980).

Marktgemeinde Seitenstetten (Hg.), Seitenstetten. Udalschalks Erbe im Wandel der Zeit (Linz 2009).

Marktgemeinde Gars am Kamp (Hg.), Garser Gemeindenachrichten 12 (2011) (Gars 2011).

Marktgemeinde Rossatz (Hg.), 500 Jahre Marktgemeinde Rossatz 1462–1962 (Rossatz 1962).

Marktgemeinde St. Peter in der Au (Hg.), Informationsblatt der Marktgemeinde St. Peter in der Au, Nr. 303 (2013) (St. Peter in der Au 2013).

Marktgemeinde St. Peter in der Au (Hg.), Informationsblatt der Marktgemeinde St. Peter in der Au Nr. 337 (2018) (St. Peter in der Au 2018).

Ingrid *Matschinegg*, Österreicher als Universitätsbesucher in Italien (1500–1630). Regionale und soziale Herkunft – Karrieren – Prosopographie (ungedruckte Dissertation Karl-Franzens-Universität Graz 1999).

Eduard *Maur*, Ländliche Gemeingüter in Böhmen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Eine Bestandsaufnahme und einige Neuansätze der Forschung. In: Niels *Grüne*, Jonas *Hübner* (Hg.), Ländliche Gemeingüter. Rural Commons (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Innsbruck 2015) 78-90

Rudolf *Maurer*, „Die von Sass“. In: *Sammlungen Baden* (Hg.), Badener Beiträge zur Geschichte von Sooß (Baden 2007).

Leopold Josef *Mayböck*, Beitrag zum 800 jährigen Burgjubiläum von Windegg (Schwertberg 2008).

Heinz *Mayer*, Politische Ortsgemeinde versus Realgemeinde: Zur Frage des Überganges des historischen Gemeindevermögens. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010) 187-205.

Willibald *Mayrhofer*, Stadtarchiv Grein (Linz 1985).

Konrad *Meindl*, Geschichte der Stadt Wels in Oberösterreich (Wels 1878).

Werner *Meinfeld*, Umweltschutz im Alltag: Probleme im Umgang mit Gemeingütern. In: APuZ (=Aus Politik und Zeitgeschehen) 28-30 (2011) 34-40.

Erich *Millbacher*, Agrargemeinschaftlicher Waldbesitz in Niederösterreich. Situation, Probleme und Perspektiven (o.O. ca. 1991).

Ernst *Mischler*, Josef *Ulbrich* (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, 2. Auflage (Wien 1905-1909).

Christina *Mochty-Weltin*, Wichtige grundherrschaftliche und „staatliche“ Quellen für die Heimat- und Familienforschung. In: Willibald *Rosner*, Günter *Marian* (Hg.), Handbuch für Heimat- und Familienforschung in Niederösterreich (St. Pölten 2008) 161-165.

Alois *Niederstätter*, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (Österreichische Geschichte 1278–1411) (Wien 2001).

Hans-Jürgen *Nitz*, Neue Tendenzen der Siedlungsformenforschung seit dem Zweiten Weltkrieg. In: Helmuth *Feigl* (Hg.), Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 8: Siedlungsnamen und Siedlungsformen als Quelle zur Besiedlungsgeschichte Niederösterreichs (Wien 1986) 97-121.

Ignaz *Nößlböck*, Die Entstehung und die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Verhältnisse des Marktes Haslach (Linz 1960).

Bernd *Oberhofer*, Von der Gemeinde zur Agrargemeinschaft. Eine kurze Geschichte der Tiroler Gemeinschaftsliegenschaften. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010) 31-103.

Bernd *Oberhofer*, Peter *Pernthaler*, Das Gemeindegut als Regelungsgegenstand der historischen Bodenreformgesetze. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien¹ 2010) 207-221.

Bernd *Oberhofer*, Peter *Pernthaler*, Die Gemeindegutsagrargemeinschaft. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien² 2010) 299-338.

OÖ. Landesregierung (Hg.), Grüner Bericht 2014 (Linz 2014).

Werner *Ogris*, Bernd *Oberhofer*, Das Privateigentum an den Tiroler Forsten zum Ende des Vormärz und die „Forsteigentumspurifikation“ von 1847. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010) 151-186.

Theo *Öhlinger*, Das Gemeindegut in der Judikatur des VfGH. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien¹ 2010) 223-255.

Theo *Öhlinger*, Agrargemeinschaftliche Anteilsrechte und der Eigentumsschutz. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien² 2010) 281-297.

Theo *Öhlinger* e.a. Das Eigentum der Agrargemeinschaften. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien 2012) 41-119.

Karl *Ornazedner*, Das Schulwesen des Bezirkes Amstetten. In: Ernst *Werner* (Hg.), Österreichs Wiege – Der Amstettner Raum. Geschichte des politischen Bezirkes Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs (Amstetten/Waidhofen an der Ybbs 1966) 249-269.

Elinor *Ostrom*, Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt (Tübingen 1999).

Elinor *Ostrom*, Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter (München 2009).

Josef *Pauser* e.a., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44) (Wien/München 2004).

Evi *Pechlaner*, Agrargemeinschaften und Gemeingüter in Südtirol. Beobachtungen zum Spannungsfeld österreichische und italienischer Rechtsordnung. In: Niels *Grüne*, Jonas *Hübner* (Hg.), Ländliche Gemeingüter. Rural Commons (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2015, Innsbruck) 128-137.

Richard *Perger*, Die Zusammensetzung des Adels im Land unter der Enns. In: Herbert *Knittler* (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990) 33-44.

Richard *Perger*, Der Adel in öffentlichen Funktionen und sein Zuzug nach Wien. In: Herbert *Knittler* (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990) 269-284.

Peter *Pernthaler*, Die Rechtsnatur der Agrargemeinschaften. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010) 257-263.

Peter *Pernthaler*, Die Gesetzgebungskompetenz für Gemeindegut. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien 2012) 409-427.

Peter *Pernthaler*, Bernd *Oberhofer*, Die Agrargemeinschaften und die „agrарische Operation“. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich (Wien 2012) 429-494.

Silvia *Petrin*, Die niederösterreichischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert. In: Herbert *Knittler* (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990) 286-306.

Carl *Peyrer*, Die Regelung der Grundeigentums-Verhältnisse. Nebst einem Gesetzesentwurf über die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung und Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungsrechte und die Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulierten Nutzungsrechten samt Durchführungsverordnung, Formularen und Motivenberichten (Wien 1877).

Josef *Pfaffenwimmer*, Jahr- und Wochenmärkte. In: *Magistrat Steyr* (Hg.), Steyrer Kalender 1951, 58. Jahrgang (Steyr 1951) 102-103.

Pfarrkirche Aschbach, Pfarrkirche Aschbach St. Martin. Kirchenführer (Salzburg 2016).

Benedikt *Pillwein*, Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und des Erzherzogthums Salzburg, Bd. 3: Der Hausruckkreis (Linz 1830).

Alois *Plessner*, Zur Geschichte des Viertels ob dem Wienerwald vor 1627. In: *Diözese St. Pölten* (Hg.), Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt, Bd. 16 (St. Pölten 1998) 356-375.

Franz *Pöck*, Supplementum Codicis Austriaci oder Chronologische Sammlung aller vom 1. Jänner 1759 bis zum letzten Dezember 1770 [...] erlassenen Generalien, Patenten, Satz-Ordnungen, 6. Teil (Wien/Leipzig 1777).

Klaus *Prätor*, Das Ende der Allmende – die Wiedergeburt der Allmende. In: Benno C. *Gantner* (Hg.), Allmenden. Gemeinschaftsgut und Nutzungsrechte (Starnberg 2016) 7-14.

Volker *Press*, Adel in den österreichisch-böhmischen Erbländern und im Reich zwischen dem 15. und dem 17. Jahrhundert. In: Herbert *Knittler* (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990) 19-32.

Valentin *Preuenhueber*, Annales Styrenses (Nürnberg 1740).

Franz Xaver *Pritz*, Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Klöster Garsten und Gleink (Linz 1841).

Josef *Proksch*, 50 Jahre agrарische Operationen in Niederösterreich. In: *ÖfVermessungswesen* 35/2–4 (1937) 23-29, 55-61, 75-81.

Isidor *Raab*, Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Seitenstetten (FRA II/33) (Wien 1870).

Bernhard *Raschauer*, Rechtskraft und agrarische Operation nach TFLG. In: Gerald *Kohl* e.a. (Hg.), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Wien 2010) 265-280.

Wolfgang *Reinhard* (Hg.), Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts. Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500–1620 (Berlin 1996).

Mathias *Reisacher*, Topographie des Erzherzogthums Oesterreich (Wien 1840).

Melitta *Riegler*, Lebenswelten im Weinviertel der Frühen Neuzeit. Der Markt Hohenruppersdorf 1672-1782 (ungedruckte Dissertation Universität Wien 2016).

Willibald *Rosner*, Günter *Marian* (Hg.), Handbuch für Heimat- und Familienforschung in Niederösterreich (St. Pölten 2008).

Joachim *Rössl* e.a., Das große niederösterreichische Feuerwehrbuch, Ausgabe Süd (Wien/München 1986).

Otto *Sagmeister*, Karl *Bauer*, Aus der Geschichte des Pflichtschulwesens in Seitenstetten. In: *Marktgemeinde Seitenstetten* (Hg.), Seitenstetten. Udalschalks Erbe im Wandel der Zeit (Steyr 1980) 359-420.

Alois *Sallinger*, Kirchenführer St. Peter in der Au (St. Peter in der Au 1986).

Alois *Sallinger*, Kirchenführer St. Peter in der Au (Salzburg 1994).

Roman *Sandgruber*, Der historische Hintergrund der so genannten Haller'schen Urkunden. Gutachterliche Stellungnahme (Linz 2012).

Franz *Schachner* (Hg.), Statuten- und Zahlbuch der Kommune Markt St. Peter i. d. Au (St. Peter in der Au 1904).

Schallaburg Betriebsges.m.b.H. (Hg.), Katalog zur niederösterreichischen Landesausstellung *Feuer und Erde* in Waidhofen an der Ybbs und St. Peter in der Au 2007 (Schallaburg 2007).

Herbert *Schedlmayr*, Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde St. Peter/Au. Erläuterungsbericht zur Grundlagenforschung (Loosdorf 1994).

Martin Schennach, „Unendliche Streitigkeiten“? Zu Konflikten um das Gemeindegut im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts. In: *Tiroler Gemeindezeitung* (Dezember 2013) 1-16.

Gerhard *Scherhorn*, Die Welt als Allmende: marktwirtschaftlicher Wettbewerb und Gemeingüterschutz. In: *APuZ* (=Aus Politik und Zeitgeschehen) 28-30 (2011) 21-27.

Martin *Scheutz*, Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 109, Wien 2001) 382-422.

Martin *Scheutz*, Herwig *Weigl*, Ratsprotokolle österreichischer Städte. In: Josef *Pauser* e.a., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44, Wien/München 2004) 590-610.

Martin *Scheutz*, Eine fast vollständige Tilgung des Protestantismus und ein handfester Neubeginn. (Geheim-) Protestantismus in Niederösterreich im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 51, Wien 2009) 187-207.

Martin *Scheutz*, Ein tosendes Meer der Unruhe? Konflikte der Untertanen mit der Obrigkeit in Ostösterreich und angrenzenden Regionen vom Spätmittelalter bis zum Ende der Frühen Neuzeit (Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 61, Wien 2013) 67-118.

Karl *Schlögelhofer*, Anton *Putz*, Ertl Heimatbuch (Ertl 1992).

A. *Schmidl*, Das Kaiserthum Oesterreich, Bd. 1: Die Alpenländer (Stuttgart 1838).

Herbert *Schmied*, Von der Allmende zur Fischereigenossenschaft. Gewässernutzung am Beispiel des Starnberger Sees; In: Benno C. *Gantner* (Hg.), Allmenden. Gemeinschaftsgut und Nutzungsrechte (Starnberg 2016) 15-20.

Alois *Schmutzer*, Marktgemeinde St. Peter in der Au. In: *Verein zur heimatkundlichen Forschung im Bezirk Amstetten* (Hg.), Die Gemeinden des Amstettner Raumes. Von der Vergangenheit zur Gegenwart (St. Pölten 1988) 132-149.

Helmut *Schmutzer*, Beiträge zur Herrschaftsgeschichte von St. Peter in der Au (ungedruckte Diplomarbeit Universität Wien 1983).

Friederike *Scholten*, Totgesagte leben länger? Geschichte und Aktualität ländlicher Gemeingüter in vergleichender Perspektive. Bericht über die Tagung vom 12.6.2015 bis 13.6.2015 (Regensburg 2015). In: H-Soz-Kult, 4.3.2016: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6430 [5.3.2018].

Christoph *Sonnlechner*, Waldordnungen und ergänzende Quellen. In: Josef *Pauser* e.a., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44, Wien/München 2004) 268-277.

Friedrich *Schragl*, Geschichte der Diözese St. Pölten (St. Pölten 1985).

Albert *Schuhbauer*, Die Allmenden von Wessling, Oberpfaffenhofen und Delling. In: Benno C. *Gantner* (Hg.), Allmenden. Gemeinschaftsgut und Nutzungsrechte (Starnberg 2016) 28-37.

Elisabeth *Schuster*, Die ältesten deutschen Ortsnamen Niederösterreichs. In: Helmuth *Feigl* (Hg.), Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 8: Siedlungsamen und Siedlungsformen als Quelle zur Besiedlungsgeschichte Niederösterreichs (Wien 1986) 29-73.

Elisabeth *Schuster*, Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich, Reihe B: Die Etymologie der niederösterreichischen Ortsnamen (Wien 1990).

Franz Xaver *Schweickhardt von Sickingen*, Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, Bd. 9: Viertel Ober-Wienerwald (Wien 1837).

Anton *Schwetter*, Heimatskunde der k.k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Bd. 2, 2. Auflage (Amstetten 1884).

Constantin *Seck*, Die uralte Hagen oder Heidenau (Steyr 1879).

Franz *Seibezeder*, Geschichtlicher Überblick über den Ort Loiben/Wachau. In: Das Waldviertel, April-Juni 1972 (Folge 4/6) 65-78.

Johann *Siebmacher*, Großes Wappenbuch (Nürnberg 1605).

Christian *Siefkes*, Die Commons der Zukunft. Bausteine für eine commonsbasierte Gesellschaft. In: Silke *Helfrich*, *Heinrich-Böll-Stiftung* (Hg.), Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter (München 2009) 208-215.

Gerhard *Siegl*, Die Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindegutsagrargemeinschaften. In: Markus *Cermann*, Erich *Landsteiner* (Hg.), Zwischen Land und Stadt (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2009, Innsbruck) 218-240.

Josef *Singer*, Allgemeine Beschreibung des der Marktgemeinde Scheibbs gehörigen Bürgerhof-Waldes zu der am 8. Juni 1902 stattfindenden Exkursion des niederösterreichischen Forstvereines (Scheibbs 1902).

Alexander *Sperl*, Das Haushaltsbüchl der Grünthaler (Linz 1994).

Stadtgemeinde Haag (Hg.), Haag NÖ. 50 Jahre Stadtgemeinde. 950 Jahre Pfarrgemeinde (St. Pölten 1982).
Ferdinand Stamm, Die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde (Prag 1850).

Franz Satzinger, Vöcklabruck. Stadtgeschichte – Von den Anfängen bis 1850 (Vöcklabruck 2016).

Heinz Stary, Der Neidegger Hof bei Unter-Loiben. Zur Vorgeschichte der „Agrargemeinschaft Unter-Loiben“. In: Das Waldviertel 23/N. F. 10–12 (1974) 232-236.

August Starzinger, Agrargemeinschaft (ehemalige Marktgemeinde) Frankenmarkt, Festschrift anlässlich des 30jährigen Jubiläums (Frankenmarkt 2012).

Statistik Austria (Hg.), Agrarstrukturerhebung 2010 (Wien 2012).

Doris Steiner, Geschichte des Vierzigerwaldes 1327–1990. Besitz der Agrargemeinschaft Vierzigerwald zu Langenlois (Krems 1990).

J. W. Steinius, Topographischer Land-Schematismus oder Verzeichniß aller im Erherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Ortschaften, Bd. 2 (Wien 1822).

Franz Steinkellner, Haager Frühgeschichte. In: *Stadtgemeinde Haag* (Hg.), Haag NÖ. 50 Jahre Stadtgemeinde. 950 Jahre Pfarrgemeinde (St. Pölten 1982) 47-68.

Franz Steinkellner, Schloss und Herrschaft Zeillern (Zeillern ¹1988).

Franz Steinkellner, Marktgemeinde Zeillern. In: *Verein zur heimatkundlichen Forschung im Bezirk Amstetten* (Hg.), Die Gemeinden des Amstettner Raumes. Von der Vergangenheit zur Gegenwart (St. Pölten ²1988) 92-95.

Gerhard Stenzel (Hg.), Niederösterreich. Geschichte und Kultur in Bildern und Dokumenten (Salzburg 1982).

Walter Stipplerer, Der Verein Bürgerschaft Schladming im Spiegel der Geschichte. In: *Stadtgemeinde Schladming* (Hg.), Heimatkundliche Blätter von Schladming (Beilage zu den Schladminger Stadtnachrichten) 11 (1988) (Schladming 1988).

Volker Stollorz, Elinor Ostrom und die Wiederentdeckung der Allmende. In: APuZ (=Aus Politik und Zeitgeschehen) 28-30 (2011) 3-8.

Alois Tempelmayr, Geschichte von St. Johann in Engstetten 1110–1970 (Waidhofen an der Ybbs 1987).

Alois Tempelmayr, Geschichte von St. Michael am Bruckbach 1142–1993 (Waidhofen an der Ybbs 1996).

Roland Tichy, Ulrike Guérot, Vom eigenen Garten zur weltweiten Ressourcenverteilung. In: APuZ (=Aus Politik und Zeitgeschehen) 28-30 (2011) 15-21.

Peter G. Tropper, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation. 1648–1815. In: Rudolf Leeb e.a., Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Wien 2005) 281-360.

Franz Überlackner (Hg.), Österreichs Wiege – Der Amstettner Raum. Beiträge zur Babenbergerzeit im politischen Bezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs (Amstetten/Waidhofen an der Ybbs 1976).

Franz Überlackner, Wie die Babenberger ihren Machtbereich auf den Bezirk Amstetten ausdehnten. In: Franz Überlackner (Hg.), Österreichs Wiege – Der Amstettner Raum. Beiträge zur Babenbergerzeit im politischen Bezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs (Amstetten/Waidhofen an der Ybbs 1976) 9-27.

Franz Überlackner, Von der Grundherrschaft zum Pendlerschicksal. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Seitenstettens. In: *Marktgemeinde Seitenstetten* (Hg.), Seitenstetten. Udalschalks Erbe im Wandel der Zeit (Steyr 1980) 151-221.

Franz Überlackner, Marktgemeinde Seitenstetten. In: *Verein zur heimatkundlichen Forschung im Bezirk*

Amstetten (Hg.), Die Gemeinden des Amstettner Raumes. Von der Vergangenheit zur Gegenwart (St. Pölten 1988) 162-170.

Franz Überlackner, ...und sie nannten es Ostarrichi. Spuren der Geschichte im Kernland Österreichs (Amstetten 1996).

Franz Überlackner, Wirtschaft im Wandel. Ein Beitrag zur lokalen Wirtschaftsgeschichte. In: *Marktgemeinde Seitenstetten* (Hg.), Seitenstetten. Udalschalks Erbe im Wandel der Zeit (Linz 2009) 169-288.

Verein zur heimatkundlichen Forschung im Bezirk Amstetten (Hg.), Die Gemeinden des Amstettner Raumes. Von der Vergangenheit zur Gegenwart (St. Pölten 1988).

Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Hg.), Topographie von Niederösterreich, Bd. 8 (Wien 1927).

NÖ. Agrarbezirksbehörde (Hg.), Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaft St. Peter in der Au (Wien 1952).

Benedikt Wagner, Aus der Geschichte des Marktes Seitenstetten. In: *Marktgemeinde Seitenstetten* (Hg.) Seitenstetten. Udalschalks Erbe im Wandel der Zeit (Steyr 1980) 87-110.

Benedikt Wagner, Pfarrgeschichte von Aschbach. In: *Gemeinde Aschbach Markt* (Hg.), Landsfürstlicher Markt Aschbach in Vergangenheit und Gegenwart. Eine Chronik (Amstetten 2003) 249-282.

Benedikt Wagner, Jacobus Tisch, Beiträge zur Geschichte Seitenstettens. In: *Marktgemeinde Seitenstetten* (Hg.), Seitenstetten. Udalschalk Erbe im Wandel der Zeit (Linz 2009) 33-168.

Heinrich Weigl, Die Grundlagen der modernen Besiedlung Niederösterreichs. In: *JbLkNÖ* 23/N.F. (1930) 25-36.

Heinrich Weigl, Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich. I. Bd. (Wien 1964).

Herwig Weigl, Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert. In: *Verein für Landeskunde von Niederösterreich* (Hg.), Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich im 13. und 14. Jahrhundert (Forschungen zur Landeskunde von NÖ 26, Wien 1991).

Erich Weiß, Jürgen Gante, Landeskulturgesetze in Deutschland. Eine Sammlung historischer Gesetze zur Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Umlegung sowie zur Reallastenablösung (Hamburg 2005).

Max Weltin, Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte. In: *Babenbergerforschung. JbLkNÖ* 42/N.F. (1976) 276-315.

Peter Weninger, Niederösterreich in alten Ansichten, Bd. V: Österreich unter der Enns (Salzburg 1975).

Ernst Werner (Hg.), Österreichs Wiege – Der Amstettner Raum. Geschichte des politischen Bezirkes Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs (Amstetten/Waidhofen an der Ybbs ¹1966).

Ernst Werner, Märkte und Wirtschaftszentren im Spätmittelalter. In: Ernst Werner (Hg.), Österreichs Wiege – Der Amstettner Raum. Geschichte des politischen Bezirkes Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs (Amstetten/Waidhofen an der Ybbs ²1966) 152-160.

Jacob Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont (Graz 1876).

David Sloan Wilson, Commons größer denken. In: Silke Helfrich, David Bollier, Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), Die Welt der Commons. Muster gemeinsamen Handelns (Bielefeld 2015) 346-353.

Thomas Winkelbauer, Herren und Holden. Die niederösterreichischen Adeligen und ihre Untertanen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Herbert Knittler (Hg.), Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfessionen. 1500–1700 (Wien 1990) 73-90.

Thomas *Winkelbauer*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2. (Österreichische Geschichte 1522–1699) (Wien 2003).

Gustav *Winter* (Hg.), Niederösterreichische Weistümer, III. Teil: Das Viertel ob dem Wienerwald (Wien/Leipzig 1909).

Gustav *Winter* (Hg.), Niederösterreichische Weistümer, IV. Teil: Nachträge und Register (Wien/Leipzig 1913).

Friedrich *Winter*, Walter *Topitz*, 1000 Jahre Rossatz. Festschrift 985–1985 (Rossatz 1985).

Franz Karl *Wißgrill*, Karl von *Odelga*, Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem 11. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten, Bd. 1-5 (Wien 1794–1804).

Hermann *Wopfner*, Bergbauernbuch, Bd. 2: Bäuerliche Kultur und Gemeinwesen (Innsbruck 1995).

Constant von *Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 57 (Wien 1889).

Joseph *Zahn* (Hg.), Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Sammlung von Urkunden und Urbaren zur Geschichte der ehemals Freisingischen Besitzungen in Österreich, III. Bd. (Fontes Rerum Austriacarum II/36) (Wien 1871).

Franz von *Zeiller*, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch I (Wien-Triest 1812).

Hartmut *Zückert*, Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts (Stuttgart 2003).

3. Internetquellen

In der rechten Spalte ist das jeweilige Abrufdatum angeführt.

https://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=4a6f7346617373#2	[4.7.2020]
http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1774&page=309&size=45	[20.3.2020]
http://burgenland.orf.at/news/stories/2612655/	[3.11.2019]
http://geneall.net/de/name/141791/georg-achaz-graf-von-losenstein-gschwendt/	[6.8.2017]
http://gw.geneanet.org	[8.8.2017]
http://mapire.eu	[12.5.2019]
http://mapire.eu	[17.8.2018]
http://sparkassentag2014.at/1851-1890-die-gruendungswelle-der-sparkassen-im-19-jahrhundert/	[13.5.2017]
http://tng.adler-wien.eu/getperson.php?personID=I310093&tree=adler_person	[6.8.2017]
http://universal_lexikon.deacademic.com/35703/Allmende	[2.11.2018]
http://wc.rootsweb.ancestry.com/cgi-bin/igm.cgi?op=SHOW&db=patriziat&recno=15663	[8.8.2017]
http://www.doris.at/themen/basiskarten/urmappe.aspx	[10.7.2020]
http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/elinor-ostrom-die-tragik-der-allmende-1578310.html	[8.11.2018]
http://www.liechtensteinove.cz/de/objekt/mistelbach/790/	[22.7.2017]
http://www.noe.gv.at/noe/Agrarstruktur-Bodenreform/Was_sind_Agrargemeinschaften.html	[2.5.2017]
http://www.scheibbs.gv.at/chronik	[22.4.2020]
https://almende2.wordpress.com/2005/04/23/almende-der-begriff/	[2.11.2018]
https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Stammliste_der_Gienger	[11.8.2017]
https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Seemann_(Domherr)	[6.8.2017]
https://de.wikipedia.org/wiki/Marktkommune_Perg	[5.4.2018]
https://kirchdorf-an-der-krems.riskommunal.net/Leben_in_Kirchdorf/Geschichte	[26.9.2017]
https://kratzwald.wordpress.com/2012/01/05/die-tragik-der-allmende-ein-dauerbrenner/	[8.11.2018]
https://www.boell.de/sites/default/files/Gemeingueter_Report_Commons.pdf	[6.11.2018]
https://www.geni.com	[10.8.2017]
https://www.geni.com/people/Jakob-Gienger-von-Grienpichel/6000000029301160182	[11.8.2017]
https://www.gw.geneanet.org/cvpolier?lang=en&n=seemann+von+mangern&oc=0&p=wilhelm	[6.8.2017]
https://www.imareal.sbg.ac.at/rechtshistorisches-glossar/	[10.7.2020]
https://www.noen.at/krems/agrargemeinschaft-thomas-leithner-neuer-vierziger-obmann-in-langenlois-abloese-obmannwechsel-thomas-leithner-paul-jurtschitsch-agrargemeinschaft-73374988#	[13.1.2018]
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000625	[11.11.2019]
https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/agrarbehoerde/agrargemeinschaften	[10.8.2019]
https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Seiten/2040202.aspx	[10.8.2019]
www.aeiou.at/aeiou.encyclop.c/c403921.htm	[12.6.2020]

www.agrar-info.at/blog/was-geschieht-anderenorts/	[8.2.2017]
www.agrar-kirchdorf.at	[26.9.2017]
www.agrar-nenzing.at	[6.5.2017]
www.bmlfuw.at/service/recht/bodenreform.html	[2.5.2017]
www.breitwieser.cc/gemeinden/gemhaslach.htm	[4.8.2017]
www.buergerschaft-obdach.at	[3.11.2017]
www.burglosenstein.at/index.php/der-stammbaum-linie-gschwendt.html	[6.8.2017]
www.frankenmarkt.at/geschichte.html	[3.10.2017]
www.gedaechtnisdeslandes.at/orte/action/show/controller/Orte/ort/mistelbach.html	[22.7.2017]
www.gemeinden.at/niederösterreich	[11.8.2019]
www.geni.com/people	[6.8.2017]
www.geni.com/people/Katharina-von-Mangen/6000000015349483873 (<i>Mangen</i> sic!)	[6.8.2017]
www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6430	[5.3.2018]
www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7369	[5.3.2018]
www.institut-retzl.at/erfolgstories/details/entwicklung-lebensraum-weyer-vereinigung-der-gemeinden-weyer-land-und-weyer-markt	[4.12.2017]
www.kaiserhof.geschichte.uni-muenchen.de/17367/REL	[11.8.2017]
www.kleio.org/de/geschichte/mittelalter/alltag/kap_vii3	[26.10.2017]
www.lrg.at	[10.7.2017]
www.marterl.at/index.php?id=23&no_cache=1&oid=5844#.WrVPXX8qXcs	[22.7.2017]
www.mistelbach.gv.at	[22.7.2017]
www.noela.findbuch.net	[10.5.2020]
www.noela.findbuch.net	[13.5.2020]
www.noela.findbuch.net	[10.5.2020]
www.noen.at/mistelbach-glyphosat-einsatz-erhitzt-die-gemueter/56.134.504	[3.8.2017]
www.oggau.at/de/gemeinde/vereine/urbarialgemeinde.html	[5.8.2019]
www.pfarre-neulengbach.at/pfarrkirche/geschichte.htm	[10.4.2016]
www.regesta-imperii.de	[28.4.2020]
www.ris.bka.gv.at	[22.6.2020]
www.rzuser.uni-heidelberg.de	[10.7.2020]
www.stadtlexikon-augsburg.de	[8.8.2017]
www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/agrargemeinschaften/agrargemtirol/	[8.2.2017]
www.waldgen.at	[26.10.2017]
www.wirtschaft-stpeterau.at	[6.4.2018]
www.zagersdorf.at	[5.8.2019]

Anhang

Anhang 1: Zusammenfassung

In verschiedenen Forschungszweigen zeigt sich ein neues Interesse für agrarische Gemeingüter. Agrargemeinschaften, ihre Urtypen, Erscheinungsformen, Entwicklungsstadien, Konfliktfelder und Entwicklungsperspektiven stehen wieder verstärkt im Fokus der Betrachtungen. Eine wachsende Zahl an Einzelfallstudien ist fruchtbar für die weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Agrargemeinschaften. Vergleichende Studien fehlen bislang, weitere Einzelfalldarstellungen werden dafür aber die Grundlage bilden.

In einer Urkunde aus dem Jahr 1446 steht in einer ganzen Reihe von Freiheiten, Privilegien, Vorschriften und Ordnungen für die Bürger des damals landesfürstlichen Marktes St. Peter in der Au, die erste Erwähnung der noch heute bestehenden vier Marktwälder Dobraholz, Panholz, Burgholz und Erhölzl. Diese bildeten von Anfang an die wirtschaftliche Grundlage der im Ennswald neu gegründeten Siedlung, die sich im Laufe der Zeit zur Marktcommune St. Peter in der Au entwickelt hat und aus der um 1900 die heutige Agrargemeinschaft St. Peter in der Au hervorgegangen ist.

Mit der Bezeichnung *Marktcommune St. Peter in der Au* ist die Gemeinschaft von 60 Hausbesitzern gemeint, die zu gleichen Teilen Anteile an diesen vier Wäldern und anderen gemeinsamen Agrargütern sowie den daraus erwirtschafteten Einnahmen hatten.

Aber auch die Lasten und Ausgaben wurden auf diese Häuser verteilt. Die Bürger der Marktcommune übten über Jahrhunderte hindurch eine effiziente Selbstverwaltung durch die Marktrichter und Räte aus. Diese besetzten wichtige Ämter und Aufgaben im Ort, u.a. die Verwaltung und Pflege der gemeinsamen Agrarressourcen. In der Urkunde von 1446 wird von einem *freien aigen* gesprochen, also einem Eigentum ohne fremde Rechtsansprüche, ein Eigentum ausschließlich für die damaligen Bürger des Marktes.

Zahlreiche Begriffe für die Marktcommune wurden über Jahrhunderte hindurch synonym verwendet, was v.a. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt zu Problemen und Besitzstreitigkeiten geführt hat. Besonders aber Konflikte mit den Grundherren, insbesondere ab 1587 unter Wilhelm Seemann von Mangern, waren eine große Herausforderung für die Bürger des Ortes.

Diese verwalteten bis um 1900 aber nicht nur vier große Wälder (zusammen knapp 200 ha),

sondern waren auch im Besitz mehrerer Immobilien und diverser Gerätschaften. So war die Marktcommune nie nur eine reine Agrargemeinschaft, sondern muss bis zur Regulierung um 1900 als sozialer und wirtschaftlicher Dorfverband gesehen werden. Nach der Regulierung 1904 kam es zur rechtlichen wirtschaftlichen Trennung von Marktcommune und Marktgemeinde, wobei es aber immer wieder gemeinsame Projekte gab und gibt. Bis heute ging die Zahl der Stammliegenschaften von einst 60 auf 45 zurück.

Die Marktcommune St. Peter in der Au ist ein typisches Beispiel einer bürgerlichen Agrargemeinschaft, die viele Phasen historischer und sozialer Veränderungen durchlaufen und verschiedenste Konflikte überstanden hat. Konflikte waren häufig und vielfältig, führten aber dennoch nicht zum Untergang oder zur Auflösung, sondern insbesondere zu Anpassungen und Weiterentwicklung. Viele Entwicklungen lassen sich durch entsprechende Archivalien, u.a. im Gemeindearchiv St. Peter in der Au belegen und nachvollziehen.

Anhang 2: Abstract

In various fields of research, increasing interest in agricultural commons can be noticed worldwide. To be more precise, there is a focus on their origins, developments, and areas of conflict. A growing number of individual studies will lay the ground for prospective comparative studies.

A document issued in the year 1446 is the first known mention of privileges, orders and liberties granted to the members of the community of St. Peter in Lower Austria. At that time, the area belonged to the prince of Austria. The historical significance of the document lies in the fact that the forests belonging to the community were mentioned by name for the first time. The citizens owned these forests, as well as vast fields, meadows, and water sources. These rural commons were the economic basis of the community, which was probably founded towards the end of the 12th century.

The community consisted of 60 owners of citizen houses, and established social, legal, and economic rules for its members. The latter lived under extended self-administration, autonomy, and economic autarky. They had to rule the community, to deal with their duties and burdens. Therefore, they needed revenues, e.g. from selling wood or collecting taxes.

On the one hand, they benefited from belonging to the community, but on the other hand they also shared liabilities. The community was ruled by the civil judge, who was elected by the members of the community. Amongst other duties, this representative had to monitor the quality of bread, meat, water, and wine. Furthermore, he examined weights, chimneys, and incomes of the parish.

Through the decades and centuries, these citizens had to handle different developments, crises und problems, especially after 1587. At that time, the territory was sold by the prince of Austria and become a private property of a new baron named Wilhelm Seemann von Mangern. He imposed many restrictions. For instance, he limited the free use of the woods, the right to hunt, and the self-administration of the whole area. This situation did not improve before 1848. In 1904 the community was divided into the official administration and the municipality. Consequently, they got a new name, called the *rural community of St. Peter*, and had to hand over administration to the new mayor. Only the four large woods remained their own property. This process was named *regulation* or *rural operation*. It lead to a complete separation between the old citizen community and the new political community. Nevertheless, the two communities are cooperating in some projects, e.g. a new water source, which was found in one of the four big woods.

The community of St. Peter is a typical example of a rural community, which developed over time and came through various crises. These proceedings are documented in a large number of historic documents, papers, pictures and minutes of the civilian administration until 1848.